

2

. Bericht

22. Bericht

Februar 2020

Impressum

Dieser Bericht ist zu beziehen bei der

KEF

Kommission zur Ermittlung
des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Geschäftsstelle

Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

Telefon 06131 16 – 4709

Telefax 06131 16 – 174709

E-Mail kef@stk.rlp.de

Internet www.kef-online.de

Gestaltung

dreivorzwölf marketing GmbH, Mainz

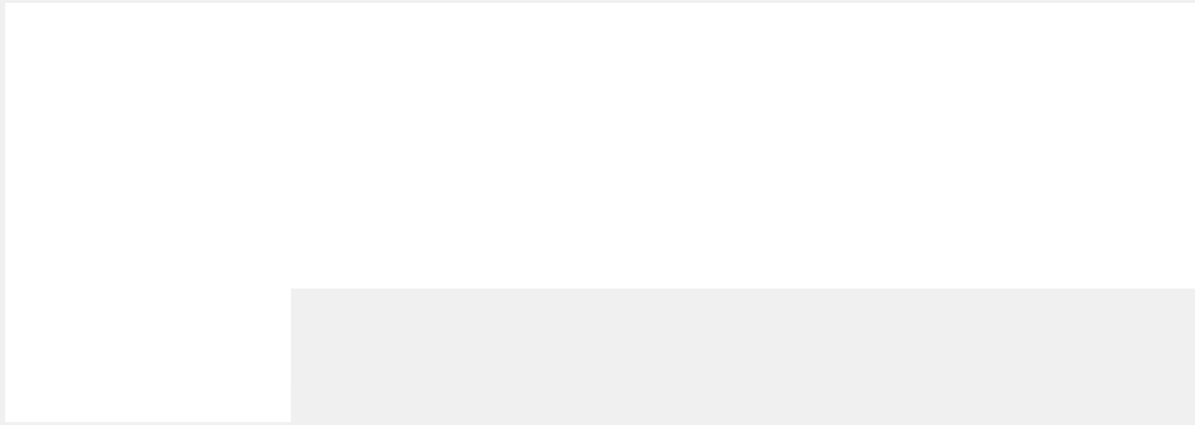
www.3vor12.de

Druck

Druckhaus Franz Seibert GmbH & Co. KG, Osthofen

22. Bericht

Februar 2020



Vorwort

Herzlich willkommen in der komplexen Welt des KEF-Verfahrens zur Ermittlung des Rundfunkbeitrags. Mit einigen Hinweisen und Anmerkungen versuche ich Ihnen einen schnellen Einstieg in den 22. Bericht zu ermöglichen.

Die Kommission hat insbesondere in den Kapiteln 2 und 11 des Berichts eine neue, vereinfachte und für den Leser besser nachvollziehbare Darstellung gewählt. Es soll leichter zu erkennen sein, welche Mittel den Anstalten zur Verfügung stehen, wofür sie verwendet und wie sie eingesetzt werden.

Die Anstalten planen für einen vierjährigen Zeitraum die Aufwendungen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags tätigen wollen. Gleichzeitig ermitteln sie ihre voraussichtlichen Erträge für diesen Zeitraum, z.B. aus Rundfunkbeiträgen, Zinserträgen oder Werbung und Sponsoring. Soweit die Erträge hinter den Aufwendungen zurückbleiben, melden sie einen ungedeckten Finanzbedarf an, der durch eine Beitragserhöhung abzudecken wäre. Zum Zeitpunkt der Anmeldung noch vorhandene kurzfristig verfügbare Finanzmittel (Eigenmittel) stehen der jeweiligen Anstalt weiterhin zur Verfügung, mindern aber den Bedarf für die Folgeperiode. Auch dadurch wird der Finanzbedarf geringer.

Die der Kommission gemeldeten Erträge und Aufwendungen sind die Basis des KEF-Beitragsverfahrens. Wenn die Kommission z.B. Aufwendungen kürzt oder die durch die Anstalten prognostizierten Erträge und Eigenmittel erhöht, verringert sich der ungedeckte Bedarf der Anstalten.

Meine vereinfachte Rechnung für den Zeitraum 2021 bis 2024 soll den Prozess vom angemeldeten Bedarf bis zu dem daraus abgeleiteten Rundfunkbeitrag veranschaulichen. Ausgangsgröße ist der ungedeckte Finanzbedarf von 4,3 Mrd. €. Diesem werden Eigenmittel von 1,3 Mrd. € gegenübergestellt. Übrig bleibt ein durch die Rundfunkanstalten bei der Kommission angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf von 3 Mrd. €:

Beitragsperiode 2021 bis 2024		
	Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf	3,0 Mrd. €
abzgl.	Kürzung bei den Aufwendungen	0,7 Mrd. €
abzgl.	Zuschätzung bei den Erträgen	0,6 Mrd. €
abzgl.	Erhöhung der Eigenmittel	0,2 Mrd. €
	Bedarf, der durch die Erhöhung des Rundfunkbeitrags zu finanzieren ist	1,5 Mrd. €

Vom angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf werden 0,7 Mrd. € der Aufwendungen gekürzt. Die Anstalten erhalten zudem die höheren Erträge von 0,6 Mrd. €. Auch stehen ihnen zusätzliche Eigenmittel von 0,2 Mrd. € zur Verfügung. Aus dieser Rechnung erkennen Sie, dass die Anstalten aus der Beitragserhöhung 1,5 Mrd. € zusätzlich erhalten.

Wenn Sie im elften Kapitel weiterlesen, finden Sie detaillierte Zahlen zu verschiedenen Bereichen, in denen das Geld ausgegeben wird. Sie sehen aber auch, aus welchen Quellen die Gelder kommen.

Für die Empfehlung der Kommission ist wichtig: Unter dem Strich stehen 1,5 Mrd. €, die durch Rundfunkbeiträge zusätzlich gedeckt werden müssen. Umgerechnet sind das monatlich 86 Cent, um die der monatliche Rundfunkbeitrag steigen muss, von derzeit 17,50 € auf 18,36 €. Auf den ersten Blick ein überraschend niedriges Ergebnis.

Nach Einschätzung der Kommission sind hierfür neben den Aufwandskürzungen die geringeren Ertragsausfälle durch die Befreiungen von Zweitwohnungen sowie aus sozialen Gründen ursächlich. Die höhere Zahl von beitragspflichtigen Wohnungen führt zu entsprechend höheren Erträgen. Auch bei anderen Ertragsarten (z.B. Werbung und Sponsoring) wird es Zuwächse geben. Hinzu kommen die in der Beitragsperiode bis 2020 vorhandenen, diesmal besonders hohen Eigenmittel. Sie müssen in der Beitragsermittlung berücksichtigt werden und verringern wie gesagt den Finanzbedarf der Anstalten.

Natürlich prüft die Kommission die Aufwendungen der Anstalten für Personal, Programm, Beschaffungen, Investitionen etc. unter dem Gesichtspunkt von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kritisch. Beeinflusst sind z.B. die Aufwendungen der Anstalten durch die Tarifverträge zur Altersversorgung. Die neuen Tarifverträge entlasten die Anstalten. Die Kommission hatte hier über viele Jahre Veränderungen gefordert.

Eine Untersuchung zum Vergütungsniveau der Beschäftigten befasst sich insbesondere mit der Frage, ob die Gehälter der Anstalten für ihre Beschäftigten angemessen sind. Interessante Zahlen liefert auch der Leistungsbericht. Die Sendeminuten der Anstalten in den klassischen Bereichen von Fernsehen und Hörfunk haben sich in den vergangenen Jahren wenig verändert; die Nutzung und die Kosten der Telemedienangebote nehmen aber weiter zu.

Ausgabereduzierend wirkt auch das Maßnahmenpaket zu Auftrag und Struktur der Rundfunkanstalten, das Ende 2017 vorgelegt wurde. Besonderes Gewicht haben dabei die Einsparungen im IT-Bereich, die die Kommission mit einer Sonderuntersuchung für den 20. Bericht angestoßen hatte.

Im Ergebnis erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand von 38,7 Mrd. € an. Gegenüber den Aufwendungen für 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg von fast 1,8 Mrd. €, das sind 4,8 % oder 1,2 % jährlich. Das ist ein beträchtlicher Zuwachs für die Anstalten, die damit Kostensteigerungen auffangen können. Er bleibt aber gleichzeitig deutlich hinter den Steigerungen zurück, die sich bei der Anwendung allgemeiner Steigerungsraten oder Indizes ergeben hätten.

Die Zahlen im 22. Bericht sind in der Regel auf eine Nachkommastelle gerundet. Die zugrunde liegenden Rechenoperationen basieren zum Teil auf ungerundeten Zahlen. Dadurch können bei der Summenbildung Rundungsdifferenzen auftreten. Fachbegriffe sind im Glossar erläutert.

In diesem Bericht wird auf eine genderechte Ausdrucksweise geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Formen gleichermaßen.

Viel Freude an einer interessanten Lektüre!



Dr. Heinz Fischer-Heidlberger
Vorsitzender der KEF

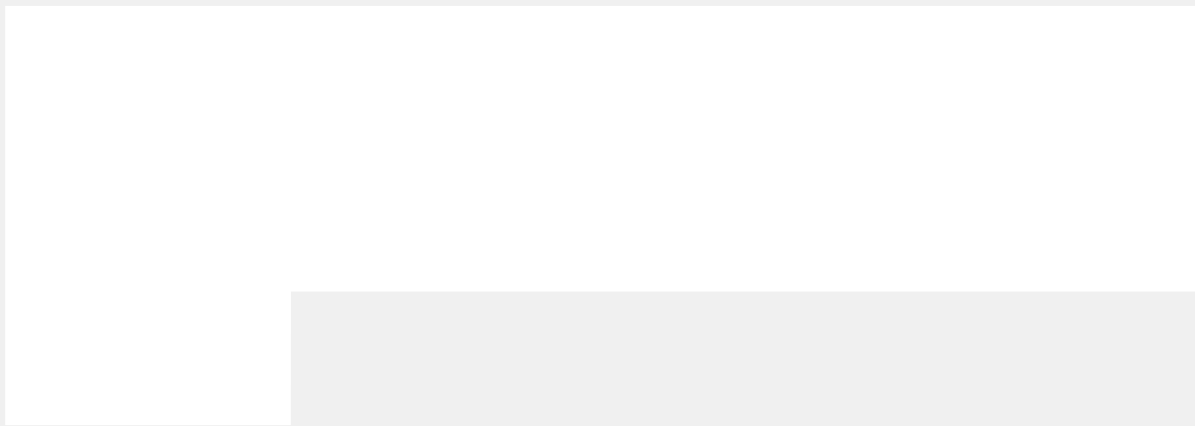
Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	17
Kap. 1 Zur Arbeit der Kommission	27
Kap. 2 Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten	33
1. Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf 2021 bis 2024	34
2. Angemeldete Aufwendungen und Erträge 2021 bis 2024	35
2.1 Bedarfsanmeldung der ARD	37
2.2 Bedarfsanmeldung des ZDF	39
2.3 Bedarfsanmeldung des Deutschlandradios	41
2.4 Bedarfsanmeldung von ARTE	43
Kap. 3 Budgetabgleich für 2017 bis 2020	45
1. Vorbemerkung	46
2. ARD	47
3. ZDF	49
4. Deutschlandradio	50
Kap. 4 Leistungsbericht	53
1. Fernsehen	54
2. Hörfunk	61
3. Telemedien/Online	65
3.1 Online-Angebote	65
3.2 Kosten für Telemedien	67
3.3 Entwicklung Personalaufwand, Sachaufwand, Bereitstellungskosten und Kosten für Barrierefreiheit	68
3.4 Telemedienkosten der Landesrundfunkanstalten der ARD	70
3.5 Kosten der Barrierefreiheit	71
3.6 Nutzung von Telemedien	73
3.7 Livestreams	75
3.8 funk	76
Kap. 5 Bestandsbedarf	79
1. Programmaufwand	80
1.1 ARD	82
1.2 ZDF	87
1.3 Deutschlandradio	90
1.4 ARTE	91
1.5 Bestandsveränderung Programmvermögen ARD und ZDF	92
2. Aufwand für die Programmverbreitung	94
2.1 ARD	98
2.2 ZDF	100
2.3 Deutschlandradio	101
2.4 ARTE	103

3. Personalaufwand	104
3.1 Personalaufwand ohne Altersversorgung	104
3.2 Betriebliche Altersversorgung	127
3.3 Gesamtdarstellung Personal	145
4. Sachaufwand	172
4.1 Indexierbarer Sachaufwand	172
4.2 Nicht indexierbarer Sachaufwand	186
5. Investitionen	194
5.1 ARD	197
5.2 ZDF	201
5.3 Deutschlandradio	204
5.4 Großinvestitionen	207
6. Verstärkungsmittel	214
Kap. 6 Entwicklungsbedarf/Projekte	217
Kap. 7 Erträge	225
1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen	226
1.1 Rechtliche Grundlagen	226
1.2 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen	228
1.3 Rückflüsse (einschl. Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten	238
2. Erträge aus Werbung und Sponsoring	241
2.1 Werbung	241
2.2 Sponsoring	248
3. Sonstige Erträge	252
3.1 Finanzerträge	252
3.2 Erträge aus Kostenerstattungen	259
3.3 Sonstige betriebliche Erträge	266
3.4 Beteiligungserträge	274
Kap. 8 Anrechenbare Eigenmittel und Kredite	285
1. Anrechenbare Eigenmittel	286
1.1 ARD	287
1.2 ZDF	291
1.3 Deutschlandradio	292
1.4 ARTE	293
2. Kredite	295
Kap. 9 Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	299
1. Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	300
2. Quantitativer Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	300

3. Projekte zur Strukturoptimierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio	301
3.1 ARD	303
3.2 ZDF	304
3.3 Deutschlandradio	304
3.4 Fazit der Kommission	305
4. Ergänzende Feststellungen	306
4.1 Personal	306
4.2 Programm	307
4.3 Programmverbreitung	307
5. Zusammenfassung	308
Kap. 10 Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD	311
1. Notwendigkeit des Finanzausgleichs	312
2. Instrumente des Finanzausgleichs	312
2.1 Staatsvertraglicher Finanzausgleich	313
2.2 Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA)	315
2.3 Rückzahlung von Finanzhilfen aus 2013 bis 2016	316
2.4 Fortgesetzte Strukturhilfe RB	316
3. Finanzausgleich 2017 bis 2020 zu 2021 bis 2024	317
Kap. 11 Feststellung des Finanzbedarfs und Beitragsempfehlung	321
1. Feststellung des Finanzbedarfs 2021 bis 2024	322
2. Festgestellte Aufwendungen und Erträge 2021 bis 2024	327
2.1 ARD	329
2.2 ZDF	330
2.3 Deutschlandradio	331
3. Beitragsempfehlung	332
Kap. 12 Kostentransparenz	335
1. Strukturelle Verschiebungen zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD	336
1.1 Eigenmittel	337
1.2 Investitionen	338
2. Beteiligungen und GSEA	340
2.1 Methodische Vorbemerkungen	340
2.2 Beteiligungen	342
2.3 Andere GSEA	354
2.4 Beitragsservice und Beitragseinzug	356

3. Partner- und Spartenprogramme	360
3.1 Partnerprogramme	362
3.2 Spartenprogramme	367
4. Sonderuntersuchung Wetterberichterstattung	372
4.1 Produktionskostenvergleich Wetterberichterstattung	373
4.2 Fernsehen	374
4.3 Hörfunk und Online	383
Anhang Herleitung des Nettoaufwands Altersversorgung	387
Glossar	391



Zusammenfassung

Die Kommission empfiehlt ab dem 1. Januar 2021 eine **Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags** um 86 Cent auf 18,36 € (vgl. Tzn. 610 ff.).

Von der Beitragserhöhung entfallen 47 Cent auf die ARD, 33 Cent auf das ZDF und 4 Cent auf das Deutschlandradio. 2 Cent der Erhöhung entfallen auf den Anteil der Landesmedienanstalten (vgl. Tzn. 606 ff.).

Die Kommission kommt nach Prüfung der Bedarfsanmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu einer **Verringerung des für 2021 bis 2024 angemeldeten ungedeckten Finanzbedarfs** von 3.035,4 Mio. € (ARD 1.868,6 Mio. €, ZDF 1.063,2 Mio. €, Deutschlandradio 103,5 Mio. €) um 1.510,0 Mio. €. Davon entfallen 719,6 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 583,3 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 207,1 Mio. € auf Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln (vgl. Tzn. 599 f.).

Nach Abzug der verfügbaren Mittel von 1.492,4 Mio € stellt die Kommission für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 einen **ungedeckten Finanzbedarf** von insgesamt 1.525,4 Mio. € fest. Bei der ARD beträgt der Fehlbetrag 858,0 Mio. €, beim ZDF 600,8 Mio. € und beim Deutschlandradio 66,5 Mio. €. In den Beträgen von ARD und ZDF ist der Fehlbetrag von ARTE Deutschland in Höhe von 59,7 Mio. € je zur Hälfte berücksichtigt (vgl. Tzn. 600 ff.).

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 **Gesamtaufwendungen** von 38.668,6 Mio. € an und stellt **Gesamterträge** von 35.650,8 Mio. € fest. Bei der ARD betragen die Gesamtaufwendungen 27.595,4 Mio. €, beim ZDF 10.017,2 Mio. € und beim Deutschlandradio 1.056,0 Mio. €. Die Gesamterträge belaufen sich bei der ARD auf 25.435,0 Mio. €, beim ZDF auf 9.260,1 Mio. € und beim Deutschlandradio auf 955,7 Mio. € (vgl. Tzn. 600 f.).

Die anerkannten Gesamtaufwendungen für 2021 bis 2024 liegen um rund 1,8 Mrd. € über dem jetzt angemeldeten Betrag für 2017 bis 2020. Sie stehen den Anstalten zusätzlich zur Verfügung. Das ist ein Anstieg von 4,8 % bzw. 1,2 % p.a. (vgl. Tz. 599).

Tab. 1 Festgestellter Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Bedarfsanmeldungen der Anstalten	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Angemeldete liquiditätswirksame Erträge	25.014,1	9.114,0	939,3	35.067,5
davon: Erträge aus Rundfunkbeiträgen	21.917,9	7.755,9	889,7	30.563,5
Angemeldeter Finanzbedarf	-27.990,0	-10.314,8	-1.083,4	-39.388,2
Laufender ungedeckter Finanzbedarf	-2.975,9	-1.200,8	-144,1	-4.320,7
Verfügbare Mittel laut Anmeldung (Überschuss der Beitragsperiode 2017-2020)	1.107,3	137,5	40,5	1.285,3
davon: Anrechenbare Eigenmittel	999,0	26,0	25,1	1.050,1
davon: Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020	108,3	111,5 (135,2)	15,4	235,2 (258,9)
Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf	-1.868,6	-1.063,2	-103,5	-3.035,4
Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Anpassungen der Aufwendungen	394,6	297,6	27,4	719,6
Anpassungen der Erträge	420,9	146,1	16,3	583,3
Sonstige Anpassungen, insb. anrechenbare Eigenmittel	195,1	18,7	-6,7	207,1
Summe Veränderungen durch die KEF	1.010,6	462,4	37,0	1.510,0
Festgestellter ungedeckter Finanzbedarf – Überschuss (+), Fehlbetrag (-)	-858,0	-600,8	-66,5	-1.525,4
Anerkannte Gesamtaufwendungen und festgestellte Gesamterträge	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Anerkannte Gesamtaufwendungen	-27.595,4	-10.017,2	-1.056,0	-38.668,6
Festgestellte Gesamterträge	25.435,0	9.260,1	955,7	35.650,8
Verfügbare Mittel	1.302,4	156,2	33,8	1.492,4
Festgestellter ungedeckter Finanzbedarf	858,0	600,8	66,5	1.525,4

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Der **Budgetabgleich** vergleicht für die Jahre 2017 bis 2020 die Feststellungen der Kommission aus dem 20. Bericht mit den Ist-Werten der Anmeldungen zum 22. Bericht. Er zeigt Einsparungen aller Anstalten im Programmaufwand und bei den Investitionen, während in anderen Aufwandsarten der anerkannte Bedarf i.d.R. überschritten wird. Die Kommission sieht diese Schwerpunktsetzung kritisch. Auf der Ertragsseite weisen die Rundfunkanstalten insgesamt Mindererträge aus, v.a. bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen (vgl. Tzn. 18 ff.).

Die quantitativen **programmlichen Leistungen** der Rundfunkanstalten im Fernseh- und Hörfunkbereich haben sich in den letzten Jahren wenig verändert. Abgesehen von der Einstellung der Spartensender EinsPlus und ZDFkultur hat sich bei gleichbleibender Zahl der Programme meist ein 24-stündiger Sendebetrieb etabliert. Insgesamt haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Jahr 2018 rund 8,6 Mio. Sendeminuten Fernsehen bzw. rund 31,3 Mio. Sendeminuten Hörfunk ausgestrahlt. Die **Telemedienangebote** unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und werden weiter ausgebaut. Neben Webseiten und programmbegleitenden Informationen kommen zunehmend Mediatheken, Audiotheken, Livestreams,

Apps, HbbTV-Plattformen, Podcasts sowie Drittplattformen (Facebook, YouTube etc.) hinzu. Die Kosten für Telemedien steigen erheblich. Ursächlich hierfür sind eine Ausweitung des Angebots, eine Steigerung der angebotenen Bildqualität (UHD) sowie ein höherer Verbreitungsaufwand aufgrund steigender Nutzerzahlen. Angesichts der großen Bedeutung, die auch die Anstalten ihren digitalen Angeboten beimessen, ist das zugelieferte Datenmaterial nicht ausreichend. Die Kommission erwartet, dass die in Absprache mit der Kommission begonnenen Bemühungen der Anstalten, aussagekräftige, belastbare und vergleichbare Leistungskennzahlen sowohl für die Abrufnutzung als auch das Livestreaming zu liefern, entschieden fortgeführt werden (vgl. Tzn. 27 ff.).

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen **Programmaufwand** von 17.215,8 Mio. € (ARD 10.835,6 Mio. €, ZDF 5.558,9 Mio. €, Deutschlandradio 259,3 Mio. €, ARTE 562,0 Mio. €) fest. Der festgestellte Aufwand liegt um 238,8 Mio. € unter der Anmeldung der Anstalten. Von dieser Minderung entfallen 96,7 Mio. € auf die ARD, 139,5 Mio. € auf das ZDF und 2,6 Mio. € auf das Deutschlandradio. Die Anmeldung von ARTE wird anerkannt (vgl. Tzn. 72 ff.).

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen **Aufwand für die Programmverbreitung** von 1.106,2 Mio. € (ARD 740,8 Mio. €, ZDF 290,0 Mio. €, Deutschlandradio 64,2 Mio. €, ARTE 11,2 Mio. €) an. Die anerkannten Beträge liegen um 59,3 Mio. € unter den Anmeldungen von 1.165,5 Mio. €. Von der Kürzung entfallen 34,7 Mio. € auf die ARD und 24,6 Mio. € auf das ZDF. Die Anmeldungen von Deutschlandradio und ARTE werden in voller Höhe anerkannt. Die Kommission drückt ihren Zweifel an der Effizienz der Verhandlungen der ARD mit den Kabelnetzbetreibern für die Kosten der Programmverbreitung über Kabelnetze aus (vgl. Tzn. 97 ff.).

Beim **Personalaufwand ohne Altersversorgung** erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Betrag von 9.595,0 Mio. € an. Gegenüber den Anmeldungen ist das eine Kürzung um 223,7 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD 211,8 Mio. €, auf das ZDF 9,6 Mio. € und auf das Deutschlandradio 2,4 Mio. €. Die Anmeldung von ARTE wird in voller Höhe anerkannt. Die Kommission erkennt Umschichtungen aus der Freien Mitarbeit und der Arbeitnehmerüberlassung an. Sie verzichtet auf die Anwendung des **Korrekturfaktors** von 20 % für 2021 bis 2024 und verbindet dies mit der Festlegung, ab 2025 grundsätzlich keine weiteren Umschichtungen mehr anzuerkennen. Die von der Kommission erwartete Abbaurate in Höhe von 0,5 % p.a. der besetzten Stellen wird von der ARD realisiert. Das ZDF hat diese nach Bereinigung um die durch die Kommission anerkannten Umschichtungen erbracht. Deutschlandradio erreicht die erwartete jährliche Abbaurate von 0,5 % hingegen nicht (vgl. Tzn. 127 ff.).

Das von der Kommission in Auftrag gegebene **Gutachten zum Vergütungsniveau** der Anstalten zeigt zudem, dass das Vergütungsniveau gegenüber dem öffentlichen Sektor erhöht ausfällt, im Vergleich zur kommerziellen Medienwirtschaft leicht überdurchschnittlich liegt und bezogen auf die allgemeine Wirtschaft als vergleichbar einzuschätzen ist. Auch im internen Vergleich weisen einzelne Anstalten deutlich überdurchschnittliche Vergütungsniveaus auf. Die Kommission kürzt aufgrund der Gutachtenergebnisse den Personalaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio für 2021 bis 2024 um insgesamt 60,3 Mio. € (vgl. Tzn. 163 ff.).

Der anerkannte **Nettoaufwand für die betriebliche Altersversorgung** 2021 bis 2024 beträgt 2.497,0 Mio. € (ARD 2.019,0 Mio. €, ZDF 431,7 Mio. €, Deutschlandradio 46,3 Mio. €). Der Nettoaufwand ergibt sich aus einem Bruttoaufwand von 2.944,7 Mio. € und bei den Anstalten anfallenden Erträgen von 447,8 Mio. €. Der anerkannte Betrag liegt um 66,9 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten. Von der Kürzung entfallen 2,1 Mio. € auf die ARD, 57,4 Mio. € auf das ZDF sowie 7,4 Mio. € auf das Deutschlandradio. Die Höhe der Kürzungsbeträge bei den einzelnen Anstalten ist wesentlich beeinflusst durch die neue Verteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils für die Altersversorgung (25 Cent). Diese Mittel stehen nicht zur Erfüllung der laufenden Aufgaben zur Verfügung, sondern werden den Deckungsstöcken als Zukunftsvorsorge zugeführt. Gegenüber 2017 bis 2020 steigt der finanzbedarfswirksame Nettoaufwand 2021 bis 2024 um 53,5 Mio. €. Eine wesentliche Ursache für den Anstieg der vergangenen Jahre liegt in der auf niedrigem Level weiter gesunkenen Höhe der Zinsen. Der Bruttoaufwand liegt demgegenüber im gesamten Zeitraum 2013 bis 2024 auf annähernd konstantem Niveau. Ursache für die gedämpfte Entwicklung sind die Neuregelung der Altersversorgung und erste Entlastungen aus den in der Vergangenheit gebildeten Deckungsstöcken. Die Kommission hat die Neuregelung der Altersversorgung bei den Rundfunkanstalten mit Unterstützung eines externen Gutachters geprüft. Sie bewertet insbesondere die Begrenzung der laufenden Steigerungen bei den Rentenzahlungen und die Vereinbarung eines neuen Beitragstarifvertrags positiv und hat die mit dem 20. Bericht verhängten **Sperren bei ARD, ZDF und Deutschlandradio** mit Ausnahme der Sperre beim HR aufgehoben (vgl. Tzn. 169 ff.).

Die **Gesamtdarstellung Personal** ermöglicht einen zusammenhängenden Blick auf alle Beschäftigungsformen, die die personalwirtschaftliche Basis des öffentlich-rechtlichen Rundfunkgeschehens bilden. Dies schließt die Anstalten und ihre direkten wie auch ihre mittelbaren Beteiligungen ein. Ergebnis dieser summarischen Betrachtung ist die Feststellung, dass die Zahl der Vollzeitäquivalente sich nunmehr (2017) auf 43.630 beläuft. Dies entspricht einem jährlichen Aufwand von 3.703 Mio. €, also einer Steigerung von rund 400 Mio. € gegenüber 2015 (vgl. 21. Bericht, Tzn. 171 ff.). Ein Teil der Erhöhungen resultiert allerdings aus der Ausweitung der Bemessungsgrundlage bei der Quantifizierung der Freien Mitarbeit, nicht aus einer Vermehrung der operativen Kräfte. Die weitreichenden **Personalkonzepte** der Anstalten zeigen trotz deutlicher Unterschiede in der Intensität der Sparbemühungen, dass das Problem des stetig wachsenden Aufwands für einen sich verfestigenden Personalkörper erkannt ist. Deutlich wird auch die erhebliche natürliche Fluktuation im Personalkörper der Anstalten durch Altersabgänge bis 2030, die Personaleinsparungen sozialverträglich zulassen. Hilfreich bei der Steuerung von Personalaufwand und Personaleinsatz ist insbesondere die mit diesem Bericht auf die Freie Mitarbeit ausgedehnte Detailübersicht über die Verteilung der Beschäftigten innerhalb der Anstaltsstrukturen. Die Kommission empfiehlt erneut die Nutzung dieser Übersichten als Benchmark für die Intensivierung restriktiver Personalbewirtschaftung (vgl. Tzn. 225 ff.).

Der **Sachaufwand** umfasst den Bestandsaufwand, der keiner anderen Aufwandsart gemäß der Systematik der Kommission zuzuordnen ist. Der indexierbare Sachaufwand wird, ausgehend von einem Basisjahr, mit dem BIP-Deflator fortgeschrieben. Die Kommission erkennt einen indexierbaren Sachaufwand von 3.857,6 Mio. € (ARD 2.935,0 Mio. €, ZDF 772,1 Mio. €, Deutschlandradio 128,7 Mio. €, ARTE 21,8 Mio. €) an. Beim ZDF werden 20,3 Mio. €, beim

Deutschlandradio 1,9 Mio. € und bei ARTE 0,4 Mio. € gekürzt. Bis zur abschließenden rechtlichen Klärung werden bei der ARD 32,8 Mio. € bzw. beim Deutschlandradio 1,4 Mio. € für Umsatzsteuern gesperrt. Der nicht indexierbare Sachaufwand beinhaltet insbesondere die Prämien an die Rückdeckungsversicherung in der Altersversorgung, Aufwendungen für Zinsen, den Aufwand für den Beitragseinzug, den Finanzierungsanteil von ARTE sowie signifikanten Einmalaufwand aufgrund von begründeten Sondereffekten. Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von insgesamt 2.296,1 Mio. € fest (ARD 1.871,6 Mio. €, ZDF 259,5 Mio. €, Deutschlandradio 139,7 Mio. €, ARTE 25,3 Mio. €). Bei der ARD werden 3,3 Mio. € und beim ZDF 2,8 Mio. € gekürzt. Die Anmeldungen von Deutschlandradio und ARTE werden anerkannt (vgl. Tzn. 276 ff.).

Für 2021 bis 2024 werden **Investitionen** von insgesamt 2.135,7 Mio. € (ARD 1.545,6 Mio. €, ZDF 502,8 Mio. €, Deutschlandradio 87,3 Mio. €) anerkannt. Diese liegen um 46,5 Mio. € unter den Anmeldungen von insgesamt 2.182,2 Mio. €. Die Kürzung beträgt bei der ARD 5,6 Mio. €, beim ZDF 40,8 Mio. € und beim Deutschlandradio 0,1 Mio. €. Die Kommission sperrt beim WDR für das Projekt Filmhaus einen Betrag von 69,1 Mio. €. Darüber hinaus haben der BR, der NDR, der RBB, der SWR, das ZDF und das Deutschlandradio Großinvestitionen angemeldet. Die Großinvestitionen der ARD und des Deutschlandradios sind periodenübergreifend (vgl. Tzn. 327 ff.).

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen **Aufwand für Entwicklungsbedarf** von 144,6 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 73,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio 71,5 Mio. € jeweils für das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk (DAB+). ZDF und ARTE haben keine Entwicklungsprojekte angemeldet. Die anerkannten Beträge liegen um 46,5 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten. Von der Kürzung entfallen 33,5 Mio. € auf die ARD und 13,0 Mio. € auf das Deutschlandradio (vgl. Tzn. 377 ff.).

Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen stellt die Kommission für 2021 bis 2024 **Erträge aus Rundfunkbeiträgen** von 31.099,5 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 22.302,3 Mio. €, auf das ZDF 7.891,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 905,3 Mio. €. Damit liegen die Beitragserträge um 536,0 Mio. € über der Anmeldung der Anstalten (ARD 384,3 Mio. €, ZDF 136,1 Mio. €, Deutschlandradio 15,6 Mio. €). Ursächlich dafür ist, dass die Kommission die von den Anstalten erwarteten Beeinträchtigungen der Ertragsentwicklung geringer einschätzt. Für 2017 bis 2020 liegt die Anmeldung der Anstalten um 301,6 Mio. € niedriger als die Kommission im 21. Bericht festgestellt hat. Dies ist insbesondere auf eine Änderung der Methodik der Ermittlung der Wertberichtigungen auf Direktanmeldungen sowie die Beitragsbefreiung von Nebenwohnungen zurückzuführen (vgl. Tzn. 385 ff.).

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 finanzbedarfswirksame **Erträge aus Werbung** von 1.064,6 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 429,6 Mio. € und auf das ZDF 635,0 Mio. €. Die festgestellten Beträge liegen um 27,5 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 1.037,1 Mio. €. Die Zuschätzung erfolgt bei der ARD. Für 2017 bis 2020 haben sich die angemeldeten Erträge aus Werbung bei der ARD auf 506,6 Mio. € und beim ZDF auf

618,7 Mio. € erhöht. Der Anstieg erfolgt im Wesentlichen bei der ARD und ist in hohem Maße die Folge des Moratoriums der zweiten Stufe des WDR-Gesetzes von Anfang 2019 bis Ende 2020 (vgl. Tzn. 422 ff.). Von den für 2021 bis 2024 festgestellten **Sponsoringerträgen** von 158,0 Mio. € entfallen auf die ARD 112,0 Mio. € und auf das ZDF 46,0 Mio. €. Die festgestellten Beträge liegen um 8,0 Mio. € über den Anmeldungen von 150,0 Mio. €. Von den Anpassungen entfallen auf die ARD 6,0 Mio. € und auf das ZDF 2,0 Mio. €. Für 2017 bis 2020 belaufen sich die angemeldeten Sponsoringerträge von ARD (115,4 Mio. €) und ZDF (45,9 Mio. €) auf insgesamt 161,3 Mio. €. Sie liegen damit bei der ARD um 5,6 Mio. € über und beim ZDF um 1,1 Mio. € unter der jeweiligen Feststellung der Kommission im 21. Bericht. Die Abweichungen bilden die unterschiedliche Entwicklung der Ist-Zahlen der Anstalten ab (vgl. Tzn. 439 ff.).

Die für 2021 bis 2024 angemeldeten **Finanzerträge** werden anerkannt. In der Summe belaufen sich diese auf 376,7 Mio. € (ARD 346,7 Mio. €, ZDF 23,8 Mio. €, Deutschlandradio 6,2 Mio. €). Bereits in 2017 bis 2020 zeigen sich die Auswirkungen der EZB-Politik. Summarisch über alle Anstalten hinweg sinken die Finanzerträge von den im 21. Bericht festgestellten 586,2 auf 470,8 Mio. € und damit um 115,4 Mio. €. Die Anmeldung der Anstalten für 2021 bis 2024 unterschreitet diese geminderte Anmeldung für 2017 bis 2020 von 470,8 Mio. € um 94,1 Mio. € (vgl. Tzn. 445 ff.). Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 **Erträge aus Kostenerstattungen** von 401,9 Mio. € fest. Sie geht damit von Mehreinnahmen gegenüber der Anmeldung von 28,6 Mio. € aus. Für 2017 bis 2020 stellt sie mit 433,0 Mio. € um 26,4 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als angemeldet. Die für 2021 bis 2024 festgestellten **Sonstigen betrieblichen Erträge** belaufen sich auf 3.030,8 Mio. €. Es wurden 56,9 Mio. € zugeschätzt. Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission mit 2.871,5 Mio. € insgesamt 30,8 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge fest als von den Anstalten angemeldet. Die in 2021 bis 2024 erwarteten **Erträge aus Beteiligungen** von 84,8 Mio. € übersteigen die Anmeldungen um 9,0 Mio. €. Für 2017 bis 2020 erhöht die Kommission die angemeldeten Erträge aus Beteiligungen um 6,2 Mio. € und stellt damit 91,9 Mio. € fest (vgl. Tzn. 459 ff.).

Die Kommission stellt zum 31. Dezember 2018 **anrechenbare Eigenmittel** von 2.561,3 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 2.169,6 Mio. €, auf das ZDF 315,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 75,8 Mio. €. Für ARTE stellt die Kommission keine anrechenbaren Eigenmittel fest. Die festgestellten anrechenbaren Eigenmittel liegen um 192,9 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 2.368,4 Mio. €. Die Abweichungen betragen bei der ARD 186,6 Mio. €, beim ZDF 12,4 Mio. €, beim Deutschlandradio -6,7 Mio. € und bei ARTE 0,6 Mio. €. Finanzbedarfswirksame Veränderungen bei den Eigenmitteln aus den Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF sind in den genannten Beträgen noch nicht enthalten. Diese werden gesondert ausgewiesen und führen zu einer Erhöhung der Eigenmittel bei der ARD von 8,5 Mio. € und beim ZDF von 6,3 Mio. € (vgl. Tzn. 522 ff.).

Die Kommission stellt fest, dass ein von RB angezeigter **Kredit** von 2,5 Mio. € für eine Kapitalerhöhung bei der Radio Bremen Media GmbH nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV entspricht und mindert den Finanzbedarf um in diesem Zusammenhang angemeldete Aufwendungen für Zinsen und Tilgungsleistungen von 2,6 Mio. € (vgl. Tzn. 550 ff.).

Die Anstalten haben mit der Anmeldung zum 22. Bericht zum Stand der Entwicklung ihrer **Projekte zur Strukturoptimierung** berichtet. Für die Periode 2021 bis 2024 planen sie Einsparungen von 338,3 Mio. €, die im angemeldeten Aufwand bereits berücksichtigt wurden. Das entspricht ca. 0,9 % des angemeldeten Gesamtbetrags für Aufwendungen und Investitionen. Bei der Evaluierung der angemeldeten Strukturprojekte durch die Kommission sind weitere **Wirtschaftlichkeitspotenziale** deutlich geworden (vgl. Tzn. 558 ff.).

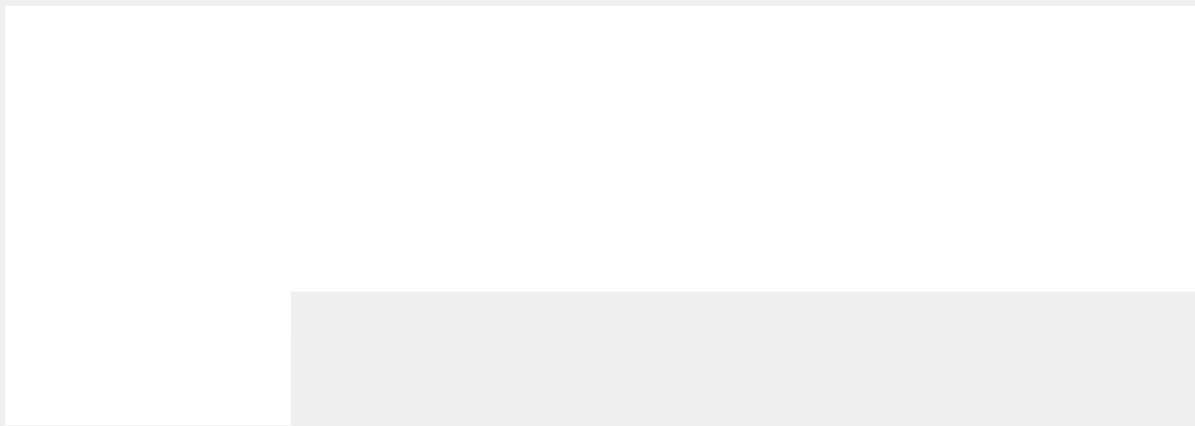
Der **Finanzausgleich** für 2021 bis 2024 vermindert sich gegenüber 2017 bis 2020 um 3,00 Mio. € (0,80 %). Davon entfallen 1,56 Mio. € auf RB und 1,44 Mio. € auf den SR. Dies entspricht einer Verringerung von 0,82 % bei RB und 0,77 % beim SR. Mit der Reform des § 14 RFinStV sind die Finanzhilfen für RB und SR auf eine transparente und kalkulierbare Grundlage gestellt worden. Dies beseitigt allerdings nicht die wirtschaftlich zunehmend herausfordernde Situation von RB und SR (vgl. Tzn. 580 ff.).

Die bestehenden Mechanismen der Bedarfsbemessung bei den anrechenbaren Eigenmitteln und Investitionen führen teilweise zu erheblichen **strukturellen Verschiebungen zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD** (vgl. Tzn. 613 ff.).

Das **Beteiligungsportfolio** der Rundfunkanstalten verringerte sich von 2015 zum Jahresende 2017 um sechs auf 186 Gesellschaften. Die 135 Mehrheitsbeteiligungen erzielten – ohne Anteile von Dritten – mit 4.688 Mitarbeitern einen Umsatz von 1.690,2 Mio. €. Ende 2017 hielten die Anstalten Anteile an 23 sog. wesentlichen Beteiligungen. Die Rundfunkanstalten betrieben 44 GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Aufwand für den zentralen und dezentralen **Beitragsservice** soll 2021 bis 2024 insgesamt 833,2 Mio. € betragen. Gegenüber 2017 bis 2020 ist dies ein Anstieg um 32,4 Mio. €. (vgl. Tzn. 623 ff.).

Der geplante Aufwand für die **Partner- und Spartenprogramme** von ARD und ZDF liegt 2021 bis 2024 bei 2.420,6 Mio. €. Damit steigt der Aufwand im Vergleich zu 2017 bis 2020 um 169,5 Mio. € (+8 %). Der geplante Aufwand für funk liegt dabei für 2021 bis 2024 bei 183,5 Mio. €, was einen Anstieg um 9 % im Vergleich zur Vorperiode bedeutet (vgl. Tzn. 671 ff.).

Die Gesamtkosten der **Wetterberichterstattung** (Fernsehen, Hörfunk, Online) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten belaufen sich 2017 auf rund 14,2 Mio. €. Bei der Produktion und Präsentation der regionalen Wetterberichterstattung geht jede Landesrundfunkanstalt der ARD eigene Wege und setzt im Rahmen ihrer Programmautonomie individuelle Schwerpunkte und Akzente. Der Entscheidung für die Produktionsweise (Eigenproduktion oder Beauftragung von Dienstleistern) liegen in der Regel keine belastbaren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zugrunde. Der Bezug von Wetterdaten erfolgt unkoordiniert von zwölf unterschiedlichen Anbietern. Der Beschluss der ARD über die Konzentration der überregionalen Wetterberichterstattung bei einem HR-Wetterkompetenzzentrum beruhte nicht auf einer ergebnisoffenen und professionellen Standards genügenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vgl. Tzn. 685 ff.).



Kapitel 1

Zur Arbeit der Kommission

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) stellt den Finanzbedarf von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE fest. Auf dieser Basis empfiehlt sie den Ländern Änderungen des Rundfunkbeitrags, und zwar in Bezug auf die Höhe und den Anpassungstermin.

- Tz. 1** Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) stellt den Finanzbedarf von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE fest. Hierzu legen die Rundfunkanstalten der Kommission Mittelfristige Finanzplanungen für eine vierjährige Periode vor. Die Kommission überprüft sie anhand der Maßstäbe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darüber hinaus orientiert sie sich an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Auf der Basis des ermittelten Bedarfs empfiehlt die Kommission den Ländern gegebenenfalls Änderungen des Rundfunkbeitrags, und zwar in Bezug auf die Höhe und den Anpassungstermin.
- Tz. 2** Die Kommission berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Dabei legt sie in der Regel abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen Zwischenbericht vor. Im Zwischenbericht werden Prognosen der Kommission überprüft und Veränderungen dokumentiert. Beim 22. Bericht handelt es sich um einen Beitragsbericht.
- Tz. 3** Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kommission ist der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag der Länder. Die Regelungen sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt.
- Tz. 4** Der Beitragsvorschlag der Kommission ist Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und Landesparlamente. Von dem Vorschlag dürfen sie im Wesentlichen nur abweichen, wenn die Beitragshöhe den freien Zugang zu Informationen zu erschweren droht oder die Belastung der Beitragszahler nicht mehr angemessen erscheint. Hierfür müssen nachprüfbare Gründe angegeben werden.
- Tz. 5** Zu den Beratungen der Kommission werden nach Bedarf Vertreter der Rundfunkanstalten hinzugezogen. Vor der abschließenden Meinungsbildung und Berichterstattung nehmen die Rundfunkkommission der Länder und die Rundfunkanstalten zum Berichtsentwurf der Kommission Stellung.
- Tz. 6** Die Kommission besteht aus 16 unabhängigen Sachverständigen; jedes Land benennt ein Mitglied. Die Mitglieder sollen über verschiedene fachliche Qualifikationen verfügen (vgl. § 4 Abs. 4 RFinStV). Sie werden von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder jeweils für fünf Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in Plenarsitzungen und hat fünf Arbeitsgruppen eingerichtet. Diese befassen sich vertieft mit den einzelnen Aufwands- und Ertragsblöcken und bereiten die Entscheidungen des Plenums vor:

- Arbeitsgruppe 1 für die Erträge, anrechenbare Eigenmittel und den Finanzausgleich zwischen den ARD-Anstalten;
- Arbeitsgruppe 2 für den Personalaufwand einschließlich der betrieblichen Altersversorgung;
- Arbeitsgruppe 3 für den Programmaufwand;
- Arbeitsgruppe 4 für den Sachaufwand, Investitionen, Kredite, Aufwand für die Programmverbreitung, technische Entwicklungsprojekte, Beteiligungen sowie Auswertung von Rechnungshofberichten;
- Arbeitsgruppe 5 für die Entwicklung der KEF-Methoden und den Bericht zur Wirtschaftlichkeit der Rundfunkanstalten.

Mitglieder der Kommission sind:

Dr. Heinz Fischer-Heidlberger, Vorsitzender der Kommission, benannt durch Bayern für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 3;

Prof. Dr. Ulrich Reimers, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission, benannt durch Niedersachsen für den Bereich Rundfunktechnik, Professor an der Technischen Universität Braunschweig, Leiter des Instituts für Nachrichtentechnik, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 4, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Hubert Schulte, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission, benannt durch Bremen für den Bereich Betriebswirtschaft, Diplom-Volkswirt, Staatsrat a.D., Vorsitzender der Arbeitsgruppe 2, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Werner Ballhaus, benannt durch Hessen für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Leiter des Bereichs Technologie, Medien und Telekommunikation bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Kay Barthel, benannt durch Sachsen-Anhalt für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt, Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Klaus P. Behnke, benannt durch Rheinland-Pfalz für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Marion Claßen-Beblo, benannt durch Berlin für den Bereich Rechnungshöfe, Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Prof. Dr. Martin Detzel, benannt durch Baden-Württemberg für den Bereich Betriebswirtschaft, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 1, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Dr. Norbert Holzer, benannt durch das Saarland für den Bereich Rundfunkrecht, Rechtsanwalt, Univ.-Dozent, Vorstand des Instituts für Europäisches Medienrecht, Mitglied der Arbeitsgruppe 2;

Ulrich Horn, benannt durch Thüringen für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Prof. Dr. Werner Jann, benannt durch Brandenburg für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Seniorprofessor (em.) für Politikwissenschaft, Verwaltung und Organisation an der Universität Potsdam, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 5, Mitglied der Arbeitsgruppe 3;

Prof. Dr. Christian Möller, benannt durch Schleswig-Holstein für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Professor an der Hochschule für Kommunikation, Medien und Wirtschaft (HMKW) in Berlin und Leiter des Instituts für angewandte Publizistik am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel, Mitglied der Arbeitsgruppe 3;

Horst Röper, benannt durch Nordrhein-Westfalen für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Diplom-Journalist, Geschäftsführer des FORMATT-Instituts in Dortmund, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 3, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

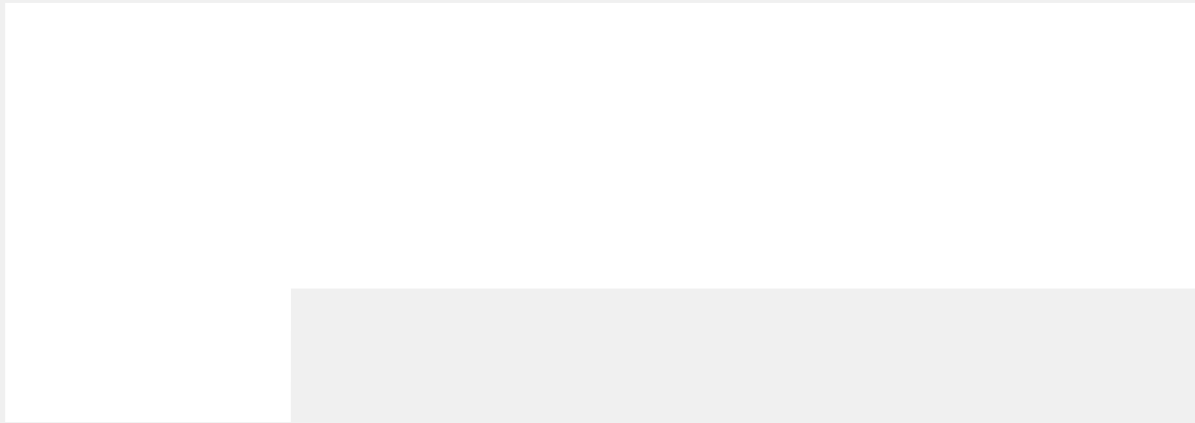
Prof. Dr. Jürgen Schwarz, benannt durch Sachsen für den Bereich Rundfunkrecht, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Dresden International University (DIU), Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Dr. Tilmann Schweisfurth, benannt durch Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich Rechnungshöfe, Diplom-Verwaltungswissenschaftler, Präsident des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 2;

Dr. Gebhard Zemke, benannt durch Hamburg für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Mitglied der Arbeitsgruppen 2 und 5.

Geschäftsführer der Kommission ist Dr. Tim Schönborn, LL.M.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Ass. iur. Ute Frey, M.A., Jörg Funk, Diplom-Finanzwirt (FH), sowie Nicole Philipp und Yvonne Lucas, Sekretariat.



Kapitel 2

Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten

Die Rundfunkanstalten haben für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 einen ungedeckten Finanzbedarf von insgesamt 3.035,4 Mio. € angemeldet. Davon entfällt auf die ARD ein Fehlbetrag von 1.868,6 Mio. €, das ZDF weist einen Fehlbetrag von 1.063,3 Mio. € aus, und das Deutschlandradio hat einen Fehlbetrag von 103,5 Mio. € angemeldet. In den Fehlbeträgen von ARD und ZDF ist bereits der angemeldete ungedeckte Finanzbedarf von ARTE Deutschland in Höhe von 64,9 Mio. € je zur Hälfte enthalten.

Die unveränderte Anerkennung des angemeldeten ungedeckten Finanzbedarfs von 3.035,4 Mio. € entspräche einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 1,74 €, wovon 1,05 € auf die ARD, 60 Cent auf das ZDF, 6 Cent auf das Deutschlandradio und 3 Cent auf den Anteil der Landesmedienanstalten entfallen würden.

1. Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf 2021 bis 2024

Tz. 8 Nach § 1 RFinStV haben ARD, ZDF und Deutschlandradio der Kommission alle zwei Jahre ihren Finanzbedarf zu melden. Die Bedarfsanmeldungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für den 22. Bericht wurden zum 30. April 2019 angefordert und sind der Kommission fristgerecht zugeleitet worden.

Nach Abschluss der laufenden Beitragsperiode 2017 bis 2020 beginnt der Planungszeitraum des 22. Berichts am 1. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2024. Die Planungen der Rundfunkanstalten basieren auf den Ist-Zahlen des Jahres 2017 (Deutschlandradio bereits Ist 2018), vorläufigen Ergebnissen für das Jahr 2018 und den Wirtschaftsplänen für das Jahr 2019. Als zusätzliche Information über die aktuelle Entwicklung haben die Rundfunkanstalten das Ist-Ergebnis 2018 nachgeliefert.

Tz. 9 Die Herleitung des zum 30. April 2019 angemeldeten ungedeckten Finanzbedarfs von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist Tabelle 2 zu entnehmen. Für den Zeitraum 2021 bis 2024 hat die ARD einen ungedeckten Finanzbedarf von 1.868,6 Mio. € angemeldet. Das ZDF weist einen Fehlbetrag von 1.063,3 Mio. € und das Deutschlandradio einen ungedeckten Finanzbedarf von 103,5 Mio. € aus. Insgesamt haben die Rundfunkanstalten für die kommende Beitragsperiode einen ungedeckten Finanzbedarf von 3.035,4 Mio. € angemeldet.

Nach § 1 Abs. 2 RFinStV stellen die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals ARTE gesondert dar. In diesem Zusammenhang gibt ARTE Deutschland regelmäßig eine eigene Bedarfsanmeldung ab. Die Anmeldung von ARTE für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 weist

einen ungedeckten Finanzbedarf von 64,9 Mio. € aus.¹ In Abweichung zu der Darstellung in früheren Berichten der Kommission wird dieser Fehlbetrag je zur Hälfte bereits dem angemeldeten Finanzbedarf von ARD und ZDF zugeordnet.

Tab. 2 Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024
(in Mio. €)

Bedarfsanmeldungen der Anstalten	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Angemeldete liquiditätswirksame Erträge	25.014,1	9.114,0	939,3	35.067,5
davon: Erträge aus Rundfunkbeiträgen	21.917,9	7.755,9	889,7	30.563,5
Angemeldeter Finanzbedarf ¹	-27.990,0	-10.314,8	-1.083,4	-39.388,2
Laufender ungedeckter Finanzbedarf	-2.975,9	-1.200,8	-144,1	-4.320,7
Verfügbare Mittel laut Anmeldung ² (Überschuss der Beitragsperiode 2017-2020)	1.107,3	137,5	40,5	1.285,3
davon: Anrechenbare Eigenmittel ³	999,0	26,0 ⁴	25,1	1.050,1
davon: Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020 ⁵	108,3	111,5 (135,2)	15,4	235,2 (258,9)
Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf	-1.868,6	-1.063,3	-103,5	-3.035,4

¹ Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland (64,9 Mio. €).

² Die in der Beitragsperiode 2013 bis 2016 infolge der Umstellung von dem Gebühren- auf das Beitragsmodell gebildete „Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016“ in Höhe von 1.525,9 Mio. € dient vollumfänglich der Deckung des Finanzbedarfs in der laufenden Periode 2017 bis 2020 (s. 21. Bericht, Tz. 12 f.).

³ Werte per Ende 2020 und damit abweichend von dem zum Stichtag 31. Dezember 2018 festgestellten Betrag von insgesamt 2.551,1 Mio. € in Kapitel 8.1. In den Jahren 2019 und 2020 werden demnach Eigenmittel in Höhe von insgesamt 1.501,0 Mio. € verbraucht.

⁴ Das ZDF bringt aufgrund seiner in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtergebnisrücklage bereits eigene Mittel in die Finanzvorschau ein, weshalb der hier ausgewiesene Wert aufgrund der unterschiedlichen Erhebungssystematik nicht mit dem der anderen Anstalten vergleichbar ist.

⁵ In der Beitragsperiode 2017 bis 2020 zu bildende Sonderrücklage aus den Mehrerträgen infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent (s. 21. Bericht, Tz. 13). Die ausgewiesenen Werte weichen von dem im 21. Bericht festgestellten Gesamtbetrag von 531,7 Mio. € ab, was vor allem auf die teilweise Verwendung der „Sonderrücklage II“ bereits in der laufenden Periode durch die ARD für Kabeleinspeiseentgelte zurückzuführen ist. Beim ZDF stellt der Wert von 111,5 Mio. € das Ergebnis bis 2020 sowie die Entnahmen aus den „Sonderrücklagen I und II“ als Saldo dar. Die „Sonderrücklage II“ allein beläuft sich hier auf 135,2 Mio. €.

2. Angemeldete Aufwendungen und Erträge 2021 bis 2024

Im Einzelnen ergeben sich die für 2021 bis 2024 insgesamt angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio aus Tabelle 3.

Tz. 10

Die unveränderte Anerkennung des angemeldeten Finanzbedarfs entspräche einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 1,74 €. Aufgrund des in § 10 Abs. 1 RFinStV festgelegten Anteils der Landesmedienanstalten von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens entfielen auf diese ein Anteil von 3 Cent an der Beitragserhöhung. Insgesamt würde sich ein Rundfunkbeitrag von monatlich 19,24 € ergeben.

¹ ARTE Deutschland hat im Laufe des Verfahrens seine Anmeldung aktualisiert und den angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf um 4,2 Mio. € auf 60,7 Mio. € reduziert (s.u. Abschn. 2.4).

Tab. 3 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben¹				39.388,2
davon:				
Programmaufwand	16.892,6			
Programmverbreitung	1.151,9			
Personal ohne Altersversorgung	9.706,2			
Altersversorgung	3.011,5			
Indexierbarer Sachaufwand	3.860,3			
Nicht indexierbarer Sachaufwand	1.085,9			
ARTE Deutschland ¹	788,4			
Investitionen	2.182,2			
Entwicklungsbedarf	191,1			
Sonstige	518,1			
Summe				39.388,2
Erträge ohne Rundfunkbeiträge				4.503,9
davon:				
Rückflüsse Landesmedienanstalten	173,8			
Finanzerträge	376,6			
Werbung	1.037,1			
Sponsoring	150,0			
Kostenerstattungen	373,3			
Sonstige betriebliche Erträge	1.998,6			
Beteiligungserträge	75,8			
Sonstige	318,8			
Summe				4.503,9
Verfügbare Mittel				1.285,3
davon:				
Anrechenbare Eigenmittel	1.050,1			
Sonderrücklage II	235,2			
Summe				1.285,3
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken				33.599,0
Aufwendungen/Ausgaben	39.388,2			
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-4.503,9			
abzüglich verfügbare Mittel	-1.285,3			
durch Rundfunkbeitrag zu decken				33.599,0
Erforderlicher Beitragsanteil für alle Rundfunkanstalten				
1 Cent entspricht	17,803 Mio. €	=		18,87 €
bisheriger Anteil				17,17 €
Angemeldete Erhöhung				1,71 €
Beitragsanteil der Landesmedienanstalten				
1 Cent entspricht	17,803 Mio. €	=		0,37 €
bisheriger Anteil				0,33 €
Erhöhung				0,03 €
Neuer Gesamtbeitrag nach Anmeldung				19,24 €

¹ Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland (64,9 Mio. €).

2.1 Bedarfsanmeldung der ARD

Die ARD weist in ihrer Anmeldung darauf hin, dass der bis 2020 strikt eingehaltene Sparkurs zu einer verantwortungsbewussten Anmeldung beitrage. Darüber hinaus setze die ARD mit der Anmeldung wesentliche Forderungen der Kommission um. Im angemeldeten Finanzbedarf seien ferner die im Rahmen der ARD-Strukturreform zugesagten zusätzlichen Einsparungen von rund 311 Mio. € bis Ende 2024 berücksichtigt. Für die Kabeleinspeiseentgelte habe die ARD teilweise die sog. Sonderrücklage II zweckgebunden entsprechend der Begründung zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag verwendet. Ein weiteres Beispiel für die verantwortungsbewusste Anmeldung sei die beim Personalaufwand zugrunde gelegte Steigerungsrate von 2,5 % p.a., die deutlich unter den jüngsten Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes der Länder liege. Der Programmaufwand sei an die programmspezifische Teuerung von 2,49 % p.a. angelehnt. Für die Herausforderungen der Digitalisierung melde die ARD keinen gesonderten Finanzbedarf an. Neue digitale Angebote würden ohne zusätzlichen Aufwand ausschließlich durch Umschichtungen geschaffen. Möglich sei dies nur aufgrund hoher Kostendisziplin und einer Vielzahl anstaltsindividueller Einsparungen. Auch den Personalabbau setze der ARD-Verbund konsequent fort. Bis 2024 würden die Landesrundfunkanstalten weitere 390 Stellen (2 %) streichen und damit den Vorgaben der Kommission entsprechen.

Tz. 11

Der ungedeckte Finanzbedarf – und damit ein Rückschluss auf die künftige Beitragshöhe – sei zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht seriös zu benennen, da auf der Einnahmeseite zuverlässige Aussagen noch nicht möglich seien. So sei etwa unklar, welche Einnahmeausfälle das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Befreiung von Nebenwohnungen mit sich bringe. Außerdem müssten die Ergebnisse aus der Bearbeitung des Abgleichs von rund 75 Mio. Meldedaten aus dem Jahr 2018 noch abgearbeitet werden. In diesem Rahmen werde die Ertragsplanung deshalb weiter aktualisiert werden (s. dazu Tz. 403 ff.).

Die von der ARD für 2021 bis 2024 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus Tabelle 4. Die unveränderte Anerkennung des angemeldeten Finanzbedarfs der ARD entspräche einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 1,05 €. Im Laufe des Verfahrens hat die ARD ihre Eigenmittelanmeldung auf die Ist-Werte 2018 aktualisiert und den angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf entsprechend um 10,2 Mio. € erhöht (s. auch Kap. 8, Tab. 187 f.).

Tz. 12

**Tab. 4 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge der ARD
2021 bis 2024 (in Mio. €)**

Aufwendungen/Ausgaben¹			27.990,0
davon:			
Programmaufwand	10.932,3		
Programmverbreitung	775,5		
Personal ohne Altersversorgung	7.933,8		
Altersversorgung	2.420,3		
Indexierbarer Sachaufwand	2.935,0		
Nicht indexierbarer Sachaufwand ^{2, 3}	731,3		
ARTE Deutschland ¹	394,2		
Investitionen	1.551,3		
Entwicklungsbedarf	106,6		
Sonstige	209,9		
Summe		27.990,0	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			3.096,2
davon:			
Rückflüsse Landesmedienanstalten	173,8		
Finanzerträge	346,7		
Werbung	402,1		
Sponsoring	106,0		
Kostenerstattungen	353,5		
Sonstige betriebliche Erträge ^{4, 5}	1.417,9		
Beteiligungserträge	41,2		
Sonstige	255,0		
Summe		3.096,2	
Verfügbare Mittel			1.107,3
davon:			
Anrechenbare Eigenmittel	999,0		
Sonderrücklage II	108,3		
Summe		1.107,3	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken			23.786,6
Aufwendungen/Ausgaben	27.990,0		
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-3.096,2		
abzüglich verfügbare Mittel	-1.107,3		
durch Rundfunkbeitrag zu decken		23.786,6	
Erforderlicher Beitragsanteil für ARD			
1 Cent entspricht	17,803 Mio. €	=	13,36 €
bisheriger Anteil			12,31 €
Erhöhung ARD-Anteil nach Anmeldung			1,05 €

¹ Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland (32,5 Mio. €).

² Ohne Altersversorgung im Sachaufwand, insb. bbb, Fremdleistungen und GSEA (782,0 Mio. €).

³ Ohne Zuschuss ARTE (361,7 Mio. €).

⁴ Ohne Forderung an bbb in Höhe von 901,1 Mio. € (nicht finanzbedarfswirksam).

⁵ Ohne Ausgleichszahlungen Altersversorgung (59,3 Mio. €) und Mitteltransfer MDR (14,9 Mio. €).

2.2 Bedarfsanmeldung des ZDF

Das ZDF sieht sich bei seiner Anmeldung vor der Herausforderung, eine belastbare Balance zwischen finanziellen Restriktionen und programmlichen Perspektiven zu finden. Bei den Aufwendungen und Ausgaben seien keine neuen Entwicklungsprojekte sowie kein Mehrbedarf für programmliche Weiterentwicklungen berücksichtigt worden. Das bedeute auch, dass das ZDF den gesonderten Finanzbedarf für die Digitalisierung durch Umschichtungen aus dem Bestand decke. Im Personalbereich seien die zusätzlich ergriffenen kostendämpfenden Maßnahmen wie niedrige Vergütungsabschlüsse und Wiederbesetzungssperren berücksichtigt. Ferner erläutert das ZDF, dass sich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Beitragsbefreiung von Nebenwohnungen sowie mit dem zwischenzeitlich erfolgten Vergleich mit den großen Kabelnetzbetreibern zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben hätten. Diese seien in den bisherigen Finanzplanungen nicht enthalten gewesen. Darüber hinaus sei der festgestellte Finanzbedarf des ZDF in der laufenden Periode auch aus der „Sonderrücklage I“ finanziert worden. Die sog. Sonderrücklage II stehe noch in vollem Umfang zur Verfügung. Außerdem habe man die mit den Strukturprojekten verbundenen Einsparungen in das Zahlenwerk der Finanzvorschau eingearbeitet.

Tz. 13

Im Rahmen der regulären Aufwandsplanung werde der Programmaufwand mit einer Steigerungsrate von jährlich 2,49 % fortgeschrieben. Die Rate für den Sachaufwand betrage 2,0 % p.a., die für den Personalaufwand jährlich 2,5 %. Die Steigerung des Personalaufwands liege deutlich unter den letzten Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst der Länder. Im Personalbereich habe das ZDF zunächst die an den Einsparvorgaben der Kommission orientierten sehr restriktiven Werte angesetzt. Die restriktive Planung werde durch einen Erhöhungseffekt aus der gebotenen Übernahme freier Mitarbeiter in feste Anstellungsverhältnisse ergänzt, der sich im Programmaufwand bzw. Sachaufwand mit einer entsprechenden Reduktion niederschlage.

Die vom ZDF für 2021 bis 2024 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus Tabelle 5. Die unveränderte Anerkennung des angemeldeten Finanzbedarfs des ZDF entspräche einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 60 Cent.

Tz. 14

**Tab. 5 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des ZDF
2021 bis 2024 (in Mio. €)**

Aufwendungen/Ausgaben¹			10.314,8
davon:			
Programmaufwand	5.698,4		
Programmverbreitung	312,2		
Personal ohne Altersversorgung	1.504,0		
Altersversorgung	512,8		
Indexierbarer Sachaufwand	794,7		
Nicht indexierbarer Sachaufwand ²	247,0		
ARTE Deutschland ¹	394,2		
Investitionen	543,6		
Entwicklungsbedarf	0		
Sonstige	307,9		
Summe		10.314,8	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			1.358,1
davon:			
Finanzerträge	23,8		
Werbung	635,0		
Sponsoring	44,0		
Kostenerstattungen	18,7		
Sonstige betriebliche Erträge	538,6		
Beteiligungserträge	34,3		
Sonstige	63,7		
Summe		1.358,1	
Verfügbare Mittel			137,5
davon:			
Anrechenbare Eigenmittel	26,0		
Sonderrücklage II	111,5		
Summe		137,5	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken			8.819,1
Aufwendungen/Ausgaben	10.314,8		
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-1.358,1		
abzüglich verfügbare Mittel	-137,5		
durch Rundfunkbeitrag zu decken		8.819,1	
Erforderlicher Beitragsanteil für ZDF			
1 Cent entspricht	17,803 Mio. €	=	4,95 €
bisheriger Anteil			4,36 €
Erhöhung ZDF-Anteil nach Anmeldung			0,60 €

¹ Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland (32,5 Mio. €).

² Ohne Beiträge VTV2015 mit 15,3 Mio. € (in Altersversorgung einbezogen).

2.3 Bedarfsanmeldung des Deutschlandradios

Das Deutschlandradio betont in seiner Anmeldung, dass die Aufwandsplanung für die kommenden Jahre durch die weiter wachsenden Herausforderungen und Chancen einer sich wandelnden Medienwelt im digitalen Zeitalter gekennzeichnet sei. Im Rahmen der angemeldeten moderaten Steigerungsraten im Bereich aller Aufwandsarten, die bestenfalls eine Kostensteigerung abfangen würden, müssten deshalb erhebliche Effizienzgewinne bei gleichzeitiger Konzentration auf das Wesentliche geschöpft werden. Für die Vergütungsentwicklung werde die mit ARD und ZDF abgestimmte Gesamtpersonalkostensteigerung von 2,5 % p.a. zugrunde gelegt. Ausschließlich aufgrund der notwendigen Absenkung der Garantieverzinsung bei der bbp habe man höhere Prämienzahlungen für die entsprechende Rückdeckungsversicherung der Altersversorgungsansprüche ab 2020 ansetzen müssen. Bei den Programmaufwendungen gehe Deutschlandradio von einer jährlichen rundfunkspezifischen Steigerungsrate von 2,49 % aus. Der Sachaufwand folge der Preissteigerung von jährlich 2 %, wobei ab 2021 aufgrund des Wegfalls der Steuerprivilegierung ein Mehrwertsteuerrisiko für bestimmte Kooperationen mit eingeplant sei.

Tz. 15

Bei den mit ARD und ZDF initiierten und in die Bedarfsanmeldung übernommenen Strukturprojekten übertreffe Deutschlandradio die bereits prognostizierten Einsparungen von insgesamt 13,7 Mio. € noch einmal um 0,3 Mio. €. Zusätzliche Mittel würden für ein zunächst zeitlich begrenztes Programmvorhaben angemeldet, das in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rundfunkarchiv (DRA) den Aufbau einer öffentlich zugänglichen Plattform mit einem kuratierten Audioangebot zur deutsch-deutschen Zeitgeschichte vorsehe. Deutschlandradio beantrage außerdem zusätzliche Mittel für die Erhöhung des Zuschusses für die Rundfunk Orchester und Chöre gGmbH (roc), die Deutschlandradio als größter Anteilseigner gemeinsam mit dem Bund, dem Land Berlin und dem RBB trage. Zu einem Mehraufwand gegenüber der bisherigen Rahmenplanung führe auch der bis 2024 vorgesehene Ausbau des DAB+-Netzes auf 199 Sender bei einem weiteren, begrenzten Abschmelzen insbesondere von sehr unwirtschaftlichen UKW-Frequenzen in gut mit DAB+ versorgten Gebieten. Schließlich würden am Standort Köln in den kommenden Jahren umfangreiche Sanierungen und Erneuerungsmaßnahmen am Funkhaus des Deutschlandradios erforderlich.

Die vom Deutschlandradio für 2021 bis 2024 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus Tabelle 6. Die unveränderte Anerkennung des angemeldeten Finanzbedarfs des Deutschlandradios entspräche einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 6 Cent.

Tz. 16

Tab. 6 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben¹			1.083,4
davon:			
Programmaufwand	262,0		
Programmverbreitung	64,2		
Personal ohne Altersversorgung	268,4		
Altersversorgung	78,5		
Indexierbarer Sachaufwand	130,6		
Nicht indexierbarer Sachaufwand ¹	107,6		
Investitionen	87,4		
Entwicklungsbedarf	84,5		
Sonstige	0,2		
Summe		1.083,4	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			49,6
davon:			
Finanzerträge	6,2		
Kostenerstattungen	1,1		
Sonstige betriebliche Erträge	42,1		
Beteiligungserträge	0,3		
Sonstige	0		
Summe		49,6	
Verfügbare Mittel			40,5
davon:			
Anrechenbare Eigenmittel	25,1		
Sonderrücklage II	15,4		
Summe		40,5	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken			993,3
Aufwendungen/Ausgaben	1.083,4		
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-49,6		
abzüglich verfügbare Mittel	-40,5		
durch Rundfunkbeitrag zu decken		993,3	
Erforderlicher Beitragsanteil für DRadio			
1 Cent entspricht	17,803 Mio. €	=	0,56 €
bisheriger Anteil			0,50 €
Erhöhung DRadio-Anteil nach Anmeldung			0,06 €

¹ Ohne Altersversorgung im Sachaufwand, insb. bbb und Fremdleistungen (29,8 Mio. € und 2,3 Mio. €).

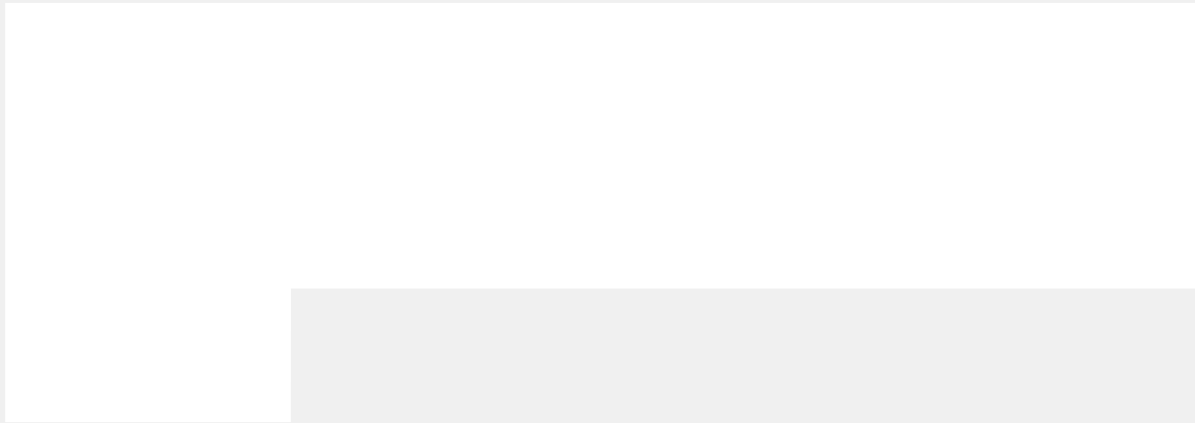
2.4 Bedarfsanmeldung von ARTE

Der von ARTE Deutschland angemeldete Fehlbetrag von 64,9 Mio. € setze sich aus dem Basisfehlbetrag aus der Beitragsperiode 2017 bis 2020 in Höhe von 2,9 Mio. €, der im Wesentlichen auf bereits anerkannten Mehraufwand für den Beitragseinzug zurückzuführen sei, sowie aus dem Steigerungsfehlbetrag für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 in Höhe von 62,0 Mio. € zusammen. Ausgehend von der rundfunkspezifischen Teuerungsrate bei ARD und ZDF von 2,49 % und unter Berücksichtigung der Besonderheiten von ARTE (insbesondere keine Übertragung von Sportveranstaltungen) werde eine Teuerungsrate beim Programm von 2,19 % zugrunde gelegt. Aufgrund der Bindung an den Tarifvertrag des SWR gehe man analog zu ARD und ZDF von einer Steigerung bei den Personalkosten von 2,5 % aus.

Tz. 17

Es bleibe für ARTE Deutschland eine Herausforderung, dokumentarische, journalistische und fiktionale primetimefähige Formate und Produktionen in der notwendigen Stückzahl und Qualität zu beschaffen. Synergien mit den Programmen der deutschen Gesellschafter gelängen insbesondere bei kostenintensiven Produktionen, seien jedoch aufgrund des inzwischen signifikanten Unterschieds der Programmprofile nicht immer zu erzielen. Eine Steigerung des deutschen Beitrags zum Telemedienangebot von ARTE soll ohne Berücksichtigung von Mehraufwand erreicht werden. Der Auftrag aus dem deutsch-französischen Aachener Vertrag, eine europäische digitale Plattform insbesondere für junge Menschen zu schaffen, werde ARTE im Rahmen seines Budgets und Auftrags unterstützen. Zusätzliche Mittel erfordere der geplante Neubau eines Bürogebäudes am Standort Baden-Baden.

Im Laufe des Verfahrens hat ARTE seine Anmeldung aktualisiert und den angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf um 4,2 Mio. € auf 60,7 Mio. € reduziert. Die Änderungen seien dabei im Wesentlichen auf die Einarbeitung der Ist-Zahlen 2018 zurückzuführen. Die dortigen Einsparungen würden vor allem aus der Unterschreitung der geplanten Ausgaben für den Produzentenzuschlag, Verschiebungen bei den Anzahlungen sowie Mehrerträgen resultieren. Zu dem aktualisierten Steigerungsfehlbetrag für 2021 bis 2024 von 61,8 Mio. € komme in der Folge nunmehr ein Minderbedarf für 2017 bis 2020 von 1,1 Mio. €. Dieser ergebe sich in erster Linie aus der Differenz zwischen den Mehraufwendungen für den Beitragseinzug und den noch nicht abgerufenen Mitteln für Programmzulieferungen.



Kapitel 3

Budgetabgleich für 2017 bis 2020

Die Kommission legt einen Budgetabgleich für die Jahre 2017 bis 2020 vor und vergleicht die Feststellungen der Kommission aus dem 20. Bericht mit den Ist-/Plan-Werten der Anmeldung zum 22. Bericht. Der Budgetabgleich zeigt den tatsächlichen Einsatz der Mittel und gibt wichtige Hinweise zur Genauigkeit der Ertrags- und Aufwandsprognosen. Er macht deutlich, in welchen Bereichen die Anstalten Mehr- oder Minderaufwand bzw. Mehr- oder Mindererträge verzeichnen.

Der Budgetabgleich für die Periode 2017 bis 2020 zeigt Einsparungen aller Anstalten im Programmaufwand und bei den Investitionen, während in den anderen Aufwandsarten der anerkannte Bedarf in der Regel überschritten wird.

Auf der Ertragsseite weisen die Rundfunkanstalten insgesamt Mindererträge aus, vor allem bei den Beitragserträgen.

1. Vorbemerkung

Tz. 18 Die Anstalten melden ihren Bedarf auf der Basis einer Mittelfristigen Finanzplanung für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren an. Alle Daten zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten sind deshalb Planzahlen. Die Kommission überprüft diese gemäß § 14 RStV entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Tz. 19 Gemäß § 3 Abs. 5 RFinStV werden die Planzahlen zur Vermeidung einer Überfinanzierung mit den Ist-Zahlen abgeglichen. Dies geschieht regelmäßig vor allem in den sog. Zwischenberichten jeweils in der Mitte der Beitragsperiode. Die Anstalten entscheiden selbst darüber, für welche Aufwandsarten die Mittel eingesetzt werden (Programmaufwand, Personalaufwand etc.). Gegenüber der Kommission ist die Mittelverwendung plausibel zu begründen.

Die Kommission legt hiermit einen Vergleich der anerkannten Planzahlen mit den Ist- bzw. aktualisierten Zahlen vor, den sog. Budgetabgleich. Gegenübergestellt sind für die Periode 2017 bis 2020 die von der Kommission anerkannten Beträge in den jeweiligen Ertrags- und Aufwandsarten des 20. Berichts einerseits und die Anmeldungen zum 22. Bericht andererseits.¹

Tz. 20 Der Budgetabgleich gibt wichtige Hinweise zur Genauigkeit der Prognosen bei den unterschiedlichen Kategorien des Aufwands und der Erträge. Er zeigt den tatsächlichen Einsatz der Mittel und dokumentiert die jeweiligen Abweichungen zum anerkannten Bedarf in den jeweiligen Aufwandsbereichen. Aus diesen Differenzen kann die Kommission Folgerungen bei der

¹ Die hier genannten Beträge für den Sachaufwand und die Sonstigen betrieblichen Erträge für 2017 bis 2020 sind nicht in jedem Fall identisch mit den in Kapitel 5.4 und Kapitel 7.3.3 genannten Beträgen. Dies ergibt sich zum einen aus unterschiedlichen Zuordnungen des Aufwands für die Altersversorgung, der in Kapitel 5.4 teilweise im Sachaufwand enthalten ist. Zum anderen werden im Budgetabgleich nicht finanzbedarfswirksame Erträge der Altersversorgung aus den Sonstigen betrieblichen Erträgen herausgerechnet.

Bedarfsfeststellung ableiten und z.B. die Basis für die Fortschreibung einzelner Aufwandsarten verändern. Der Budgetabgleich zeigt auch, in welchen Bereichen die Anstalten Umschichtungen und Einsparungen vorgenommen oder Mehraufwand getätigt haben. Während der Periode nicht verwendete Mittel sind für die nächste Periode einzusetzen und reduzieren den künftigen Bedarf, sofern keine Mindererträge vorliegen.

2. ARD

Tab. 7 Budgetabgleich Aufwand ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 22. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
Programmaufwand	10.578,8	10.165,7	-413,1	-3,9 %
Programmverbreitung	750,2	911,0	160,8	21,4 %
Personalaufwand (ohne AV)	7.101,7	7.240,8	139,1	2,0 %
Aufwand Altersversorgung	2.640,8	2.277,5	-363,3	-13,8 %
Sachaufwand	3.825,6	3.840,3	14,7	0,4 %
Investitionen	1.925,0	1.652,5	-272,5	-14,2 %
Entwicklungsbedarf (inkl. Projektinvestitionen)	120,4	117,9	-2,5	-2,1 %
Summe der Abweichungen 20./22. Bericht			-736,8	

Insgesamt ist der von der ARD im 22. Bericht im Budgetabgleich ausgewiesene Aufwand für 2017 bis 2020 um 736,8 Mio. € niedriger als im 20. Bericht anerkannt. Dabei sind für vier Aufwandsarten weniger Mittel verwendet worden als von der Kommission anerkannt. Dies sind der Aufwand für die Altersversorgung (-363,3 Mio. €), die Investitionen (-272,5 Mio. €), der Programmaufwand (-413,1 Mio. €) sowie der Entwicklungsbedarf (-2,5 Mio. €).

Tz. 21

Minderaufwand beim Programm resultiert aus Einsparungen (insbesondere beim Volumen für Auftragsproduktionen, die außerhalb der Rundfunkanstalten entstehen) und Umschichtungen. Der Minderaufwand in der Altersversorgung ergibt sich aus deutlich niedrigeren Ansätzen bei den laufenden Pensionszahlungen und den Rückstellungen für die alten Tarifverträge TVA/VO. Die tatsächlich erforderlichen Rückstellungen (ohne BilMoG-Effekte) fielen niedriger aus als in den versicherungsmathematischen Gutachten zum 20. Bericht geschätzt worden war. Ein erheblicher Teil der Entlastungen war bereits im 21. Bericht berücksichtigt worden. Im Minderaufwand enthalten sind rund 120 Mio. € aus der Neuregelung der Altersversorgung, die mit dem 22. Bericht erstmals einbezogen wird (ohne die Einmaleffekte in Höhe von 579,3 Mio. €, die dem BilMoG zugeordnet werden und daher nicht finanzbedarfswirksam sind). Der Minderaufwand bei den Investitionen ist zum großen Teil auf Minderausgaben bei den Instandhaltungen zurückzuführen, um in den kommenden Jahren in neue Gebäudestrukturen und Technologien zu investieren sowie auf multimediale Arbeitsabläufe umstellen zu können.

Die anderen Aufwandsbereiche des Bestandsaufwands zeigen Mehraufwand: Programmverbreitung 160,8 Mio. €, Personalaufwand ohne Altersversorgung 139,1 Mio. € und Sachaufwand 14,7 Mio. €.

Der Mehraufwand für die Programmverbreitung ist auf die im 20. Bericht noch nicht enthaltenen Kosten für den Kabelnetzbetrieb zurückzuführen.

Tab. 8 Budgetabgleich Erträge ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 22. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Erträge	
Beitragsserträge	22.483,8	22.136,8	-347,0	-1,5 %
Werbeerträge	460,2	506,6	46,4	10,1 %
Sponsoring	109,0	115,4	6,4	5,9 %
Finanzerträge	551,7	437,4	-114,3	-20,7 %
Kostenerstattungen	418,1	381,9	-36,2	-8,7 %
Sonstige betriebliche Erträge	1.496,6	1.657,8	161,2	10,8 %
Beteiligungserträge	36,4	46,8	10,4	28,6 %
Rückflüsse LMA	160,0	176,0	16,0	10,0 %
Summe der Abweichungen 20./22. Bericht			-257,0	

Tz. 22 Die Gesamterträge unterschreiten die Feststellungen der Kommission im 20. Bericht um 257,0 Mio. €. Die höchsten Mindererträge fallen bei den Beitragsserträgen an (-347,0 Mio. €). Aber auch die Finanzerträge (-114,3 Mio. €) und die Erträge aus Kostenerstattungen (-36,2 Mio. €) fallen geringer aus als im 20. Bericht festgestellt.

Die Unterschreitung bei den Beitragsserträgen ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der ertragsrelevanten Wohnungen 2017 bis 2020 insbesondere infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018, aufgrund dessen bei Inhabern von Nebenwohnungen mit Ertragsausfällen gerechnet wird, voraussichtlich niedriger sein wird als von der Kommission zum 20. Bericht angenommen. Die zweite Ursache ist die Änderung der Methodik der Wertberichtigung für Forderungen aus Direktanmeldungen. Die von der Kommission zum 20. Bericht festgestellten Finanzerträge konnten teilweise nicht realisiert und die Erwartungen der Kommission bezüglich der Planzinssätze nicht erfüllt werden. Gründe sind das niedrige Zinsniveau am Kapitalmarkt und die auf Sicherheit fokussierten Anlagerichtlinien der Rundfunkanstalten.

Ertragszuwächse gegenüber dem 20. Bericht zeigen sich dagegen für die Werbeerträge (46,4 Mio. €), Sponsoringerträge (6,4 Mio. €), die Rückflüsse aus den Landesmedienanstalten (16,0 Mio. €), die Beteiligungserträge (10,4 Mio. €) und insbesondere die Sonstigen betrieblichen Erträge (161,2 Mio. €).

Der Anstieg der Werbeerträge ist im Wesentlichen auf das Moratorium der zweiten Stufe des WDR-Gesetzes von Anfang 2019 bis Ende 2020 zurückzuführen.

3. ZDF

Tab. 9 Budgetabgleich Aufwand ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 22. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
Programmaufwand	5.308,7	5.275,8	-32,9	-0,6 %
Programmverbreitung	279,1	300,5	21,4	7,7 %
Personalaufwand (ohne AV)	1.302,0	1.304,9	2,9	0,2 %
Aufwand Altersversorgung	520,8	574,9	54,1	10,4 %
Sachaufwand	955,1	977,4	22,3	2,3 %
Investitionen	512,5	469,5	-43,0	-8,4 %
Summe der Abweichungen 20./22. Bericht			24,8	

Insgesamt liegt der Aufwand des ZDF für die Periode 2017 bis 2020 um 24,8 Mio. € über dem anerkannten Aufwand im 20. Bericht. Der Anstieg ist auf Zuwächse für den Aufwand der Programmverbreitung (21,4 Mio. €), den Personalaufwand (2,9 Mio. €), die Altersversorgung (54,1 Mio. €) und den Sachaufwand (22,3 Mio. €) zurückzuführen.

Tz. 23

Der Mehraufwand für die Programmverbreitung ist auf die im 20. Bericht noch nicht enthaltenen Kosten für den Kabelnetzbetrieb zurückzuführen.

Der für den 22. Bericht angemeldete Bruttoaufwand für die Altersversorgung liegt um 54,1 Mio. € über der Anmeldung zum 20. Bericht. Die Ursache liegt nahezu ausschließlich in höheren Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen, insbesondere der Schätzungen zur Zahl der Sterbefälle. Diese höheren Pensionsrückstellungen wurden bereits im 21. Bericht (dort Tz. 150) berücksichtigt. Aus der Neuregelung der Altersversorgung wurden Entlastungen wirksam von rund 20 Mio. €, die aber durch die o.g. Entwicklung der Pensionsrückstellungen überkompensiert wurden (ohne die Einmaleffekte von 143,7 Mio. €, die dem BilMoG zugeordnet werden und daher nicht finanzbedarfswirksam sind).

Der Aufwand für das Programm (-32,9 Mio. €) sowie die Investitionen (-43,0 Mio. €) fallen geringer aus als von der Kommission im 20. Bericht festgestellt.

Der Minderaufwand für Investitionen resultiert u.a. aus verschobenen Brandschutzmaßnahmen sowie Umschichtungen.

Tab. 10 Budgetabgleich Erträge ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 22. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Erträge	
Beitragserrträge (ARD-Systematik)	8.002,3	7.847,7	-154,6	-1,9 %
Werbeumsätze	570,0	618,7	48,7	8,5 %
Sponsoring	50,5	45,9	-4,6	-9,1 %
Finanzerträge	35,7	27,6	-8,1	-22,7 %
Erträge aus Kostenerstattungen	32,0	23,6	-8,4	-26,3 %
Sonstige betriebliche Erträge	434,4	502,5	68,1	15,7 %
Beteiligungserträge	34,8	38,4	3,6	10,3 %
Summe der Abweichungen 20./22. Bericht			-55,3	

Tz. 24 Beim ZDF liegen die Gesamterträge 55,3 Mio. € unter den Feststellungen im 20. Bericht. Auch beim ZDF machen die Erträge aus Rundfunkbeiträgen den größten Teil der Mindererträge aus (-154,6 Mio. €). Hinzu kommen Mindererträge beim Sponsoring (-4,6 Mio. €), aus den Finanzerträgen (-8,1 Mio. €) und aus den Erträgen aus Kostenerstattungen (-8,4 Mio. €).

Mehrerträge zeigen sich dagegen bei den Werbeumsätzen (48,7 Mio. €), bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen (68,1 Mio. €) und bei den Beteiligungserträgen (3,6 Mio. €). Allerdings handelt es sich bei letzteren gemessen an den Gesamterträgen um eher geringe Veränderungen.

4. Deutschlandradio

Tab. 11 Budgetabgleich Aufwand Deutschlandradio 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 22. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
Programmaufwand	236,1	235,0	-1,1	-0,5 %
Programmverbreitung	71,0	68,2	-2,8	-3,9 %
Personalaufwand (ohne AV)	246,2	245,7	-0,5	-0,2 %
Aufwand Altersversorgung	87,8	76,1	-11,6	-13,3 %
Sachaufwand	196,1	216,3	20,2	10,3 %
Entwicklungsbedarf	63,6	70,6	7,0	11,0 %
Investitionen	88,5	80,5	-8,0	-9,0 %
Summe der Abweichungen 20./22. Bericht			3,1	

Tz. 25 Deutschlandradio weist in den Anmeldungen zum 22. Bericht einen um 3,1 Mio. € höheren Gesamtaufwand aus als im 20. Bericht von der Kommission festgestellt. Dieser Anstieg geht im Wesentlichen auf den Entwicklungsbedarf (7,0 Mio. €) und den Sachaufwand (20,2 Mio. €) zurück.

Minderaufwendungen ergeben sich für den Programmaufwand (-1,1 Mio. €), den Aufwand für die Programmverbreitung (-2,8 Mio. €), den Personalaufwand (-0,5 Mio. €), den Aufwand für die Altersversorgung (-11,6 Mio. €) und die Investitionen (-8,0 Mio. €).

Der Minderaufwand für die Altersversorgung (Bruttoaufwand) ergibt sich nahezu ausschließlich aus geringeren Rückstellungen für die alten Tarifverträge TVAVO. Aus der Neuregelung der Altersversorgung resultieren Entlastungen von knapp 1 Mio. € (ohne die Einmaleffekte von 10,8 Mio. €, die dem BilMoG zugeordnet werden und daher nicht finanzbedarfswirksam sind).

Der Minderaufwand bei den Investitionen ist u.a. auf Verschiebungen von Instandhaltungen bei Gebäuden zurückzuführen.

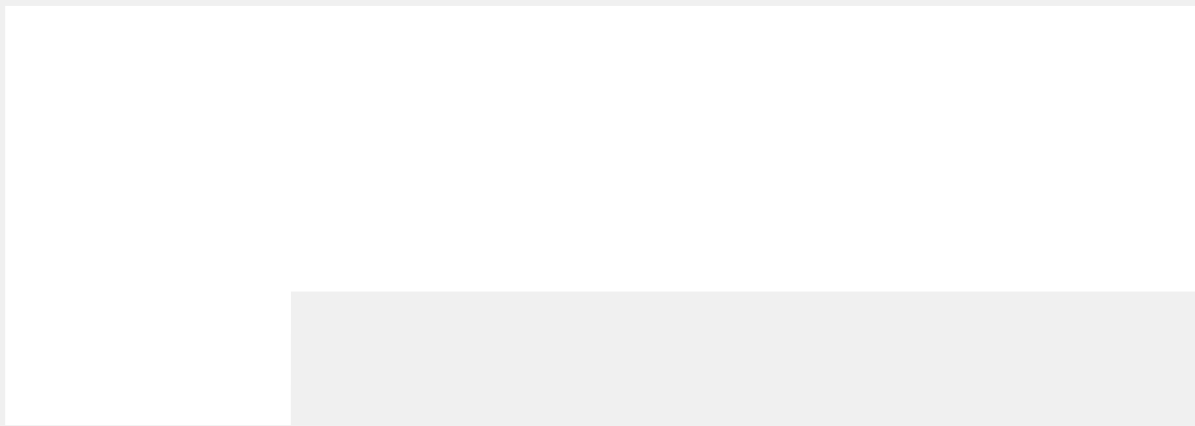
Tab. 12 Budgetabgleich Erträge Deutschlandradio 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 22. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Erträge	
Beitragsserträge	897,6	899,2	1,6	0,2 %
Finanzerträge	5,9	5,8	-0,1	-1,7 %
Erträge aus Kostenerstattungen	1,6	1,1	-0,5	-31,3 %
Sonstige betriebliche Erträge	41,9	50,6	8,7	20,8 %
Beteiligungserträge	0,4	0,5	0,1	25,0 %
Summe der Abweichungen 20./22. Bericht			9,8	

Beim Deutschlandradio steigen die Gesamterträge (9,8 Mio. €) leicht an und liegen in der Anmeldung zum 22. Bericht über der Feststellung im 20. Bericht. Mehrerträge gibt es bei den Beitragserträgen (1,6 Mio. €), den Sonstigen betrieblichen Erträgen (8,7 Mio. €) und den Beteiligungserträgen (0,1 Mio. €).

Tz. 26

Mindererträge zeigen sich für die Finanzerträge (-0,1 Mio. €) und die Erträge aus Kostenerstattungen (-0,5 Mio. €), wengleich beide gemessen am Volumen aller Aufwandsarten vergleichsweise gering ausfallen.



Kapitel 4

Leistungsbericht

Die quantitativen programmlichen Leistungen der Rundfunkanstalten im Fernseh- und Hörfunkbereich haben sich in den letzten Jahren wenig verändert. Abgesehen von der Einstellung der Spartensender EinsPlus und ZDFkultur hat sich bei gleichbleibender Zahl der Programme meist ein 24-stündiger Sendebetrieb etabliert.

Insgesamt haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Jahr 2018 rund 8,6 Mio. Sendeminuten Fernsehen ausgestrahlt. Die Anteile von Erstsendungen betragen 2018 bei Das Erste 60,2 %, beim ZDF 60,7 % und bei den Dritten 31,1 %.

Im Hörfunk liegt die Sendeleistung von ARD und Deutschlandradio für 2018 bei 31,3 Mio. Sendeminuten. Der Wortanteil beträgt 45,9 % bei den analogen ARD-Wellen bzw. 61 % beim Deutschlandradio.

Die Nutzung und die Kosten der Telemedienangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio nehmen weiterhin zu, wobei neben programmbegleitenden Webseiten vermehrt die audiovisuellen Angebote selbst in Mediatheken online zur Verfügung gestellt und genutzt werden.

- Tz. 27 Der Leistungsbericht stellt die quantitative programmliche Sendeleistung und den Ressourceneinsatz der Rundfunkanstalten bei Fernsehen, Hörfunk und Telemedien mittels verschiedener Kennzahlen dar. Er basiert auf Informationen, die von den Rundfunkanstalten zugeliefert werden.
- Tz. 28 Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass sie gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 RFinStV die Programmautonomie der Anstalten wahrt. Sie nimmt mit diesem Leistungsbericht keine qualitative Programmbewertung vor. Mit dem Bericht soll über die quantitativen Leistungen und den damit verbundenen Aufwand der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Transparenz hergestellt werden.

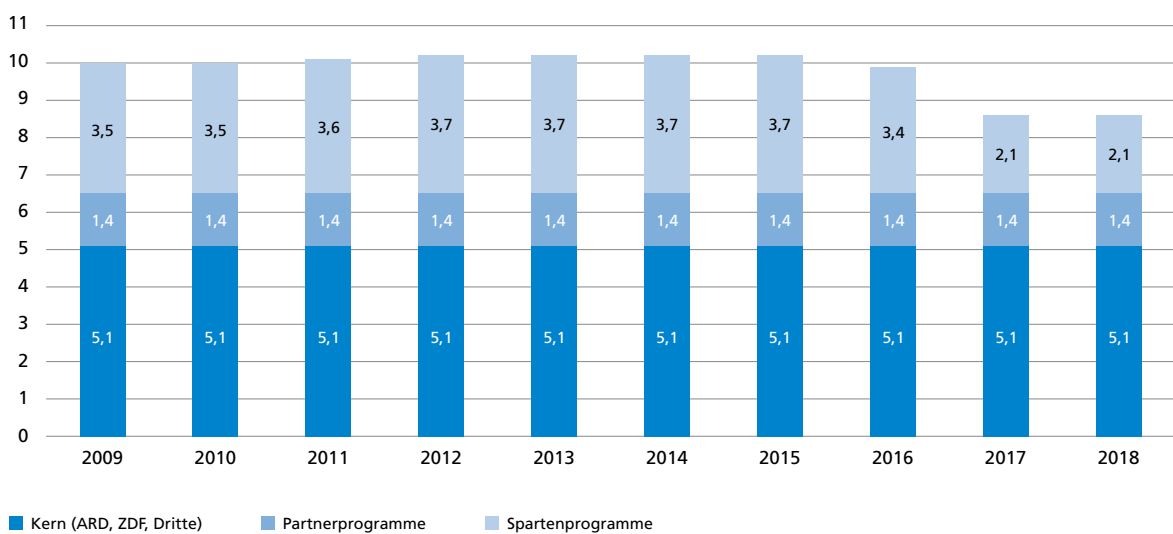
1. Fernsehen

- Tz. 29 Im Fernsehbereich betreiben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten 18 lineare Fernsehprogramme. Neben den Hauptprogrammen Das Erste und ZDF sowie den sieben Dritten Programmen der ARD (NDR/RB, RBB, WDR, HR, MDR, SR/SWR und BR) sind dies die von ARD und ZDF teilweise mit weiteren Partnern gemeinsam veranstalteten Partnerprogramme ARTE, 3sat, KiKA und Phoenix sowie die Spartenprogramme One, tagesschau24, ARD-alpha, ZDFneo und ZDFinfo.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben im Jahr 2018 rund 8,6 Mio. Sendeminuten ausgestrahlt (Gesamtsendeminuten). Davon entfallen 5,1 Mio. Sendeminuten auf den Kernbereich (Hauptprogramme der ARD und des ZDF sowie Dritte Fernsehprogramme der ARD), 1,4 Mio. Sendeminuten auf die Partnerprogramme und 2,1 Mio. Sendeminuten auf die Spartenprogramme. Das Sendevolumen der Spartenprogramme verringerte sich als Folge der Einstellung von EinsPlus und ZDFkultur am 30. September 2016 (s. Abb. 1). Bei ARTE und 3sat wird ein Teil der Gesamtsendeminuten von ausländischen Partnern zugeliefert.

Tz. 30

Abb. 1 Gesamtsendeleistung Fernsehen (in Mio. Minuten)



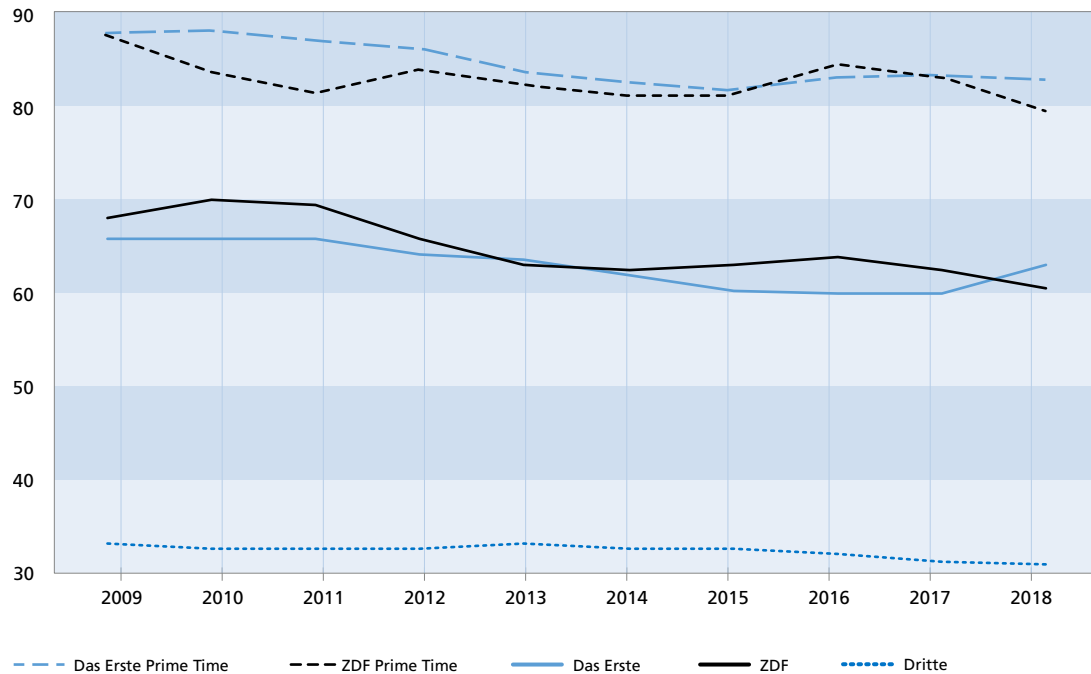
Neben der Zahl der Gesamtminuten wird auch die Anzahl der Erstsendeminuten, also der erstmals ausgestrahlten Produktionen, betrachtet. Diese sind seit 2013 weitgehend stabil geblieben. Die Zahl der Erstsendeminuten beträgt 2018 für Das Erste und ZDF jeweils 0,3 Mio. Minuten und bei den sieben Dritten Programmen insgesamt 1,3 Mio. Minuten.

Tz. 31

Damit liegt der Anteil der Erstsendeminuten an den Gesamtsendeminuten seit 2013 bei ARD und ZDF trotz kleinerer Schwankungen weitgehend unverändert zwischen 60 % und 64 % und bei den Dritten zwischen 31 % und 33 %. Neben der Gesamtbetrachtung ist auch der Erstsendeminutenanteil in der Prime Time (ARD 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr, ZDF 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr) von besonderer Bedeutung. Dieser liegt seit 2013 bei ARD und ZDF stabil zwischen 80 % und 85 %. Im Vergleich zu 2009 sind diese Anteile jedoch bei allen Programmen gesunken (s. Abb. 2).

Tz. 32

Abb. 2 Erstsendeanteile Das Erste, ZDF und Dritte Programme (in %)



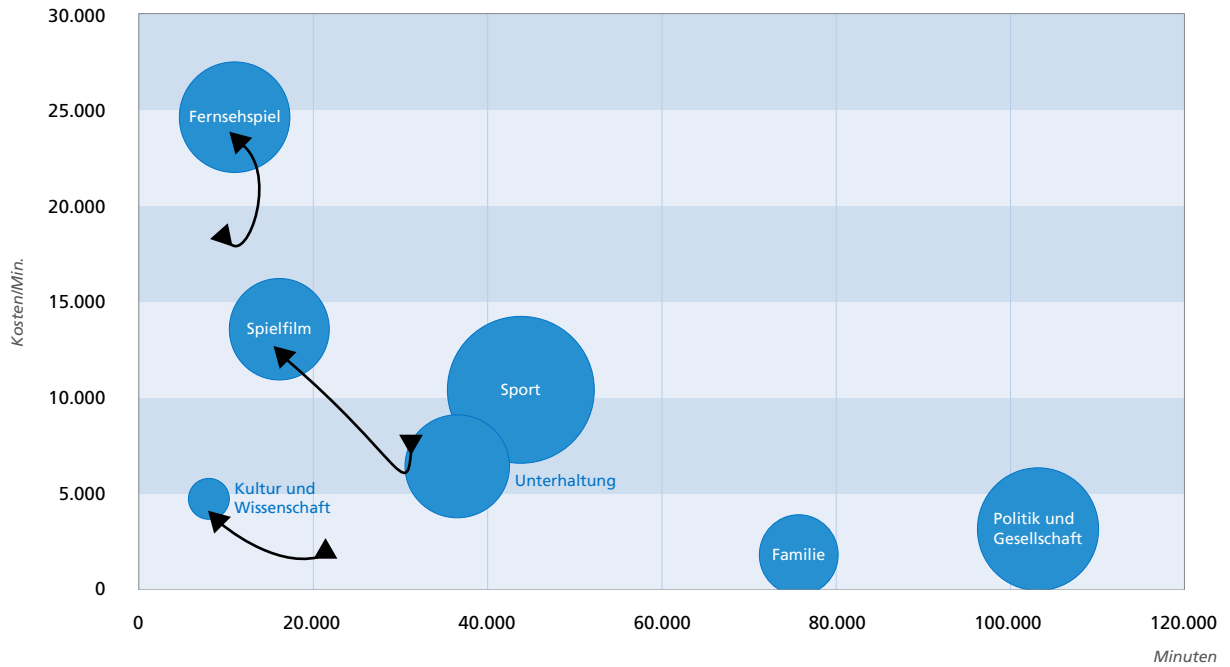
Tz. 33 Die Kommission betrachtet auch die Relation aus Sendeleistung und Kosten in ausgewählten Programmen. Der Umfang der Sendezeit sowie der Ressourceneinsatz für bestimmte Programmbereiche lassen Rückschlüsse auf die von den Anstalten gesetzten Schwerpunkte zu.

Die nachfolgenden Grafiken stellen die Gesamtsendeminuten, Kosten pro Minute und Gesamtkosten für verschiedene Ressorts dar. Auf der senkrechten Y-Achse sind jeweils die durchschnittlichen Kosten pro Minute verzeichnet, horizontal auf der X-Achse die Zahl der Erstsendeminuten je Ressort. Die Größe der Kreise stellt die Gesamtkosten als Produkt der beiden Achsengrößen dar. Die schwarzen Pfeillinien beschreiben signifikante Entwicklungen seit 2007.

Parallel dazu wird jeweils in einer eigenen Grafik der Anteil der verschiedenen Ressorts an den Gesamtkosten seit 2009 betrachtet.

Tz. 34 Mit rund 103.000 Erstsendeminuten macht das Ressort Politik und Gesellschaft den größten Teil der Sendeleistung im Ersten aus. Fernsehspiele sowie Spielfilme weisen die höchsten Kosten pro Minute auf. Die schwarzen Pfeillinien beschreiben die Entwicklung ausgewählter Ressorts seit 2007. So ist die Zahl der Sendeminuten in den Ressorts Kultur und Wissenschaft sowie Spielfilm gesunken, gleichzeitig sind die Minutenkosten für Fernsehspiele gestiegen (s. Abb. 3).

Abb. 3 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2018



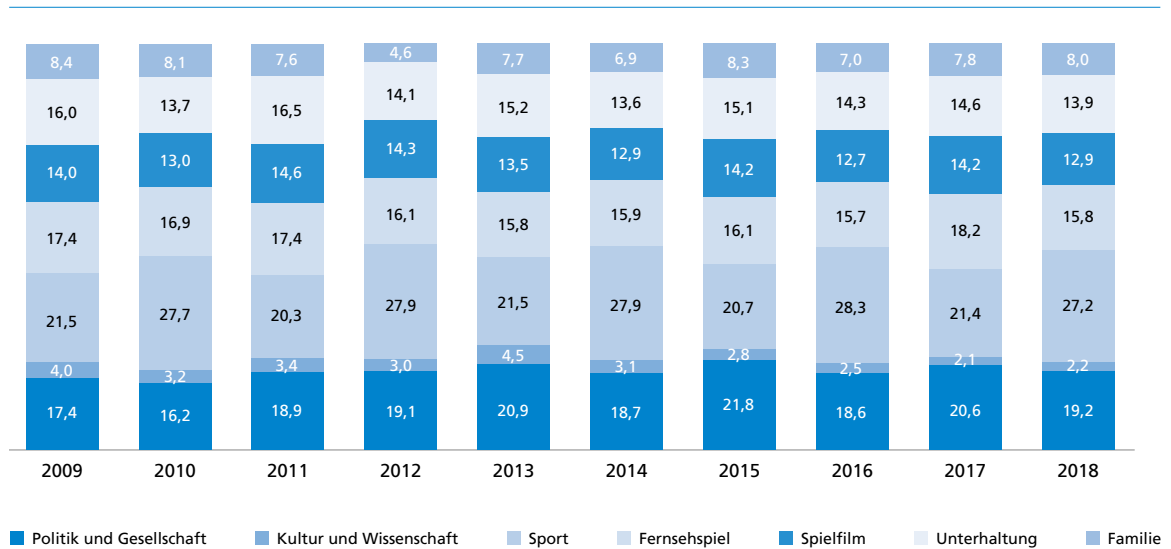
Tab. 13 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2018

Ressort	Minuten	Kosten/Min.	Kosten
Politik und Gesellschaft	103.344	3.091 €	319,4 Mio. €
Kultur und Wissenschaft	7.746	4.644 €	36,0 Mio. €
Sport	43.762	10.348 €	452,9 Mio. €
Fernsehspiel	10.757	24.520 €	263,8 Mio. €
Spielfilm	15.976	13.505 €	215,7 Mio. €
Unterhaltung	36.498	6.361 €	232,2 Mio. €
Familie	75.760	1.755 €	133,0 Mio. €

Betrachtet man die prozentualen Anteile der Kosten im Ersten, ist u.a. erkennbar, dass sich der Anteil der Kosten für das Ressort Sport zwischen Jahren mit großen Sportereignissen („Sportjahre“) deutlich von jenen unterscheidet, in denen keine Sportgroßereignisse stattfinden. Insgesamt haben Sportsendungen den größten Anteil an den Kosten. Der Kostenanteil für das Ressort Politik und Gesellschaft ist im Vergleich zu 2010 leicht gestiegen (s. Abb. 4).

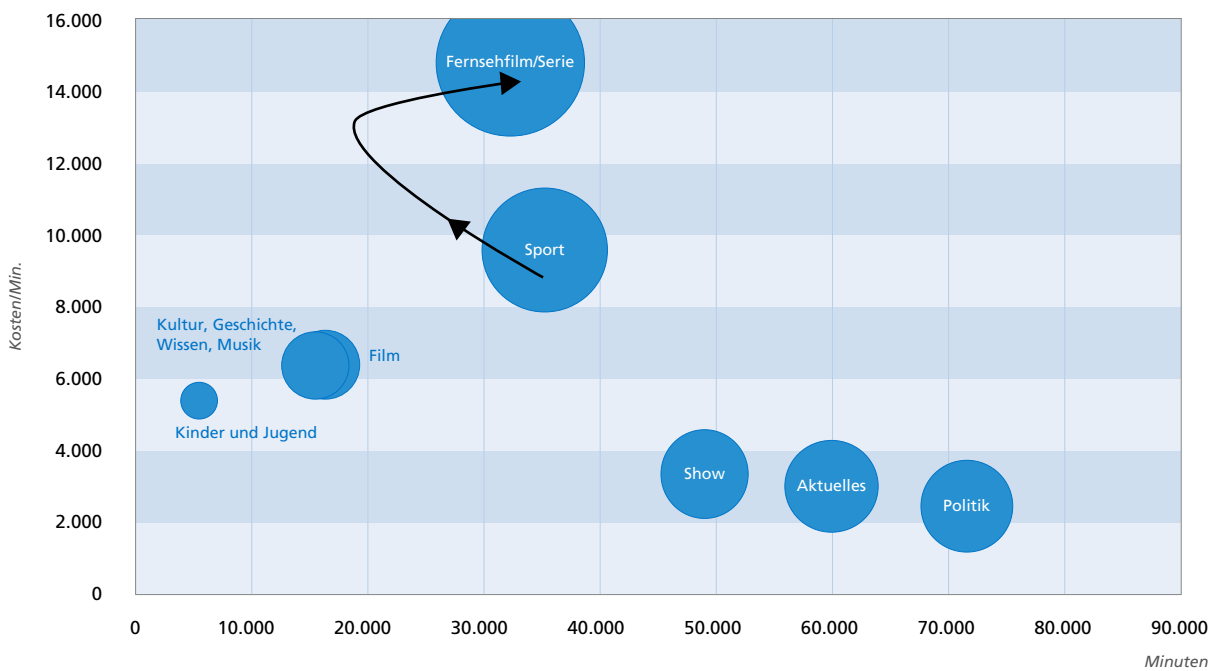
Tz. 35

Abb. 4 Kostenanteil nach Ressorts im Ersten (ohne Religion, Musik und Spots/Überleitung) für Erstsendeminuten (in %)



Tz. 36 Beim ZDF ist das Ressort Politik mit rund 71.000 Sendeminuten das an der Sendeleistung gemessen größte Ressort, gefolgt von Wort und Aktuelles sowie Unterhaltung und Show. Die höchsten Kosten je Minute fallen für die Ressorts Fernsehfilm/Serie sowie Sport an. Die schwarze Pfeillinie beschreibt, dass seit 2007 die Kosten je Sendeminute im Ressort Fernsehfilm/Serie gestiegen sind; gleichzeitig macht dieses Ressort den größten Kostenblock aus (s. Abb. 5).

Abb. 5 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für das ZDF 2018



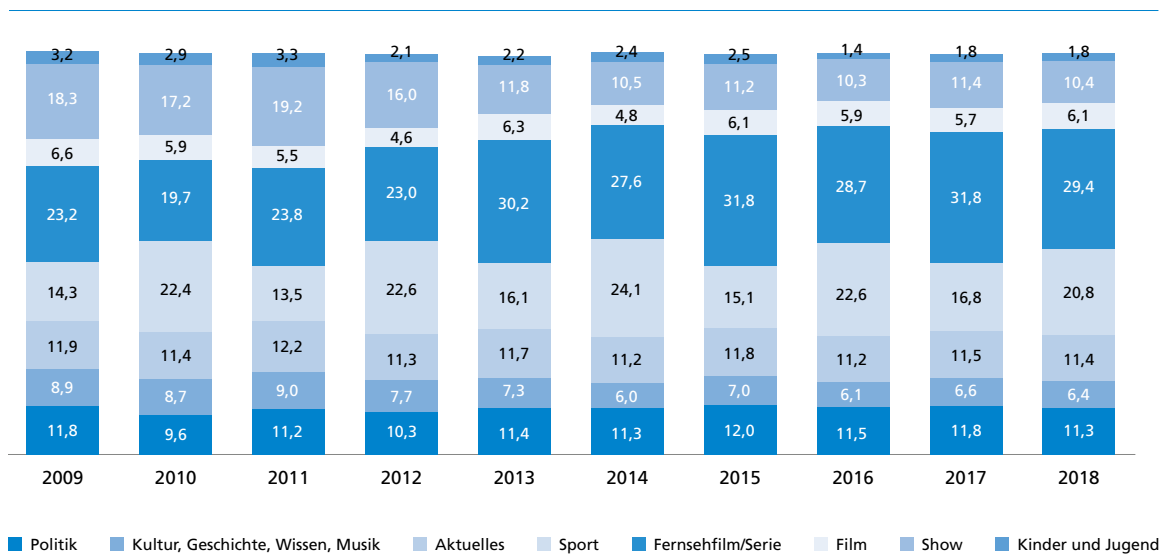
Tab. 14 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für das ZDF 2018

Ressort	Minuten	Kosten/Min.	Kosten
Kinder und Jugend	5.387	5.418 €	29,2 Mio. €
Kultur, Geschichte, Wissen, Musik	16.210	6.372 €	103,3 Mio. €
Fernsehfilm/Serie	32.200	14.621 €	470,8 Mio. €
Show (ehem. Unterhaltung)	48.915	3.405 €	166,6 Mio. €
Film	15.359	6.345 €	97,5 Mio. €
Aktuelles	59.823	3.063 €	183,2 Mio. €
Politik	71.496	2.524 €	180,4 Mio. €
Sport	35.123	9.507 €	333,9 Mio. €

Auch beim ZDF sind deutliche Unterschiede zwischen „Sportjahren“ und ungeraden Jahren erkennbar. Erkennbar wird außerdem, dass seit 2010 der Kostenanteil der Ressorts Kinder und Jugend sowie Kultur, Geschichte, Wissen und Musik abgenommen haben, während das Ressort Fernsehfilm/Serie mit rund 10 Prozentpunkten den höchsten Zuwachs aufweist (s. Abb. 6). Die Darstellung ist nicht um organisatorische Umstrukturierungen bereinigt.

Tz. 37

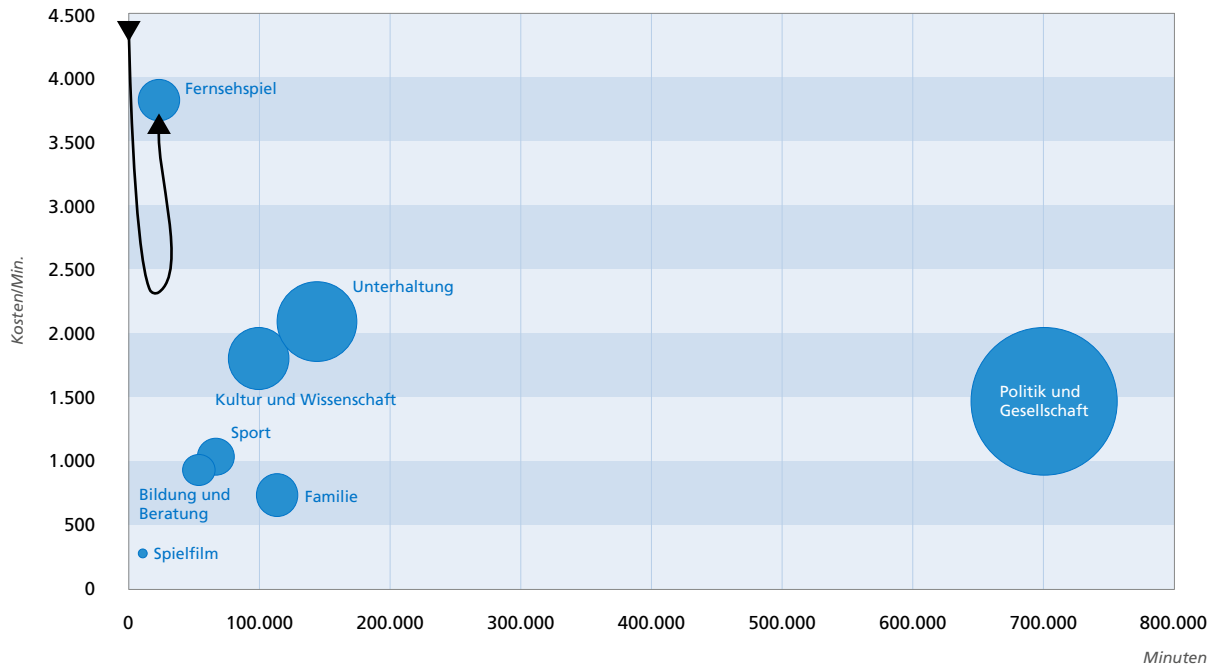
Abb. 6 Kostenanteil nach Ressorts beim ZDF (ohne Präsentation und Musik) für Erstsendeminuten (in %)



Mit rund 699.000 Minuten ist das Ressort Politik und Gesellschaft das an der Sendeleistung gemessen mit Abstand größte Ressort der Dritten Programme. Die höchsten Minutenkosten weist das Ressort Fernsehspiel auf. Die schwarze Pfeillinie beschreibt die Entwicklung der Minutenkosten für das Ressort Fernsehspiel, die zwischenzeitlich stark gesunken und dann wieder leicht angestiegen sind (s. Abb. 7).

Tz. 38

Abb. 7 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten für die Dritten Programme 2018

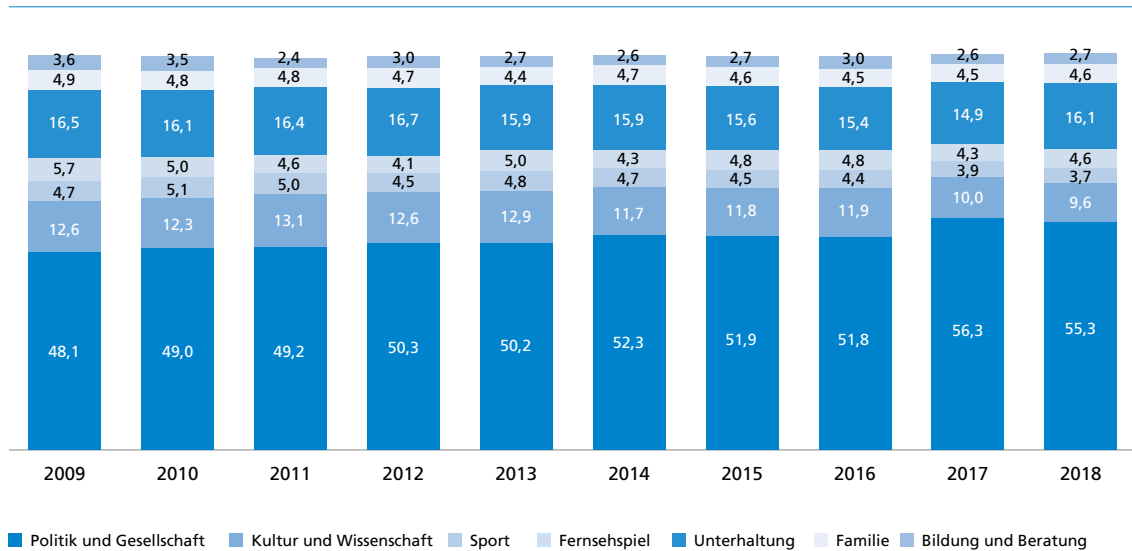


Tab. 15 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten für die Dritten Programme 2018

Ressort	Minuten	Kosten/Min.	Kosten
Politik und Gesellschaft	698.823	1.465 €	1.023,7 Mio. €
Kultur und Wissenschaft	98.665	1.800 €	177,6 Mio. €
Sport	65.808	1.041 €	68,5 Mio. €
Fernsehspiel	22.276	3.788 €	84,4 Mio. €
Spielfilm	10.184	295 €	3,0 Mio. €
Unterhaltung	142.798	2.086 €	297,9 Mio. €
Familie	112.653	747 €	84,2 Mio. €
Bildung und Beratung	52.667	939 €	49,5 Mio. €

Tz. 39 Bei den Dritten Programmen ist seit 2007 der Anteil an den Gesamtkosten des Ressorts Politik und Gesellschaft erhöht worden. Der Anteil des Ressorts Kultur und Wissenschaft ist gesunken. Sport spielt beim Kostenanteil nur eine geringe Rolle. Den größten Anteil der Kosten trägt das Ressort Politik und Gesellschaft (s. Abb. 8).

Abb. 8 Kostenanteil nach Ressorts bei den Dritten (ohne Religion, Spielfilm, Musik und Spots/Überleitung) für Erstsendeminuten (in %)



2. Hörfunk

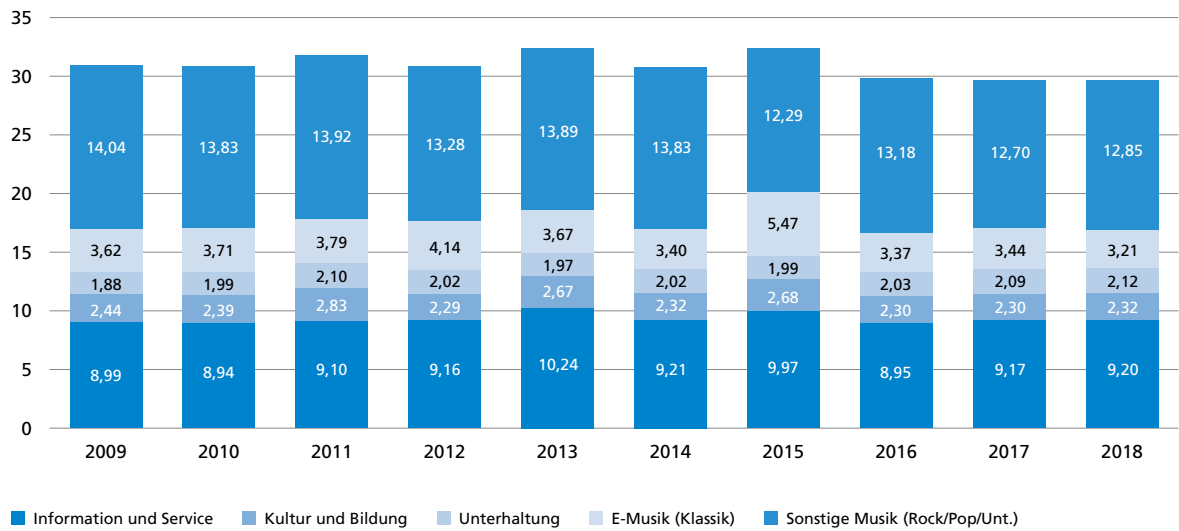
Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bieten 67 Hörfunkprogramme an, von denen elf ausschließlich digital ausgestrahlt werden. Diese Zahl hat sich seit 2011 nicht verändert. Tz. 40

Nicht berücksichtigt sind die sechs zusätzlichen digitalen Hörfunkprogramme MDR Schlagerwelt, MDR Tweens, NDR Info Spezial, NDR Plus, NDR Blue sowie KiRaKa des WDR.

2018 wurden im Hörfunk von der ARD 37,1 Mio. Sendeminuten – davon 29,7 Mio. von den analogen Wellen – und vom Deutschlandradio 1,6 Mio. Sendeminuten ausgestrahlt. Dies entspricht im Grunde einer 24-stündigen Ausstrahlung aller Programme. Der Anteil an Wortangeboten für 2018 liegt bei den analogen ARD-Wellen bei 45,9 %, beim Deutschlandradio bei 61,0 %. Tz. 41

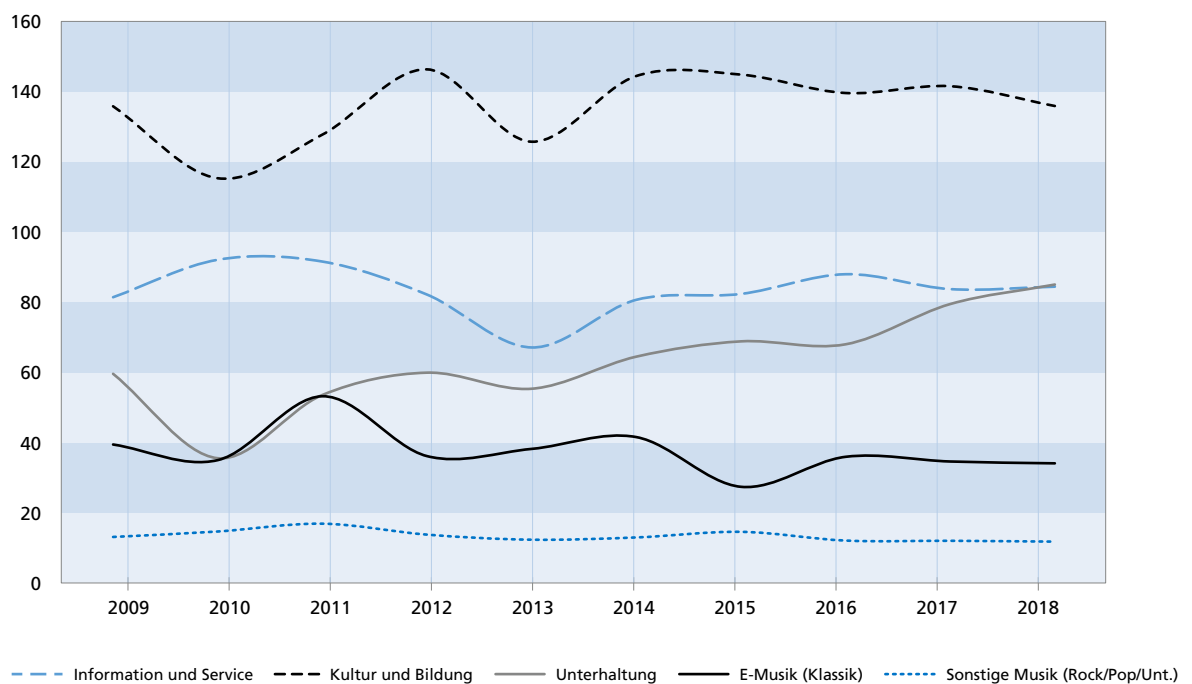
Die Kommission betrachtet auch für den Hörfunk die Prioritätensetzung. Die Sendeleistung für die einzelnen Ressorts der ARD gestaltet sich wie folgt: Tz. 42

Abb. 9 Gesamtsendeleistung der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2009 bis 2018 nach Ressorts (in Mio. Minuten)



Tz. 43 Die Kostenentwicklung pro Sendeminute der einzelnen Ressorts unterliegt zwar Schwankungen, die Kosten liegen 2018 aber weitgehend auf dem Niveau von 2009. Die Kosten des Ressorts Unterhaltung steigen seit 2016 kontinuierlich an.

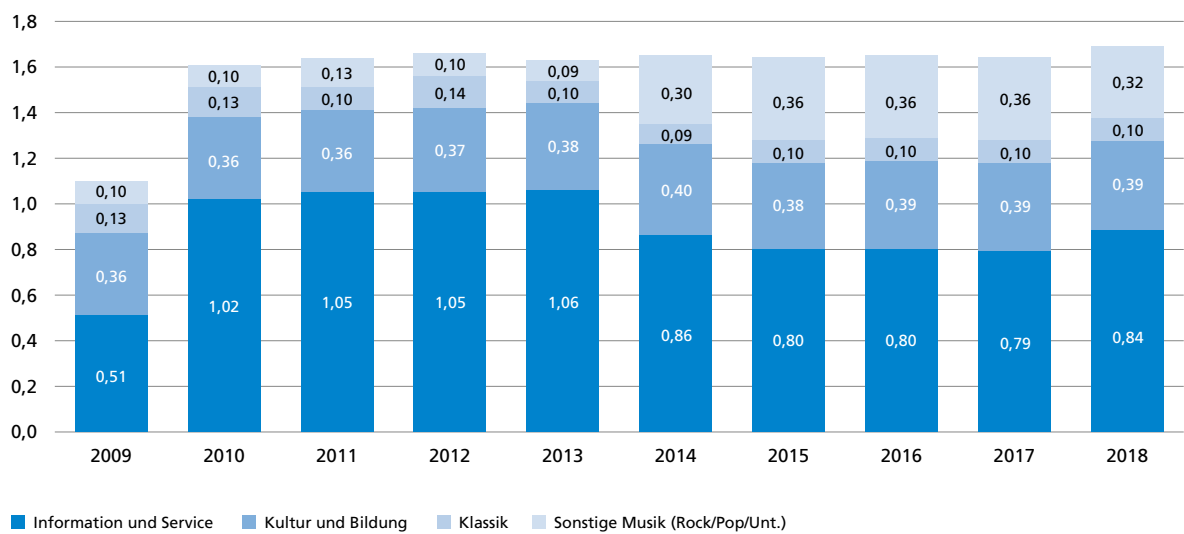
Abb. 10 Minutenkosten der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2009 bis 2018 nach Ressorts (in €)



Die Gesamtsendeleistung des Deutschlandradios seit 2009 ergibt sich aus Abbildung 11. Deutlich erkennbar ist die Einführung von Deutschlandradio Wissen (seit 2017 Deutschlandfunk Nova) im Januar 2010 sowie die Neupositionierung des Programms als anspruchsvolles Jugendangebot im Februar 2014.

Tz. 44

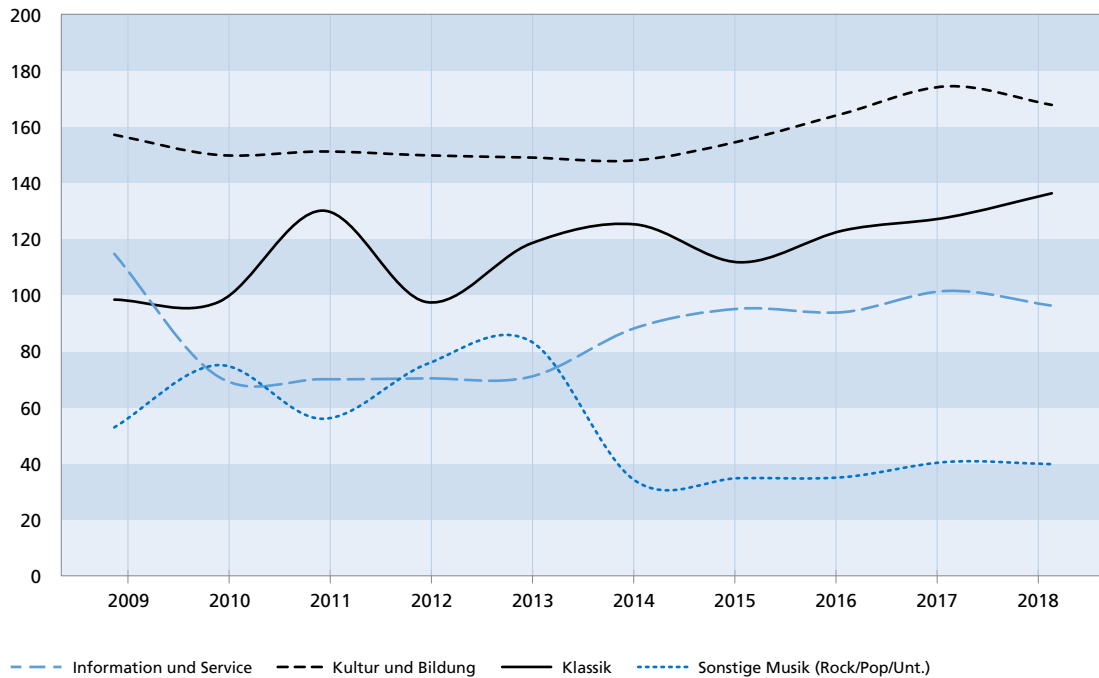
Abb. 11 Gesamtsendeleistung aller Deutschlandradio-Programme 2009 bis 2018 nach Ressorts (in Mio. Minuten)



Die Minutenkosten der Ressorts haben sich beim Deutschlandradio unterschiedlich entwickelt. Jene für Kultur und Bildung sowie Klassik sind gestiegen, während die Kosten für Information und Bildung sowie für Sonstige Musik gesunken sind. Die deutliche Kostensenkung beim Ressort Sonstige Musik 2013/14 resultiert aus einer Umstellung der Sendeminutenerfassung bei DRadio Wissen. Der leichte Anstieg der Minutenkosten für Klassik geht auf einen steigenden Eigenproduktionsanteil in dieser Gattung im Rahmen einer programmstrategisch gewollten Profilierung der „Kultur“ im Programm von Deutschlandfunk Kultur zurück (s. Abb. 12).

Tz. 45

Abb. 12 Minutenkosten der Deutschlandradio-Hörfunkprogramme 2009 bis 2018 nach Ressorts (in €)



Tz. 46 Vergleicht man die durchschnittlichen Minutenkosten für Fernsehen und Hörfunk, so bietet sich folgendes Bild: Die durchschnittliche Erstsendedminute kostet 2018 bei Das Erste 5.445 €, beim ZDF 5.407 €, bei den Dritten 1.450 €, beim ARD-Hörfunk 51 € und beim Deutschlandradio 104 €. Die durchschnittlichen Minutenkosten von Das Erste und dem ZDF unterscheiden sich seit einigen Jahren kaum.

Abb. 13 Durchschnittliche Erstsended-Minutenkosten Fernsehen 2009 bis 2018 (in €)

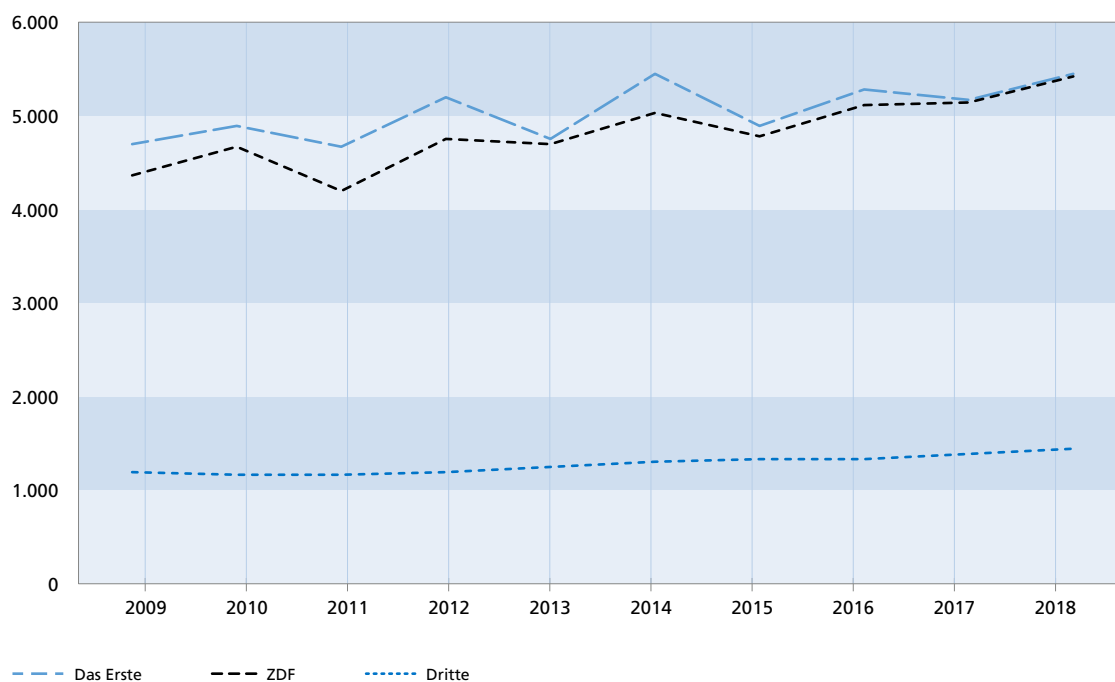
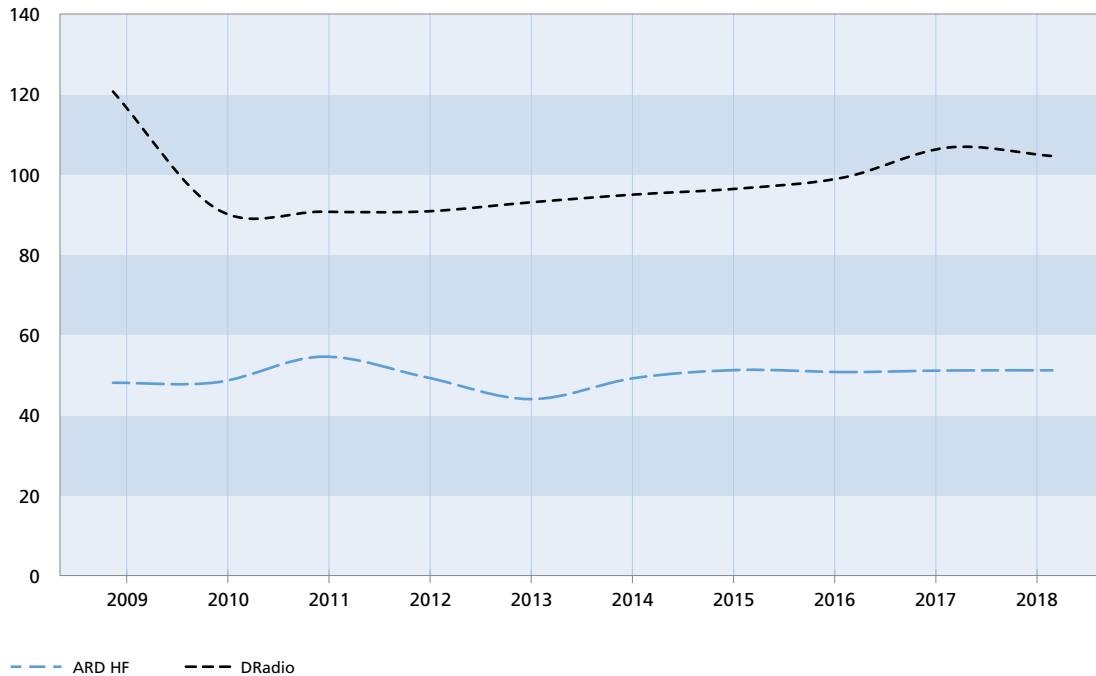


Abb. 14 Durchschnittliche Minutenkosten Hörfunk 2009 bis 2018 (in €)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die programmlichen Leistungen und Kosten – außerhalb der strukturellen Änderungen wie der Einstellung von EinsPlus und ZDFkultur oder der Umstellung von Deutschlandfunk Nova – seit 2013 weitgehend stabil sind. Im Bereich Fernsehen stellt Sport sowohl bei ARD als auch ZDF einen erheblichen Kostenblock dar. Fiktionale Fernsehformate wie Fernsehspiele, Spielfilme und Serien weisen die höchsten Minutenkosten auf. Bei allen Anstalten stellen Information, Politik und Gesellschaft sowie Aktuelles das Ressort mit dem größten Sendevolumen dar.

Tz. 47

3. Telemedien/Online

3.1 Online-Angebote

Die ARD, deren einzelne Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und ARTE bieten Telemedien an. Das Telemedienangebot unterliegt einem schnellen Wandel bei Medienformaten, -kanälen, -nutzung sowie den Kosten. Zu den traditionellen Telemedienangeboten wie Webseiten und programmbegleitenden Informationen kommen zunehmend Mediendienste und Bewegtbilder in **Mediatheken**, Audiotheken, **Livestreams**¹, Apps, HbbTV-Plattformen, Webradio, Podcasts sowie auf Drittplattformen (Facebook, YouTube etc.) hinzu. Zudem werden einzelne Inhalte exklusiv für Online-Angebote erstellt („Online

Tz. 48

¹ Gem. RStV handelt es sich bei Livestreams definitorisch nicht um Telemedien im eigentlichen Sinne. Sie werden daher getrennt ausgewiesen. Hierzu zählen auch die sog. „Webchannel“.

Only“). Die Änderung des öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrags und der Verweildauer im 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag tragen dem Rechnung.

- Tz. 49** Auch der Bereich **Barrierefreiheit** mit Untertitelung, Audiodeskription und Gebärdensprache von Fernsehbeiträgen sowie **Videotext** werden den Telemedien zugerechnet.
- Tz. 50** Das Angebot in der **ARD-Mediathek** wird kontinuierlich erweitert. Die Dachdomain ard.de bündelt nunmehr im elektronischen Portal ARD Online die gemeinschaftlichen Telemedienangebote der ARD. Inhalte aller Landesrundfunkanstalten sowie von One, tagesschau24, Phoenix und ARD-alpha sind bereits integriert. Durch die Aufteilung der Inhalte in Genres, Channel und Themenrubriken werden die digitalen Angebote zudem leichter auffindbar. Es besteht die Möglichkeit, persönliche Einstellungen zu nutzen; personalisierte Empfehlungen werden entwickelt. Auch der Online-Auftritt von **KiKA** (kika.de) hat sich zu einem einheitlichen Portal mit dem Schwerpunkt auf Videos gewandelt.
- Tz. 51** Die Webseite zdf.de und die **Mediathek des ZDF** wurden 2016 zu einem einheitlichen Angebot unter zdf.de weiterentwickelt. Das Online-Angebot hat sich weitgehend zu einem Video-Portal gewandelt. Navigiert wird nunmehr anhand von Genres. Die Startseite beinhaltet zwölf Rubriken mit etwa 35.000 Videos. Die Kultur-Rubrik wurde erheblich ausgebaut. Es besteht die Möglichkeit, durch Personalisierung die Darstellung der Mediathek den Interessen der Nutzer anzupassen.
- Tz. 52** Auch das **Deutschlandradio** sowie der **ARD-Hörfunk** bieten eine **Audiothek** mit Livestreams und ersteres ein Archiv aller Programme.
- Tz. 53** Bei dem im Oktober 2016 gestarteten **Jungen Angebot von ARD und ZDF (funk)** handelt es sich per Definition gemäß § 11g RStV um ein eigenständiges Angebot (s. Kap. 12.3 – Partner- und Spartenprogramme), welches nicht unter den Begriff der Telemedien fällt. Da funk jedoch ausschließlich online verbreitet wird, werden Kennzahlen zur programmlichen Leistung auch in diesem Kapitel aufgeführt.
- Tz. 54** Die Kommission dokumentiert das Angebot und die Nutzung von Online-Angeboten seit dem 17. Bericht, wobei es mehrfach zu Änderungen der Erhebungsinstrumente gekommen ist. Bereits im 20. Bericht (dort Tz. 42) stellte die Kommission fest, dass immer neue Anwendungen und Nutzungsmöglichkeiten es erforderlich machten, neue Erhebungsinstrumente zu erarbeiten. Den Anstalten ist es bisher dennoch nicht gelungen, umfassende, aussagekräftige, einheitliche und vergleichbare Kennzahlen zu erheben. Zeitreihenvergleiche oder Vergleiche der Anstalten untereinander sind daher nicht möglich.

In gemeinsamen Gesprächen zwischen der Kommission und den Anstalten wurde festgehalten, dass für eine Leistungsbetrachtung zukünftig am Produkt ausgerichtete spezifische Leistungskennzahlen dargelegt werden. Dieser Prozess ist mit der Einführung der AGF-Videomessung eingeleitet, jedoch aufgrund der Komplexität des Messverfahrens noch nicht abgeschlossen. Perspektivisch sollen die Darstellungen der Leistungsdaten der Angebots-

wirklichkeit im Telemedienbereich entsprechen. Dies haben die Anstalten für den 23. Bericht in Aussicht gestellt.

3.2 Kosten für Telemedien

Die Kosten für Telemedien steigen seit Jahren kontinuierlich und sind im Bestandsbedarf enthalten. Die Kommission ermittelt die Telemedienkosten anhand einer mit den Anstalten erarbeiteten Methodik. Kostensteigerungen sind vor allem auf eine Ausweitung des Angebots, eine Steigerung der angebotenen Bildqualität (UHD) sowie auf einen höheren Verbreitungsaufwand aufgrund steigender Nutzungszahlen zurückzuführen.

Tz. 55

Die Bereitstellungskosten umfassen dabei – anders als die Verbreitungskosten – auch interne Kosten, u.a. für installierte Technik, den laufenden Betriebsaufwand und Personalaufwand oder für Systemadministration und Wartung.

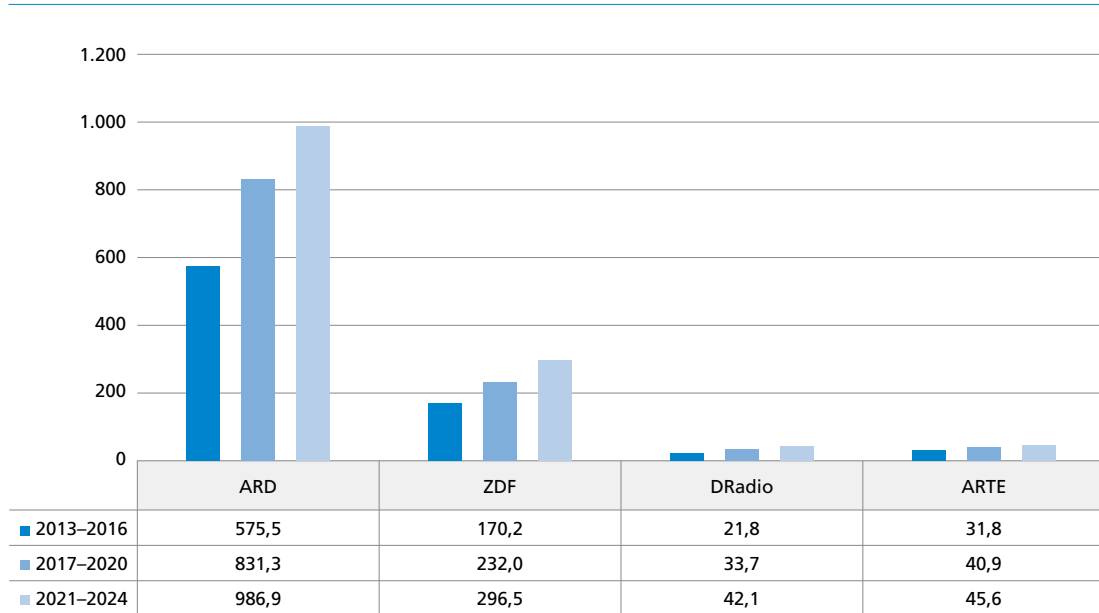
Die Werte der programmbezogenen GSEA werden beim jeweiligen Federführer ausgewiesen. Die Zahlen der ARD enthalten die Telemedienangebote des KiKA. Das ZDF erfasst die Online- und Videotextangebote von 3sat und Phoenix. Die Kosten für Barrierefreiheit und Videotext sind in den genannten Kosten enthalten.

Die geplanten Gesamtkosten für Telemedien von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE betragen 2021 bis 2024 1.371,1 Mio. €. Dies sind 233,2 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 (+20 %). Von diesen Kosten entfallen 986,9 Mio. € auf die ARD, 296,5 Mio. € auf das ZDF, 42,1 Mio. € auf Deutschlandradio und 45,6 Mio. € auf ARTE.

Tz. 56

Im Vergleich der einzelnen Anstalten steigen die Kosten von 2017 bis 2020 zu 2021 bis 2024 (ohne Barrierefreiheit) bei der ARD um 149,7 Mio. € (+19 %), beim ZDF um 61,1 Mio. € (+29 %), beim Deutschlandradio um 8,4 Mio. € (+25 %) und bei ARTE um 4,7 Mio. € (+11 %).

Abb. 15 Kosten der Telemedien von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE einschließlich der Partner- und Spartenprogramme inkl. Barrierefreiheit und Videotext (in Mio. €)

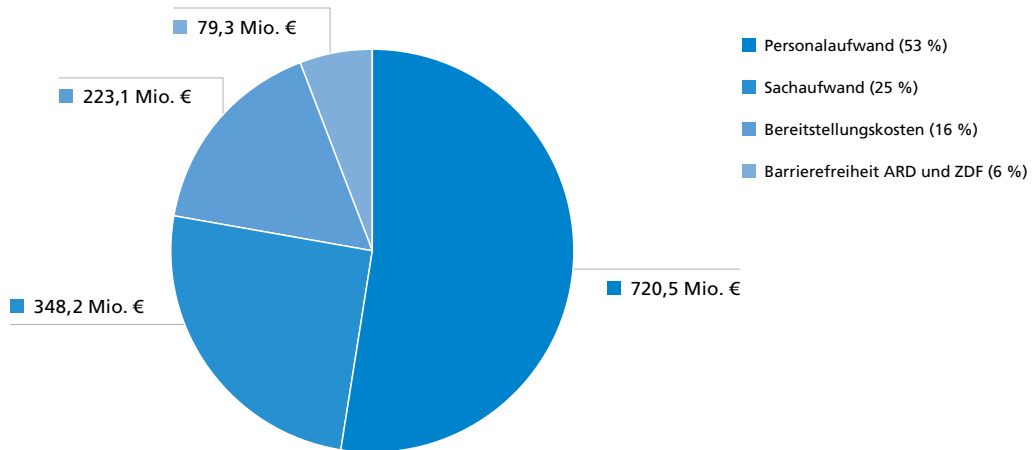


3.3 Entwicklung Personalaufwand, Sachaufwand, Bereitstellungskosten und Kosten für Barrierefreiheit

Tz. 57 Über alle Anstalten fallen die Kosten zum Großteil für Personal an, gefolgt von Sach- und Bereitstellungskosten sowie den Kosten für die Barrierefreiheit.

Abb. 16 Kostenverteilung nach Aufwandsarten für Telemedien 2021 bis 2024 über alle Anstalten (in Mio. €)

Gesamtkosten 1.371,1 Mio. €



Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Kostenarten steigt der Aufwand über alle Anstalten (ohne Barrierefreiheit) 2017 bis 2020 zu 2021 bis 2024 beim Personal um 91,9 Mio. € (+15 %), bei den Sachkosten um 51,8 Mio. € (+17 %) und bei der Bereitstellung um 83,3 Mio. € (+60 %). Die Kosten für die Barrierefreiheit bei ARD und ZDF stiegen um 9,2 Mio. € (+13 %). Der durchschnittliche Kostenanstieg beträgt insgesamt 5 % pro Jahr.

Abb. 17 Übersicht über die Entwicklung der Telemedienkosten nach Aufwandsarten bei ARD und ZDF (in Mio. €)

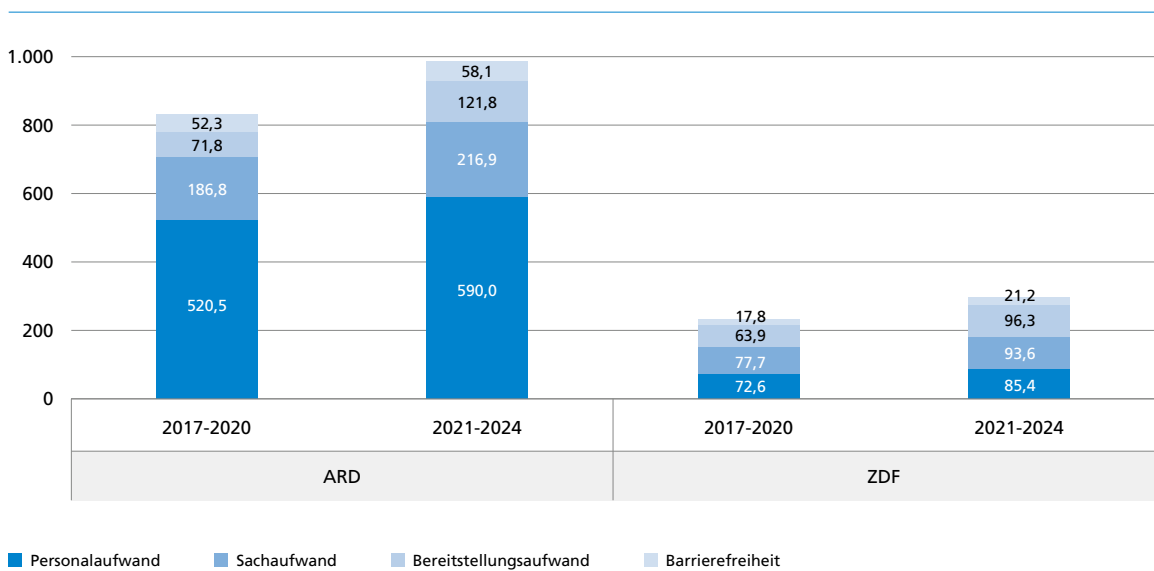
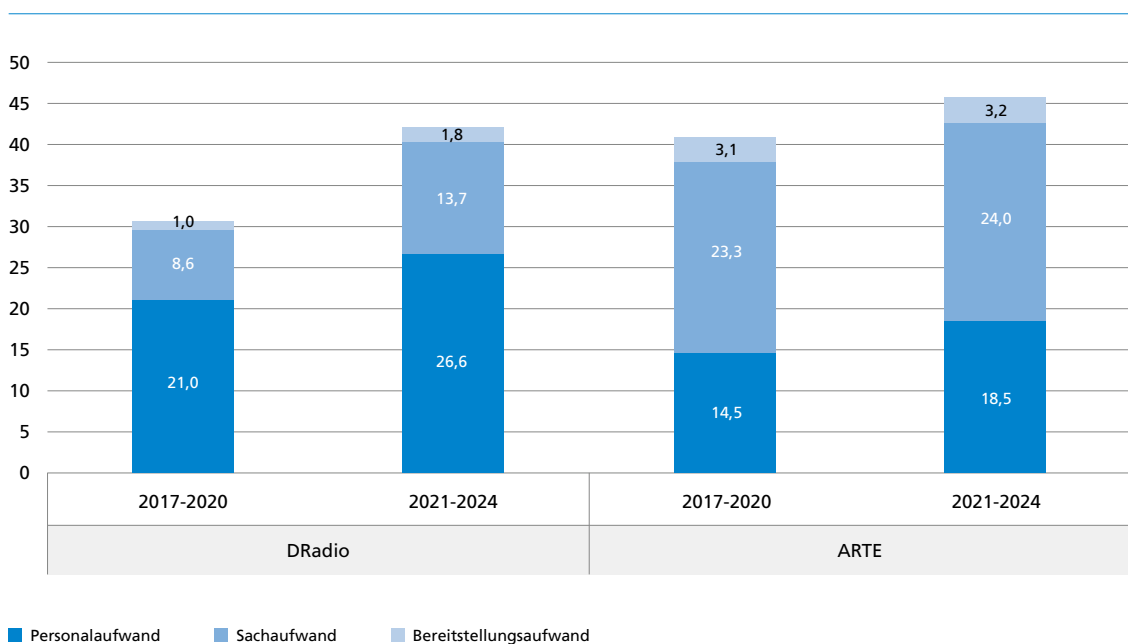
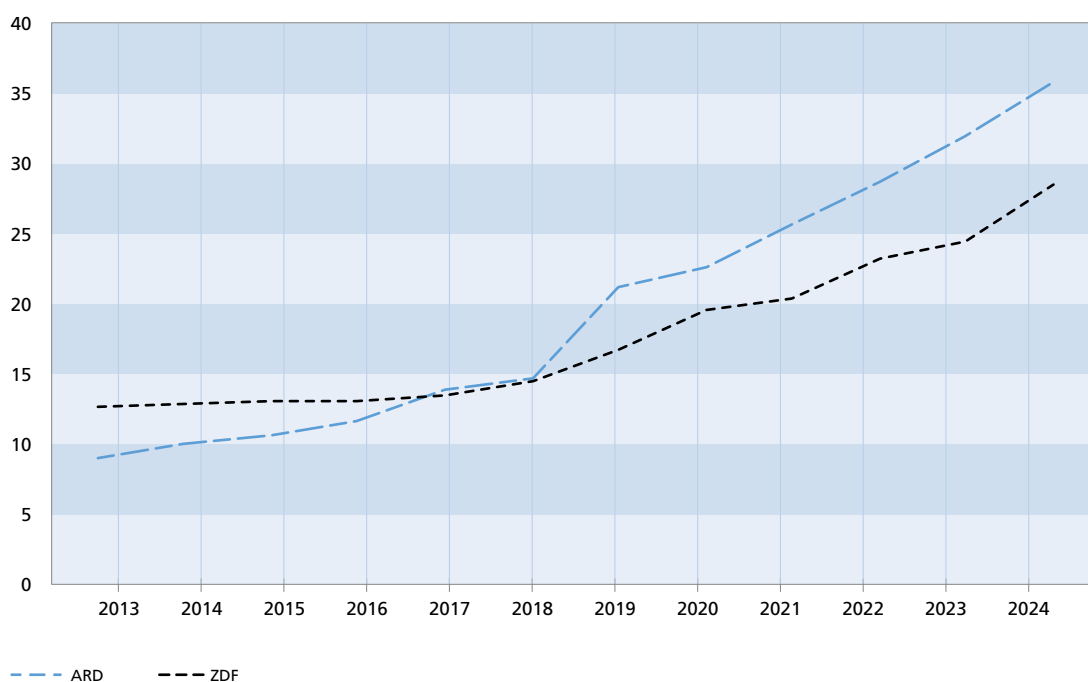


Abb. 18 Übersicht über die Entwicklung der Telemedienkosten nach Aufwandsarten bei ARTE und Deutschlandradio ohne Kosten für Barrierefreiheit (in Mio. €)



Aufgrund des vermehrten Abrufs planen alle Anstalten auch 2021 bis 2024 mit steigenden Datenvolumina und folglich höheren Bereitstellungskosten. Während sich die Bereitstellungskosten 2017 bis 2020 noch auf 139,9 Mio. € beliefen, werden sie für 2021 bis 2024 bereits mit 223,1 Mio. € angenommen. Das entspricht einem Zuwachs von 60 % und einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 15 %. Im Einzelnen betrachtet, plant die ARD bei den Bereitstellungskosten einen durchschnittlichen jährlichen Kostenanstieg von 17 %. Das ZDF rechnet mit jährlichen Zuwachsraten von 13 %, Deutschlandradio mit 19 % und ARTE mit 1 %.

Abb. 19 Telemedien-Bereitstellungskosten bei ARD und ZDF 2013 bis 2024 (in Mio. €)



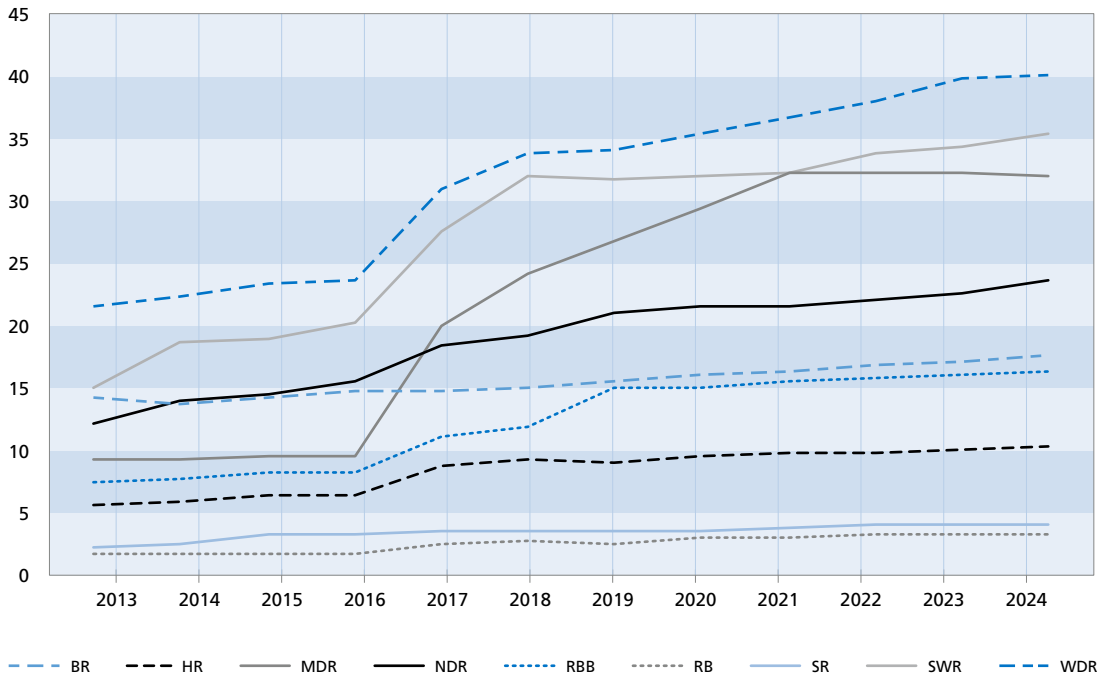
3.4 Telemedienkosten der Landesrundfunkanstalten der ARD

Tz. 58 Die folgende Grafik verdeutlicht die langfristige Entwicklung der Telemedienkosten der einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten seit 2013 (ohne Kosten für gemeinschaftliche Angebote, Videotext und Barrierefreiheit).

Die Kosten 2021 bis 2024 steigen über alle Anstalten um 16 % im Vergleich zu 2017 bis 2020. Die prozentual höchsten Kostenzuwächse zeigen sich beim MDR (+30 %) und RBB (+20 %), die geringsten Anstiege gab es bei HR (+9 %) und SWR (+10 %).

Die Gesamtkosten des MDR steigen um 30,3 Mio. € auf 129,6 Mio. €. Beim WDR nehmen die Kosten 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2017 bis 2020 um 20,4 Mio. € auf 155,2 Mio. € zu.

Abb. 20 Telemedienkosten der Landesrundfunkanstalten 2013 bis 2024 (in Mio. €)



3.5 Kosten der Barrierefreiheit

ARD, ZDF und Deutschlandradio bauen ihre barrierefreien Angebote seit 2013 weiter aus. Dazu gehören die Untertitelung von Fernsehsendungen, Audiodeskription (Hörfassungen von Fernsehsendungen mit gesprochenen Bildbeschreibungen, die Menschen mit Sehbehinderung die Teilhabe am Fernsehprogramm ermöglichen) sowie Angebote mit Gebärdensprache (vor allem in den Mediatheken).

Tz. 59

Seit 1. Januar 2013 werden alle Erstsendungen, die Das Erste ausstrahlt, mit Untertiteln versehen. 2018 sind insgesamt 98 % des Angebots mit Untertiteln versehen. Zum Vergleich: 2013 waren es 80 % des Programmvolumens und 2012 49 % (s. 20. Bericht, Tz. 52). Bei den Dritten Programmen sind aktuell zwischen 72 und 89 % des Programms untertitelt.

Tz. 60

Derzeit liefert Das Erste für rund 52 % seines Hauptabendprogramms eine Audiodeskription; 2015 waren es 41 %, 2012 19 %. So werden z.B. alle fiktionalen Formate (Serien, Krimis, Spielfilme) im Vor- und Hauptabendprogramm des Ersten in einer Hörfilmfassung ausgestrahlt. Alle Fußballspiele sowie die Olympischen und Paralympischen Spiele werden mit einer Live-Beschreibung versehen.

U.a. die 20.00 Uhr-Tagesschau, die Phoenix mit Gebärdensprachdolmetscher-Einblendungen sendet, steht täglich in der Mediathek zur Verfügung. Außerdem werden die politischen Magazine im Ersten sowie „Sesamstraße“ oder die „Sendung mit der Maus“ mit Gebärdensprache

hen und in den Mediatheken bereitgestellt. Die Sendungen „Hart aber fair“ und „Anne Will“ werden seit Januar 2018 im HbbTV-Angebot des Ersten live mit Gebärdensprache begleitet.

Die ARD weist für die Barrierefreiheit 2021 bis 2024 Kosten in Höhe von 58,1 Mio. € aus, gegenüber 52,3 Mio. € 2017 bis 2020. Die durchschnittliche Kostensteigerung beträgt 2,8 % p.a.

Tz. 61 Beim ZDF sind u.a. alle Sendungen im ZDF-Hauptprogramm zwischen 15.00 und 22.15 Uhr lückenlos sowie weitere Formate, Sportübertragungen und rund 90 % der Kindersendungen Untertitelt. Insgesamt liegt der Untertitel-Anteil im ZDF-Hauptprogramm 2018 bei mehr als 80 %.

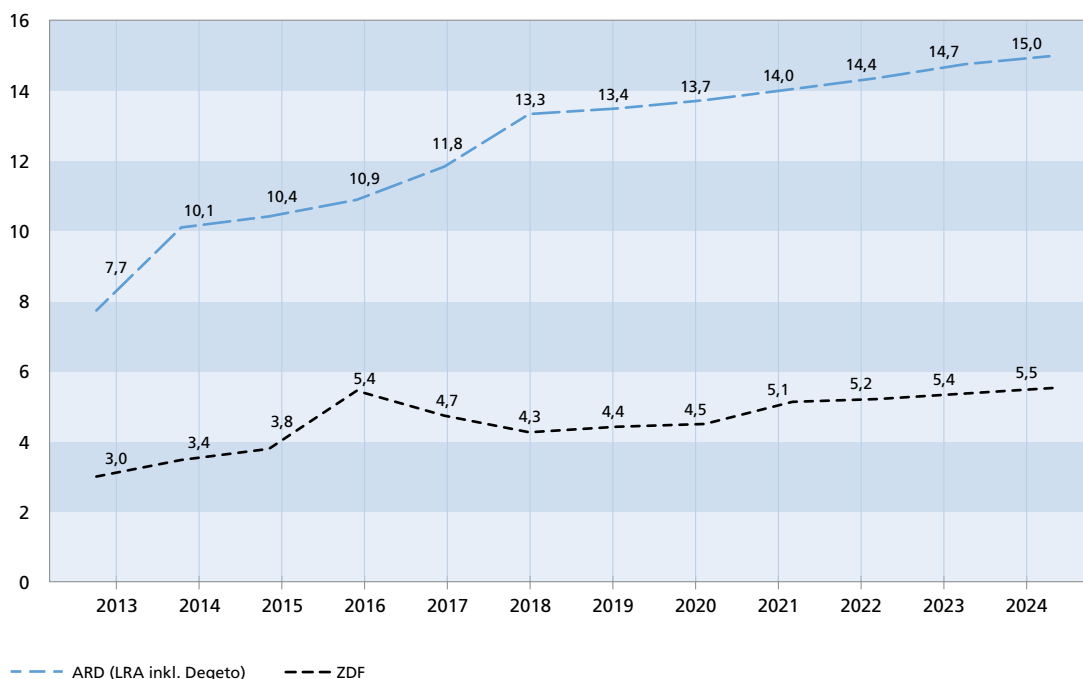
Seit Juni 2018 bietet das ZDF neben dem „heute journal“ eine Reihe weiterer Sendungen in der ZDFmediathek mit Gebärdensprache an.

Der Anteil von Sendungen mit Audiodeskription lag 2018 bei 16,2 %. U.a. werden fiktionale Formate wie das Montagskino oder das Kleine Fernsehspiel sowie der „ZDF-Fernsehgarten“, Fußball-Übertragungen und große Sport-Events oder die Kindersendung „Löwenzahn“ mit Audiodeskription angeboten.

Die Kosten für die Barrierefreiheit 2021 bis 2024 betragen beim ZDF 21,2 Mio. €, gegenüber 17,8 Mio. € 2017 bis 2020 (+4,7 % p.a.).

Die folgende Grafik verdeutlicht die Kostenentwicklung bei ARD und ZDF seit 2013.

Abb. 21 Kosten der Barrierefreiheit (in Mio. €)



3.6 Nutzung von Telemedien

Neben klassischen Webseiten und Mediatheken treten vermehrt mobile Apps und Smart-TV (HbbTV) sowie Drittplattformen (Facebook, YouTube etc.) als Ausspielwege (Publisher) für Inhalte auf. So erfolgt beispielsweise die Telemediennutzung der ARD-Angebote 2018 bereits zu 51 % über mobile Endgeräte und zu 11 % über Smart-TV. 75 % der Deutschen nutzten 2018 Bewegtbild-Inhalte online, unter den 14- bis 29-Jährigen waren es 99 %. 47 % der Deutschen nutzen Mediatheken zumindest gelegentlich.

Tz. 62

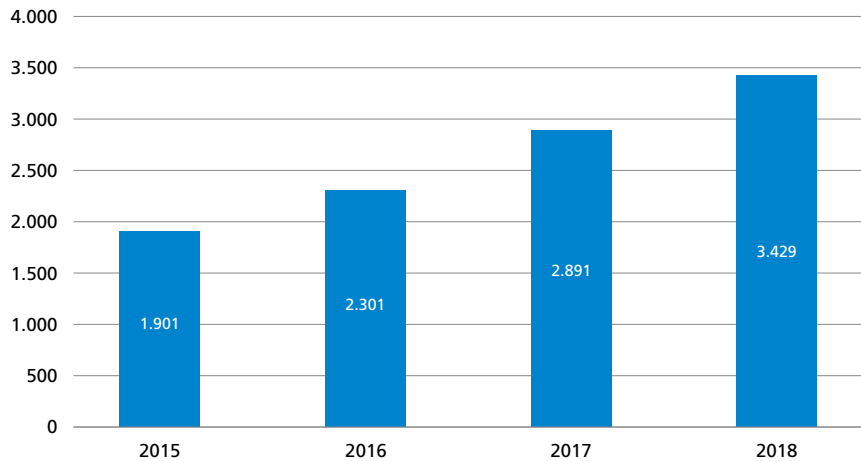
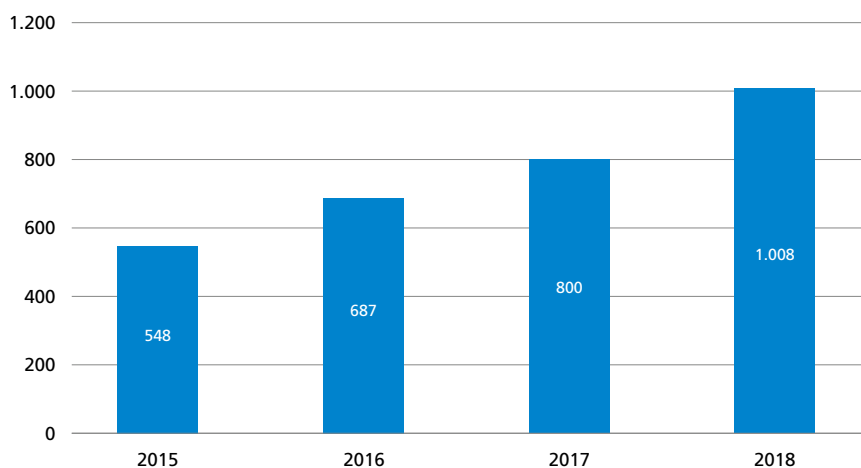
Beginnend mit dem 22. Bericht werden die verschiedenen Telemedienangebote in Zusammenarbeit mit den Anstalten neu erfasst, um zu einer besseren Abbildung der programmlichen Online-Leistung zu gelangen. Ziel ist es, einen Überblick über die verschiedenen Kategorien von Telemedien zu schaffen und darzustellen. Hierfür werden zukünftig Zahlen der AGF-Videoemessung genutzt. Diese stehen derzeit noch nicht für alle Ausspielwege zur Verfügung. Mithilfe dieser neu eingeführten Messmethode lassen sich weitere Leistungsdaten erheben (z.B. Video Views). Vergleichbare Gesamtergebnisse liegen trotz erheblicher Bemühungen nach Anstaltsangaben jedoch frühestens zum 23. Bericht vor.

Eine vergleichbare Darstellung des Angebots der quantitativen programmlichen Leistung in den Telemedien – etwa die Zahl der in den Mediatheken vorgehaltenen Sendeminuten – ist nach Angaben der Anstalten nicht möglich. Daher konzentrieren sich die Betrachtungen dieses Leistungsberichts in Abstimmung mit den Anstalten auf die Nutzung der Angebote. Hierfür können jedoch derzeit nur einige grundlegende Kennzahlen von den Anstalten zur Verfügung gestellt werden.

Der Kennwert **Visits** beschreibt die Zahl der einzelnen Besuche über alle Telemedienangebote hinweg. Es lassen sich allerdings keine Aussagen über die Zahl der unterschiedlichen Besucher (Unique Visitors) machen, da keine personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die frühere Kennzahl der Page Impressions hat an Aussagekraft verloren und wird nicht fortgeführt.

Tz. 63

Zum ARD-Netzwerk gehören neben ard.de u.a. auch tagesschau.de, daserste.de, sportschau.de, boerse.ard.de sowie die Angebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Darüber hinaus sind auch die Visits des gemeinsam von ARD und ZDF betriebenen Angebots KiKA beim ARD-Netzwerk ausgewiesen. Das ZDF hat seine Telemedienangebote weitgehend unter zdf.de vereint.

Abb. 22 Telemedien-Visits ARD-Netzwerk inkl. KiKA (in Mio.)**Abb. 23** Telemedien-Visits ZDF (in Mio.)

- Tz. 64** Eine weitere Kennzahl zur Nutzung audiovisueller Inhalte über die verschiedenen Ausspielwege hinweg ist das **Sehvolume**, also die kumulierte gesamte Sehdauer aller Telemedien-Nutzer (ohne Livestreams). Dieses betrug 2018 bei der ARD 254 Mio. Stunden, beim ZDF 374 Mio. Stunden, bei ARTE 60,6 Mio. Stunden, bei 3sat 3,9 Mio. Stunden und bei Phoenix 1,6 Mio. Stunden. Aufgrund des beschriebenen Methodenwechsels sind diese Zahlen weder untereinander noch mit den Vorjahren vergleichbar.
- Tz. 65** Darüber hinaus ist auch die Zahl der Videosichtungen (**Video Views**) eine relevante Kennzahl, die sich durch die AGF-Methode ermitteln lässt. Diese betrug 2018 bei ARTE 582 Mio. und bei der ARD 795 Mio. Die ARD-Zahl stellt aufgrund der bisher vorhandenen unvollständigen Messmethode lediglich einen Auszug dar, u.a. fehlen Mobil/Apps und Connected TV.
- Tz. 66** Auch das **Time Average**, also die durchschnittliche Sehdauer einer Session, bietet einen Anhaltspunkt für die Nutzung eines Angebots. Dieser Wert wurde lediglich von ARTE zur

Verfügung gestellt. 2017 lag die durchschnittliche Sehdauer der audiovisuellen Telemedienangebote bei ARTE für die Webseite bei 17,5 Minuten, bei der mobilen App bei 11,2 Minuten und bei Smart TVs bei 18,2 Minuten. Das errechnete Time Average bei der ARD lag 2018 bei 19,1 Minuten.

ARTE spielte zudem 2017 auf der **Drittplattform** YouTube 5,2 Mio. Stunden Videos aus, die 50 Mio. Video Views mit einer durchschnittlichen Länge von 6,3 Minuten erreichten. Auf Facebook veröffentlichte ARTE 1,7 Mio. Stunden Videos mit 260 Mio. Video Views bei einem Time Average von 0,4 Minuten. Auch die Angaben zu Drittplattformen wurden lediglich von ARTE zugeliefert.

Tz. 67

Deutschlandradio weist darauf hin, dass es mit einer zunehmenden Zahl an Audio- und Podcast-Plattformen zusammenarbeitet, deren Kennziffern weder einheitlich, vollständig noch vergleichbar sind.

Die Kommission erwartet, dass zukünftig alle Anstalten umfassende, vollständige, einheitliche und vergleichbare Kennzahlen zur programmlichen Leistung ihrer Telemedienangebote zuliefern.

Tz. 68

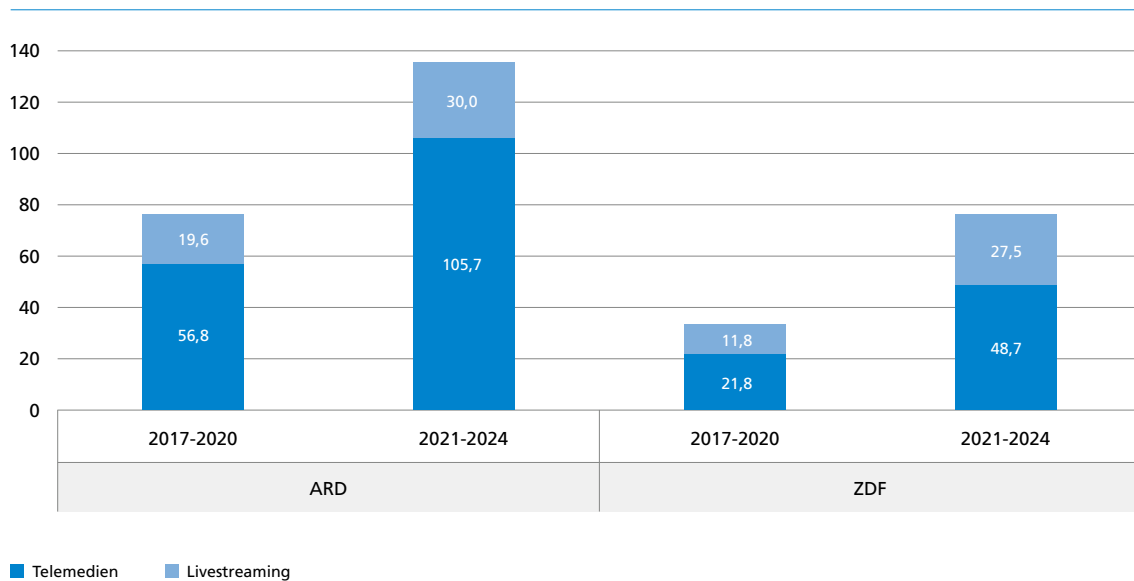
3.7 Livestreams

Anders als beim traditionellen Rundfunk, bei dem die Kosten für die Verbreitung der Programme unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Nutzer ist, steigen bei der IP-Verbreitung die Kosten mit zunehmender Nutzung. Bei Livestreams wird das lineare Fernseh- oder Hörfunkprogramm zeitgleich auch über das Internet verbreitet. Livestreams machen neben dem zeitversetzten Abruf aus den Mediatheken einen erheblichen Kostenfaktor aus und unterliegen beträchtlichen Steigerungsraten durch die vermehrte Nutzung. Die Kommission hat dieses Thema in ihrem 21. Bericht ausführlich beleuchtet (dort Tzn. 109 bis 115).

Tz. 69

Für den 22. Bericht (2021 bis 2024) meldete die ARD einen Kostenanstieg für die IP-Verbreitung von 78 % und das ZDF von 127 % im Vergleich zu 2017 bis 2020 an (s. Tzn. 102 f., 109 und 115). Die Kommission hat daher ihre Methodik zur Feststellung des Bedarfs angepasst (s. Tz. 103).

Das Verhältnis der reinen Verbreitungskosten von Telemedien und Livestreaming innerhalb der Kosten für die IP-Verbreitung stellt sich wie folgt dar:

Abb. 24 Verbreitungskosten für Telemedien und Livestreaming inkl. Webchannel (in T€)

3.8 funk

Tz. 70 Am 1. Oktober 2016 startete das sog. Junge Angebot funk als sog. „Content Netzwerk“. Dabei handelt es sich gemäß § 11g RStV per Definition um ein eigenständiges Angebot (s. Kap. 12.3 – Partner- und Spartenprogramme), welches nicht unter den Begriff der Telemedien fällt. Da funk ausschließlich online verbreitet wird, werden Kennzahlen zur programmlichen Leistung auch in diesem Kapitel dargestellt.

funk verbreitet seine Inhalte neben der eigenen Plattform (funk.net) vor allem über Drittplattformen wie YouTube, Facebook oder Instagram. Eine Betrachtung von Sendeminuten ist aus diesem Grund nicht zielführend. Insgesamt befindet sich die Erfassung der Nutzung und Interaktion mit den Inhalten noch in einem frühen Stadium und ist mit einer Reihe Unsicherheiten behaftet. Dennoch sollen an dieser Stelle einige von funk zugeliferte Leistungskennzahlen geschildert werden.

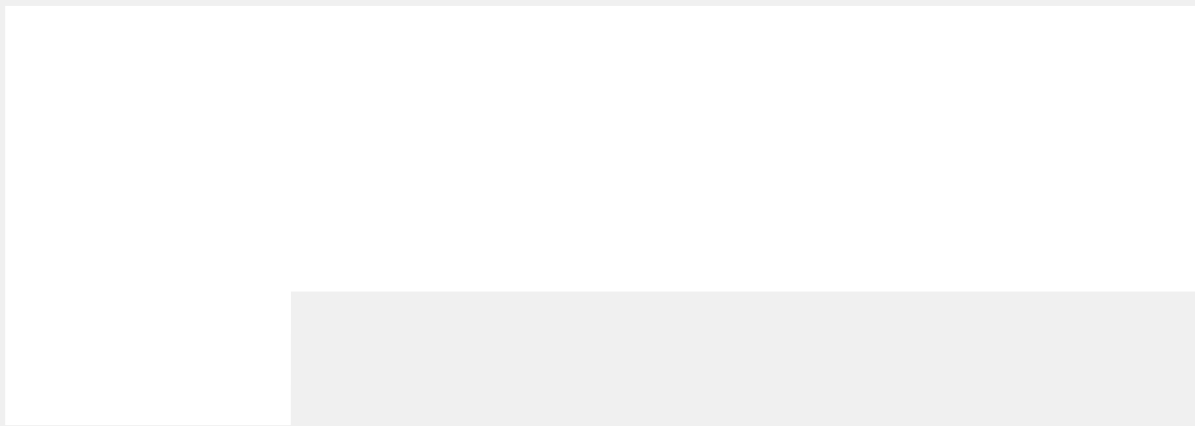
Tab. 16 Kennzahlen Nutzung funk (Auswahl) (in Mio.)

	Views		Social Interactions		Abos/Page Likes	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
funk.net	1,0	3,0	-	-	-	-
YouTube	396,0	1.040,0	19,7	38,9	6,0	9,5
Facebook	140,0	129,0	5,1	5,8	1,2	1,5
Instagram	-	15,1	-	2,0	-	1,8

In den Jahren 2017 und 2018 gab es insgesamt über 100 verschiedene, regelmäßig mindestens einmal pro Woche publizierte Formate bei funk. Neben den veröffentlichten Videoinhalten gehören auch die begleitende Kommunikation und die Betreuung der Social Media-Kanäle (Community Management) zu den Aufgaben des Jungen Angebots. Der Gesamtaufwand für funk steigt 2021 bis 2024 um 9 % gegenüber 2017 bis 2020 auf durchschnittlich 45,9 Mio. € p.a. (s. Tz. 677). Die Kommission erwartet, dass funk zukünftig weitere Angaben zu den quantitativen programmlichen Leistungen liefert.

Angesichts der großen Bedeutung, die auch die Anstalten ihren digitalen Angeboten beimessen, ist das zugelieferte Datenmaterial nicht ausreichend und für die Kommission nicht immer nachzuvollziehen. Die Kommission erwartet, dass die begonnenen Bemühungen der Anstalten, aussagekräftige, belastbare und vergleichbare Leistungskennzahlen sowohl für die Abrufnutzung als auch das Livestreaming für alle Publisher zu liefern, entschieden fortgeführt werden.

Tz. 71



Kapitel 5

Bestandsbedarf

1. Programmaufwand

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand der Anstalten von insgesamt 17.215,8 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 10.835,6 Mio. €, auf das ZDF 5.558,9 Mio. €, auf das Deutschlandradio 259,3 Mio. € und auf ARTE 562,0 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 2.708,9 Mio. €, beim ZDF 1.389,7 Mio. €, beim Deutschlandradio 64,8 Mio. € und bei ARTE 140,5 Mio. €.

Der festgestellte Programmaufwand liegt um 238,8 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten. Von dieser Minderung entfallen 96,7 Mio. € auf die ARD, 139,5 Mio. € auf das ZDF und 2,6 Mio. € auf Deutschlandradio. Die Anmeldung von ARTE wird anerkannt. Die Anstalten haben zum 22. Bericht für die Jahre 2021 bis 2024 158,3 Mio. € neue Umschichtungen aus dem Programmaufwand in andere Aufwandsarten angemeldet.

Das Programmvermögen wird nach den Plänen der Anstalten von 2017 bis 2024 erhöht werden: von der ARD um 10,6 Mio. € und vom ZDF um 23,4 Mio. €.

Tz. 72 Die Kommission erfasst als Programmaufwand insbesondere Kosten für Produktionen, die außerhalb der Anstalten entstehen. Dazu gehören:

- Ankauf fertiger Produktionen von Dritten,
- Erstellung von Koproduktionen und Auftragsproduktionen,
- Erwerb von Sende- und Übertragungsrechten, namentlich Sportrechten,
- Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter,
- Vergütungen für Urheberrechts- und Leistungsschutzberechtigte.

Kosten von Eigenproduktionen sind nur zum Teil im Programmaufwand enthalten. Sie werden daneben auch aus dem Personalaufwand und dem Sachaufwand finanziert.

Der Anteil des Programmaufwands am Gesamtaufwand für die Periode 2021 bis 2024 beträgt nach den Anmeldungen der Anstalten 44,3 % und nach den Feststellungen der Kommission 44,5 %.

Tz. 73 Maßgeblich für die Feststellung des Finanzbedarfs im Programmaufwand ist die rundfunkspezifische Teuerungsrate. Die Fortschreibungsrate setzt sich zusammen aus dem rundfunkspezifischen Teuerungsanteil und dem BIP-Deflator. Der rundfunkspezifische Teuerungsanteil wird von der Kommission gemeinsam mit den Anstalten ermittelt. Der BIP-Deflator wird aus dem aktuellen Finanzplan des Bundes übernommen.

Die Kommission prüft zudem bei jeder Anmeldung, ob die bisherige Fortschreibungsbasis sowie die Fortschreibung plausibel war. Die Prüfung des Basisjahrs 2017 schließt aus, dass

Sonder- oder Einmaleffekte fortgeschrieben werden. Zu diesem Zweck wird u.a. eine Trendbetrachtung für die ungeraden Jahre vorgenommen (vgl. 18. Bericht, Tz. 96). Soweit der durch die Fortschreibung ermittelte Bedarf unter den Anmeldungen der Anstalten liegt, wird der angemeldete Bedarf gekürzt. Liegt der ermittelte Bedarf über der Anmeldung, wird die Anmeldung anerkannt. Soweit die nachträglich ermittelten tatsächlichen Raten von der Prognose abweichen, wird die Fortschreibungsrate korrigiert.

Die jährlichen Fortschreibungsraten für 2017 bis 2020 sind im Vergleich zu den Raten aus dem 21. Bericht nahezu unverändert. Für 2021 bis 2024 betragen die Fortschreibungsraten bei ARD und ZDF sowie beim Deutschlandradio 2,49 % und bei ARTE 2,19 %. So weit wie möglich werden Ist-Werte berücksichtigt und die Fortschreibungsraten entsprechend angepasst. Der Prognoseanteil des BIP-Deflators liegt derzeit bei 2,0 %.

Tz. 74

Tab. 17 Jährliche Fortschreibungsraten für den Programmaufwand (in %)

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE
21. Bericht, 2017 bis 2020	2,00	2,00	2,19	1,64
22. Bericht, 2021 bis 2024	2,49	2,49	2,49	2,19

Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 18). Für 2021 bis 2024 melden sie insgesamt einen Programmaufwand von 17.454,6 Mio. € an. Gegenüber 2017 bis 2020 ist das ein Zuwachs von 1.252,8 Mio. €. Das entspricht einem Anstieg von 7,7 %, bzw. 1,9 % jährlich.

Tz. 75

Tab. 18 Programmaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
2017-2020	10.165,7	5.275,8	235,0	525,2	16.201,8
2021-2024	10.932,3	5.698,4	262,0	562,0	17.454,6
ø 2021-2024 p.a.	2.733,1	1.424,6	65,5	140,5	4.363,6
Veränd.	766,6	422,5	26,9	36,7	1.252,8
Veränd. in %	7,5	8,0	11,4	7,0	7,7
Veränd. in % p.a.	1,8	1,9	2,7	1,7	1,9

Die Kommission kann nicht verhindern, dass Mittel aus dem Programmaufwand in andere Aufwandsarten umgeschichtet werden. Sie betrachtet dieses Vorgehen kritisch, insbesondere wenn aus flexiblen Aufwandsarten umgeschichtet wird. Aus den Anmeldungen zum 22. Bericht geht hervor, dass Umschichtungen in andere Aufwandsarten, insbesondere in den Personalaufwand und explizit bei der ARD auch in den Aufwand für die Programmverbreitung, geplant sind. Bei bereits anerkannten Umschichtungen aus dem 21. Bericht fallen die nun gemeldeten Aufwendungen zum Teil geringer aus als noch im 21. Bericht geplant. Diese Umschichtungen werden im 22. Bericht mit neuen Beträgen wieder eingeplant.

Tz. 76

Tz. 77 Die Kommission hatte den Anstalten im 20. Bericht 253,1 Mio. € (146,6 Mio. € für die ARD, 98,5 Mio. € für das ZDF und 8,0 Mio. € für ARTE, vgl. 20. Bericht, Tz. 61) als zusätzlichen Aufwand für Produzenten und Urheber anerkannt und im 21. Bericht angekündigt, die Verwendung dieser Mittel zu prüfen (vgl. 21. Bericht, Tz. 61).

Die zusätzlich bereitgestellten Mittel, die auch von 2021 bis 2024 zur Verfügung stehen werden, haben zum Ziel, eine leistungsgerechte Vergütung für Produzenten und Urheber zu ermöglichen. Inzwischen haben alle Anstalten mit Verbänden und Produzenten entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Anstalten haben versichert, dass sie die zusätzlichen Gelder für diesen Zweck verwenden werden.

Die Wirkung von Umschichtungen und Minderausgaben – wie zuletzt von der ARD vorgenommen – wird bei den Produzentenzuschlägen besonders deutlich. Stehen u.a. für Auftragsproduktionen weniger Mittel zur Verfügung, erhalten Produzenten und Urheber zwar eine leistungsgerechtere Vergütung, die Zahl und der Umfang der Auftragsproduktionen sinken aber.

1.1 ARD

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 10.835,6 Mio. € fest. Das sind 96,7 Mio. € weniger als von der ARD angemeldet. Die ARD nimmt neue Umschichtungen in andere Aufwandsarten in Höhe von insgesamt 93,8 Mio. € vor. Der durchschnittliche Jahresaufwand liegt bei 2.708,9 Mio. €.

Tz. 78 Die ARD hat bereits in der Periode 2013 bis 2016 den anerkannten Programmaufwand nicht ausgeschöpft (-126,9 Mio. €, vgl. 20. Bericht, Tz. 63). Für die Jahre 2017 bis 2020 reduziert sie den Programmaufwand gegenüber dem von der Kommission festgestellten Finanzrahmen erneut. Die ARD hat dabei wiederholt Umschichtungen aus dem Programmaufwand in andere Aufwandsarten vorgenommen. Im Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts sinkt der Programmaufwand um 434,7 Mio. €. Insbesondere im Basisjahr 2017 hat die ARD den Aufwand reduziert und zwar um 180,3 Mio. € (vgl. Tab. 19).

Tab. 19 Programmaufwand der ARD (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	2.395,4	2.575,7	-180,3
2018	2.611,4	2.623,6	-12,2
2019	2.512,3	2.674,8	-162,5
2020	2.646,5	2.726,2	-79,7
Summe 2017-2020	10.165,7	10.600,4	-434,7

Mit der Anmeldung zum 22. Bericht hat die ARD umfangreiche Umschichtungen in andere Aufwandsarten vorgenommen. Darunter sind Verbreitungskosten, die nicht zum Programmaufwand gehören. Diese Umschichtungen summieren sich in 2021 bis 2024 auf 93,8 Mio. €. Sie beinhalten 15,7 Mio. € aus der Umwandlung von Honoraren in Vergütungen für Feststellungen und 78,0 Mio. € für Verbreitungskosten von GSEA. In Tabelle 21 sind zudem die laufenden Effekte der anerkannten Umschichtungen aus dem 21. Bericht für 2017 bis 2020 dargestellt, u.a. um Veränderungen zu dokumentieren.

Tz. 79

Die Kommission hatte im 20. Bericht 75 % des angemeldeten zusätzlichen Aufwands für Produzenten und Urheber anerkannt. Die ARD hat nun für 2021 bis 2024 den zusätzlichen Aufwand in voller Höhe angemeldet (195,5 Mio. €). Die Kommission bleibt allerdings bei dem ursprünglich anerkannten Anteil in Höhe von 75 % (146,6 Mio. €) und erkennt die Erhöhung der Anmeldung um 48,9 Mio. € nicht an. In der Periode 2017 bis 2020 hat die ARD zunächst nur Teilbeträge des zusätzlichen Aufwands verausgabt, darunter auch im Basisjahr 2017. Sie versichert aber, die anerkannten Mittel im Laufe der Periode vollständig zu benötigen. Die Kommission hat daher eine Basiserhöhung um die in 2017 nicht verausgabten Mittel vorgenommen.

Tz. 80

Die ARD hat nach der Anmeldung in einer Stellungnahme umfangreiche Nachforderungen bezogen auf einzelne Anstalten erhoben und eine Korrektur der Basis beantragt. Sie begründete dies u.a. mit anstaltsinternen Regelungen und Vorsichtsmaßnahmen, die dazu geführt hätten, die Ausgaben in 2017 zu reduzieren. Die Prüfung der Basisrepräsentativität (vgl. 18. Bericht, Tz. 97) hat unter Berücksichtigung von Einsparungen und Umschichtungen in andere Aufwandsarten ergeben, dass das Basisjahr aus Sicht der Kommission nicht repräsentativ ist. Die Kommission erkennt damit einen Teil der beantragten Nachforderungen an und erhöht die Basis um 20 Mio. € auf 2.415,4 Mio. € (s. Tab. 20).

Tz. 81

Die Kommission geht für die Fortschreibung des Programmaufwands vom korrigierten Basiswert in 2017 von 2.415,4 Mio. € aus. Unter Anwendung der Fortschreibungsraten aus Textziffer 74 und der Effekte durch die Umschichtungen stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 10.835,6 Mio. € fest. Dieser liegt um 96,7 Mio. € unter der Anmeldung (s. Tab. 20).

Tab. 20 Programmaufwand der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Fortschreibung ¹ KEF 22. Bericht		Feststellung ² KEF 22. Bericht	Diff. Feststellung Anmeldung Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	
2017	2.395,4		2.415,4		2.415,4	20,0
2018	2.611,4	9,0	2.463,7	2,00	2.460,9	-150,5
2019	2.512,3	-3,8	2.519,1	2,00	2.508,3	-4,0
2020	2.646,5	5,3	2.569,5	2,00	2.555,5	-91,0
Summe 2017-2020	10.165,7		9.967,7		9.940,2	-225,5
2021	2.572,8	-2,8	2.633,4	2,49	2.613,6	40,8
2022	2.789,9	8,4	2.699,0	2,49	2.676,5	-113,4
2023	2.699,5	-3,2	2.766,2	2,49	2.740,3	40,7
2024	2.870,0	6,3	2.835,1	2,49	2.805,2	-64,8
Summe 2021-2024	10.932,3		10.933,8		10.835,6	-96,7
Ø 2021-2024 p.a.	2.733,1		2.733,4		2.708,9	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	766,6	7,5	966,1	9,7	895,4	9,0
Ø p.a.		1,8		2,3		2,2

¹ Inkl. Korrektur wegen Minderausgaben beim zusätzlichen Aufwand in 2019 (6,1 Mio. €) und einer Basisanhebung um 20 Mio. € in 2017.

² Da die Anmeldung der ARD bereits Umschichtungen im Basisjahr enthält, werden die im Programmaufwand enthaltenen Umschichtungen nach 2017 um den Basiswert an Umschichtungen bereinigt. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Umschichtungen werden pro Jahr bei der Fortschreibung in Abzug gebracht.

Tab. 21 Ableitung des festgestellten Programmaufwands der ARD

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Fortschreibung ¹ KEF 22. Bericht		Umschichtungen 22. Bericht		Umschichtung 21. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Diff. Feststellung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Umwandlung Honorare in Festanstellung (in Mio. €)	Umgliederung Verbreitungskos- ten GSEA (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)	
2017	2.395,4		2.415,4			0,0 ²	0,0 ²	0,0 ²	2.415,4	20,0	
2018	2.611,4	9,0	2.463,7	2,00		0,0	-2,8	-2,8	2.460,9	-150,5	
2019	2.512,3	-3,8	2.519,1	2,00		-5,9	-4,8	-4,8	2.508,3	-4,0	
2020	2.646,5	5,3	2.569,5	2,00		-6,9	-7,0	-7,0	2.555,5	-91,0	
Summe 2017-2020	10.165,7		9.967,7						9.940,2	-225,5	
2021	2.572,8	-2,8	2.633,4	2,49	-3,8	-8,9	-7,1	-7,1	2.613,6	40,8	
2022	2.789,9	8,4	2.699,0	2,49	-3,9	-11,2	-7,5	-7,5	2.676,5	-113,4	
2023	2.699,5	-3,2	2.766,2	2,49	-4,0	-13,7	-8,2	-8,2	2.740,3	40,7	
2024	2.870,0	6,3	2.835,1	2,49	-4,1	-16,8	-9,0	-9,0	2.805,2	-64,8	
Summe 2021-2024	10.932,3		10.933,8						10.835,6	-96,7	
Ø 2021-2024 p.a.	2.733,1		2.733,4						2.708,9		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	766,6	7,5	966,1	9,7					895,4	9,0	
Ø p.a.		1,8		2,3						2,2	

¹ Inkl. Korrektur wegen Minderausgaben beim zusätzlichen Aufwand in 2019 (6,1 Mio. €) und einer Basisanhebung um 20 Mio. € in 2017.

² Die Angaben für 2017 bis 2024 sind jeweils um die in 2017 enthaltenen Umschichtungen bereinigt.

Tz. 82 Nachrichtlich ist der angemeldete Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten ausgewiesen (s. Tab. 22.1 und Tab. 22.2).

Tab. 22.1 Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten
Anmeldung 22. Bericht

Jahr	BR		HR		MDR		NDR		RB	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
2017	412,8		152,9		297,8		390,3		51,0	
2018	436,2	5,7	163,7	7,0	316,9	6,4	432,8	10,9	53,3	4,6
2019	421,2	-3,4	158,9	-2,9	296,8	-6,3	413,2	-4,5	53,4	0,0
2020	446,2	5,9	171,0	7,6	321,4	8,3	427,3	3,4	55,0	3,0
Summe 2017-2020	1.716,3		646,5		1.232,9		1.663,5		212,7	
2021	435,6	-2,4	165,1	-3,4	315,7	-1,8	416,2	-2,6	54,8	-0,3
2022	474,1	8,8	179,8	8,9	338,8	7,3	452,7	8,8	56,9	3,8
2023	459,4	-3,1	174,5	-3,0	333,2	-1,6	429,9	-5,0	57,7	1,4
2024	490,4	6,7	186,8	7,1	354,0	6,2	453,2	5,4	58,7	1,8
Summe 2021-2024	1.859,4		706,3		1.341,7		1.752,0		228,1	
Ø 2021-2024 p.a.	464,9		176,6		335,4		438,0		57,0	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	143,1	8,3	59,8	9,2	108,8	8,8	88,5	5,3	15,4	7,2
Ø p.a.		2,0		2,2		2,1		1,3		1,8

Tab. 22.2 Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten
Anmeldung 22. Bericht

Jahr	RBB		SR		SWR		WDR		ARD	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
2017	165,9		37,4		416,6		470,7		2.395,4	
2018	195,6	17,9	37,1	-0,7	465,8	11,8	510,0	8,3	2.611,4	9,0
2019	194,7	-0,4	37,8	1,9	441,9	-5,1	494,5	-3,0	2.512,3	-3,8
2020	204,3	4,9	39,9	5,5	457,2	3,5	524,3	6,0	2.646,5	5,3
Summe 2017-2020	760,5		152,2		1.781,5		1.999,5		10.165,7	
2021	193,0	-5,6	40,8	2,2	442,2	-3,3	509,6	-2,8	2.572,8	-2,8
2022	208,1	7,8	44,5	9,3	480,0	8,5	555,0	8,9	2.789,9	8,4
2023	202,9	-2,5	42,7	-4,1	463,6	-3,4	535,6	-3,5	2.699,5	-3,2
2024	217,7	7,3	45,4	6,3	495,9	7,0	568,1	6,1	2.870,0	6,3
Summe 2021-2024	821,6		173,5		1.881,6		2.168,2		10.932,3	
Ø 2021-2024 p.a.	205,4		43,4		470,4		542,0		2.733,1	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	61,1	8,0	21,2	13,9	100,0	5,6	168,7	8,4	766,6	7,5
Ø p.a.		2,0		3,3		1,4		2,0		1,8

1.2 ZDF

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 5.558,9 Mio. € fest. Das sind 139,5 Mio. € weniger als vom ZDF angemeldet. Das ZDF nimmt Umschichtungen in andere Aufwandsarten in Höhe von 118,9 Mio. € vor. Der durchschnittliche Jahresaufwand beträgt 1.389,7 Mio. €.

Das ZDF hat für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 5.698,4 Mio. € angemeldet. Die Prüfung der Basisrepräsentativität hat ergeben, dass der Basiswert für das ZDF in 2017 zu hoch ausfällt. Die Kommission nimmt daher eine Basiskürzung von 40 Mio. € in 2017 vor.

Tz. 83

Das ZDF hat für 2021 bis 2024 60,9 Mio. € Umschichtungen aus dem Programmaufwand in andere Aufwandsarten angemeldet. Die Umschichtungen umfassen 47,6 Mio. € Reduzierung Honoraraufwand, 9,0 Mio. € für die Filmstiftung NRW und 4,3 Mio. € für heute.de. Hinzu kommen die bereits anerkannten, aber in Teilen noch nicht umgesetzten Umschichtungen aus dem 21. Bericht in Höhe von 58,1 Mio. € für 2021 bis 2024. Die Kommission erkennt die zusätzlich angemeldeten Umschichtungen an und stellt unter Anwendung der Fortschreibungsraten aus Textziffer 74 einen Programmaufwand von 5.558,9 Mio. € fest.

Tz. 84

Das ZDF wird den im 20. Bericht anerkannten zusätzlichen Aufwand für Produzenten und Urheber in der laufenden Periode vollständig verausgaben und hat diese Mittel in der anerkannten Höhe für 2021 bis 2024 angemeldet (vgl. 20. Bericht, Tz. 68).

Tz. 85

**Tab. 23 Programmaufwand des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Fortschreibung ¹ KEF 22. Bericht		Feststellung ² KEF 22. Bericht	Diff. Feststellung Anmeldung Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	
2017	1.297,1		1.257,1		1.257,1	-40,0
2018	1.330,5	2,6	1.282,2	2,00	1.279,9	-50,6
2019	1.279,9	-3,8	1.307,9	2,00	1.302,0	22,1
2020	1.368,3	6,9	1.334,0	2,00	1.323,1	-45,2
Summe 2017-2020	5.275,8		5.181,2		5.162,1	-113,7
2021	1.323,5	-3,3	1.367,2	2,49	1.347,4	23,9
2022	1.482,1	12,0	1.401,3	2,49	1.375,3	-106,7
2023	1.377,4	-7,1	1.436,2	2,49	1.403,6	26,2
2024	1.515,4	10,0	1.471,9	2,49	1.432,6	-82,8
Summe 2021-2024	5.698,4		5.676,6		5.558,9	-139,5
Ø 2021-2024 p.a.	1.424,6		1.419,2		1.389,7	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	422,5	8,0	495,4	9,6	396,7	7,7
Ø p.a.		1,9		2,3		1,9

¹ Inkl. der Basiskürzung in 2017 (40 Mio. €).

² Da die Anmeldung des ZDF bereits Umschichtungen im Basisjahr enthält, werden die im Programmaufwand enthaltenen Umschichtungen nach 2017 um den Basiswert an Umschichtungen bereinigt. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Umschichtungen werden pro Jahr von der Fortschreibung in Abzug gebracht.

Tab. 24 Ableitung des festgestellten Programmaufwands des ZDF

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Fortschreibung ¹ KEF 22. Bericht		Umschichtungen 22. Bericht			Umschichtung 21. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht	Diff. Feststellung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Reduzierung Honorar- aufwand	Aufwand (in Mio. €)	Filmstiftung NRW	heute.de	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) / Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	1.297,1		1.257,1						0,0 ²	1.257,1	-40,0
2018	1.330,5	2,6	1.282,2	2,00					-2,3	1.279,9	-50,6
2019	1.279,9	-3,8	1.307,9	2,00					-5,9	1.302,0	22,1
2020	1.368,3	6,9	1.334,0	2,00					-10,9	1.323,1	-45,2
Summe 2017-2020	5.275,8		5.181,2							5.162,1	-113,7
2021	1.323,5	-3,3	1.367,2	2,49	-2,9	-2,2	-1,0		-13,7	1.347,4	23,9
2022	1.482,1	12,0	1.401,3	2,49	-8,7	-2,2	-1,0		-14,0	1.375,3	-106,7
2023	1.377,4	-7,1	1.436,2	2,49	-14,8	-2,3	-1,1		-14,4	1.403,6	26,2
2024	1.515,4	10,0	1.471,9	2,49	-21,2	-2,3	-1,1		-14,8	1.432,6	-82,8
Summe 2021-2024	5.698,4		5.676,6							5.558,9	-139,5
Ø 2021-2024 p.a.	1.424,6		1.419,2							1.389,7	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	422,5	8,0	495,4	9,6						396,7	7,7
Ø p.a.		1,9		2,3							1,9

¹ Inkl. der Basis Kürzung in 2017 (40 Mio. €).

² Die Angaben für 2017 bis 2024 sind jeweils um die in 2017 enthaltenen Umschichtungen bereinigt.

1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 259,3 Mio. € fest. Das sind jährlich durchschnittlich 64,8 Mio. €. Die Kommission kürzt die Anmeldung des Deutschlandradios von 262,0 Mio. € um 2,6 Mio. €.

- Tz. 86** Das Deutschlandradio hat für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 262,0 Mio. € angemeldet. Die Prüfung des Basisjahres hat ergeben, dass der Basiswert repräsentativ ist.
- Tz. 87** Aus der Fortschreibung der Kommission mit den in Textziffer 74 genannten Raten ergibt sich für 2021 bis 2024 ein festgestellter Betrag von 259,3 Mio. €. Das sind rund 2,6 Mio. € weniger als von Deutschlandradio angemeldet (vgl. Tab. 25).

Tab. 25 Programmaufwand des Deutschlandradios
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio		Fortschreibung KEF		Diff. Feststellung Anmeldung	
	22. Bericht		22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	(in Mio. €)	
2017	57,1		57,1		0,0	
2018	57,0	-0,1	58,4	2,19	1,3	
2019	59,6	4,5	59,6	2,19	0,0	
2020	61,3	2,9	60,9	2,19	-0,4	
Summe 2017-2020	235,0		236,1		1,0	
2021	63,2	3,1	62,5	2,49	-0,7	
2022	64,8	2,5	64,0	2,49	-0,7	
2023	66,2	2,2	65,6	2,49	-0,6	
2024	67,8	2,5	67,2	2,49	-0,6	
Summe 2021-2024	262,0		259,3		-2,6	
ø 2021-2024 p.a.	65,5		64,8			
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	26,9	11,4	23,3	9,9		
ø p.a.		2,7		2,4		

1.4 ARTE

Die Kommission stellt für ARTE einen Programmaufwand von 562,0 Mio. € fest. Dieser entspricht der Anmeldung von ARTE. Das sind jährlich durchschnittlich 140,5 Mio. €. ARTE hat 3,7 Mio. € in andere Aufwandsarten umgeschichtet.

ARTE meldet für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 562,0 Mio. €. Die Prüfung der Basisrepräsentativität hat ergeben, dass der Basiswert zu hoch ist. Die Kommission reduziert daher die Basis des Programmaufwands in 2017 um 2,6 Mio. € auf 128,9 Mio. €.

Tz. 88

ARTE hat für 2021 bis 2024 eine Umschichtung aus dem Programmaufwand in den Personalaufwand angemeldet. Die Kommission erkennt diese Umschichtung in Höhe von 3,7 Mio. € an.

Tz. 89

Darüber hinaus hat ARTE das Volumen des im 20. Bericht anerkannten zusätzlichen Aufwands für Produzenten und Urheber im Basisjahr 2017 nicht vollständig ausgeschöpft (20. Bericht, Tz. 71). Die Kommission erhöht daher den Programmaufwand für das Jahr 2019 um 0,7 Mio. €. Das entspricht der Differenz der bisher vorgenommenen Ausgaben zum anerkannten zusätzlichen Aufwand. Die Kommission schreibt unter Anwendung der Raten aus Textziffer 74 und unter Berücksichtigung der Umschichtungen für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 571,1 Mio. € fort. Das sind rund 9,2 Mio. € mehr als von ARTE angemeldet (vgl. Tab. 26). Die Kommission erkennt daher die Anmeldung von 562,0 Mio. € an.

Tz. 90

Tab. 26 Programmaufwand von ARTE
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARTE 22. Bericht		Fortschreibung ¹ KEF 22. Bericht		Umschichtung 21. Bericht	modifizierte Fortschreibung KEF 22. Bericht	Diff. Feststellung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	
2017	131,5		128,9			128,9	-2,6
2018	127,5	-3,0	131,1	1,64	-0,1	130,9	3,4
2019	132,0	3,5	133,9	1,64	-0,5	133,4	1,4
2020	134,1	1,6	136,1	1,64	-0,8	135,3	1,2
Summe 2017-2020	525,2		530,0			528,6	3,3
2021	136,7	1,9	139,1	2,19	-0,3	138,7	2,0
2022	139,1	1,8	142,1	2,19	-0,7	141,4	2,3
2023	141,7	1,9	145,2	2,19	-1,1	144,1	2,4
2024	144,4	1,9	148,4	2,19	-1,5	146,9	2,5
Summe 2021-2024	562,0		574,8			571,1	9,2
Ø 2021-2024 p.a.	140,5		143,7			142,8	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	36,7	7,0	44,8	8,5		42,6	8,1
Ø p.a.		1,7		2,1			2,0

¹ Inkl. der Basiskürzung in 2017 (2,6 Mio. €) und zuzüglich Erhöhung wegen Minderausgaben beim zusätzlichen Aufwand in 2019 (0,7 Mio. €).

Tz. 91 Zusammenfassend ergeben sich die in Tabelle 27 dargestellten Feststellungen der Kommission:

Tab. 27 Programmaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen und Feststellungen zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
Anmeldungen 2021-2024	10.932,3	5.698,4	262,0	562,0	17.454,6
Feststellungen 2021-2024	10.835,6	5.558,9	259,3	562,0	17.215,8
Veränderung	-96,7	-139,5	-2,6	0,0	-238,8

1.5 Bestandsveränderung Programmvermögen ARD und ZDF

Das Programmvermögen wird nach den Plänen der Anstalten von 2017 bis 2024 erhöht werden: von der ARD um 10,6 Mio. € und vom ZDF um 23,4 Mio. €.

Tz. 92 Die Kommission legt für die Beurteilung des Programmaufwands seit dem 18. Bericht nicht mehr den Beschaffungsaufwand, sondern den Sendeaufwand zugrunde. Neben dem Sendeaufwand wirken sich auch die Bestandsveränderungen des Programmvermögens auf den Finanzbedarf aus.

Das in den Bilanzen zum 31. Dezember 2017 ausgewiesene Programmvermögen beträgt bei den ARD-Anstalten 808,9 Mio. € und beim ZDF 632,9 Mio. €.

Das Programmvermögen schwankt in der Regel im Zweijahresrhythmus. In den Jahren ohne Sportgroßereignisse – also den ungeraden Jahren – nehmen die Bestände zu. Im Wesentlichen ist dies auf die geleisteten und bilanzierten Anzahlungen für die Sportrechte zurückzuführen. In den geraden Jahren nimmt das Programmvermögen ab, weil die Anzahlungen auf Sportrechte mit der Ausstrahlung als Aufwand ausgebucht werden.

Die Anstalten planen für Hörfunk- und Fernsehprogramme die in Tabelle 28 dargestellten Bestandsveränderungen (+ = Zunahme; - = Abnahme).

Tz. 93

Tab. 28 Bestandsveränderungen Programmvermögen (in Mio. €)

	ARD	ZDF
2017	+29,2	-15,8
2018	-16,6	+8,8
2019	+34,1	+39,5
2020	-29,6	-17,6
Summe 2017-2020	+17,1	+14,9
2021	+27,6	+12,4
2022	-37,0	-5,5
2023	+23,9	+25,0
2024	-21,0	-23,4
Summe 2021-2024	-6,5	+8,5
Summe 2017-2024	+10,6	+23,4

Die ARD hatte zum 21. Bericht eine Verminderung des Programmvermögens in 2017 bis 2020 um 7,3 Mio. € angemeldet. Für den 22. Bericht meldet sie für diesen Zeitraum nun eine Erhöhung um 17,1 Mio. €, plant aber für 2021 bis 2024 eine Verminderung um 6,5 Mio. €. Insgesamt ist bei der ARD für 2017 bis 2024 eine Zunahme des Programmvermögens um 10,6 Mio. € festzustellen.

Tz. 94

Das ZDF hatte zum 21. Bericht eine Erhöhung des Programmvermögens in 2017 bis 2020 um 38,1 Mio. € angemeldet. Gemäß den Anmeldungen zum 22. Bericht erhöht das ZDF das Programmvermögen in diesem Zeitraum nur noch um 14,9 Mio. €. Für 2021 bis 2024 plant es eine weitere Erhöhung um 8,5 Mio. €. Insgesamt ist beim ZDF für 2017 bis 2024 eine Zunahme des Programmvermögens um 23,4 Mio. € festzustellen.

Tz. 95

Die Kommission sieht keinen Anlass, die Planungen der Anstalten zu korrigieren.

Tz. 96

2. Aufwand für die Programmverbreitung

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von insgesamt 1.106,2 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 740,8 Mio. €, auf das ZDF 290,0 Mio. €, auf das Deutschlandradio 64,2 Mio. € und auf ARTE 11,2 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 185,2 Mio. €, beim ZDF 72,5 Mio. €, beim Deutschlandradio 16,0 Mio. € und bei ARTE 2,8 Mio. €.

Die anerkannten Beträge liegen um 59,3 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 1.165,5 Mio. €. Von der Kürzung entfallen 34,7 Mio. € auf die ARD und 24,6 Mio. € auf das ZDF. Die Anmeldungen von Deutschlandradio und ARTE werden in voller Höhe anerkannt.

Im Vergleich zu den Feststellungen des 20. Berichts (1.145,9 Mio. €) sinkt der anerkannte Bedarf um insgesamt 39,7 Mio. €. Die Minderung beträgt 44,0 Mio. € bei der ARD und 6,8 Mio. € beim Deutschlandradio. Beim ZDF erkennt die Kommission eine Steigerung um 10,9 Mio. € und bei ARTE um 0,2 Mio. € an.

Die erstmalig seit dem 17. Bericht angemeldeten Kosten der Programmverbreitung über Kabelnetze betrachtet die Kommission gesondert und drückt ihren Zweifel an der Effizienz der Verhandlungen der ARD mit den Kabelnetzbetreibern aus.

- Tz. 97 Die Definition der Programmverbreitung umfasst zunächst die Ausstrahlung über terrestrische Sender, über Satelliten, die Einspeisung in die Kabelnetze und die IP-basierte Verbreitung von Angeboten (z.B. über das Internet). Hinzugerechnet werden auch die Leitungskosten für den internen Programmaustausch, bei der ARD die Zuführung zum (Hörfunk-/Fernseh-) Sternpunkt und die Verteilung zu den Senderstandorten. Ebenfalls einbezogen sind die Hoheitskosten. Insofern werden im Aufwand für die Programmverbreitung sämtliche Aufwendungen subsumiert, die entstehen, um den Nutzern die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugänglich zu machen. Diese Angebote schließen die Partner- und Spartenprogramme und die GSEA ein, deren Verbreitungskosten hier ebenfalls erfasst werden. Finanzbedarfswirksam werden an dieser Stelle die durch Fremdbetriebe verursachten externen Aufwendungen der Programmverbreitung des Bestandsbedarfs erfasst. Die externen Aufwendungen der Programmverbreitung sind größtenteils vertraglich für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum festgelegt. Nur nachrichtlich werden der Aufwand der Programmverbreitung im Zusammenhang mit Entwicklungsprojekten (diese werden finanzbedarfswirksam beim Entwicklungsbedarf ausgewiesen) und bei der ARD die Kosten der eigenen Senderbetriebe aufgeführt.

**Tab. 29 Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht**

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
2017-2020	911,0	300,5	68,2	10,4	1.290,1
2021-2024	775,5	314,6	64,2	11,2	1.165,5
Ø 2021-2024 p.a.	193,9	78,7	16,1	2,8	291,4
Veränd.	-135,5	14,1	-4,0	0,8	-124,6
Veränd. in %	-14,9	4,7	-5,9	7,7	-9,7
Veränd. in % p.a.	-3,9	1,2	-1,5	1,9	-2,5

**Tab. 30 Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht einschließlich
nachrichtlich benannter Positionen**

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
2017-2020	1.359,3	300,5	134,5	13,2	1.807,5
2021-2024	1.263,2	314,6	143,7	14,4	1.735,9
Ø 2021-2024 p.a.	315,8	78,7	35,9	3,6	434,0
Veränd.	-96,1	14,1	9,2	1,2	-71,6
Veränd. in %	-7,1	4,7	6,8	9,1	-4,0
Veränd. in % p.a.	-1,8	1,2	1,7	2,2	-1,0

Die nachrichtlich benannten Positionen beinhalten bei ARD und Deutschlandradio Beträge, welche im Personal- oder Sachaufwand bzw. im Entwicklungsbedarf finanzbedarfswirksam werden. Bei ARTE sind es Anteile der Kosten der IP-Verbreitung.

Nach Prüfung der Anmeldungen stellt die Kommission im 22. Bericht einen Finanzbedarf von 1.106,2 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Kürzung um 59,3 Mio. €.

Tz. 98

Wiederholt hatte die Kommission auf die anhängigen Rechtsstreitigkeiten zur Frage, ob die Beendigung der Zahlungen der Rundfunkanstalten für die Einspeisung ihrer Hörfunk- und Fernsehprogramme in die Kabelnetze rechtens war, hingewiesen (s. z.B. 21. Bericht, Tz. 81). Mit der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 12. Juli 2017 wurden die Anstalten endgültig zur Zahlung, rückwirkend ab 2013, verpflichtet. Letztmalig hatte die Kommission in ihrem 17. Bericht (für 2009 bis 2012) Kosten für die Kabelverbreitung anerkannt (ARD 182,1 Mio. €, ZDF 40,0 Mio. €, Deutschlandradio 4,6 Mio. € für Kabel und Satellit, ARTE 14,2 Mio. €). Entsprechend waren in den Anmeldungen zum 21. Bericht für 2017 bis 2020 keine Kosten für die Kabelverbreitung enthalten. Damit unterscheiden sich die Anmeldungen zum 22. Bericht so grundlegend von denen zum 21. Bericht, dass ein summarischer Vergleich beider Anmeldungen nicht zielführend ist. In den Anmeldungen zum 22. Bericht sind die Differenzen zwischen 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024 erheblich, da in der laufenden Periode z.B. bei der ARD

Tz. 99

beträchtliche Nachzahlungen für die Jahre ab 2013 zu leisten sind. Um den kartellrechtlichen Vorgaben des Bundesgerichtshofs zu entsprechen, verhandelten die Rundfunkanstalten mit den Kabelnetzbetreibern separat und schlossen mit ihnen auch strukturell kaum vergleichbare Verträge ab, die der Vertraulichkeit unterliegen und deren Details die Kommission nicht kennt.

- Tz. 100** Die von der ARD angemeldeten Kosten der Kabelverbreitung (s. Tab. 31) belaufen sich von 2017 bis 2024 auf 288,1 Mio. €. Das sind 17,1 % der Verbreitungskosten. Beim ZDF (s. Tab. 33) sind es 37,8 Mio. € bzw. 6,1 % der Verbreitungskosten und beim Deutschlandradio (s. Tab. 35) 7,6 Mio. € bzw. 5,8 % der Verbreitungskosten. Die Verhandlungen von ARTE mit den Kabelnetzbetreibern sind noch nicht abgeschlossen. Während das Kostenverhältnis zwischen ARD und ZDF 2009 bis 2012 dem Faktor 4,55 zu 1 entsprach, beträgt der Faktor 2017 bis 2024 nun 7,62 zu 1. Zu bedenken ist beim Vergleich der in Textziffer 99 dargestellten Beträge für die Periode 2009 bis 2012 mit denen für 2017 bis 2024, dass die Kabelnetze in Deutschland mittlerweile von der analogen Verbreitung, bei der pro Übertragungskanal nur ein Fernsehprogramm übertragen werden konnte, auf das System DVB-C für die digitale Verbreitung umgestellt wurden. Mittels DVB-C können pro Übertragungskanal zahlreiche Fernseh- und Hörfunkprogramme übertragen werden, so dass erhebliche Effizienzgewinne möglich wurden. Beispielsweise ist in Braunschweig der Kanal bei 330 MHz mit den drei HDTV-Programmen Das Erste HD, SWR RP HD, WDR HD Köln und zusätzlich mit sechs weiteren TV-Programmen in der Qualitätsstufe SDTV belegt (ARD-alpha, arte.tv, One, Phoenix, SR Fernsehen, tageschau24). Die Kommission bezweifelt daher auch mit Blick auf die Zahlen des ZDF, dass diese Effizienzgewinne in den Verträgen der ARD angemessen berücksichtigt wurden.
- Tz. 101** Im 21. Bericht (dort Tz. 82) wies die Kommission auf mögliche Zusatzeinnahmen hin, die das Resultat von straf- und zivilrechtlichen Prozessen um Lizenzeinnahmen des Instituts für Rundfunktechnik in München sein könnten. Die Rundfunkanstalten teilten der Kommission mit den Anmeldungen zum 22. Bericht mit, dass ein Betrag von 24,0 Mio. € aus den Prozessen zur Verfügung stehe.
- Tz. 102** Auch im 22. Bericht stellen die Kosten der Verbreitung von Inhalten über IP-Netze einen Schwerpunkt dar. Beispielsweise prognostiziert das ZDF einen Kostenanstieg von 2017 bis 2020 auf 2021 bis 2024 von 127 % und die ARD von 78 %. In ihrem 21. Bericht hatte die Kommission das Thema ausführlich beleuchtet (Tzn. 109 bis 115). Die Kosten der IP-Verbreitung werden maßgeblich durch die Nutzerinnen und Nutzer bestimmt, deren jeweilige Abrufe zu Aufwendungen bei den Rundfunkanstalten führen, welche diese damit nicht vollständig kontrollieren können. Die Kommission erkennt an, dass die Rundfunkanstalten in Anbetracht der stetig wachsenden zeitversetzten Nutzung, z.B. beim Abruf von Programminhalten aus Mediatheken, und der Zunahme des Livestreamings die Kostenentwicklung nur schätzen können. Andererseits sieht sie es als erforderlich an, die Schätzungen zu hinterfragen und setzt dafür auf Prognosen Dritter.

Seit vielen Jahren bietet die Firma CISCO mit dem „CISCO Visual Networking Index“¹ eine weltweit genutzte Dokumentation der Nutzung von Datennetzen inklusive von Zukunftsprognosen mit einer Reichweite von mehreren Jahren. Die Kommission geht davon aus, dass der Großteil der Kosten der Verbreitung von Inhalten über IP-Netze durch die Nutzung auf stationären sog. Smart-TV, also Fernsehempfängern mit Verbindung zum Internet, generiert wird. Derartige Geräte benötigen Datenströme mit Datenraten, die weit über den Datenraten liegen, die für die Nutzung auf Smartphones ausreichend sind. Diese Smart-TV sind mit dem Internet über das Festnetz verbunden. Für den Datenverkehr über das Festnetz prognostiziert CISCO einen jährlichen Zuwachs weltweit um 15 %. Entsprechend erkennt die Kommission daher für 2021 bis 2024 Steigerungsraten von jeweils maximal 15 % an. Ausgehend von 2020 (100 %) entspricht dies einem Anstieg in der Periode 2021 bis 2024 um höchstens 75 % gegenüber der Vorperiode. Gleichzeitig werden die Kosten, die die Rundfunkanstalten den Netzbetreibern pro Gigabyte zahlen müssen, aller Voraussicht nach weiter sinken. Die Europäische Rundfunkunion (EBU) bietet den Rundfunkanstalten mit ihrem Projekt „Flow“ die dynamische Zuweisung des jeweils günstigsten Anbieters für die Datenübertragung (Content Delivery Network – CDN) an. Im Juni 2019 berechnete Flow 0,2 Cent pro Gigabyte und damit deutlich geringere Kosten, als die Rundfunkanstalten in ihren Anmeldungen zum 22. Bericht angesetzt haben. Eine Begrenzung des Kostenanstiegs bis 2024 auf jährlich maximal 15 % ermöglicht daher eine noch deutlich darüber hinausgehende Steigerung des Datenverkehrs, wenn sinkende Kosten für die CDNs realisiert werden.

Tz. 103

Die gleichzeitige parallele Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen auf verschiedenen Verbreitungswegen oder in verschiedenen Qualitätsstufen (Simulcast) ist eine Thematik, die von der Kommission unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit kritisch gesehen wird. So hat sie die Abschaltung der Langwellen- und Mittelwellensender bewirkt und vermindert seit dem 20. Bericht den Aufwand für die Simulcast-Verbreitung von Hörfunkprogrammen über UKW und DAB+ (vgl. Kap. 6). Bereits in ihrem 20. Bericht hatte die Kommission auch die Beendigung der parallelen Verbreitung der Fernsehprogramme in den Qualitätsstufen Standard Definition Television (SDTV) und High Definition Television (HDTV) per Satellit gefordert. Diese Forderung setzt sie im 22. Bericht dadurch um, dass sie die Kosten der SDTV-Verbreitung ab 2021 nicht mehr anerkennt (zu der Sondersituation bei ARTE s. Tz. 125). Nach Analysen des „Digitalisierungsbericht Video 2019“² der Landesmedienanstalten besaßen 2019 etwa 79,6 % aller Satelliten-Haushalte HDTV-fähige Fernsehgeräte. Wenn auch nicht zu erwarten ist, dass die kommerziellen Fernseh-Programmanbieter ab 2021 die SDTV-Verbreitung einstellen werden, so sollten ARD und ZDF in der Zeit bis Ende 2020 durch geeignete Werbemaßnahmen im eigenen Programm in der Lage sein, die Zahl der Haushalte, die nur SDTV empfangen können, deutlich zu reduzieren. Die terrestrische Verbreitung ist ohnehin mit der Einführung von DVB-T2 auf HDTV umgestellt worden. In den ohne Beteiligung der Kommission geschlossenen Verträgen mit Kabelnetzbetreibern dürfte die SDTV-Verbreitung noch vorgesehen sein.

Tz. 104

¹ Abrufbar unter: <https://www.cisco.com/c/en/us/solutions/collateral/service-provider/visual-networking-index-vni/white-paper-c11-738429.html>.

² Abrufbar unter: <https://www.die-medienanstalten.de/publikationen/digitalisierungsbericht-video/news/digitalisierungsbericht-video-2019/>.

2.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 740,8 Mio. € an, das sind jährlich 185,2 Mio. €. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 34,7 Mio. € unter der Anmeldung der ARD von 775,5 Mio. €. Die Differenz beruht auf der Nichtanerkennung der Aufwendungen für die Satellitenverbreitung in der Qualitätsstufe SDTV ab 2021 und der Kostenminderung für die Verbreitung auf IP-Netzen.

Den Finanzbedarf für das hier nicht berücksichtigte Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk mindert die Kommission um 33,5 Mio. € (s. Kap. 6).

Tz. 105 Der von der ARD angemeldete Aufwand ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

Tab. 31 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung der ARD zum 22. Bericht

	2017-2020	2021-2024	Differenz
1. Terrestrische Verteilung	250.521	234.604	-15.917
a) Hörfunkprogramme	(79.679)	(83.706)	
b) Fernsehprogramme	(170.843)	(150.898)	
2. Satellitenausstrahlung	210.945	173.508	-37.437
a) Hörfunkprogramme	(17.606)	(17.645)	
b) Fernsehprogramme	(193.338)	(155.863)	
3. Kabelverbreitung	210.156	77.892	-132.264
a) Hörfunkprogramme	-	-	
b) Fernsehprogramme	-	-	
4. Verbreitung auf IP-Netzen	76.411	135.684	59.273
a) Telemedien	(56.801)	(105.718)	
b) Livestreaming	(19.610)	(29.966)	
5. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	19.749	17.747	-2.002
6. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	142.388	135.680	-6.708
7. Sonstiges	841	427	-414
Summe Aufwand für Programmverbreitung	911.011	775.542	-135.469
nachrichtlich:			
Projekt Digitaler Hörfunk	57.843	73.683	15.840
Projekt DVB-T2	7.882	0	-7.882
Summe Eigenbetrieb	382.583	413.959	31.376
Summe der nachrichtlichen Positionen	448.308	487.642	39.334
Summe Aufwand für Programmverbreitung inkl. der nachrichtlichen Positionen	1.359.319	1.263.184	-96.135

Tz. 106 Die Verringerung der Aufwendungen um 135,5 Mio. € ist ein Artefakt. Tatsächlich dominiert hier die Minderung bei den Kosten der Kabelverbreitung. Vergleicht man die Aufwendungen ohne die Kosten der Kabelverbreitung, zeigt sich folgendes Ergebnis, wobei der anerkannte Betrag (ohne nachrichtliche Positionen) deshalb von dem im 20. Bericht dargestellten Betrag abweicht, weil die bis zum 21. Bericht nur nachrichtlich erfassten Kosten der IP-Verbreitung bei den GSEA ab dem 22. Bericht hier finanzbedarfswirksam erfasst werden.

Tab. 32 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung der ARD zum 22. Bericht ohne Kosten der Kabelverbreitung im Vergleich zu den für 2017 bis 2020 im 20. Bericht anerkannten Kosten

	2017-2020 Anerkennung 20. Bericht	2017-2020 Anmeldung 22. Bericht	Differenz Anmeldung 22. Bericht zu Anerkennung 20. Bericht	2021-2024 Anmeldung 22. Bericht	Differenz Anmeldung 22. Bericht zu 2017-2020
ohne nachrichtlich benannte Positionen	784.782	700.855	-83.927	697.650	-3.205
mit nachrichtlich benannten Positionen	1.304.649	1.149.163	-155.486	1.185.292	36.129

Die Kosten der terrestrischen Verteilung der Fernsehprogramme sinken seit Jahren kontinuierlich. Zum 20. Bericht hatte die ARD für 2017 bis 2020 noch 239,4 Mio. € angemeldet. Diesen Betrag hatte die Kommission auch anerkannt. Mit den Anmeldungen zum 22. Bericht sind es 170,8 Mio. € und für 2021 bis 2024 150,9 Mio. €. Demgegenüber sollen die Kosten der eigenen Senderbetriebe jedoch ansteigen. Die Ursachen für diese Diskrepanz wird die Kommission in Vorbereitung des 23. Berichts analysieren. Die terrestrische Verteilung der Hörfunkprogramme betrachtet die Kommission in Kapitel 6 und kommt dort zu einer erheblichen Minderung des Aufwands.

Tz. 107

Der von der Kommission im 20. Bericht anerkannte Aufwand für die Satellitenverbreitung für 2017 bis 2020 betrug 195,4 Mio. €. Nun meldet die ARD 210,9 Mio. € an. Dies entspricht einer Steigerung um 7,9 %. Die Kostensteigerung resultiert praktisch ausschließlich aus der Steigerung der Kosten der Ausstrahlung der Fernsehprogramme. Ein Vergleich mit der Anmeldung des ZDF (-13 % im Vergleich zu dem im 20. Bericht anerkannten Betrag) deutet auf Effizienzreserven hin. Für 2021 bis 2024 meldet die ARD allerdings eine Minderung der Kosten um 17,7 % an, wobei weiterhin die Parallelausstrahlung (Simulcast) in den Qualitätsstufen SDTV und HDTV bis 2022 vorgesehen ist. Den für die SDTV-Ausstrahlung in den Jahren 2021 und 2022 eingeplanten Betrag in Höhe von 32,7 Mio. € erkennt die Kommission nicht an.

Tz. 108

Die Kosten der Verbreitung über IP-Netze (einschließlich der dort nur nachrichtlich aufgeführten Kostenanteile der GSEA) hatte die Kommission in ihrem 20. Bericht für 2017 bis 2020 mit 74,2 Mio. € anerkannt. Mit den Anmeldungen zum 22. Bericht steigt der Betrag auf 76,4 Mio. € und für 2021 bis 2024 auf 135,7 Mio. €. In diesen Anmeldungen sind allerdings erstmalig Kosten für das Livestreaming von Sport-Großereignissen enthalten (2017 bis 2020: 2,3 Mio. €; 2021 bis 2024: 3,3 Mio. €). Die für 2017 bis 2020 angemeldeten Kosten entsprechen damit den im 20. Bericht anerkannten Kosten. Wie in Textziffer 103 dargestellt, akzeptiert die Kommission einen Anstieg nur um maximal 75 %, also von 76,4 Mio. € auf 133,7 Mio. €, und reduziert den angemeldeten Betrag daher um 2,0 Mio. €.

Tz. 109

Die Kommission mindert den von der ARD angemeldeten Gesamtbedarf für die Programmverbreitung (ohne nachrichtliche Positionen) in Höhe von 775,5 Mio. € um 34,7 Mio. € auf 740,8 Mio. €. Zu den Minderungen der Kosten des Hörfunks s. Kapitel 6.

Tz. 110

2.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 290,0 Mio. € an, das sind jährlich 72,5 Mio. €. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 24,6 Mio. € unter der Anmeldung des ZDF von 314,6 Mio. €. Die Differenz resultiert aus einer Minderung bei den Kosten der Verbreitung auf IP-Netzen.

Tz. 111 Der vom ZDF angemeldete Aufwand ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

Tab. 33 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung des ZDF zum 22. Bericht

	2017-2020	2021-2024	Differenz
1. Terrestrische Verteilung	150.722	135.898	-14.824
2. Satellitenausstrahlung	59.946	42.298	-17.648
3. Kabelverbreitung	17.825	20.000	2.175
4. Verbreitung auf IP-Netzen	33.603	76.245	42.642
a) Telemedien	(21.798)	(48.708)	
b) Livestreaming	(11.805)	(27.537)	
5. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	3.718	2.000	-1.718
6. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	11.531	14.566	3.035
7. Sonstiges	0	0	0
8. Vorsteuer Programmverbreitung (pauschal)	23.179	23.610	431
Summe Aufwand für Programmverbreitung	300.524	314.617	14.093

Tz. 112 Die Kosten der Kabelverbreitung erschweren auch hier den Vergleich mit früheren Berichten. Vergleicht man die Aufwendungen ohne die Kosten der Kabelverbreitung, zeigt sich folgendes Ergebnis:

Tab. 34 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung des ZDF zum 22. Bericht ohne Kosten der Kabelverbreitung im Vergleich zu den für 2017 bis 2020 im 20. Bericht anerkannten Kosten

2017-2020 Anerkennung 20. Bericht	2017-2020 Anmeldung 22. Bericht	Differenz Anmeldung 22. Bericht zu Anerkennung 20. Bericht	2021-2024 Anmeldung 22. Bericht	Differenz Anmeldung 22. Bericht 2021-2024 zu 2017-2020
279.100	282.699	3.599	294.617	11.918

Tz. 113 Die Kosten der terrestrischen Verteilung sinken weiterhin kontinuierlich und liegen für 2017 bis 2020 gemäß Anmeldung zum 22. Bericht mit 150,7 Mio. € unter dem im 20. Bericht anerkannten Betrag von 168,0 Mio. €. Für 2021 bis 2024 ist eine weitere Reduzierung um 14,8 Mio. € geplant.

Die Kosten der Satellitenausstrahlung waren im 20. Bericht für 2017 bis 2020 mit 68,9 Mio. € anerkannt worden. Mit den Anmeldungen zum 22. Bericht sinken sie um 13 %. U.a. als Folge der bereits in der Anmeldung eingeplanten Abschaltung der Verbreitung in der Qualitätsstufe SDTV sinken sie für 2021 bis 2024 noch einmal um 29,4 %.

Tz. 114

Die Kosten der Verbreitung auf IP-Netzen waren im 20. Bericht für 2017 bis 2020 mit 14,7 Mio. € anerkannt worden. Die Kommission hatte den angemeldeten Bedarf um 10,4 Mio. € gemindert. Zum 21. Bericht hatte das ZDF einen Bedarf von 33,5 Mio. € angemeldet. Die Kommission hatte 18,6 Mio. € anerkannt. Nun meldet das ZDF für 2017 bis 2020 33,6 Mio. € an und für 2021 bis 2024 sogar 76,2 Mio. €. Dies ist gegenüber dem zum 20. Bericht für 2017 bis 2020 angemeldeten Betrag eine Steigerung um 204 % und gegenüber dem zum 22. Bericht angemeldeten Betrag eine Steigerung um 127 %. Der Ist-Betrag des Jahres 2017 liegt bei 5,1 Mio. €, das vorläufige Ist 2018 bei 6,8 Mio. €. Man erkennt daraus, dass schon die Anmeldung für 2017 bis 2020 auf Annahmen basiert, die das ZDF mit der Anmeldung erläutert hat, die aber von der Kommission so nicht akzeptiert werden können. Wie in Textziffer 103 erläutert, geht sie von einem jährlichen Anstieg der Nutzung von 15 % aus. Unter Vernachlässigung der möglichen Einsparungen bei den Kosten der CDN (vgl. Tz. 103) errechnet sie, ausgehend von den Kosten des Jahres 2018, für 2021 bis 2024 einen Bedarf in Höhe von 51,6 Mio. €. Sie reduziert den angemeldeten Bedarf daher um 24,6 Mio. €.

Tz. 115

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 290,0 Mio. € an. Der anerkannte Betrag liegt um 24,6 Mio. € unter der Anmeldung des ZDF von 314,6 Mio. €.¹

Tz. 116

2.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 64,2 Mio. € an, das sind jährlich rund 16 Mio. €. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 entspricht dem angemeldeten Bedarf.

Den Finanzbedarf für das hier nicht berücksichtigte Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk mindert die Kommission um 13,0 Mio. € (s. Kap. 6).

Der vom Deutschlandradio angemeldete Aufwand ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

Tz. 117

¹ Der Betrag von 314,6 Mio. € liegt um 2,4 Mio. € über dem vom ZDF ursprünglich angemeldeten Betrag von 312,2 Mio. €. Ursächlich hierfür ist die Umschichtung von nicht abzugsfähigen Vorsteuern für die Kosten der Satellitenausstrahlung von KiKA und Phoenix vom indexierbaren Sachaufwand in den Aufwand für die Programmverbreitung (s. auch Tz. 292).

**Tab. 35 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung des Deutschlandradios zum 22. Bericht**

	2017-2020	2021-2024	Differenz
1. Terrestrische Verteilung	56.786	56.748	-38
a) Senderkosten	(55.453)	(55.508)	
b) festgemietete Ü- u. M-Leitungen	(1.332)	(1.240)	
2. Satellitenausstrahlung	1.260	1.320	60
3. Kabelverbreitung	6.007	1.628	-4.379
4. Verbreitung auf IP-Netzen	1.428	2.265	837
a) Telemedien	(885)	(1.177)	
b) Livestreaming	(543)	(1.088)	
5. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	1.355	1.088	-267
6. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	1.399	1.120	-279
Summe Aufwand für Programmverbreitung	68.235	64.169	-4.066
nachrichtlich:			
Projekt Digitaler Hörfunk	66.256	79.500	
Summe der nachrichtlichen Positionen	66.256	79.500	13.244
Summe Aufwand für Programmverbreitung inkl. der nachrichtlichen Positionen	134.491	143.669	9.178

Tz. 118 Die Kosten der Kabelverbreitung erschweren auch hier den Vergleich mit früheren Berichten. Vergleicht man die Aufwendungen ohne die Kosten der Kabelverbreitung zeigt sich folgendes Ergebnis:

**Tab. 36 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung des Deutschlandradios zum 22. Bericht ohne Kosten der Kabelverbreitung
im Vergleich zu den für 2017 bis 2020 im 20. Bericht anerkannten Kosten**

	2017-2020 Anerkennung 20. Bericht	2017-2020 Anmeldung 22. Bericht	Differenz Anmeldung 22. Bericht zu Anerkennung 20. Bericht	2021-2024 Anmeldung 22. Bericht	Differenz Anmeldung 22. Bericht 2021-2024 zu 2017-2020
ohne nachrichtlich benannte Positionen	71.007	62.228	-8.779	62.541	313
mit nachrichtlich benannten Positionen	130.607	128.484	-2.123	142.041	13.557

Tz. 119 In der Summe belaufen sich die von der Kommission im 20. Bericht für 2017 bis 2020 anerkannten Kosten auf 71,0 Mio. €. Mit der Anmeldung zum 22. Bericht wird der Betrag um 8,8 Mio. € unterschritten. Wesentlicher Grund für die Kostenminderung sind die geringeren Aufwendungen für die UKW-Verbreitung. Zu diesen Kosten sind die hier nur nachrichtlich genannten Beträge für das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk in Höhe von 59,6 Mio. € (im 20. Bericht anerkannt) bzw. 66,3 Mio. € (zum 22. Bericht für 2017 bis 2020 angemeldet) zu addieren. Für 2021 bis 2024 sollen die Kosten der Programmverbreitung (ohne Kabelverbreitung und nachrichtliche Beträge) um 0,3 Mio. € steigen.

Tz. 120 Die Kosten der IP-Verbreitung waren im 20. Bericht für 2017 bis 2020 mit 1,2 Mio. € anerkannt worden. Mit den Anmeldungen zum 22. Bericht meldet das Deutschlandradio für diese Periode eine Steigerung um 13 % und für 2021 bis 2024 eine weitere Steigerung um 59 % an.

Die Kommission erkennt den vom Deutschlandradio für 2021 bis 2024 angemeldeten Bedarf in Höhe von 64,2 Mio. € unverändert an. Wie in Textziffer 384 erläutert, mindert die Kommission den für die terrestrische Programmverbreitung per UKW und DAB+ in Summe angemeldeten Finanzbedarf (methodisch wie im 20. Bericht) für 2021 bis 2024 um 13,0 Mio. €.

Tz. 121

2.4 ARTE

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 11,2 Mio. € an, das sind jährlich 2,8 Mio. €. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 entspricht dem angemeldeten Bedarf.

Der von ARTE angemeldete Aufwand, welcher durch ARTE Deutschland getragen wird, ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

Tz. 122

**Tab. 37 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung von ARTE zum 22. Bericht**

	2017-2020	2021-2024	Differenz
1. Terrestrische Verteilung	0	0	0
2. Satellitenausstrahlung	10.399	11.199	800
3. Kabelverbreitung	0	0	0
4. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	0	0	0
5. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	0	0	0
6. Sonstiges	0	0	0
Summe Aufwand für Programmverbreitung	10.399	11.199	800
nachrichtlich:			
Verbreitung auf IP-Netzen (50 %-Anteil ARTE D)	2.827	3.186	359
a) Telemedien	(2.544)	(2.867)	
b) Livestreaming	(283)	(319)	
Summe der nachrichtlichen Positionen	2.827	3.186	359
Summe Aufwand für Programmverbreitung inkl. der nachrichtlichen Positionen	13.226	14.385	1.159

ARTE hat die Verhandlungen mit den Kabelnetzbetreibern noch nicht abgeschlossen und für etwaige Zahlungen im Jahr 2017 Rückstellungen gebildet.

Tz. 123

In der Summe belaufen sich die Kosten für 2021 bis 2024 auf 11,2 Mio. €. Dieser Betrag liegt um 0,2 Mio. € über der Summe, die im 20. Bericht für 2017 bis 2020 anerkannt worden war. Zu diesen Kosten sind die hier nur nachrichtlich aufgeführten Beträge für die Verbreitung auf IP-Netzen in Höhe von 3,1 Mio. € bzw. 3,2 Mio. € zu addieren, die ARTE Deutschland im Rahmen des Mitgliedsbeitrags für ARTE G.E.I.E. zahlt.

Tz. 124

- Tz. 125** In den Kosten der Satellitenausstrahlung ist auch der Aufwand für die Ausstrahlung in der Qualitätsstufe SD enthalten, deren Beendigung die Kommission mit dem Jahr 2020 verlangt. Da ARTE jedoch in Kooperation mit ARTE G.E.I.E. plant, ab 2021 Ausstrahlungen auch in der Qualitätsstufe UHD TV (Ultra High Definition TeleVision) zu starten, reduziert die Kommission die Aufwendungen der Satellitenverbreitung nicht.
- Tz. 126** Die Kommission erkennt den von ARTE zum 22. Bericht angemeldeten Bedarf in Höhe von 11,2 Mio. € (bzw. von 14,4 Mio. € unter Einschluss der nachrichtlich aufgeführten Positionen) unverändert an.

3. Personalaufwand

3.1 Personalaufwand ohne Altersversorgung

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf der Anstalten für Personalaufwand ohne Altersversorgung von 9.595,0 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 7.722,0 Mio. €, auf das ZDF 1.494,4 Mio. €, auf das Deutschlandradio 266,0 Mio. € und auf ARTE 112,6 Mio. €.

Die anerkannten Beträge liegen um 223,7 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 9.818,8 Mio. €. Von dieser Kürzung entfallen auf die ARD 211,8 Mio. €, auf das ZDF 9,6 Mio. € und auf Deutschlandradio 2,4 Mio. €.

Die Kommission erkennt Umschichtungen aus der Freien Mitarbeit und der Arbeitnehmerüberlassung an. Sie verzichtet auf die Anwendung des Korrekturfaktors von 20 % für 2021 bis 2024 und verbindet dies mit der Festlegung, ab 2025 grundsätzlich keine weiteren Umschichtungen mehr anzuerkennen. Die von der Kommission erwartete Abbaurate in Höhe von 0,5 % p.a. der besetzten Stellen wird von der ARD realisiert. Das ZDF hat diese nach Bereinigung um die durch die Kommission anerkannten Umschichtungen erbracht. Deutschlandradio erreicht die erwartete jährliche Abbaurate von 0,5 % hingegen nicht.

Zum 22. Bericht haben die Anstalten erneut Personalkonzepte vorgelegt, die einen Ausblick bis zum Jahr 2030 über alle Beschäftigungssäulen ermöglichen und die Steuerungsmöglichkeiten der Anstalten im Personalbereich aufzeigen. Deutlich wird auch die erhebliche natürliche Fluktuation im Personalkörper der Anstalten durch Altersabgänge bis 2030, die Personaleinsparungen sozialverträglich zulassen. Dabei zeigen die Personalkonzepte jedoch auch, dass die Anstrengungen zwischen den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich sind.

Das von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten zeigt, dass das Vergütungsniveau gegenüber dem öffentlichen Sektor erhöht ausfällt, im Vergleich zur kommerziellen Medienwirtschaft leicht überdurchschnittlich liegt und bezogen auf die allgemeine Wirtschaft als vergleichbar einzuschätzen ist. Auch im internen Vergleich weisen einzelne Anstalten deutlich überdurchschnittliche Vergütungsniveaus auf,

die nicht alleine mit der regionalen Lage erklärbar sind. Die Kommission kürzt aufgrund der Gutachtenergebnisse den Personalaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio für 2021 bis 2024 um insgesamt 60,3 Mio. €, die ein Teil der Gesamtkürzung von 223,7 Mio. € sind. Sie wird zum 23. Bericht überprüfen, ob die von den Anstalten angekündigten und nach eigenen Aussagen bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen wirksam werden.

In diesem Kapitel prüft die Kommission die Anmeldungen der Anstalten zum Personalaufwand ohne Altersversorgung. Dabei handelt es sich um den Aufwand für aktiv Beschäftigte, der in den Wirtschaftsplänen als Personalaufwand ausgewiesen ist.

Tz. 127

Nicht Gegenstand dieses Berichtsteils ist die Beschäftigung außerhalb der Anstalten, also besetzte Stellen, freie Mitarbeiter und Leiharbeit beispielsweise in GSEA und Beteiligungen. Freie Mitarbeiter und Leiharbeit innerhalb der Anstalten werden nur insoweit behandelt, als diese Gegenstand von Umschichtungen auf feste Stellen und der Personalkonzepte der Anstalten sind. Dagegen umfasst die Gesamtdarstellung Personal (Abschn. 3.3, Tzn. 225 ff.) auch diesen Aufwand sowie die zugehörigen Mitarbeiterkapazitäten.

Den Aufwand für die Altersversorgung behandelt die Kommission gesondert in Abschnitt 3.2, Tzn. 169 ff.

Die Entwicklung des Personalaufwands ist von zwei Faktoren abhängig: zum einen von der allgemeinen Steigerungsrate und zum anderen von der Zahl der besetzten Stellen. Dabei erfasst die allgemeine Steigerungsrate nicht nur die tariflichen Steigerungen, sondern auch Stufensteigerungen und Veränderungen der Stellenstruktur. Bei der Festlegung dieser Rate dient der Kommission die Entwicklung der Personalausgaben der Länder je Beschäftigtem als Orientierung. Sie ergänzt diese um qualitative Plausibilisierungen. Mit der Festlegung der Steigerungsrate trifft die Kommission keine Aussagen zur tatsächlichen Höhe von Tarifsteigerungen im Gesamtzeitraum oder in einzelnen Jahren.

Tz. 128

Für 2017 bis 2020 hatte die Kommission mit dem 21. Bericht eine Steigerungsrate von 2,25 % anerkannt. Für die Jahre 2021 bis 2024 melden die Anstalten eine Steigerungsrate von 2,5 % an. Nach Einschätzung der Kommission ist eine solche Steigerungsrate nur im Ergebnis anzuerkennen. Sie teilt jedoch nicht die Einschätzung der Anstalten zu deren zeitlicher Verteilung. Mittel- und langfristig geht sie von niedrigeren Steigerungsraten aus.

Auf die Zahl der besetzten Stellen geht die Kommission bei den Darstellungen zu den jeweiligen Anstalten ein.

Die Kommission sieht die von den Anstalten angemeldeten Umschichtungen von der Freien Mitarbeit (Programmaufwand) und der Arbeitnehmerüberlassung (Programm- und Sachaufwand) hin zu festen Stellen (Personalaufwand) weiter skeptisch. Für 2017 bis 2020 hatte sie diese Umschichtungen mit der Festlegung verbunden, das entsprechende Volumen im Programm- bzw. Sachaufwand vollständig abzusetzen und den Aufwuchs im Personalaufwand auf 80 % zu begrenzen (Korrekturfaktor). Für die Jahre 2021 bis 2024 melden die Anstalten

Tz. 129

erneut Umschichtungen aus anderen Aufwandsarten an. Gemäß ihrer Argumentation aus dem 21. Bericht (s. dort Tz. 119) erkennt die Kommission diese Umschichtungen an. Sie verzichtet jedoch auf die Anwendung des Korrekturfaktors. Er hat seine Lenkungsfunktion erfüllt. Die angemeldeten Umschichtungen sind insgesamt mit Ausnahme des ZDF deutlich rückläufig. Über die bis 2024 anerkannten Umschichtungen hinaus wird die Kommission ab 2025 grundsätzlich keine weiteren Umschichtungen mehr im KEF-Verfahren berücksichtigen.¹ Mit Blick auf die in den vorgelegten Personalkonzepten aufgezeigten hohen Altersabgänge ab 2025 erwartet sie, dass zukünftig Umschichtungen seitens der Anstalten in eigener Verantwortung innerhalb der Obergrenze der besetzten Stellen erfolgen. Mit geeigneten Steuerungsinstrumenten ist zudem sicherzustellen, dass in der Freien Mitarbeit rechtssichere Verhältnisse geschaffen werden, um weiteren Umschichtungsbedarf, der zu einer Verfestigung der Beschäftigtenstruktur führt, zukünftig zu vermeiden.

Die Kommission hatte im 21. Bericht (s. dort Tzn. 119, 129, 133, 136) die Erwartung geäußert, dass die Anstalten auch über das Jahr 2020 hinaus eine jährliche Abbaurate bei den besetzten Stellen i.H.v. 0,5 % erbringen. Sie wird daher auch im 22. Bericht nachhalten, ob die erwartete Abbaurate in der Periode 2017 bis 2020 erbracht wurde und im Anmeldezeitraum 2021 bis 2024 erbracht wird.

Einzelheiten ergeben sich bei der Darstellung zu den jeweiligen Anstalten.

Tz. 130 Neben der Überprüfung der Annahmen zur allgemeinen Steigerungsrate vergleicht die Kommission für 2017 bis 2020 die Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts. Dabei prüft sie, ob Abweichungen im Basiszeitraum Auswirkungen auf den Aufwand 2021 bis 2024 haben und ob diese anerkannt werden können.

Tz. 131 Der Gesamtüberblick (vgl. Tab. 38) zeigt die Anmeldungen der Anstalten zum Personalaufwand ohne Altersversorgung für 2021 bis 2024 von 9.818,8 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD 7.933,8 Mio. €, das ZDF 1.504,0 Mio. €, das Deutschlandradio 268,4 Mio. € und auf ARTE 112,6 Mio. €. Die jahresdurchschnittlichen Beträge sind in der Tabelle ausgewiesen.

Die Summe des Personalaufwands liegt von 2021 bis 2024 um 928,2 Mio. € über der Summe von 2017 bis 2020. Das ist ein Anstieg von 10,4 % (2,5 % p.a.).

¹ Bei grundlegenden Änderungen in der Rechtsprechung, die zu einem Umschichtungsbedarf führen, der von den Anstalten nicht zu verantworten ist, können Umschichtungen auch zukünftig ausnahmsweise noch anerkannt werden.

**Tab. 38 Personalaufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht**

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
2017-2020	7.240,8	1.304,9	245,7	99,2	8.890,6
2021-2024	7.933,8	1.504,0	268,4	112,6	9.818,8
Ø 2021-2024 p.a.	1.983,4	376,0	67,1	28,1	2.454,7
Veränd.	693,0	199,1	22,7	13,4	928,2
Veränd. in %	9,6	15,3	9,2	13,5	10,4
Veränd. in % p.a.	2,3	3,6	2,2	3,2	2,5

Der von der Kommission anerkannte Personalaufwand ohne Altersversorgung für die Jahre 2021 bis 2024 liegt um 223,7 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht (vgl. Tab. 39). Von dieser Kürzung entfallen 211,8 Mio. € auf die ARD, 9,6 Mio. € auf das ZDF und 2,4 Mio. € auf das Deutschlandradio. Die Anmeldung von ARTE wird in voller Höhe anerkannt.

Tz. 132

**Tab. 39 Personalaufwand ohne Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission**

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
Anmeldung	7.933,8	1.504,0	268,4	112,6	9.818,8
Feststellung	7.722,0	1.494,4	266,0	112,6	9.595,0
Differenz	-211,8	-9,6	-2,4	0,0	-223,7
Ø 2021-2024 p.a.	-52,9	-2,4	-0,6	0,0	-55,9

Im Folgenden stellt die Kommission die Anmeldungen zum Personalaufwand ohne Altersversorgung und die geplante Stellenentwicklung jeweils gesondert für ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE dar und bewertet sie nach den Maßstäben der Kommission.

3.1.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für die Jahre 2021 bis 2024 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 7.722,0 Mio. € an, das sind jährlich 1.930,5 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 211,8 Mio. € unter der Anmeldung der ARD von 7.933,8 Mio. €.

Die Kürzung ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

- einer Reduzierung der Fortschreibungsbasis 2020, da Sondereffekte, die bereits zum 21. Bericht nicht anerkannt, aber von der ARD erneut angemeldet wurden, durch die Kommission nicht anerkannt werden,
- einer Kürzung aufgrund der Ergebnisse des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

Die ARD hat die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate i.H.v. 0,5 % der besetzten Stellen erbracht.

Tz. 133 Die ARD meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 7.933,8 Mio. € an. Das sind 1.983,4 Mio. € p.a. Die Kommission kürzt diese Anmeldung um 211,8 Mio. €. Die Kürzung resultiert zum einen aus einer Reduzierung der Fortschreibungsbasis und zum anderen aus den Ergebnissen des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

**Tab. 40 Personalaufwand ohne Altersversorgung der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)		Aufwand (in Mio. €)
2017	1.743,5		1.743,5			0,0
2018	1.763,3	1,1	1.763,3	1,1		0,0
2019	1.850,9	5,0	1.807,0	2,5		-43,9
2020	1.883,2	1,7	1.840,1	1,8		-43,0
Summe 2017-2020	7.240,8		7.153,9			-86,9
2021	1.922,5	2,1	1.875,5	1,9		-47,0
2022	1.963,1	2,1	1.911,8	1,9		-51,3
2023	2.002,9	2,0	1.948,7	1,9		-54,1
2024	2.045,3	2,1	1.986,0	1,9		-59,4
Summe 2021-2024	7.933,8		7.722,0			-211,8
Ø 2021-2024 p.a.	1.983,4		1.930,5			-52,9
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	693,0	9,6	568,1	7,9		
Ø p.a.		2,3		1,9		

Tz. 134 Die Kommission ermittelt den anzuerkennenden Betrag für 2021 bis 2024, indem sie die anerkannten Werte für 2017 bis 2020 aus dem 21. Bericht fortschreibt. Sie legt dabei die allgemeine Steigerungsrate zugrunde und berücksichtigt weitere Faktoren durch Hinzurechnungen und Abschläge (vgl. Tab. 42).

Tz. 135 Für den Zeitraum 2017 bis 2020 meldet die ARD gegenüber dem 21. Bericht einen Mehraufwand von 70,5 Mio. € an (vgl. Tab. 41). Die Kommission prüft, ob und inwieweit diese Erhöhung der Ausgangsbasis entsprechend höhere Anmeldungen der Anstalten für 2021 bis 2024 begründen kann.

**Tab. 41 Personalaufwand ohne Altersversorgung der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt ¹	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	1.743,5	1.746,3	-2,8
2018	1.763,3	1.777,0	-13,7
2019	1.850,9	1.807,9	43,0
2020	1.883,2	1.839,1	44,1
Summe 2017-2020	7.240,8	7.170,3	70,5

¹ Da ab dem 22. Bericht auch der Aufwand für Altersteilzeit (ATZ) in den Personalaufwand ohne Altersversorgung einbezogen wird, wurde die Feststellung zum 21. Bericht um die angemeldeten ATZ-Aufwendungen aus dem 21. Bericht erhöht.

Die ARD begründet die Abweichung um 70,5 Mio. € für 2017 bis 2020 mit folgenden Faktoren:

Tz. 136

- Abweichungen der tatsächlichen tariflichen Entwicklung gegenüber der angenommenen Steigerungsrate führen zu Mehrausgaben von 16,8 Mio. €,
- Veränderungen in der Umsetzung der bereits zum 21. Bericht angemeldeten Umschichtungen bzw. weitere, im 21. Bericht nicht angemeldete Umschichtungen aus dem Programm- und Sachaufwand führen zu einem Anstieg des Personalaufwands um 11,3 Mio. €,¹
- sonstige Abweichungen in Höhe von 42,4 Mio. €.

Die sonstigen Abweichungen begründen die Anstalten der ARD mit einer Reihe unterschiedlicher Sachverhalte. Diese beziehen sich insbesondere auf bereits im 21. Bericht abgelehnte Mehrbedarfe.

Die Kommission hat den angemeldeten Mehraufwand für 2017 bis 2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Tz. 137

- Die Abweichung der tatsächlichen tariflichen Entwicklung ggü. der angenommenen Steigerungsrate erkennt sie nicht an, da die tarifliche Entwicklung bereits mit der allgemeinen Steigerungsrate abgegolten ist (Kürzung um 16,8 Mio. €, s. Tz. 128).
- Von den angemeldeten Veränderungen in der Umsetzung der Umschichtungen erkennt sie 1,8 Mio. € an (Kürzung um 9,5 Mio. €, s. Tz. 138).
- Die sonstigen Abweichungen erkennt sie nicht an (Kürzung in Höhe von 42,4 Mio. €).

Im Übrigen zeigt die tatsächliche Entwicklung der Ist-Werte für die Jahre 2017 und 2018, dass der Aufwand der ARD deutlich unter den Planwerten und sogar den von der Kommission im 21. Bericht für 2017 und 2018 anerkannten Werten liegt. Die Kommission setzt daher für 2017 bis 2018 die von der ARD gemeldeten Ist-Werte an.

¹ Die Kommission hat die Anmeldungen der ARD aufgrund von Umschichtungen im 21. Bericht um 9,0 Mio. € gekürzt (s. 21. Bericht, Tz. 123). Zum 22. Bericht hat die ARD diesen Kürzungsbetrag erneut als Finanzbedarf angemeldet.

Tz. 138 Gegenüber dem 21. Bericht meldet die ARD einen Mehrbedarf aufgrund von Umschichtungen im Volumen von 11,3 Mio. € an. Neben einer erneuten Anmeldung der im 21. Bericht aufgrund des Korrekturfaktors von der Kommission gekürzten Aufwendungen in Höhe von 9,0 Mio. € setzt sich dieser zusammen aus

- einer geringeren Einsparung gegenüber dem 20. Bericht beim BR in Höhe von 1,2 Mio. €,
- geringeren Einsparungen beim Outsourcing von Infrastruktur-Dienstleistungen für SWR-Senderstandorte an die SWR Media Services GmbH (0,3 Mio. €),
- Ein- bzw. Ausgliederung von Abteilungen in eine Tochtergesellschaft bei RB (im Saldo 0,5 Mio. €) und
- einer erhöhten Umschichtung beim NDR (2,8 Mio. €).

Reduzierend wirkt eine um 2,5 Mio. € geringere Umschichtung beim HR.

Die im 21. Bericht aufgrund des Korrekturfaktors gekürzten Umschichtungen von 9,0 Mio. € erkennt die Kommission auch im 22. Bericht nicht an. Die darüber hinausgehende Erhöhung der Umschichtungen gegenüber dem 21. Bericht von 2,3 Mio. € akzeptiert die Kommission grundsätzlich. Nach Anwendung des Korrekturfaktors von 20 % (0,5 Mio. €) werden daher 1,8 Mio. € als zusätzlicher Aufwand anerkannt, die die Fortschreibungsbasis 2020 um 1,0 Mio. € erhöhen.

Tz. 139 Zur Feststellung des Finanzbedarfs für 2021 bis 2024 berücksichtigt die Kommission folgende weitere Fortschreibungsfaktoren:

- die in Tz. 128 hergeleitete allgemeine Steigerungsrate von 2,5 %,
- die zum 22. Bericht angemeldeten Umschichtungen beim BR (15,7 Mio. €) sowie die Anpassung der Umschichtungen beim MDR (-0,4 Mio. €),
- die Effekte aus der von der ARD angemeldeten Stellenreduzierung auf Basis der Personalkonzepte, darunter auch Strukturprojekte (-76,5 Mio. €),¹ und
- die Kürzung aufgrund der Ergebnisse des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten (-49,1 Mio. €, s. Tz. 168).

Der festgestellte Finanzbedarf ermittelt sich demnach wie in Tabelle 42 dargestellt:

¹ Die ARD gibt Einsparungen, die im Zusammenhang mit den Strukturprojekten stehen, für den Zeitraum von 2021 bis 2024 mit 84,1 Mio. € an. In dieser Summe sind Einsparungen von insgesamt 17,0 Mio. € berücksichtigt, die im Zeitraum 2017 bis 2020 wirksam wurden. Im Zeitraum 2021 bis 2024 erbringt die ARD neue Einsparungen in Höhe von 76,5 Mio. €. Diese lassen sich aufteilen in Einsparungen aufgrund der ARD-Strukturreform (67,1 Mio. €) und aufgrund von weiteren Maßnahmen (9,4 Mio. €).

Tab. 42 Ableitung des festgestellten Bedarfs der ARD (in Mio. €)

Jahr	Feststellung 21. Bericht	Anpassung ggü. 21. Bericht	Fortschrei- bung	Umschich- tungen BR (Honorar- empfänger)	Umschich- tungen MDR (Personal- konzept 20XX)	Reduzierung wg. Stellen- abbau auf Basis Personal- konzepte	Kürzung Vergütungs- gutachten	Feststellung 22. Bericht
2017	1.746,3	-2,8						1.743,5
2018	1.777,0	-13,7						1.763,3
2019	1.807,9	-0,9						1.807,0
2020	1.839,1	1,0						1.840,1
Summe 2017-2020	7.170,3	-16,4						7.153,9
2021			1.886,1	3,8	0,1	-9,8	-4,7	1.875,5
2022			1.933,3	3,9	-0,2	-15,6	-9,6	1.911,8
2023			1.981,6	4,0	-0,1	-22,0	-14,7	1.948,7
2024			2.031,2	4,1	-0,1	-29,1	-20,1	1.986,0
Summe 2021-2024			7.832,2	15,7	-0,4	-76,5	-49,1	7.722,0

Die ARD meldet für 2017 bis 2020 eine Reduzierung von 167 Stellen gegenüber 2016. Im Zeitraum 2021 bis 2024 soll die Anzahl der Stellen um weitere 390 verringert werden (vgl. Tab. 43). Die ARD hat in einer ergänzenden Darstellung die Zahl der besetzten Stellen um Umschichtungen und Sondereffekte bereinigt. Demnach ergäbe sich für 2024 gegenüber 2020 ein Rückgang von 403 Stellen.

Tz. 140

Tab. 43 Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) der ARD

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht	
	Besetzte Stellen	Veränd. Vorjahr
2016	19.822	
2017	19.653	-169
2018	19.628	-25
2019	19.705	77
2020	19.656	-49
Veränd. 2020 ggü. 2016	-167	
2021	19.545	-110
2022	19.455	-90
2023	19.363	-92
2024	19.266	-97
Veränd. 2024 ggü. 2020	-390	
Veränd. 2024 ggü. 2016	-556	

- Tz. 141** Die Kommission würdigt die Anstrengungen der ARD, die Anzahl der besetzten Stellen zu reduzieren. Sie sieht die Notwendigkeit, diesen Abbaupfad auch in Zukunft zu verfolgen. Im Vergleich der ARD-Anstalten untereinander zeigt sich allerdings, dass die Einsparanstrengungen nicht von allen Anstalten in gleichem Maße getragen werden.

3.1.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 1.494,4 Mio. € an, das sind jährlich 373,6 Mio. €. Der anerkannte Bedarf für 2021 bis 2024 liegt um 9,6 Mio. € unter der Anmeldung des ZDF von 1.504,0 Mio. €.

Die Kürzung ergibt sich aus den Ergebnissen des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

Das ZDF hat die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate i.H.v. 0,5 % der besetzten Stellen nach Bereinigung um die durch die Kommission anerkannten Umschichtungen erbracht.

- Tz. 142** Das ZDF meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 1.504,0 Mio. € an (s. Tab. 44). Das sind 376,0 Mio. € p.a. Die Kommission kürzt diese Anmeldung um 9,6 Mio. €. Der Grund dafür ergibt sich aus den Ergebnissen des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

**Tab. 44 Personalaufwand ohne Altersversorgung des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	
2017	311,3		311,3		0,0	
2018	321,3	3,2	321,3	3,2	0,0	
2019	330,3	2,8	330,3	2,8	0,0	
2020	342,0	3,6	342,0	3,6	0,0	
Summe 2017-2020	1.304,9		1.304,9		0,0	
2021	354,2	3,6	353,3	3,3	-0,9	
2022	368,4	4,0	366,6	3,8	-1,8	
2023	383,1	4,0	380,2	3,7	-2,9	
2024	398,3	4,0	394,3	3,7	-4,0	
Summe 2021-2024	1.504,0		1.494,4		-9,6	
Ø 2021-2024 p.a.	376,0		373,6		-2,4	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	199,1	15,3	189,5	14,5		
Ø p.a.		3,6		3,4		

Der Personalaufwand ohne Altersversorgung liegt beim ZDF von 2017 bis 2020 um 20,9 Mio. € unter dem von der Kommission im 21. Bericht anerkannten Finanzbedarf (s. Tab. 45). Tz. 143

Tab. 45 Personalaufwand ohne Altersversorgung des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	311,3	321,1	-9,8
2018	321,3	326,3	-5,0
2019	330,3	334,8	-4,5
2020	342,0	343,6	-1,6
Summe 2017-2020	1.304,9	1.325,8	-20,9

Diese Unterschreitung resultiert aus folgenden Faktoren:

- ein geringerer allgemeiner Personalaufwand (-12,7 Mio. €),
- eine verzögerte Umsetzung der Umschichtungen gegenüber der Feststellung des 21. Berichts (-8,4 Mio. €),¹
- ein geringerer Aufwand für das Jugendangebot funk (-1,1 Mio. €),
- Einsparungen aufgrund erster Maßnahmen zur Strukturoptimierung (-0,2 Mio. €).

Gegenläufig wirkt die Mehranmeldung aufgrund des Ausbaus des Angebots heute.de (+1,6 Mio. €, s. Tz. 145).

Zur Feststellung des Finanzbedarfs für 2021 bis 2024 berücksichtigt die Kommission folgende weitere Fortschreibungsfaktoren: Tz. 144

- die in Tz. 128 hergeleitete allgemeine Steigerungsrate von 2,5 %,
- die zum 22. Bericht angemeldeten Umschichtungen (51,9 Mio. €),
- die Effekte aus der Reduzierung wegen Stellenabbau auf Basis der Strukturoptimierung (-19,5 Mio. €),
- den Mehrbedarf aufgrund des Ausbaus von heute.de (3,4 Mio. €),
- die Kürzung aufgrund der Ergebnisse des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungs niveau der Anstalten (-9,6 Mio. €, s. Tz. 168).

Das ZDF hat zum 22. Bericht für die Weiterentwicklung des Angebots von heute.de einen Mehrbedarf angemeldet. In der Periode von 2021 bis 2024 sollen temporär zehn Stellen geschaffen werden, die aus dem Programm- in den Personalaufwand umgeschichtet werden sollen. Diese Umschichtung soll 2025 wieder rückgängig gemacht werden. Tz. 145

Die Kommission erkennt für die Periode 2021 bis 2024 einen Mehraufwand von 3,4 Mio. € unter der Maßgabe an, dass der Programmaufwand entsprechend reduziert wird. Sie erwartet

¹ Ein Teil der für 2020 vorgesehenen Umschichtungen wird erst ab dem Jahr 2021 finanzbedarfs wirksam und dann in den Folgejahren mit der Steigerungsrate fortgeschrieben.

zudem, dass das ZDF seine Anmeldung für die Periode 2025 bis 2028 um den nun anerkannten Mehrbedarf reduzieren wird. Die in der Periode 2021 bis 2024 zusätzlich besetzten zehn Stellen sind ebenfalls abzubauen. Dieser Abbau ist zusätzlich zu der von der Kommission erwarteten Abbaurate von 0,5 % p.a. der besetzten Stellen zu erbringen, da es sich lediglich um eine Bereinigung des zuvor anerkannten Mehrbedarfs handelt.

Tz. 146 Für die Periode 2017 bis 2020 hatte das ZDF 200 Umschichtungen von Freier Mitarbeit in Festanstellung angemeldet. Als Teil des mit der Kommission abgestimmten Programms wird das ZDF in der Periode 2021 bis 2024 weitere 300 Stellen aus dem Programm- in den Personalaufwand umschichten. Der entsprechende Aufwand in Höhe von 51,9 Mio. € wird von der Kommission anerkannt (vgl. Tz. 129).

Der festgestellte Finanzbedarf ermittelt sich wie in Tabelle 46 dargestellt:

Tab. 46 Ableitung des festgestellten Bedarfs des ZDF (in Mio. €)

Jahr	Feststellung 21. Bericht	Anpassung ggü. 21. Bericht	Fortschrei- bung	Zum 22. Bericht angemel- dete Umschich- tungen	Struktur- optimierung	heute.de	Kürzung Vergütungs- gutachten	Feststellung 22. Bericht
2017	321,1	-9,8						311,3
2018	326,3	-5,0						321,3
2019	334,8	-4,5						330,3
2020	343,6	-1,6						342,0
Summe 2017-2020	1.325,8	-20,9						1.304,9
2021			353,6	3,1	-3,3	0,8	-0,9	353,3
2022			362,4	9,5	-4,3	0,8	-1,8	366,6
2023			371,5	16,2	-5,4	0,9	-2,8	380,2
2024			380,8	23,2	-6,5	0,9	-3,9	394,3
Summe 2021-2024			1.468,3	51,9	-19,5	3,4	-9,5	1.494,4

Tz. 147 Nach der Anmeldung des ZDF soll sich die Zahl der besetzten Stellen bis 2024 im Vergleich zu 2020 um 242 Stellen erhöhen (s. Tab. 47). Diese Erhöhung ist vor allem auf weitere 300 Umschichtungen sowie auf den temporären Personalaufbau zum Ausbau von heute.de zurückzuführen. Bereinigt um diese Effekte baut das ZDF im Betrachtungszeitraum 68 Stellen ab. Das ZDF erbringt damit die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate in Höhe von 0,5 % des Stellenbestands im Ergebnis vor allem durch eine Reduzierung der freien Mitarbeiter.

Tab. 47 Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) des ZDF

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht	
	Besetzte Stellen	Veränd. Vorjahr
2016	3.415	
2017	3.391	-24
2018	3.393	2
2019	3.479	86
2020	3.534	55
Veränd. 2020 ggü. 2016	119	
2021	3.583	49
2022	3.648	65
2023	3.712	64
2024	3.776	64
Veränd. 2024 ggü. 2020	242	
Veränd. 2024 ggü. 2016	361	

3.1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 266,0 Mio. € an, das sind jährlich 66,5 Mio. €. Der anerkannte Bedarf für 2021 bis 2024 liegt um 2,4 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios von 268,4 Mio. €.

Dies ergibt sich insbesondere aus einer Kürzung aufgrund der Ergebnisse des von der Kommission beauftragten Gutachtens zur Vergütungsstruktur der Anstalten.

Das Deutschlandradio hat für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 268,4 Mio. € angemeldet (s. Tab. 48). Das sind 67,1 Mio. € p.a. Die Kommission kürzt diese Anmeldung um 2,4 Mio. €. Die Kürzung erfolgt aufgrund der Fortschreibung mit der allgemeinen Steigerungsrate (-0,7 Mio. €) sowie der Ergebnisse des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten (-1,7 Mio. €, s. Tz. 168).

Tz. 148

**Tab. 48 Personalaufwand ohne Altersversorgung des Deutschlandradios
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	61,1		61,1		0,0
2018	60,0	-1,8	60,0	-1,8	0,0
2019	61,7	2,8	61,7	2,8	0,0
2020	62,9	1,9	62,9	1,9	0,0
Summe 2017-2020	245,7		245,7		0,0
2021	64,7	2,9	64,3	2,2	-0,4
2022	66,3	2,5	65,8	2,2	-0,5
2023	67,9	2,4	67,2	2,2	-0,7
2024	69,5	2,4	68,7	2,2	-0,8
Summe 2021-2024	268,4		266,0		-2,4
Ø 2021-2024 p.a.	67,1		66,5		-0,6
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	22,7	9,2	20,3	8,3	
Ø p.a.		2,2		2,0	

Tz. 149 Für den Zeitraum von 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 49) meldet das Deutschlandradio einen gegenüber den Feststellungen des 21. Berichts geringfügig geringeren Aufwand an. Diese Differenz resultiert aus einer Vielzahl von kleineren Effekten, die sich teilweise überlagern. Die Kommission erkennt die Anmeldung des Deutschlandradios für den Zeitraum 2017 bis 2020 an und nutzt diese als Basis für die Fortschreibung 2021 bis 2024.

**Tab. 49 Personalaufwand ohne Altersversorgung des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	61,1	60,0	1,1
2018	60,0	61,0	-1,0
2019	61,7	62,0	-0,3
2020	62,9	63,1	-0,2
Summe 2017-2020	245,7	246,1	-0,4

Tz. 150 Das Deutschlandradio meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 elf Stellen mehr an als für das Jahr 2020 (vgl. Tab. 50). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Jahr 2020 einen Ausreißer nach unten darstellt. Zu den Gründen führt das Deutschlandradio aus, dass es aufgrund einer starken Fluktuation sowie Umorganisationen auf Basis der Strukturprojekte zu einer zeitweisen Reduzierung der besetzten Stellen komme.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 plant das Deutschlandradio lediglich den Abbau von zwei Stellen (0,3 % des Bestands 2021). Es erbringt daher die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate von 0,5 % der besetzten Stellen nicht. Die Kommission würdigt jedoch

den von Deutschlandradio erbrachten Personalabbau seit 2016 und sieht daher ausnahmsweise von einer Kürzung ab. Die Kommission geht davon aus, dass die erwartete jährliche Abbaurate in der nächsten Periode ab 2025 erbracht wird.

Das Deutschlandradio führt in seinem vorgelegten Personalkonzept aus, dass künftig eine größere gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Personalaufwand und Programmaufwand die Flexibilisierung der Beschäftigungsformen ermöglichen solle. Die Kommission lehnt eine solche pauschale Flexibilisierung ab, weil das im Ergebnis zu einem Aufwuchs bei Festangestellten und damit zu einer Verfestigung der Beschäftigungsstrukturen führen könnte.

Tab. 50 Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) des Deutschlandradios

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht	
	Besetzte Stellen	Veränd. Vorjahr
2016	683	
2017	686	3
2018	658	-28
2019	660	2
2020	648	-12
Veränd. 2020 ggü. 2016	-35	
2021	661	13
2022	661	0
2023	659	-1
2024	659	0
Veränd. 2024 ggü. 2020	11	
Veränd. 2024 ggü. 2016	-24	

3.1.4 ARTE

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 112,6 Mio. € an, das sind jährlich 28,1 Mio. €.

Der anerkannte Bedarf entspricht der Anmeldung von ARTE.

ARTE hat für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 112,6 Mio. € angemeldet (vgl. Tab. 51). Das sind 28,1 Mio. € p.a. Von der Anmeldung entfallen 17,0 Mio. € auf ARTE Deutschland und 95,5 Mio. € auf den 50%igen deutschen Anteil an ARTE G.E.I.E. Die Kommission erkennt die Anmeldung von ARTE an.

Tz. 151

**Tab. 51 Personalaufwand ohne Altersversorgung von ARTE¹
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ARTE 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)		Aufwand (in Mio. €)
2017	23,6		23,6			0,0
2018	24,5	3,7	24,3	3,2		-0,2
2019	25,2	2,9	25,2	3,5		0,0
2020	26,0	3,2	26,0	3,2		0,0
Summe 2017-2020	99,3		99,2			-0,2
2021	26,8	3,1	26,8	3,1		0,0
2022	27,7	3,2	27,7	3,2		0,0
2023	28,6	3,2	28,6	3,2		0,0
2024	29,5	3,2	29,5	3,2		0,0
Summe 2021-2024	112,6		112,6			0,0
Ø 2021-2024 p.a.	28,1		28,1			0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	13,2	13,3	13,4	13,5		
Ø p.a.		3,2		3,2		

Tz. 152 Für die Jahre 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 52) meldet ARTE eine Überschreitung gegenüber dem im 21. Bericht festgestellten Finanzbedarf um 6,7 Mio. € an.

**Tab. 52 Personalaufwand ohne Altersversorgung von ARTE 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	23,6	22,4	1,2
2018	24,5	22,9	1,6
2019	25,2	23,4	1,8
2020	26,0	23,9	2,1
Summe 2017-2020	99,2	92,6	6,7

ARTE begründet die Überschreitungen mit einer Korrektur der Anmeldung zum 21. Bericht, da hier Beiträge zur gesetzlichen Rente in Frankreich fälschlicherweise im Bereich Altersversorgung angemeldet wurden. Dies wird zum 22. Bericht korrigiert (5,3 Mio. €). Darüber hinaus kam es bei ARTE G.E.I.E. im Zeitraum 2017 bis 2020 zu Umschichtungen aus dem Programm- in den Personalaufwand in Höhe von 1,4 Mio. €.

Die Umschichtungen bei ARTE G.E.I.E. resultieren aus Änderungen des französischen Arbeitsrechts und werden von der Kommission daher nicht beanstandet. Die Kommission erwartet jedoch von ARTE, dass die Umschichtungen auf das absolut Notwendige begrenzt werden.

¹ ARTE Deutschland + 50 % ARTE G.E.I.E. (Anteil ARTE Deutschland).

Zur Feststellung des Finanzbedarfs für 2021 bis 2024 berücksichtigt die Kommission folgende weitere Fortschreibungsfaktoren:

Tz. 153

- die in Tz. 128 hergeleitete allgemeine Steigerungsrate von 2,5 %,
- die zum 22. Bericht angemeldeten Umschichtungen (3,7 Mio. €).

ARTE Deutschland plant für die Jahre 2021 bis 2024 mit einem konstanten Stellenbestand von 41 Stellen, ARTE G.E.I.E. meldet gegenüber dem Jahr 2020 einen Stellenzuwachs von 39 Stellen an (s. Tab. 53). Gegenüber dem Jahr 2016 beträgt der Zuwachs sogar 63 Stellen. ARTE erklärt den Stellenzuwachs durch Umschichtungen bei ARTE G.E.I.E. aufgrund von Änderungen des französischen Arbeitsrechts. Die Kommission hat mit ARTE die Möglichkeiten zum Abbau besetzter Stellen erörtert. Dazu erklärt ARTE, dass man ein junger Sender sei und sich personalwirtschaftliche Spielräume erst ab 2025 böten. Die Kommission wird die Entwicklung der besetzten Stellen künftig eng begleiten.

Tz. 154

Tab. 53 Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) von ARTE

Jahr	ARTE Deutschland 22. Bericht		ARTE G.E.I.E. 22. Bericht	
	Besetzte Stellen	Veränd. Vorjahr	Besetzte Stellen	Veränd. Vorjahr
2016	41		437	
2017	41	0	438	1
2018	41	0	442	4
2019	41	0	452	10
2020	41	0	461	9
Veränd. 2020 ggü. 2016	0		24	
2021	41	0	470	9
2022	41	0	480	10
2023	41	0	490	10
2024	41	0	500	10
Veränd. 2024 ggü. 2020	0		39	
Veränd. 2024 ggü. 2016	0		63	

3.1.5 Personalkonzepte¹

Die Anstalten haben zum 22. Bericht die von der Kommission im 21. Bericht (s. dort Tz. 120) geforderten fortentwickelten Personalkonzepte vorgelegt. Im Wesentlichen entsprechen die Konzepte den Erwartungen und sind insgesamt ein deutlicher Fortschritt. So ist es nunmehr anstaltsindividuell möglich, getrennt in Aufwand und Vollzeitäquivalenten (VZÄ) insgesamt und für alle Beschäftigungssäulen nachzuvollziehen, wie sich die Personalkörper jeweils in Hinblick auf Struktur und Niveau voraussichtlich bis 2030 entwickeln. Mit Blick auf

Tz. 155

¹ Zu den Personalkonzepten siehe auch Tzn. 267 ff. im Abschnitt 3.3 – Gesamtdarstellung Personal.

Beschäftigtenstruktur und -volumen wurden auch die Ergebnisse der Strukturreformen sowie Überlegungen, wie sich die Herausforderungen der Digitalisierung und der demografischen Entwicklung künftig auswirken, berücksichtigt.

- Tz. 156** Die ARD-Anstalten sowie das Deutschlandradio ermitteln in ihren Personalkonzepten auf Basis des Erweiterten Personalkostenbegriffs (EPKB) die Anzahl von freien Mitarbeitern und Arbeitnehmerüberlassung rechnerisch, beim ZDF hingegen werden die Leistungstage tatsächlich erfasst.

Da Bestandsveränderungen beim Personal weiterhin methodisch einwandfrei nur bei besetzten Stellen und nicht bei den freien Mitarbeitern nachzuweisen sind, ist eine Gesamtbetrachtung des vereinbarten Personalabbaus über diese beiden Beschäftigungsarten bei ARD und Deutschlandradio nur eingeschränkt möglich.

Insoweit ist auch eine Vergleichbarkeit zwischen der ARD und Deutschlandradio auf der einen Seite und ZDF auf der anderen Seite kaum gegeben.

- Tz. 157** Die Kommission hat in diesem Abschnitt die Personalkonzepte der Anstalten für den Zeitraum 2017 bis 2030 insbesondere hinsichtlich der besetzten Stellen für die Beitragsperiode von 2021 bis 2024 und für den Zeitraum von 2025 bis 2030 betrachtet. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der demografischen Entwicklung.

- Tz. 158** Wie in Textziffer 140 dargestellt, baut die ARD von 2021 bis 2024 390 besetzte Stellen ab und erbringt damit die erwartete Abbaurate von 0,5 % p.a. Im selben Zeitraum verlassen altersbedingt 2.194 Festangestellte die ARD-Anstalten.

Im Zeitraum von 2025 bis 2030 planen die ARD-Anstalten einen weiteren Stellenabbau von 474 besetzten Stellen. Gleichzeitig erwarten sie altersbedingt ein Ausscheiden von 4.080 Beschäftigten. Damit wird ein Stellenabbau von 0,5 % p.a. nicht ganz erreicht. Die Kommission erkennt gleichwohl die Möglichkeit, auch weiterhin sozialverträglich die erwartete Abbaurate von 0,5 % p.a. zu erbringen und Umschichtungen, die wirtschaftlich und arbeitsrechtlich geboten sind, im vorhandenen Stellenbestand aufzufangen.

- Tz. 159** Das ZDF sieht hingegen bei den Festangestellten in der Beitragsperiode von 2021 bis 2024 einen Aufwuchs von 242 Festangestellten vor (vgl. Tz. 147). Diese Steigerung resultiert aus gebotenen und von der Kommission anerkannten Umschichtungen. Im Zuge dessen sinkt die Zahl der freien Mitarbeiter mit 310 VZÄ deutlich. Dem ZDF gelingt es bei der Betrachtung beider Beschäftigungssäulen zusammen, die Abbaurate von 0,5 % p.a. zu erreichen. Altersbedingt scheiden im Zeitraum von 2021 bis 2024 393 Festangestellte und 30 freie Mitarbeiter des ZDF aus.

Das ZDF plant im Zeitraum von 2025 bis 2030 bei den Festangestellten und freien Mitarbeitern einen Stellenabbau von 42,4 VZÄ. Auch in Anbetracht der altersbedingten Abgänge von insgesamt 959 VZÄ bei Festangestellten und freien Mitarbeitern erwartet die Kommission

deutlich höhere Anstrengungen des ZDF, um den erwarteten Stellenabbau von 0,5 % p.a. zu erreichen und Umschichtungen, die wirtschaftlich und arbeitsrechtlich geboten sind, im vorhandenen Stellenbestand aufzufangen.

Das Deutschlandradio zeigt in seinem Personalkonzept für die Beitragsperiode von 2021 bis 2024 bei den Festangestellten einen Aufwuchs von elf VZÄ an. Der von der Kommission erwartete Stellenabbau von 0,5 % p.a. wird damit nicht erreicht (vgl. Tz. 150), obwohl in diesem Zeitraum altersbedingt 87 VZÄ die Anstalt verlassen.

Tz. 160

Im Zeitraum von 2025 bis 2030 plant das Deutschlandradio lediglich eine Stellenreduzierung bei den Festangestellten um fünf Beschäftigte. Die erwartete Abbaurate von 0,5 % p.a. wird auch hier nicht erreicht. Altersbedingt beenden hingegen 133 Beschäftigte ihre Tätigkeit. Die Kommission erwartet vom Deutschlandradio mit Blick auf die aufgezeigten quantitativ gewichtigen Altersabgänge verstärkt Anstrengungen, die erwartete Abbaurate von 0,5 % p.a. zu erbringen und Umschichtungen, die wirtschaftlich und arbeitsrechtlich geboten sind, im vorhandenen Stellenbestand aufzufangen.

Die Anstalten zeigen in ihren Personalkonzepten zusätzlich die Entwicklung des Aufwands für den Zeitraum 2017 bis 2030 auf. Die ARD-Landesrundfunkanstalten berechnen diesen auf Basis des EPKB. Die Kommission sieht darin ein für die Anstalten wichtiges internes Steuerungsinstrument.¹

Tz. 161

Ein Erbringen der Abbaurate von 0,5 % p.a. durch einen reinen Austausch von Personalaufwand in Sachaufwand (z.B. durch Ausgliederungen), um Personaleinsparungen nicht materiell, sondern nur formal zu erbringen, wird die Kommission wie in der Vergangenheit nicht akzeptieren.

Tz. 162

3.1.6 Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten

In Vorbereitung des 22. Berichts hat die Kommission die Kienbaum Consultants International GmbH mit der gutachterlichen Untersuchung des Vergütungsniveaus der ARD-Anstalten, des ZDF und des Deutschlandradios beauftragt.

Tz. 163

Das betrifft insbesondere die Untersuchung, ob die Vergütungsleistungen (Grundvergütung/Jahresgehalt einschließlich Stufensteigerungen) und Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) sowie Nebenleistungen (z.B. Aufwand für Versicherungen und Firmenwagen) und Altersversorgung der Anstalten für ihre Beschäftigten im Vergleich untereinander

¹ Die Ermittlung der VZÄ im Bereich Freie Mitarbeit scheitert an der teilweisen werkbezogenen Vergütung einzelner ARD-Anstalten. Bei einer durchgängig zeitbezogenen Vergütung wäre eine tatsächliche Erfassung jedoch möglich.

(„interner Vergleich“), mit dem öffentlichen Sektor und mit Dritten („kommerzielle Medienwirtschaft“ und „allgemeine Wirtschaft“) angemessen sind.¹

Für den internen Vergleich hat der Gutachter sechs Berufsgruppen gebildet, um die unterschiedlichen Funktionen innerhalb der Anstalten zu bündeln und damit eine Vergleichsbasis zu schaffen.² Für den externen Vergleich der Anstalten mit dem öffentlichen Sektor, mit der kommerziellen Medienwirtschaft und mit der allgemeinen Wirtschaft wurden 20 Referenzfunktionen festgelegt. Diese erlauben es, teilweise inhaltlich unterschiedliche Tätigkeitsfelder z.B. des öffentlichen Sektors mit den Tätigkeitsfeldern der Anstalten vergleichen zu können.

3.1.6.1 Zentrale Ergebnisse des Gutachtens

Tz. 164 Die nachstehenden Punkte entsprechen mit geringen redaktionellen Änderungen der Zusammenfassung des Gutachtens:

Interner Vergleich

- Beim Vergleich des Vergütungsniveaus der Anstalten untereinander liegen fünf Anstalten (BR, HR, SR, WDR, ZDF) oberhalb des Durchschnitts³. Während der SR insgesamt betrachtet etwas darüber liegt, befinden sich der BR, der HR und das ZDF spürbar darüber. Der WDR überschreitet den Durchschnitt am deutlichsten und weist daher ein deutlich erhöhtes Gesamtvergütungsniveau auf.
- Die insgesamt überdurchschnittlichen Vergütungsniveaus von BR, HR, WDR und ZDF sind nur bedingt mit ihren Standorten zu erklären, da Anstalten wie z.B. der NDR oder der SWR an ähnlich „teuren“ Standorten agieren.

Öffentlicher Sektor

- Gegenüber dem öffentlichen Sektor liegt das Vergütungsniveau der Anstalten ohne Nebenleistungen und Altersversorgung bei einer weit überwiegenden Anzahl der betrachteten 20 Referenzfunktionen oberhalb des Medians⁴ des öffentlichen Sektors.

¹ Die Stichprobe des öffentlichen Sektors setzt sich zusammen aus 36 % Einrichtungen der Kernverwaltung des öffentlichen Dienstes, 25 % Selbstverwaltungskörperschaften und 39 % Beteiligungsunternehmen des Bundes, der Länder und Gemeinden. Die kommerzielle Medienwirtschaft umfasst den privatrechtlichen Rundfunk, Zeitungs-/Zeitschriftenverleger und Mediengesellschaften (Axel Springer, Bertelsmann/Mediengruppe RTL Deutschland, ProSiebenSat.1 Media AG, Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck, Hubert Burda Medien, Bauer Media Group, Funke Mediengruppe, Verlagsgruppe Weltbild etc.). Die Stichprobe der allgemeinen Wirtschaft umfasst Unternehmen des produzierenden Gewerbes, aus Handel und Industrie sowie Dienstleistungsunternehmen.

² Berufsgruppen bündeln Funktionen wie bspw. Sekretariat, Chefsekretariat, Redaktionssekretariat etc. zu einer Gruppe gleichartiger Tätigkeiten (z.B. Sekretariat) bzw. gleicher Rolle auf abstrakter, aggregierter Ebene (z.B. Berufsgruppe Referenten). Die vom Gutachter herangezogenen Berufsgruppen für den internen Vergleich sind: Allgemeine Leitungsfunktionen (Geschäftsleitung und 1. + 2. Ebene unterhalb), Ingenieure, Techniker, Redaktion/Reportage, Sachbearbeitung inkl. Referenten mit der Voraussetzung (Fach-) Hochschulabschluss sowie Sachbearbeitung/Sekretariat ohne akademischen Abschluss.

³ Hier wird der gewichtete Durchschnitt über alle Berufsgruppen (Indexwerte) der Anstalten herangezogen.

⁴ Der Gutachter verwendet statistische Streumaße, um die Vergütungsverteilung mit zum Teil sehr hohen Spitzenwerten auswerten zu können. Insbesondere zieht er dafür den Median als den mittleren Wert des betrachteten Marktes heran.

Beim BR, HR, NDR, WDR und ZDF liegen mehr als die Hälfte der betrachteten Referenzfunktionen sogar mindestens 15 % oberhalb des Medians des öffentlichen Sektors und damit auf einem deutlich erhöhten Niveau.

- Gegenüber dem öffentlichen Sektor fällt das Vergütungsniveau der Rundfunkanstalten auch dann überdurchschnittlich aus, wenn Nebenleistungen und Altersversorgung (für neue Mitarbeiter offene bAV-Regelungen¹) berücksichtigt werden, da über alle Anstalten und alle Referenzfunktionen hinweg insgesamt rund 83 % der Werte oberhalb des jeweiligen Medianwertes liegen. Davon befindet sich die weit überwiegende Anzahl der Referenzfunktionen mindestens 5 % oberhalb des Medians des öffentlichen Sektors.

Bei dieser Betrachtung weichen beim BR, NDR, WDR und ZDF insgesamt mehr als die Hälfte (beim HR 47 %) der Referenzfunktionen um mehr als +15 % vom Median des öffentlichen Sektors ab und liegen damit ebenfalls auf einem deutlich erhöhten Niveau.

Mit Blick auf das Niveau liegen die Anstalten über alle Referenzfunktionen insgesamt betrachtet mit den Führungsfunktionen (Mitglied der Geschäftsleitung, Chefredakteur, Hauptabteilungsleitung) rund 11 % und den Fachfunktionen rund 13 % über dem Median des öffentlichen Sektors.

Kommerzielle Medienwirtschaft

- Gegenüber der kommerziellen Medienwirtschaft zeigt sich eine eindeutige Tendenz dahingehend, dass die Referenzfunktionen in den Anstalten eher oberhalb des Medians der kommerziellen Medienwirtschaft liegen.

Auffällig ist die hohe Lage der Vergütungsniveaus beim ZDF und HR, bei denen 56 % bzw. 47 % der Referenzfunktionen um mehr als +15 % vom Median der kommerziellen Medienwirtschaft nach oben hin abweichen.

- Gegenüber der kommerziellen Medienwirtschaft zeigt sich auch dann ein insgesamt erhöhtes Vergütungsniveau der Anstalten, wenn Nebenleistungen und Altersversorgung (für neue Mitarbeiter offene bAV-Regelungen) betrachtet werden.

Über alle Anstalten und alle Referenzfunktionen hinweg sind es insgesamt rund 70 % der Indexwerte, die oberhalb der jeweiligen Medianwerte der kommerziellen Medienwirtschaft liegen. Davon liegt die überwiegende Anzahl der Referenzfunktionen mindestens 5 % oberhalb des Medians der kommerziellen Medienwirtschaft.

¹ Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA).

Bei dieser Betrachtung weichen beim BR, HR, NDR, WDR und ZDF insgesamt mehr als ein Drittel der Referenzfunktionen um mehr als +15 % vom Median ab und liegen damit ebenfalls auf einem deutlich erhöhten Niveau.

Allgemeine Wirtschaft

- Die Vergütungsniveaus der Anstalten insgesamt und die der allgemeinen Wirtschaft liegen auf einem ähnlichen Niveau.

Allerdings liegen beim BR, HR, WDR und ZDF die Vergütungswerte überwiegend oberhalb des Medians der allgemeinen Wirtschaft.

- Gegenüber der allgemeinen Wirtschaft liegt das Vergütungsniveau der Anstalten mit Nebenleistungen und Altersversorgung (für neue Mitarbeiter offene bAV-Regelungen) auf einem ähnlichen Niveau.

Allerdings überschreiten das ZDF mit insgesamt 50 % und der BR mit rund einem Drittel der Referenzfunktionen um mehr als +15 % den Median der allgemeinen Wirtschaft.

Bei Nebenleistungen und Altersversorgung zählt bei der allgemeinen Wirtschaft die betriebliche Altersversorgung zu den bedeutendsten Komponenten. Jedoch fällt die betriebliche Altersversorgung, durchschnittlich betrachtet, geringer aus als die Neuregelung im BTVA.

Maßgebliche Komponente des erhöhten Vergütungsniveaus der Anstalten gegenüber den Vergleichsmärkten ist die Grundvergütung. Die Berücksichtigung von Nebenleistungen und Altersversorgung führen dazu, dass sich die Anstalten – insgesamt betrachtet – weiter vom Median bzw. von der Marktmitte der Vergleichsmärkte entfernen.

3.1.6.2 Stellungnahmen der Anstalten

Tz. 165 Aus den Stellungnahmen der Anstalten zum Gutachten wird deutlich, dass die Untersuchungs-methodik und die wesentlichen Ergebnisse im Allgemeinen anerkannt werden.

Die Anstalten führen die Vergütungsunterschiede v.a. im internen Vergleich insbesondere auf die strukturellen Unterschiede, die regionale Lage und die Größe der Anstalten zurück.

Sie schätzen ihre finanziellen Leistungen gegenüber dem öffentlichen Sektor, der kommerziellen Medienwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft als gerechtfertigt ein, um markt- und konkurrenzfähig zu sein. Der Vergleich mit dem öffentlichen Sektor sei anders als mit der kommerziellen Medienwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft nicht zielführend. Die Anstalten würden sich bezogen auf die zu erstellenden Leistungen erheblich vom öffentlichen Sektor unterscheiden. Eine Konkurrenzsituation bestehe zudem mit Blick auf den Medienmarkt nur mit kommerziellen Unternehmen.

Die Anstalten kritisieren, dass der Gutachter den Altersdurchschnitt ihrer Belegschaft im Vergleich mit jenem der allgemeinen Wirtschaft nicht hinreichend betrachtet habe. Ähnliches gelte für eine unterproportionale Vergütungsentwicklung in der kommerziellen Medienwirtschaft. Die Anstalten verweisen darauf, dass diese beiden Einflussfaktoren einen wesentlichen Erklärungsbeitrag für die Unterschiede der Vergütungsniveaus liefern.

Mit Zustimmung der Kommission haben die Anstalten ein Zusatzgutachten beim Gutachter in Auftrag gegeben, um den Einfluss von Altersstrukturen auf den Vergleich mit der allgemeinen Wirtschaft und den Einfluss von Vergütungsentwicklungen auf den Vergleich mit der kommerziellen Medienwirtschaft zu untersuchen.

Mit dem Zusatzgutachten sehen sich die Anstalten bestätigt. Bei Berücksichtigung der vergleichsweise älteren Belegschaft der Anstalten läge ein Großteil der Referenzfunktionen auf dem Niveau der allgemeinen Wirtschaft. Gleichwohl würden sich einige Referenzfunktionen (insbesondere Chefredakteur, Cutter, Redaktionsassistent und Buchhalter) über dem Schnitt der allgemeinen Wirtschaft befinden.

Zudem könne die gegenüber der kommerziellen Medienwirtschaft bessere Vergütungsentwicklung im öffentlichen Dienst für einen Teil der Referenzfunktionen das höhere Vergütungsniveau der Anstalten erklären. Allerdings seien bei Nivellierung dieser Entwicklung auch weiterhin Referenzfunktionen über dem Schnitt der kommerziellen Medienwirtschaft positioniert.

Bereinigt um diese Effekte würde aus Sicht der Anstalten ihr eigenes Vergütungsniveau bis auf Ausnahmen unter dem Niveau der allgemeinen Wirtschaft und unter dem der kommerziellen Medienwirtschaft liegen.

Die Anstalten erkennen aufgrund der Unterschiede im Vergütungsniveau Handlungsnotwendigkeiten und -felder an. Sie legen dar, dass sie mit geeigneten strukturellen Maßnahmen auf die vom Gutachter identifizierten Auffälligkeiten reagieren wollen.

3.1.6.3 Bewertung durch die Kommission

Die Kommission hat sich bereits in der Vergangenheit mit dem Vergütungsniveau der Anstalten befasst. Mit dem vorliegenden Gutachten, das in einem kooperativen und konstruktiven Prozess mit den Anstalten erstellt wurde, konnte die Untersuchungstiefe nochmals verbessert werden. Die Ergebnisse zeigen im Bereich der Vergütungen klar Probleme und Handlungsnotwendigkeiten:

- Deutlich wird, dass das Vergütungsniveau der Rundfunkanstalten im internen Vergleich sehr heterogen ist, insgesamt gegenüber dem öffentlichen Sektor erhöht ausfällt, im Vergleich zur kommerziellen Medienwirtschaft leicht überdurchschnittlich liegt und mit Blick auf die allgemeine Wirtschaft als vergleichbar einzuschätzen ist.

Tz. 166

- Angesichts des hohen Vergütungsniveaus hält die Kommission entsprechende Maßnahmen der Anstalten für erforderlich, die geeignet sind, den weiteren Anstieg zu verlangsamen. Sie sollten insbesondere den öffentlichen Sektor als Vergleichsmaßstab heranziehen, da sie selbst diesem Sektor zuzuordnen sind.
- Die von den Anstalten angeführten Gründe – strukturelle Unterschiede, regionale Lage und die Größe der Anstalten – können die Vergütungsunterschiede im internen und externen Vergleich nicht rechtfertigen. Die strukturellen Unterschiede basieren auf eigenen unternehmerischen Entscheidungen. Auch die regionale Lage kann das überdurchschnittliche Vergütungsniveau nicht vollumfänglich erklären, da beispielsweise der NDR und der SWR an ähnlich kostenintensiven Standorten agieren.
- Auch in der Altersstruktur der Anstalten vermag die Kommission keinen Grund erkennen, der die vom Gutachter dokumentierten Vergütungsunterschiede rechtfertigen würde. Denn zum einen resultiert der höhere Aufwand der Anstalten aus einem tariflichen Steigerungsautomatismus sowie kostenintensiven Tarifniveaus zum Ende der Tarifstufen. Die geringe Fluktuation ist auch Ausdruck der im Vergleich zu den Vergleichsmärkten¹ attraktiven betrieblichen Altersversorgungssysteme der Anstalten. Zum anderen ist insbesondere der öffentliche Sektor mit entsprechenden demografischen Effekten konfrontiert. Ein Sondereffekt bei den Anstalten hinsichtlich einer alternden Belegschaft ist nicht erkennbar.
- Im Gutachten wird dargestellt, dass der BTVA gegenüber den Alt-Systemen zu einem Einspareffekt bei den Anstalten führt. Das Beitragsniveau des BTVA liegt unter dem des öffentlichen Sektors. Die Analyse zeigt allerdings auch, dass der BTVA spürbar über den mittleren Werten der kommerziellen Medienwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft liegt. Dies ist bemerkenswert, da bereits die Vergütungen ohne Nebenleistungen und Altersversorgung der Anstalten im Vergleich zur kommerziellen Medienwirtschaft und allgemeinen Wirtschaft auf einem überdurchschnittlichen bzw. vergleichbaren Niveau liegen und damit – insgesamt betrachtet – als wettbewerbsfähig eingeschätzt werden können.
- Die Kommission erwartet, dass die Anstalten ihre Tarifstrukturen auch hinsichtlich der Zeit für Aufstiege und der Niveaus zum Ende der Tarifstufen anpassen. Sie könnten entsprechend mit Aufzehrungsmodellen im Rahmen zukünftiger Tarifierpassungen für vergleichsweise hoch eingruppierte Beschäftigte reagieren.

Tz. 167 Die Kommission würdigt die Überlegungen sowie die nach eigenen Aussagen der Anstalten schon in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen, um die starken Vergütungsunterschiede zwischen den Anstalten vor allem bei einzelnen Berufsgruppen und Referenzpositionen auszugleichen und insbesondere mit Blick auf das hohe Vergütungsniveau im Vergleich zum öffentlichen Sektor und zu den externen Märkten zu reduzieren.

Die Kommission wird die Umsetzung der Maßnahmen und deren Erfolg zum 23. Bericht sowie darüber hinaus überprüfen.

¹ Dies gilt bezogen auf den BTVA insbesondere im Vergleich zur kommerziellen Medienwirtschaft und allgemeinen Wirtschaft.

Das Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten zeigt insbesondere einen deutlichen Vergütungsvorsprung aller Anstalten gegenüber dem öffentlichen Sektor. Die Kommission kürzt daher den Personalaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Jahr 2021 um 0,25 %, im Jahr 2022 um 0,5 %, im Jahr 2023 um 0,75 % und im Jahr 2024 um 1 %. Dies führt in Summe zu einer Kürzung von 60,3 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD 49,1 Mio. €, auf das ZDF 9,6 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1,7 Mio. €. Die Kommission geht davon aus, dass vor allem die im internen Vergleich mit einem besonders hohen Vergütungsniveau auffälligen Anstalten (BR, HR, SR, WDR und ZDF) deutliche Anstrengungen unternehmen, ihre überproportionalen Vergütungsniveaus zu korrigieren.

Tz. 168

3.2 Betriebliche Altersversorgung

Die Kommission erkennt für die betriebliche Altersversorgung 2021 bis 2024 insgesamt einen Nettoaufwand von 2.497,0 Mio. € an. Der Nettoaufwand ergibt sich aus einem Bruttoaufwand von 2.944,7 Mio. € und bei den Anstalten anfallenden Erträgen von 447,8 Mio. €. In Relation zum gesamten Beitragsaufkommen beläuft sich der Nettoaufwand auf 8,0 %.

Der anerkannte Betrag liegt für 2021 bis 2024 um 66,9 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten. Von der Kürzung entfallen 2,1 Mio. € auf die ARD, 57,4 Mio. € auf das ZDF sowie 7,4 Mio. € auf das Deutschlandradio.

Die Höhe der Kürzungsbeträge bei den einzelnen Anstalten ist wesentlich beeinflusst durch die neue Verteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils für die Altersversorgung (25 Cent). Diese Mittel stehen nicht zur Erfüllung der laufenden Aufgaben zur Verfügung, sondern werden den Deckungsstöcken als Zukunftsvorsorge zugeführt.

Gegenüber 2017 bis 2020 steigt der finanzbedarfswirksame Nettoaufwand 2021 bis 2024 um 53,5 Mio. €. Eine wesentliche Ursache für den Anstieg der vergangenen Jahre liegt in den weiter sinkenden Zinserträgen aus den Deckungsstöcken. Der Bruttoaufwand liegt demgegenüber im gesamten Zeitraum 2013 bis 2024 auf annähernd konstantem Niveau. Ursache für die gedämpfte Entwicklung sind die Neuregelung der Altersversorgung und erste Entlastungen aus den in der Vergangenheit gebildeten Deckungsstöcken.

Die Kommission hat die Neuregelung der Altersversorgung bei den Rundfunkanstalten mit Unterstützung eines externen Gutachters geprüft. Sie bewertet insbesondere die Begrenzung der laufenden Steigerungen bei den Rentenzahlungen und die Vereinbarung eines neuen Beitragstarifvertrags positiv und hat die mit dem 20. Bericht verhängten Sperren bei ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Ausnahme der Sperre beim HR aufgehoben.

Die Beiträge der Anstalten an die Pensionskassen steigen wegen der auch dort wirkenden niedrigen Zinssätze überproportional an. Der Mehraufwand kann aber im Gesamtaufwand für die Altersversorgung durch Entlastungen an anderer Stelle aufgefangen werden.

Tz. 169 Die Rundfunkanstalten gewähren ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung. Sie ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und ist insoweit mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vergleichbar. Die Höhe der Altersversorgung ist tarifvertraglich geregelt. Zwischen den Anstalten gibt es Unterschiede bei der Ausgestaltung im Detail.

Tz. 170 Systematisch und aus der historischen Entwicklung sind dabei drei Regelungssysteme zu unterscheiden:

- die alten Tarifverträge für die Beschäftigten, die überwiegend bis einschließlich 1993 eingestellt wurden (z.B. TVA/VO bei ARD und Deutschlandradio, VTV alt/neu beim ZDF),
- die neueren Tarifverträge für die ab 1994 eingestellten Beschäftigten, die von den Anstalten für Ende 2016 (ZDF 2014, MDR 2005) gekündigt wurden (z.B. VTV bei ARD und Deutschlandradio, VTV94 beim ZDF, VTV MDR),
- die neuen Beitragstarifverträge für die ab 2017, beim ZDF ab 2015, beim MDR ab 2006 eingestellten Beschäftigten, die im Rahmen des Gesamtpakets zur Neuregelung und Begrenzung der Altersversorgung eingeführt wurden (ARD und Deutschlandradio: BTVA, ZDF: VTV2015).

Grundsätzlich gewähren die ältesten Tarifverträge die höchsten Leistungsansprüche. Ähnlich wie bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wurde das Leistungsniveau im Zeitverlauf durch Veränderung von Einzelregelungen oder grundsätzliche Neufassungen schrittweise reduziert.

Tz. 171 Mit den alten Tarifverträgen TVA/VO sowie den VTV-Tarifverträgen garantieren die Anstalten den Beschäftigten bestimmte Versorgungsleistungen. Risiken, die insbesondere aus veränderten Zinsentwicklungen, aber auch aus anderen Faktoren wie veränderten biometrischen Daten entstehen, sind von den Anstalten zu tragen.

Demgegenüber liegen diese Risiken beim neuen BTVA/VTV2015 nicht mehr bei den Anstalten: Sie sichern keine bestimmten Versorgungsleistungen mehr zu, sondern führen lediglich die Beiträge – als Prozentsatz des Einkommens – an die Pensionskasse ab. Die endgültige Höhe der Versorgung hängt im Wesentlichen von den erzielten Ergebnissen der Kapitalanlage ab.

Tz. 172 Die Kommission erkennt den Aufwand für die betriebliche Altersversorgung grundsätzlich als finanzbedarfswirksam an. Dabei berücksichtigt sie die Besonderheiten der jeweiligen Versorgungssysteme:

- Die alten Versorgungssysteme TVA/VO werden von den Anstalten selbst durchgeführt. Sie erbringen die laufenden Pensionszahlungen und bilden Rückstellungen sowie Deckungsstöcke zur Absicherung der zukünftigen Ansprüche. Neben den laufenden Pensionszahlungen erkennt die Kommission daher die Veränderung der Rückstellungen

bzw. die entsprechenden Veränderungen der Deckungsstöcke als finanzbedarfswirksam an. Gegengerechnet werden die aus den Deckungsstöcken erzielten Zinserträge.¹

Bei den Rückstellungen melden die Anstalten den Mehraufwand aus dem Bilanzrechtmodernisierungsgesetz (BilMoG) von 2010 nicht als finanzbedarfswirksam an (s. Abschn. 3.2.2). Die Ermittlung des Finanzbedarfs durch die Kommission erfolgt daher weiterhin auf Basis der 2010 geltenden Abzinsung von 5,25 %.

Für die Schließung der sog. Deckungsstocklücken in den alten Versorgungssystemen wird darüber hinaus seit 1997 der zweckgebundene Beitragsanteil von 25 Cent eingesetzt (s. Abschn. 3.2.2).

- Bei dem neueren Versorgungssystem VTV sind die Verpflichtungen der Anstalten durch Rückdeckungspensionskassen abgesichert. Bei ARD und Deutschlandradio ist dies die Baden-Badener Pensionskasse (bbp), beim ZDF die ZDF-Pensionskasse. Die Kommission erkennt hier die Prämien an die Rückdeckungspensionskassen als finanzbedarfswirksam an.² Veränderungen von Pensionsrückstellungen und Forderungen an die Pensionskassen werden nicht finanzbedarfswirksam, weil damit keine Zahlungsströme bei den Anstalten verbunden sind.
- Die neuen Beitragstarifverträge (BTVA, VTV2015) sind ebenfalls durch eine Rückdeckungspensionskasse abgesichert. Alle Anstalten haben der bbp die Durchführung dieses Versorgungssystems übertragen. Wie beim VTV erkennt die Kommission die gezahlten Prämien an. Auch bei den Beitragstarifverträgen werden Pensionsrückstellungen und Forderungen an die Pensionskasse nicht finanzbedarfswirksam.

Die Kommission stellt in diesem Bericht vor allem den finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand für die Altersversorgung dar; mit dieser Abgrenzung wird die finanzielle Auswirkung auf die Höhe des Rundfunkbeitrags erfasst.³ Zur Ermittlung des Nettoaufwands werden dem Bruttoaufwand die entsprechenden Erträge gegenübergestellt. Dies sind insbesondere die Zinserträge aus Deckungsstöcken.

Tz. 173

Die im Folgenden dargestellten Plandaten entsprechen dem Sachstand zum Zeitpunkt der Anmeldung zum 22. Bericht. Auswirkungen der tarifvertraglichen Neuregelung der Altersversorgung (vgl. Abschn. 3.2.4) ab 2017/2018 sind erstmals in die Anmeldung eingeflossen.

¹ Die Erträge aus den Deckungsstöcken sind systematisch als Teil der Finanzerträge (siehe Kapitel 7.3.1) erfasst. Sie werden aber bei dieser Darstellung einbezogen.

² Diese Prämien an die Rückdeckungspensionskasse (bbp) sind nicht im Personalaufwand, sondern im Sachaufwand ausgewiesen; sie werden bei dieser Darstellung aber wie die Zinserträge einbezogen, um ein vollständiges Bild aller Aufwendungen und Erträge bei der Altersversorgung zu zeichnen.

³ Gegenüber den vorhergehenden Berichten ist die Abgrenzung verändert: Einbezogen sind jetzt alle Aufwands- und Ertragspositionen sowie Zahlungsvorgänge, die sich auf die Beitragshöhe auswirken. Nicht liquiditätswirksame Aufwands- und Ertragspositionen sind nicht einbezogen. Zur Ableitung der Zahlen s. Anhang. Soweit auf vergangene Berichte/Feststellungen Bezug genommen wird, sind die Vergleichszahlen an die neue Abgrenzung angepasst.

3.2.1 Plandaten der betrieblichen Altersversorgung

Tz. 174 Der angemeldete finanzbedarfswirksame Nettoaufwand für die betriebliche Altersversorgung von ARD, ZDF und Deutschlandradio beträgt für 2021 bis 2024 insgesamt 2.563,9 Mio. €. Gegenüber 2017 bis 2020 soll der Nettoaufwand um 120,4 Mio. € steigen. Das ist ein Anstieg von durchschnittlich 1,2 % p.a. Zwischen den Anstalten ergeben sich aber unterschiedliche Entwicklungen mit einem Zuwachs von 2,4 % p.a. bei der ARD und einem Rückgang von 3,0 % p.a. beim ZDF. Beim Deutschlandradio steigt der Nettoaufwand nur um 0,6 % p.a.

**Tab. 54 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht¹**

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	1.839,2	551,9	52,4	2.443,5
2021-2024	2.021,1	489,1	53,7	2.563,9
ø 2021-2024 p.a.	505,3	122,3	13,4	641,0
Veränd.	181,9	-62,8	1,3	120,4
Veränd. in %	9,9	-11,4	2,5	4,9
Veränd. in % p.a.	2,4	-3,0	0,6	1,2

¹ Zur Ableitung s. Tabelle im Anhang.

Tz. 175 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgangsbasis bei der ARD im Vergleich zur Feststellung des 21. Berichts für 2017 bis 2020 um 83,0 Mio. € abgesenkt ist; beim Deutschlandradio sind es 7,6 Mio. €. Beim ZDF hat sich demgegenüber ein Anstieg von 7,5 Mio. € ergeben (s. Tab. 55). Die Ursachen für die unterschiedlichen Entwicklungen werden bei der Darstellung der einzelnen Anstalten angesprochen.

**Tab. 55 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Feststellung des 21. Berichts mit der Anmeldung zum 22. Bericht**

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Feststellung 21. Bericht ¹	1.922,2	544,4	60,0	2.526,6
Anmeldung 22. Bericht	1.839,2	551,9	52,4	2.443,5
Veränd.	-83,0	7,5	-7,6	-83,1

¹ Vergleichszahlen angepasst an veränderte Abgrenzungen des 22. Berichts.

Tz. 176 Ein wesentlicher Einflussfaktor für die Entwicklung des Nettoaufwands ist die Entwicklung der Zinserträge aus den Deckungsstöcken. Dies wird am Beispiel der ARD in den Anmeldungen für die letzten drei Beitragsperioden deutlich. Die angemeldeten Zinserträge beliefen sich in der Anmeldung

- zum 18. Bericht für 2013 bis 2016 auf 732,2 Mio. €,
- zum 20. Bericht für 2017 bis 2020 auf 506,4 Mio. € sowie
- zum 22. Bericht für 2021 bis 2024 auf nur noch 327,7 Mio. €.

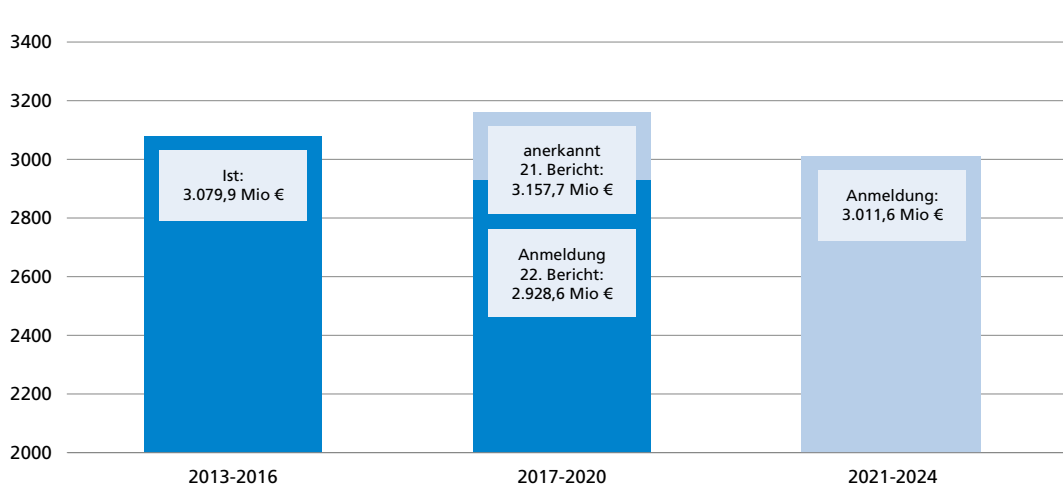
Diese Reduzierung der Zinserträge führt somit selbst bei unverändertem Bruttoaufwand zu einer Erhöhung des Nettoaufwands um rund 200 Mio. € pro vierjähriger Periode.

Um die längerfristige strukturelle Entwicklung des Aufwands für die Altersversorgung zu analysieren, ist es daher sinnvoll, ergänzend den Bruttoaufwand vor Saldierung mit den Zinserträgen darzustellen.

Tz. 177

Die folgende Abbildung zeigt zunächst den tatsächlich angefallenen Bruttoaufwand für die Altersversorgung für 2013 bis 2016 in Höhe von 3.079,9 Mio. €. Der von der Kommission im 21. Bericht anerkannte Betrag für 2017 bis 2020 lag etwas höher bei 3.157,7 Mio. €. Mit der Anmeldung zum 22. Bericht wird der Bruttoaufwand für 2017 bis 2020 jetzt deutlich niedriger mit 2.928,6 Mio. € erwartet. Der angemeldete Betrag für 2021 bis 2024 steigt demgegenüber wieder auf 3.011,6 Mio. €. Er liegt aber weiterhin leicht unter dem Ergebnis für 2013 bis 2016. Durch die Kürzung der Kommission um 66,9 Mio. € verringert er sich weiter und liegt nahezu auf dem Niveau von 2017 bis 2020 (s. Tz. 181).

Abb. 25 Finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand für die Altersversorgung (ARD, ZDF und DRadio) einschl. bbp-Beiträge (Sachaufwand), vor Saldierung mit Erträgen



Aus der Darstellung wird deutlich, dass der beitragswirksame Bruttoaufwand für die Altersversorgung im Gesamtzeitraum 2013 bis 2024 nicht ansteigt, sondern sich auf nahezu unverändertem Niveau bewegt. Eine ähnliche Tendenz zeigt eine langfristige Modellrechnung der ARD für die Zeit bis 2037; danach würde sich der beitragswirksame Aufwand nach einem Höhepunkt im Jahr 2025 in den Jahren bis 2037 stufenweise verringern.

Tz. 178

Ursächlich für diese gedämpfte Entwicklung sind die neu abgeschlossenen Tarifverträge zur Altersversorgung (s. 3.2.4) sowie die Tatsache, dass für die Finanzierung der laufenden Rentenzahlungen zunehmend Mittel aus den Deckungstöcken in Anspruch genommen werden können. In diesem Gesamtrahmen können auch erhebliche Mehrbelastungen z.B. für die steigenden Prämien an die Rückdeckungspensionskasse bbp – ebenfalls als Folge sinkender Zinsen – aufgefangen werden.

Tz. 179 Bei weiter stagnierendem oder leicht sinkendem Bruttoaufwand wird die zukünftige Entwicklung des Nettoaufwands entscheidend davon abhängen, ob und wie stark sich die Zinserträge aus den Deckungstöcken weiter reduzieren.

Zur Gesamtbewertung gehört auch der Hinweis, dass die niedrigen und möglicherweise weiter sinkenden Zinsen weitere Risiken beinhalten, die in der sog. BilMoG-Deckungsstocklücke und der Situation der Pensionskassen zum Ausdruck kommen (s. dazu 3.2.2 und 3.2.3).

Tz. 180 Die Entwicklung des Aufwands für die Altersversorgung wird wesentlich von den Annahmen zum zukünftigen Gehalts- und Rententrend beeinflusst. Wie bisher liegt den Anmeldungen der Anstalten ein langfristiger Gehaltstrend von 2,0 % zugrunde sowie – auf Basis der neu abgeschlossenen Tarifverträge – ein Rententrend von 1,0 % p.a. Für 2021 bis 2024 haben die Rundfunkanstalten auf der Basis eines erhöhten Gehaltstrends von 2,5 % angemeldet.

Die Kommission folgt diesem erhöhten Ansatz nicht, weil sie mittel- und langfristig von niedrigeren Personalsteigerungsraten ausgeht (s. Tz. 128). Zudem führen auch die erwarteten Einsparungen in der Umsetzung des Gutachtens zum Vergütungsniveau zu einem geringeren Anstieg. Die Kommission legt daher bis 2024 einen Gehaltstrend von 2,25 % zugrunde. Dies führt zu Kürzungen bei den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und dem Aufwand für Pensionszahlungen von insgesamt 73,2 Mio. €. Davon entfallen 60,0 Mio. € auf die ARD, 11,8 Mio. € auf das ZDF und 1,4 Mio. € auf das Deutschlandradio.

Durch die Zuschätzung der Kommission bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen (s. Tz. 414) erhöht sich das zweckgebundene Beitragsaufkommen um 6,3 Mio. € gegenüber der Anmeldung. Im Saldo erfolgt durch die Kommission demnach eine Kürzung gegenüber der Anmeldung von 66,9 Mio. €.

Darüber hinaus hat sich eine Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils für die Altersversorgung (25 Cent) als notwendig erwiesen. Daraus ergeben sich Verschiebungen der Mittel von ZDF und Deutschlandradio hin zur ARD. In Tabelle 56 ist für die einzelnen Anstalten als Feststellung der Kommission der saldierte Effekt von Rückstellungskürzungen und Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils ausgewiesen. Die Einzelbeträge sind der Darstellung bei den jeweiligen Anstalten zu entnehmen.

**Tab. 56 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission**

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldungen der Anstalten	2.021,1	489,1	53,7	2.563,9
Feststellung der Kommission	2.019,0	431,7	46,3	2.497,0
Veränd. ggü. Anmeldung	-2,1	-57,4	-7,4	-66,9
Ø 2021-2024 p.a. lt. Feststellung	504,8	107,9	11,6	624,3

Die Kommission erkennt damit für 2021 bis 2024 einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand der Rundfunkanstalten von insgesamt 2.497,0 Mio. € an. Gegenüber 2017 bis 2020 mit 2.443,5 Mio. € (s. Tab. 54) ergibt sich ein Anstieg von 53,5 Mio. €. Das ist eine Steigerung um 2,2 % oder 0,5 % p.a. Der anerkannte Betrag entspricht 8,0 % des Beitragsvolumens.

Tz. 181

Der anerkannte finanzbedarfswirksame Bruttoaufwand vor Gegenrechnung der Erträge liegt bei 2.944,7 Mio. € und damit praktisch auf dem Niveau von 2017 bis 2020.¹

3.2.1.1 ARD

Die Anmeldung der ARD für den finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand von 2017 bis 2020 liegt im 22. Bericht mit 1.839,2 Mio. € um 83,0 Mio. € unter der Feststellung des 21. Berichts mit 1.922,2 Mio. €. Ein wesentlicher Faktor für die Unterschreitung ist die tarifvertragliche Neuregelung der Altersversorgung, die zu einer Entlastung von rund 120 Mio. € führt. Durch niedrigere Pensionsrückstellungen ergeben sich weitere Entlastungen; sie werden aber durch geringere Zinserträge überkompensiert.

Tz. 182

**Tab. 57 Finanzbedarfswirksamer Aufwand für die Altersversorgung der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht ¹ festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	499,1	471,6	27,5
2018	432,3	464,3	-32,0
2019	430,1	489,8	-59,8
2020	477,7	496,4	-18,8
Summe 2017-2020	1.839,2	1.922,2	-83,0

¹ Vergleichszahlen angepasst an veränderte Abgrenzungen des 22. Berichts.

Für 2021 bis 2024 meldet die ARD mit einem Nettoaufwand von 2.021,1 Mio. € 181,9 Mio. € mehr an als für 2017 bis 2020. Das ist ein Anstieg von 9,9 % oder 2,4 % p.a. Ein großer Teil des Anstiegs ist auf zurückgehende Zinserträge zurückzuführen. Der bedeutendste Faktor ist

Tz. 183

¹ Zur Ableitung s. Tabelle im Anhang.

der Anstieg der Prämienzahlungen an die bbp mit rund 250 Mio. € gegenüber 2017 bis 2020 (s. dazu Abschn. 3.2.3). Entlastungen ergeben sich demgegenüber bei der Höhe der Pensionsrückstellungen für die alten Tarifverträge TVA/VO.

Tab. 58 Aufwand für die Altersversorgung der ARD (in Mio. €)
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

	Bruttoaufwand 22. Bericht	Erträge aus AV	Nettoaufwand 22. Bericht	Nettoaufwand 22. Bericht	Mehr- (+) Min- der- (-) Aufwand
	Anmeldung		Feststellung KEF		
Summe 2017-2020	2.277,5	438,3	1.839,2	1.839,2	0,0
2021	596,9	103,1	493,8	493,3	-0,5
2022	588,5	100,7	487,8	487,3	-0,5
2023	624,8	98,2	526,6	526,1	-0,5
2024	610,1	97,2	512,9	512,3	-0,5
Summe 2021-2024	2.420,3	399,2	2.021,1	2.019,0	-2,1
Ø 2021-2024 p.a.	605,1	99,8	505,3	504,7	-0,5
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	142,8	-39,2	181,9	179,8	
Veränd. in %	6,2		9,9	9,8	
Ø p.a.	1,5		2,4	2,4	

Tz. 184 Die Kommission kürzt die Anmeldung der ARD um insgesamt 2,1 Mio. €. Dieser Betrag ist ein Saldo aus zwei gegenläufigen Faktoren:

- Wegen des geringer anzusetzenden Gehalts- und Rententrends (s. Tz. 180) erfolgt eine Kürzung um 60,0 Mio. €.
- Wegen der Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils (s. Tzn. 203 f.) ergibt sich eine Erhöhung um 57,9 Mio. €.

Die Kommission stellt damit für 2021 bis 2024 bei der ARD einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand von 2.019,0 Mio. € fest. Der Anstieg gegenüber 2017 bis 2020 beträgt 179,8 Mio. €. Das sind 9,8 % oder 2,4 % p.a.

3.2.1.2 ZDF

Tz. 185 Das ZDF meldet für 2017 bis 2020 einen Nettoaufwand von 551,9 Mio. € an. Gegenüber dem anerkannten Betrag aus dem 21. Bericht ergibt sich ein Anstieg von 7,4 Mio. €. Zwar gab es einerseits Entlastungen aus der Neuregelung der Altersversorgung in Höhe von rund 20 Mio. €. Demgegenüber standen insbesondere Mehrbelastungen aus der Berücksichtigung veränderter Bewertungsparameter in den versicherungsmathematischen Gutachten.

**Tab. 59 Finanzbedarfswirksamer Aufwand für die Altersversorgung des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht ¹ festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	120,6	139,2	-18,6
2018	166,9	134,3	32,6
2019	137,3	135,4	1,9
2020	127,0	135,6	-8,6
Summe 2017-2020	551,9	544,5	7,4

¹ Vergleichszahlen angepasst an veränderte Abgrenzungen des 22. Berichts.

Für 2021 bis 2024 meldet das ZDF einen Nettoaufwand von 489,1 Mio. € an. Das ist ein Rückgang um 62,8 Mio. € gegenüber 2017 bis 2020 und entspricht -3,0 % p.a. Die Entlastungen ergeben sich vor allem bei den Pensionsrückstellungen für die alten Tarifverträge. Auch beim ZDF steigen die Beiträge an die Rückdeckungspensionskasse, allerdings deutlich geringer als bei der ARD.

Tz. 186

**Tab. 60 Aufwand für die Altersversorgung des ZDF (in Mio. €)
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

	Bruttoaufwand 22. Bericht	Erträge aus AV	Nettoaufwand 22. Bericht	Nettoaufwand 22. Bericht	Mehr- (+) Min- der- (-) Aufwand
	Anmeldung			Feststellung KEF	
Summe 2017-2020	574,9	23,0	551,9	551,9	0,0
2021	128,7	5,8	122,9	108,6	-14,3
2022	128,2	5,9	122,3	108,0	-14,3
2023	128,0	6,0	122,0	107,6	-14,4
2024	127,8	6,1	121,7	107,3	-14,4
Summe 2021-2024	512,8	23,8	489,1	431,7	-57,4
Ø 2021-2024 p.a.	128,2	6,0	122,3	107,9	-14,4
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-62,1	0,8	-62,8	-120,2	
Veränd. in %	-10,8		-11,4	-21,8	
Ø p.a.	-2,8		-3,0	-6,0	

Das relative Gewicht der Erträge in der Altersversorgung, insbesondere der Zinserträge, ist beim ZDF im Vergleich zur ARD deutlich niedriger. Insofern ist die Entwicklung des Nettoaufwands weniger stark von der Zinsentwicklung geprägt. Die Ursache liegt darin, dass nur für etwa die Hälfte der alten Versorgungsansprüche ein Deckungsstock gebildet wird, während die andere Hälfte über die ZDF-Pensionskasse abgesichert ist.

Tz. 187

Tz. 188 Die Kommission kürzt die Anmeldung des ZDF um insgesamt 57,4 Mio. €. Diese Summe ergibt sich aus zwei Teilbeträgen:

- 11,8 Mio. € wegen des geringer anzusetzenden Gehalts- und Rententrends (s. Tz. 180),
- 45,6 Mio. € aus der Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils (s. Tzn. 203 f.).

Die Kommission stellt für das ZDF damit einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand für 2021 bis 2024 von 431,7 Mio. € fest. Gegenüber 2017 bis 2020 ist das ein Rückgang von 120,2 Mio. €; das sind -21,8 % oder -6,0 % p.a.

3.2.1.3 Deutschlandradio

Tz. 189 Das Deutschlandradio meldet für 2017 bis 2020 einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand für die Altersversorgung von 52,4 Mio. € an. Gegenüber der Feststellung des 21. Berichts ist das ein Rückgang von 7,6 Mio. €. Ursächlich sind hier insbesondere Entlastungen aus der Neuregelung der Altersversorgung.

Tab. 61 Finanzbedarfswirksamer Aufwand für die Altersversorgung des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht ¹ festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	15,9	13,8	2,1
2018	12,7	14,1	-1,4
2019	11,3	15,0	-3,7
2020	12,5	17,1	-4,6
Summe 2017-2020	52,4	60,0	-7,6

¹ Vergleichszahlen angepasst an veränderte Abgrenzungen des 22. Berichts.

Tz. 190 Für 2021 bis 2024 meldet das Deutschlandradio einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand von 53,7 Mio. € an. Gegenüber 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg um 1,3 Mio. €, entsprechend 0,6 % p.a. Dabei stiegen allein die Beiträge an die bbb um rund 11,5 Mio. €. Demgegenüber ergeben sich Entlastungen bei den Pensionsrückstellungen TVA/VO.

Tab. 62 Aufwand für die Altersversorgung des Deutschlandradios (in Mio. €)
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

	Bruttoaufwand 22. Bericht	Erträge aus AV	Nettoaufwand 22. Bericht	Nettoaufwand 22. Bericht	Mehr- (+) Min- der- (-) Aufwand
	Anmeldung		Feststellung KEF		
Summe 2017-2020	76,2	23,8	52,4	52,4	0,0
2021	18,8	6,1	12,7	10,9	-1,8
2022	18,7	6,2	12,5	10,7	-1,8
2023	20,1	6,3	13,9	12,0	-1,9
2024	20,9	6,3	14,6	12,7	-1,9
Summe 2021-2024	78,5	24,8	53,7	46,3	-7,4
ø 2021-2024 p.a.	19,6	6,2	13,4	11,6	-1,9
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	2,3	1,0	1,3	-6,1	
Veränd. in %	3,0		2,5	-11,7	
ø p.a.	0,7		0,6	-3,0	

Die Kommission kürzt die Anmeldung des Deutschlandradios um 7,4 Mio. €. Diese Kürzung ergibt sich aus zwei Teilbeträgen:

Tz. 191

- zum einen dem geringeren Ansatz des Gehalts- und Rententrends für 2021 bis 2024 mit insgesamt 1,4 Mio. € (s. Tz. 180),
- zum anderen aus der Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils mit 6,0 Mio. € (s. Tzn. 203 f.).

Die Kommission erkennt damit beim Deutschlandradio einen Nettoaufwand von 46,3 Mio. € für die Altersversorgung von 2021 bis 2024 an. Gegenüber 2017 bis 2020 ergibt sich ein Rückgang von 6,1 Mio. €. Das entspricht -11,7 % oder -3,0 % p.a.

3.2.2 Deckungsstocklücke/BilMoG

Die Differenz zwischen den Pensionsrückstellungen und dem Bestand der Deckungsstöcke zur Abdeckung der alten Tarifverträge TVA/VO wird als Deckungsstocklücke bezeichnet. Dabei wurde die „alte“ Deckungsstocklücke ohne die Berücksichtigung der Neuregelung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ab 2010 auf der Basis des damaligen Zinssatzes von 5,25 % berechnet. Zur Schließung dieser Lücke erhielten die ARD-Anstalten von 1997 bis 2016 einen zweckgebundenen Anteil (25 Cent) des Gebühren- bzw. Beitragsaufkommens. Eine ausführliche Darstellung zur Ableitung der Deckungsstocklücke enthält der 20. Bericht in Tzn. 162 ff.

Tz. 192

Die Kommission hatte im 21. Bericht festgestellt, dass diese alte Deckungsstocklücke auch auf Basis der damals gelieferten Zahlen bei allen ARD-Anstalten geschlossen ist. Mit dem ZDF ist

Tz. 193

ein Verfahren vereinbart, mit dem die alte Deckungsstocklücke bis zum Jahr 2024 geschlossen wird (zu den Einzelheiten s. 21. Bericht, Tz. 154).

Tz. 194 Eine neue Deckungsstocklücke hat sich zwischenzeitlich daraus ergeben, dass seit 2010 für die Bemessung der Pensionsrückstellungen das BilMoG anzuwenden ist. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich zum einen aus dem Umstellungsaufwand für 2010 und zum anderen aus der Differenz des Rechnungszinssatzes zum Umstellungszeitpunkt zum jeweils aktuellen Rechnungszins (Aufwand Zinsänderung).

Tz. 195 Der Mehraufwand zum Zeitpunkt der Umstellung 2010 resultiert im Wesentlichen aus dem zu berücksichtigenden Gehalts- und Rententrend bei der Bewertung der Rückstellungen zur Altersversorgung. Bis dahin waren Gehaltssteigerungen nur für den Zeitraum berücksichtigt worden, in dem sie z.B. durch Tarifverträge festgelegt waren. In Anwendung des BilMoG werden auch unabhängig davon Annahmen zum längerfristigen Gehalts- und Rententrend getroffen.

Tz. 196 An Bedeutung gewinnt immer mehr der Aufwand aus der Zinsänderung. Zum Zeitpunkt der Umstellung 2010 betrug der BilMoG-relevante Zinssatz 5,25 %. Bei der Darstellung zum 22. Bericht wird die von der Bundesbank veröffentlichte Abzinsung zum Stichtag 31. Dezember 2018 von 3,21 % herangezogen; beim 21. Bericht waren es noch 4,01 %.

Tz. 197 Die Anstalten haben den Mehrbedarf durch das BilMoG seit dem 17. Bericht nachrichtlich gegenüber der Kommission dargestellt. Auf eine finanzbedarfswirksame Anmeldung dieses – nicht liquiditätswirksamen – Aufwands haben sie in der Vergangenheit verzichtet, um die Belastung der Beitragszahler zu begrenzen. Im Vordergrund stand in Abstimmung mit der Kommission zunächst die Schließung der alten Deckungsstocklücke (s. 17. Bericht, Tz. 163 f.).

Dies führte angesichts der immer weiter sinkenden Zinsen dazu, dass die Pensionsrückstellungen für die alten Tarifverträge TVA/VO sehr stark anstiegen, ohne dass die Deckungsstöcke entsprechend aufgefüllt werden konnten. Dadurch ist eine neue Deckungsstocklücke entstanden, die im 21. Bericht in einer Hochrechnung auf 2024 mit 2,9 Mrd. € beziffert wurde (21. Bericht, Tz. 158). Sie soll seit 2017 stufenweise durch den Einsatz der zweckgebundenen Mittel (25 Cent) zumindest teilweise geschlossen werden.

Tz. 198 Gegenüber dem Stand des 21. Berichts haben sich verschiedene, zum Teil gegenläufige Entwicklungen ergeben:

- Zum einen sind durch die Neuregelung der Altersversorgung 2017/2018 entlastende Einmaleffekte von mehr als 700 Mio. € bei den Pensionsrückstellungen entstanden. Da sie materiell dem Umstellungsaufwand zugeordnet werden, führt dies zu einer entsprechenden Reduzierung der Lücke.
- Zum anderen führt die Absenkung des anzuwendenden Zinssatzes von 4,01 % auf 3,21 % zu einer Erhöhung der Rückstellung in der nahezu gleichen Größenordnung.

- Insofern bleibt die Höhe der Deckungsstocklücke im 22. Bericht gegenüber dem 21. Bericht unverändert. Im 20. und 21. Bericht waren durch den Effekt der Zinssenkung jeweils Anstiege in der Größenordnung von 500 bis 600 Mio. € zu verzeichnen gewesen.

Von der insgesamt bis 2024 entstehenden Deckungsstocklücke in Höhe von rund 2,9 Mrd. € entfallen auf die ARD 2.320,0 Mio. €, auf das ZDF 526,4 Mio. € sowie auf das Deutschlandradio 58,2 Mio. €.

Eine wesentliche Kennziffer für die Bewertung dieser Deckungsstocklücke und der finanziellen Gesamtsituation der Anstalten ist der Deckungsgrad der bestehenden Pensionsverpflichtungen: Zum Jahresende 2018 beliefen sich die Pensionsverpflichtungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio aus den alten Tarifverträgen (einschließlich der ungedeckten BilMoG-Beträge) auf rund 8,4 Mrd. €. Demgegenüber stand ein Bestand der Deckungsstöcke von rund 6,1 Mrd. €.¹ Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Deckungsgrad von rund 73 %.

Tz. 199

Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch private Unternehmen ihre Pensionsverpflichtungen nicht zu 100 % mit abgesonderten Vermögenswerten wie den Deckungsstöcken unterlegen. In einer jährlich aktualisierten Untersuchung wird für die DAX-Unternehmen – bei erheblichen Unterschieden im Einzelnen – ein Deckungsgrad von 65,8 % genannt.² Dieser Prozentsatz ist wegen unterschiedlicher Vorgaben hinsichtlich der Rechnungslegung, insbesondere der anzusetzenden Zinssätze, nicht unmittelbar mit den Rundfunkanstalten vergleichbar. Er macht aber auch deutlich, dass sich die Deckungsstocklücke bei den Anstalten – sowohl von den Ursachen wie von der Größenordnung her – in einem vergleichbaren Rahmen bewegt.

Tz. 200

Gleichwohl bestehen für die Anstalten weiter erhebliche Risiken aus der Zinsentwicklung. Die bei den Anstalten anzusetzenden Zinssätze werden von der Bundesbank als Durchschnitt der Zinssätze der vergangenen zehn Jahre gebildet. Insofern wären in den nächsten Jahren selbst bei leicht steigenden Zinsen weiter zurückgehende Durchschnittszinssätze zu erwarten mit dem Erfordernis höherer Pensionsrückstellungen.

Tz. 201

Vor diesem Hintergrund ist weiterhin ein Beitragsanteil von 25 Cent für die Altersversorgung zweckgebunden (s. 19. Bericht, Tz. 180). Er dient seit 2017 dazu, die durch das BilMoG entstandene Deckungsstocklücke stufenweise aufzufüllen. 2017 bis 2020 beläuft sich der zweckgebundene Beitragsanteil auf rund 445 Mio. €. Für 2021 bis 2024 ergibt sich voraussichtlich ein Betrag in ähnlicher Höhe. 2017 bis 2024 werden den Deckungsstöcken damit insgesamt rund 890 Mio. € zur Schließung der neuen BilMoG-Deckungsstocklücke zugeführt.

Tz. 202

Für die Verteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils unter den Anstalten hatten ARD, ZDF und Deutschlandradio eine Vereinbarung getroffen. Nach diesem Verteilungsschlüssel entfielen auf die ARD 74,1 %, auf das ZDF 23,2 % und auf das Deutschlandradio 2,7 %.

Tz. 203

¹ Die Abweichung des ungedeckten Betrags von der in Tz. 197 genannten Zahl von 2,9 Mrd. € ergibt sich insbesondere daraus, dass in der Hochrechnung auf 2024 der auf 15 Jahre verteilte Umstellungsaufwand einbezogen ist.

² <https://www.willistowerswatson.com/de-DE/press/2019/02/dax-pensionswerke-trotz-kapitalmarktschwankungen-relativ-stabil>

Auf dieser Grundlage erfolgten die Anmeldungen für 2021 bis 2024 bei der ARD von 325,7 Mio. €, beim ZDF von 103,5 Mio. € und beim Deutschlandradio von 11,8 Mio. €.

Insbesondere durch die Neuregelung der Altersversorgung mit einer Reduzierung des BilMoG-Umstellungsaufwands haben sich Veränderungen ergeben, die eine Neuberechnung der Verteilung des Beitragsanteils erforderlich machen. Dabei erfolgt die Verteilung so, dass bis 2024 bei allen Anstalten eine gleichmäßige Deckung der BilMoG-Deckungsstocklücke erreicht wird. Die Kommission hat nach diesem Maßstab¹ für 2021 bis 2024 die folgenden Anteile ermittelt:

- ARD 85,75 % (383,6 Mio. €),
- ZDF 12,94 % (57,9 Mio. €),
- Deutschlandradio 1,31 % (5,9 Mio. €).

Tz. 204 Gegenüber der Anmeldung ergibt sich damit für die ARD eine Erhöhung der zweckgebundenen Mittel um 57,9 Mio. €, für das ZDF eine Verringerung um 45,6 Mio. € und für das Deutschlandradio ebenfalls eine Verringerung um 6,0 Mio. €. In diesen Beträgen ist die in Textziffer 180 dargestellte Erhöhung der zweckgebundenen Mittel um 6,3 Mio. € berücksichtigt. Diese Veränderungen sind in den Tabellen 56, 58, 60 und 62 berücksichtigt. Die Einzelheiten der Verteilung sollten wie in der Vergangenheit durch Vereinbarungen der Anstalten geregelt werden.

In den kommenden Jahren kann sich der Verteilungsmaßstab für den zweckgebundenen Beitragsanteil – der jeweilige Anteil an der Deckungsstocklücke – bei den einzelnen Anstalten durchaus unterschiedlich entwickeln. Dies kann sich aus aktualisierten versicherungsmathematischen Berechnungen, aber auch aus der Zinsentwicklung ergeben. Deshalb ist aus Sicht der Kommission eine regelmäßige Überprüfung der Verteilung notwendig. Für die Jahre ab 2025 wird voraussichtlich eine Neufestsetzung der Anteile erforderlich sein.

Tz. 205 Im Zusammenhang mit dieser Neufestlegung der Anteile hat das ZDF auf erhebliche Mehrbedarfe durch die versicherungsmathematische Berechnung der Beihilferückstellungen hingewiesen. Damit seien die von der Kommission im 20. Bericht anerkannten Mittel für den Aufbau eines Beihilfe-Deckungsstocks von 8,5 Mio. p.a. von 2017 bis 2024 (vgl. 20. Bericht, Tzn. 166 ff.) nicht mehr ausreichend.

Die Kommission nimmt diese Entwicklung zum Anlass, alle Anstalten zum 23. Bericht um eine umfassende Bestandsaufnahme im Bereich der Beihilfen zu bitten. Dazu gehört insbesondere eine Darstellung der bestehenden Beihilfeansprüche, der entsprechenden Rückstellungen und Deckungsstöcke, der zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie der laufenden Beihilfezahlungen. Zu erläutern ist insbesondere, ob sich im Vergleich zum Gesamtaufwand für die Altersversorgung stärkere Zuwächse ergeben, woraus diese resultieren und welche Möglichkeiten der Gegensteuerung bestehen.

¹ Bei der ARD wie im 20. Bericht, Tz. 160 unter Einbeziehung von 7,9 Mio. € für die Sonderproblematik beim SR (Sanierungsgeld an die Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK)).

Die Kommission nimmt in Aussicht, für das ZDF nach einer entsprechenden Prüfung Mittel für den Aufbau eines Deckungsstocks auch für 2025 bis 2028 anzuerkennen. Ziel ist die ausreichende Dotierung eines Beihilfe-Deckungsstocks, wie er vergleichbar bei ARD und Deutschlandradio bereits besteht.

3.2.3 Pensionskassen

Die Deckungsstöcke in den Anstalten werden ausschließlich für die Verpflichtungen aus den alten Tarifverträgen TVA/VO gebildet. Da diese Versorgungssysteme seit 1994 für Neuzugänge geschlossen sind, geht die Zahl der Anwärter und Leistungsempfänger eher zurück, und es stagnieren die Verpflichtungsvolumina trotz sinkender Zinssätze. Gleichwohl liegt hier nach wie vor das wesentliche Verpflichtungsvolumen mit einem Umfang von rund 8,4 Mrd. €.

Tz. 206

Demgegenüber decken die Pensionskassen vor allem die Verpflichtungen aus den neueren Tarifverträgen ab. Bei der ARD und beim Deutschlandradio ist dies die Baden-Badener Pensionskasse (bbp), beim ZDF die ZDF-Pensionskasse. Alle seit 1994 neu eingestellten Beschäftigten sind über diese Kassen versichert. Die Anstalten zahlen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkulierte Prämien an die Pensionskassen.

Tz. 207

Durch die Einbeziehung aller Neueinstellungen ist die Zahl der Anwärter und der Umfang der abgedeckten Pensionsverpflichtungen in diesen Tarifen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Zwar bleibt das durch die Pensionskassen abgedeckte Verpflichtungsvolumen mit rund 2,5 Mrd. € noch deutlich hinter dem Volumen aus den alten Tarifverträgen zurück, es weist aber eine hohe Dynamik auf. So hat sich die Deckungsrückstellung der bbp seit 2012 verdoppelt.

Tz. 208

Für die Anstalten bedeutet das einen erheblichen Anstieg der Prämien an die bbp (VTV/BTVA). Die folgende Tabelle zeigt den starken Anstieg der Prämienzahlungen von ARD und Deutschlandradio.

Tz. 209

Tab. 63 Entwicklung der Prämienzahlungen von ARD und Deutschlandradio an die Baden-Badener Pensionskasse (bbp) (in Mio. €)

	ARD	DRadio	Gesamt
2009-2012	217,0	6,0	223,0
2013-2016	324,4	10,9	335,3
2017-2020	482,1	18,3	500,4
2021-2024	733,9	29,8	763,7

Für die Periode 2021 bis 2024 ergibt sich ein besonders hoher Anstieg von fast 270 Mio. €. Er wurde noch einmal dadurch verstärkt, dass auch die Pensionskassen sich mit den Folgen sinkender Zinsen auseinandersetzen müssen. Der Rechnungszins der bbp liegt gegenwärtig noch bei 3,5 %, für 2020 war schon bisher eine Absenkung auf 3,0 % geplant. Gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Kapitalmarktentwicklung des vergangenen Jahres hat die

Tz. 210

bbp ein zusätzliches Maßnahmenpaket beschlossen. Neben einer Erhöhung von Gründungsstockdarlehen um 56 Mio. € werden stufenweise weitere Absenkungen des Rechnungszinses erfolgen und zwar 2020 auf 2,75 %, 2023 auf 2,25 % und 2025 auf 1,75 %. Allein aus diesen weiteren Absenkungen entstehen bis 2024 Mehrbedarfe von rund 170 Mio. €, die allerdings im Rahmen des gesamten Aufwands für die Altersversorgung aufgefangen werden können, weil an anderer Stelle Entlastungen entstehen.

Tz. 211 Die Kommission hält diese Absenkungen des Rechnungszinses aus heutiger Sicht für marktgerecht. Die Absenkungsschritte für 2023 und 2025 werden zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der Finanzmärkte zu überprüfen sein.

Angesichts der wachsenden Bedeutung der Pensionskassen wird die Kommission deren Entwicklung in den kommenden Jahren verstärkt begleiten.

3.2.4 Neuregelung der Altersversorgung

Tz. 212 Die Kommission hatte seit mehreren Jahren eine Neuregelung der Altersversorgung bei den Rundfunkanstalten gefordert. Angesichts der hohen Kosten aus den alten Versorgungssystemen hielt es die Kommission insbesondere für vertretbar und notwendig, den Zuwachs des Aufwands durch die laufenden Renten ähnlich wie bei der VBL zu beschränken. Zudem solle für die Zukunft eine kostengünstigere und risikoärmere Regelung nach dem Vorbild des Beitragstarifvertrags beim MDR getroffen werden.

In den entsprechenden Verhandlungen zwischen den Tarifparteien waren lange Zeit keine wesentlichen Fortschritte zu erkennen. Daraufhin verhängte die Kommission mit dem 20. Bericht eine Sperre beim Personalaufwand ohne Altersversorgung von insgesamt 100 Mio. € für 2019 und 2020 (ARD 84 Mio. €, ZDF 14 Mio. €, Deutschlandradio 2 Mio. €).

Tz. 213 Im November 2017 haben ARD und Deutschlandradio dann mit den Gewerkschaften einen Tarifvertrag zur Neuregelung der Altersversorgung abgeschlossen. Die Kommission hat dazu im 21. Bericht positiv bewertet, dass

- der Anstieg der Versorgungsrenten in Zukunft um einen Prozentpunkt hinter dem Anstieg der Aktivbezüge zurückbleiben soll bei einer Mindestanhebung von einem Prozent ((x-1)%-Regelung) und
- für Neueinstellungen in Zukunft ein Beitragstarifvertrag nach dem Vorbild des BTVA beim MDR gelten solle.

Tz. 214 Weiterhin hat die Kommission im 21. Bericht angekündigt, sie werde „die Details des neu abgeschlossenen Tarifvertrags prüfen und bewerten“. Sie nehme in Aussicht, „bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung die Sperre von 100 Mio. € aufzuheben“ (21. Bericht, Tz. 167). Die Kommission hat daraufhin mit Unterstützung durch die Mercer Deutschland GmbH die Einzelheiten der Neuregelung sowie die von den jeweiligen versicherungsmathematischen Gutachtern vorgelegten Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen der Neuregelung geprüft.

Der Gutachter hat den von der ARD genannten Entlastungsbetrag von insgesamt 1.263 Mio. € für den Zeitraum 2017 bis 2024 als plausibel angesehen. Finanzbedarfswirksam für die Höhe des Rundfunkbeitrags ist dabei ein Betrag von rund 293 Mio. €. Leicht aufwachsend sind das 2021 bis 2024 rund 45 Mio. € p.a. Für plausibel hält der Gutachter auch die Entlastung beim Deutschlandradio von 38,7 Mio. € für 2017 bis 2024.

Tz. 215

Bei den erheblichen nicht finanzbedarfswirksamen Entlastungen handelt es sich im Wesentlichen um die sog. BilMoG-Effekte (s. Abschn. 3.2.2). Diese Aufwendungen werden in den Anmeldungen der Anstalten nicht geltend gemacht und fließen insofern nicht in die Beitragsfestsetzung ein. Umgekehrt haben demnach Entlastungen keine Auswirkungen auf die Höhe des Beitrags. Insbesondere die hohen Einmaleffekte aus den Jahren 2017 und 2018 werden damit nicht finanzbedarfswirksam. Unabhängig davon tragen auch diese Effekte zur langfristigen Stabilisierung des Aufwands für die Altersversorgung bei; sie reduzieren insbesondere die sog. Deckungsstocklücke.

Tz. 216

Bei der Prüfung der Einzelelemente des Tarifvertrags hat die Kommission auch kritikwürdige Elemente gesehen. Dazu gehört eine Unverfallbarkeitsregelung, die deutlich über die Regelungen der Länder hinausgeht, wenngleich dies möglicherweise nur in wenigen Fällen von praktischer Bedeutung ist. Die nachträgliche Einbeziehung einer Gruppe von Beschäftigten in die bereits ausgelaufene Regelung des VTV gewährt dieser Gruppe nachträglich ein höheres Versorgungsniveau als der eigentlich anzuwendende BTVA.

Bei einer Betrachtung des Gesamtpakets wären demnach in einzelnen Punkten finanziell günstigere Regelungen denkbar gewesen. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass die (x-1)%-Regelung und die Umstellung auf den BTVA nur im Einverständnis mit den Gewerkschaften umsetzbar waren. Insofern liegt auf der Hand, dass eine Verständigung auch Kompromisse erforderte. Bei einer Abwägung der finanziellen Volumina der Gesamtentlastung mit den angesprochenen Einzelregelungen scheinen diese Kompromisse auch vertretbar. Grundsätzlich sollte allen handelnden Personen und Institutionen aber bewusst sein, dass das Niveau des öffentlichen Dienstes für die Altersversorgung der Anstalten eine Obergrenze darstellen muss. Das gilt umso mehr, als der BTVA insgesamt nach wie vor ein gutes Versorgungsniveau sichert.

Tz. 217

Insgesamt hat sich der Gutachter der positiven Bewertung der Neuregelung durch die Kommission im 21. Bericht angeschlossen. Grundsätzlich wären damit die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Sperre bei der ARD gegeben.

Eine Sonderproblematik besteht allerdings beim HR, der mit der dortigen Tarifgemeinschaft gesonderte Tarifverhandlungen geführt hat: Der abgeschlossene Tarifvertrag enthält zwar wie bei der ARD die Einführung einer (x-1)%-Regelung. Diese Neuregelung führt jedoch insgesamt für 2017 bis 2024 nur zu einer Entlastung von 5,1 % des Gesamtaufwands für die Altersversorgung, während es im Durchschnitt der anderen ARD-Anstalten 28,5 % sind.

Tz. 218

Die Hauptursache für diese geringeren Einsparungen liegt in einer Regelung der Versorgungsordnung aus dem Jahr 1978. Sie bewirkt, dass die (x-1)%-Regelung für Beschäftigte, die vor 1995 in den HR eingetreten sind, nur wirksam wird, soweit die Betroffenen einzeln ihre Zustimmung erklären.

Bis zum 31. Dezember 2018 hatten 25 % der Betroffenen zugestimmt; bereits daraus ergibt sich eine entsprechende Minderung der möglichen Einsparungen aus dem Tarifvertrag.

Tz. 219 Eine weitere Ursache liegt darin, dass auch in den Bereichen ohne individuellen Zustimmungsvorbehalt deutlich geringere Einsparungen erzielt wurden als eigentlich zu erwarten waren. So können die Rückstellungen für die neueren Tarifverträge VTV im Durchschnitt der ARD (ohne HR) um 31,3 % reduziert werden; beim HR sind es demgegenüber nur 5,0 %. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Tarifverhandlungen an anderer Stelle finanziell weiterreichende Zugeständnisse gemacht wurden, die den Entlastungseffekt deutlich reduziert haben.

Tz. 220 Angesichts dieses Gesamtbilds kann die Kommission daher – anders als bei der ARD insgesamt – nicht erkennen, dass beim HR die notwendige substanzielle und langfristig wirkende Entlastung bei der Altersversorgung erreicht wurde.

Hinsichtlich der bei der ARD gesperrten Mittel von 84 Mio. € hat die Kommission daher entschieden,

- einen Betrag von 76,3 Mio. € freizugeben,
- jedoch den auf den HR entfallenden Betrag von 7,7 Mio. € nicht freizugeben; nach der Praxis der Kommission führt dies zu einer Erhöhung der anrechenbaren Eigenmittel.

Beim Deutschlandradio entspricht die Neuregelung dem Tarifabschluss bei der ARD. Die Kommission hat die gesperrten Mittel in Höhe von 2 Mio. € daher ebenfalls freigegeben.

Tz. 221 Beim ZDF wurde 2018 eine Neuregelung vereinbart, die sich in den zentralen Punkten an dem Tarifvertrag für ARD und Deutschlandradio orientiert. Für 2017 bis 2024 wird eine Entlastung von 266,7 Mio. € ausgewiesen, davon rund 40 Mio. € als finanzbedarfswirksam. Daraus ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 7 Mio. €. Auch hier hat die Kommission mit Unterstützung des externen Gutachters die finanziellen Auswirkungen und die Details der Regelung überprüft. Im Ergebnis ist danach der Abschluss beim ZDF genauso zu bewerten wie beim überwiegenden Teil der ARD und dem Deutschlandradio. Die Kommission hat daher die Sperre in Höhe von 14 Mio. € aufgehoben.

3.2.5 Altersversorgung in der Freien Mitarbeit

Tz. 222 Im 20. Bericht (dort Tzn. 178 ff.) hat die Kommission erstmals die Aufwendungen der Anstalten zur Altersversorgung für Freie Mitarbeit betrachtet.

ARD, ZDF und Deutschlandradio sind Mitglieder der Pensionskasse Rundfunk (PKR). Die Zahl der Mitglieds- und Trägerunternehmer der PKR ist seit der letzten Betrachtung von 416 (Stand: 31. Dezember 2014) auf 491 (Stand: 31. Dezember 2017) gestiegen. Der PKR gehörten zum 31. Dezember 2017 insgesamt 16.763 versicherte Mitglieder an, davon 13.559 Anwärter und 3.204 Rentenempfänger.

Personen in Freier Mitarbeit können Mitglied in der PKR werden, wenn sie für die Anstalten, deren Tochtergesellschaften oder für Produktionsgesellschaften tätig werden. Die Anstalten leisten grundsätzlich einen Beitrag von 7 % der Honorareinkünfte. Soweit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden oder die betroffene Person Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist, beträgt der Beitrag 4 %.

Tz. 223

Durch die sogenannte „Limburger Lösung“ wurde die Beitragspflicht der Anstalten zum 1. Dezember 2016 erweitert. Seitdem erstatten sie den Produktionsunternehmen bei voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen die PKR-Beiträge zu 100 %. Bei Fernseh-Koproduktionen und geförderten Produktionen teilen sich Anstalten und Produktionsunternehmen die Beiträge zur PKR je nach Höhe ihres Finanzierungsanteils.

Für Personen in Freier Mitarbeit, die Mitglied im Versorgungswerk der Presse (VdP) sind, gewähren die Anstalten je nach Vereinbarung alternativ ähnliche Leistungen wie bei der PKR. Tabelle 64 erfasst die Beiträge, die von den Anstalten unmittelbar an PKR und VdP gezahlt werden. Die mittelbar über die Produktionsunternehmen gezahlten Beiträge werden von den Anstalten nicht gesondert erfasst.

Tz. 224

Tab. 64 Beiträge der Anstalten zur Altersversorgung für freie Mitarbeiter (in Mio. €)

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
2017-2020	79,1	11,0	4,1	94,2
2021-2024	84,9	12,1	4,6	101,6
Ø 2021-2024 p.a.	21,2	3,0	1,2	25,4
Veränd.	5,8	1,1	0,5	7,4
Veränd. in %	7,3	10,0	12,2	7,9
Veränd. in % p.a.	1,8	2,4	2,9	1,9

3.3 Gesamtdarstellung Personal

Die von den Anstalten zum 22. Bericht angemeldeten Mitarbeiterkapazitäten innerhalb und außerhalb der Anstalten werden in dieser Gesamtdarstellung gezeigt. Bezogen auf alle Beschäftigungsformen handelt es sich im Jahr 2017 rechnerisch um rund 43.630 Vollzeit-äquivalente (VZÄ), die zusammen einen Aufwand ohne Altersversorgung von 3.703,0 Mio. € repräsentieren.

Die prozentuale Verteilung der Mitarbeiterkapazitäten stellt sich wie folgt dar:

- 54 % fest angestelltes Personal,
- 25 % Freie Mitarbeit,
- 1 % Arbeitnehmerüberlassung,
- 5 % Personal bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- 1 % Personal bei GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit (i.d.R. GmbH),
- 12 % fest angestelltes Personal bei Beteiligungsgesellschaften (ohne GSEA),
- 2 % Freie Mitarbeit bei Beteiligungsgesellschaften (ohne GSEA).

Die Aufwendungen für Freie Mitarbeit sind im Vergleich zum 21. Bericht gestiegen. Dem liegt jedoch kein Zuwachs an operativ tätigen Kräften zugrunde, sondern eine Änderung der in die Berechnung der Kapazitäten einbezogenen Kostenfaktoren. Blendet man diese Änderung aus, so wurde bei deutlich gestiegenem Aufwand die Freie Mitarbeit, bezogen auf die Mitarbeiterkapazitäten, reduziert.

3.3.1 Überblick: Personaleinsatz der Rundfunkanstalten

Tz. 225 Innerhalb oder außerhalb der Anstalten erbringen unterschiedliche Personengruppen ihre Leistungen. In der Systematik der KEF-Berichte werden diese Beschäftigungsformen in unterschiedlichen Zusammenhängen betrachtet und bewertet. Daher ist es zweckmäßig, in einer Gesamtdarstellung einen Überblick über alle Beschäftigungsformen zu geben. Die Betrachtung geht von der Zahl der Mitarbeiterkapazitäten aus, und zwar differenziert nach Festangestellten, Arbeitnehmerüberlassung und Freier Mitarbeit. Die Kapazitäten der Freien Mitarbeit werden bei ARD und Deutschlandradio zu Vergleichszwecken rechnerisch ermittelt, stellen also eine Annäherung an die Kopffzahlen dar. Das ZDF ermittelt diese Kapazitäten durch Zählung von Leistungstagen. Für jede dieser Gruppen wird zusätzlich der finanzielle Aufwand, jedoch ohne Berücksichtigung der Altersversorgung, beziffert. Bei der Gliederung wird unterschieden zwischen Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Anstalten.

Tz. 226 Die Freie Mitarbeit wird von Personen mit höchst unterschiedlichen individuellen Einsatzzeiten und unterschiedlichen Arten der Beschäftigung geleistet. Die Umrechnung in Mitarbeiterkapazitäten dient der Visualisierung einer realitätsnahen Kopffzahl, um auf der Zeitachse quantitative Veränderungen erkennen zu können. Hierbei sind erstmals die sozialen Leistungen und bei der ARD auch die Urhebervergütungen, die für Leistungen in Freier Mitarbeit gezahlt werden, berücksichtigt worden. Damit ist, unabhängig vom tariflichen Anstieg der Honorarsätze, der finanzielle Aufwand gegenüber dem 21. Bericht rechnerisch angestiegen.

Durch die Berücksichtigung von sozialen Leistungen wird eine verbesserte Realitätsnähe erreicht. Die Mitarbeiterkapazitäten in der Freien Mitarbeit lassen sich dadurch künftig, also auf den 22. Bericht zurückblickend, präziser vergleichen.

Der Nachteil der neuen Berechnung besteht darin, dass die entsprechenden Zahlen des 21. und des 22. Berichtes nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind. In die Erläuterung zu

Tabelle 65 und Tabelle 68, jeweils Fußnote 2, wurde deshalb ein eigens ermittelter Vergleichswert „Bemessungsgrundlage ohne Urhebervergütungen/ohne soziale Leistungen“ aufgenommen.

Tab. 65 Gesamtdarstellung Personal auf Grundlage der Anmeldungen

	Aufwand ohne Altersversorgung 2017 (in Mio. €)	Anteil (in %)	Mitarbeiter- kapazität 2017	Anteil (in %)
Rundfunkanstalten				
Fest angestelltes Personal am 31.12.	2.115,8	57,1	23.733	54,4
Freie Mitarbeiter ^{1,2}	945,0	25,5	11.001	25,2
Arbeitnehmerüberlassung ¹	35,2	1,0	443	1,0
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform am 31.12. ³	168,8	4,6	2.100	4,8
Rundfunkanstalten gesamt	3.264,8	88,2	37.277	85,4
Außerhalb der Rundfunkanstalten				
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform				
(Beteiligungs-GSEA) ⁴	47,7	1,3	588	1,3
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften				
ab 50% Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio				
(ohne Beteiligungs-GSEA) ^{3,4}	347,2	9,4	5.126	11,7
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{5,6,7}	43,3	1,2	639	1,5
Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	438,2	11,8	6.353	14,6
Gesamt	3.703,0	100,0	43.630	100,0

¹ ARD und Deutschlandradio ermitteln die Mitarbeiterkapazitäten für Freie Mitarbeit und Arbeitnehmerüberlassung rechnerisch, indem sie den Gesamtaufwand durch denjenigen Betrag teilen, der dem durchschnittlichen Aufwand für ein (fest angestelltes) Vollzeitäquivalent entspricht.

² Zusätzlich zu den Leistungsvergütungen und den sozialen Leistungen bezieht die ARD Urhebervergütungen in den Aufwand für Freie Mitarbeit ein. Legt man demgegenüber eine Bemessungsgrundlage ohne Urhebervergütung und ohne soziale Leistungen zugrunde, was der Ermittlung im 21. Bericht entspricht, so ergibt sich rechnerisch für die Mitarbeiterkapazitäten ein Wert von 8.225 (21. Bericht: 8.373).

³ Erstmals erfasst sind die 178 Planstellen (Stand 2017) der organisatorisch verfestigten Kooperation IVZ. Die dortigen Mitarbeiterkapazitäten waren im 21. Bericht lediglich in einer Fußnote zur Tabelle 62 beziffert worden.

⁴ Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (lt. WP-Bericht).

⁵ Anzahl der freien Mitarbeiter bei Beteiligungen mit über 50 fest angestellten Mitarbeitern (gemäß § 12a TVG).

⁶ Aufwand rechnerisch auf Basis des Durchschnittsaufwands des fest angestellten Personals ermittelt.

⁷ Die Anzahl der freien Mitarbeiter ist teilweise in der Position „Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften“ enthalten, weil die dortigen Erfassungsmethoden unterschiedlich sind.

Neben den Anstalten als den primären Einsatzorten bzw. „Anstellungskörperschaften“ werden die GSEA (Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben), die teils mit, teils ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden, gesondert betrachtet. Die Beschäftigten der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden den Rundfunkanstalten unmittelbar zugeordnet, und zwar in der Regel der für diese GSEA federführenden Anstalt. Demgegenüber werden die Beschäftigten der GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit den Beteiligungsunternehmen außerhalb der Anstalten zugerechnet (zu den Beteiligungen der Anstalten vgl. Kap. 12.2).

Tz. 227

Der Gesamtaufwand der Rundfunkanstalten für alle Beschäftigungsformen innerhalb und außerhalb der Anstalten betrug 2017 insgesamt 3.703,0 Mio. €, davon innerhalb der Anstalten 3.264,8 Mio. € und außerhalb der Anstalten 438,2 Mio. € (vgl. Tab. 65).

Tz. 228

Die gemeldete Zahl der Festangestellten sinkt gegenüber der Anmeldung zum 21. Bericht (Jahr 2015) leicht um 323 VZÄ in den Anstalten und um rund 21 VZÄ (Festangestellte und freie Mitarbeiter) in den Beteiligungen, während das Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit um 141 VZÄ anwächst und der rechnerisch ermittelte Wert für die Freie Mitarbeit infolge der in Textziffer 226 erläuterten Umstellung um über 2.600 VZÄ steigt. Eine Kontrollrechnung ohne diese methodische Umstellung zeigt, dass die Mitarbeiterkapazitäten der Freien Mitarbeit im Vergleich zum 21. Bericht tendenziell gesunken sind.

Tz. 229 Das fest angestellte Personal der Rundfunkanstalten, über das im Abschnitt 3.1 berichtet wird, und die Freie Mitarbeit machen zusammen mehr als 90 % der Gesamtbeschäftigung bei den Anstalten aus. Der Aufwand für Freie Mitarbeit wird gliederungssystematisch beim Programmaufwand ausgewiesen. In dieser Gesamtdarstellung Personal werden zusätzlich auch die Mitarbeiterkapazitäten ermittelt und in Form von VZÄ dargestellt. Die Gruppe der Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassung ist quantitativ von untergeordneter Bedeutung, bedarf aber wegen möglicher arbeitsrechtlicher Risiken einer speziellen Kontrolle.

Tz. 230 Die Anstalten wählen die unterschiedlichen Beschäftigungsformen nach Maßgabe

- der programmlichen Anforderungen, die sich bei Hörfunk und Fernsehen jeweils nach nationaler oder regionaler Orientierung unterscheiden, die beim Online-Sektor für lineare oder nicht lineare Nutzung differieren und die sich bei originärer Bedienung der Online-Medien wiederum anders darstellen,
- der Art der Leistung, die redaktionell, produktionsbezogen oder administrativ sein kann und die innerhalb dieser Gruppierungen jeweils programmgestaltend oder programmunterstützend erfolgen kann,
- in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell, nämlich Erbringung der Leistung innerhalb oder außerhalb der Anstalt.

Hierbei ist die Beachtung der arbeitsrechtlichen Regularien von besonderer Bedeutung, um arbeitsrechtliche Risiken, insbesondere Klagen auf Festanstellung, zu vermeiden. Gesetzlich veränderte Rahmenbedingungen, richterliche Rechtsfortbildung, aber auch Fehlsteuerungen in der Vergangenheit führten zu beantragten und zum Teil noch bevorstehenden Umschichtungen (vgl. dazu Abschn. 3.1).

Die folgenden Erläuterungen gehen auf Grundlage der Anmeldungen auf die jeweiligen Zahlenwerte bei ARD, ZDF und Deutschlandradio gesondert ein (vgl. Tzn. 238 ff., 242 ff. und 247 ff.). GSEA und Beteiligungen mit ihrem Personal außerhalb der Anstalten werden anschließend in separaten Berichtsabschnitten (vgl. Tzn. 252, 253 und 254 ff.) dargestellt. Die Zahlenangaben beziehen sich auf 2017.

Der Aufwand für die betriebliche Altersversorgung ist in diese Gesamtdarstellung nicht einbezogen, weil die Entwicklung der aktiven Beschäftigung einerseits und jene der Altersversorgung andererseits in unterschiedlichen Regelungssystemen erfolgt und es bei der Gesamt-

darstellung um einen generellen Überblick und die personellen Kapazitäten auf der Zeitachse geht. Über die Altersversorgung berichtet die Kommission gesondert in Abschnitt 3.2.

Die Kapazitäten **innerhalb** der Anstalten lassen sich, bezogen auf den Stichtag 31. Dezember 2017, wie folgt untergliedern:

Tz. 231

Das fest angestellte Personal der Anstalten stellt mit 23.733 Mitarbeiterkapazitäten den größten Anteil (54,4 %) des eingesetzten Personals dar.

Bei der Freien Mitarbeit handelt es sich um 11.001 rechnerisch ermittelte Mitarbeiterkapazitäten, also um einen Anteil von 25,2 %. Hierbei ist allerdings die in Textziffer 226 beschriebene methodische Umstellung der Kapazitätsermittlung bei ARD und Deutschlandradio zu beachten, die zu einem gegenüber dem 21. Bericht erhöhten Wert führt.

Die Rundfunkanstalten setzen, rechnerisch ermittelt, 443 Mitarbeiterkapazitäten im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen ein. Das ist ein Anteil von 1,0 %.

Den GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind 2.100 Mitarbeiterkapazitäten zugeordnet (Anteil 4,8 %).

Die Kapazitäten **außerhalb** der Anstalten verteilen sich wie folgt:

Tz. 232

In den GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit („Beteiligungs-GSEA“) sind 588 Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 1,3 %) beschäftigt.

Die Beteiligungsgesellschaften verfügen über 5.126 fest angestellte Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 11,7 %).

Freie Mitarbeit findet in diesen Gesellschaften im Umfang von 639 Kapazitäten (Anteil 1,5 %) statt. Allerdings wurden diese Mitarbeiterkapazitäten nur für Gesellschaften mit mindestens 50 fest angestellten Mitarbeitern ermittelt.

Bei den Beteiligungs-GSEA und den anderen Beteiligungsgesellschaften ist zu berücksichtigen, dass an den Unternehmen zum Teil auch Dritte beteiligt sind. Diese Gesellschaften sind, ebenso wie die hundertprozentigen Beteiligungen der Anstalten, teilweise auch für Auftraggeber außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tätig.

Das eigene Personal der Rundfunkanstalten (ohne Beteiligungs-GSEA und ohne Beteiligungen) verteilt sich zu 63,7 % auf fest angestellte Mitarbeiter, zu 29,5 % auf Freie Mitarbeit und zu 1,2 % auf Beschäftigung in Form von Arbeitnehmerüberlassung. Das Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit macht weitere 5,6 % aus (vgl. Tab. 66).

Tz. 233

Deutschlandradio, welches ausschließlich Hörfunk betreibt, setzt zu 67,3 % feste und zu 25,8 % freie Mitarbeiter ein. Demgegenüber greift das ZDF als Fernsehanstalt zu 61,3 % auf

festen und zu 30,8 % auf freie Mitarbeiter zurück. Die Anteile liegen bei der ARD mit Hörfunk und Fernsehen zwischen ZDF und Deutschlandradio.

Tab. 66 Verteilung der Mitarbeiterkapazität innerhalb der Rundfunkanstalten (2017, in %)

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Fest angestelltes Personal	63,7	64,0	61,3	67,3
Freie Mitarbeiter	29,5	29,4	30,8	25,8
Arbeitnehmerüberlassung	1,2	1,1	2,1	0,2
Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit	5,6	5,6	5,7	6,7
	100,0	100,0	100,0	100,0

Tz. 234 Der Aufwand für die genannten Personengruppen bzw. Beschäftigungsarten wird gemäß der KEF-Systematik unterschiedlichen Aufwandsarten zugeordnet:

- Aufwand für fest angestelltes Personal: Personalaufwand,
- Honorare/Vergütungen für freie Mitarbeiter: Programmaufwand,
- Aufwand für Arbeitnehmerüberlassung: Programm- oder Sachaufwand.

Diese dreiteilige Zuordnung dient primär der Strukturierung entsprechend den Aufwandsarten, um deren Entwicklung im Zeitverlauf kontrollieren und bewerten zu können. Insbesondere ist die Bezifferung des Programmaufwands eine Kenngröße beim Controlling, die nur einen Teil der Mittelverwendung für das Programm abbildet, weil letztlich jeglicher Aufwand der Rundfunkanstalten der Erfüllung des Programmauftrags dient. Ob die Mitarbeiter der drei Beschäftigungsarten jeweils programmgestaltend oder programmunterstützend, in Redaktion, Produktion oder Administration eingesetzt werden, wird unter Beachtung arbeitsrechtlicher Kriterien entschieden, spielt für die Analyse und Kontrolle der Aufwandsarten jedoch keine Rolle. Dasselbe gilt für die Beschäftigten in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Soweit die Beteiligungs-GSEA und die Beteiligungsunternehmen Leistungen für die Anstalten erbringen, wird dadurch bei den Anstalten Programmaufwand oder Sachaufwand in Gestalt der für die Leistung gezahlten Entgelte verursacht. Diese Entgelte enthalten kalkulatorisch mittelbar auch den bei den Beteiligungsunternehmen anfallenden Personalaufwand.

Tz. 235 Beim Vergleich der Anmeldungen zum 21. und zum 22. Bericht ist ein fortschreitender Anstieg der Aufwendungen zu konstatieren. In der Anmeldung zum 22. Bericht steigt der periodenbezogene Aufwand für das fest angestellte Personal 2021 bis 2024 gegenüber 2017 bis 2020 um 915 Mio. € (ARD 693 Mio. €, ZDF 199 Mio. €, Deutschlandradio 23 Mio. €). Die Leistungsvergütungen für die Freie Mitarbeit steigen saldiert um 267 Mio. € (ARD 282 Mio. €, ZDF minus 30 Mio. €, Deutschlandradio 15 Mio. €). Der überproportionale Anstieg bei der ARD hängt teilweise mit der in Textziffer 226 erläuterten methodischen Umstellung zusammen.

In der Anmeldung zum 21. Bericht betrug der Anstieg von 2013 bis 2016 zu 2017 bis 2020 für das fest angestellte Personal rund 841 Mio. € (ARD 695, Mio. €, ZDF 125 Mio. €, Deutschlandradio 21 Mio. €). Die Leistungsvergütungen für die Freie Mitarbeit stiegen um rund 192 Mio. € (ARD 185 Mio. €, ZDF minus 1 Mio. €, Deutschlandradio 8 Mio. €). Es zeigt sich, dass der Anstieg im Bereich der Festanstellungen insgesamt steiler wird, während der Aufwand für die Freie Mitarbeit nur bei der ARD weiter steigt, und zwar gleichförmig.

Tz. 236

Tab. 67 Periodenbezogene Entwicklung des Personalaufwands laut 22. Bericht (in Mio. €)

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Aufwand für fest angestelltes Personal				
2017-2020	7.241	1.305	246	8.792
2021-2024	7.934	1.504	268	9.706
Differenz	693	199	23	915
Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter				
2017-2020	3.278	536	97	3.911
2021-2024	3.560	506	112	4.178
Differenz	282	-30	15	267

Die dem aktuellen KEF-Verfahren inhärente bereichsweise Indexierung für Aufwandsarten (vgl. Tzn. 597 f.) ist im Verfahrensheft IIVF dokumentiert. Demnach werden die verschiedenen Aufwandsarten nach Maßgabe unterschiedlicher Indizes bzw. Steigerungsraten fortgeschrieben.

Tz. 237

Die jährliche Steigerung des Personalaufwands orientiert sich an der Entwicklung des öffentlichen Dienstes der Länder, während die Steigerung des Programmaufwands einer Fortschreibungsrate folgt, die aus rundfunkspezifischem Teuerungsanteil und BIP-Deflator besteht. Der Sachaufwand, soweit indexierbar, wird im Wesentlichen nach BIP-Deflator fortgeschrieben. Den indexierbaren und den nicht indexierbaren Sachaufwand stellt der KEF-Bericht in getrennten Abschnitten dar.

3.3.2 ARD

Zum Stichtag Ende 2017 verfügte die ARD über 30.726 Mitarbeiterkapazitäten (rechnerisch), die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 2.698,7 Mio. € verursachten. Diese Mitarbeiterkapazitäten werden folgenden Beschäftigungsformen (ohne Beteiligungen und ohne GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit) zugeordnet:

- 64 % fest angestelltes Personal,**
- 29 % Freie Mitarbeit,**
- 1 % Arbeitnehmerüberlassung,**
- 6 % Personal bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.**

Tz. 238 Beschäftigte in Festanstellung und in Freier Mitarbeit machen laut Anmeldung bei der ARD zusammen 94 % der gesamten Mitarbeiterkapazität aus. Dies entspricht einem prozentualen Anteil am Gesamtpersonalaufwand (ohne Altersversorgung) in ungefähr gleicher Höhe. Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit macht daneben knapp 6 % aus, während die Arbeitnehmerüberlassung mit einem auf rund 1 % gefallenem Anteil eine zahlenmäßig geringe Rolle spielt.

Tab. 68 Personal der ARD auf Grundlage der Anmeldung

	Aufwand ohne Altersversorgung 2017		Mitarbeiterkapazität 31.12.2017	
	(in Mio. €)	(in %)		(in %)
Fest angestelltes Personal	1.743,5	64,6	19.653	64,0
Freie Mitarbeiter ^{1,2}	788,6	29,2	9.032	29,4
Arbeitnehmerüberlassung ^{1,2}	28,4	1,1	326	1,1
Mitarbeiter in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit	138,3	5,1	1.714	5,6
ausschließlich ARD zuzuordnen	52,4	1,9	628	2,0
mit weiteren Beteiligten	85,9	3,2	1.086	3,5
Gesamt	2.698,7	100,0	30.726	100,0

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch ermittelt.

² Zusätzlich zu den Leistungsvergütungen und den sozialen Leistungen bezieht die ARD Urhebervergütungen in den Aufwand für Freie Mitarbeit ein. Legt man demgegenüber eine Bemessungsgrundlage ohne Urhebervergütungen und ohne soziale Leistungen zugrunde, was der Ermittlung im 21. Bericht entspricht, so ergibt sich rechnerisch für die Mitarbeiterkapazitäten ein Wert von 6.353 (21. Bericht: 6.502).

Tz. 239 Der Aufwand für fest angestelltes Personal ohne Altersversorgung (nur Bestandsbedarf) liegt in den Jahren 2021 bis 2024 um 693,0 Mio. € höher als 2017 bis 2020. Das ist eine Steigerung um insgesamt 9,6 % oder 2,3 % p.a.

Bezogen auf den Gesamtaufwand der ARD steigt der Anteil des Aufwands für fest angestelltes Personal in der Periode 2021 bis 2024 gegenüber der Vorperiode von 26,8 % auf 27,7 % an.

Tab. 69 Fest angestelltes Personal der ARD – Anmeldung zum 22. Bericht

	Personalaufwand ohne Altersversorgung	Veränd.	Anteil Personalaufwand ohne Altersversorgung am Gesamtaufwand	Besetzte Stellen 31.12.	Veränd.
	(in Mio. €)	(in %)	(in %)		(in %)
Summe 2017-2020	7.240,8		26,8		
2021	1.922,5	2,1	27,9	19.545	-0,6
2022	1.963,1	2,1	27,4	19.455	-0,5
2023	2.002,9	2,0	27,8	19.363	-0,5
2024	2.045,3	2,1	27,6	19.266	-0,5
Summe 2021-2024	7.933,8				
Ø 2021-2024 p.a.	1.983,4		27,7		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	693,0	9,6	0,9		
Ø p.a.		2,3			

Die Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter liegen in den Jahren 2021 bis 2024 um 282,0 Mio. € höher als 2017 bis 2020 (8,6 %, 2,1 % p.a.). Bezogen auf den Gesamtaufwand der ARD bleibt der Anteil der Aufwendungen für Freie Mitarbeit am Gesamtaufwand im Zeitraum 2021 bis 2024 nahezu konstant bei ca. 12,4 %.

Tz. 240

Diese periodenbezogene Entwicklung hat zwei Ursachen. Zum einen nehmen die Anstalten Bezug auf die neuen Anforderungen der Programmerstellung, die bereits zur erheblichen Steigerung der Leistungsvergütungen der ARD-Anstalten von 2016 nach 2017 geführt hatten und schon Gegenstand des 21. Berichts waren. Die dort genannten Aspekte der strategischen Neuausrichtung in den Bereichen Tri- und Crossmedialität, Verbesserung des Online-Angebots sowie Stärkung von Eigen- und Koproduktionen werden erneut für den gesamten Betrachtungszeitraum bis 2024 geltend gemacht. Zum anderen steigen die Aufwendungen für die Freie Mitarbeit infolge der in Textziffer 226 beschriebenen methodischen Umstellung.

Tab. 70 Freie Mitarbeiter der ARD – Anmeldung zum 22. Bericht

	Aufwendungen für freie Mitarbeiter lt. EPKB (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Anteil Aufwendungen für freie Mitarbeiter am Gesamtaufwand (in %)	Mitarbeiterkapazität ¹ 31.12.	Veränd. (in %)
Summe 2017-2020	3.278,4		12,1		
2021	856,8	1,6	12,4	8.872	-1,1
2022	881,7	2,9	12,3	8.897	0,3
2023	900,1	2,1	12,5	8.859	-0,4
2024	921,8	2,4	12,4	8.842	-0,2
Summe 2021-2024	3.560,4				
Ø 2021-2024 p.a.	890,1		12,4		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	282,0	8,6	0,3		
Ø p.a.		2,1			

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch ermittelt.

Für das Personal, das im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt wird, hat die ARD die Mitarbeiterkapazitäten rechnerisch ermittelt. Diese sind insgesamt rückläufig, ebenso wie der finanzielle Aufwand für die Arbeitnehmerüberlassung. Einzelheiten zum Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind in Abschnitt 3.3.5. dargestellt.

Tz. 241

3.3.3 ZDF

Zum Stichtag Ende 2017 verfügte das ZDF über 5.528 Mitarbeiterkapazitäten (rechnerisch), die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 475,8 Mio. € verursachten. Diese Mitarbeiterkapazitäten werden folgenden Beschäftigungsformen (ohne Beteiligungen und ohne GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit) zugeordnet:

- 61 % fest angestelltes Personal,
- 31 % Freie Mitarbeit,
- 2 % Arbeitnehmerüberlassung,
- 6 % Personal bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Tz. 242 Ausweislich der Anmeldung machen beim ZDF die Beschäftigten in Festanstellung und in Freier Mitarbeit zusammen 92 % der gesamten Mitarbeiterkapazität und rund 93 % des Gesamtpersonalaufwands (ohne Altersversorgung) aus. Zu 5 % findet sich Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit, während die Arbeitnehmerüberlassung – sinkend – mit rund 2 % der Kapazitäten und 1 % des Aufwands zu Buche schlägt.

Tab. 71 Personal des ZDF auf Grundlage der Anmeldung

	Aufwand ohne Altersversorgung 2017		Mitarbeiterkapazität 31.12.2017	
	(in Mio. €)	(in %)		(in %)
Fest angestelltes Personal	311,3	65,4	3.391	61,3
Freie Mitarbeiter	133,1	28,0	1.705	30,8
Arbeitnehmerüberlassung	6,6	1,4	115	2,1
Mitarbeiter in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit	24,8	5,2	317	5,7
Gesamt	475,8	100,0	5.528	100,0

Tz. 243 Beim ZDF liegt der Aufwand für fest angestelltes Personal ohne Altersversorgung in den Jahren 2021 bis 2024 um 199,1 Mio. € höher als 2017 bis 2020 (15,3 %, 3,6 % p.a.), wobei der sog. „Forecast“ 2019 (aktualisierter Haushaltsplanwert) zugrunde gelegt wurde. Wesentliche Ursache ist die vom ZDF angemeldete Umschichtung von Freier Mitarbeit zur Festanstellung (vgl. dazu auch Abschn. 3.1).

Betrachtet man die Mitarbeiterkapazitäten, so zeigt sich im Zeitraum 2021 bis 2024 ein Aufwuchs von 3.583 auf 3.776, also um 193 VZÄ.

Tab. 72 Fest angestelltes Personal des ZDF – Anmeldung zum 22. Bericht

	Personalaufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Anteil Personalaufwand ohne Altersversorgung am Gesamtaufwand (in %)	Besetzte Stellen 31.12.	Veränd. (in %)
Summe 2017-2020	1.304,9		13,9		
2021	354,2	3,6	15,4	3.583	4,9
2022	368,4	4,0	14,8	3.648	1,8
2023	383,1	4,0	15,8	3.712	1,8
2024	398,3	4,0	15,4	3.776	1,7
Summe 2021-2024	1.504,0				
Ø 2021-2024 p.a.	376,0		15,3		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	199,1	15,3			
Ø p.a.		3,6			

Beim ZDF liegen die Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter in der Periode 2021 bis 2024 um 30,2 Mio. € niedriger als in der Vorperiode 2017 bis 2020 (-5,6 %, -1,4 % p.a.). Wesentliche Ursache ist auch hier die vom ZDF angemeldete Umschichtung von der Freien Mitarbeit in die Festanstellung.

Tz. 244

Bezogen auf den Gesamtaufwand des ZDF sinkt der Anteil der Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter von 2021 bis 2024 von 5,6 % auf 4,7 %.

Im Zeitraum 2020 bis 2024 werden 309 Kapazitäten in der Freien Mitarbeit abgebaut. Allerdings findet im gleichen Zeitraum ein Aufwuchs bei den Festangestellten von 242 Kapazitäten statt (Stand 2020: 3.534, Stand 2024: 3.776), so dass der Saldo für den Zeitraum 2020 bis 2024 mit dem Abbau von effektiv 68 Kapazitäten (oder minus 17 p.a.) eine Quote von 0,5 % p.a. erfüllt.

Tab. 73 Freie Mitarbeiter des ZDF – Anmeldung zum 22. Bericht

	Bruttogehälter für freie Mitarbeiter (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Anteil Bruttogehälter für freie Mitarbeiter am Gesamtaufwand (in %)	Mitarbeiter- kapazität 31.12.	Veränd. (in %)
Summe 2017-2020	536,1		5,7		
2021	129,1	-2,4	5,6	1.406	-5,7
2022	127,7	-1,0	5,1	1.331	-5,3
2023	126,1	-1,3	5,2	1.256	-5,6
2024	122,9	-2,6	4,7	1.181	-6,0
Summe 2021-2024	505,8				
Ø 2021-2024 p.a.	126,5		5,2		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	- 30,2	- 5,6	- 0,6		
Ø p.a.		- 1,4			

Tz. 245 Für das Personal, das im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt wird, hat das ZDF die Mitarbeiterkapazität für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2017 rechnerisch ermittelt. Ab 2017 rechnet das ZDF mit einer gesunkenen, danach gleichbleibenden Mitarbeiterkapazität (115 VZÄ).

Tz. 246 Einzelheiten zum Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind in Abschnitt 3.3.5 dargestellt.

3.3.4 Deutschlandradio

Zum Stichtag Ende 2017 verfügte das Deutschlandradio über 1.023,3 Mitarbeiterkapazitäten (rechnerisch), die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 90,3 Mio. € verursachten. Diese Mitarbeiterkapazitäten werden folgenden Beschäftigungsformen (ohne Beteiligungen und ohne GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit) zugeordnet:

- 67 % fest angestelltes Personal,
- 26 % Freie Mitarbeit,
- 0 % Arbeitnehmerüberlassung,
- 7 % Personal bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Tz. 247 Das Deutschlandradio erbringt seine Leistungen zu 93 % mit fest angestelltem Personal und freien Mitarbeitern. Mitarbeiterkapazitäten in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden nach Strukturveränderungen noch zu 7 % eingesetzt. Auf Arbeitnehmerüberlassung greift das Deutschlandradio nur in sehr geringem, tabellarisch nicht sinnvoll erfassbarem Umfang zurück.

Tab. 74 Personal des Deutschlandradios auf Grundlage der Anmeldung

	Aufwand ohne Altersversorgung 2017		Mitarbeiterkapazität 31.12.2017	
	(in Mio. €)	(in %)		(in %)
Fest angestelltes Personal	61,1	67,6	689	67,3
Freie Mitarbeiter ¹	23,4	25,9	264	25,8
Arbeitnehmerüberlassung ¹	0,2	0,2	2	0,2
Mitarbeiter in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit	5,7	6,3	69	6,7
Gesamt	90,3	100,0	1.023	100,0

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch auf Basis des Durchschnittsaufwands des fest angestellten Personals ermittelt.

Beim Deutschlandradio liegt der Aufwand für fest angestelltes Personal ohne Altersversorgung auf Basis der Anmeldung in den Jahren 2021 bis 2024 um 22,8 Mio. € höher als 2017 bis 2020 (9,3 %, 2,2 % p.a.).

Tz. 248

Bezogen auf den Gesamtaufwand des Deutschlandradios ist der Anteil des Aufwands für fest angestelltes Personal in 2021 bis 2024 im Vergleich zur Vorperiode mit 24,6 % konstant.

Beim Blick auf die Mitarbeiterkapazitäten fällt auf, dass die durchschnittlich besetzten Stellen nach punktueller Reduzierung in 2020 um 19 (von 2020 auf 2021) steigen und dann in den Folgejahren von 2021 bis 2024 bei einem Stand von 660 konstant bleiben. Ein Abbau, der den finanziellen Aufwand dämpfen würde, ist nicht erkennbar.

Tab. 75 Fest angestelltes Personal des Deutschlandradios – Anmeldung zum 22. Bericht

	Personalaufwand ohne Altersversorgung	Veränd.	Anteil Personalaufwand ohne Altersversorgung am Gesamtaufwand	Besetzte Stellen 31.12.	Veränd.
	(in Mio. €)	(in %)	(in %)		(in %)
Summe 2017-2020	245,6				
2021	64,7	3,0	24,3	661	1,9
2022	66,3	2,5	24,8	661	0,0
2023	67,9	2,3	24,8	659	-0,2
2024	69,5	2,4	24,6	659	0,0
Summe 2021-2024	268,4				
Ø 2021-2024 p.a.	67,1		24,6		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	22,8	9,3			
Ø p.a.		2,2			

Die Leistungsvergütungen beim Deutschlandradio liegen 2021 bis 2024 um 14,8 Mio. € höher als 2017 bis 2020 (15,2 %, 3,6 % p.a.).

Tz. 249

Bezogen auf den Gesamtaufwand des Deutschlandradios steigt der Anteil der Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter von 2021 bis 2024 von 10,1 % auf 10,3 %.

Für den Zeitraum 2021 bis 2024 wird eine annähernd konstante Mitarbeiterkapazität von 275 geplant. Betrachtet man auch hier die Mitarbeiterkapazitäten, so zeigt sich im Zeitraum 2021 bis 2024 ein praktisch konstanter Wert von 275. Eine Abbaquote von 0,5 % p.a. wird verfehlt, und dies umso mehr, als der Wert 275 erst nach einer Steigerung von 2020 auf 2021 um 10 Kapazitäten erreicht wird.

Tab. 76 Freie Mitarbeiter des Deutschlandradios – Anmeldung zum 22. Bericht

	Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Anteil Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter am Gesamtaufwand (in %)	Mitarbeiterkapazität ¹ 31.12.	Veränd. (in %)
Summe 2017-2020	97,3				
2021	26,9	4,9	10,1	275	3,8
2022	27,7	2,8	10,3	276	0,3
2023	28,4	2,7	10,4	276	0,3
2024	29,1	2,3	10,3	276	-0,2
Summe 2021-2024	112,1				
Ø 2021-2024 p.a.	28,0		10,3		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	14,8	15,2			
Ø p.a.		3,6			

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch ermittelt. Durchschnittliche Mitarbeiterkapazität des Jahres.

Tz. 250 Für das Personal im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung hat das Deutschlandradio die Mitarbeiterkapazitäten für die Jahre 2017 bis 2020 sowie für 2021 bis 2024 rechnerisch ermittelt. Das Deutschlandradio rechnet für beide Zeiträume mit einer gleichbleibend niedrigen Mitarbeiterkapazität von unter zwei VZÄ.

Tz. 251 Einzelheiten zum Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind in Abschnitt 3.3.5 dargestellt.

3.3.5 GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Tz. 252 Der Personalaufwand ohne Altersversorgung bei den GSEA, an denen nur ARD-Anstalten beteiligt sind, steigt von rund 59 Mio. € im Jahr 2021 auf rund 62 Mio. € im Jahr 2024. Die Mitarbeiterkapazität für das Jahr 2021 ist gegenüber der Anmeldung zum 21. Bericht leicht von 633 auf 638 erhöht und wird auf diesem Level bis zum Ende der Periode fortgeschrieben.

Der Personalaufwand bei den GSEA mit weiteren Beteiligten steigt von 2021 bis 2024 von rund 129 Mio. € auf rund 137 Mio. €. Für 2021 sind diesen GSEA 1.498 Mitarbeiterkapazitäten zugeordnet, welche bis 2024 auf gleichem Stand fortgeschrieben werden. Zwischen der

Anmeldung zum 21. und zum 22. Bericht hatte es eine sprunghafte Steigerung um 193 VZÄ gegeben. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die erstmalige Einbeziehung des Personals beim IVZ, das zuvor in keiner der an die Kommission gemeldeten Kategorien erfasst war.

Bei den GSEA mit weiteren Beteiligten hat der zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio die zahlenmäßig größte Bedeutung. Die Kommission stellt im Abschnitt 2.4 des 12. Kapitels den Beitragsservice separat ausführlich dar. Zur Gruppe der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen ferner, beispielhaft aufgeführt, das Hauptstadtstudio in Berlin und die Nachrichtenzentrale ARD-aktuell in Hamburg. Das Informations-Verarbeitungs-Zentrum (IVZ) in Berlin wird, wengleich nicht „GSEA“, ab dem 22. Bericht hier miterfasst.

**Tab. 77 Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Personalaufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)**

	Beteiligte	2017-2020	2021	2022	2023	2024	2021-2024
GSEA – ausschließlich ARD zuzuordnen							
ab 50 Mitarbeiter	ARD	200,8	52,6	53,8	54,9	55,8	217,1
unter 50 Mitarbeiter		21,6	6,0	6,1	6,3	6,4	24,7
Summe GSEA – ausschließlich ARD zuzuordnen		222,4	58,6	59,9	61,1	62,2	241,8
GSEA – mit weiteren Beteiligten							
ab 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio	479,3	124,9	127,4	130,0	132,6	514,8
unter 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio/DWelle	15,5	4,3	4,4	4,5	4,6	17,9
Summe GSEA – mit weiteren Beteiligten		494,8	129,2	131,8	134,5	137,2	532,7
Summe gesamt		717,3	187,8	191,7	195,6	199,4	774,5

**Tab. 78 Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Mitarbeiterkapazität**

	Beteiligte	31.12 2021	31.12 2022	31.12 2023	31.12 2024
GSEA – ausschließlich ARD zuzuordnen					
ab 50 Mitarbeiter	ARD	531	531	531	531
unter 50 Mitarbeiter		107	106	106	106
Summe GSEA – ausschließlich ARD zuzuordnen		638	637	637	637
GSEA – mit weiteren Beteiligten					
ab 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio	1.454	1.454	1.454	1.454
unter 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio/DWelle	45	45	45	45
Summe GSEA – mit weiteren Beteiligten		1.498	1.498	1.498	1.498
Summe gesamt		2.136	2.135	2.135	2.135

3.3.6 GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit (Beteiligungs-GSEA)

Tz. 253 Die Rundfunkanstalten betreiben einige GSEA als GmbH oder gGmbH und eine GSEA als Stiftung. Bei der gGmbH und in der Regel bei den GmbHs hält die ARD die Mehrheit der Anteile. Unter diesen Beteiligungs-GSEA sind wegen ihrer Größe und/oder wegen ihrer funktionalen Bedeutung die Produktions- und Programmbeschaffungsgesellschaft Degeto Film GmbH, die Sportrechteagentur SportA GmbH, das Institut für Rundfunktechnik GmbH oder die Medienakademie gGmbH besonders hervorzuheben.

Näheres zu den Beteiligungs-GSEA im Kapitel 12.2.

Die GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit beschäftigten im Jahr 2017 insgesamt 588 Mitarbeiter mit einem Personalaufwand ohne Altersversorgung von 47,7 Mio. € (vgl. Tab. 79).

Tab. 79 Fest angestelltes Personal der GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit (Beteiligungs-GSEA)

Beteiligte		Personalaufwand ohne Altersversorgung ¹ (in Mio. €) 2017	durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (lt. WP-Bericht) 2017
ab 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio/Dritte	38,4	479
unter 50 Mitarbeiter		9,3	109
Summe gesamt		47,7	588

¹ Laut Gewinn- und Verlustrechnung.

3.3.7 Beteiligungsunternehmen von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ab 50 % Beteiligungsquote)

Tz. 254 Die Rundfunkanstalten halten zahlreiche direkte und indirekte Beteiligungen, die in der Regel in der Rechtsform GmbH selbstständig sind, ohne jedoch die quotale Finanzierung einer GSEA aufzuweisen (dazu vgl. Tz. 253). Die Höhe der Anteile der Anstalten an den Beteiligungsunternehmen ist unterschiedlich.

An einigen dieser Unternehmen sind neben den Rundfunkanstalten auch Dritte mit unterschiedlichen Anteilen beteiligt. Insbesondere diese Gesellschaften sind in wesentlichem Umfang auch für Auftraggeber außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tätig, was in gewissem Umfang auch auf die hundertprozentigen Beteiligungen der Anstalten zutrifft.

Beispielhaft sind zu nennen die Bavaria Film GmbH, die WDR mediagroup GmbH, die SWR Media Services GmbH oder die ZDF Enterprises GmbH – die Telepool GmbH nur bis 2018. Für Einzelheiten zur Größe und Struktur dieser Unternehmen vgl. Tzn. 641 ff. und Tab. 221 in Kapitel 12.2.

3.3.7.1 Fest angestelltes Personal

Die Beteiligungsunternehmen beschäftigten im Jahresdurchschnitt 2017 insgesamt 5.126 fest angestellte Mitarbeiter mit einem Personalaufwand von 347,2 Mio. € (vgl. Tab. 80). Der größte Anteil entfällt dabei mit rund 60 % auf Beteiligungen der ARD. Rund 30 % entfallen auf gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF.

Tz. 255

Deutlich gestiegen ist die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter bei den Beteiligungen des Deutschlandradios. Es handelt sich um zwei Beteiligungen: die Deutschlandradio Service GmbH (DRS) und die Gesellschaft für infrastrukturelle Dienste mbH (GID). Die GID war im 21. Bericht noch mit 23 Mitarbeitern ausgewiesen. Nach Beteiligung der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH (KAH) an der GID im Jahr 2016 stieg die Anzahl der Beschäftigten in Folge einer Leistungserweiterung (angabegemäß im Bewachungsgewerbe) auf 71 Mitarbeiter (zu diesem Personalaufwuchs vgl. auch Tz. 639.).

Tab. 80 Fest angestelltes Personal in Beteiligungsunternehmen (ab 50 % Beteiligungsquote)

	Beteiligte	Personalaufwand ohne Altersversorgung ¹ (in Mio. €) 2017	durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (lt. WP-Bericht) 2017
Beteiligungen der ARD			
ab 50 Mitarbeiter	ARD/Dritte	144,8	2.345
unter 50 Mitarbeiter		64,6	909
		209,4	3.254²
Beteiligungen des ZDF			
ab 50 Mitarbeiter	ZDF/Dritte	16,0	255
unter 50 Mitarbeiter		10,0	196
		25,9	451
Gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF			
ab 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/Dritte	86,5	958
unter 50 Mitarbeiter		19,5	321
		106,0	1.279²
Beteiligungen des Deutschlandradios			
ab 50 Mitarbeiter	DRadio	5,9	142
unter 50 Mitarbeiter		0,0	0
		5,9	142
Summe gesamt		347,2	5.126²

¹ Laut Gewinn- und Verlustrechnung.

² Die hier bezifferte Gesamtzahl der Beschäftigten unterscheidet sich von der im Kapitel 12.2, dort Tabelle 221, genannten Zahl. Hintergrund sind unterschiedliche Erfassungsmethoden bei Gesellschaften mit ARD-Beteiligung. Für Zwecke der Gesamtdarstellung Personal werden die Mitarbeiterkapazitäten der Beteiligungsgesellschaften grundsätzlich in voller Höhe ausgewiesen. Für Zwecke der Beteiligungen werden lediglich diejenigen Mitarbeiterkapazitäten berücksichtigt, welche gemäß ihrer Beteiligungsquote auf eine Rundfunkanstalt entfallen. Dadurch bleiben Mitarbeiterkapazitäten, welche quotale auf Dritte entfallen, außer Ansatz.

3.3.7.2 Freie Mitarbeiter

Tz. 256 Die Beteiligungsunternehmen mit mehr als 50 festen Mitarbeitern beschäftigten Ende 2017 in Summe mehr als 600 freie Mitarbeiter (vgl. Tab. 81). Dabei entfallen mehr als 60 % auf gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF. Für 2017 teilten ZDF und Deutschlandradio mit, dass in ihren solitären Beteiligungen (ohne Drittbeteiligung) keine freien Mitarbeiter tätig sind.

Zu Einzelheiten vergleiche Textziffern 641 ff. und Tabelle 221 in Kapitel 12.2.

Tab. 81 Freie Mitarbeiter in Beteiligungsunternehmen
(ab 50 % gesamter Beteiligungsquote von ARD, ZDF und Deutschlandradio,
ab 50 fest angestellte Mitarbeiter)

	Anzahl der freien Mitarbeiter (gem. § 12a TVG) 31.12.2017
Beteiligungen der ARD	245
Beteiligungen des ZDF	0
Gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF	394
Beteiligungen des DRadio	0
Summe	639

3.3.8 Zuordnung des Personals zu den Unternehmensbereichen

Mit der erstmals zum 21. Bericht in dieser Detaillierung vorgelegten Übersicht „Zuordnung des Personals zu Unternehmensbereichen“ schufen die Anstalten mehr Transparenz hinsichtlich des Personaleinsatzes. Die Zuordnung zu zwölf Arbeitsbereichen erlaubte es den Anstalten zugleich, die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der eigenen Organisation besser als bisher vergleichen und einschätzen zu können.

Die Darstellung erfasste zunächst nur das festangestellte Personal. Nunmehr lieferten die Anstalten zum 22. Bericht eine Ausdehnung dieser Betrachtung auf die Freie Mitarbeit.

Tz. 257 Seit mehreren Jahren arbeitet die Kommission im Dialog mit den Anstalten an einer Aufgliederung und Darstellung, die sichtbar macht, in welchen Arbeitsbereichen und Organisationseinheiten das Personal der Rundfunkanstalten eingesetzt wird. Dies dient zunächst dem Ziel, auch hinsichtlich der inneren Strukturen der Anstalten mehr Transparenz zu schaffen. Zugleich soll dadurch eine Vergleichsmöglichkeit geschaffen werden, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der eigenen Aufbau- und Ablauforganisation besser einschätzen zu können.

Tz. 258 Derartige Übersichten, allerdings stets anstaltsindividuell gegliedert und untereinander kaum vergleichbar, liegen alljährlich in Gestalt der Stellenpläne vor, die als Bestandteil der Wirtschafts- bzw. Haushaltspläne veröffentlicht werden und das fest angestellte Personal erfassen. Auch in Geschäftsberichten und anderen Publikationen geben die Anstalten in jeweils individueller Gestaltung ergänzende Informationen hierzu.

Mit dem 21. Bericht war es gelungen, die tabellarischen Übersichten erheblich differenzierter und aussagekräftiger zu gestalten. Es wurde, bezogen auf die innere Struktur der Anstalten, eine Aufgliederung in zwölf Untergruppen vorgelegt, und zwar einmal auf Basis der Beschäftigtenzahlen (Mitarbeiterkapazitäten) und einmal auf Basis der prozentualen Anteile (vgl. Tab. 82.1 und 82.2).

Tz. 259

Die Fragestellung, ob sich aus den hier ablesbaren Quantitäten Rückschlüsse ableiten lassen für neue Kooperationen (z.B. Archive) oder für sektorale Verschmelzungen (z.B. dezentraler Beitragsservice), erachtet die Kommission als eine Daueraufgabe der Unternehmensführung und -entwicklung in den Anstalten.

Tz. 260

Tab. 82.1 Zuordnung des fest angestellten Personals zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2017 (in Mitarbeiterkapazitäten)

Bereiche	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	2.553	1.427	1.610	2.748	141	1.149	435	2.679	3.106	15.849	536	2.749
Hörfunk	149	353	0	736	71	316	160	598	824	3.207	298	0
Fernsehen	264	159	0	474	27	154	85	194	573	1.930	0	1.398
Online	16	16	0	63	5	15	10	44	42	210	14	44
Trimedial bzw. Crossmedial	622	0	1.060	109	14	162	0	547	0	2.513	0	0
Produktion und Technik	1.502	899	550	1.366	24	502	179	1.298	1.668	7.988	224	1.307
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(200)	(67)	(309)	(980)	(3)	(54)	(0)	(146)	(559)	(2.318)	(1)	(425)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(230)	(132)	(215)	(251)	(0)	(0)	(73)	(238)	(238)	(1.376)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(127)	(51)	(44)	(107)	(15)	(57)	(24)	(130)	(143)	(697)	(34)	(118)
Administration	610	303	365	651	48	332	132	565	797	3.804	150	642
Intendanz	105	44	83	65	10	66	13	72	118	577	27	117
Justitiariat	26	11	23	18	3	12	7	18	17	136	4	23
Service/Infrastruktur	479	248	259	568	35	254	111	474	663	3.091	119	503
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(2)	(0)	(111)	(0)	(0)	(0)	(20)	(10)	(143)	(0)	(0)
Summe	3.163	1.730	1.975	3.399	189	1.481	567	3.244	3.905	19.653	686	3.391
davon: programmbezogen	81 %	82 %	82 %	81 %	75 %	78 %	77 %	83 %	80 %	81 %	78 %	81 %
davon: programmunterstützend	19 %	18 %	18 %	19 %	25 %	22 %	23 %	17 %	20 %	19 %	22 %	19 %

Tab. 82.2 Zuordnung des fest angestellten Personals zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2017 (in %)

Bereiche	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	81	82	82	81	75	78	77	83	80	81	78	81
Hörfunk	5	20	0	22	38	21	28	18	21	16	43	0
Fernsehen	8	9	0	14	14	10	15	6	15	10	0	41
Online	1	1	0	2	3	1	2	1	1	1	2	1
Trimedial bzw. Crossmedial	20	0	54	3	7	11	0	17	0	13	0	0
Produktion und Technik	48	52	28	40	13	34	32	40	43	41	33	39
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(6)	(4)	(16)	(29)	(2)	(4)	(0)	(4)	(14)	(12)	(0)	(13)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(7)	(8)	(11)	(7)	(0)	(0)	(13)	(7)	(6)	(7)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(4)	(3)	(2)	(3)	(8)	(4)	(4)	(4)	(4)	(4)	(5)	(3)
Administration	19	18	18	19	25	22	23	17	20	19	22	19
Intendanz	3	3	4	2	5	4	2	2	3	3	4	3
Justitiariat	1	1	1	1	2	1	1	1	0	1	1	1
Service/Infrastruktur	15	14	13	17	19	17	20	15	17	16	17	15
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(0)	(0)	(3)	(0)	(0)	(0)	(1)	(0)	(1)	(0)	(0)
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
davon: programmbezogen	81	82	82	81	75	78	77	83	80	81	78	81
davon: programmunterstützend	19	18	18	19	25	22	23	17	20	19	22	19

- Tz. 261** Es ergibt sich ein über alle ARD-Landesrundfunkanstalten, ZDF und Deutschlandradio vergleichbares Bild. Der Anteil „Programm“ bewegt sich zwischen 75 % und 83 %, der Anteil „Administration“ liegt entsprechend zwischen 17 % und 25 %.
- Tz. 262** Eine auffällige Veränderung hat sich bei der zum 22. Bericht aktualisierten Übersicht ergeben. Die den Programmbereichen Hörfunk und Fernsehen zugeordneten Kapazitäten haben um rund 1.100 bzw. rund 700 abgenommen. Dafür verzeichnet der mit „Trimedial/Crossmedial“ bezeichnete Sektor einen Aufwuchs in gleicher Stärke. Es handelt sich also weder um eine quantitative Veränderung des Personals noch um hausinterne Versetzungen, vielmehr spiegelt sich hier die durch die Digitalisierung und durch die Nutzung neuer Ausspielwege ausgelöste Aufgabenveränderung.
- Tz. 263** Wie von der Kommission im 21. Bericht gefordert, haben die Anstalten nunmehr auch eine Zuordnung der Freien Mitarbeit zu den zwölf Unternehmensbereichen vorgenommen. Die Untergliederung in den Tabellen 83.1/83.2 (Freie Mitarbeit) ist identisch mit der Untergliederung in den Tabellen 82.1/82.2 (Festanstellung), was eine vergleichende Gegenüberstellung je Anstalt erleichtert.

Die Tabelle 83.2 zeigt, dass 98 % der hier erfassten Kräfte in den programmgestaltenden Sektoren tätig sind, was dem Wesensmerkmal dieser Tätigkeitsart entspricht.

- Tz. 264** Auffällig ist allerdings, dass die Anstalten den Unternehmensbereich „Technik und Produktion“ auch mit Blick auf die Freie Mitarbeit als programmnah betrachten und die ARD-Anstalten im Durchschnitt 8 % der Freien Mitarbeit (Bandbreite zwischen 0 % und 20 %) und das ZDF sogar 34 % hier verorten. Im Vergleich zur redaktionellen Mitarbeit besteht für die Anstalten bei diesen Tätigkeiten sowohl im technischen Unternehmensbereich als auch in der Produktion ein prinzipiell erhöhtes arbeitsrechtliches Risiko, und zwar nicht erst infolge „neuer“ Rechtsprechung. Daher ist von den Anstalten eine kritische Prüfung dieser Risiken zu erwarten. Dies gilt ausweislich der mitgeteilten Mitarbeiterkapazitäten speziell für die Anstalten BR (117), MDR (113), RBB (162) und SWR (141), ganz besonders aber für das ZDF (572).

Eine ähnlich kritische Überprüfung der arbeitsrechtlichen Lage erscheint bei denjenigen Anstalten angezeigt, die vergleichsweise hohe Kapazitäten Freier Mitarbeit in ihren Intendanten ausweisen, namentlich BR (60) und SWR (64). Teilweise sind entsprechende Klärungen bzw. Bereinigungen bereits in Arbeit.

Tab. 83.1 Zuordnung der Freien Mitarbeit zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2017 (in Mitarbeiterkapazitäten)

Bereiche	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	1.716	796	1.140	1.179	179	792	200	1.670	1.175	8.848	287	1.703
Hörfunk	202	348	0	448	115	330	77	285	431	2.237	254	0
Fernsehen	525	316	0	543	40	214	98	213	715	2.664	0	1.071
Online	61	44	0	80	13	36	23	77	23	358	33	60
Trimedial bzw. Crossmedial	811	0	1.028	57	11	49	0	954	0	2.910	0	0
Produktion und Technik	117	89	113	51	0	162	1	141	6	680	0	572
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(191)	(2)	(0)	(367)	(0)	(19)	(0)	(132)	(0)	(0)	(10)	(305)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(76)	(39)	(0)	(117)	(0)	(0)	(7)	(39)	(0)	(0)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(11)	(3)	(0)	(2)	(0)	(3)	(0)	(19)	(0)	(0)	(0)	(0)
Administration	63	0	5	5	2	12	1	69	27	185	0	2
Intendanz	60	0	5	4	0	9	1	64	13	157	0	0
Justitariat	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Service/Infrastruktur	2	0	0	1	2	4	0	4	14	27	0	2
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Summe	1.779	796	1.146	1.184	181	804	201	1.739	1.202	9.033	287	1.705
davon: programmbezogen	96 %	100 %	100 %	100 %	99 %	98 %	99 %	96 %	98 %	98 %	100 %	100 %
davon: programmunterstützend	4 %	0 %	0 %	0 %	1 %	2 %	1 %	4 %	2 %	2 %	0 %	0 %

Tab. 83.2 Zuordnung der Freien Mitarbeiter zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2017 (in %)

Bereiche	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	96	100	100	100	99	98	99	96	98	98	100	100
Hörfunk	11	44	0	38	63	41	39	16	36	25	88	0
Fernsehen	30	40	0	46	22	27	49	12	59	29	0	63
Online	3	5	0	7	7	5	11	4	2	4	11	4
Trimedial bzw. Crossmedial	46	0	90	5	6	6	0	55	0	32	0	0
Produktion und Technik	7	11	10	4	0	20	1	8	0	8	0	34
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(11)	(0)	(0)	(31)	(0)	(2)	(0)	(8)	(0)	(0)	(4)	(18)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(4)	(5)	(0)	(10)	(0)	(0)	(3)	(2)	(0)	(0)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(1)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(1)	(0)	(0)	(0)	(0)
Administration	4	0	0	0	1	2	1	4	2	2	0	0
Intendanz	3	0	0	0	0	1	1	4	1	2	0	0
Justitiariat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Service/Infrastruktur	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
davon: programmbezogen	96	100	100	100	99	98	99	96	98	98	100	100
davon: programmunterstützend	4	0	0	0	1	2	1	4	2	2	0	0

3.3.9 Steuerungsverfahren beim Personaleinsatz

Die Kommission hat zuletzt im 21. Bericht Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung in den Bereichen Planung, Controlling und Steuerung des Personaleinsatzes angemahnt. Die Anstalten haben nunmehr zum 22. Bericht ihre Personalkonzepte vorgelegt, die von der Kommission als Schritt in die richtige Richtung gewertet werden. Die weiterhin anzustrebende Optimierung von Strukturen bedarf einer effektiven Personalplanung, so wie sie in den Personalkonzepten angelegt ist, allerdings derzeit noch in unterschiedlicher Qualität. Die Forderung der Kommission, die Gremien in die Kontrollfunktion aktiver als bisher einzubinden, bleibt bestehen.

Wiederholt hat die Kommission gefordert, dass die Rundfunkanstalten effizientere Verfahren zur Steuerung des Personaleinsatzes entwickeln und einsetzen müssen.

Tz. 265

Vor dem Hintergrund aktueller Strukturdebatten genügt die klassische Stellenplan-Mechanik den Anforderungen nicht mehr, zumal dann, wenn sie unverknüpft neben dem lediglich durch die Summe der Leistungsentgelte gekennzeichneten Einsatz freier Mitarbeiter betrieben wird. Wesentliche Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sind u.a.:

- Planung, Steuerung und Controlling übergreifend für alle Beschäftigungsformen durch die Unternehmensleitung,
- eine aktive Kontrollfunktion der Gremien hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur und der Entwicklung von Kapazitäten und Aufwand.

Eine Begrenzung des kontinuierlich steigenden Aufwands für die personellen Ressourcen ist ebenso unabdingbar wie die Vermeidung von Fehlsteuerungen, wie sie in der Vergangenheit zu verzeichnen waren. Die Anstalten haben der Kommission zum 21. und erneut zum 22. Bericht ihre methodischen Ansätze zur Verbesserung der Personalsteuerung dargelegt. Hervorgehoben haben sie ihre bisherigen gemeinsamen Überlegungen zur Personalkostensteuerung im „erweiterten Personalkostenbegriff“ (EPKB) mit weitgehend einheitlichen Abgrenzungskriterien.

Tz. 266

Mit der Anmeldung zum 22. Bericht haben die Anstalten ihre Personalkonzepte vorgelegt, die einen Zeitraum bis zum Jahr 2030 erfassen. Die Konzepte der ARD-Anstalten fußen auf den Prinzipien und Kriterien des EPKB, der in seinen Grundzügen, wie folgt, beschrieben wurde:

Tz. 267

„Zukünftig sollen die zur Leistungserbringung ... eingesetzten drei Beschäftigungssäulen ... als Gesamtkostenblock betrachtet werden und die bisher vorrangige Planstellenbetrachtung durch eine kostenorientierte Betrachtung ergänzen. ... Durch den EPKB wird es den Anstalten ermöglicht, in Geld festgelegte Vorgaben unter Berücksichtigung der anstaltsindividuellen Beschäftigtenstruktur ... umzusetzen. Das betrifft Personalabbau- und -aufbaumaßnahmen, Umwandlungen von Beschäftigungsarten, ... Outsourcing von Beschäftigung in Beteiligungsgesellschaften, in GSEA oder auf Dritte. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, ... die bisherigen, sehr häufig historisch gewachsenen Beschäftigungsstrukturen zu berichtigen, wie dies

ansatzweise auch bereits im Rahmen des 20. KEF-Berichts vorgenommen wurde.“ Zitat: ARD/ SWR-Konzept vom 3. November 2016.

Unbeschadet der Steuerungsmöglichkeiten, die sich für die Anstalten aus diesem Vorgehen ergeben, legt die Kommission für ihre Bedarfsprüfung weiterhin die Systematik der Mittelfristigen Finanzplanung zugrunde.

Tz. 268 Das in den Personalkonzepten dokumentierte Bestreben der Anstalten, ihren Personaleinsatz effizienter und längerfristig als bisher zu steuern und dabei eine ganzheitliche Betrachtung anzuwenden, wird von der Kommission ausdrücklich begrüßt. Die ARD hat dazu mit dem EPKB und der einheitlichen Darstellung in den Personalkonzepten ein umfassendes System zur übergreifenden Steuerung entwickelt und umfangreiche Datengrundlagen geschaffen.

Die ARD in ihrer Gesamtheit erwirtschaftet im Gesamtzeitraum bis 2030 eine Personaleinsparung von 0,34 % p.a. Die in Textziffer 158 für die ARD bestätigte Abbaquote von 0,5 % p.a. bezieht sich ausdrücklich nur auf den Zeitraum 2021 bis 2024.

Tz. 269 Dieses saldierte Ergebnis vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, dass es in der zentralen Frage, ob das Personalkonzept auf Wirtschaftlichkeit und speziell auf die Limitierung des stetig wachsenden Personalaufwands ausgerichtet ist, erhebliche Unterschiede zwischen den Anstalten gibt.

So dokumentieren beispielsweise die Konzepte von BR und NDR ausdrücklich eine Abbaquote von 0,5 % p.a. für die Festangestellten, während u.a. der HR, der seinen aktuell laufenden personalwirtschaftlichen Umbau *expressis verbis* nicht als Einsparstrategie versteht, im Zeitraum ab 2025 die Quote nicht mehr in voller Höhe erreicht. Vorgegangen war beim HR zudem ein Aufwuchs der VZÄ in der noch laufenden Periode, der gemäß Personalkonzept schrittweise bis 2027 wieder egalisiert werden soll.

Tz. 270 Das Konzept des ZDF zeigt einerseits klare Bestrebungen zu ganzheitlicher und restriktiver Steuerung in den drei Beschäftigungssäulen. Andererseits wird dies vorerst überlagert durch die kontinuierliche Überführung problematischer Beschäftigungsverhältnisse von Freier Mitarbeit in die Festanstellung, und zwar 200 Fälle bis zum Jahr 2020 und weitere 300 Fälle im Zeitraum 2021 bis 2024.

Eine Reduzierung des Personalkörpers nach 2025 sieht das ZDF-Personalkonzept nicht vor, so dass nicht erkennbar ist, ob und wie das ZDF dem stetig steigenden Personalaufwand entgegenwirken will.

Tz. 271 Nachdem das Deutschlandradio von 2017 bis 2019, über alle drei Beschäftigungssäulen betrachtet, einen Abbau von 35 VZÄ verzeichnete, und nachdem Auf- und Abbau der Jahre 2020 und 2021 sich gegenseitig aufheben, verharrt das Deutschlandradio bis zum Ende der nächsten Periode 2021 bis 2024 auf dem gegenwärtigen VZÄ-Niveau. Da auch die Vorschau bis 2030 keinen Abbau, sondern vielmehr einen weiteren Aufwuchs ausweist, wird der kontinuierlich

steigende Personalaufwand nur durch steigende Erträge oder – sofern diese nicht oder nicht in erforderlicher Höhe wachsen – durch Inanspruchnahme von Programmmitteln gedeckt werden können.

Für alle vorgelegten Personalkonzepte gilt, dass die Anstalten unterschiedliche Verfahrensweisen zur Steuerung der Festanstellung anwenden. Vor allem bei der Freien Mitarbeit, die als besondere Beschäftigungsform im Medienbereich einer gewissen methodischen Angleichung in der Praxis zugänglich sein müsste, lässt sich kein einheitliches Bild erkennen. Immerhin haben Fehlsteuerungen in der Vergangenheit, deren arbeitsrechtliche Folgen noch nicht vollständig beseitigt sind, zu effektiveren Kontrollsystemen der Anstalten geführt.

Tz. 272

Während sich die Freie Mitarbeit beim SWR, MDR und RBB verteuert, plant der BR mit restriktiver Tendenz. Aus den entsprechenden Verhandlungen soll aber erst ab 2021 eine neue Steuerung der Freien Mitarbeit resultieren. Als streng und offenbar wirksam stellen sich die Regeln und die Budgetsteuerung beim NDR dar, wo allerdings bei der Arbeitnehmerüberlassung vergleichsweise hohe Fallzahlen auftreten, die angabegemäß in der kommenden Beitragsperiode sinken sollen.

Im Personalkonzept des SWR wird ein angemessener Abbaupfad dargeboten. Jedoch sind die Kosten des neuen Honorarsystems, das mittelfristig einen erhöhten Aufwand nach sich zieht, für die Zeit bis 2030 ungewiss und daher mit Risiken verbunden. Die arbeitsrechtlichen und organisatorischen Vorteile dieses Honorarsystems werden also mit absehbarem Mehraufwand erkaufte.

Der WDR reduziert VZÄ in allen Beschäftigungsformen und verzichtet auf weitere Umschichtungen. Hervorzuheben und anzuerkennen ist der Abbau von 500 Planstellen von 2016 bis 2020, welcher effektiv zu einer Einsparung von 420 VZÄ führt. Damit wird das erwartete Abbauquorum zunächst übererfüllt, während der weitere Abbau bis 2030 eher unterdurchschnittlich verläuft.

Die Kommission legt Wert darauf, dass die Stellenpläne, die besetzten Stellen und die Kapazitäten außerhalb dieser Kategorien weiterhin unter strenger Beobachtung zu bleiben haben. Kritisch sieht die Kommission den in neueren tarifvertraglichen Regelungen erkennbaren Trend zur Annäherung des Status „Freie Mitarbeit“ an den Status der Festanstellung, da dies die schrittweise Verfestigung des Personalkörpers nach sich zieht.

Tz. 273

Die Fortschreibung der Personalkonzepte, die konsequent umgesetzt werden müssen, erfolgt vor dem Hintergrund der aktuell sich verschärfenden Notwendigkeit, die Strukturen der Anstalten und des gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu optimieren. Diese Optimierung und die Reaktion auf eine mögliche normative Auftragsveränderung werden ohne effektive, mittel- und langfristige Personalplanung, die auch ein gewisses Maß an Flexibilität aufrechterhält, nur sehr begrenzt möglich sein.

Tz. 274 Die Gremien müssen mit geeigneten regelmäßigen Informationen zur Entwicklung von Aufwand und Kapazitäten in die Lage versetzt werden, die Wirtschaftsführung der Anstalten auch im Personalbereich wirksam zu überwachen. Da die Überwachung sich aber nicht in der Entgegennahme von Berichten und Entwicklungspapieren erschöpfen darf, sind die Gremien in ihrer konstruktiven, aber auch kritischen Kontrollfunktion unter Nutzung ihrer satzungsmäßigen Kompetenzen zu bestärken.

Neben die Betrachtung und Kontrolle von Stellenplan, Stellenbesetzungsgrad und Personal außerhalb des Stellenplans muss mindestens die Überwachung und Erörterung des Aufwands für die Freie Mitarbeit treten. Personalberichte, die unterjährig von einzelnen Anstalten erstellt werden, sollten in dieser Richtung komplettiert werden.

Ergänzend muss von den Gremien ebenso wie von der Geschäftsführung erwartet werden, dass informative Übersichten, wie sie in Gestalt der Tabellen 82.1 bis 83.2 dieses Berichtes vorliegen, im Sinne eines Benchmarkings genutzt werden.

Tz. 275 Die Kommission verkennt nicht die Schwierigkeit, sich in einem dynamischen Medienumfeld auf eine konkrete Zielgröße der Personalstruktur festzulegen. Umso mehr muss die Art der Leistungserstellung grundsätzlich von den personellen und finanziellen Ressourcen abhängig gemacht werden.

4. Sachaufwand

4.1 Indexierbarer Sachaufwand

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen indexierbaren Sachaufwand der Anstalten von insgesamt 3.857,6 Mio. € an. Davon entfallen auf

- die ARD 2.935,0 Mio. €. Davon sperrt die Kommission 32,8 Mio. € für Umsatzsteuern bis zur abschließenden rechtlichen Klärung.
- das ZDF 772,1 Mio. €.
- das Deutschlandradio 128,7 Mio. €. Davon sperrt die Kommission 1,4 Mio. € für Umsatzsteuern bis zur abschließenden rechtlichen Klärung.
- ARTE 21,8 Mio. €.

Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 733,8 Mio. €, beim ZDF 193,0 Mio. €, beim Deutschlandradio 32,2 Mio. € und bei ARTE 5,5 Mio. €.

Der anerkannte indexierbare Sachaufwand liegt um 22,6 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht von insgesamt 3.880,2 Mio. €. Die Kommission erkennt beim ZDF 20,3 Mio. €, beim Deutschlandradio 1,9 Mio. € und bei ARTE 0,4 Mio. € nicht an. Die Anmeldung der ARD erkennt die Kommission vorbehaltlich des gesperrten Betrags an.

Der indexierbare Sachaufwand hat am Gesamtaufwand einen Anteil von ca. 9,8 %. Er umfasst den indexierbaren Teil des Bestandsaufwands, der keiner anderen Aufwandsart gemäß der Systematik der Kommission zuzuordnen ist. Der Aufwand wird, ausgehend von einem Basisjahr, mit dem BIP-Deflator fortgeschrieben und ggf. durch Umschichtungen modifiziert. Der BIP-Deflator ist der Preisindex, der alle Güter einer Volkswirtschaft berücksichtigt. Er wird aus dem aktuellen Finanzplan des Bundes übernommen und liegt den Prognosen der Kommission zugrunde.

Tz. 276

Im Sachaufwand enthalten sind die programmunterstützenden GSEA, welche auch Personalaufwand enthalten. In Abstimmung mit den Anstalten wird deren gesamter Aufwand mit dem BIP-Deflator fortgeschrieben.

Tz. 277

Das Basisjahr für den 22. Bericht ist 2017. Die Kommission prüft, ob die Aufwendungen des Basisjahres repräsentativ sind und vergleicht bei jeder Anmeldung, ob die Fortschreibungsraten noch zutreffen. Soweit die nachträglich ermittelten tatsächlichen Raten von der Prognose abweichen, wird die Fortschreibungsrate korrigiert. Durch die Überprüfung können sich auch Auswirkungen auf die festgestellten Beträge für die abgeschlossenen Jahre 2017 bis 2020 ergeben.

Tz. 278

Der Fortschreibung für die Jahre 2021 bis 2024 dienen diese ggf. modifizierten Beträge als sachgerechte Ausgangsbasis. Bei der Überprüfung der Annahmen zu den Steigerungsraten im 21. Bericht ergaben sich für den 22. Bericht Änderungen. Die erwarteten Fortschreibungsraten 2017 bis 2020 liegen bei rd. 1,97 % und damit über der im 21. Bericht zugrunde gelegten durchschnittlichen Fortschreibungsrate 2017 bis 2020 von 1,75 %. Für 2021 bis 2024 werden Fortschreibungsraten von 2,00 % erwartet.

Tab. 84 Fortschreibungsraten 2017 bis 2024 (in %)

	2017	2018	2019	2020	Ø
21. Bericht	-	1,75	1,75	1,75	1,75
22. Bericht	-	1,90	2,00	2,00	1,97
	2021	2020	2023	2024	Ø
22. Bericht	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten. Die Kommission vergleicht die Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts. Dabei überprüft sie, ob Abweichungen im Zeitraum 2017 bis 2020 Auswirkungen auf den Aufwand 2021 bis 2024 haben und ob diese anerkannt werden. Für die Jahre 2021 bis 2024 melden die Anstalten wieder Umschichtungen in andere bzw. aus anderen Aufwandsarten an. Diese Umschichtungen werden im Sachaufwand vollständig anerkannt. Die Einzelheiten werden bei den jeweiligen Anstalten dargestellt.

Tz. 279

Tz. 280 Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten insgesamt einen indexierbaren Sachaufwand von 3.880,2 Mio. € an (vgl. Tab. 85). Gegenüber den jetzt vorgelegten Zahlen für 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg um 5,8 %, das sind im Mittel geglättet jährlich rund 1,4 %.

Tab. 85 Indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
2017-2020	2.789,3	736,3	121,8	19,8	3.667,2
2021-2024	2.935,0	792,4	130,6	22,2	3.880,2
Ø 2021-2024 p.a.	733,8	198,0	32,7	5,6	970,1
Veränd.	145,7	56,1	8,8	2,4	213,0
Veränd. in %	5,2	7,6	7,2	12,1	5,8
Veränd. in % p.a.	1,3	1,9	1,8	2,9	1,4

Tz. 281 Die Kommission stellt im 22. Bericht für 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 3.857,6 Mio. € fest. Das sind 964,4 Mio. € p.a. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Aufwandsminderung von 22,6 Mio. €. Im Vergleich zu 2017 bis 2020 steigt der anerkannte Bedarf um 169,1 Mio. € (vgl. Tab. 86).

Tab. 86 Indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts					
Anmeldung 22. Bericht 2017-2020	2.789,3	736,3	121,8	19,8	3.667,2
Feststellung 21. Bericht 2017-2020	2.829,2	722,6	117,1	19,6	3.688,5
Veränd.	-39,9	13,7	4,7	0,2	-21,3
II. Feststellungen der Kommission					
Anmeldung 22. Bericht 2021-2024	2.935,0	792,4	130,6	22,2	3.880,2
Feststellung 22. Bericht 2021-2024	2.935,0	772,1	128,7	21,8	3.857,6
Veränd. ggü. Anmeldung 22. Bericht	0,0	-20,3	-1,9	-0,4	-22,6
Veränd. ggü. Feststellung 21. Bericht	105,8	49,5	11,6	2,2	169,1
Ø 2021-2024 p.a.	733,8	193,0	32,1	5,5	964,4

4.1.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen indexierbaren Sachaufwand von 2.935,0 Mio. € an, das sind jährlich 733,8 Mio. €. Damit entspricht die Kommission der Anmeldung der ARD.

Die Kommission sperrt 32,8 Mio. € für Umsatzsteuern bis zur abschließenden rechtlichen Klärung.

**Tab. 87 Indexierbarer Sachaufwand der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		modifizierte Fortschreibung KEF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht	Diff. Feststellung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) Min- der- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	682,1		682,1		682,1	0,0
2018	695,4	1,9	694,2	1,8	695,4	0,0
2019	703,5	1,2	709,9	2,3	703,5	0,0
2020	708,3	0,7	726,8	2,4	708,3	0,0
Summe 2017-2020	2.789,3		2.813,0		2.789,3	0,0
2021	719,2	1,5	741,9	2,1	719,2	0,0
2022	725,8	0,9	746,1	0,6	725,8	0,0
2023	733,9	1,1	759,8	1,8	733,9	0,0
2024	756,1	3,0	775,3	2,0	756,1	0,0
Summe 2021-2024	2.935,0		3.023,0		2.935,0	0,0
Ø 2021-2024 p.a.	733,8		755,8		733,8	0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	145,7	5,2	210,0	7,5	145,7	
Ø p.a.		1,3		1,8		

Die ARD meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 2.935,0 Mio. € an. Das sind 145,7 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 und 733,8 Mio. € p.a. Bezüglich ihrer Fortschreibung stellt die Kommission fest, dass der Ist-Wert im Basisjahr 2017 repräsentativ ist. Die Anmeldung liegt unter dem von der Kommission festgestellten Fortschreibungswert von 3.023,0 Mio. €. Dabei hat die Kommission die Strukturprojekte berücksichtigt. Die folgende Tabelle 88 zeigt, dass die Anmeldung der ARD zum 22. Bericht für die Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 39,9 Mio. € unter der Feststellung zum 21. Bericht liegt.

Tz. 282

**Tab. 88 Indexierbarer Sachaufwand der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	682,1	688,9	-6,8
2018	695,4	702,1	-6,7
2019	703,5	718,8	-15,3
2020	708,3	719,4	-11,1
Summe 2017-2020	2.789,3	2.829,2	-39,9

Für 2017 bis 2020 gilt: Der Minderaufwand von 39,9 Mio. € erhöht sich durch Umschichtungseffekte zunächst um 38,4 Mio. € auf 78,3 Mio. €. Die ARD erläutert die Umschichtungen wie folgt:

Tz. 283

- 37,2 Mio. € wurden aus den Investitionen in den Sachaufwand umgeschichtet. Ursache ist, dass die technische Hard- und Software seit 2017 zunehmend nicht mehr gekauft, sondern gemietet wird.
- 0,5 Mio. € weitere Umschichtungen aus dem Personalaufwand von RB für die Überleitung der Mitarbeiterabrechnung zur Bremedia (0,8 Mio. €) und Minderaufwand bei der Überleitung der Marketing-Abteilung der RB Media auf RB (-0,3 Mio. €) ab 2019.
- 1,6 Mio. € Erhöhung der im 21. Bericht anerkannten Umschichtungen aus dem Personalaufwand für die Auslagerung von Infrastrukturmaßnahmen des SWR an die SWR Media Services GmbH.
- Aufwandsreduzierend kam es bei der Verlagerung von Aufgaben aus der WDRmg GmbH im Zeitraum 2017 und 2020 zu einem geringeren Aufwand von 0,9 Mio. € als im 21. Bericht festgestellt.

Tz. 284 Die Kommission hat die angemeldeten Umschichtungseffekte 2017 bis 2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Die Umschichtungen zur Anmietung technischer Hard- und Software von 37,2 Mio. € aus den Investitionen werden berücksichtigt. Die vergleichbare Umschichtung beträgt in der Anmeldung für 2021 bis 2024 52,0 Mio. €.
- Die weiteren Umschichtungen aus dem Personalaufwand von 0,5 Mio. € werden auch berücksichtigt. Die vergleichbare Umschichtung beträgt in der Anmeldung für 2021 bis 2024 1,1 Mio. €.
- Die Anpassungen gegenüber den anerkannten Umschichtungen des 21. Berichts von saldiert 0,7 Mio. € werden ebenfalls berücksichtigt.

Tz. 285 Die ARD begründet die Abweichung von 78,3 Mio. € gegenüber dem 21. Bericht (vgl. Tz. 283) zunächst mit Einsparungen im indexierbaren Sachaufwand von 22,7 Mio. € durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung. Die darüber hinausgehenden zusätzlichen Einsparungen in 2017 bis 2020 von 55,6 Mio. € erläutert die ARD mit hoher Kostendisziplin und einer Vielzahl von anstaltsindividuellen Sparmaßnahmen. Die Kommission berücksichtigt die angemeldeten Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung. Für 2021 bis 2024 hat die ARD Einsparungen von 58,2 Mio. € angemeldet. Darüber hinaus mindern auch in den Jahren 2021 bis 2024 zusätzliche Einspareffekte den Finanzbedarf durch eine Vielzahl anstaltsindividueller Maßnahmen. Dies zeigt die deutliche Abweichung der Anmeldung von der modifizierten Fortschreibung der Kommission.

Tz. 286 In Tabelle 89 leitet die Kommission den festzustellenden Bedarf durch Fortschreibung des Basisjahres unter Berücksichtigung der Umschichtungen und angemeldeten Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung in Jahresscheiben ab. Die Angaben 2017 bis 2024 werden jeweils um die im Basisjahr 2017 enthaltenen Umschichtungen und Einsparungen (per Saldo 3,0 Mio. €) korrigiert.

Tab. 89 Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands der ARD

Jahr	Anmeldung ARD		Fortschreibung KEF		Korrektur Umschichtungen 21. Bericht		Umschichtungen Personal 22. Bericht		Umschichtungen Investitionen 22. Bericht		Struktur-optimierung		Korrektur im Basisjahr		modifizierte Fortschreibung KEF 22. Bericht		Diff. modifizierte Fortschreibung Anmeldung	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Mehr- (+) Min- der (-) Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
2017	682,1		682,1		-0,5		5,4		5,4		-1,9		-3,0		682,1		0,0	
2018	695,4	1,90	695,1	1,90	0,0		7,6		7,6		-5,5		-3,0		694,2		-1,2	
2019	703,5	2,00	709,0	2,00	0,6		11,4		11,4		-8,3		-3,0		709,9		6,4	
2020	708,3	2,00	723,1	2,00	0,6		12,8		12,8		-7,0		-3,0		726,8		18,6	
Summe 2017-2020	2.789,3		2.809,3		0,7		37,2		37,2		-22,7		-12,0		2.813,0		23,7	
2021	719,2		737,6	2,00	0,3		12,8		12,8		-5,8		-3,0		741,9		22,7	
2022	725,8	2,00	752,4	2,00	0,3		12,9		12,9		-16,5		-3,0		746,1		20,3	
2023	733,9	2,00	767,4	2,00	0,3		13,1		13,1		-18,0		-3,0		759,8		25,9	
2024	756,1	2,00	782,8	2,00	0,2		13,2		13,2		-17,9		-3,0		775,3		19,1	
Summe 2021-2024	2.935,0		3.040,1		1,1		52,0		52,0		-58,2		-12,0		3.023,0		88,0	

- Tz. 287** Der RBB hat für 2021 bis 2024 Umsatzsteuern auf bestimmte Kooperationsleistungen angemeldet und begründet dies mit der ab 2021 geltenden Regelung des § 2b UStG, die zur Befreiungsnorm des § 11 Abs. 4 RStV in einem Konkurrenzverhältnis steht.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass für Beziehungen der Rundfunkanstalten untereinander entweder kein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vorliegt oder durch entsprechende Vertragsgestaltung eine Steuerpflicht im Wesentlichen vermieden werden kann. Die Überlegungen dazu sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die angemeldeten Umsatzsteuern betragen 32,8 Mio. €. Da der Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt ist, sperrt die Kommission diesen Betrag.

- Tz. 288** Die Kommission erkennt somit die Anmeldung der ARD zum 22. Bericht von 2.935,0 Mio. € für 2021 bis 2024 an. Sie sperrt davon allerdings 32,8 Mio. € bis zur abschließenden rechtlichen Klärung des Sachverhalts zu den angemeldeten Umsatzsteuern.

4.1.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen indexierbaren Sachaufwand von 772,1 Mio. € an, das sind jährlich 193,0 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 20,3 Mio. € unter der Anmeldung von 792,4 Mio. €.

**Tab. 90 Indexierbarer Sachaufwand des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		modifizierte Fortschreibung KEF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht	Diff. Feststellung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr (+) Min- der (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	173,1		173,1		173,1	0,0
2018	184,3	6,5	175,5	1,4	175,5	-8,8
2019	188,4	2,2	179,0	2,0	179,0	-9,4
2020	190,5	1,1	189,5	5,9	189,5	-1,0
Summe 2017-2020	736,3		717,1		717,1	-19,2
2021	192,9	1,3	188,8	-0,4	188,8	-4,1
2022	195,0	1,1	191,2	1,3	191,2	-3,8
2023	199,9	2,5	194,6	1,8	194,6	-5,3
2024	204,6	2,4	197,5	1,5	197,5	-7,1
Summe 2021-2024	792,4		772,1		772,1	-20,3
Ø 2021-2024 p.a.	198,0		193,0		193,0	-5,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	56,1	7,6	55,0	7,7	55,0	
Ø p.a.		1,9		1,9		

Das ZDF meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 792,4 Mio. € an. Das sind 56,1 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 und 198,0 Mio. € p.a. Bezüglich ihrer Fortschreibung stellt die Kommission fest, dass der Ist-Wert im Basisjahr 2017 repräsentativ ist. Die Kommission erkennt von der Anmeldung 20,3 Mio. € nicht an. Die Anmeldung liegt über dem von der Kommission festgestellten Fortschreibungswert von 772,1 Mio. €. Das sind 193,0 Mio. € p.a. Dabei hat die Kommission auch die Strukturprojekte einbezogen.

Tz. 289

Die folgende Tabelle 91 zeigt, dass die Anmeldung des ZDF zum 22. Bericht für die Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 13,7 Mio. € über der Feststellung des 21. Berichts liegt.

Tz. 290

**Tab. 91 Indexierbarer Sachaufwand des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	173,1	169,4	3,7
2018	184,3	181,5	2,8
2019	188,4	185,3	3,1
2020	190,5	186,4	4,1
Summe 2017-2020	736,3	722,6	13,7

Der Mehraufwand von 13,7 Mio. € für 2017 bis 2020 setzt sich nach Angaben des ZDF wie folgt zusammen:

Tz. 291

- -3,5 Mio. € Umschichtungen aus dem Programmaufwand in den Sachaufwand für die Film- und Medienstiftung NRW (2,3 Mio. €) und aus dem Sachaufwand in den Personalaufwand im Rahmen des Personalkonzepts freie Mitarbeiter (-3,5 Mio. €) und aus dem Sachaufwand in die Programmverbreitung für nicht abzugsfähige Vorsteuern für Satellitenkosten (-2,3 Mio. €).
- 12,6 Mio. € Mehraufwand aus gestiegenen Lizenzkosten für die erweiterte Nutzung von Daten der AGF GmbH (3,1 Mio. €), Mehraufwand für das Gebäudemanagement (0,3 Mio. €) und für die ab 2018 neu eingeführte Praktikantenentschädigung (1,9 Mio. €), Mehraufwand für den Besucherdienst der ZDF Service GmbH (durch Ausweitung der Serviceangebote fallen 3,8 Mio. € über dem im 21. Bericht anerkannten Betrag von 8,7 Mio. € an) und Mehraufwand für die Filmförderinstitutionen (5,2 Mio. €). Gegenläufig liegen beim IRT Einsparungen von 1,7 Mio. € vor.
- 4,6 Mio. € Mehraufwand durch Strukturprojekte: Es ergeben sich Einsparungen von 3,8 Mio. €, die infolge notwendigen Umsetzungsaufwands von 8,4 Mio. € zur Erzielung von Einsparungen bei den anderen Aufwandsarten per Saldo zu einem Mehraufwand von 4,6 Mio. € führen. Vom Umsetzungsaufwand sollen 7,0 Mio. € in 2020 anfallen.

Die Kommission hat die angemeldeten Umschichtungen, Mehraufwand und Einsparungen 2017 bis 2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Tz. 292

- Die Umschichtungen von 3,5 Mio. € werden berücksichtigt. Für 2021 bis 2024 berücksichtigt die Kommission folgende vergleichbare Umschichtungen:

- » Auf Grundlage von bereits im 21. Bericht grundsätzlich anerkannten Umschichtungen wirken sich 2021 bis 2024 aus dem Programmaufwand in den Sachaufwand 9,0 Mio. € und aus dem Sachaufwand in den Personalaufwand 18,0 Mio. € aus.
 - » Auf der gleichen Grundlage wirkt sich 2021 bis 2024 eine Umschichtung aus den Investitionen in den Sachaufwand wegen der Auslagerung des IT-Endgerätemanagements in Höhe von 6,2 Mio. € aus.
 - » Das ZDF meldet im Zeitraum 2021 bis 2024 für heute.de eine weitere Umschichtung von freien Mitarbeitern aus dem Programmaufwand in den Sachaufwand von 2,8 Mio. € an. Die Kommission erkennt die Umschichtung an.
 - » Die Umschichtung in die Programmverbreitung für nicht abzugsfähige Vorsteuern für Satellitenkosten wurden in der Anmeldung 2021 bis 2024 in Höhe von 2,4 Mio. € berücksichtigt. Die Kommission erkennt die Umschichtung an.
- Mit der Kommission war 2017 für den Besucherdienst eine Umschichtung von 1,45 Mio. € p.a. ab 2018 vereinbart worden. Diese Vereinbarung ist in der Anmeldung zum Sachaufwand nicht berücksichtigt. Die Kommission berücksichtigt daher im Zeitraum 2021 bis 2022 diese Umschichtung aus dem Sachaufwand in den Personalaufwand von 5,8 Mio. €.
 - Von den Mehraufwendungen für Strukturmaßnahmen erkennt die Kommission 2,3 Mio. € nicht an:

Die Strukturprojekte führen 2017 bis 2020 im Sachaufwand zu Einsparungen von 3,8 Mio. €, denen 8,4 Mio. € Umsetzungsaufwand für alle Strukturmaßnahmen gegenübersteht. 2021 bis 2024 werden nach Angaben des ZDF Einsparungen im Sachaufwand von rund 9 Mio. € erzielt, der Umsetzungsaufwand beträgt angabegemäß 15,0 Mio. €. Das ZDF argumentiert, dass die Einsparerwartung über alle Strukturmaßnahmen von 97,3 Mio. € nur umgesetzt werden könne, wenn die finanziellen Wirkungen der Maßnahmen im Sachaufwand anerkannt werden. Die finanziell bedeutendsten Auswirkungen sind die Auslagerung des ZDF-Rechenzentrums (10,9 Mio. €), die Fremdvergabe des Endgerätemanagements (2,3 Mio. €) und die Auslagerung der Bühnenwerkstatt (1,1 Mio. €).

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass es während der Umsetzungsphase der Strukturprojekte zu Mehraufwand kommen soll, der sich insbesondere im Sachaufwand zeigt. Allerdings ist die Auslagerung des Endgerätemanagements bereits in den Umschichtungen enthalten. Die Kommission erkennt daher die in den Strukturmaßnahmen angemeldeten Mehraufwendungen von 2,3 Mio. € nicht an.

Tz. 293 In Tabelle 92 leitet die Kommission den festzustellenden Bedarf durch Fortschreibung des Basisjahres unter Berücksichtigung der Umschichtungen und angemeldeten Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung in Jahresscheiben ab. Die Angaben 2017 bis 2024 werden jeweils um die im Basisjahr 2017 enthaltenen Umschichtungen, Einsparungen und Kürzungen (per Saldo -0,7 Mio. €) bereinigt. Im Ergebnis stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Betrag von 772,1 Mio. € fest. Sie erkennt von der Anmeldung in Höhe von 792,4 Mio. € einen Betrag von 20,3 Mio. € nicht an.

Tab. 92 Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands des ZDF

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Fortschreibung KEF 22. Bericht		Umschichtungen						Struktur- optimie- rung	Kürzung IT-Endge- räte	Korrektur im Basisjahr	modifi- zierte Fortschrei- bung KEF 22. Bericht	Diff. modifizierte Fortschreibung Anmeldung	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Medien- stiftung NRW (in Mio. €)	heute.de (in Mio. €)	Personal- konzept (in Mio. €)	IT-End- geräte (in Mio. €)	Besucher- dienst (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)						Aufwand (in Mio. €)
2017	173,1		173,1													0,0
2018	184,3	1,90	176,4	1,90				1,4	-1,4							-8,8
2019	188,4	2,00	179,9	2,00			-1,5	1,5	-1,5							-9,4
2020	190,5	2,00	183,5	2,00	2,3		-2,0	1,5	-1,5							-1,0
Summe 2017-2020	736,3		712,9		2,3		-3,5	4,4	-4,4							-19,2
2021	192,9	2,00	187,2	2,00	2,2	0,7	-2,9	1,5	-1,4							-4,1
2022	195,0	2,00	190,9	2,00	2,2	0,7	-4,0	1,5	-1,5							-3,8
2023	199,9	2,00	194,7	2,00	2,3	0,7	-5,0	1,6	-1,4							-5,3
2024	204,6	2,00	198,6	2,00	2,3	0,7	-6,1	1,6	-1,5							-7,1
Summe 2021-2024	792,4		771,4		9,0	2,8	-18,0	6,2	-5,8							-20,3

4.1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen indexierbaren Sachaufwand von 128,7 Mio. € an, das sind jährlich 32,1 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 1,9 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios von 130,6 Mio. €.

Die Kommission sperrt 1,4 Mio. € für Umsatzsteuern bis zur abschließenden rechtlichen Klärung.

**Tab. 93 Indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht		modifizierte Fortschreibung KEF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht	Diff. modifizierte Fortschreibung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) Min- der- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	32,7		29,2 ¹		29,2	-3,5
2018	28,0	-14,4	29,8	2,1	29,8	1,8
2019	30,3	8,2	30,5	2,4	30,5	0,2
2020	30,8	1,7	31,1	1,9	31,1	0,3
Summe 2017-2020	121,8		120,6		120,6	-1,2
2021	32,0	3,9	31,4	1,2	31,4	-0,6
2022	32,4	1,3	31,9	1,4	31,9	-0,5
2023	32,8	1,2	32,4	1,7	32,4	-0,4
2024	33,4	1,8	33,0	2,0	33,0	-0,4
Summe 2021-2024	130,6		128,7		128,7	-1,9
Ø 2021-2024 p.a.	32,7		32,1		32,1	-0,6
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	8,8	7,2	8,1	6,7	8,1	
Ø p.a.		1,8		1,7		

¹ Absenkung der Basis um 3,45 Mio. €.

Tz. 294 Deutschlandradio meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 130,6 Mio. € an. Das sind 32,7 Mio. € p.a. Gegenüber dem Zeitraum 2017 bis 2020 erhöht sich der indexierbare Sachaufwand um 8,8 Mio. €. Die Kommission stellt zunächst fest, dass der Ist-Wert im Basisjahr 2017 nicht repräsentativ ist. Die Kommission stellt die Repräsentativität her, indem sie eine Absenkung von 3,45 Mio. € vornimmt. Diese entspricht der vom Deutschlandradio angemeldeten Basiskorrektur für einmalige Effekte von 3,45 Mio. €. Die Anmeldung liegt über dem von der Kommission festgestellten Fortschreibungswert von 128,7 Mio. €. Das sind 32,1 Mio. € p.a. Dabei hat die Kommission auch die Strukturprojekte einbezogen.

Tz. 295 Tabelle 94 zeigt, dass die Anmeldung des Deutschlandradios zum 22. Bericht für 2017 bis 2020 um 4,7 Mio. € über der Feststellung des 21. Berichts liegt.

**Tab. 94 Indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	32,7	28,4	4,3
2018	28,0	29,0	-1,0
2019	30,3	29,6	0,7
2020	30,8	30,1	0,7
Summe 2017-2020	121,8	117,1	4,7

Der Mehraufwand von 4,7 Mio. € setzt sich nach Angaben des Deutschlandradios wie folgt zusammen:

Tz. 296

- Einmalige Effekte von 3,45 Mio. €, die zu einer Absenkung im Basisjahr führen:
Umschichtung von 1,35 Mio. € aus dem nicht indexierbaren Sachaufwand für die einmaligen Projektkosten zur Umstellung der Gehalts- und Honorarabrechnung vom ehemaligen Kooperationspartner ZDF zum WDR und Ausgleichszahlung von 2,10 Mio. € an die USA aus dem Verkauf des Standorts Britz.
- Umschichtung von 1,0 Mio. € des Aufwands für die ARGE Rundfunk- und Betriebstechnik (RBT) aus dem nicht indexierbaren Sachaufwand.
- Mehraufwand 0,25 Mio. €.

Die Kommission hat die angemeldeten einmaligen Effekte und Umschichtungen für 2017 bis 2020 geprüft:

Tz. 297

- Die einmaligen Effekte werden über die Absenkung des Werts im Basisjahr korrigiert. Sie üben damit keinen Einfluss auf die Fortschreibung 2021 bis 2024 aus.
- Die Umschichtung betrifft den im 21. Bericht anerkannten Bedarf. Dieser wird im Rahmen des Verfahrens 2021 bis 2024 fortgeschrieben.

Deutschlandradio meldet für 2021 bis 2024 Nettoeinsparungen durch Strukturprojekte im indexierbaren Sachaufwand von 1,7 Mio. € an. Diese Einsparungen berücksichtigt die Kommission bei ihrer Fortschreibung.

Tz. 298

In Tabelle 95 leitet die Kommission den festzustellenden Bedarf durch Fortschreibung des Basisjahres unter Berücksichtigung der angemeldeten Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung in Jahresscheiben ab.

Tz. 299

Tab. 95 Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands des Deutschlandradios

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht	Fortschreibung KEF 22. Bericht		Struktur- optimierung	modifizierte Fortschrei- bung KEF 22. Bericht	Diff. modifizierte Fortschreibung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) Min- der- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	32,7	29,2			29,2	-3,5
2018	28,0	29,8	1,90	0,0	29,8	1,8
2019	30,3	30,4	2,00	0,1	30,5	0,2
2020	30,8	31,0	2,00	0,1	31,1	0,3
Summe 2017-2020	121,8	120,4		0,2	120,6	-1,2
2021	32,0	31,6	2,00	-0,2	31,4	-0,6
2022	32,4	32,3	2,00	-0,4	31,9	-0,5
2023	32,8	32,9	2,00	-0,5	32,4	-0,4
2024	33,4	33,6	2,00	-0,6	33,0	-0,4
Summe 2021-2024	130,6	130,4		-1,7	128,7	-1,9

Tz. 300 Deutschlandradio hat für 2021 bis 2024 Umsatzsteuern auf bestimmte Kooperationsleistungen mit dem WDR und dem NDR angemeldet. Die Anstalt begründet dies mit der ab 2021 geltenden Regelung des § 2b UStG, die zur Befreiungsnorm des § 11 Abs. 4 RStV in einem Konkurrenzverhältnis steht (s. auch Tz. 287). Die in diesem Zusammenhang angemeldeten Umsatzsteuern betragen 1,4 Mio. €. Da der Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt ist, sperrt die Kommission den Betrag für 2021 bis 2024.

Tz. 301 Im Ergebnis stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Betrag von 128,7 Mio. € fest und sperrt davon 1,4 Mio. € bis zur abschließenden rechtlichen Klärung des Sachverhalts zu den angemeldeten Umsatzsteuern.

4.1.4 ARTE

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen indexierbaren Sachaufwand von 21,8 Mio. € an, das sind jährlich 5,5 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 0,4 Mio. € unter der Anmeldung von 22,2 Mio. €

Tab. 96 Indexierbarer Sachaufwand von ARTE
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARTE 22. Bericht		Fortschreibung KEF 22. Bericht		Diff. Feststellung Anmeldung Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	4,7		4,9 ¹		0,2
2018	4,6	-2,1	5,0	1,90	0,4
2019	5,2	13,0	5,1	2,00	-0,1
2020	5,3	1,9	5,2	2,00	-0,1
Summe 2017-2020	19,8		20,2		0,4
2021	5,4	1,9	5,3	2,00	-0,1
2022	5,5	1,9	5,4	2,00	-0,1
2023	5,6	1,8	5,5	2,00	-0,1
2024	5,7	1,8	5,6	2,00	-0,1
Summe 2021-2024	22,2		21,8		-0,4
Ø 2021-2024 p.a.	5,6		5,5		-0,1
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	2,4	12,1	2,0	8,2	
Ø p.a.		2,9		2,0	

¹ Erhöhung Basis um 0,2 Mio. €.

ARTE meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 22,2 Mio. € an. Das sind 2,4 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 und 5,6 Mio. € p.a. Die Kommission stellt fest, dass der Ist-Wert im Basisjahr 2017 nicht repräsentativ ist und nimmt deswegen eine Anhebung um 0,2 Mio. € vor. Die Kommission erkennt von der Anmeldung 0,4 Mio. € nicht an, weil diese insoweit über dem von der Kommission festgestellten Fortschreibungswert von 21,8 Mio. € liegt. Das sind 5,5 Mio. € p.a.

Tz. 302

Tabelle 97 zeigt, dass die Anmeldung von ARTE um 0,2 Mio. € über der Feststellung des 21. Berichts liegt:

Tz. 303

Tab. 97 Indexierbarer Sachaufwand von ARTE 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	4,7	4,8	-0,1
2018	4,6	4,9	-0,3
2019	5,2	4,9	0,3
2020	5,3	5,0	0,3
Summe 2017-2020	19,8	19,6	0,2

Tz. 304 ARTE erklärt diesen Mehraufwand im Wesentlichen mit gestiegenen IT- Kosten von rd. 150 T€ p.a., insbesondere für Datensicherheit und das Einstellen von Daten in die Cloud (Cloud-Transition). Demgegenüber verringern sich die Investitionen um rd. 100 T€ p.a.

4.2 Nicht indexierbarer Sachaufwand

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand der Anstalten von insgesamt 2.296,1 Mio. € fest. Vom festgestellten Betrag entfallen auf

- die ARD 1.871,6 Mio. €,
- das ZDF 259,5 Mio. €,
- das Deutschlandradio 139,7 Mio. € und
- ARTE 25,3 Mio. €.

Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 467,9 Mio. €, beim ZDF 64,9 Mio. €, beim Deutschlandradio 34,9 Mio. € und bei ARTE 6,3 Mio. €.

Der anerkannte nicht indexierbare Sachaufwand entspricht den Anmeldungen von Deutschlandradio und ARTE zum 22. Bericht. Bei der ARD erkennt die Kommission 3,3 Mio. € nicht an und beim ZDF 2,8 Mio. €. Im Vergleich zu 2017 bis 2020 liegt der angemeldete Betrag 2021 bis 2024 um 314,6 Mio. € höher. Der Mehraufwand beträgt 278,4 Mio. € bei der ARD, 16,6 Mio. € beim ZDF und 22,3 Mio. € beim Deutschlandradio. Bei ARTE sinkt der anerkannte Bedarf um 2,7 Mio. €.

Tz. 305 Der nicht indexierbare Sachaufwand hat am Gesamtaufwand einen Anteil von ca. 2,8 %. Er umfasst den nicht indexierbaren Bestandsaufwand, der keiner anderen Aufwandsart gemäß der Systematik der Kommission zuzuordnen ist. Zum nicht indexierbaren Aufwand zählen insbesondere die Prämien an die Rückdeckungsversicherung in der Altersversorgung, Aufwendungen für Zinsen, der Aufwand für den Beitragseinzug, der Finanzierungsanteil von ARTE sowie signifikanter Einmalaufwand aufgrund von begründeten Sondereffekten.

Tz. 306 Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 98). Für 2021 bis 2024 melden sie insgesamt einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 2.303,2 Mio. € an. Gegenüber den jetzt vorgelegten Zahlen für 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg von 16,1 %, das sind im Mittel geglättet jährlich rund 3,8 %.

**Tab. 98 Nicht indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht**

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
2017-2020	1.593,2	243,6	117,4	28,0	1.982,2
2021-2024	1.874,9	262,3	139,7	25,3	2.302,2
Ø 2021-2024 p.a.	468,7	65,6	34,9	6,3	575,6
Veränd.	281,7	18,7	22,3	-2,7	320,0
Veränd. in %	17,7	7,7	19,0	-9,6	16,1
Veränd. in % p.a.	4,2	1,9	4,4	-2,5	3,8

Der Gesamtaufwand der Anstalten ist nach den Feststellungen der Kommission 2021 bis 2024 um 314,6 Mio. € höher als in den Jahren 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 99). Im Zeitraum 2021 bis 2024 beträgt der durchschnittliche Aufwand 574,0 Mio. € p.a. Die Kommission erkennt die Anmeldungen 2021 bis 2024 von Deutschlandradio und ARTE an. Bei der ARD erkennt sie 3,3 Mio. € und beim ZDF 2,8 Mio. € nicht an.

Tz. 307

**Tab. 99 Nicht indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission**

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts					
Anmeldung 22. Bericht 2017-2020	1.593,2	243,6	117,4	28,0	1.982,2
Feststellung 21. Bericht 2017-2020	1.580,0	247,3	118,5	23,7	1.969,5
Veränd.	13,2	-3,7	-1,1	4,3	12,7
II. Feststellungen der Kommission					
Feststellung 22. Bericht 2017-2020	1.593,2	242,9	117,4	28,0	1.981,5
Veränd. 2017-2020 ggü. Anmeldung 22. Bericht	0,0	-0,7	0,0	0,0	-0,7
Anmeldung 22. Bericht 2021-2024	1.874,9	262,3	139,7	25,3	2.302,2
Feststellung 22. Bericht 2021-2024	1.871,6	259,5	139,7	25,3	2.296,1
Veränd. 2021-2024 ggü. Anmeldung 22. Bericht	-3,3	-2,8	0,0	0,0	-6,1
Veränd. ggü. Feststellung 2017-2020	278,4	16,6	22,3	-2,7	314,6
Ø 2021-2024 p.a.	467,9	64,9	34,9	6,3	574,0

4.2.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 1.871,6 Mio. € an, das sind jährlich 467,9 Mio. €. Die Kommission erkennt die Anmeldung (1.874,9 Mio. €) in Höhe von 3,3 Mio. € nicht an.

Im Vergleich zu 2017 bis 2020 steigt der anerkannte Bedarf um 278,4 Mio. €. Wesentliche Ursache sind die in Folge der sinkenden Kapitalmarktzinsen höheren bbp-Prämien zur Finanzierung der Altersversorgung.

**Tab. 100 Nicht indexierbarer Sachaufwand der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Diff. Feststellung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	370,7		370,7		0,0
2018	392,1	5,8	392,1	5,8	0,0
2019	391,4	-0,2	391,4	-0,2	0,0
2020	439,0	12,2	439,0	12,2	0,0
Summe 2017-2020	1.593,2		1.593,2		0,0
2021	436,7	-0,5	436,7	-0,5	0,0
2022	444,2	1,7	442,5	1,3	-1,7
2023	498,0	12,1	496,4	12,2	-1,6
2024	496,0	-0,4	496,0	-0,1	0,0
Summe 2021-2024	1.874,9		1.871,6		-3,3
Ø 2021-2024 p.a.	468,7		467,9		-0,8
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	281,7	17,7	278,4	17,5	
Ø p.a.		4,2		4,1	

Tz. 308 Die ARD meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 1.874,9 Mio. € an. Die Kommission erkennt 3,3 Mio. € nicht an und stellt 1.871,6 Mio. € fest. Das sind 278,4 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 und 467,9 Mio. € p.a.

Tz. 309 Die Kommission hat zunächst geprüft, ob und wie weit die Anmeldung zum 22. Bericht von der Feststellung des 21. Berichts abweicht. Tabelle 101 zeigt, dass die Anmeldung der ARD um 13,2 Mio. € über der damaligen Feststellung liegt.

**Tab. 101 Nicht indexierbarer Sachaufwand der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	370,7	373,0	-2,3
2018	392,1	391,7	0,4
2019	391,4	390,3	1,1
2020	439,0	425,0	14,0
Summe 2017-2020	1.593,2	1.580,0	13,2

Die ARD begründet den Anstieg mit einem höheren Finanzierungsanteil an ARTE (6,3 Mio. €), gestiegenen Prämienzahlungen in die Rückdeckungsversicherung der betrieblichen Altersversorgung (5,5 Mio. €) und mit Mehraufwand für den Beitragseinzug (10,5 Mio. €). Gegenläufige Entwicklungen sind vor allem beim Steueraufwand (-7,2 Mio. €) und den Beihilfen (-1,8 Mio. €) zu verzeichnen.

Tz. 310

Die Kommission hat den angemeldeten Mehraufwand 2017 bis 2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Der in 2017 gezahlte höhere Finanzierungsanteil an ARTE fällt in 2021 bis 2024 nicht mehr an.
- Die Kommission erkennt die höheren Prämienzahlungen an die bbb zur Finanzierung der Altersversorgung an. Diese beruhen auf der Zinsabsenkung für Pensionsrückstellungen zum 1. Januar 2020 von 3,5 % auf 2,75 %. Zum 21. Bericht war lediglich eine Absenkung auf 3,0 % vorgesehen.
- Der höhere Mehraufwand für den Beitragseinzug entspricht dem Mehraufwand für Vollstreckungersuchen und Rücklastschriften, die nicht im Haushalt des zentralen und dezentralen Beitragsservices abgewickelt werden. Die Kommission erkennt diesen Mehraufwand an.

Die ARD meldet 2021 bis 2024 gegenüber 2017 bis 2020 einen Mehraufwand von 281,7 Mio. € an (vgl. Tab. 100). Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Tz. 311

- für bbb-Beiträge zur Finanzierung der Altersversorgung und für Beihilfen 249,3 Mio. €,
- für den Beitragseinzug 28,5 Mio. €,
- für Steuern 2,8 Mio. €,
- für Zinsen 7,4 Mio. €.

Zum Mehraufwand gegenläufig ist der um 6,3 Mio. € verringerte Finanzierungsanteil an ARTE.

Die Kommission hat den angemeldeten Mehraufwand 2021 bis 2024 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Tz. 312

- Die bbb-Prämien für die Altersversorgung berücksichtigen die stufenweise Zinsabsenkung für Pensionsrückstellungen zum 1. Januar 2023 von 2,75 % auf 2,25 % und werden von der Kommission anerkannt.
- Der Mehraufwand für den Beitragsservice beträgt 28,5 Mio. € und entspricht der Kostenentwicklung beim Beitragsservice von rund 4 % (vgl. Tz. 665).
- Der saldierte Mehraufwand für Steuern von 2,8 Mio. € enthält einen zu hohen Ansatz. Die Kommission kürzt die Anmeldung um 3,3 Mio. €.
- Der Mehraufwand für Zinsen betrifft insbesondere die Großinvestitionen bei RBB und SWR.

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Betrag von 1.871,6 Mio. € fest. 3,3 Mio. € erkennt die Kommission nicht an.

Tz. 313

4.2.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 259,5 Mio. € fest, das sind jährlich 64,9 Mio. €. Die Kommission erkennt die Anmeldung (262,3 Mio. €) in Höhe von 2,8 Mio. € nicht an.

Im Vergleich zu 2017 bis 2020 steigt der anerkannte Bedarf um 15,9 Mio. €.

**Tab. 102 Nicht indexierbarer Sachaufwand des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Diff. Feststellung Anmeldung Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	56,4		56,4		0,0
2018	63,9	13,3	63,9	13,3	0,0
2019	61,0	-4,5	61,0	-4,5	0,0
2020	62,3	2,1	61,6	1,0	-0,7
Summe 2017-2020	243,6		242,9		-0,7
2021	63,4	1,8	62,7	1,8	-0,7
2022	64,9	2,4	64,2	2,4	-0,7
2023	66,4	2,3	65,7	2,3	-0,7
2024	67,6	1,8	66,9	1,8	-0,7
Summe 2021-2024	262,3		259,5		-2,8
Ø 2021-2024 p.a.	65,6		64,9		-0,7
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	18,7	7,7	15,9	6,8	
Ø p.a.		1,9		1,7	

Tz. 314 Das ZDF meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 262,3 Mio. € an. Davon erkennt die Kommission 2,8 Mio. € nicht an und stellt 259,5 Mio. € fest. Das sind 15,9 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 und 64,9 Mio. € p.a.

Tz. 315 Tabelle 103 zeigt, dass die Anmeldung des ZDF zum 22. Bericht um 3,7 Mio. € unter der Feststellung des 21. Berichts liegt:

**Tab. 103 Nicht indexierbarer Sachaufwand des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	56,4	56,7	-0,3
2018	63,9	66,0	-2,1
2019	61,0	62,6	-1,6
2020	62,3	62,0	0,3
Summe 2017-2020	243,6	247,3	-3,7

Das ZDF begründet die niedrigere Anmeldung mit geringerem Aufwand für den Beitragseinzug (-6,0 Mio. €) und Zinsen (-0,2 Mio. €) sowie zusätzlichem Aufwand für den ab 2020 finanzwirksamen Beitragstarifvertrag VTV 2015, der für die ab 2015 eingestellten Beschäftigten (2,5 Mio. €) gilt.

Tz. 316

Die Kommission hat die angemeldeten Änderungen 2017 bis 2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Tz. 317

- Die Kommission hat den angemeldeten Zinsaufwand geprüft und festgestellt, dass das nunmehr vorliegende Ist 2018 den der Berechnung zugrunde liegenden Soll-Wert um 0,7 Mio. € unterschreitet. Sie berücksichtigt dies beim Ansatz für 2021 bis 2024.
- Der Mehraufwand für den Beitragstarifvertrag VTV 2015 betrifft die Neuregelung zur Begrenzung der Altersversorgung und wird von der Kommission anerkannt.

Das ZDF meldet 2021 bis 2024 gegenüber 2017 bis 2020 einen Mehraufwand von 18,7 Mio. € an (vgl. Tab. 102). Dessen wesentliche Bestandteile hat die Kommission mit folgendem Ergebnis geprüft:

Tz. 318

- Der Mehraufwand für den Beitragstarif VTV2015 (12,8 Mio. €) entspricht den Jahresbeiträgen für den Zeitraum. Die Kommission erkennt den Mehraufwand an.
- Vom Mehraufwand für Zinsen (6,5 Mio. €) betreffen 2,9 Mio. € die Finanzierung des Bürogebäudeneubaus am Standort Mainz. Diese erkennt die Kommission an. Die übrigen Zinsen wurden aufgrund des unter dem Soll-Wert liegenden Ist 2018 angepasst. Die Kommission erkennt daher Zinsen im Zeitraum 2021 bis 2024 in Höhe von 2,8 Mio. € nicht an.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission für das ZDF einen Betrag von 259,5 Mio. € fest und erkennt 2,8 Mio. € nicht an.

Tz. 319

4.2.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 139,7 Mio. € an, das sind jährlich 34,9 Mio. €. Der anerkannte Bedarf entspricht der Anmeldung.

Im Vergleich zu 2017 bis 2020 steigt der anerkannte Bedarf um 22,3 Mio. €.

**Tab. 104 Nicht indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Diff. Feststellung Anmeldung Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	28,6		28,6		0,0
2018	30,6	7,0	30,6	7,0	0,0
2019	28,2	-7,8	28,2	-7,8	0,0
2020	30,0	6,4	30,0	6,4	0,0
Summe 2017-2020	117,4		117,4		0,0
2021	33,7	12,3	33,7	12,3	0,0
2022	34,0	0,9	34,0	0,9	0,0
2023	35,7	5,0	35,7	5,0	0,0
2024	36,3	1,7	36,3	1,7	0,0
Summe 2021-2024	139,7		139,7		0,0
Ø 2021-2024 p.a.	34,9		34,9		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	22,3	19,0	22,3	19,0	
Ø p.a.		4,4		4,4	

Tz. 320 Tabelle 105 zeigt, dass die Anmeldung von Deutschlandradio zum 22. Bericht um 1,1 Mio. € unter der Feststellung des 21. Berichts liegt:

**Tab. 105 Nicht indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	28,6	29,7	-1,1
2018	30,6	29,5	1,1
2019	28,2	28,9	-0,7
2020	30,0	30,4	-0,4
Summe 2017-2020	117,4	118,5	-1,1

Tz. 321 Deutschlandradio begründet den Minderaufwand im Wesentlichen mit der Umschichtung der Projektkosten zur Umstellung der Gehalts- und Honorarabrechnung in den indexierbaren Sachaufwand. Die Kommission erkennt die Anmeldung an.

Tz. 322 Deutschlandradio meldet 2021 bis 2024 gegenüber 2017 bis 2020 einen Mehraufwand von 22,3 Mio. € an (vgl. Tab. 104). Dessen wesentliche Bestandteile hat die Kommission mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Der Mehraufwand für den Beitragsservice beträgt 0,9 Mio. € und entspricht der Kostenentwicklung beim Beitragsservice.
- Die bbp-Prämien für die Altersversorgung berücksichtigen die stufenweise Zinsabsenkung für Pensionsrückstellungen zum 1. Januar 2023 von 2,75 % auf 2,25 % (9,2 Mio. €). Die Kommission erkennt die Anmeldung an.
- Ausgangslage für den Mehraufwand (13,6 Mio. €) für die Rundfunk Orchester und Chöre GmbH (ROC) war die Absenkung der Rücklagen der ROC bis 2020 und die daran anschließende Aufwandserhöhung. Die Kommission erkennt die Anmeldung an.

Die Kommission erkennt die Anmeldung des Deutschlandradios von 139,7 Mio. € in voller Höhe an.

Tz. 323

4.2.4 ARTE

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 25,3 Mio. € an, das sind jährlich 6,3 Mio. €. Der anerkannte Bedarf entspricht der Anmeldung.

Im Vergleich zu 2017 bis 2020 sinkt der anerkannte Bedarf um 2,7 Mio. €.

Tab. 106 Nicht indexierbarer Sachaufwand von ARTE
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARTE		Feststellung KEF		Diff. Feststellung Anmeldung
	22. Bericht		22. Bericht		
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	8,6		8,6		0,0
2018	7,1	-17,4	7,1	-17,4	0,0
2019	6,2	-12,7	6,2	-12,7	0,0
2020	6,1	-1,6	6,1	-1,6	0,0
Summe 2017-2020	28,0		28,0		0,0
2021	6,2	1,6	6,2	1,6	0,0
2022	6,2	0,0	6,2	0,0	0,0
2023	6,4	3,2	6,4	3,2	0,0
2024	6,5	1,6	6,5	1,6	0,0
Summe 2021-2024	25,3		25,3		0,0
Ø 2021-2024 p.a.	6,3		6,3		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-2,7	-9,6	-2,7	-9,6	
Ø p.a.		-2,5		-2,5	

Tz. 324 Tabelle 107 zeigt, dass die Anmeldung von ARTE zum 22. Bericht um 4,3 Mio. € über der Feststellung des 21. Berichts liegt.

**Tab. 107 Nicht indexierbarer Sachaufwand von ARTE 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2017	8,6	5,9	2,7
2018	7,1	6,3	0,8
2019	6,2	5,8	0,4
2020	6,1	5,7	0,4
Summe 2017-2020	28,0	23,7	4,3

Tz. 325 ARTE begründet diesen Mehrbetrag mit Rückstellungen für zukünftige Risiken, die jedoch über Erträge in gleicher Höhe finanzbedarfswirksam neutralisiert werden, sowie erstmalig bbp-Prämien für die Altersversorgung. Die Kommission hat den Mehraufwand geprüft und erkennt die Anmeldung an.

Tz. 326 ARTE meldet 2021 bis 2024 gegenüber 2017 bis 2020 2,7 Mio. € weniger an. Die Kommission hat die Anmeldung geprüft und erkennt diese in voller Höhe an.

5. Investitionen

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 Investitionen der Anstalten von insgesamt 2.135,7 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 1.545,6 Mio. €, auf das ZDF 502,8 Mio. € und auf das Deutschlandradio 87,3 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 386,4 Mio. €, beim ZDF 125,7 Mio. € und beim Deutschlandradio 21,8 Mio. €.

Die anerkannten Investitionen liegen um 46,5 Mio. € unter den Anmeldungen von insgesamt 2.182,2 Mio. €. Die Kürzung beträgt bei der ARD 5,6 Mio. €, beim ZDF 40,8 Mio. € und beim Deutschlandradio 0,1 Mio. €.

Die Kommission sperrt beim WDR für das Projekt Filmhaus einen Betrag von 69,1 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 haben der BR, der NDR, der RBB, der SWR, das ZDF und das Deutschlandradio Großinvestitionen angemeldet. Die Großinvestitionen der ARD und des Deutschlandradios sind periodenübergreifend.

Tz. 327 Investitionen sind alle Sachinvestitionen im Bestandsbedarf und umfassen:

- Investitionsausgaben (ohne Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. € und ohne Barwerte für Leasinginvestitionen),
- Abschreibungen auf Großinvestitionen,

- Leasingraten sowie
- Instandhaltungsaufwand.

Sie werden finanzbedarfswirksam, soweit sie angemessen und nachhaltig erfolgen. Diese Voraussetzung ist gemäß der Methodik der Kommission erfüllt, wenn in der Planungsperiode die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

Die Kappungsgrenze in der Planungsperiode ermittelt die Kommission aus einer Beurteilung des Investitionsverhaltens der Rundfunkanstalten in der Vergangenheit. Hierfür werden Investitionen, Instandhaltungsaufwand und Abschreibungen in einem Referenzzeitraum von acht Jahren vor dem Basisjahr betrachtet. Für den 22. Bericht stellt 2017 das Basisjahr dar.

Das Verhältnis zwischen Investitionen und Abschreibungen (die Reinvestitionsquote) wird zur Bewertung nachhaltiger Substanzerhaltung als Beurteilungsmaßstab herangezogen. Unter gleichbleibenden Bedingungen müsste das Verhältnis bei rund 100 % liegen. Dazu kommt die Preissteigerung, so dass eine nachhaltige Reinvestitionsquote bei über 100 % läge. Aufgrund technischen Fortschritts können die Wiederbeschaffungskosten jedoch unter den historischen Anschaffungskosten liegen, so dass auch eine Reinvestitionsquote unter 100 % noch die Gewähr für eine nachhaltige Substanzerhaltung bieten kann. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Entwicklung des Instandhaltungsaufwands ohne Auffälligkeiten verläuft.

Den ermittelten Wert für Investitionen und Instandhaltungsaufwand im Referenzzeitraum bis 2017 schreibt die Kommission für die Einzeljahre bis 2024 fort. Die Summe dieser fortgeschriebenen Investitionen und des Instandhaltungsaufwands für 2021 bis 2024 verkörpert die Kappungsgrenze. Für die Fortschreibungsprognose verwendet die Kommission als Fortschreibungsrate den BIP-Deflator.

Tz. 328

Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. € werden über die Abschreibungen und die gegebenenfalls anfallenden Finanzierungskosten bzw. Leasingraten finanzbedarfswirksam. Bei Ablauf von Leasingfinanzierungen eingeräumte Optionspreise können als finanzbedarfswirksam geltend gemacht werden, wenn die Option ausgeübt wird. In Einzelfällen können Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten und die nicht den Kriterien für Entwicklungsprojekte entsprechen, auch durch die Veräußerung von Anlagevermögen finanziert werden.

Tz. 329

Für 2021 bis 2024 haben der BR, der NDR, der RBB, der SWR, das ZDF und das Deutschlandradio Großinvestitionen angemeldet. Die Großinvestitionen der ARD-Anstalten und des Deutschlandradios sind periodenübergreifend. Die Kommission stellt die angemeldeten Großinvestitionen in den Textziffern 361 ff. gesondert dar.

Die Kommission prüft die Anmeldungen der Anstalten für die Investitionen und Instandhaltungen (vgl. Tab. 108). Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten insgesamt einen Investitionsbedarf von 2.182,2 Mio. € an.

Tz. 330

Gegenüber der Vorperiode 2017 bis 2020 ist das eine Absenkung um 20,2 Mio. € oder 0,9 %. Die Absenkung ist auf die ARD zurückzuführen. Bei ZDF und Deutschlandradio steigen die Aufwendungen. Die Veränderungsraten im Periodenvergleich betragen bei der ARD -6,1 % oder -1,6 % p.a., beim ZDF 15,8 % oder 3,7 % p.a., beim Deutschlandradio 8,7 % oder 2,1 % p.a.

**Tab. 108 Investitionen und Instandhaltungen (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht**

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Investitionen 2017-2020	1.120,3	256,6	44,5	1.421,4
Investitionen 2021-2024	1.010,7	278,9	31,8	1.321,4
Instandhaltungen 2017-2020	532,2	212,9	35,9	781,0
Instandhaltungen 2021-2024	540,5	264,7	55,6	860,8
Gesamt 2017-2020	1.652,5	469,5	80,4	2.202,4
Gesamt 2021-2024	1.551,2	543,6	87,4	2.182,2
ø 2021-2024 p.a.	387,8	135,9	21,9	545,6
Veränd.	-101,3	74,1	7,0	-20,2
Veränd. in %	-6,1	15,8	8,7	-0,9
Veränd. in % p.a.	-1,6	3,7	2,1	-0,2

Tz. 331 An dem angemeldeten Bedarf haben die Investitionen einen Anteil von 1.321,4 Mio. € (60,6 %) und die Instandhaltungen einen Anteil von 860,8 Mio. € (39,4 %). Bedarfe für Investitionen und Instandhaltungen entfallen in Höhe von 1.551,2 Mio. € auf die ARD, von 543,6 Mio. € auf das ZDF und von 87,4 Mio. € auf das Deutschlandradio.

Tz. 332 Zusammengefasst ergibt sich der in Tabelle 109 dargestellte Stand zu Anmeldungen und festgestelltem Bedarf der Anstalten bei Investitionen und Instandhaltungen. Danach stellt die Kommission für die Anstalten insgesamt einen Finanzbedarf für 2021 bis 2024 von 2.135,7 Mio. € fest. Gegenüber der Anmeldung von 2.182,2 Mio. € entspricht dies einer Kürzung von 46,5 Mio. €.

**Tab. 109 Investitionen und Instandhaltungen 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission**

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	1.551,2	543,6	87,4	2.182,2
Feststellung	1.545,6	502,8	87,3	2.135,7
Mehr (+) Minder (-)	-5,6	-40,8	-0,1	-46,5
festgestellt ø 2021-2024 p.a.	386,4	125,7	21,8	533,9

Die Reinvestitionsquoten der Anstalten im Referenzzeitraum ergeben sich aus Tabelle 110:

Tz. 333

Tab. 110 Reinvestitionsquoten im Referenzzeitraum

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Ø Investitionen/ Ø Abschreibungen
ARD	82,5	85,6	82,0	78,0	83,6	92,0	98,7	100,6	87,9
ZDF	101,6	125,2	94,7	81,6	79,5	78,7	90,8	94,4	93,3
DRadio	175,0	82,2	93,1	98,8	86,9	123,5	125,7	71,6	107,1

Die ARD weist 2010 bis 2017 eine durchschnittliche Reinvestitionsquote von 87,9 % und das ZDF von 93,3 % aus. Beim Deutschlandradio liegt die Reinvestitionsquote mit 107,1 % über der 100-%-Marke.

Tz. 334

Im Rahmen von Budgetabgleichen mit entsprechenden Ist-Zahlen hat die Kommission in ihren letzten Berichten festgestellt, dass die angemeldeten Summen im Ist bei den Anstalten deutlich unterschritten wurden. Ursächlich waren in der Vergangenheit interne Einsparvorgaben oder Verschiebungen und Streichungen von Investitionen. Ferner konnten Investitionszyklen durch eine längere Nutzung von Anlagegütern gestreckt werden.

Tz. 335

Dauerhafte Unterschreitungen von angemeldeten Investitionsvolumina lassen den Schluss zu, dass der tatsächliche Bedarf von den Anstalten zu hoch eingeschätzt wurde.

5.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 Investitionen von 1.545,6 Mio. € an, das sind durchschnittlich 386,4 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 5,6 Mio. € unter der Anmeldung. Die Kommission hat den angemeldeten Finanzbedarf für das WDR-Filmhaus um diesen Betrag reduziert und sperrt darüber hinaus beim WDR für dieses Projekt einen Betrag von 69,1 Mio. €.

Tab. 111 Investitionen der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	378,3		378,3		0,0
2018	345,4	-8,7	345,4	-8,7	0,0
2019	508,1	47,1	508,1	47,1	0,0
2020	420,7	-17,2	420,7	-17,2	0,0
Summe 2017-2020	1.652,5		1.652,5		0,0
2021	390,3	-7,2	384,7	-8,6	-5,6
2022	436,8	11,9	436,8	13,5	0,0
2023	360,5	-17,5	360,5	-17,5	0,0
2024	363,6	0,9	363,6	0,9	0,0
Summe 2021-2024	1.551,2		1.545,6		-5,6
Ø 2021-2024 p.a.	387,8		386,4		-1,4
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-101,3	-6,1	-106,9	-6,5	
Ø p.a.		-1,6		-1,7	

Tz. 336 Die ARD hat für 2021 bis 2024 Investitionen in Höhe von 1.551,2 Mio. € angemeldet. Das sind durchschnittlich 387,8 Mio. € p.a. Von dem angemeldeten Bedarf erkennt die Kommission 1.545,6 Mio. € an.

Tz. 337 Im Rahmen der im September 2017 vorgelegten Strukturprojekte hat die ARD bei den Investitionen Nettoeinsparungen für 2017 bis 2020 von 10,1 Mio. € und für 2021 bis 2024 von 31,2 Mio. € ermittelt. Die Nettoeinsparungen sind in den Anmeldungen bei den Investitionen berücksichtigt.

Tz. 338 Im Vergleich zu 2017 bis 2020 verringern sich die Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen der ARD 2021 bis 2024 um 101,3 Mio. € bzw. um -6,1 %. Die Investitionen sinken um 109,6 Mio. € bzw. um -9,8 %. Die Instandhaltungsaufwendungen steigen um 8,3 Mio. € bzw. um 1,6 % (vgl. Tab. 108).

Wesentliche Absenkungen bei den Investitionen gibt es beim HR mit 32,6 Mio. €, beim MDR mit 125,7 Mio. € (davon 48,0 Mio. € durch Wegfall von Leasingraten und 52,9 Mio. € für den Erwerb der Leasingobjekte in der Vorperiode 2017 bis 2020), beim NDR mit 36,4 Mio. € sowie beim WDR mit 43,0 Mio. €.

Tz. 339 Die Investitionen der ARD-Anstalten umfassen 2021 bis 2024 technische Investitionen von 570,1 Mio. €, andere Investitionen (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Konzessionen) von 201,5 Mio. €, Instandhaltungsaufwendungen von 540,5 Mio. € sowie Abschreibungen auf Großinvestitionen von 97,2 Mio. €. Aufwendungen für Leasingraten werden nicht angemeldet.

Die Bauinvestitionen betragen 2021 bis 2024 298,1 Mio. €. Von den Bauinvestitionen sind 156,2 Mio. € Großinvestitionen. Die Großinvestitionen werden erst nach Fertigstellung über die Abschreibungen finanzbedarfswirksam.

Tz. 340

Die Abschreibungen auf Großinvestitionen erhöhen sich von 67,3 Mio. € in 2017 bis 2020 um 29,9 Mio. € auf 97,2 Mio. € in 2021 bis 2024, insbesondere durch die Fertigstellung der Großinvestitionen beim BR und SWR.

Die Abschreibungen auf Großinvestitionen 2021 bis 2024 betreffen vornehmlich den BR mit 30,5 Mio. € („BR hoch drei“ inkl. Studio Franken in Nürnberg), den MDR mit 17,7 Mio. € (im Wesentlichen Fernsehzentrale Leipzig), den NDR mit 17,0 Mio. € (Hörfunk-Komplex am Standort Hamburg-Rothenbaum, Haus 11 am Standort Hamburg-Lokstedt sowie Funkhaus Schwerin), den SWR mit 15,5 Mio. € (Neubau Standort Stuttgart und Baumaßnahmen an den Standorten Baden-Baden und Mainz) sowie den WDR mit 7,8 Mio. € (ARD-Hauptstadtstudio Berlin und Kauf der WDR-Arkaden Köln).

Die Kommission stellt die angemeldeten Großinvestitionen in den Textziffern 361 ff. gesondert dar.

Um einen Sonderfall handelt es sich bei der Sanierung des Filmhauses in der Kölner Innenstadt durch den WDR. Das im Jahr 1974 erbaute Filmhaus wird entgegen ursprünglichen Planungen nicht sukzessive teilsaniert, sondern in einem Zug in den Jahren 2017 bis 2023 grundsaniert und gleichzeitig modernisiert. Das zum 20. Bericht (Tz. 276) veranschlagte Investitionsvolumen von 130,0 Mio. € sollte nur teilweise finanzbedarfswirksam werden. Der WDR plante, die Sanierung des Filmhauses in Höhe von 101,3 Mio. € durch Verwendung von Mitteln zu finanzieren, die durch eine bestehende Sanierungsrückstellung in mindestens gleicher Höhe gebunden sind. Dementsprechend wurde diese Maßnahme nicht im Rahmen der angemeldeten Investitionen als Großinvestition erfasst.

Tz. 341

Zum 21. Bericht entwickelte der WDR das Projekt weiter. Durch die Verlagerung von Redaktionen von Düsseldorf nach Köln wurden eine bauliche Aufstockung sowie ein zusätzlicher Konferenzraum geplant. Dadurch erhöhte sich das Investitionsvolumen zum 21. Bericht für das Filmhaus auf 148,6 Mio. €.

Die Kommission reduzierte im 21. Bericht (Tz. 256) den unter den Investitionen angemeldeten Finanzbedarf von 34,3 Mio. € für die mit dem Filmhaus in Zusammenhang stehenden produktionstechnischen Einrichtungen, für den Konferenzraum sowie Projektsteuerungsleistungen um 5,6 Mio. € und erkannte damit nur den zum 20. Bericht (Tz. 276) angemeldeten Finanzbedarf von 28,7 Mio. € bei den Investitionen an.

Für 2021 bis 2024 meldet der WDR 85,2 Mio. € für die Sanierung des Filmhauses an. Die Finanzierung soll mit 74,7 Mio. € größtenteils aus dem Verbrauch der Sanierungsrückstellung erfolgen. Die technischen Einrichtungen in Höhe von 10,5 Mio. € werden aus dem Investitionsetat finanziert. Das Gesamtvolumen der Maßnahme beträgt weiterhin 148,6 Mio. €.

Die Kommission erkennt von den 148,6 Mio. € Gesamtvolumen aufgrund der zum 21. Bericht (Tz. 256) vorgenommenen Reduzierung von 5,6 Mio. € nur 143,0 Mio. € für die Sanierung des Filmhauses an. Die Kommission kürzt daher den bei den Investitionen angemeldeten Bedarf von 10,5 Mio. € um 5,6 Mio. €.

Der WDR hat in einer Stellungnahme zur Anmeldung zum 22. Bericht ergänzend mitgeteilt, dass die Sanierung des Filmhauses erneut erheblich, und zwar um 78,7 Mio. €, teurer werden wird. Er hat angekündigt, dass er dafür eine Kreditfinanzierung von rund 73 Mio. € anstrebt und beabsichtigt, eine Anpassung des Finanzbedarfs bei der Anmeldung zum 23. Bericht vorzunehmen.

Das vom WDR gewählte Anmeldeverfahren zum Projekt Filmhaus hält die Kommission für regelwidrig. Das Verfahren hat erhebliche Transparenzdefizite und ist nicht mit dem IIVF vereinbar. Die Kommission erwartet, dass der WDR, nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen, die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erneut prüft und dabei klärt, ob eine alternative Lösung nicht wirtschaftlicher ist. Sie erwartet die Vorlage der Ergebnisse der Prüfung zum 30. Juni 2020. Vor diesem Hintergrund sperrt die Kommission bis zum Abschluss der dann von ihr vorzunehmenden Bedarfsfeststellung die Mittel in Höhe von 69,1 Mio. €. Dies entspricht in Summe den anteilig gebildeten Sonderrücklagen für Bausanierungen und Investitionen.

Tz. 342 Zur Beurteilung der nachhaltigen und angemessenen Anmeldung stellt die Kommission die angemeldeten Investitionen und Instandhaltungen der Kappungsgrenze gegenüber. Die von den ARD-Anstalten angemeldeten Investitionsausgaben von 1.551,2 Mio. € liegen für 2021 bis 2024 um 350,7 Mio. € unterhalb der Kappungsgrenze von 1.901,9 Mio. €.

Tab. 112 Investitionsausgaben, Instandhaltungen und Kappungsgrenze bei der ARD (in Mio. €)

Jahr	Investitionen	davon Instandhaltung	Kappungsgrenze	Mehr (+) Minder (-)
2021	390,3	133,2	461,4	-71,1
2022	436,8	135,6	470,7	-33,9
2023	360,5	135,8	480,1	-119,6
2024	363,6	135,9	489,7	-126,1
Summe 2021-2024	1.551,2	540,5	1.901,9	-350,7

Tz. 343 Die zum 22. Bericht angemeldeten Investitionen für 2017 bis 2020 unterschreiten den zum 21. Bericht anerkannten Betrag um 267,7 Mio. €. Allein in den Jahren 2017 und 2018, für die Ist-Zahlen vorliegen, wurde ein Betrag von insgesamt 257,1 Mio. € nicht verwendet. Ursächlich waren nach Angaben der ARD die nach der Absenkung des Rundfunkbeitrags 2015 von allen ARD-Anstalten eingeleiteten Sparmaßnahmen sowie Einsparungen aus Maßnahmen zur Strukturreform von 10,1 Mio. €, die zum 21. Bericht noch nicht in den Anmeldungen enthalten waren. Darüber hinaus sei nach Angaben der ARD bewusst bei den Investitionen und Instandhaltungen gespart worden, um stattdessen in den kommenden Jahren in sich verändernde Gebäudestrukturen und Technologien zu investieren und somit auf multimediale Arbeitsabläufe umstellen zu können.

Tab. 113 Investitionen der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-)
2017	378,3	485,3	-107,0
2018	345,4	495,5	-150,1
2019	508,1	463,4	44,7
2020	420,7	476,0	-55,3
Summe 2017-2020	1.652,5	1.920,2	-267,7

5.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 Investitionen von 502,8 Mio. € an, das sind durchschnittlich 125,7 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 40,8 Mio. € unter der Anmeldung des ZDF von 543,6 Mio. €.

Tab. 114 Investitionen des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	106,8		106,8		0,0
2018	103,1	-3,5	103,1	-3,5	0,0
2019	127,3	23,5	127,3	23,5	0,0
2020	132,3	3,9	132,3	3,9	0,0
Summe 2017-2020	469,5		469,5		0,0
2021	138,7	4,8	122,2	-7,6	-16,5
2022	135,3	-2,5	124,5	1,9	-10,8
2023	128,0	-5,4	126,8	1,8	-1,2
2024	141,6	10,6	129,3	2,0	-12,3
Summe 2021-2024	543,6		502,8		-40,8
Ø 2021-2024 p.a.	135,9		125,7		10,2
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	74,1	15,8	33,3	7,1	
Ø p.a.		3,7		1,7	

Das ZDF hat für 2021 bis 2024 Investitionen in Höhe von 543,6 Mio. € angemeldet. Das sind durchschnittlich 135,9 Mio. € p.a. Von dem angemeldeten Bedarf erkennt die Kommission 502,8 Mio. € an.

Tz. 344

Im Rahmen der im September 2017 vorgelegten Strukturprojekte hat das ZDF bei den Investitionen Nettoeinsparungen für 2017 bis 2020 von 0,3 Mio. € und für 2021 bis 2024 von

Tz. 345

26,8 Mio. € ermittelt. Die Nettoeinsparungen sind in den Anmeldungen bei den Investitionen berücksichtigt.

Tz. 346 Im Vergleich zu 2017 bis 2020 erhöhen sich die Investitionen und Instandhaltungen 2021 bis 2024 um insgesamt 74,1 Mio. € oder 15,8 %.

In den Investitionsausgaben 2021 bis 2024 sind Instandhaltungsaufwendungen von 264,7 Mio. € sowie die Abschreibungen für Großinvestitionen von 14,2 Mio. € enthalten. Die Abschreibungen betreffen mit 12,6 Mio. € das Hauptstadtstudio und mit 1,6 Mio. € den Neubau eines Bürogebäudes.

Das ZDF plant den Neubau eines Bürogebäudes am Standort Mainz und meldet den Neubau mit 56,9 Mio. € als Großinvestition an. Die Kommission stellt die Großinvestition des ZDF in Textziffer 372 gesondert dar.

Technische Projekte mit einem Vergabevolumen von mindestens 5,0 Mio. € sind 2021 bis 2024 in Höhe von 75,2 Mio. € geplant und betreffen den Ersatz von drei Übertragungswagen (21,1 Mio. €), Maßnahmen im Bereich Online wie „Weiterentwicklung Portale, Anpassung Content Management System, Mediathek und Apps“ (14,0 Mio. €), die Integration verschiedener Systeme in ein einheitliches IT-basiertes Produktionssystem durch das Projekt „Medienmanagementsystem MINT, Digitales Produktionssystem Aktuell (DPA), Filetransfer“ (9,5 Mio. €), die Erneuerung der „Regiebereiche und Zentraltechnik im Hauptstadtstudio Berlin“ (10,1 Mio. €), den Ersatz der Produktionstechnik „Regie 3/Sendezentrum 1-Mainz“ (8,0 Mio. €), die Erneuerung der fernsehtechnischen Einrichtungen im „Regiebereich des Landesstudios Nordrhein-Westfalen“ (7,5 Mio. €) und Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen von Teilen der Produktionstechnik der „Mobilen Produktionseinheit“ (5,0 Mio. €).

Tz. 347 Zur Beurteilung einer nachhaltigen und angemessenen Anmeldung stellt die Kommission die angemeldeten Investitionen und Instandhaltungen der Kappungsgrenze gegenüber. Die vom ZDF angemeldeten Investitionsausgaben von 543,6 Mio. € liegen für 2021 bis 2024 um 40,8 Mio. € über der Kappungsgrenze von 502,8 Mio. €.

Tab. 115 Investitionsausgaben, Instandhaltungen und Kappungsgrenze beim ZDF (in Mio. €)

Jahr	Investitionen	davon Instandhaltung	Kappungsgrenze	Mehr (+) Minder (-)
2021	138,7	68,2	122,2	16,5
2022	135,3	65,4	124,5	10,8
2023	128,0	59,9	126,8	1,2
2024	141,6	71,2	129,3	12,3
Summe 2021-2024	543,6	264,7	502,8	40,8

Tz. 348 Ursache für die Überschreitung der Kappungsgrenze sind Brandschutzmaßnahmen an verschiedenen Gebäuden des ZDF. Die Brandschutzmaßnahmen resultieren nach Angaben des ZDF aus einem Investitionsstau, der zeitnah abzubauen ist. Die Kommission hat im 20. Bericht

(Tz. 286) und 21. Bericht (Tz. 268) für 2017 bis 2020 anerkannt, dass hierfür Beträge außerhalb der Kappungsgrenze anfallen.

Insgesamt werden die Investitionen für die Brandschutzmaßnahmen an den Gebäuden des ZDF voraussichtlich 244,2 Mio. € betragen. Das sind 59,3 % mehr als die vom ZDF zum 21. Bericht (Tz. 266) für 2017 bis 2020 angemeldeten 58,1 Mio. € zzgl. der nach 2020 angekündigten Maßnahmen von 95,2 Mio. €, in Summe also 153,3 Mio. €.

Tz. 349

Die für 2021 bis 2024 angemeldeten Investitionen für Brandschutzmaßnahmen belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von 64,7 Mio. €. Die Brandschutzmaßnahmen betreffen am Standort Mainz das Sendebetriebsgebäude (36,5 Mio. €), das Hochhaus (19,0 Mio. €), das Kasino-Gebäude (6,7 Mio. €) und die übrigen Gebäude des Sendezentrums 1 (2,5 Mio. €).

Tz. 350

Außer beim Sendebetriebsgebäude sollen die Brandschutzmaßnahmen bis zum Ende der Beitragsperiode 2024 abgeschlossen werden.

Die Brandschutzmaßnahmen am Sendebetriebsgebäude betragen für 2021 bis 2024 36,5 Mio. €. Für die ab 2025 beginnende Beitragsperiode werden zur Brandschutzertüchtigung des Betriebsgebäudes weitere Maßnahmen in Höhe von 131,5 Mio. € erforderlich.

Tz. 351

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aufgrund der vom Brandschutzgutachter abgeschlossenen Mangelaufnahme beim Sendebetriebsgebäude und der hierzu vorliegenden Kostengrobeinschätzung auf der Grundlage eines vom Brandschutzgutachter erarbeiteten und mit der Feuerwehr und der Bauaufsicht der Stadt Mainz abgestimmten Brandschutzvorkonzepts. Die Höhe des Mittelbedarfs und der erforderliche Zeitrahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Sendebetriebsgebäudes werden nach Angaben des ZDF auch dadurch geprägt, dass die Maßnahmen während des laufenden Produktionsbetriebs erfolgen.

Investitionsausgaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. € definiert die Kommission als Großinvestition. Diese werden über die Abschreibungen und die gegebenenfalls anfallenden Finanzierungskosten finanzbedarfswirksam.

Entsprechend den Angaben des ZDF können bei den vorgesehenen Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung des Sendebetriebsgebäudes nur etwa 10 % der baulichen Maßnahmen aktiviert werden, so dass das Projekt nicht als Großinvestition angemeldet wird.

Die Kommission erkennt Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen an, soweit diese angemessen und nachhaltig sind. Die Anerkennung von Investitionen und Instandhaltungen oberhalb der Kappungsgrenze widerspricht grundsätzlich der Methodik der Kommission.

Tz. 352

Um den Investitionsstau beim Brandschutz zeitnah abzubauen, hat die Kommission für die Jahre 2017 bis 2020 eine einmalige Überschreitung der Kappungsgrenze zugelassen.

Die Kommission wird deshalb einer nochmaligen Überschreitung der Kappungsgrenze nicht zustimmen. Sie erkennt den über der Kappungsgrenze liegenden Betrag von 40,8 Mio. € daher nicht an.

Die Darstellungen in den Tabellen 116 und 9 (3. Kap. – Budgetabgleich) zeigen, dass Mittel nicht im anerkannten Umfang verwendet wurden.

Die Kommission erwartet, dass die Brandschutzmaßnahmen durch Prioritätensetzung abgesichert werden.

Tz. 353 Für 2017 bis 2020 unterschreiten die angemeldeten Investitionen die im 21. Bericht anerkannten Investitionen um insgesamt 37,4 Mio. €, das sind 7,4 %. Auffällig sind die deutlichen Unterschreitungen in den Jahren 2017 und 2018, für die Ist-Zahlen vorliegen. Eine Ursache sind die zeitlichen Verschiebungen bei den Brandschutzmaßnahmen. So hatte das ZDF zum 21. Bericht für 2017 bis 2020 Brandschutzmaßnahmen von 58,1 Mio. € angemeldet. Durch zeitliche Verschiebungen bei der Projektumsetzung fallen für 2017 bis 2020 nur 48,0 Mio. € an. Das ZDF weist darauf hin, dass die Unterschreitung von 10,1 Mio. € nicht mit einer Reduzierung der Gesamtkosten gleichzusetzen ist. Des Weiteren erfolgte ab 2018 eine Umschichtung vom Investitionshaushalt in den Geschäftsaufwand in Höhe von 6,2 Mio. € aufgrund der Auslagerung des Endgerätemanagements.

Tab. 116 Investitionen des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-)
2017	106,8	132,1	-25,3
2018	103,1	130,9	-27,8
2019	127,3	125,2	2,1
2020	132,3	118,7	13,6
Summe 2017-2020	469,5	506,9	-37,4

5.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2020 bis 2024 Investitionen von 87,3 Mio. € an, das sind durchschnittlich 21,8 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 0,1 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios von 87,4 Mio. € und entspricht dem Betrag der Kappungsgrenze.

Tab. 117 Investitionen des Deutschlandradios
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	14,2		14,2		0,0
2018	13,6	-4,2	13,6	-4,2	0,0
2019	24,8	82,4	24,8	82,4	0,0
2020	27,8	12,1	27,8	12,1	0,0
Summe 2017-2020	80,4		80,4		0,0
2021	25,5	-8,3	21,2	-23,7	-4,3
2022	18,9	-25,9	21,6	1,9	2,7
2023	20,7	9,5	22,0	1,9	1,3
2024	22,3	7,7	22,5	2,3	0,2
Summe 2021-2024	87,4		87,3		-0,1
Ø 2021-2024 p.a.	21,8		21,8		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	7,0	8,7	6,9	8,6	
Ø p.a.		2,1		2,1	

Das Deutschlandradio hat für 2021 bis 2024 Investitionen und Instandhaltungen von 87,4 Mio. € angemeldet. Das sind durchschnittlich 21,8 Mio. € p.a.

Tz. 354

Im Vergleich zu 2017 bis 2020 erhöhen sich die Investitionen und Instandhaltungen in 2021 bis 2024 um 7,0 Mio. €. Während sich die Investitionen um 12,7 Mio. € verringern, steigt der Instandhaltungsaufwand um 19,7 Mio. € (vgl. Tab. 108). Die Erhöhung beim Instandhaltungsaufwand betrifft im Wesentlichen Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Sanierungskonzepts für das Funkhaus Köln von 18,1 Mio. €. Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung des Funkhauses in Köln meldet das Deutschlandradio als Großinvestition an (vgl. Tzn. 373 f.).

Tz. 355

Der Instandhaltungsaufwand für 2021 bis 2024 in Höhe von 55,6 Mio. € beinhaltet im Wesentlichen jährlich wiederkehrenden Aufwand für Informations- und Systemtechnik in Höhe von 17,3 Mio. € sowie für Infrastruktur und Anlagentechnik in Höhe von 16,7 Mio. €. Einzelfälle betreffen diverse Projekte für Bau und Infrastruktur mit 21,4 Mio. €, insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung des Funkhauses Köln.

Tz. 356

Das Deutschlandradio investiert regelmäßig in die Erhaltung und Modernisierung seiner Studios und der dazugehörigen Infrastruktur in den beiden Funkhäusern Köln und Berlin. Derzeit erarbeitet das Deutschlandradio ein neues „Studiokonzept 2.0“ für einen vollständigen Erneuerungszyklus aller Studios in den nächsten zehn Jahren. Für 2021 bis 2024 meldet das Deutschlandradio hierfür 6,0 Mio. € an, das sind jährlich 1,5 Mio. €.

Tz. 357

- Tz. 358** Für das Funkhaus Berlin hat das Deutschlandradio einen Maßnahmenplan zur bedarfsgerechten Anpassung und nachhaltigen Instandhaltung entwickelt. Das Funkhaus umfasst vier Gebäudeteile, bei denen es sich überwiegend um Baudenkmäler handelt. Der Maßnahmenplan umfasst vier Bauabschnitte bis 2028. Seit 2019 erfolgt die Planung und Umsetzung des ersten Bauabschnitts. Dieser umfasst bauliche und technische Instandhaltungen des Hauptgebäudes (Hans-Rosenthal-Platz) und hat ein Volumen von 9,4 Mio. €. Mit dem zweiten Bauabschnitt soll 2022 begonnen werden. Dieser umfasst mit einem Gesamtvolumen von 2,1 Mio. € die Erneuerung der Verkabelung und Elektroversorgung im Gebäudeteil Fritz-Elsas-Straße 9 bis 10 und die Sanierung der Dachflächen.
- Tz. 359** Zur Beurteilung der nachhaltigen und angemessenen Anmeldung stellt die Kommission die angemeldeten Investitionen und Instandhaltungen der Kappungsgrenze gegenüber. Die vom Deutschlandradio angemeldeten Investitionsausgaben von 87,4 Mio. € liegen mit 0,1 Mio. € über der Kappungsgrenze von 87,3 Mio. €. Die Kommission erkennt den über der Kappungsgrenze liegenden Betrag von 0,1 Mio. € nicht an.

Tab. 118 Investitionsausgaben, Instandhaltungen und Kappungsgrenze beim Deutschlandradio
(in Mio. €)

Jahr	Investitionen	davon Instandhaltung	Kappungsgrenze	Mehr (+) Minder (-)
2021	25,5	14,8	21,2	4,2
2022	18,9	11,5	21,6	-2,7
2023	20,7	13,6	22,0	-1,3
2024	22,3	15,7	22,5	-0,2
Summe 2021-2024	87,4	55,6	87,3	0,1

- Tz. 360** Für 2017 bis 2020 unterschreiten die angemeldeten Investitionen die im 21. Bericht anerkannten Investitionen um insgesamt 2,1 Mio. €. Die Unterschreitung ist hauptsächlich auf Verschiebungen bei den Instandhaltungen von Gebäuden zurückzuführen. Instandhaltungsmaßnahmen, die im 21. Bericht für 2017 bis 2020 vorgesehen waren, wurden teilweise ausgesetzt und sind nunmehr in das Sanierungskonzept Funkhaus Köln eingebunden.

Tab. 119 Investitionen des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-)
2017	14,2	25,2	-11,0
2018	13,6	23,2	-9,6
2019	24,8	17,1	7,7
2020	27,9	17,1	10,8
Summe 2017-2020	80,5	82,6	-2,1

5.4 Großinvestitionen

Für 2021 bis 2024 haben der BR, der NDR, der RBB, der SWR, das ZDF und das Deutschlandradio Großinvestitionen angemeldet. Die Großinvestitionen der ARD und des Deutschlandradios sind periodenübergreifend.

Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. € werden über die Abschreibungen und die gegebenenfalls anfallenden Finanzierungskosten bzw. Leasingraten finanzbedarfwirksam. Bei Ablauf von Leasingfinanzierungen eingeräumte Optionspreise können als finanzbedarfwirksam geltend gemacht werden, wenn die Option ausgeübt wird.

Tz. 361

In Einzelfällen können Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten und die nicht den Kriterien für Entwicklungsprojekte entsprechen, auch durch die Veränderung von Anlagevermögen finanziert werden.

Zum 22. Bericht sind von den Anstalten folgende Großinvestitionen angemeldet worden: vom NDR der „Abriss und Neubau Haus 11 in Lokstedt“ (50,1 Mio. €), vom RBB der „Bau Medienhaus der Zukunft“ (63,0 Mio. €) sowie vom SWR Maßnahmen zur „Standortentwicklung Funkhaus Mainz“ (37,7 Mio. €). Des Weiteren wurden vom ZDF der „Neubau Bürogebäude“ auf dem Mainzer Lerchenberg (56,9 Mio. €) und vom Deutschlandradio die periodenübergreifende „Sanierung des Funkhauses Köln“ (138,3 Mio. €) als Großinvestition angemeldet.

Tz. 362

Die periodenübergreifenden Großinvestitionen des BR „BR hoch drei“ (197,0 Mio. €) und des SWR „Neubau Medienzentrum am Standort Baden-Baden“ (56,7 Mio. €) wurden bereits zum 21. Bericht angemeldet.

Tab. 120 Angemeldete Großinvestitionen der Anstalten zum 22. Bericht

	BR	NDR	RBB	SWR	SWR	ZDF	DRadio
	BR hoch drei	Haus 11 Lokstedt	Medienhaus der Zukunft	Neubau Medienzentrums Baden-Baden	Standortentwicklung Funkhaus Mainz	Neubau Bürogebäude Mainz Lerchenberg	Sanierung Funkhaus Köln
erstmalig angemeldet	21. Bericht	22. Bericht	22. Bericht	21. Bericht	22. Bericht	22. Bericht	22. Bericht
Zielsetzung	Neubau und Standortverlagerung nach München Freimann inkl. Multifunktions-saal Studio Franken	Abriss und Neubau wegen Asbestbelastung und multimediale Ausrichtung	Neubau und multimediale Ausrichtung	Neubau und multimediale Ausrichtung	Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude	Ersatz für abgeschriebene Gebäude	bauliche, energetische, brandschutztechnische und Schadstoff-sanierung
geplanter Baubeginn	2017	2019	2020	2019	2019	2020	2021
geplantes Ende	2021	2022	2023	2022	2022	2023	2032
Großinvestition	197,0 Mio. €	50,1 Mio. €	63,0 Mio. €	56,7 Mio. €	37,7 Mio. €	56,9 Mio. €	138,3 Mio. €
2013-2016		1,0 Mio. €					
2017-2020	173,0 Mio. €	17,4 Mio. €	2,2 Mio. €	38,3 Mio. €	16,4 Mio. €		
2021-2024	24,0 Mio. €	32,7 Mio. €	60,8 Mio. €	17,4 Mio. €	21,3 Mio. €	56,9 Mio. €	39,9 Mio. €
2024-2028							55,4 Mio. €
2029-2032							43,0 Mio. €
Finanzierung	Namensschuldverschreibung in Höhe von 200 Mio. €	bis 2020 ausreichende Liquidität, ab 2021 ggf. Kreditaufnahme	Kredit 45,0 Mio. €; Bildung Rücklage 25,0 Mio. €	ab 2023 Kreditaufnahme von 36,4 Mio. €	ab 2023 Kreditaufnahme von 37,6 Mio. €	Kredit 52,5 Mio. €; interne Planungsleistungen 4,4 Mio. €	zurzeit keine Kreditaufnahme geplant
Veräußerung von Anlagevermögen				20,3 Mio. €			7,2 Mio. €
Beginn der Abschreibung	2018/2022	2023	2023	2022	2022	2024	voraussichtlich ab 2033
Dauer der Abschreibung	25 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	noch nicht festgelegt
Abschreibung p.a.	8,0 Mio. € ab 2022	1,3 Mio. €	0,945 Mio. € in 2023, 1,89 Mio. € ab 2024	1,1 Mio. € (nach Abzug der Veräußerungserlöse)	1,14 Mio. €	1,575 Mio. €	noch nicht festgelegt

Der BR hatte sich 2015 entschlossen, mit dem Projekt „BR hoch drei“ seinen Schwerpunkt auf den Standort München Freimann zu verlagern und dort Neubauten zu errichten. Mit dem Projekt sind auch Neustrukturierungen der bisherigen Standorte München, Unterföhring und des Studios Franken in Nürnberg vorgesehen.

Tz. 363

Die Bauinvestitionen „BR hoch drei“ hatte der BR zum 21. Bericht (Tz. 257) als Großinvestitionen mit 160,0 Mio. € für 2017 bis 2020 angemeldet. Die Fertigstellung des Vorhabens war für 2021 bis 2024 vorgesehen.

Zur Finanzierung der Bauinvestitionen „BR hoch drei“ hatte der BR im Jahr 2015 langfristige Namensschuldverschreibungen über 200,0 Mio. € emittiert. Die daraus zugeflossenen Mittel hat der BR langfristig angelegt. Sie sollten je nach Baufortschritt aufgelöst und zur Finanzierung verwendet werden. Da diesen Mitteln 2017 bis 2020 lediglich Anmeldungen von 160,0 Mio. € für die Großinvestition „BR hoch drei“ gegenüberstanden, erkannte die Kommission im 21. Bericht (Tz. 448) die über die angemeldete Großinvestition hinausgehenden Kreditmittel von 40,0 Mio. € nur als kurzfristig verfügbare Finanzmittel an und erhöhte die anrechenbaren Eigenmittel des BR um 40,0 Mio. €.

Zum 22. Bericht hat der BR für 2017 bis 2020 für die Baumaßnahmen „BR hoch drei“ Großinvestitionen von 173,0 Mio. € angemeldet und für das Jahr 2021 24,0 Mio. €. In einem ersten Bauabschnitt sollen 2017 bis 2021 das Aktualitätenzentrum und das multimediale Wellenhaus mit Rechenzentrum (153,9 Mio. €, davon 22,3 Mio. € in 2021), das Servicecenter mit Parkhaus und Kindertagesstätte (24,4 Mio. €), die Kantinenerweiterung (3,9 Mio. €, davon 1,7 Mio. € in 2021), die Infrastruktur und die Außenanlagen (7,0 Mio. €) sowie der Multifunktionsaal für das Studio Franken (7,8 Mio. €) errichtet werden.

Tz. 364

Die Großinvestition „BR hoch drei“ wird nach Fertigstellung der Baumaßnahmen 2022 in Höhe der jährlichen Abschreibungen von 8,0 Mio. € über 25 Jahre finanzbedarfswirksam.

In den nächsten Bauabschnitten sind ein Logistikzentrum, weitere Redaktions- und Verwaltungsgebäude sowie Studios am Standort München Freimann geplant.

Nachdem der Bau des Aktualitätenzentrums und des multimedialen Wellenhauses abgeschlossen ist, wird der BR in 2022 mit dem nutzerspezifischen technologischen Ausbau der Gebäude beginnen. Der Gesamtetat für die technische Umsetzung wird mit 98,3 Mio. € und der Etat für den Bau eines Logistikzentrums mit 11,0 Mio. € geplant.

Tz. 365

Die Finanzierung soll durch Veräußerung von Anlagevermögen (30,8 Mio. €), Umschichtungen und Umwidmungen (13,0 Mio. €) sowie Ansparungen (69,9 Mio. €) ohne Kredite aufgebracht werden. Es ist vorgesehen, die Mittel bis 2020 in einer zweckgebundenen Rücklage anzusparen und ab 2021 zu verbrauchen.

Tab. 121 Geplante Umschichtungen, Umwidmungen und Ansparung „BR hoch drei“ (in Mio. €)

Veräußerung Anlagevermögen	30,8
Verkauf Telepool Beteiligung 2018	9,6
Verkauf Immobilien aus dem Sondervermögen Altersversorgung 2018	21,2
Umschichtungen/Umwidmungen	13,0
Rücklage Langzeitkonto 2017	12,1
Rücklage Zukunftsvorhaben 2017	0,9
Ansparungen	69,9
Investitionsmittel 2017	4,5
Sachmittel 2017	1,0
Nicht benötigte Zuführung zum Sondervermögen Altersversorgung 2017	9,2
Investitionsmittel 2018	0,9
Sachmittel 2018	2,3
Investitionen/Sachmittel 2020	52,0
Gesamt	113,7

Der BR behält sich vor, eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der technischen Ausstattung in München Freimann nachzumelden, wenn die Kommission der hierfür vorgesehenen Finanzierung nicht zustimmt.

Die Kommission erkennt den Einsatz von 30,8 Mio. € aus der Veräußerung von Anlagevermögen (Verkauf Telepool 9,6 Mio. € und Verkauf Immobilien 21,2 Mio. €) zur Finanzierung des technologischen Ausbaus sowie des Logistikzentrums an. Die die Veräußerung des Anlagevermögens übersteigenden Mittel behandelt die Kommission im Rahmen der Feststellung der anrechenbaren Eigenmittel (vgl. Tz. 534).

Tz. 366 Im Zuge des Veränderungsprozesses Campus Lokstedt in Hamburg hat der NDR für das 15-geschossige „Haus 11 in Lokstedt“ Baumaßnahmen geplant, um die Infrastruktur an die geänderten Arbeitswelten anzupassen. Während der Sanierungsarbeiten 2018 wurde festgestellt, dass das Gebäude im erheblichen Umfang mit Asbest belastet ist. Der NDR hat sich nach einer bautechnischen Untersuchung und Wirtschaftlichkeitsanalyse 2019 entschieden, auf eine Kernsanierung des Hauses 11 zu verzichten und neu zu bauen.

Der NDR meldet hierfür 50,1 Mio. € als Großinvestition an. Davon entfallen auf 2019 bis 2020 17,4 Mio. € und auf 2021 bis 2022 32,7 Mio. €.

Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von 1,3 Mio. € ab 2023 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam.

Der NDR verfügt bis mindestens 2020 über ausreichende Liquidität für den Neubau. Ob eine Kreditaufnahme ab 2021 notwendig ist, wird entsprechend den Angaben des NDR maßgeblich von der Beitragshöhe ab 2021 abhängen.

Mit dem Neubau „Medienhaus der Zukunft“ will der RBB die nötige Infrastruktur für die multimediale Ausrichtung des RBB schaffen und zudem eine langfristige Lösung für die Raumsituation am Standort Berlin herbeiführen. Mit den Baumaßnahmen soll 2020 begonnen werden. Die Fertigstellung ist für 2023 geplant.

Tz. 367

Das Investitionsvolumen für das Bauprojekt beträgt 63,0 Mio. € und wird als Großinvestition angemeldet. Davon entfallen 2,2 Mio. € auf 2017 bis 2020 und 60,8 Mio. € auf 2021 bis 2024. Die technischen Investitionen mit einem Umfang von 17,0 Mio. € sind nicht Bestandteil der angemeldeten Großinvestition, sondern werden über den Bestandsbedarf der Investitionen angemeldet.

Zur Finanzierung ist vorgesehen, 25 Mio. € über den Zeitraum 2017 bis 2020 anzusparen und 45 Mio. € über eine Kreditaufnahme zu finanzieren. Die verbleibenden 10 Mio. € finanziert der RBB durch Einsparungen bei den regulären Investitionen und Instandhaltungen in 2021 bis 2024.

Das IIVF-Verfahrensheft sieht eine zweckgebundene Rücklage, die entsprechend die Eigenmittel mindert, nicht vor. Daher hat der RBB seine Eigenmittel in der Anmeldung nicht gemindert.

Der SWR meldet zum 22. Bericht für 2017 bis 2020 Großinvestitionen von 54,7 Mio. € und für 2021 bis 2024 von 38,7 Mio. € an. Darüber hinaus sind bis 2017 Vorlaufkosten von 1,0 Mio. € angefallen. Die Großinvestitionen betreffen die beiden Maßnahmen „Neubau des Medienzentrums am Standort Baden-Baden“ (56,7 Mio. €) und Maßnahmen zur „Standortentwicklung Funkhaus Mainz“ (37,7 Mio. €).

Tz. 368

Die Großinvestition „Neubau Medienzentrum am Standort Baden-Baden“ hatte der SWR bereits zum 21. Bericht (Tz. 258) angemeldet. Das Vorhaben hat die Kommission damals als Pilotprojekt behandelt, da der SWR Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken am Standort Baden-Baden zur teilweisen Finanzierung des Neubaus verwenden wird.

Tz. 369

Seit dem 22. Bericht ist es nunmehr allen Anstalten möglich, in Einzelfällen Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten und nicht den Kriterien für Entwicklungsprojekte entsprechen, auch durch die Veräußerung von Anlagevermögen zu finanzieren. Die Veräußerung des Anlagevermögens muss dabei in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Großinvestition stehen. Die Kommission ist frühzeitig in die Entscheidung einzubeziehen.

Mit dem Bau des „Medienzentrums am Standort Baden-Baden“ ist 2019 begonnen worden. Die Inbetriebnahme ist für 2022 geplant. Gegenüber der Anmeldung zum 21. Bericht haben sich die Investitionen 2017 bis 2020 von 32,7 Mio. € auf 38,3 Mio. € erhöht. Für 2021 bis 2022 meldet der SWR 17,4 Mio. € an. Darüber hinaus sind bis 2017 Vorlaufkosten von 1,0 Mio. € angefallen.

Tz. 370

Der SWR geht allerdings davon aus, dass sich die Gesamtkosten für den Neubau (ohne Produktionstechnik) auf 60,0 Mio. € erhöhen. So hat der SWR abweichend vom ursprünglichen Flächenprogramm weitere Funktionen in das geplante Medienzentrum aufgenommen. Des Weiteren ist der durch Wettbewerb ausgewählte architektonische Entwurf des Gebäudes aufwendiger als in der Machbarkeitsstudie vorgesehen. Vor allem verursacht aber die gegenwärtig stark boomende Bauwirtschaft aufgrund der Kapazitätsengpässe im Bausektor einen erheblichen Mehraufwand. Den Mehrkosten versucht der SWR mit einer Reduzierung der Bruttogeschossfläche und Anpassung einzelner Qualitäten entgegenzuwirken.

Aus dem Verkauf von Grundstücken werden Verkaufserlöse von 20,3 Mio. € (davon 18,3 Mio. € Veräußerungserträge) erwartet. Davon entfallen auf 2017 bis 2020 8,5 Mio. € und auf 2021 bis 2024 11,8 Mio. €. Durch die Anrechnung von Veräußerungserlösen von 20,3 Mio. € auf die Investition von 56,7 Mio. € wird die Basis für die Ermittlung der Abschreibungen und somit der künftige Finanzbedarf auf 36,4 Mio. € reduziert.

Der SWR plant, den Liquiditätsbedarf für die Großinvestition bis 2022 aus noch vorhandener Liquidität zu decken. Ab 2023 soll ein Kredit aufgenommen werden, um anschließend die wieder freie Liquidität für die Finanzierung des Bestandsbedarfs nutzen zu können.

Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von rund 1,1 Mio. € ab 2023 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam. Darüber hinaus fallen für 2023 bis 2024 Kreditzinsen in Höhe von 2,5 Mio. € an.

Tz. 371 Mit der Großinvestition „Standortentwicklung Funkhaus Mainz“ plant der SWR die Sanierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden. Ziel ist die Konzentration des Standorts Mainz auf dem Grundstück „Haus am Wall“. Durch diese Konzentration soll langfristig eine Flächenreduzierung erfolgen. Mit den Maßnahmen wurde 2019 begonnen. Der SWR meldet die Großinvestition mit 37,7 Mio. € an, davon entfallen 16,4 Mio. € auf 2017 bis 2020 und 21,3 Mio. € auf 2021 bis 2024.

Der SWR plant auch hier, den Liquiditätsbedarf für die Großinvestition bis 2022 aus noch vorhandener Liquidität zu decken. Ab 2023 soll ein Kredit aufgenommen werden, um anschließend die wieder freie Liquidität für die Finanzierung des Bestandsbedarfs nutzen zu können.

Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von 1,14 Mio. € ab 2023 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam. Darüber hinaus fallen für 2021 bis 2024 Zinsen in Höhe von 2,6 Mio. € an.

Tz. 372 Das ZDF hat für 2021 bis 2024 den Neubau eines Bürogebäudes auf dem Mainzer Lerchenberg mit einer Gesamtsumme von 56,9 Mio. € als Großinvestition angemeldet, davon entfallen 4,4 Mio. € auf interne Personalplanungsleistungen.

Verschiedene auf dem Areal errichtete Gebäude aus den 1970er- und 1980er-Jahren haben ihre wirtschaftliche und bautechnische Nutzungsdauer erreicht. Sie können entsprechend den Angaben des ZDF nicht ohne hohen Aufwand für die Zukunftsfähigkeit der programm bildenden Bereiche umgebaut werden. Neben der gebäudebezogenen Unterstützung der Produktion multimedialer Inhalte soll der Büroneubau auch den vom ZDF formulierten Nachhaltigkeitsansprüchen genügen.

Vorgesehen ist, mit dem Planungsprozess 2020 zu beginnen, so dass bei einer prognostizierten dreieinhalbjährigen Projektlaufzeit der Bezug des neuen Bürogebäudes in 2023 erfolgen soll.

Für die Finanzierung des Projekts wird ein Kredit in Höhe von 52,5 Mio. € aufgenommen. Die Großinvestition wird ab 2024 über 33 Jahre in Höhe von jährlich 1,575 Mio. € abgeschrieben.

Beim Deutschlandradio werden am Standort Köln in den kommenden Jahren umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Immobilie des Funkhauses erforderlich. Das Funkhaus war 1979 in Betrieb genommen worden.

Tz. 373

Nachdem das Deutschlandradio zunächst einen kompletten Neubau innerhalb von Köln gutachterlich hat prüfen lassen und vor allem wegen der hohen Kapitalbindung verworfen hat, wurde ein Sanierungskonzept für das Funkhaus mit einem Gesamtvolumen von 188,5 Mio. € erarbeitet. Das Gesamtprojekt beginnt 2020 mit vorbereitenden Maßnahmen (5,6 Mio. €). Die eigentliche Umsetzung erfolgt über einen Realisierungszeitraum von zwölf Jahren bis 2032.

Die anstehenden Maßnahmen werden in fünf Maßnahmenpaketen dargestellt und beinhalten die gebäudetechnische, die bauliche, die energetische und die brandschutztechnische Sanierung sowie die Schadstoffsanierung. Diese Maßnahmen umfassen sowohl Investitions- als auch Instandhaltungsmaßnahmen. Die Investitionsmaßnahmen in Höhe von 138,3 Mio. € meldet das Deutschlandradio für den Zeitraum 2021 bis 2032 in den jeweiligen Beitragsperioden als Großinvestitionen an. Der Instandhaltungsaufwand in Höhe von 44,6 Mio. € umfasst die nicht aktivierungsfähigen Leistungen und wird aus dem laufenden Instandhaltungsaufwand der jeweiligen Beitragsperiode realisiert.

Für 2021 bis 2024 meldet das Deutschlandradio für die Sanierung des Funkhauses 39,9 Mio. € als Großinvestition an. Seit dem 22. Bericht können Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten, auch durch Veräußerung von Anlagevermögen finanziert werden.

Tz. 374

Das Deutschlandradio hat 2017 das Gelände des Sendestandorts Britz verkauft. Aus der Veräußerung sollen 7,2 Mio. € zur Finanzierung der Großinvestition 2021 bis 2024 herangezogen werden. Die Kommission erkennt dies an. Die vom Deutschlandradio angemeldeten Erlöse aus dem Verkauf in Höhe von 7,2 Mio. € werden daher nicht finanzbedarfsmindernd berücksichtigt. Auf die Ausführungen in Textziffer 540 wird verwiesen.

Das Deutschlandradio plant keine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Großinvestition. Sollte es erforderlich werden, dass im Rahmen der Durchführung des Sanierungsprojekts

Funkhaus Köln zum Ausgleich von Finanzierungsspitzen Kredite herangezogen werden müssten, wird Deutschlandradio nach Beteiligung seiner Gremien auch die zeitige Abstimmung mit der Kommission suchen.

6. Verstärkungsmittel

Einen als „allgemeine Verstärkungsmittel“ geltend gemachten Finanzbedarf der ARD-Anstalten in Höhe von 1,7 Mio. € erkennt die Kommission nicht an.

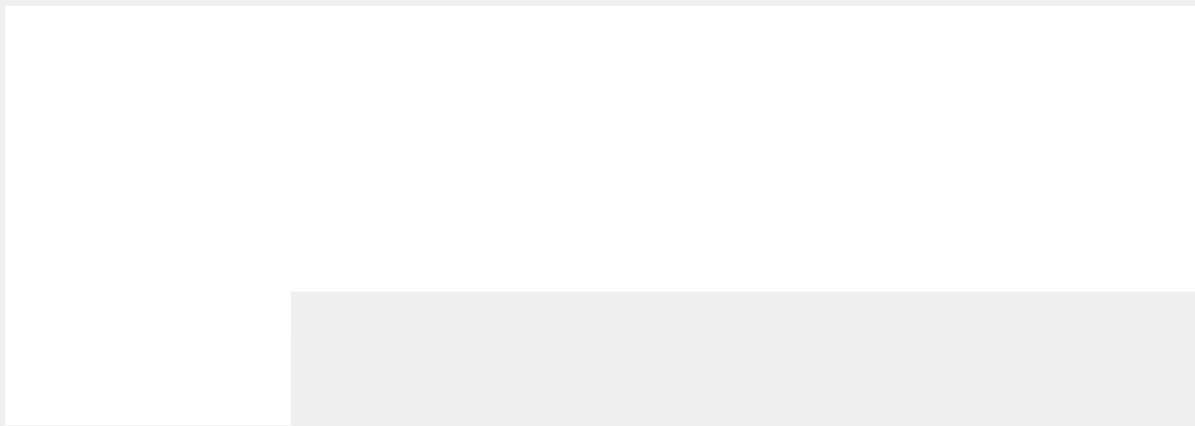
ZDF, Deutschlandradio und ARTE weisen in ihren Haushalts- und Wirtschaftsplänen keine allgemeinen Verstärkungsmittel aus.

Tz. 375 Die Rundfunkanstalten machen in ihren Mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen auf unterschiedlichste Art und Weise für Positionen, die sie z.B. als „Verfügungsmittel“, „Projektmittel“ oder „Dispositionsfonds“ bezeichnen, einen Finanzbedarf geltend. Diese Positionen untersucht die Kommission unter dem Sammelbegriff „allgemeine Verstärkungsmittel“.

Tz. 376 In den Ertrags- und Aufwandsvorschauen ausgewiesene Mittel der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Anstalten, die keinem spezifischen Aufwand konkret zugeordnet sind, werden nicht als Finanzbedarf anerkannt. Die Kommission geht in ständiger Entscheidungspraxis davon aus, dass Planungsrisiken bei bestimmten Vorhaben und Maßnahmen in der Unschärfe von Planzahlen bereits ausreichend berücksichtigt sind. Dies entspricht dem mit den Rundfunkanstalten vereinbarten Verfahren (vgl. 13. Bericht, Tz. 154).

Danach können Verstärkungsmittel von 76.800 € aus dem „Dispositionsfonds des Intendanten“ und 1.617.000 € aus dem „Projektmitteltopf der Verwaltungsdirektion“ des WDR für die Jahre 2019 bis 2024 nicht anerkannt werden.





Kapitel 6

Entwicklungsbedarf/Projekte

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen Aufwand für Entwicklungsbedarf von insgesamt 144,6 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 73,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio 71,5 Mio. €. ZDF und ARTE haben für 2021 bis 2024 keine Entwicklungsprojekte angemeldet.

Die anerkannten Beträge liegen um 46,5 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 191,1 Mio. €. Von der Kürzung entfallen 33,5 Mio. € auf die ARD und 13,0 Mio. € auf das Deutschlandradio.

Im Vergleich zu den Feststellungen des 20. Berichts sinkt der anerkannte Bedarf um 8,4 Mio. €.

Tab. 122 Entwicklungsbedarf (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
2017-2020	117,9	0,0	70,6	0,0	188,5
2021-2024	106,6	0,0	84,5	0,0	191,1
Ø 2021-2024 p.a.	26,7	0,0	21,1	0,0	47,8
Veränd.	-11,3	0,0	13,9	0,0	2,6
Veränd. in %	-9,6	0,0	19,7	0,0	1,4
Veränd. in % p.a.	-2,5	0,0	4,6	0,0	0,3

Tz. 377 In ihrem 21. Bericht hatte die Kommission den Finanzbedarf für das von der ARD angemeldete Entwicklungsprojekt DVB-T2 in Höhe von 26,9 Mio. € anerkannt. In der Anmeldung zum 22. Bericht teilt die ARD mit, dass das Projekt 2019 beendet werden wird. Wie von der Kommission erwartet (vgl. 21. Bericht, Tz. 293), werden der ARD die Kosten für die Räumung des 700 MHz-Bandes durch den Bund erstattet. Der Finanzbedarf bis 2020 wird dadurch auf 16,6 Mio. € reduziert. Damit wird das Entwicklungsprojekt mit einem Überschuss von 10,3 Mio. € abschließen und hier nicht weiter betrachtet.

Weder das ZDF noch ARTE haben zum 22. Bericht Entwicklungsprojekte angemeldet.

Es verbleibt damit für 2021 bis 2024 das Projekt DAB+ jeweils bei der ARD und bei Deutschlandradio.

Nach Prüfung der Anmeldungen stellt die Kommission im 22. Bericht einen Finanzbedarf von 144,6 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Kürzung um 46,5 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen im 20. Bericht sinkt der anerkannte Bedarf um 8,4 Mio. € (vgl. Tab. 123).

Tab. 123 Entwicklungsbedarf für DAB+ (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 20. Berichts					
Feststellung 20. Bericht (2017-2020)	89,4	0,0	63,6	0,0	153,0
Anmeldung 22. Bericht (2021-2024)	106,6	0,0	84,5	0,0	191,1
Veränd.	17,2	0,0	20,9	0,0	38,1
II. Feststellungen der Kommission					
Feststellung 22. Bericht	73,1	0,0	71,5	0,0	144,6
Veränd. ggü. Anmeldung 22. Bericht	-33,5	0,0	-13,0	0,0	-46,5
Veränd. ggü. Feststellung 20. Bericht	-16,3	0,0	7,9	0,0	-8,4
Ø 2021-2024 p.a.	18,3	0,0	17,9	0,0	36,2

In ihrem 20. Bericht hatte die Kommission ausführlich zu den DAB+-Projektanmeldungen der ARD und des Deutschlandradios Stellung genommen (vgl. 20. Bericht, Tzn. 297 bis 317). Dabei hatte sie u.a. festgestellt, dass sie für die Entscheidung über den Finanzbedarf die Thematik „Simulcast“ in den Mittelpunkt stellen und daher sowohl die Kosten der Hörfunkverbreitung über UKW wie auch über DAB+ berücksichtigen muss. Entsprechend hatte sie ein Modell entwickelt, bei dem die anerkannten Beträge für die Hörfunkverbreitung per UKW und per DAB+ gemeinsam betrachtet und die Summe dieser Kosten graduell vermindert wird. Ziel des Modells ist es, dass ab 2029 nur noch die Verbreitungskosten für DAB+ anerkannt werden, die nach Schätzung der ARD ausweislich der Anmeldung zum 21. Bericht ca. 80 % der Kosten der UKW-Verbreitung betragen werden. Diese Aussage bestätigt die ARD mit den Anmeldungen zum 22. Bericht.

Tz. 378

Die Kommission hatte daher für 2017 bis 2020 im 20. und im 21. Bericht für die terrestrische Verteilung der Hörfunkprogramme der ARD jeweils Minderungen beschlossen. Für das Deutschlandradio verfuhr die Kommission analog zum Vorgehen bei der ARD.

Tz. 379

Die Kommission gab darüber hinaus ihrer Erwartung Ausdruck, dass mit den Anmeldungen der ARD und des Deutschlandradios zum 22. Bericht die folgenden Meilensteine erreicht werden sollten:

Tz. 380

1. Die Entscheidung des Bundes und der Länder zum Konzept der UKW-Abschaltung liegt vor,
2. eine zwischen den Marktpartnern verabredete Methodik zur Ermittlung der DAB+-Nutzung existiert und Nutzungszahlen wurden publiziert,
3. durch geeignete, evtl. regulatorische Maßnahmen wurden bedeutende Automobil-Hersteller bewegt, DAB+-Radios als Serienausstattung anzubieten,
4. mindestens 27 % der Haushalte besitzen DAB+-Empfänger (10 % 2015 sowie 3,5 jährliche Steigerungsraten von jeweils 33 %).

Die Kommission stellt nunmehr fest, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung, also zum 30. April 2019, keiner der Meilensteine erreicht wurde.

Zu 1.:

Ein Konzept für eine Abschaltung von UKW gibt es, anders als in einigen anderen europäischen Ländern, nicht.

Zu 2.:

Erst im Juli 2019 wurden die Ergebnisse der ma 2019 Audio II der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e.V. (agma) publiziert, in der erstmalig eine Betrachtung der Audionutzung nach Verbreitungswegen dokumentiert ist. Danach liegt die Tagesreichweite „Audio Gesamt“ bei 54,462 Mio. Hörerinnen und Hörern (deutschsprachige Bevölkerung ab 14 Jahren). Davon nutzen 5,471 Mio. Personen täglich mindestens ein Angebot über das Internet und nur 3,759 Mio. Personen täglich mindestens ein Angebot über den Empfangsweg DAB+.

Zu 3.:

Am 17. Oktober 2019 beschloss der Deutsche Bundestag das Sechste Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Darin findet sich in § 48 Abs. 4 folgende Regelung: „Jedes Autoradio, das in ein neues für die Personenbeförderung ausgelegtes und gebautes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern eingebaut wird, muss einen Empfänger nach dem jeweiligen Stand der Technik enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten unmittelbar ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden.“ In § 48 Abs. 5 heißt es weiter: „Jedes für Verbraucher bestimmte, erstmalig zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig auf dem Markt bereitgestellte, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Radiogerät, das den Programmnamen anzeigen kann und nicht Absatz 4 unterfällt, muss einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglicht.“ Die Regelungen gelten für Geräte, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden. Der im September 2019 erschienene „Digitalisierungsbericht Audio 2019“ der Landesmedienanstalten beziffert die Zahl der DAB+-Empfangsgeräte im Auto mit 6,6 Mio. Er basiert auf Erfassungen im Mai und Juni 2019.

Zu 4.:

Die Haushaltsausstattung mit DAB+-Empfangsgeräten liegt gemäß dem „Digitalisierungsbericht Audio 2019“ bei 22,7 %. Dies stellt eine Steigerung gegenüber dem Wert des Jahres 2018 um 33,5 % dar, der höchsten Steigerungsrate seit 2014/2013. Die Zahl der Personen ab 14 Jahren, die Zugang zu einem DAB+-Empfangsgerät haben, liegt bei 16,9 Mio.

In Anbetracht dieser Entwicklung stand die Kommission vor der Entscheidung, weitere Mittel für die Einführung von DAB+ nicht anzuerkennen, da angesichts des Fehlens eines von Bund und Ländern erwarteten Konzepts zur UKW-Abschaltung nicht absehbar ist, wann der teure Simulcast UKW/DAB+ eingestellt werden kann. Die Kommission hat beschlossen, die seit dem 20. Bericht verfolgte Strategie beizubehalten, nämlich die Gesamtkosten der Ausstrahlung von UKW und DAB+ gemeinsam zu betrachten und das im 20. Bericht entwickelte Modell des Abschmelzens der Kosten bis zur Periode 2029 bis 2032 fortzuführen. In dieser Periode werden

dann nur noch die zum 20. Bericht ermittelten Kosten für die DAB+-Ausstrahlung anerkannt, wobei in die damalige Kostenermittlung bereits eine jährliche Steigerungsrate in Höhe von 1,6 % eingerechnet worden war. Bei der ARD belaufen sich diese hochgerechneten Kosten gemäß 20. Bericht auf 212,2 Mio. €, beim Deutschlandradio auf 95,9 Mio. €.

Das Deutschlandradio betreibt den DAB+-Ausbau sehr konsequent. Es strebt eine weitgehend flächendeckende Versorgung Deutschlands mit seinen Programmen per DAB+ an und hat Ende 2018 bereits 124 Sender in Betrieb genommen. Damit werden nach eigenen Angaben auf 94 % der Fläche mobile Empfangsgeräte erreicht. 98 % der Autobahnen sind versorgt und 82 % der Bevölkerung können die Programme zu Hause empfangen (portable indoor). Mit den bis zum Ende der laufenden Periode verfügbaren Mitteln können gemäß der mit den Anmeldungen vorgelegten Prognose diese Werte auf etwa 96 %, 99 % und 87 % gesteigert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass gerade zu Hause die Hörfunknutzung auch über andere Verbreitungswege möglich ist, kann man Ende 2020 von einer faktischen Vollversorgung ausgehen. Der „Digitalisierungsbericht Audio 2019“ der Landesmedienanstalten weist aus, dass in 12,3 % der Haushalte ein „IP-Radiogerät“ steht, also ein Empfänger, der Audiosignale über den häuslichen Internetzugang bezieht. Deutschlandradio schreibt in der Anmeldung: „(Es) konnte bereits eine großflächige Versorgung für den mobilen Empfang der digitalen Programme von Deutschlandradio erreicht werden, der weit über die derzeitige analoge UKW-Versorgung hinausgeht.“ In der Konsequenz hat das Unternehmen im Jahr 2018 begonnen, erste UKW-Standorte außer Betrieb zu nehmen. Mit der Anmeldung zum 22. Bericht verfolgt Deutschlandradio das Ziel, das Entwicklungsprojekt in den Bestand zu überführen.

Tz. 381

Anders als beim Deutschlandradio kann die von der ARD in ihrer facettenreichen Darstellung des Entwicklungsprojekts angegebene Versorgung nicht ohne Betrachtung der Versorgung im Sendegebiet der einzelnen Landesrundfunkanstalten und der Länder gewürdigt werden. Die ARD nennt folgende Zahlen: Empfang mit mobilen Endgeräten auf 93 % der Fläche, 7 % der Bevölkerung können die Programme zu Hause empfangen. Während in Berlin, Bremen und Hamburg bereits eine 100-prozentige Versorgung mobiler Endgeräte erreicht ist, liegt die Versorgung beispielsweise in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen darunter. Der BR hat in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) eine zweite regionalisierte DAB+-Bedeckung realisiert, über die auch Programme privater Veranstalter ausgestrahlt werden. In Summe werden Ende 2020 nach Planungen der ARD 381 Sender DAB+ ausstrahlen. Bis Ende 2024 soll diese Zahl auf 562 steigen. Über DAB+ bietet die ARD 16 Programme an, die per UKW nicht zu empfangen sind.

Tz. 382

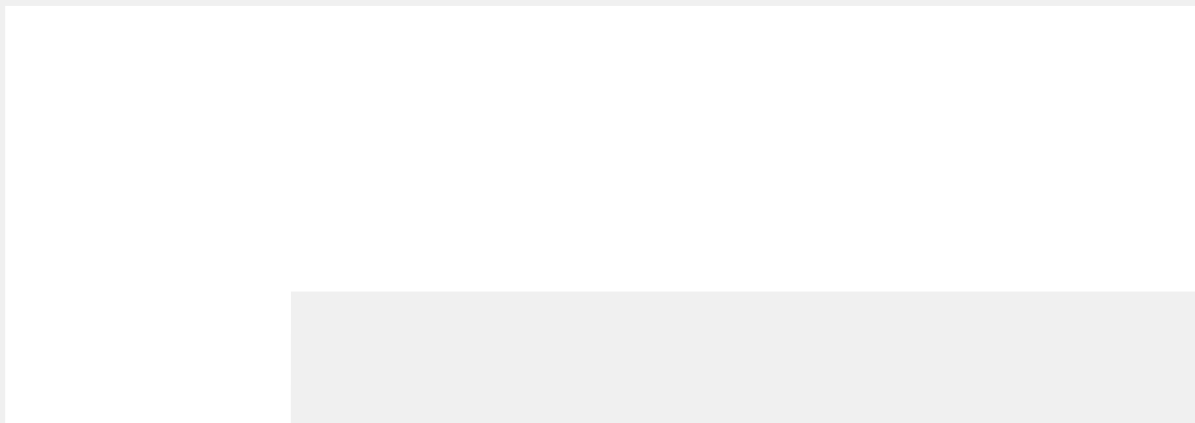
Zum 22. Bericht meldet die ARD für 2021 bis 2024 für das Entwicklungsprojekt einen Finanzbedarf von 106,6 Mio. € an. Darin enthalten sind Marketingaufwendungen in Höhe von 5,0 Mio. €. Die Kommission betrachtet seit dem 20. Bericht die Gesamtaufwendungen für die Hörfunkverbreitung. Sie analysiert daher deren Entwicklung von den Anmeldungen zum 20. Bericht zu den Anmeldungen zum 22. Bericht. Gesondert betrachtet werden die im Entwicklungsprojekt vorgesehenen Marketingaufwendungen. Diese werden anerkannt. Vergleichbar gerechnet, summierten sich in den Anmeldungen zum 20. Bericht die Kosten für die Hörfunkverbreitung auf 352,1 Mio. € und liegen bei den Anmeldungen zum 22. Bericht

Tz. 383

bei 312,8 Mio. €. In diesen Summen sind die Kosten des Eigenbetriebs von Hörfunksendern enthalten. Die Summe liegt damit um 100,6 Mio. € über der Zielgröße für 2029 bis 2032, die im 20. Bericht mit 212,2 Mio. € errechnet worden war. Diese Differenz ist in den Perioden 2021 bis 2024, 2025 bis 2028 und 2029 bis 2032 abzubauen. Die Kommission mindert daher den Aufwand für die terrestrische Programmverbreitung für 2021 bis 2024 um ein Drittel dieses Betrags, also um 33,5 Mio. € auf 279,3 Mio. €. Sie bildet diese Minderung beim Entwicklungsprojekt DAB+ ab, meint damit aber die Gesamtaufwendungen für die terrestrische Verbreitung der Hörfunkprogramme. Für das Entwicklungsprojekt erkennt sie 73,1 Mio. € an.

Tz. 384 Das Deutschlandradio meldet für 2021 bis 2024 für das Entwicklungsprojekt einen Finanzbedarf von 84,5 Mio. € an. Darin enthalten sind Marketingaufwendungen in Höhe von 5,0 Mio. € und geplante Einsparungen aus dem Rückbau von UKW-Sendern in Höhe von 3 Mio. €. Die Kommission betrachtet seit dem 20. Bericht die Gesamtaufwendungen für die Hörfunkverbreitung. Sie analysiert daher deren Entwicklung von den Anmeldungen zum 20. Bericht zu den Anmeldungen zum 22. Bericht. Wie bei der ARD werden die im Entwicklungsprojekt vorgesehenen Marketingkosten anerkannt und bei dieser Analyse nicht berücksichtigt. Vergleichbar gerechnet, summierten sich in den Anmeldungen zum 20. Bericht die Kosten für die Hörfunkverbreitung auf 133,2 Mio. € und liegen bei den Anmeldungen zum 22. Bericht bei 135,0 Mio. €. Die für die Periode 2029 bis 2032 im 20. Bericht errechneten Kosten liegen bei 95,9 Mio. €. Die Differenz von 39,1 Mio. € muss in den Perioden 2021 bis 2024, 2025 bis 2028 und 2029 bis 2032 abgebaut werden. Die Kommission mindert den Aufwand für die terrestrische Programmverbreitung daher für 2021 bis 2024 um ein Drittel dieses Betrags, also um 13,0 Mio. € auf 122,0 Mio. €. Sie bildet diese Minderung beim Entwicklungsprojekt DAB+ ab, meint damit aber die Gesamtaufwendungen für die terrestrische Verbreitung der Hörfunkprogramme. Für das Entwicklungsprojekt erkennt sie 71,5 Mio. € an.





Kapitel 7

Erträge

1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen

Für 2021 bis 2024 haben die Anstalten Erträge aus Rundfunkbeiträgen von insgesamt 30.563,5 Mio. € angemeldet. Demgegenüber stellt die Kommission unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen um 536,0 Mio. € höhere Beitragserträge von insgesamt 31.099,5 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 22.302,3 Mio. €, auf das ZDF 7.891,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 905,3 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 5.575,6 Mio. €, beim ZDF 1.973,0 Mio. € und beim Deutschlandradio 226,3 Mio. €. Von der Zuschätzung entfallen auf die ARD 384,3 Mio. €, auf das ZDF 136,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio 15,6 Mio. €

Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen stellt die Kommission gegenüber der Anmeldung für 2019 um 18,4 Mio. € (davon ARD 22,7 Mio. €, ZDF -5,2 Mio. € und Deutschlandradio 0,9 Mio. €) und für 2020 um 40,0 Mio. € (davon ARD 28,7 Mio. €, ZDF 10,1 Mio. € und Deutschlandradio 1,2 Mio. €) höhere Beitragserträge fest. Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission somit Erträge aus Rundfunkbeiträgen von insgesamt 30.942,1 Mio. € fest.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das seit 2013 geltende Beitragsmodell wurde 2018 vom Bundesverfassungsgericht mit Ausnahme der Doppelbelastung für Nebenwohnungsinhaber für rechtmäßig erklärt. Auch der Europäische Gerichtshof ließ die Umstellung vom Gebühren- zum Beitragsmodell unbeanstandet.

Die Länder setzen die durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene Entlastung von Nebenwohnungsinhabern mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag um.

Tz. 385 Der Rundfunkbeitrag hat 2013 die Rundfunkgebühr abgelöst. Seitdem sind dazu zahlreiche gerichtliche Entscheidungen ergangen. Zuletzt haben sich 2018 das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof grundlegend mit dem Beitragssystem befasst. Die Rechtslage ist damit gefestigt.

Tz. 386 Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2018 entschieden, dass Vorschriften zur Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Hauptwohnung und im nicht privaten Bereich verfassungsgemäß sind. Die Beitragspflicht für Nebenwohnungen wurde hingegen mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2020 eine Neuregelung aufgegeben.

Für den nicht privaten Bereich vermittelt demnach die Möglichkeit des Rundfunkempfangs hinreichende, die Beitragserhebung rechtfertigende Vorteile. Deren Gesamtheit ist in verfassungsgemäßer Weise erfasst, den Inhabern von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zurechenbar und belastungsgleich ausgestaltet. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht insbesondere auch für den Fall eines Autovermieters angenommen.

Auch der Kreis der privaten Beitragspflichtigen ist mit der Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erfasst, selbst wenn der Beitragsschuldner generell keinen Rundfunk empfängt. Nur der theoretisch denkbare objektiv unmögliche Empfang über jeglichen Übertragungsweg gebietet eine Befreiung als Härtefall. Die aus der Beitragserhebung resultierende Ungleichbehandlung von Einzelpersonen im Gegensatz zu mehreren Wohnungsinhabern ist verfassungsrechtlich hinnehmbar.

Allerdings verstößt die Erhebung eines Beitrags für Nebenwohnungen gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit, soweit der Wohnungsinhaber bereits zur Leistung eines Rundfunkbeitrags für die Hauptwohnung herangezogen wurde. Eine Neuregelung für diesen Fall hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2020 aufgetragen. Bis zur Neuregelung sind Personen, die ihrer Beitragspflicht bezüglich der Hauptwohnung nachkommen, auf Antrag von einer Beitragspflicht für weitere Wohnungen zu befreien.

Eine Rechtfertigung der bisherigen Regelung zu Nebenwohnungen durch Gründe der Verwaltungsvereinfachung sowie eine stets bestehende Missbrauchs- und Umgehungsgefahr scheidet aus. Allerdings könnten bei einer Neuregelung Aspekte der Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Erfassung von Nebenwohnungen berücksichtigt werden – namentlich die Befreiung von einem Antrag sowie einem Meldennachweis abhängig gemacht werden. Ebenso könne von der Befreiung solcher Nebenwohnungsinhaber abgesehen werden, die die Entrichtung eines vollen Rundfunkbeitrags für die Hauptwohnung durch sie selbst nicht nachweisen.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 13. Dezember 2018 (Rechtssache C 492/17), dass der Wechsel zum Beitragssystem europarechtlich keine erneute Entscheidung der Europäischen Kommission erforderte, sondern von der bisherigen Genehmigung der Rundfunkgebühr gedeckt war.

Tz. 387

Die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten haben zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Nebenwohnungen vorgesehen. Hierfür genügt, wenn Antragstellende selbst oder deren Ehegatte bzw. Lebenspartner für die Haupt- oder eine Nebenwohnung bereits den Rundfunkbeitrag entrichten. Die Befreiung wird bei Antragstellung binnen drei Monaten rückwirkend, im Übrigen erstmals für den Beantragungsmonat gewährt.

Tz. 388

Der Beitragsservice gewährte bisher in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf Antrag eine auf den Tag der Urteilsverkündung rückwirkende Befreiung für Nebenwohnungen. Diese war auf Antragsteller begrenzt, die als Beitragskontoinhaber den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung entrichten.

- Tz. 389** Zum geplanten weiteren Meldedatenabgleich wird auf die Darstellung in Textziffer 407 verwiesen.
- Tz. 390** Die Länder haben eine Arbeitsgruppe Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebildet (vgl. Tzn. 560 ff.), welche auch eine Reform der Finanzierung der Rundfunkanstalten betrachtet.

1.2 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen

- Tz. 391** In den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen ist der Anteil der Landesmedienanstalten nicht enthalten. In 2021 bis 2024 entfallen insgesamt 87,2 % der angemeldeten liquiditätswirksamen Gesamterträge der Anstalten auf Rundfunkbeiträge.

Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen werden auf der Basis von Ist-Zahlen ermittelt. Daneben werden nicht aus Ist-Zahlen ableitbare künftige Entwicklungen berücksichtigt. Hierfür werden amtliche Statistiken und Prognosen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten herangezogen.

Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen werden für jeden Anknüpfungstatbestand nach §§ 2 ff. RBStV ermittelt. Anknüpfungstatbestand ist im privaten Bereich die Wohnung. Darüber hinaus wurde als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 die Befreiung von Nebenwohnungen berücksichtigt. Anknüpfungstatbestände im nicht privaten Bereich sind Betriebsstätten, Einrichtungen, Hotel- und Gästezimmer sowie Kraftfahrzeuge.

- Tz. 392** Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 124). Für 2021 bis 2024 melden sie insgesamt Erträge aus Rundfunkbeiträgen von 30.563,5 Mio. € an. Gegenüber den angemeldeten Zahlen für 2017 bis 2020 sinken die Erträge aus Rundfunkbeiträgen um 1,0 %.

Tab. 124 Erträge aus Rundfunkbeiträgen (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	22.136,8	7.847,7	899,2	30.883,7
2021-2024	21.917,9	7.755,9	889,7	30.563,5
Ø 2021-2024 p.a.	5.479,5	1.939,0	222,4	7.640,9
Veränd.	-218,9	-91,8	-9,5	-320,2
Veränd. in %	-1,0	-1,2	-1,1	-1,0
Veränd. in % p.a.	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3

1.2.1 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2017 bis 2020

- Tz. 393** In der nachfolgenden Tabelle sind die Ist-Zahlen 2017 und 2018 sowie die Plan-/Vorschau-Zahlen 2019 und 2020 dargestellt:

Tab. 125 Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2017 bis 2020
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Abweichung	
	(in Mio. €)	(in Mio. €)	(in Mio. €)	(in %)
2017	7.735,6	7.766,1	-30,5	-0,4
2018	7.747,4	7.824,1	-76,7	-1,0
2019	7.715,9	7.792,2	-76,3	-1,0
2020	7.684,8	7.802,9	-118,1	-1,5
2017-2020	30.883,7	31.185,3	-301,6	-1,0

Tab. 126 Erträge aus Rundfunkbeiträgen (in Mio. €)
Abweichungsgründe Anmeldung 22. Bericht und Feststellung 21. Bericht

Jahr	Ertrags- relevante Wohnungen, Betriebsstät- ten und Kfz	Forderungs- ausfälle	Erträge aus der Wieder- einbuchung von Forderungen	Erträge aus der Auflösung von Wertber- ichtigungen	Erträge aus Beitragszah- lerkontenbe- reinigungen	Gesamt
2017	-44,2	38,4	3,0	-27,5	-0,2	-30,5
2018	82,1	-156,6	20,8	-25,2	2,2	-76,7
2019	-31,3	-42,8	20,8	-25,2	2,2	-76,3
2020	-73,9	-42,0	20,8	-25,2	2,2	-118,1
2017-2020	-67,3	-203,0	65,4	-103,1	6,4	-301,6

Im Einzelnen:

Tz. 394

- Das Beitragsaufkommen liegt 2017 bis 2020 insgesamt um 301,6 Mio. € niedriger als im 21. Bericht erwartet. Dabei ist das geringere Aufkommen Ergebnis gegenläufiger Entwicklungen (vgl. die Darstellung der Abweichungsgründe in Tab. 126).
- Der Bestand ertragsrelevanter Wohnungen ist insbesondere aufgrund des neuen Befreiungstatbestands Nebenwohnungen (vgl. Tzn. 386 ff.) niedriger als in der Feststellung im 21. Bericht. Aus diesem Grund prognostizieren die Anstalten für 2017 bis 2020 gegenüber der Feststellung im 21. Bericht insgesamt Mindererträge von 67,3 Mio. €.
- Die Zuführungen zu Wertberichtigungen von Forderungen aus Direktanmeldungen sind höher als in der Feststellung im 21. Bericht. Insbesondere aus diesem Grund erwarten die Anstalten für 2017 bis 2020 gegenüber der Feststellung im 21. Bericht höhere Forderungsausfälle und damit insgesamt Mindererträge von 203,0 Mio. €.
- Demgegenüber ergeben sich im Wesentlichen aus dem erneuten Bestandsdatenabgleich 2018 höhere Erträge aus der Wiedereinbuchung von Forderungen als in der Feststellung im 21. Bericht. Aus diesem Grund prognostizieren die Anstalten für 2017 bis 2020 gegenüber der Feststellung im 21. Bericht insgesamt Mehrerträge von 65,4 Mio. €.
- Die Anstalten schreiben die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Basis des letzten Ist-Werts fort. Als Grundlage für die Anmeldung zum 21. Bericht diente die Planung 2017. Dafür haben die Anstalten die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen des Jahres 2016 für 2017 bis 2020 fortgeschrieben. Für die Planung 2019 sind die Anstalten analog mit den Werten des Jahres 2018 vorgegangen. Wertberichtigungen werden immer dann aufgelöst, wenn für die vorgehaltene

Konstellation weniger oder kein Wertberichtigungsbedarf mehr besteht. Im Jahr 2015 wurde auch aufgrund des höheren Wohnungs- und Forderungsbestands infolge des Meldedatenabgleichs 2013/2014 ein höherer Wertberichtigungsbestand gebildet. Mit Fortschritt der Klärung der Direktanmeldungen wurde der Wertberichtigungsbestand abgebaut. Dies hatte zur Folge, dass die dafür nicht mehr benötigte Risikovorsorge mit Beendigung des Geschäftsjahres 2016 nach dem damaligen Kenntnisstand aufgelöst wurde. Aus diesem Grund prognostizieren die Anstalten für 2017 bis 2020 gegenüber der Feststellung im 21. Bericht insgesamt Mindererträge von 103,1 Mio. €.

Tz. 395 Die Abweichungsgründe gegenüber der Feststellung im 21. Bericht werden für die Jahre 2017 und 2018 im Abschnitt 1.2.1.1 und für die Jahre 2019 und 2020 in Abschnitt 1.2.1.2 im Einzelnen erläutert.

1.2.1.1 Ist-Entwicklung 2017 und 2018

Tab. 127 Bestandsentwicklung 2017 und 2018 (in Tsd.)

	31.12. 2016	Veränd. 2017	31.12. 2017	Veränd. 2018	31.12. 2018	Veränd. 2017 + 2018
Angemeldete Wohnungen	39.101	+38	39.139	+380	39.519	+418
Betriebsstätten	3.576	+90	3.666	+51	3.717	+141
Hotel- und Gästezimmer	1.034	+13	1.047	+11	1.058	+24
Kraftfahrzeuge	4.365	+63	4.428	+50	4.478	+113
Einrichtungen	169	+2	171	+3	174	+5

Insgesamt sind die Bestände 2017 und 2018 gestiegen.

Tz. 396 Tabelle 126 zeigt hinsichtlich der ertragsrelevanten Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge zwischen der Anmeldung zum 22. Bericht und der Feststellung im 21. Bericht Mindererträge von -44,2 Mio. € für 2017 und Mehrerträge von +82,1 Mio. € für 2018. Die Ursache für die Mindererträge in 2017 liegt hauptsächlich darin, dass mit dem 19. RÄStV ab dem 1. Januar 2017 rückwirkende Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen ermöglicht wurden. Die Mehrerträge in 2018 sind darauf zurückzuführen, dass durch den Bestandsdatenabgleich in 2018 der Wohnungsbestand stärker gestiegen ist als im 21. Bericht erwartet.

Im Vergleich zum 21. Bericht ist die Anzahl der Wohnungen, Hotel- und Gästezimmer, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen zum Ende des Jahres 2017 größer, als in der Feststellung im 21. Bericht angenommen. Demgegenüber blieb nur die Anzahl der Betriebsstätten Ende 2017 unter den Planwerten.

Ende des Jahres 2018 ist die Anzahl der Wohnungen und Hotel- und Gästezimmer im Ist ebenfalls größer als im 21. Bericht festgestellt. Gegenläufig hierzu bleibt die Anzahl der Betriebsstätten, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen 2018 unter den im 21. Bericht festgestellten

Planwerten. Für 2017 und 2018 ergeben sich aus den genannten Entwicklungen insgesamt Mehrerträge gegenüber der Feststellung im 21. Bericht von 37,9 Mio. €.

Die Forderungsausfallquote bleibt 2017 im Ist mit 1,66 % unter dem Planwert des 21. Berichts von 1,82 %.

Tz. 397

2018 liegt die Forderungsausfallquote im Ist mit 4,01 % aufgrund einer veränderten Ermittlung über dem Planwert des 21. Berichts von 1,82 %. Bisher hat der Beitragsservice in der Forderungsbewertung unterschieden, ob es sich um eine Forderung aus dem Regelgeschäft oder einer Direktanmeldung handelt. Forderungen aus dem Regelgeschäft hat der Beitragsservice nach dem Mahnstatus bewertet. Forderungen aus Direktanmeldungen hat er pauschal bewertet. Seit 2018 zählt der Beitragsservice Forderungen aus Direktanmeldungen, sofern sie geklärt sind, zu den Forderungen aus dem Regelgeschäft. Diese Umstellung führte 2018 zu einer Erhöhung der Forderungsausfallquote.

Die entgangenen Beitragserträge aufgrund von Forderungsausfällen liegen 2017 und 2018 insgesamt um 118,2 Mio. € höher als mit der Feststellung im 21. Bericht geplant.

Abweichungen aus den Erträgen aus der Wiedereinbuchung von Forderungen (23,8 Mio. €) und der Auflösung von Wertberichtigungen (-52,7 Mio. €) sowie Beitragszahlerkontenbereinigungen (2,0 Mio. €) gegenüber der Feststellung im 21. Bericht bedeuten für 2017 und 2018 insgesamt Mindererträge von 26,9 Mio. €.

Tz. 398

Nach Berücksichtigung dieser Abweichungen unterschreiten die Erträge aus Beiträgen 2017 und 2018 den im 21. Bericht festgestellten Planwert insgesamt um 107,2 Mio. €.

1.2.1.2 Plan-Entwicklung 2019 und 2020

Bei der Planung der angemeldeten Beitragserträge für 2019 und 2020 berücksichtigen die Anstalten zum einen die Erkenntnisse aus dem Vergleich der Ist-Zahlen 2017 und 2018. Zum anderen wirken auch künftig erwartete Veränderungen der bisherigen Ist-Entwicklung auf die Planwerte ein.

Tz. 399

Im Vergleich zu den Feststellungen im 21. Bericht haben die Anstalten für 2019 und 2020 insbesondere folgende Annahmen getroffen:

- konstant erhöhter Wohnungsbestand vor dem Hintergrund des höheren Bestandsaufbaus in 2018 als in der Feststellung im 21. Bericht,
- höheres Niveau der Befreiungen, insbesondere aufgrund von Nebenwohnungen (vgl. Tzn. 386 ff.) und Ermäßigungen,
- aus dem letztgenannten Grund erwarten die Anstalten in 2019 um rund 31,3 Mio. € und 2020 um rund 73,9 Mio. € (vgl. Tab. 126) – und damit für 2019 und 2020 insgesamt rund 105,2 Mio. € – niedrigere Beitragserträge aus ertragsrelevanten Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen als im 21. Bericht festgestellt,

- höheres Niveau der Forderungsausfallquote.

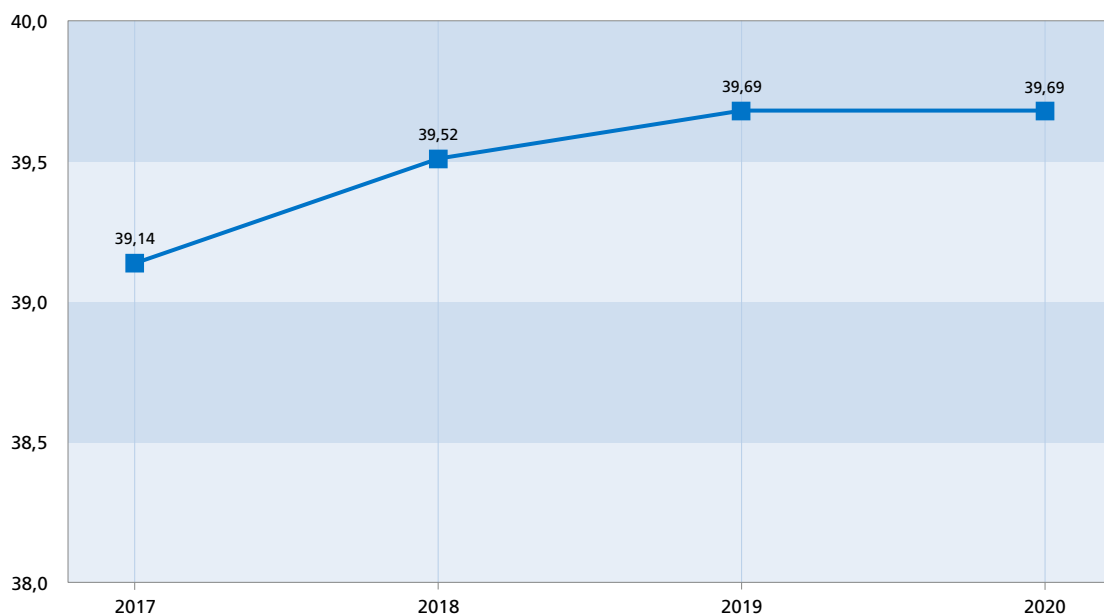
Im Vergleich zur Entwicklung der Ist-Zahlen 2017 und 2018 basiert die Anmeldung der Anstalten für 2019 und 2020 auf folgenden einzelnen Prämissen:

- Bestandsaufbau angemeldeter Wohnungen,
- positive Bestandsentwicklung bei den Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmern, Kraftfahrzeugen sowie Einrichtungen,
- die Ermäßigungen entsprechen der Ist-Entwicklung 2018, die Befreiungen wachsen im Vergleich zu 2018 langsamer,
- niedrigeres Niveau der Forderungsausfallquote als 2018.

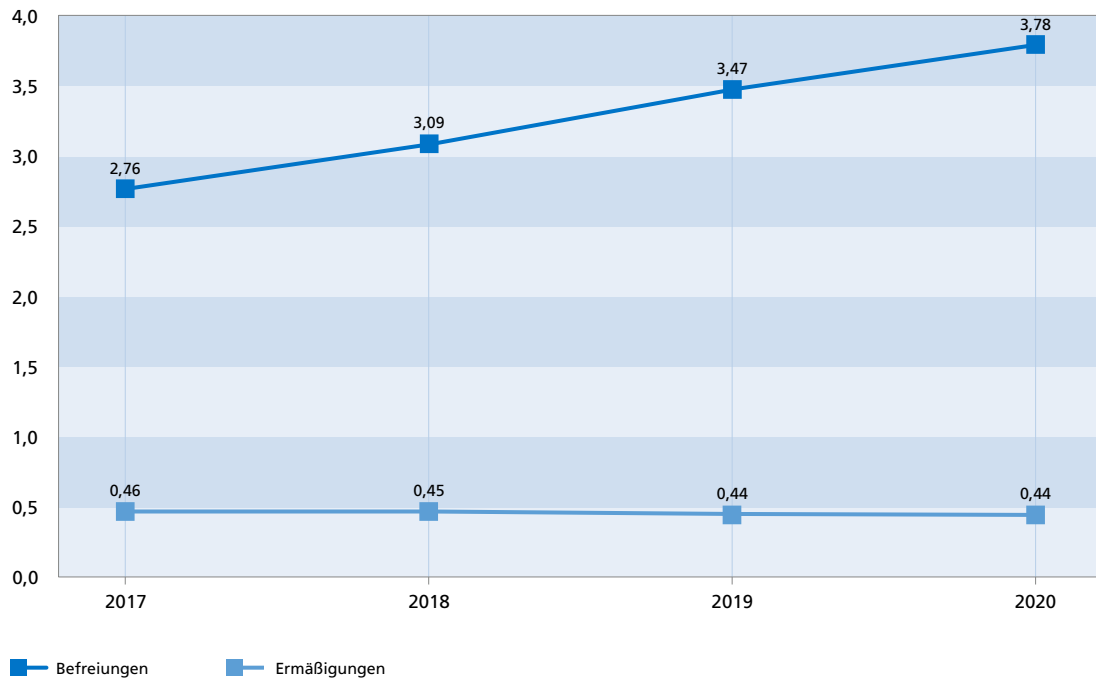
Die Entwicklung der Anzahl der angemeldeten Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen sowie Befreiungen und Ermäßigungen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

Abb. 26 Entwicklung der Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen sowie Befreiungen und Ermäßigungen 2017 bis 2020

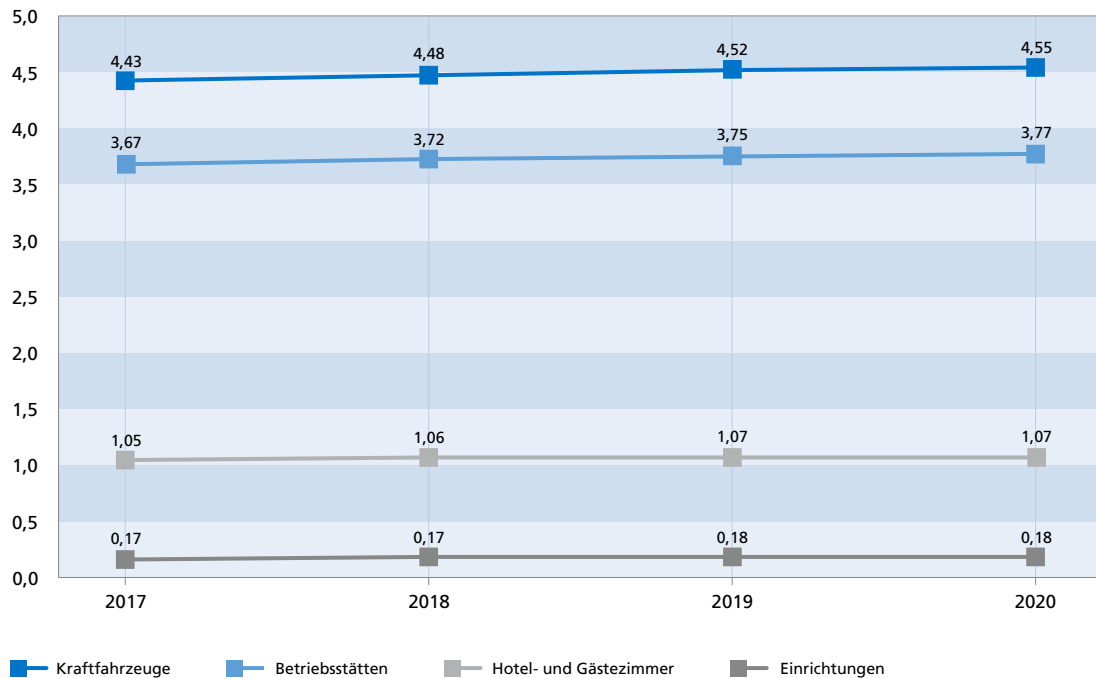
Angemeldete Wohnungen (in Mio. €)



Wohnungen – Befreiungen und Ermäßigungen (in Mio. €)



Betriebsstätten, Kraftfahrzeuge, Hotel- und Gästezimmer und Einrichtungen (in Mio. €)

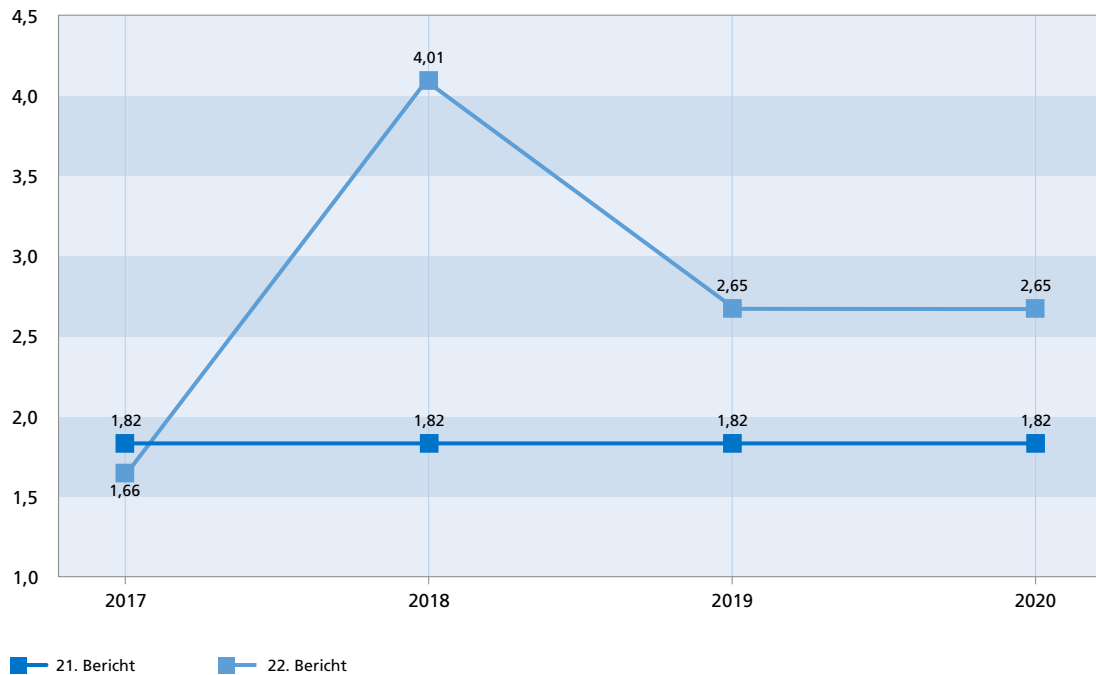


Die nun als ungünstiger eingeschätzte Entwicklung der Forderungsausfallquote entspricht für 2019 und 2020 insgesamt um 84,8 Mio. € niedrigeren Erträgen. Die Entwicklung der Forderungsausfallquote ist in Abbildung 27 dargestellt. Die erhöhte Forderungsausfallquote von 4,01 % in 2018 beruht auf der Änderung des Verfahrens zur Bewertung der Forderungen aus

Tz. 400

Direktanmeldungen (s. Tz. 397). Die Abbildung enthält auch die Forderungsausfallquoten gemäß der Feststellung im 21. Bericht.

Abb. 27 Entwicklung der Forderungsausfallquote 2017 bis 2020 (in %)



Tz. 401 Die Anstalten schreiben die im Wesentlichen durch den erneuten Bestandsdatenabgleich in 2018 erhöhten Erträge aus der Wiedereinbuchung von Forderungen fort. Gegenüber der Feststellung im 21. Bericht bedeutet dies für 2019 und 2020 um insgesamt rund 42 Mio. € höhere Erträge.

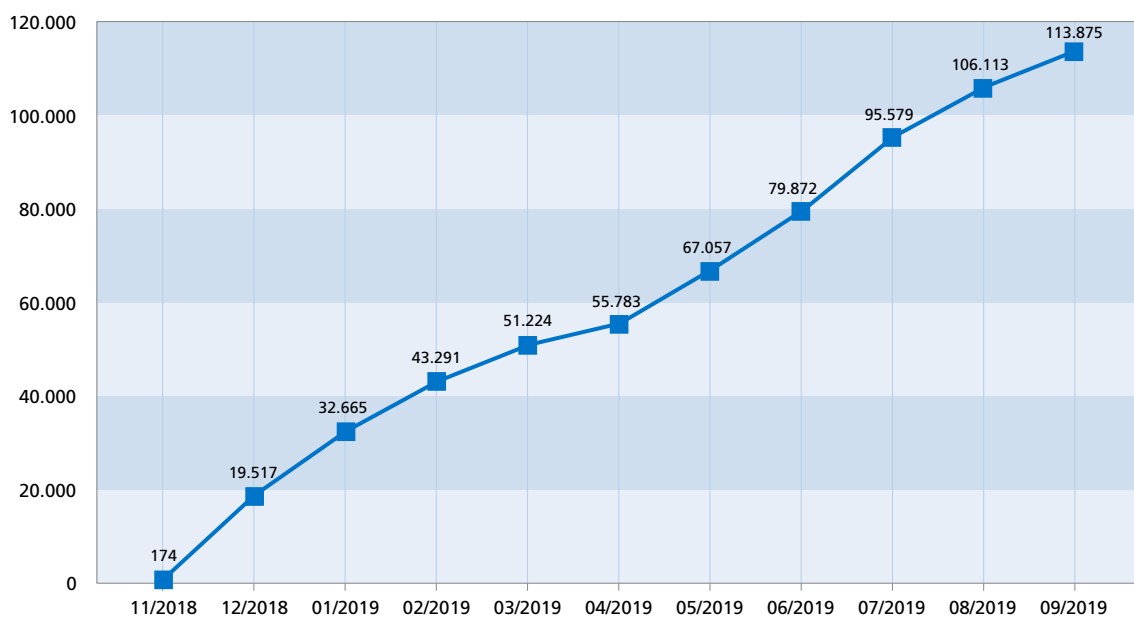
Tz. 402 Aus Beitragszahlerkontenbereinigungen ergeben sich aus der Anmeldung für 2019 und 2020 insgesamt Mehrerträge gegenüber der Feststellung im 21. Bericht.

Tz. 403 Die sich aus den genannten Entwicklungen insgesamt ergebenden Mindererträge übersteigen diese Mehrerträge. Weitere Mindererträge für 2019 und 2020 ergeben sich aus den verminderten Erträgen der Auflösung von Wertberichtigungen. Nach Berücksichtigung dieser Mindererträge gehen die Anstalten in der Anmeldung davon aus, dass die Beitragserträge 2019 und 2020 um insgesamt 207,6 Mio. € niedriger ausfallen als im 21. Bericht festgestellt. In ihrer Herbstprognose vom 22. Oktober 2019 erhöhen die Anstalten ihre Schätzung der Beitragserträge für 2019 und 2020 um insgesamt rund 57 Mio. € (2019 um rund 17 Mio. € und 2020 um rund 40 Mio. €).

Tz. 404 Die Anstalten gehen für 2019 und 2020 davon aus, dass der Bestand an Wohnungen, deren Inhaber aus sozialen Gründen beitragsbefreit sind, und Wohnungen, bei denen die Eintreibung der Beitragsforderung ruht, zunimmt.

Auch bei den beitragsbefreiten Nebenwohnungen gehen die Anstalten für 2019 und 2020 von einer starken Zunahme aus. Sie rechnen für Ende 2019 mit einer Zunahme ausgehend von 19.517 Nebenwohnungen Ende 2018 um 240.000 Nebenwohnungen auf 259.517 Nebenwohnungen. Für Ende 2020 erwarten die Anstalten einen Anstieg um weitere 220.483 Nebenwohnungen auf 480.000 Nebenwohnungen. Demgegenüber stellt sich die Entwicklung der zwischenzeitlich vorliegenden Ist-Zahlen bis Ende September 2019 entsprechend der nachfolgenden Abbildung dar:

Abb. 28 Entwicklung der befreiten Nebenwohnungen November 2018 bis September 2019



In ihrer Herbstprognose vom 22. Oktober 2019 senken die Anstalten ihre Erwartung der zu befreienden Nebenwohnungen auf 240.000 ab.

Im nicht privaten Bereich gehen die Anstalten für 2019 und 2020 davon aus, dass der Bestand an Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen nur auf niedrigem Niveau zunimmt.

Tz. 405

Aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen ergeben sich gegenüber der Anmeldung insgesamt für den privaten und den nicht privaten Bereich Mehrerträge für 2019 von 18,4 Mio. € (davon ARD 22,7 Mio. €, ZDF -5,2 Mio. €, Deutschlandradio 0,9 Mio. €) und für 2020 von 40,0 Mio. € (davon ARD 28,7 Mio. €, ZDF 10,1 Mio. €, Deutschlandradio 1,2 Mio. €). Die Anstalten gehen in ihrer Herbstprognose nunmehr von Mehrerträgen in der gleichen Größenordnung aus (vgl. Tz. 403).

Tz. 406

Die Kommission stellt einen Betrag für 2019 von 7.734,3 Mio. € (davon ARD 5.546,5 Mio. €, ZDF 1.962,7 Mio. €, Deutschlandradio 225,1 Mio. €) und für 2020 von 7.724,8 Mio. € (davon ARD 5.539,6 Mio. €, ZDF 1.960,3 Mio. €, Deutschlandradio 224,9 Mio. €) fest.

1.2.2 Plan-Entwicklung der Erträge aus Beiträgen 2021 bis 2024

Tz. 407 Für den privaten Bereich haben die Anstalten in der Anmeldung für 2021 bis 2024 folgende Entwicklung des Wohnungsbestands zugrunde gelegt:

Tab. 128 Erträge aus Rundfunkbeiträgen
Entwicklung des Wohnungsbestands 2021 bis 2024 gemäß Anmeldung der Anstalten (in Mio.)

Jahr	voller Beitrag	kein Beitrag (Befreiung)	Drittelbeitrag (Ermäßigung)	kein Beitrag (ruhend)	Gesamt
2021	34,6	3,8	0,4	0,9	39,7
2022	34,5	3,9	0,4	0,9	39,7
2023	34,5	3,9	0,4	0,9	39,7
2024	34,5	3,9	0,4	0,9	39,7

Die Anstalten haben bei ihrer Anmeldung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2021 bis 2024 einen weiteren Meldedatenabgleich im Jahr 2022 berücksichtigt. Ohne diesen Meldedatenabgleich kommt es nach den bisherigen Erfahrungen zu einer Erosion des beitragspflichtigen Wohnungsbestands. Insbesondere sind hier folgende Fallkonstellationen zu nennen:

- Wegzug des beim Beitragsservice angemeldeten Beitragsschuldners aus einer von mehreren Personen genutzten Wohnung,
- Ableben des beim Beitragsservice angemeldeten Beitragsschuldners in einer von mehreren Personen genutzten Wohnung.

Die Anstalten weisen darauf hin, dass ohne Berücksichtigung eines Meldedatenabgleichs im Jahr 2022 die Beitragsplanung für 2021 bis 2024 aufgrund dieser Erosion geringer wäre. Dies wird am Beispiel des Meldedatenabgleichs 2018 erläutert. Dieser führte gemäß Evaluierungsbericht der Länder vom 20. März 2019 zur Erfassung von 368 Tsd. zusätzlichen beitragspflichtigen Wohnungen. Hieraus ergibt sich rechnerisch ein jährliches Beitragsvolumen von 77 Mio. € (dies entspricht rund 17 Beitrags-Cent).

Es bleibt abzuwarten, ob eine den Bestimmungen des § 14 Abs. 9 und 9a RBStV entsprechende gesetzliche Grundlage für einen weiteren Meldedatenabgleich geschaffen wird.

Tz. 408 Die Quote der befreiten und ermäßigten Wohnungen beträgt für 2021 bis 2024 demnach durchschnittlich 10,91 % (2021: 10,78 %; 2022: 10,89 %; 2023: 10,96 %; 2024: 11,01 %).

Der Ertragsausfall durch Befreiungen beläuft sich entsprechend der Anmeldung 2021 bis 2024 auf insgesamt 3.180,4 Mio. € (2021: 781,7 Mio. €; 2022: 792,7 Mio. €; 2023: 800,3 Mio. €; 2024: 805,7 Mio. €). Demgegenüber beträgt der Ertragsausfall durch Befreiungen entsprechend der Anmeldung 2017 bis 2020 insgesamt 2.612,5 Mio. € (2017: 582,5 Mio. €; 2018: 599,1 Mio. €; 2019: 681,0 Mio. €; 2020: 749,9 Mio. €).

Gegenüber der Anmeldung der Anstalten geht die Kommission für 2021 bis 2024 unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen zum Wohnungsbestand, zu beitragsbefreiten Wohnungsinhabern, hier v.a. aufgrund von Arbeitslosigkeit sowie Nebenwohnungen, und zu Wohnungen, bei denen die Eintreibung der Beitragsforderung ruht, von einem höheren Bestand an beitragspflichtigen Wohnungen aus. Der von der Kommission angenommene, um durchschnittlich rund 550.000 höhere Bestand an beitragspflichtigen Wohnungen führt zu einem Mehrertrag von rund 500 Mio. €. Hiervon entfallen rund 200 Mio. € auf eine von der Kommission erwartete geringere Anzahl befreiter Nebenwohnungen.

Tz. 409

Bei den befreiten Nebenwohnungen gehen auf Basis der beobachtbaren Entwicklung 2018 und 2019 zwischenzeitlich auch die Anstalten von einem signifikant geringeren Bestand aus (vgl. Tz. 404). Insoweit besteht hier ein Konsens. Bei den Wohnungen, bei denen die Eintreibung der Beitragsforderung ruht, legt die Kommission einen konstanten Bestand auf dem Niveau von Ende 2018 zugrunde. Sie fordert die Anstalten auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, einen weiteren Anstieg der Anzahl an sog. ruhenden Wohnungen entgegenzuwirken.

Für den nicht privaten Bereich haben die Anstalten für 2021 bis 2024 folgende Bestandsentwicklung zugrunde gelegt:

Tz. 410

Tab. 129 Erträge aus Rundfunkbeiträgen
Bestandsentwicklung nicht privater Bereich 2021 bis 2024
gemäß Anmeldung der Anstalten (in Tsd.)

Jahr	Betriebsstätten	Hotel- und Gästezimmer	Kraftfahrzeuge	Einrichtungen
2021	3.776,3	1.080,1	4.576,4	180,8
2022	3.782,6	1.084,8	4.597,0	182,2
2023	3.786,2	1.088,6	4.613,4	183,4
2024	3.788,4	1.091,6	4.626,6	184,3

Die Entwicklung der Betriebsstätten ist unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung der Betriebsstätten mit Übergangsbeiträgen seit 2017 vor dem Hintergrund der für 2019 zu erwartenden Entwicklung plausibel. Bei den Hotel- und Gästezimmern ist nach Auffassung der Kommission jedoch vor dem Hintergrund der Entwicklung seit 2017 für 2021 bis 2024 mit höheren Beständen als von den Anstalten angemeldet zu rechnen. Dies gilt auch für die Kraftfahrzeuge. Bei den Einrichtungen rechnet die Kommission unter Betrachtung der Entwicklung seit 2017 für 2021 bis 2024 ebenfalls mit höheren Zuwächsen als von den Anstalten angemeldet.

2018 wird mit 4,01 % die bisher höchste Forderungsausfallquote erreicht. Die hohe Forderungsausfallquote ist hauptsächlich auf eine veränderte Ermittlung zurückzuführen (s. Tz. 397). Für die Planung der Forderungsausfälle 2021 bis 2024 legen die Anstalten eine nahezu gleichbleibende Forderungsausfallquote von rund 2,65 % zugrunde.

Tz. 411

Der Ertragsausfall durch Forderungsausfälle beträgt entsprechend der Anmeldung 2021 bis 2024 insgesamt 880,0 Mio. € (2021: 220,4 Mio. €; 2022: 220,1 Mio. €; 2023: 219,8 Mio. €;

2024: 219,7 Mio. €). Demgegenüber beträgt der Ertragsausfall durch Forderungsausfälle entsprechend der Anmeldung 2017 bis 2020 insgesamt 919,6 Mio. € (2017: 140,7 Mio. €; 2018: 335,7 Mio. €; 2019: 221,9 Mio. €; 2020: 221,3 Mio. €).

Da die Kommission gegenüber der Anmeldung der Anstalten für 2021 bis 2024 von einem höheren Bestand an beitragspflichtigen Wohnungen sowie an Hotel- und Gästezimmern, Kraftfahrzeugen und Einrichtungen ausgeht, rechnet die Kommission mit einem höheren Ertragsausfall durch Forderungsausfälle als die Anstalten.

- Tz. 412** Sonstige Ertragskomponenten sind die Erträge aus Beitragszahlerkontenbereinigung, der Wiedereinbuchung von Forderungen sowie der Auflösung von Wertberichtigungen. Für diese Ertragskomponenten ist von einem konstanten Verlauf auf dem Niveau von 2018 auszugehen.
- Tz. 413** Auf Basis des Mengengerüsts und unter Zugrundelegung des aktuellen Rundfunkbeitrags in Höhe von monatlich 17,50 € bzw. in bestimmten Fällen von monatlich 5,83 € ergibt sich das im Folgenden prognostizierte Beitragsaufkommen.
- Tz. 414** Die Kommission nimmt gegenüber den Anmeldungen der Anstalten für 2021 bis 2024 Zuschätzungen vor. Aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen stellt die Kommission um 536,0 Mio. € höhere Beitragserträge von insgesamt 31.099,5 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 22.302,3 Mio. €, auf das ZDF 7.891,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 905,3 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 5.575,6 Mio. €, beim ZDF 1.973,0 Mio. € und beim Deutschlandradio 226,3 Mio. €. Von der Zuschätzung entfallen auf die ARD 384,3 Mio. €, auf das ZDF 136,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio 15,6 Mio. €.

1.3 Rückflüsse (einschl. Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten

Die Rückflüsse sind nach moderatem Anstieg von 173,131 Mio. € in 2009 bis 2012 auf 177,422 Mio. € in 2013 bis 2016 aktuell auf 175,989 Mio. € für 2017 bis 2020 gesunken. Diese Tendenz wird sich mit prognostizierten 173,780 Mio. € für 2021 bis 2024 fortsetzen.

Die Rückflüsse belaufen sich im Durchschnitt der letzten Perioden auf ca. 30 % des Finanzierungsvolumens der Landesmedienanstalten, die 1,8989 % am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten.

Die Kommission erneuert ihren Vorschlag, den Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitragsaufkommen zu überprüfen.

- Tz. 415** Die Landesmedienanstalten erhalten 1,8989 % aus dem Beitragsaufkommen. Aus diesem Anteil erhält jede Landesmedienanstalt zunächst einen Sockelbetrag. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitrag in ihren Ländern zu (§ 10 Abs. 1 RFinStV).

Aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag fließen in einer Reihe von Ländern in sehr unterschiedlichem prozentualen Umfang Mittel an die jeweiligen Landesrundfunkanstalten zurück. Die Höhe dieser Rückflüsse an die Landesrundfunkanstalten ergibt sich aus landesgesetzlich festgelegten Vorabzuweisungen sowie aus Beitragsmitteln, die von den Landesmedienanstalten nicht verbraucht wurden. Die beiden Positionen werden unter dem Begriff Rückflüsse an die Landesrundfunkanstalten zusammengefasst.

Tab. 130 Rückflüsse (inkl. Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
21. Bericht 2017-2020	0,00	16,91	5,36	50,31	0,00	13,96	0,00	31,34	61,32	179,20
2017	0,00	4,20	1,34	12,11	0,11	3,48	0,00	7,75	15,24	44,23
2018	0,00	4,20	1,34	11,90	0,04	3,41	0,00	7,99	15,08	43,95
2019	0,00	4,25	1,34	11,81	0,00	3,42	0,00	7,84	15,44	44,10
2020	0,00	4,18	1,34	11,71	0,00	3,47	0,00	7,80	15,20	43,71
22. Bericht 2017-2020	0,00	16,83	5,36	47,53	0,15	13,78	0,00	31,38	60,96	175,99
Veränd. 22. Bericht ggü. 21. Bericht	0,00	-0,08	0,00	-2,79	0,15	-0,18	0,00	0,04	-0,35	-3,21
Veränd. in %	0	-0,5	0,0	-5,5	0,0	-1,3	0	0,1	-0,6	-1,8

Den ganz überwiegenden Anteil am Volumen der Rückflüsse haben die landesgesetzlichen Vorabzuweisungen, die in der Regel zweckgebunden sind. Seit 1. April 2017 werden dem NDR aus dem Anteil der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein noch 33,1 % (statt zuvor 39 %) am Beitragsaufkommen vorab zugewiesen. Hierauf beruht der wesentliche Teil der Abweichung von den Feststellungen des 21. Berichts.

Tz. 416

Für 2021 bis 2024 ergibt sich im 22. Bericht bei der ARD nur eine geringe Abweichung gegenüber 2017 bis 2020.

Tz. 417

Tab. 131 Rückflüsse (inkl. Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag 2021 bis 2024 (in Mio. €)

	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
22. Bericht 2017-2020	0,00	16,83	5,36	47,53	0,15	13,78	0,00	31,38	60,96	175,99
2021	0,00	4,16	1,34	11,66	0,00	3,45	0,00	7,77	15,15	43,54
2022	0,00	4,15	1,34	11,64	0,00	3,45	0,00	7,76	15,11	43,46
2023	0,00	4,15	1,34	11,63	0,00	3,44	0,00	7,75	15,09	43,41
2024	0,00	4,15	1,34	11,62	0,00	3,44	0,00	7,75	15,08	43,38
22. Bericht 2021-2024	0,00	16,62	5,36	46,56	0,00	13,79	0,00	31,03	60,42	173,78
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	0,00	-0,22	0,00	-0,97	-0,15	0,01	0,00	-0,34	-0,54	-2,21
Veränd. in %	0,0	-1,3	0,0	-2,0	0,0	0,0	0,0	-1,1	-0,9	-1,3

Tz. 418 Die Rückflüsse sind von 177,422 Mio. € in 2013 bis 2016 (vgl. 21. Bericht, Tab. 126) über 175,989 Mio. € in 2017 bis 2020 auf prognostizierte 173,780 Mio. € für 2021 bis 2024 leicht gesunken. Der prozentuale Anteil der Rückflüsse an den Einnahmen der Landesmedienanstalten bleibt dabei nahezu gleich.

Tab. 132 Rückflüsse aus dem Anteil der Landesmedienanstalten Vergleich 2009 bis 2012, 2013 bis 2016, 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024 (in Mio. €)

	Zuflüsse an LMA aus Beitragsaufkommen	Rückflüsse (inkl. Umgliederungen)	Anteil Rückflüsse
2009-2012	569,725	173,131	30,4 %
2013-2016	603,281	177,422	29,4 %
2017-2020	597,547	175,989	29,5 %
2021-2024	591,606	173,780	29,4 %

Tz. 419 Es ist Sache der Länder zu prüfen, ob die finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten aufgabengerecht bemessen ist. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben bereits 2017 in gemeinsamer Konferenz festgestellt, dass der feste prozentuale Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen zum Teil zu einer erheblichen strukturellen Überfinanzierung der Landesmedienanstalten führe (vgl. 21. Bericht, Tz. 337). Die Rechnungshöfe haben in verschiedenen Prüfverfahren festgestellt, dass durch diese Finanzierungsform unwirtschaftliches Verhalten gefördert werde.

Tz. 420 Die Kommission schließt sich diesen Feststellungen an und weist – konsistent mit ihren Hinweisen im 19. bis 21. Bericht – darauf hin, dass der Anteil der Landesmedienanstalten aus dem Beitragsaufkommen überprüft werden sollte.

2. Erträge aus Werbung und Sponsoring

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 finanzbedarfswirksame Erträge der Anstalten aus Werbung von insgesamt 1.064,6 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 429,6 Mio. € und auf das ZDF 635,0 Mio. €. Die festgestellten Beträge liegen um 27,5 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 1.037,1 Mio. €. Die Zuschätzung erfolgt bei der ARD.

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Sponsoringerträge der Anstalten von insgesamt 158,0 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 112,0 Mio. € und auf das ZDF 46,0 Mio. €. Die festgestellten Beträge liegen um 8,0 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 150,0 Mio. €. Von den Anpassungen entfallen auf die ARD 6,0 Mio. € und auf das ZDF 2,0 Mio. €.

Die Landesrundfunkanstalten der ARD und das ZDF dürfen innerhalb der gesetzlich geregelten Grenzen Erträge aus Werbung und Sponsoring erzielen. Diese Erträge tragen zur Deckung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten bei. Die ARD erwirtschaftet Erträge aus Werbung und Sponsoring sowohl in der Sparte Fernsehen wie auch in der Sparte Hörfunk. Da das ZDF keinen Hörfunk betreibt, erzielt es derartige Erträge ausschließlich in der Sparte Fernsehen. Das Deutschlandradio ist werbefrei, so dass keine Erträge aus Werbung und Sponsoring anzumelden sind.

Tz. 421

2.1 Werbung

Der Vergleich der Erträge aus Werbung von ARD und ZDF ist aufgrund unterschiedlicher Organisations- und Abrechnungsstrukturen zwischen ARD und ZDF nur eingeschränkt möglich. Dies beruht darauf, dass die finanzbedarfswirksam angemeldeten Erträge aus Werbung bei der ARD bereits um Aufwendungen der Werbegesellschaften im Zusammenhang mit Werbeaktivitäten vermindert sind. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Eigenkosten der Werbegesellschaften (insbesondere Sach- und Personalkosten zur Leistungserbringung) sowie die von den Werbegesellschaften getragenen Kosten des Werberahmenprogramms. Das ZDF hingegen meldet die nahezu ungekürzten Nettowerbeumsätze als Ertrag aus Werbung an. Die zugehörigen Aufwendungen werden beim ZDF selbst ausgewiesen.

Tz. 422

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass sich die Werbegesellschaft des ZDF nicht in anderen Geschäftsfeldern betätigt. Dieser Unterschied wird bei der Analyse der Erträge aus Werbung dadurch bereinigt, dass die Kommission bei der ARD „Erträge aus sonstigen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften“ aus den Erträgen aus Werbung herausrechnet. Die Erträge aus sonstigen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften werden an anderer Stelle des Berichts erläutert (vgl. Tzn. 499 ff.).

Tz. 423

Die Analyse der Werbeaktivitäten von ARD und ZDF erfolgt auf zwei Stufen:

Tz. 424

Auf der ersten Stufe betrachtet die Kommission die Nettowerbeumsätze, die die Einnahmen der Anstalten aus Werbetätigkeiten darstellen. Diese Sichtweise dient der Transparenz, da sie

die Vergleichbarkeit von ARD und ZDF verbessert und zudem eine Gegenüberstellung mit der allgemeinen Werbemarktentwicklung ermöglicht.

Auf der zweiten Stufe untersucht die Kommission die Auswirkungen der Werbeaktivitäten auf den Finanzbedarf von ARD und ZDF. Beim ZDF können hierzu die Erkenntnisse aus der ersten Stufe übernommen werden. Bei der ARD hingegen rücken die um Aufwendungen der Werbegesellschaften geminderten Nettowerbeumsätze in den Vordergrund, da diese als finanzbedarfswirksame Erträge aus Werbung angemeldet werden. Korrekturen an den von der ARD angemeldeten finanzbedarfswirksamen Erträgen aus Werbung nimmt die Kommission bei Bedarf auf dieser zweiten Stufe vor.

Tz. 425 Die summarische Betrachtung der Einnahmen aus Werbeaktivitäten von ARD und ZDF, somit die Analyse auf der ersten Stufe, zeigt folgendes Bild:

Tab. 133 Nettowerbeumsätze (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
2017-2020	1.630,0	618,7	2.248,7
2021-2024	1.546,7	635,0	2.181,7
ø 2021-2024 p.a.	386,7	158,8	545,4
Veränd.	-83,3	16,3	-67,0
Veränd. in %	-5,1	2,6	-3,0
Veränd. in % p.a.	-1,3	0,7	-0,8

Tz. 426 Die Entwicklung der Nettowerbeumsätze ist in hohem Maße geprägt von der wirtschaftlichen Lage der Werbungtreibenden, von Verschiebungen der Werbebudgets zwischen den Werbemedien und von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vermarktung von Werbezeiten der ARD wurden durch die Novellierung des WDR-Gesetzes verändert. Die Folgen werden bei den Erläuterungen zu den Nettowerbeumsätzen der ARD aufgezeigt (vgl. Tzn. 429 ff.).

Tz. 427 Analysen zur Bedeutung einzelner Werbemedien in den nächsten Jahren prognostizieren eine Verschiebung der Werbebudgets zulasten einiger klassischer Werbemedien und zugunsten des Online-Marketings. Im Jahr 2019 zeigen sich erste Anzeichen für diese Entwicklung, die sich in der Periode 2021 bis 2024 insbesondere zulasten der TV-Werbung verstärken könnten.

Tz. 428 Auf der zweiten Stufe werden die als finanzbedarfswirksam angemeldeten Erträge aus Werbung sichtbar.

Tab. 134 Finanzbedarfswirksame Erträge aus Werbung 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
Anmeldung	402,1	635,0	1.037,1
Feststellung	429,6	635,0	1.064,6
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	27,5	0,0	27,5
Ø festgestellt p.a. 2021-2024	107,4	158,8	266,2

2.1.1 Nettowerbeumsätze der ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Nettowerbeumsätze von 1.546,7 Mio. € fest. Das sind jährlich 386,7 Mio. €. Gegenüber dem für die Periode 2017 bis 2020 festgestellten Betrag von 1.630,0 Mio. € sinken die Nettowerbeumsätze für die Periode 2021 bis 2024 um 83,3 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 haben sich bei der ARD die angemeldeten Nettowerbeumsätze des 22. Berichts im Vergleich zur Feststellung im 21. Bericht von 1.490,6 Mio. € auf 1.630,0 Mio. € und damit um 139,4 Mio. € erhöht. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen durch das Moratorium der zweiten Stufe des WDR-Gesetzes von Anfang 2019 bis Ende 2020 bedingt.

Bei der Feststellung der Nettowerbeumsätze für 2017 bis 2020 sind konjunkturelle Veränderungen, Verschiebungen von Werbebudgets zu alternativen Werbemedien und Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, hier im Speziellen die Folgen der Novellierung des WDR-Gesetzes, in die Analyse einzubeziehen. Lizenzrechtliche Veränderungen liegen bei der ARD im Vergleich zum 21. Bericht (vgl. 21. Bericht, Tz. 342) nicht vor. Entgegen der Tendenz der letzten Jahre, in denen eine leicht rückläufige Bedeutung des Bereichs Hörfunk festzustellen war, konnte dieser in der jüngeren Vergangenheit innerhalb des Werbemarkts wieder Anteile hinzugewinnen.

Tz. 429

Für den Zeithorizont bis 2020 gehen Marktanalysen davon aus, dass TV- und Onlinewerbung nur begrenzt in Konkurrenz stehen, da bei vielen Werbetreibenden Multichannel-Kampagnen aktuell zu den Standardmaßnahmen zählen. Für das Werbemedium Radio ist zu erwarten, dass dessen Attraktivität zumindest bis 2020 stabil bleibt.

Tab. 135 Nettowerbeumsätze der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Umsatz (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Umsatz (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Umsatz (in Mio. €)
2017	406,3		406,3		0,0
2018	411,5	1,3	411,5	1,3	0,0
2019	401,6	-2,4	401,6	-2,4	0,0
2020	410,6	2,2	410,6	2,2	0,0
Summe 2017-2020	1.630,0		1.630,0		0,0
2021	380,0	-7,5	380,0	-7,5	0,0
2022	390,3	2,7	390,3	2,7	0,0
2023	385,0	-1,4	385,0	-1,4	0,0
2024	391,4	1,7	391,4	1,7	0,0
Summe 2021-2024	1.546,7		1.546,7		0,0
Ø 2021-2024 p.a.	386,7		386,7		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-83,3	-5,1	-83,3	-5,1	
Ø p.a.		-1,3		-1,3	

Tz. 430 Die ARD reduziert ihre Anmeldung der Nettowerbeumsätze 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2017 bis 2020 von 1.630,0 Mio. € um 83,3 Mio. € (5,1 %) auf 1.546,7 Mio. €. Die rückläufige Entwicklung ist weitestgehend bestimmt durch die Novellierung des WDR-Gesetzes aus dem Jahr 2016 in Verbindung mit der Aussetzung der zweiten Stufe der Reduzierung der Werbezeiten im Hörfunk des WDR für die Jahre 2019 und 2020. Dies wird deutlich, wenn die Entwicklung der Nettowerbeumsätze der ARD in die beiden Sparten Hörfunk und Fernsehen aufgespalten wird:

Tab. 136 Nettowerbeumsätze der ARD nach Sparten (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldungen 2017 bis 2020 mit 2021 bis 2024 zum 22. Bericht

	ARD gesamt	davon Hörfunk	davon Fernsehen
2017-2020	1.630,0	903,8	726,2
2021-2024	1.546,7	821,0	725,7
Ø 2021-2024 p.a.	386,7	205,2	181,4
Veränd.	-83,3	-82,8	-0,5
Veränd. in %	-5,1	-9,2	-0,1
Veränd. in % p.a.	-1,3	-2,3	-0,0

Eliminiert man den von der ARD in Tabelle 136 eingepreisten Einfluss des WDR-Gesetzes auf die Nettowerbeumsätze in der Sparte Hörfunk, kehrt sich der Rückgang von 2017 bis 2020 auf 2021 bis 2024 um 9,2 % in einen Anstieg um 2,9 % um. Die ARD berücksichtigt somit in ihrer Anmeldung den aktuell festzustellenden Bedeutungsgewinn der Sparte Hörfunk als Werbemedium.

Innerhalb des § 6a des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz, Datum des Inkrafttretens: 13. Februar 2016) wurden auch die Richtlinien für die Werbung in den Hörfunkprogrammen des WDR neu geregelt. Seit Januar 2017 ist die erste Stufe umgesetzt, derzufolge die Obergrenze für die Radiowerbung von maximal 90 Minuten auf maximal 75 Minuten reduziert wurde. Verbunden mit der zeitlichen Reduzierung ist die Auflage, dass die Radiowerbung nur noch in zwei – statt bisher in drei – Programmen platziert werden darf.

Tz. 431

Als zweite Stufe war vorgesehen, ab Januar 2019 die Werbung im WDR-Hörfunk auf einen Umfang von maximal 60 Minuten werktäglich zu begrenzen. Der Durchschnittsberechnung hätte dann nicht mehr ein Kalenderjahr, sondern nur noch der jeweilige Monat zugrunde gelegt werden dürfen. Zusätzlich war gesetzlich fixiert, dass dann nur noch ein Programm des WDR für Werbeaktivitäten genutzt werden darf. Die materiellen Folgen der Novellierung des WDR-Gesetzes wurden im 21. Bericht bewertet (vgl. 21. Bericht, Tz. 349). Der zweiten Stufe kam dabei ein wesentlich höherer Einfluss auf die Nettowerbeumsätze der ARD im Allgemeinen und des WDR im Speziellen zu. Die zweite Stufe wurde durch eine nochmalige Änderung des § 6a WDR-Gesetz (Datum des Inkrafttretens: 13. März 2019) bis Ende 2020 ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass sich die finanzbedarfswirksamen Effekte des WDR-Gesetzes zum überwiegenden Teil von der Periode 2017 bis 2020 auf die Periode 2021 bis 2024 verlagern.

Die ARD hat die von der Kommission im 21. Bericht anerkannten materiellen Folgen für die Nettowerbeumsätze sowohl methodisch als auch der Höhe nach dem vollumfänglich auf vier Jahre verlängerten Wirkungszeitraum 2021 bis 2024 angepasst, wobei Einflüsse im Werbemarkt aktualisiert wurden. Für die Werbezeitenreduzierung meldet die ARD für den Zeitraum 2017 bis 2020 einen Kompensationsbetrag von 11,6 Mio. € und für den Zeitraum 2021 bis 2024 von 111,4 Mio. € an. Die Kommission erkennt die Bewertung der Folgen des novellierten WDR-Gesetzes unter Berücksichtigung des aktuellen Moratoriums an.

Tz. 432

Die endgültige Regelung der Rahmenbedingungen für die Hörfunkwerbung des WDR steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus, da zur Folgenabschätzung seitens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen eine Evaluierung beauftragt wurde. Deren Ergebnisse sollen in die abschließende Entscheidung mit einfließen. Die Kommission hat mit der ARD abgestimmt, dass im Falle einer weiteren Änderung des WDR-Gesetzes, die zur Folge hätte, dass der für den Zeitraum 2021 bis 2024 festzustellende Kompensationsbetrag geringer ausfällt als unter den Rahmenbedingungen zur Erstellung des 22. Bericht anerkannt, der dadurch erzielte finanzbedarfswirksame Vorteil im Anmeldezeitraum 2021 bis 2024 von der ARD nicht verausgabt werden darf (Sperr).

Tz. 433

- Tz. 434** Das Moratorium der zweiten Stufe des WDR-Gesetzes hinterlässt auch beim Abgleich der für 2017 bis 2020 zum 22. Bericht angemeldeten Nettowerbeumsätze mit den festgestellten Werten im 21. Bericht seine Spuren. Zum Zeitpunkt der Feststellung im 21. Bericht war noch davon auszugehen, dass die zweite Stufe ab 2019 einen beschleunigten Rückgang der Nettowerbeumsätze zur Folge haben wird. Durch das Moratorium entfällt dieser die Nettowerbeumsätze belastende Effekt zumindest bis Ende 2020.

Tab. 137 Nettowerbeumsätze der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	406,3	370,0	36,3
2018	411,5	389,4	22,1
2019	401,6	358,5	43,1
2020	410,6	372,7	37,9
Summe 2017-2020	1.630,0	1.490,6	139,4

2.1.2 Erträge aus Werbung der ARD

Die Kommission stellt die Erträge aus Werbung der ARD für die Jahre 2021 bis 2024 mit 429,6 Mio. € fest. Dieser Betrag beinhaltet eine Zuschätzung der Kommission von 27,5 Mio. €.

- Tz. 435** Bei der ARD ergeben sich die finanzbedarfswirksamen Erträge aus Werbung, indem die Nettowerbeumsätze um die korrespondierenden Aufwendungen, z.B. die Eigenkosten der Werbegesellschaften und das Werberahmenprogramm, gekürzt werden (vgl. Tzn. 422 bis 424).

Ein Vergleich der Entwicklung der angemeldeten Erträge aus Werbung der ARD mit den Nettowerbeumsätzen für die Jahre 2021 bis 2024 (vgl. Tab. 135) zeigt auf, dass der Rückgang der Erträge aus Werbung, relativ gesehen, stärker ausfällt.

Tab. 138 Erträge aus Werbung der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	136,4		136,4		0,0
2018	123,5	-9,5	123,5	-9,5	0,0
2019	123,4	-0,1	123,4	-0,1	0,0
2020	123,3	-0,1	123,3	-0,1	0,0
Summe 2017-2020	506,6		506,6		0,0
2021	98,4	-20,2	106,0	-14,0	7,6
2022	105,3	7,0	109,3	3,1	4,0
2023	98,3	-6,6	106,3	-2,7	8,0
2024	100,0	1,7	108,0	1,6	8,0
Summe 2021-2024	402,1		429,6		27,5
Ø 2021-2024 p.a.	100,5		107,4		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-104,5	-20,6	-77,0	-15,2	
Ø p.a.		-5,6		-4,0	

Die Kommission folgt hinsichtlich des rückläufigen Verhältnisses der finanzbedarfswirksamen Erträge aus Werbung zu den Nettowerbeumsätzen nicht in vollem Umfang den Annahmen der ARD und schätzt deshalb für 2021 bis 2024 den Erträgen aus Werbung 27,5 Mio. € zu. Ursächlich hierfür sind Analysen von Ist-Zahlen der Jahre 2017 und 2018 sowie die höhere Bewertung effizienzsteigernder Maßnahmen, die die ARD bereits ergriffen hat.

Tz. 436

2.1.3 Erträge aus Werbung des ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission die für 2021 bis 2024 angemeldeten Nettowerbeumsätze von 635,0 Mio. € unverändert als finanzbedarfswirksame Erträge aus Werbung fest. Das sind jährlich 158,8 Mio. €. Gegenüber dem für die Periode 2017 bis 2020 festgestellten Betrag von 618,7 Mio. € bedeutet dies einen Anstieg um 16,3 Mio. €.

Das ZDF erhöht die angemeldeten Nettowerbeumsätze im Vergleich zu 2017 bis 2020 von 618,7 Mio. € um 16,3 Mio. € auf 635,0 Mio. €. Mit der Planung zum 22. Bericht dokumentiert das ZDF seine grundsätzlich positive Einschätzung zur Entwicklung der Nettowerbeumsätze in schwieriger werdendem Umfeld.

Tz. 437

**Tab. 139 Nettowerbeumsätze (= Erträge aus Werbung) des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	153,7		153,7		0,0
2018	156,0	1,5	156,0	1,5	0,0
2019	150,0	-3,8	150,0	-3,8	0,0
2020	159,0	6,0	159,0	6,0	0,0
Summe 2017-2020	618,7		618,7		0,0
2021	153,0	-3,8	153,0	-3,8	0,0
2022	168,0	9,8	168,0	9,8	0,0
2023	153,0	-8,9	153,0	-8,9	0,0
2024	161,0	5,2	161,0	5,2	0,0
Summe 2021-2024	635,0		635,0		0,0
Ø 2021-2024 p.a.	158,8		158,8		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	16,3	2,6	16,3	2,6	
Ø p.a.		0,7		0,7	

Tz. 438 Grundlage des erwarteten weiteren Anstiegs der Nettowerbeumsätze und damit der finanzbedarfswirksamen Erträge des ZDF ist die über den Planzahlen liegende Entwicklung des Ist-Werts 2017. Hieraus leitet sich beim ZDF ein Anstieg der Nettowerbeumsätze 2017 bis 2020 im Vergleich zum 21. Bericht von 602,0 Mio. € auf 618,7 Mio. € und damit um 16,7 Mio. € ab.

**Tab. 140 Nettowerbeumsätze des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	153,7	150,0	3,7
2018	156,0	156,0	0,0
2019	150,0	140,0	10,0
2020	159,0	156,0	3,0
Summe 2017-2020	618,7	602,0	16,7

2.2 Sponsoring

Tz. 439 Für die Prognose der Sponsoringerträge gelten, mit Ausnahme des WDR-Gesetzes, weitgehend die gleichen Einflussfaktoren wie für die Nettowerbeumsätze. In Tabelle 141 wird die Feststellung der Kommission den zum 22. Bericht angemeldeten Sponsoringerträgen von ARD und ZDF für 2021 bis 2024 gegenübergestellt.

Tab. 141 Sponsoringerträge 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
Anmeldung	106,0	44,0	150,0
Feststellung	112,0	46,0	158,0
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	6,0	2,0	8,0
Ø festgestellt p.a. 2021-2024	28,0	11,5	39,5

Die Kommission stellt im 22. Bericht Sponsoringerträge von 158,0 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten entspricht dies einer Zuschätzung um 8,0 Mio. €. Von der Zuschätzung entfallen 6,0 Mio. € auf die ARD und 2,0 Mio. € auf das ZDF.

Tabelle 142 verdeutlicht die Veränderung der von den Anstalten angemeldeten Sponsoringerträge zwischen den beiden Perioden. Die angemeldeten Sponsoringerträge der Rundfunkanstalten liegen 2021 bis 2024 um 11,3 Mio. € niedriger als 2017 bis 2020 (-7,0 %). Davon entfällt ein Rückgang von 9,4 Mio. € (-8,2 %) auf die ARD und ein Rückgang von 1,9 Mio. € (-4,1 %) auf das ZDF.

Tz. 440

Tab. 142 Sponsoringerträge (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
2017-2020	115,4	45,9	161,3
2021-2024	106,0	44,0	150,0
Ø 2021-2024 p.a.	26,5	11,0	37,5
Veränd.	-9,4	-1,9	-11,3
Veränd. in %	-8,2	-4,1	-7,0
Veränd. in % p.a.	-2,1	-1,1	-1,8

2.2.1 Sponsoringerträge der ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sponsoringerträge von 112,0 Mio. € fest. Das sind jährlich 28,0 Mio. €. Mit dieser Feststellung hat die Kommission den von der ARD angemeldeten Sponsoringerträgen 6,0 Mio. € zugeschätzt. Gegenüber dem für die Periode 2017 bis 2020 festgestellten Betrag von 115,4 Mio. € sinken die Sponsoringerträge für die Periode 2021 bis 2024 dennoch um 3,4 Mio. €.

Die Sponsoringerträge der ARD berücksichtigen Erträge der Anstalten und ihrer Werbetöchter. Die ARD reduziert ihre Anmeldung der Sponsoringerträge für 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2017 bis 2020 von 115,4 Mio. € um 8,2 % auf 106,0 Mio. € (vgl. Tab. 143). Die ertragreichen Jahre 2017 und 2018 werden in einer summarischen Betrachtung der Periode 2017 bis

Tz. 441

2020 durch eine vorsichtige Schätzung für die Jahre 2019 und 2020 relativiert. Einer weiteren planerischen Minderung des Ertrags 2021 bis 2024 gegenüber 2017 bis 2020 um nahezu 10 Mio. € folgt die Kommission nicht in vollem Umfang. Die Kommission schätzt für 2021 bis 2024 einen Betrag von 6,0 Mio. € zu. Sie berücksichtigt die bestehenden konjunkturellen Risiken, indem sie unterhalb der für 2017 bis 2020 angemeldeten Sponsoringerträge bleibt.

Tab. 143 Sponsoringerträge der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	29,9		29,9		0,0
2018	34,4	15,0	34,4	15,0	0,0
2019	24,8	-28,0	24,8	-28,0	0,0
2020	26,3	6,4	26,3	6,4	0,0
Summe 2017-2020	115,4		115,4		0,0
2021	26,5	0,8	28,5	8,3	2,0
2022	28,1	5,8	29,1	2,1	1,0
2023	24,7	-12,0	26,7	-8,2	2,0
2024	26,6	7,7	27,6	3,4	1,0
Summe 2021-2024	106,0		112,0		6,0
Ø 2021-2024 p.a.	26,5		28,0		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-9,4	-8,2	-3,4	-2,9	
Ø p.a.		-2,1		-0,7	

Tz. 442 Ein Vergleich der Ist-Werte 2017 und 2018 bei der Anmeldung zum 22. Bericht mit den Planwerten zum Zeitpunkt der Feststellung zum 21. Bericht verdeutlicht, dass der zum 21. Bericht aufgrund von Veränderungen bei den Lizenzrechten von Sportgroßereignissen erwartete Rückgang der Sponsoringerträge nicht eingetreten ist. Die ARD hat bei der Anmeldung zum 22. Bericht diese Entwicklung aufgegriffen und die angemeldeten Sponsoringerträge gegenüber der Feststellung im 21. Bericht von 109,8 Mio. € um 5,6 Mio. € auf 115,4 Mio. € erhöht.

Tab. 144 Sponsoringerträge der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	29,9	26,0	3,9
2018	34,4	30,3	4,1
2019	24,8	26,0	-1,2
2020	26,3	27,5	-1,2
Summe 2017-2020	115,4	109,8	5,6

2.2.2 Sponsoringerträge des ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sponsoringerträge von 46,0 Mio. € fest. Das sind jährlich 11,5 Mio. €. Mit dieser Feststellung hat die Kommission den vom ZDF angemeldeten Sponsoringerträgen 2,0 Mio. € zugeschätzt. Gegenüber dem für die Periode 2017 bis 2020 festgestellten Betrag von 45,9 Mio. € erhöhen sich die Sponsoringerträge für die Periode 2021 bis 2024 um 0,1 Mio. €.

Das ZDF reduziert seine Anmeldung der Sponsoringerträge für 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2017 bis 2020 von 45,9 Mio. € um 1,9 Mio. € (-4,1 %) auf 44,0 Mio. €. Das ZDF begründet dies mit den Folgen des Verlustes der Lizenz- und Vermarktungsrechte an der UEFA EURO im Jahr 2024.

Tz. 443

Angesichts des bereits im Vorperiodenvergleich abgesenkten Niveaus der Sponsoringerträge, der positiven Einschätzung des Werbeumfelds und der langen Vorlaufzeit bis 2024 geht die Kommission jedoch davon aus, dass das ZDF für den vorgetragenen Verlust der Lizenz- und Vermarktungsrechte einen Ausgleich finden wird. Sie schätzt deshalb 2,0 Mio. € zu.

Tab. 145 Sponsoringerträge des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	8,9		8,9		0,0
2018	15,0	68,5	15,0	68,5	0,0
2019	9,0	-40,0	9,0	-40,0	0,0
2020	13,0	44,4	13,0	44,4	0,0
Summe 2017-2020	45,9		45,9		0,0
2021	9,0	-30,8	9,0	-30,8	0,0
2022	15,0	66,7	15,0	66,7	0,0
2023	9,0	-40,0	9,0	-40,0	0,0
2024	11,0	22,2	13,0	44,4	2,0
Summe 2021-2024	44,0		46,0		2,0
Ø 2021-2024 p.a.	11,0		11,5		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-1,9	-4,1	0,1	0,2	
Ø p.a.		-1,1		0,1	

Für 2017 bis 2020 ist beim ZDF für die angemeldeten Sponsoringerträge des 22. Berichts im Vergleich zur Feststellung im 21. Bericht ein Rückgang von 47,0 Mio. € auf 45,9 Mio. € und damit um 1,1 Mio. € zu verzeichnen. Verursacht wird dies durch den Rückgang des Ist-Werts 2017 gegenüber dem festgestellten Wert des 21. Berichts.

Tz. 444

Tab. 146 Sponsoringerträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	8,9	10,0	-1,1
2018	15,0	15,0	0,0
2019	9,0	9,0	0,0
2020	13,0	13,0	0,0
Summe 2017-2020	45,9	47,0	-1,1

3. Sonstige Erträge

3.1 Finanzerträge

3.1.1 Regelmäßig wiederkehrende Finanzerträge

Die Kommission erkennt die Anmeldungen der Anstalten für die Finanzerträge 2021 bis 2024 an. In der Summe belaufen sich diese auf 376,7 Mio. €. Hiervon entfallen auf die ARD 346,7 Mio. €, auf das ZDF 23,8 Mio. € und auf das Deutschlandradio 6,2 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 86,7 Mio. €, beim ZDF 6,0 Mio. € und beim Deutschlandradio 1,6 Mio. €.

Bei der Feststellung der Finanzerträge im 22. Bericht hat die Kommission berücksichtigt, dass die EZB – entgegen der Kommunikation zum Zeitpunkt der Feststellungen im 21. Bericht – ihre Niedrigzinspolitik nahezu unverändert fortgeführt hat und beabsichtigt, diese zunächst unbefristet beizubehalten.

Die Wirkung zeigt sich auch beim Abgleich der Jahre 2017 bis 2020 zwischen dem 22. und dem 21. Bericht. Summarisch über alle Anstalten hinweg sinken die erzielten bzw. geplanten Finanzerträge um 115,4 Mio. €. Hierbei steht den Rückgängen bei der ARD um 110,4 Mio. € und beim ZDF um 6,1 Mio. € ein Anstieg beim Deutschlandradio um 1,1 Mio. € gegenüber.

Ein Vergleich der von den Anstalten zum 22. Bericht für die Jahre 2021 bis 2024 angemeldeten Finanzerträge mit den Ist-/Planwerten für die Jahre 2017 bis 2020 zeigt saldiert eine Fortsetzung des Trends zu sinkenden Finanzerträgen um 94,1 Mio. €. Im Detail schlüsselt sich dieser Saldo auf in Rückgänge bei der ARD um 90,7 Mio. €, beim ZDF um 3,8 Mio. € und in einen Anstieg beim Deutschlandradio um 0,4 Mio. €.

Tz. 445 Die Anstalten sind gehalten, disponible Liquidität Ertrag bringend anzulegen. Dabei dürfen sich die Anstalten nur innerhalb der Anlagerichtlinien bewegen, die von den zuständigen Gremien der einzelnen Anstalten zur Abwägung zwischen Anlagechancen und -risiken erlassen werden.

Der größte Teil der Finanzerträge stammt aus dem Deckungsstock. Dieser speist sich aus den angesparten Beträgen für die Altersvorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Tz. 446

Bei der Prognose der Finanzerträge differenziert die Kommission nach Strukturmerkmalen der Anlageformen. Bestehende Anlagen werden mit den kontrahierten Zinssätzen geplant. Der Grund hierfür ist, dass Änderungen der Marktzinsen sich nicht auf die laufenden Einnahmen aus diesen Anlagen auswirken. Die Prognose der Einnahmen aus Anlagen ohne feste Verzinsung (z.B. Fonds) orientiert sich an den letzten Renditen unter Berücksichtigung von Markterwartungen. Für neue Anlagen gibt die Kommission für kurz- und langfristige Laufzeiten jeweils einheitliche Zinssätze vor. Verkaufs- und Einlösungsgewinne werden gesondert finanzbedarfswirksam erfasst. Wertveränderungen, deren Realisierung im Anmeldezeitraum nicht zu erwarten ist, beeinflussen die Liquidität der Anstalten nicht. Diese Wertveränderungen werden erst mit der Realisierung finanzbedarfswirksam. Grundlagen für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 147). Für 2021 bis 2024 melden diese insgesamt einen Finanzertrag von 376,7 Mio. € an. Gegenüber den Ist-/Planwerten für 2017 bis 2020 von 470,8 Mio. € ist das ein Rückgang um 94,1 Mio. € und damit um 20,0 %. Von dem Rückgang entfallen anteilig 90,7 Mio. € auf die ARD und 3,8 Mio. € auf das ZDF. Diesen Rückgängen steht ein Anstieg um 0,4 Mio. € beim Deutschlandradio gegenüber.

Tz. 447

Der relativ zur absoluten Höhe der verzinslichen Anlagen unterschiedlich stark ausgeprägte Rückgang der Finanzerträge bei den einzelnen Anstalten erklärt sich teilweise aus der unterschiedlichen Portfoliostruktur und der zugrunde liegenden Anlagepolitik. So unterscheiden sich die Anlageportfolios deutlich nach der Art der Anlagen (Direktanlagen und/oder Fonds) und der gewählten Anlagedauer. Dies bedingt, dass die einzelnen Portfolios unterschiedlich schnell und in divergierendem Ausmaß auf das anhaltend niedrige Zinsniveau reagieren. Bei Anstalten mit einem hohen Anteil an Fondsanlagen zeigen sich zunehmend die Folgen des sich auf niedrigem Level stabilisierenden Marktzinsniveaus. Über viele Jahre hinweg hat das rückläufige Marktzinsniveau bei Renten- und Mischfonds durchschnittlich zu Kursgewinnen im Anlagebestand geführt und damit dem Effekt sinkender laufender Erträge entgegengewirkt. Seit dem Frühjahr 2016 hat sich das Marktzinsniveau weitgehend auf dem aktuell niedrigen Stand stabilisiert. Den im Vergleich zu fälligen Anlagen reduzierten Renditen von Neuanlagen stehen somit aktuell keine entsprechenden allgemeinen Kursgewinne im Fondsbestand gegenüber.

Der überproportionale Ertragsrückgang der ARD beruht zusätzlich auf einem Sondereffekt aus der Vergleichsperiode 2017 bis 2020, der innerhalb der detaillierten Ausführungen zur ARD erörtert wird (vgl. Tz. 452).

Tz. 448

Tab. 147 Finanzerträge (in Mio. €)
Anmeldung der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	437,4	27,6	5,8	470,8
2021-2024	346,7	23,8	6,2	376,7
Ø 2021-2024 p.a.	86,7	6,0	1,6	94,2
Veränd.	-90,7	-3,8	0,4	-94,1
Veränd. in %	-20,7	-13,8	6,9	-20,0
Veränd. in % p.a.	-5,6	-3,6	1,7	-5,4

Tz. 449 Die Folgen des rückläufigen Marktzinsniveaus werden bereits beim Abgleich für die Jahre 2017 bis 2020 zwischen dem 22. und dem 21. Bericht deutlich. Die folgende Tabelle enthält die für alle Anstalten kumulierten Werte. Die Einzelwerte von ARD, ZDF und Deutschlandradio sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Anstalten ausgewiesen.

Tab. 148 Finanzerträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	137,5	163,3	-25,8
2018	93,7	142,6	-48,9
2019	130,7	141,8	-11,1
2020	108,9	138,5	-29,6
Summe 2017-2020	470,8	586,2	-115,4

Tz. 450 Unter Berücksichtigung der Ist-Ergebnisse und der erwarteten Entwicklung hat die Kommission, unter Beibehaltung der Werte für 2017 und 2018, für Neuanlagen 2019 bis 2024 folgende Renditen festgelegt:

Tab. 149 Renditen für Neuanlagen 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024 (in %)

Jahr	Kurzfristige Anlagen		Langfristige Anlagen	
	21. Bericht	22. Bericht	21. Bericht	22. Bericht
2017	0,00		0,00	
2018	0,00		0,25	
2019	0,00	0,00	0,50	0,25
2020	0,00	0,00	0,75	0,25
2021		0,00		0,25
2022		0,00		0,50
2023		0,00		0,50
2024		0,25		0,75

Für Anlagen ohne feste Verzinsung ging die Kommission im 21. Bericht für 2017 bis 2020 von einer Rendite von jährlich 2,5 % aus. Angesichts der Marktentwicklung hat die Kommission diese Planrendite für 2019 bis 2024 auf 1,5 % pro Jahr gesenkt.

Tz. 451

3.1.1.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission die für 2021 bis 2024 angemeldeten Finanzerträge von 346,7 Mio. € unverändert fest. Das sind jährlich 86,7 Mio. €. Gegenüber dem für die Periode 2017 bis 2020 festgestellten Betrag von 437,4 Mio. € sinken die Finanzerträge für die Periode 2021 bis 2024 um 90,7 Mio. €.

Bereits für 2017 bis 2020 haben sich bei der ARD die festgestellten Finanzerträge im Vergleich zum 21. Bericht von 547,8 Mio. € auf 437,4 Mio. € und damit um 110,4 Mio. € reduziert.

Tab. 150 Finanzerträge der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	130,4		130,4		0,0
2018	83,7	-35,8	83,7	-35,8	0,0
2019	121,8	45,5	121,8	45,5	0,0
2020	101,6	-16,6	101,6	-16,6	0,0
Summe 2017-2020	437,4		437,4		0,0
2021	94,7	-6,7	94,7	-6,7	0,0
2022	89,0	-6,1	89,0	-6,1	0,0
2023	83,4	-6,2	83,4	-6,2	0,0
2024	79,5	-4,7	79,5	-4,7	0,0
Summe 2021-2024	346,7		346,7		0,0
Ø 2021-2024 p.a.	86,7		86,7		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-90,7	-20,8	-90,7	-20,8	
Ø p.a.		-5,6		-5,6	

Angesichts der unveränderten Niedrigzinspolitik der EZB und der bei vergleichender Betrachtung durchgängig zu beobachtenden rückläufigen Finanzerträge überrascht auf den ersten Blick weniger die Tendenz als die Stärke des Rückgangs.

Tz. 452

Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen beim MDR für die Jahre 2017 bis 2019 realisierte bzw. geplante Auflösungen von Finanzanlagen einschließlich der darin handelsrechtlich bedingt gebildeten stillen Reserven zur Innenfinanzierung von Realvermögen. Diese haben als Einmal-effekt die Erträge der Periode 2017 bis 2020 erhöht. Das Zusammenwirken von sinkendem

Zinsniveau und dem Ausbleiben weiterer Ertrag steigernder Einmaleffekte hat zur Folge, dass die angemeldeten Finanzerträge 2021 bis 2024 im Periodenvergleich überproportional abfallen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sollen die geplanten Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von betriebsnotwendigem Realvermögen weitgehend abgeschlossen sein, so dass die ab 2020 angemeldeten Finanzerträge wieder dem allgemein rückläufigen Trend auf einem insgesamt niedrigeren Niveau folgen. Trotz des ausgeprägten Rückgangs der Finanzerträge hält die ARD von der Kommission als Benchmark herangezogene Markttrenditen ein.

Tab. 151 Finanzerträge der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	130,4	154,8	-24,4
2018	83,7	132,8	-49,1
2019	121,8	131,9	-10,1
2020	101,6	128,2	-26,6
Summe 2017-2020	437,4	547,8	-110,4

3.1.1.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Finanzerträge von insgesamt 23,8 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 5,9 Mio. €. Gegenüber dem für die Periode 2017 bis 2020 festgestellten Betrag von 27,6 Mio. € sinken die Finanzerträge für die Periode 2021 bis 2024 damit um 3,8 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 haben sich beim ZDF die festgestellten Finanzerträge im Vergleich zum 21. Bericht von 33,7 Mio. € auf 27,6 Mio. € und damit um 6,1 Mio. € reduziert.

Auch das ZDF verzeichnet sowohl 2017 bis 2020 als auch 2021 bis 2024 deutlich rückläufige Finanzerträge.

Tab. 152 Finanzerträge des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	5,9		5,9		0,0
2018	8,6	45,9	8,6	45,9	0,0
2019	7,2	-15,7	7,2	-15,7	0,0
2020	5,9	-19,2	5,9	-19,2	0,0
Summe 2017-2020	27,6		27,6		0,0
2021	5,8	-1,2	5,8	-1,2	0,0
2022	5,9	1,9	5,9	1,9	0,0
2023	6,0	1,2	6,0	1,2	0,0
2024	6,1	2,2	6,1	2,2	0,0
Summe 2021-2024	23,8		23,8		0,0
Ø 2021-2024 p.a.	5,9		5,9		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-3,8	-13,9	-3,8	-13,9	
Ø p.a.		-3,7		-3,7	

Die unveränderte Zinspolitik der EZB zeigt auch beim ZDF ihre Wirkung. Fällige, bisher höher verzinsliche Anlagen können bei gleicher Risikostruktur nur durch deutlich niedriger verzinsliche Folgeanlagen ersetzt werden. Dies trifft auch innerhalb von Fondsanlagen zu. Als Konsequenz daraus sinken die angemeldeten Finanzerträge 2021 bis 2024 auf 23,8 Mio. €. Im Vergleich zu 2017 bis 2020 bedeutet dies einen Rückgang um 3,8 Mio. €. Auch das ZDF hält von der Kommission als Benchmark herangezogene Vergleichsrenditen am Markt ein.

Tz. 453

Im 21. Bericht hat die Kommission für 2017 bis 2020 für das ZDF Finanzerträge von 33,7 Mio. € festgestellt. Zum 22. Bericht hat das ZDF für den gleichen Zeitraum Ist-Erträge von 27,6 Mio. € angemeldet. Auch hierin werden die durch die fortgesetzte Niedrigzinspolitik der EZB bei Geldanlagen zu verzeichnenden Ertragsminderungen deutlich.

Tz. 454

Tab. 153 Finanzerträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	5,9	7,4	-1,5
2018	8,6	8,6	-0,0
2019	7,2	8,7	-1,5
2020	5,9	9,0	-3,1
Summe 2017-2020	27,6	33,7	-6,1

3.1.1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Finanzerträge von 6,2 Mio. € fest. Das sind jährlich 1,5 Mio. €.

Gegenüber dem für die Periode 2017 bis 2020 festgestellten Betrag von 5,8 Mio. € steigen die Finanzerträge für die Periode 2021 bis 2024 damit um 0,4 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 haben sich beim Deutschlandradio die festgestellten Finanzerträge im Vergleich zum 21. Bericht von 4,7 Mio. € auf 5,8 Mio. € und damit um 1,1 Mio. € erhöht.

Tab. 154 Finanzerträge des Deutschlandradios
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	1,3		1,3		0,0
2018	1,4	12,7	1,4	12,7	0,0
2019	1,6	12,6	1,6	12,6	0,0
2020	1,5	-5,0	1,5	-5,0	0,0
Summe 2017-2020	5,8		5,8		0,0
2021	1,5	-1,2	1,5	-1,2	0,0
2022	1,5	1,3	1,5	1,3	0,0
2023	1,6	2,9	1,6	2,9	0,0
2024	1,6	1,4	1,6	1,4	0,0
Summe 2021-2024	6,2		6,2		0,0
ø 2021-2024 p.a.	1,5		1,5		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	0,4	6,4	0,4	6,4	
ø p.a.		1,6		1,6	

Tz. 455 Die Entwicklung der Finanzerträge des Deutschlandradios verläuft in den Phasen 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024 gegensätzlich zu den Feststellungen bei ARD und ZDF. Hierfür ist im Wesentlichen ausschlaggebend, dass diese Erträge in der Vergangenheit ganz überwiegend und planerisch ab 2021 ausschließlich aus der Anlage des wachsenden Deckungsstockvermögens erzielt werden. Dieser ist nahezu ausschließlich in einem wertgesicherten Mischfonds angelegt, für den eine Verzinsung von 1,5 % p.a. unterstellt wird.

Tz. 456 Gegenüber dem im 21. Bericht für 2017 bis 2020 festgestellten Finanzertrag von 4,7 Mio. € überschreiten die Ist-Erträge 2017 und 2018 sowie die Planerträge 2019 und 2020 kumuliert mit 5,8 Mio. € den Planwert um 1,1 Mio. €. Der Anstieg der für 2017 bis 2020 angemeldeten

Finanzerträge im Vergleich zur Feststellung im 21. Bericht basiert auf der bereits unter Textziffer 455 erläuterten Wirkungskette.

Tab. 155 Finanzerträge des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	1,3	1,1	0,2
2018	1,4	1,2	0,2
2019	1,6	1,2	0,4
2020	1,5	1,3	0,2
Summe 2017-2020	5,8	4,7	1,1

3.1.2 Finanzerträge aus der Beitragsrücklage

Bereits seit dem 19. Bericht führen die Rundfunkanstalten über den anerkannten Bedarf hinausgehende Beitragsrücklagen einem der Beitragsrücklage entsprechenden Sondervermögen zu.

Tz. 457

Die aus den Sondervermögen erzielten Finanzerträge sind in den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Ist-Erträgen enthalten.

Tz. 458

3.2 Erträge aus Kostenerstattungen

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Erträge der Anstalten aus Kostenerstattungen von insgesamt 401,9 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 380,0 Mio. €, auf das ZDF 20,7 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1,2 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 95,0 Mio. €, beim ZDF 5,2 Mio. € und beim Deutschlandradio 0,3 Mio. €.

Die festgestellten Erträge aus Kostenerstattungen liegen um 28,6 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht von insgesamt 373,3 Mio. €. Von dieser Erhöhung entfallen auf die ARD 26,5 Mio. €, auf das ZDF 2,0 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,1 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission mit 433,0 Mio. € um 26,4 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als von den Anstalten angemeldet. Davon entfallen auf die ARD 25,3 Mio. €, auf das ZDF 1,0 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,1 Mio. €.

Die Anstalten erhalten von ausländischen, anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanbietern sowie von ihren Werbegesellschaften und Dritten Ausgleichszahlungen für Leistungen. Grundsätzlich stehen den Erträgen Aufwandspositionen gegenüber. Erträge aus Kostenerstattungen, die in Zusammenhang mit Werbung und Sponsoring entstehen, sind unter den Werbe- und Sponsoringerträgen erfasst (vgl. Tzn. 421 ff.).

Tz. 459

Mit dem ab 1. Januar 2016 anzuwendenden Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurden die Umsatzerlöse neu definiert. In der Folge haben die Anstalten u.a. Umgliederungen

Tz. 460

von den Kostenerstattungen zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen vorgenommen. Diese Umgliederungen führen zu einem Ausweis der Erträge an anderer Stelle und sind finanzbedarfsneutral. Das betraf beispielsweise in 2017 bis 2020 bei der ARD rund 37 Mio. € Kostenerstattungen für den dezentralen Beitragsservice (vgl. Tz. 465).

- Tz. 461** Die Anstalten entwickeln die Technologien und Produktionsweisen zur Herstellung ihres Programms ständig weiter. Gegenwärtig ist die Remote-Production, wie das Beispiel der Fußballweltmeisterschaft 2018 in Russland gezeigt hat, eine wichtige Entwicklung im Bereich elektronischer Medien. Dabei überführt die produzierende Anstalt die Signale vor Ort in die Regie der Anstalten, wo sie im heimischen Studio verarbeitet und kommentiert werden. Die Einsparungen beim Produktionsaufwand führen bei gemeinsamer Produktion zu geringeren Erstattungen an die federführende Anstalt.
- Tz. 462** Die Anstalten melden zum 22. Bericht mit 373,3 Mio. € für 2021 bis 2024 insgesamt 33,4 Mio. € weniger Kostenerstattungen als für 2017 bis 2020 an (vgl. Tab. 157).

Tab. 156 Erträge aus Kostenerstattungen (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

2021-2024	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	353,5	18,7	1,1	373,3
Feststellung	380,0	20,7	1,2	401,9
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	26,5	2,0	0,1	28,6
ø festgestellt p.a. 2021-2024	95,0	5,2	0,3	100,5
2017-2020				
Anmeldung	381,9	23,6	1,1	406,6
Feststellung	407,2	24,6	1,2	433,0
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	25,3	1,0	0,1	26,4
ø festgestellt p.a. 2017-2020	101,8	6,2	0,3	108,3

- Tz. 463** Die Kommission erwartet zum 22. Bericht – soweit die Absenkungen nicht BilRUG-bedingt verursacht sind (vgl. Tz. 460) – bei allen Anstalten höhere Erträge aus Kostenerstattungen als angemeldet. Sie stellt daher Erträge aus Kostenerstattungen für 2021 bis 2024 von 401,9 Mio. € und für 2017 bis 2020 von 433,0 Mio. € fest (vgl. Tab. 156). Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Erhöhung um 28,6 Mio. € bzw. 26,4 Mio. €.

**Tab. 157 Erträge aus Kostenerstattungen (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht**

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	381,9	23,6	1,1	406,6
2021-2024	353,5	18,7	1,1	373,3
ø 2021-2024 p.a.	88,4	4,7	0,3	93,3
Veränd.	-28,4	-4,9	-0,1	-33,4
Veränd. in %	-7,4	-20,8	-7,0	-8,2
Veränd. in % p.a.	-1,9	-5,7	-1,8	-2,1

Die Anmeldungen der Anstalten für 2017 bis 2020 liegen mit 406,6 Mio. € insgesamt 45,4 Mio. € unter den Feststellungen der Kommission zum 21. Bericht (vgl. Tab. 158). Der Rückgang betrifft alle Anstalten und wird neben den BilRUG-bedingten Umgliederungen v.a. mit künftigen Veränderungen in der Programmproduktion begründet.

Tz. 464

**Tab. 158 Kostenerstattungen von ARD, ZDF und DRadio 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	106,0	111,0	-5,0
2018	114,9	115,0	-0,1
2019	91,5	111,0	-19,5
2020	94,2	115,0	-20,8
Summe 2017-2020	406,6	452,0	-45,4

3.2.1 ARD

Die Kommission stellt bei der ARD für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 380,0 Mio. € fest. Das sind jährlich 95,0 Mio. €. Der für 2021 bis 2024 festgestellte Betrag liegt um 26,5 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 353,5 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission 25,3 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als von der ARD mit 381,9 Mio. € angemeldet. Im Vergleich zu den Feststellungen der Kommission zum 21. Bericht hat die ARD zum 22. Bericht 36,2 Mio. € weniger Kostenerstattungen angemeldet.

Tab. 159 Erträge aus Kostenerstattungen der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	101,9		101,9		0,0
2018	105,3	3,3	105,3	3,3	0,0
2019	87,7	-16,7	100,0	-5,0	12,3
2020	86,9	-0,9	100,0	0,0	13,1
Summe 2017-2020	381,9		407,2		25,3
2021	86,0	-1,0	95,0	-5,0	9,0
2022	90,1	4,8	95,0	0,0	4,9
2023	88,0	-2,4	95,0	0,0	7,0
2024	89,4	1,6	95,0	0,0	5,6
Summe 2021-2024	353,5		380,0		26,5
Ø 2021-2024 p.a.	88,4		95,0		6,6
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-28,4	-7,4	-27,2	-6,7	
Ø p.a.		-1,9		-1,7	

Tz. 465 Die ARD begründet die erwarteten Mindererträge mit BilRUG-bedingten Umgliederungen von den Kostenerstattungen zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen von jährlich rund 10 Mio. €. Allein für den dezentralen Beitragsservice seien 2017 bis 2020 rund 37 Mio. € umgegliedert worden. Des Weiteren erwartet die ARD aufgrund des Abbaus eigener Produktionskapazitäten und veränderter Produktionsmethoden (Zunahme von Remote-Production und kleinerer und flexiblerer Produktionsverfahren) künftig sinkende Erträge.

Tz. 466 Demgegenüber haben insbesondere der MDR und der WDR in 2017 und 2018 höhere Erträge aus Kostenerstattungen erzielt als geplant. Der WDR kooperiert u.a. seit Anfang 2018 mit dem Deutschlandradio auf dem Gebiet der Honorar- und Gehaltsabrechnung. Die hier in 2017 und 2018 erzielten Mehrerträge kompensierten die aufgrund des BilRUG entstandenen Mindererträge.

Tz. 467 Die Kommission geht davon aus, dass die ARD auch künftig höhere Erträge aus Kostenerstattungen als angemeldet erzielen wird, denn sie hat trotz der Umgliederungen aufgrund des BilRUG in 2017 und 2018 deutliche Mehrerträge eingenommen. Die Kommission orientiert sich bei der Erhöhung am Median der Jahre 2014 bis 2018 und nimmt dabei einen Abschlag für künftig veränderte Produktionsmethoden vor. Da die Veränderung der Produktionsmethoden ein sich entwickelnder Prozess ist, beträgt der Abschlag für 2019 und 2020 jeweils 5,0 Mio. € p.a. und für den Folgezeitraum 10,0 Mio. € p.a. Die Kommission erhöht demnach die Erträge aus Kostenerstattungen für 2017 bis 2020 um 25,3 Mio. € und für 2021 bis 2024 um 26,5 Mio. € (vgl. Tab. 159).

Tab. 160 Erträge aus Kostenerstattungen 2017 bis 2020 der ARD (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	101,9	104,5	-2,6
2018	105,3	104,5	0,8
2019	87,7	104,5	-16,8
2020	86,9	104,5	-17,6
Summe 2017-2020	381,9	418,1	-36,2

3.2.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 20,7 Mio. € fest. Das sind jährlich 5,2 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 2,0 Mio. € über der Anmeldung des ZDF.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission mit 24,6 Mio. € um 1,0 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als vom ZDF angemeldet. Im Vergleich zu den Feststellungen des 21. Berichts vermindert sich der festgestellte Betrag um 7,4 Mio. €.

Tab. 161 Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	3,7		3,7		0,0
2018	9,4	156,9	9,4	154,1	0,0
2019	3,5	-62,7	4,5	-52,1	1,0
2020	7,0	99,9	7,0	55,6	0,0
Summe 2017-2020	23,6		24,6		1,0
2021	3,5	-50,0	4,0	-42,9	0,5
2022	4,9	40,0	5,9	47,5	1,0
2023	3,4	-30,6	3,9	-33,9	0,5
2024	6,9	102,9	6,9	76,9	0,0
Summe 2021-2024	18,7		20,7		2,0
Ø 2021-2024 p.a.	4,7		5,2		0,5
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-4,9	-20,6	-3,9	-15,9	
Ø p.a.		-5,6		-4,2	

Für 2021 bis 2024 meldet das ZDF mit 18,7 Mio. € um 4,9 Mio. € geringere Erträge aus Kostenerstattungen als für 2017 bis 2020 an (vgl. Tab. 161). Das ZDF begründet die Mindererträge mit einem geringeren Leistungsaustausch mit der ARD und aufwandsmindernden Änderun-

Tz. 468

gen in der Produktionsweise, z.B. Centralized Production mit NBC einhergehend mit einer Reduktion von Personal und Technik; Beispiele hierfür seien der Confederation Cup 2017 sowie die Fußballweltmeisterschaft 2018 in Russland und die Olympischen Winterspiele 2018 in Südkorea. Die Federführung und Rechtevergabe von Produktionen seien oftmals bei der Planung ungewiss. Dem Minderertrag stehe ein Minderaufwand gegenüber.

Tz. 469 Das ZDF meldet für 2017 bis 2020 Erträge aus Kostenerstattungen von 23,6 Mio. € an. Das sind 8,4 Mio. € weniger als von der Kommission zum 21. Bericht mit 32,0 Mio. € festgestellt (vgl. Tab. 162).

Tab. 162 Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	3,7	6,0	-2,3
2018	9,4	10,0	-0,6
2019	3,5	6,0	-2,5
2020	7,0	10,0	-3,0
Summe 2017-2020	23,6	32,0	-8,4

Tz. 470 Die Kommission teilt die Erwartung des ZDF nicht uneingeschränkt. Sie geht davon aus, dass das ZDF auch zukünftig durchschnittliche Erträge aus Kostenerstattungen in Höhe der letzten fünf Jahre (2014 bis 2018) erzielen wird. Sie nimmt daher für 2021 bis 2024 Anpassungen in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. € sowie für 2017 bis 2020 in Höhe von 1,0 Mio. € vor. Dabei liegt der jährliche Anpassungswert in Jahren mit sportlichen Großereignissen höher als in den dazwischenliegenden Jahren.

3.2.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 1,20 Mio. € fest, das sind jährlich 0,30 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 0,14 Mio. € über der Anmeldung des Deutschlandradios von 1,06 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission Erträge aus Kostenerstattungen von 1,19 Mio. € fest. Der festgestellte Betrag liegt um 0,06 Mio. € über der Anmeldung des Deutschlandradios von 1,14 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen des 21. Berichts vermindert sich der festgestellte Betrag um 0,71 Mio. €.

**Tab. 163 Erträge aus Kostenerstattungen des Deutschlandradios
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	0,39		0,39		0,00
2018	0,20	-50,3	0,20	-48,7	0,01
2019	0,28	45,1	0,30	50,0	0,02
2020	0,27	-6,4	0,30	0,0	0,04
Summe 2017-2020	1,14		1,19		0,06
2021	0,27	0,0	0,30	0,0	0,04
2022	0,27	0,0	0,30	0,0	0,04
2023	0,27	0,0	0,30	0,0	0,04
2024	0,27	0,0	0,30	0,0	0,04
Summe 2021-2024	1,06		1,20		0,14
Ø 2021-2024 p.a.	0,27		0,30		0,04
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-0,07	-6,6	0,01	0,8	
Ø p.a.		-1,7		0,2	

Zum 21. Bericht hatte die Kommission für das Deutschlandradio für 2017 bis 2020 Erträge aus Kostenerstattungen von 1,90 Mio. € festgestellt (vgl. Tab. 164). Aufgrund der BilRUG-bedingten Umgliederung von Konten der Kostenerstattungen zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen (z.B. Programmheftspenden von ca. 0,66 Mio. €) verringert sich der Ertrag hier entsprechend.

Tz. 471

**Tab. 164 Erträge aus Kostenerstattungen des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	0,39	0,48	-0,08
2018	0,20	0,48	-0,28
2019	0,28	0,48	-0,19
2020	0,27	0,48	-0,21
Summe 2017-2020	1,14	1,90	-0,77

Das Deutschlandradio meldet zum 22. Bericht für 2017 bis 2020 um 0,77 Mio. € niedrigere Erträge aus Kostenerstattungen an als im 21. Bericht für 2017 bis 2020 von der Kommission festgestellt (vgl. Tab. 164). Das beruht im Wesentlichen auf der Umgliederung von Konten (vgl. Tz. 460). Darüber hinaus erwartet es insbesondere niedrigere Erträge aus Kostenerstattungen aus Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen sowie Kostenerstattungen mit anderen Anstalten, speziell auch wegen der Reduzierung der Auflagenhöhe von Programmheften und Hörspielbroschüren.

Tz. 472

- Tz. 473** Die Kommission folgt der Einschätzung des Deutschlandradios nur teilweise. Sie geht davon aus, dass das Deutschlandradio 2021 bis 2024 höhere Erträge aus Kostenerstattungen mit anderen Rundfunkanstalten erzielen wird als angemeldet. Sie orientiert sich dabei am Mittelwert der letzten fünf Jahre, vermindert um die BilRUG-bedingte Umgliederung der Kostenerstattungen aus Programmheftspenden. Sie stellt daher für 2021 bis 2024 um 0,14 Mio. € und für 2017 bis 2020 um 0,06 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als vom Deutschlandradio angemeldet (vgl. Tab. 163).

3.3 Sonstige betriebliche Erträge

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge der Anstalten von insgesamt 3.030,8 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 2.445,0 Mio. €, auf das ZDF 543,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 42,3 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 611,3 Mio. €, beim ZDF 135,9 Mio. € und beim Deutschlandradio 10,6 Mio. €.

Die festgestellten Erträge liegen um 56,9 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht von insgesamt 2.973,9 Mio. €. Von dieser Erhöhung entfallen auf die ARD 51,8 Mio. €, auf das ZDF 4,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,3 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission mit 2.871,5 Mio. € insgesamt 30,8 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge fest als von den Anstalten angemeldet. Sie erhöht die Anmeldung der ARD um 26,1 Mio. €, die des ZDF um 4,5 Mio. € und die des Deutschlandradios um 0,2 Mio. €.

- Tz. 474** Die Anstalten erwirtschaften Sonstige betriebliche Erträge v.a. aus Programmverwertungen, Koproduktionen und Kofinanzierungen, Sendermitbenutzung, Mieten und Pachten, Rückdeckungsversicherungen und Rückdeckungspensionskassen sowie aus Säumniszuschlägen und Mahngebühren in Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (Andere Erträge). Seit dem 21. Bericht melden die Anstalten die Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen auf der Basis des Medians der Auflösungserträge der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre an (vgl. Tz. 181 ff. IIVF).
- Tz. 475** Nach Maßgabe der Regelungen des BilRUG haben die Anstalten Erträge aus Kostenerstattungen zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen umgegliedert. Dabei haben die ARD Umgliederungen von jährlich rd. 10,0 Mio. € und das Deutschlandradio von rd. 0,7 Mio. € bei der Anmeldung zum 22. Bericht berücksichtigt (vgl. Tzn. 478, 485, 496).
- Tz. 476** Die Kommission hat die Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht auf der Grundlage der Ist-Werte der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre und der daraus gebildeten Durchschnittswerte geprüft. Sie hat bei allen Anstalten bei mehreren Positionen der Sonstigen betrieblichen Erträge höhere Erträge festgestellt als von den Anstalten angemeldet (vgl. Tab. 165).

Tab. 165 Sonstige betriebliche Erträge (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

2021-2024	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	2.393,2	538,6	42,1	2.973,9
Feststellung	2.445,0	543,5	42,3	3.030,8
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	51,8	4,9	0,3	56,9
ø festgestellt p.a. 2021-2024	611,3	135,9	10,6	757,7
2017-2020				
Anmeldung	2.277,3	513,0	50,4	2.840,7
Feststellung	2.303,4	517,5	50,6	2.871,5
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	26,1	4,5	0,2	30,8
ø festgestellt p.a. 2017-2020	575,9	129,4	12,7	717,9

Die Anstalten melden zum 22. Bericht für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge von 2.973,9 Mio. € an (vgl. Tab. 166). Gegenüber den Anmeldungen für 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg von 133,2 Mio. € bzw. 4,7 %.

Tz. 477

Tab. 166 Sonstige betriebliche Erträge (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	2.277,3	513,0	50,4	2.840,7
2021-2024	2.393,2	538,6	42,1	2.973,9
ø 2021-2024 p.a.	598,3	134,7	10,5	743,5
Veränd.	115,9	25,6	-8,3	133,2
Veränd. in %	5,1	5,0	-16,5	4,7
Veränd. in % p.a.	1,2	1,2	-4,4	1,2

Für 2017 bis 2020 melden die Anstalten mit 2.840,7 Mio. € um 27,7 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge an als im 21. Bericht von der Kommission mit 2.813,1 Mio. € festgestellt^{1,2} (vgl. Tab. 167). Wesentliche Ursachen dafür sind die BilRUG-bedingten Umgliederungen sowie höhere Erträge aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen in Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (Andere Erträge).

Tz. 478

¹ Die Kommission hatte im 21. Bericht für 2017 und 2018 vom SWR angemeldete Erträge von insgesamt 12,4 Mio. € aus dem Verkauf von Grundstücken zur Gegenfinanzierung der Großinvestition „Neubau des Medienzentrums am Standort Baden-Baden“ nicht finanzbedarfswirksam berücksichtigt (vgl. Tz. 484).

² Aus Gründen der Vergleichbarkeit hat das ZDF für 2017 bis 2020 die Feststellung des 21. Berichts um die Erträge für den Transponder KiKA bereinigt.

Tab. 167 Sonstige betriebliche Erträge von ARD, ZDF und DRadio 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	650,9	667,3	-16,4
2018	755,4	692,4	62,9
2019	684,7	688,5	-3,8
2020	749,8	764,9	-15,0
Summe 2017-2020	2.840,7	2.813,1	27,7

3.3.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge von 2.445,0 Mio. € fest, das sind jährlich 611,3 Mio. €. Der für 2021 bis 2024 festgestellte Betrag liegt um 51,8 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 2.393,2 Mio. €. Die Kommission erhöht die Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen, die Erträge aus Sendermitbenutzung, die Erträge aus Mieten und Pachten sowie die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission Sonstige betriebliche Erträge von 2.303,4 Mio. € fest. Im Vergleich zum 21. Bericht liegen die festgestellten Erträge um 78,3 Mio. € über der damaligen Feststellung von 2.225,1 Mio. €.

Tab. 168 Sonstige betriebliche Erträge der ARD
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	507,7		507,7		0,0
2018	616,0	21,3	616,0	21,3	0,0
2019	546,5	-11,3	561,3	-8,9	14,8
2020	607,1	11,1	618,4	10,2	11,3
Summe 2017-2020	2.277,3		2.303,4		26,1
2021	557,0	-8,3	571,0	-7,7	14,0
2022	582,0	4,5	592,4	3,7	10,4
2023	641,5	10,2	655,6	10,7	14,1
2024	612,7	-4,5	626,0	-4,5	13,3
Summe 2021-2024	2.393,2		2.445,0		51,8
Ø 2021-2024 p.a.	598,3		611,3		12,9
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	115,9	5,1	141,6	6,1	
Ø p.a.		1,2		1,5	

Die ARD meldet für 2021 bis 2024 mit 2.393,2 Mio. € insgesamt um 115,9 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge an als für 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 168). Die ARD hat insbesondere die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen und Rückdeckungspensionskassen (+268,2 Mio. €) und die Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen (+9,9 Mio. €) erhöht.

Tz. 479

Demgegenüber reduziert sie die Erträge aus Sendermitbenutzung um 7,1 Mio. € (u.a. Verkauf von Senderstandorten durch den WDR), die Erträge aus Mieten und Pachten um 11,5 Mio. € (u.a. Auslaufen der Refinanzierung des ARD-Hauptstadtstudios) sowie die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen um 19,2 Mio. €. Sie rechnet darüber hinaus für 2021 bis 2024 mit um 11,4 Mio. € geringeren Erträgen aus der Auflösung von Sonstigen Rückstellungen. Des Weiteren entfällt künftig der Ertrag aus der Auflösung des „Sonderposten mit Rücklageanteil“ beim MDR (-109,9 Mio. €). Der Sonderposten werde 2020 aufgelöst.

Tz. 480

Tab. 169 Sonstige betriebliche Erträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich ausgewählter Positionen mit den Feststellungen zum 21. Bericht

	21. Bericht		22. Bericht	
	2017-2020 Feststellung	2021-2024 Anmeldung	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag ggü. Feststellung 2017-2020 im 21. Bericht	2021-2024 Feststellung
Sonstige Erträge aus Programmverwertung und Lizenzen	395,2	396,8	1,6	423,3
davon Vorabendprogramm	1,7	1,0	-0,7	1,8
davon Sonstiges	200,0	185,9	-14,1	211,6
Erträge aus Sendermitbenutzung	165,5	161,8	-3,7	174,4
Mieten und Pachten	122,1	93,6	-28,5	97,6
Erträge Abgang Anlagevermögen	37,5	31,1	-6,4	39,8

Die Kommission geht angesichts des Ist-Ergebnisses der Vergangenheit davon aus, dass die ARD für 2021 bis 2024 höhere Erträge als angemeldet erzielen wird. Sie stellt daher um 51,8 Mio. € höhere Erträge fest als von der ARD zum 22. Bericht angemeldet (vgl. Tab. 168). Die Erhöhung betrifft die in Tabelle 169 genannten Positionen. Die Kommission hat bei ihren Feststellungen weitgehend den Median für 2014 bis 2018 zugrunde gelegt. Dabei hat sie die Erläuterungen der ARD berücksichtigt.

Tz. 481

Die Kommission begründet die Anpassungen wie folgt:

Tz. 482

- Sonstige Erträge aus Programmverwertung – Vorabendprogramm: Erhöhung um 0,8 Mio. € auf der Grundlage des Medians 2014 bis 2018.
- Sonstige Erträge aus Programmverwertung – Sonstiges: Erhöhung um 25,7 Mio. € auf der Grundlage des Medians 2014 bis 2018.
- Erträge aus Sendermitbenutzung: Erhöhung um 12,6 Mio. € auf Basis des Ist-Ergebnisses 2018. Dadurch hat die Kommission den Verkauf von Senderstandorten des WDR in 2016 und den damit verbundenen Ertragsrückgang entsprechend berücksichtigt.

- Mieten und Pachten: Erhöhung um 4,0 Mio. €. Die Verwaltungsvereinbarung zur Refinanzierung des ARD-Hauptstadtstudios ist Ende 2018 ausgelaufen. Die Kommission erwartet, dass ein neues Nutzungsentgelt verhandelt wird. Im Übrigen geht sie von künftigen Mietsteigerungen für alle Mietobjekte aus.
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens ohne Anrechnung auf eine Großinvestition: Erhöhung um 8,7 Mio. € auf der Grundlage des Medians der letzten zehn Geschäftsjahre (2009 bis 2018). Die Kommission hat mit der Erweiterung auf zehn Jahre berücksichtigt, dass in einzelnen Jahren (z.B. 2016, 2018) besonders hohe Veräußerungserlöse erzielt wurden, die sich kurzfristig nicht wiederholen werden.

Tz. 483 Die ARD hat für 2017 bis 2020 um 7,1 Mio. € geringere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen angemeldet als zum 21. Bericht festgestellt. Die Anmeldung entspricht der im IIVF festgelegten Berechnung auf der Grundlage des Medians der letzten fünf Geschäftsjahre.

Tz. 484 Für 2017 bis 2020 meldet die ARD Sonstige betriebliche Erträge von 2.277,3 Mio. € an. Das sind 52,2 Mio. € mehr als von der Kommission zum 21. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 170). Die Kommission hatte die vom SWR zum 21. Bericht angemeldete Großinvestition „Neubau des Medienzentrums am Standort Baden-Baden“ als Pilotprojekt behandelt und die vom SWR für 2017 (5,0 Mio. €) und 2018 (7,4 Mio. €) angemeldeten Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken nicht finanzbedarfsmindernd berücksichtigt (vgl. 21. Bericht, Tz. 403).

Tz. 485 BilRUG-bedingt hat die ARD in 2017 bis 2020 40,8 Mio. €, davon allein 37,1 Mio. € für den dezentralen Beitragsservice, von den Kostenerstattungen zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen umgegliedert (vgl. Tz. 465). Darüber hinaus meldet die ARD höhere Erträge aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen in Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (Andere Erträge) und bei der Altersversorgung an.

Tz. 486 Die ARD hat insbesondere 2018 höhere Sonstige betriebliche Erträge erzielt (vgl. Tab. 170); davon allein 24,0 Mio. € aus dem Abgang von Anlagevermögen infolge Verkauf von Grundstücken und Beteiligungen zum Teil zur Gegenfinanzierung von Großinvestitionen gemäß Textziffer 95 IIVF. Weitere Verkäufe sind für 2019 durch den SWR geplant.

Tab. 170 Sonstige betriebliche Erträge der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017 ¹	507,7	522,6	-14,9
2018 ²	616,0	546,1	69,9
2019	546,5	540,9	5,6
2020	607,1	615,4	-8,3
Summe 2017-2020	2.277,3	2.225,1	52,2

¹ Die Kommission hatte im 21. Bericht für 2017 vom SWR angemeldete Erträge von 5,0 Mio. € aus dem Verkauf von Grundstücken zur Gegenfinanzierung der Großinvestition „Neubau des Medienzentrums am Standort Baden-Baden“ nicht finanzbedarfswirksam berücksichtigt. Der Verkauf wurde nicht, wie angekündigt, realisiert.

² Die Kommission hatte im 21. Bericht für 2018 vom SWR angemeldete Erträge von 7,4 Mio. € aus dem Verkauf von Grundstücken zur Gegenfinanzierung der Großinvestition „Neubau des Medienzentrums am Standort Baden-Baden“ nicht finanzbedarfswirksam berücksichtigt. Der Verkauf wurde nicht, wie angekündigt, realisiert.

BR, MDR und SWR Media Services GmbH hatten 2018 ihre Anteile an der Telepool GmbH verkauft. Auf Hinweis der Kommission hat die ARD die Anmeldung der Erträge aus dem Anteilsverkauf des MDR (4,0 Mio. €) von den Beteiligungserträgen zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen korrigiert (Tzn. 508 f.).

Tz. 487

Die Kommission geht davon aus, dass die ARD für 2017 bis 2020 um 26,1 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge als angemeldet erzielen wird (vgl. Tab. 168). Sie passt daher auf der Grundlage des Medians der Jahre 2014 bis 2018 die angemeldeten Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen um 18,2 Mio. € und auf der Grundlage des Medians der Jahre 2009 bis 2018 die Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens um 2,9 Mio. € an. Die Erträge aus Sendermitbenutzung erhöht sie um 5,0 Mio. € und orientiert sich dabei am Ist-Ergebnis 2018.

Tz. 488

3.3.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge von 543,5 Mio. € fest, das sind jährlich 135,9 Mio. €. Der festgestellte Betrag liegt um 4,9 Mio. € über der Anmeldung des ZDF von 538,6 Mio. €. Die Kommission hat insbesondere die Erträge aus Programmverwertungen (Programmvertrieb, Kabelentgelte Ausland) angepasst.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission Sonstige betriebliche Erträge von 517,5 Mio. € fest. Der festgestellte Betrag liegt um 27,5 Mio. € unter den Feststellungen des 21. Berichts.

Tab. 171 Sonstige betriebliche Erträge des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	126,4		126,4		0,0
2018	126,6	0,1	126,6	0,2	0,0
2019	127,8	0,9	131,1	3,6	3,3
2020	132,2	3,5	133,4	1,8	1,2
Summe 2017-2020	513,0		517,5		4,5
2021	132,9	0,5	134,2	0,6	1,3
2022	134,9	1,5	136,2	1,5	1,3
2023	133,7	-0,9	135,2	-0,7	1,5
2024	137,1	2,5	137,9	2,0	0,8
Summe 2021-2024	538,6		543,5		4,9
Ø 2021-2024 p.a.	134,7		135,9		1,2
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	25,6	5,0	26,0	5,0	
Ø p.a.		1,2		1,2	

- Tz. 489** Das ZDF meldet mit 538,6 Mio. € für 2021 bis 2024 insgesamt 25,6 Mio. € mehr Sonstige betriebliche Erträge an als für 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 171). Das ZDF erwartet deutlich höhere Erträge aus Programmverwertungen – Erstattungen von ARTE – (20,5 Mio. €) und aus Anderen Erträgen (2,3 Mio. €).
- Tz. 490** Bei den Anderen Erträgen hat die Kommission die Anmeldung des ZDF ab 2019 an die aktuellen Planungen des Beitragsservice angepasst. Sie hat darüber hinaus die Erträge aus Programmvertrieb auf das Ist des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erhöht. Auch bei den Erträgen aus Kabelentgelten Ausland teilt die Kommission die Einschätzung des ZDF nicht in vollem Umfang. Das ZDF hat in der Vergangenheit regelmäßig höhere Erträge als von der Kommission festgestellt erzielt. Die Kommission passt daher die Anmeldung des ZDF an den Median der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre an und berücksichtigt die aktuelle Kündigung eines wichtigen Geschäftskunden dabei mindernd.
- Tz. 491** Das ZDF meldet mit 513,0 Mio. € für 2017 bis 2020 insgesamt 31,9 Mio. € weniger Sonstige betriebliche Erträge an als von der Kommission im 21. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 172).

Tab. 172 Sonstige betriebliche Erträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts¹

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	126,4	134,0	-7,6
2018	126,6	135,6	-9,0
2019	127,8	136,8	-9,0
2020	132,2	138,6	-6,4
Summe 2017-2020	513,0	545,0	-31,9

¹ Aus Gründen der Vergleichbarkeit hat das ZDF für 2017 bis 2020 die Feststellungen des 21. Berichts (554,6 Mio. €) um die Erträge für den Transponder KiKA bereinigt.

- Tz. 492** Das ZDF hat zum 31. Oktober 2018 seine Betriebstankstelle geschlossen. Das führt 2017 bis 2020 zu Mindererträgen von 12,0 Mio. €. Darüber hinaus fallen ab 2021 Erträge von jährlich 4,6 Mio. € weg. Seit 2018 kooperiert Deutschlandradio auf dem Gebiet der Honorar- und Gehaltsabrechnung mit dem WDR und nicht mehr mit dem ZDF (vgl. Tz. 466). Daraus ergeben sich für das ZDF 2017 bis 2020 Mindererträge von 4,5 Mio. €.
- Tz. 493** Weitere Mindererträge von rund 15 Mio. € ergeben sich bei den Sonstigen anderen Betriebserträgen. Nach Angaben des ZDF stehen diese in Zusammenhang mit der Umstellung des Vertriebsmodells bei der ZDF Enterprises GmbH in 2013. Die ZDF Enterprises GmbH erstattet dem ZDF bei Zweit- oder Drittverwertungen für alle nach dem Agenturmodell 2 abgeschlossenen Vertriebsgeschäfte und bei Eigengeschäften den Aufwand aus Erlösbeteiligungsansprüchen von Produzenten, Mitwirkenden oder Autoren. Aufgrund der langen Vorlaufzeiten bei Eigengeschäften und Koproduktionen fallen nach Angaben des ZDF die Erträge aus der Weiterverrechnung des Aufwands aus Erlösbeteiligungsansprüchen erst zeitversetzt an.

Die Kommission teilt die Einschätzung des ZDF nicht vollständig und erhöht die Anmeldungen für 2017 bis 2020 um 4,5 Mio. €. Dies beruht auf einer Anpassung der Erträge aus Mahn- und Säumnisgebühren an die Planungen des Beitragsservice (2,1 Mio. €), der Erträge aus Kabelentgelten an den Median der letzten fünf Jahre (2014 bis 2018) unter Berücksichtigung des Einzugs erhöhter Außenstände ab 2016 sowie der Erträge aus sonstigen Verwertungen an den Median der letzten fünf Jahre, wobei der Anpassungswert in Jahren mit sportlichen Großereignissen höher liegt als in den dazwischenliegenden Jahren (2,4 Mio. €).

Tz. 494

3.3.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge von 42,34 Mio. € fest, das sind jährlich 10,59 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 0,28 Mio. € über der Anmeldung des Deutschlandradios von 42,06 Mio. €. Die Kommission hat ausgehend von den Ist-Erträgen der letzten fünf Jahre die Anmeldung des Deutschlandradios bei mehreren Positionen erhöht.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission Sonstige betriebliche Erträge von 50,59 Mio. € fest. Im Vergleich zu den Feststellungen des 21. Berichts erhöht sich der festgestellte Betrag um 7,48 Mio. €. Deutschlandradio hat für 2017 rund 6 Mio. € an Ertrag aus dem Verkauf des Sendestandorts Berlin-Britz angemeldet. Der Verkauf war noch nicht Gegenstand der Anmeldung zum 21. Bericht.

Tab. 173 Sonstige betriebliche Erträge des Deutschlandradios (in Mio. €)
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	16,76		16,76		0,01
2018	12,77	-23,8	12,77	-23,8	0,00
2019	10,44	-18,3	10,54	-17,5	0,10
2020	10,46	0,2	10,52	-0,2	0,06
Summe 2017-2020	50,43		50,59		0,16
2021	10,44	-0,2	10,51	-0,1	0,07
2022	10,50	0,6	10,58	0,7	0,08
2023	10,55	0,5	10,62	0,4	0,07
2024	10,57	0,2	10,63	0,1	0,06
Summe 2021-2024	42,06		42,34		0,28
Ø 2021-2024 p.a.	10,51		10,59		0,07
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-8,37	-16,6	-8,25	-16,3	
Ø p.a.		-4,4		-4,4	

Tz. 495 Deutschlandradio meldet für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge von 42,06 Mio. € an. Das sind 8,37 Mio. € weniger als für 2017 bis 2020. Das ist im Wesentlichen auf die einmalige Vereinnahmung von Veräußerungsgewinnen in Höhe von rund 6 Mio. € aus dem Verkauf des Sendestandorts Berlin-Britz im Jahr 2017 zurückzuführen. Deutschlandradio plant, den Mehrertrag aus dem Verkauf des Senderstandorts gemäß Textziffer 95 IIVF zur Sanierung des Funkhauses Köln einzusetzen (Anmeldung als Großinvestition, vgl. Tz. 355).

**Tab. 174 Sonstige betriebliche Erträge des Deutschlandradios (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts**

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	16,76	10,66	6,10
2018	12,77	10,74	2,03
2019	10,44	10,84	-0,40
2020	10,46	10,87	-0,41
Summe 2017-2020	50,43	43,11	7,32

Tz. 496 Für 2017 bis 2020 meldet das Deutschlandradio Sonstige betriebliche Erträge von 50,43 Mio. € an. Das sind 7,32 Mio. € mehr als im 21. Bericht mit 43,11 Mio. € festgestellt (vgl. Tab. 174). Neben dem Ertrag aus dem Verkauf des Senderstandorts sind dafür höhere Erträge aus Säumniszuschlägen und Mahnungen in Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (Andere Erträge) sowie BilRUG-bedingte Umgliederungen von 0,66 Mio. € von den Kostenerstattungen zu den Sonstigen betrieblichen Erträge (vgl. Tz. 475) ursächlich. Im Gegensatz dazu reduziert es die Erträge aus Sonstigen Programmverwertungen sowie aus Koproduktionen und Kofinanzierungen.

Tz. 497 Die Kommission akzeptiert die Absenkung des Deutschlandradios nicht. Sie hat die Erträge aus Programmverwertungen, aus Koproduktionen und Kofinanzierungen sowie die Buchgewinne aus Anlagenabgängen für 2021 bis 2024 um 0,28 Mio. € und für 2017 bis 2020 um 0,16 Mio. € erhöht (vgl. Tab. 173). Die Kommission hat sich dabei am arithmetischen Mittel der Ist-Werte der fünf letzten Geschäftsjahre (2014 bis 2018) orientiert.

3.4 Beteiligungserträge

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Erträge der Anstalten aus Beteiligungen von insgesamt 84,8 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 48,9 Mio. €, auf das ZDF 35,4 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,5 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 12,2 Mio. €, beim ZDF 8,9 Mio. € und beim Deutschlandradio 0,1 Mio. €.

Die für 2021 bis 2024 von der Kommission festgestellten Erträge aus Beteiligungen liegen 9,0 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von 75,8 Mio. €. Von der Erhöhung entfallen auf die ARD 7,6 Mio. €, auf das ZDF 1,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,3 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission mit 91,9 Mio. € insgesamt 6,2 Mio. € höhere Erträge aus Beteiligungen fest als von den Anstalten zum 22. Bericht angemeldet. Die Kommission erhöht die angemeldeten Erträge der ARD um 6,1 Mio. € und des Deutschlandradios um 0,1 Mio. €. Beim ZDF nimmt sie keine Anpassungen vor.

Die Anzahl und Aufgabenstellung der Beteiligungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten hat sich seit 2009 durch die nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgeschriebene Ausgliederung kommerzieller Tätigkeiten in selbstständige Tochtergesellschaften erheblich geändert. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind einzeln, gemeinsam oder auch mit Dritten an 186 Unternehmen des privaten Rechts beteiligt (vgl. Tzn. 623 ff.). Hierzu zählen auch Stiftungen und die Gemeinschaftseinrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Tz. 498

Die Beteiligungserträge setzen sich zusammen aus

Tz. 499

- Erträgen aus unmittelbaren Beteiligungen der Rundfunkanstalten (ohne Werbegesellschaften),
- Erträgen der Werbegesellschaften aus Beteiligungen (mittelbare Beteiligungen der Rundfunkanstalten) sowie
- Ergebnissen der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften.

Seit dem 16. Bericht legt die Kommission bei der Ermittlung der Höhe der Beteiligungserträge eine angemessene Rendite für die Erträge aus dem Beteiligungsengagement der Anstalten als untere Grenze (Mindestrendite) fest. Die Mindestrendite für die unmittelbaren Beteiligungen der Rundfunkanstalten und die Beteiligungen der Werbegesellschaften (ohne gemeinnützige Beteiligungen) beträgt 5 % nach Steuern. Ausgangsbasis für die Renditeberechnung ist der Buchwert der Beteiligung und nicht das Gesellschaftskapital.

Tz. 500

Für den 22. Bericht gilt weiterhin die festgelegte Mindestrendite. Legen die Anstalten bei der Anmeldung für die Prognose eine niedrigere Rendite als die Mindestrendite zugrunde, schätzt die Kommission zu. Höhere von den Rundfunkanstalten erwartete Renditen berücksichtigt die Kommission bei ihrer Feststellung (vgl. 16. Bericht, Tzn. 366 ff.).

Tz. 501

Seit dem 18. Bericht werden auch die Ergebnisse der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften den Beteiligungserträgen zugerechnet. Hierfür gilt die Mindestrendite nicht. Die erzielten Ergebnisse werden methodisch wie Sonstige betriebliche Erträge behandelt und als Nettogröße nach Abzug der korrespondierenden Aufwandspositionen ermittelt.

Tz. 502

Tab. 175 Beteiligungserträge (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

2021-2024	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	41,2	34,3	0,3	75,8
Feststellung	48,9	35,4	0,5	84,8
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	7,6	1,1	0,3	9,0
ø festgestellt p.a. 2021-2024	12,2	8,9	0,1	21,2
2017-2020				
Anmeldung	46,8	38,4	0,5	85,7
Feststellung	52,9	38,4	0,6	91,9
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	6,1	0,0	0,1	6,2
ø festgestellt p.a. 2017-2020	13,2	9,6	0,2	23,0

Tz. 503 Die Anstalten melden zum 22. Bericht für 2021 bis 2024 Erträge aus Beteiligungen von 75,8 Mio. € an (vgl. Tab. 175). Das ist gegenüber der Anmeldung für 2017 bis 2020 ein Rückgang von 9,9 Mio. € bzw. 11,6 % (vgl. Tab. 176). Die Anstalten weisen darauf hin, dass die Mindestrendite erzielt werden wird.

Tab. 176 Beteiligungserträge (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	46,8	38,4	0,5	85,7
2021-2024	41,2	34,3	0,3	75,8
ø 2021-2024 p.a.	10,3	8,6	0,1	18,9
Veränd.	-5,6	-4,1	-0,2	-9,9
Veränd. in %	-11,9	-10,7	-46,9	-11,6
Veränd. in % p.a.	-3,1	-2,8	-14,7	-3,0

Tz. 504 Für 2017 bis 2020 melden die Anstalten mit 85,7 Mio. € insgesamt 14,1 Mio. € höhere Beteiligungserträge an als von der Kommission zum 21. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 177). Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere von der ARD angemeldete Mehrerträge in 2018 (vgl. Tz. 510). Die zum 22. Bericht festgestellten Erträge liegen um 20,3 Mio. € über der Feststellung des 21. Berichts.

Tab. 177 Beteiligungserträge von ARD, ZDF und DRadio 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Feststellungen des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	22,6	17,9	4,7
2018	32,4	17,9	14,4
2019	14,0	17,9	-3,9
2020	16,7	17,9	-1,1
Summe 2017-2020	85,7	71,6	14,1

3.4.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Beteiligungen von 48,9 Mio. € fest, das sind jährlich 12,2 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 7,6 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 41,2 Mio. €.

Für 2017 bis 2020 stellt die Kommission Erträge aus Beteiligungen von 52,9 Mio. € fest. Das sind 6,1 Mio. € mehr als von der ARD zum 22. Bericht angemeldet und 16,5 Mio. € mehr als von der Kommission zum 21. Bericht festgestellt.

Ende 2017 waren die Landesrundfunkanstalten der ARD ohne ZDF und Deutschlandradio an 128, davon mehrheitlich an 100 Unternehmen des privaten Rechts beteiligt (zu den Einzelheiten vgl. Tz. 630).

Tz. 505

Zum 18. Bericht hatte die Kommission erstmalig gesondert die sog. Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften der ARD betrachtet. Hierbei handelt es sich überwiegend um kommerzielle Tätigkeiten, die den Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrags unterliegen. Der Ausgleich von Verlusten aus diesen Geschäftsfeldern durch das Rundfunkbeitragsaufkommen ist danach nicht zulässig, da dies eine Quersubventionierung darstellen würde.

Tz. 506

Die Kommission ermittelt die Ergebnisse der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften als Nettogröße nach Abzug der korrespondierenden Aufwandspositionen vom Ertrag (vgl. Tab. 180, 181).

Tz. 507

Die ARD meldet mit 41,2 Mio. € für 2021 bis 2024 insgesamt 5,6 Mio. € weniger Erträge aus Beteiligungen an als für 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 178). Sie verweist insbesondere auf die Veräußerung der Telepool GmbH durch den BR, den MDR und die SWR Media Services GmbH in 2018 und den damit verbundenen Ertragsverlust. Die vereinbarte Mindestrendite sei erfüllt.

Tz. 508

Tab. 178 Beteiligungserträge der ARD
inkl. Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	13,2		13,2		0,0
2018	20,9	58,6	20,9	58,6	0,0
2019	4,8	-76,9	9,0	-56,9	4,2
2020	7,9	62,5	9,8	8,9	1,9
Summe 2017-2020	46,8		52,9		6,1
2021	12,1	53,8	14,1	43,9	2,0
2022	8,7	-28,5	10,6	-25,1	1,9
2023	11,5	33,0	13,3	25,9	1,8
2024	9,0	-22,0	10,9	-18,0	1,9
Summe 2021-2024	41,2		48,9		7,6
Ø 2021-2024 p.a.	10,3		12,2		1,9
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-5,6	-11,9	-4,0	-7,6	
Ø p.a.		-3,1		-2,0	

Tz. 509 Die ARD meldet für 2021 bis 2024 mit 41,2 Mio. € insgesamt 5,6 Mio. € weniger Beteiligungserträge an als für 2017 bis 2020. Die Kommission akzeptiert die Absenkung der ARD nicht vollständig. Sie geht davon aus, dass die ARD insbesondere aufgrund der Vielzahl von Beteiligungen und der Ergebnisse in 2017 und 2018 – auch unter Berücksichtigung der Veräußerung der Telepool GmbH – höhere als die angemeldeten Erträge erzielen kann. Sie orientiert sich dabei am Mittelwert der letzten fünf Geschäftsjahre. Die Kommission erhöht die Anmeldung der ARD für 2021 bis 2024 um 7,6 Mio. € und für 2017 bis 2020 um 6,1 Mio. € (vgl. Tab. 178).

Tz. 510 Für 2017 bis 2020 meldet die ARD mit 46,8 Mio. € insgesamt 10,4 Mio. € mehr Beteiligungserträge an als von der Kommission im 21. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 179). Sie hat die festgelegte Mindestrendite in 2017 und 2018 deutlich überschritten.

Tab. 179 Beteiligungserträge der ARD 2017 bis 2020
inkl. Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	13,2	9,1	4,1
2018	20,9	9,1	11,8
2019	4,8	9,1	-4,3
2020	7,9	9,1	-1,2
Summe 2017-2020	46,8	36,4	10,4

Die Kommission hat auch zum 22. Bericht die Ergebnisse aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften untersucht (vgl. Tz. 498). Die ARD meldet für 2021 bis 2024 als Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften insgesamt 11,9 Mio. € an (vgl. Tab. 180).

Tz. 511

Tab. 180 Aufwand und Ertrag der Anderen Geschäftsfelder der ARD-Werbegesellschaften ohne Beteiligungen 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldung zum 22. Bericht

Jahr	Ertrag		Aufwand		Ergebnis	
2021		72,9		67,7		5,2
2022		70,1		68,5		1,6
2023		72,4		68,6		3,8
2024		69,6		68,3		1,3
Summe 2021-2024		285,0		273,1		11,9

Für 2017 bis 2020 ist mit den angemeldeten 12,0 Mio. € das Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften der ARD insgesamt positiv; innerhalb der Periode jedoch nicht einheitlich (vgl. Tab. 181). Während in 2017 und in 2018 die Ergebnisse mit 6,9 Mio. € und 6,8 Mio. € regelmäßig über den Aufwendungen lagen, meldet die ARD für 2019 einen Verlust von 2,3 Mio. € an (vgl. Tab. 181). Ursache hierfür seien negative Ergebnisse aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften von NDR, RBB und SWR. In 2020 solle wieder ein positives Ergebnis erzielt werden.

Tz. 512

Zum 21. Bericht hatte die ARD für 2017 bis 2020 noch jährlich ein ausgeglichenes Ergebnis aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften angemeldet (vgl. 21. Bericht, Tab. 187).

Tz. 513

Tab. 181 Aufwand und Ertrag der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften ohne Beteiligungen 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldungen zum 21. und 22. Bericht

Jahr	Ertrag		Aufwand		Ergebnis	
	21. Bericht angemeldet	22. Bericht angemeldet	21. Bericht angemeldet	22. Bericht angemeldet	21. Bericht angemeldet	22. Bericht angemeldet
	2017	57,2	69,4	57,2	62,5	0,0
2018	59,2	76,7	59,2	69,9	0,0	6,8
2019	59,6	66,9	59,7	69,3	-0,1	-2,3
2020	59,9	68,7	59,9	68,0	0,0	0,7
Summe 2017-2020	236,0	281,7	236,0	269,7	0,0	12,0

Die Kommission akzeptiert das negative Ergebnis für 2019 nicht und erhöht das Ergebnis aus Anderen Geschäftsfeldern für 2017 bis 2020 um 2,3 Mio. €. Sie erwartet, dass die ARD insbesondere bei NDR und SWR den Ursachen für verlustbringende Geschäfte nachgeht und diese dauerhaft beseitigt. Die ARD hat darauf hingewiesen, dass die negativen Ergebnisse beim

Tz. 514

NDR aus der Buchungssystematik resultierten, weil den für das Ergebnis relevanten „Aufwendungen für Andere Geschäftsfelder“ pauschal die Gemeinkosten zugeordnet würden. Bei der Position „Aufwendungen aus Beteiligungen und Gewinnabführungen“ würden lediglich direkt zuordenbare Kosten abgezogen, nicht jedoch die Gemeinkosten. Das führe zu einer verzerrten Darstellung der Ergebnisse der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaft. Die Kommission geht davon aus, dass die ARD bei allen Werbegesellschaften die ausgeübten Betätigungen in den Anderen Geschäftsfeldern fortlaufend auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft.

3.4.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Beteiligungen von 35,4 Mio. € fest, das sind jährlich 8,9 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 liegt 1,1 Mio. € über der Anmeldung des ZDF.

Für 2017 bis 2020 entspricht der von der Kommission zum 22. Bericht festgestellte Betrag der Anmeldung des ZDF. Die Kommission nimmt keine Zuschätzungen vor. Der Betrag ist im Vergleich zu den Feststellungen des 21. Berichts um 3,6 Mio. € höher.

Tab. 182 Beteiligungserträge des ZDF
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2017	9,3		9,3		0,0
2018	11,3	21,9	11,3	21,5	0,0
2019	9,0	-20,1	9,0	-20,4	0,0
2020	8,8	-2,7	8,8	-2,2	0,0
Summe 2017-2020	38,4		38,4		0,0
2021	8,7	-0,8	9,0	2,3	0,3
2022	8,6	-1,7	8,8	-2,2	0,2
2023	8,6	0,3	8,8	0,0	0,2
2024	8,4	-2,3	8,8	0,0	0,4
Summe 2021-2024	34,3		35,4		1,1
Ø 2021-2024 p.a.	8,6		8,9		0,3
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-4,1	-10,7	-3,0	-7,8	
Ø p.a.		-2,8		-2,0	

Tz. 515 Für 2021 bis 2024 meldet das ZDF mit 34,3 Mio. € um 4,1 Mio. € weniger Erträge aus Beteiligungen als für 2017 bis 2020 an. Das ZDF weist darauf hin, dass die Mindestrendite von 5 % erreicht bzw. deutlich überschritten werde, Ausschüttungen jedoch geringer ausfallen könnten.

Die Kommission geht davon aus, dass das ZDF auch zukünftig Erträge aus Beteiligungen zumindest in Höhe des Mittelwertes der letzten fünf Jahre (2014 bis 2018) erzielen wird. Sie stellt daher für 2021 bis 2024 um 1,1 Mio. € höhere Erträge, als vom ZDF angemeldet, fest (vgl. Tab. 182).

Tz. 516

Tab. 183 Beteiligungserträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	9,3	8,7	0,6
2018	11,3	8,7	2,6
2019	9,0	8,7	0,3
2020	8,8	8,7	0,1
Summe 2017-2020	38,4	34,8	3,6

Das ZDF meldet zum 22. Bericht für 2017 bis 2020 Beteiligungserträge von 38,4 Mio. € an (vgl. Tab. 183). Das sind 3,6 Mio. € mehr als von der Kommission im 21. Bericht mit 34,8 Mio. € festgestellt. Die festgelegte 5-%-Mindestrendite ist erfüllt. Die Kommission nimmt keine Zuschätzung vor.

Tz. 517

3.4.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Beteiligungen von 0,52 Mio. € fest, das sind jährlich 0,13 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 0,26 Mio. € über der Anmeldung des Deutschlandradios von 0,26 Mio. €. Die Differenz beruht im Wesentlichen auf der Erwartung der Mindestrendite von 5 %.

Für 2017 bis 2020 liegt der zum 22. Bericht mit 0,59 Mio. € festgestellte Betrag um 0,19 Mio. € über den Feststellungen der Kommission zum 21. Bericht.

**Tab. 184 Beteiligungserträge des Deutschlandradios
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

Jahr	Anmeldung DRadio 22. Bericht		Feststellung KEF 22. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	0,16		0,16		0,00
2018	0,17	1,9	0,17	6,3	0,01
2019	0,10	-39,4	0,13	-23,5	0,03
2020	0,07	-35,0	0,13	0,0	0,07
Summe 2017-2020	0,49		0,59		0,10
2021	0,07	0,0	0,13	0,0	0,07
2022	0,07	0,0	0,13	0,0	0,07
2023	0,07	0,0	0,13	0,0	0,07
2024	0,07	0,0	0,13	0,0	0,07
Summe 2021-2024	0,26		0,52		0,26
Ø 2021-2024 p.a.	0,07		0,13		0,07
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-0,23	-47,2	-0,07	-11,9	
Ø p.a.		-14,7		-3,1	

Tz. 518 Deutschlandradio erwartet für 2021 bis 2024 mit 0,26 Mio. € geringere Erträge aus Beteiligungen als für 2017 bis 2020 angemeldet (vgl. Tab 184). Es führt hierfür Veränderungen in der Gesellschafterstruktur der Beteiligungen (vgl. Tz. 519) an und weist darauf hin, dass die Mindestrendite erreicht werden wird.

Tz. 519 Deutschlandradio plant im Zusammenhang mit der GID – Gesellschaft für infrastrukturelle Dienste mbH – strukturelle Veränderungen. Gesellschafter der GID sind die Deutschlandradio Service GmbH (DRS) zu 70 %, die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH (KAH) zu 20 % und die Futurium gGmbH zu 10 %. Beabsichtigt ist in 2020, dass die DRS ihren Anteil an der GID an das Deutschlandradio überträgt. Damit wird die GID eine unmittelbare Beteiligung des Deutschlandradios werden. Die GID soll den Charakter einer „Selbsthilfeeinrichtung“ haben und für Deutschlandradio unterstützende Leistungen erbringen; Deutschlandradio erwartet daher insoweit keinen Anstieg der Beteiligungserträge. In der Vergangenheit hat sich die GID ausweislich des Geschäftsberichts 2017 allerdings positiv entwickelt. Mögliche Auswirkungen der Strukturveränderungen auf die Erwirtschaftung von Beteiligungserträgen wird die Kommission zu gegebener Zeit in den Blick nehmen. Darüber hinaus weist Deutschlandradio darauf hin, dass die Auslagerung der IT-Säule (PC-Service etc.) von der DRS auf das IVZ ab 2017 Ergebnisauswirkungen hat.

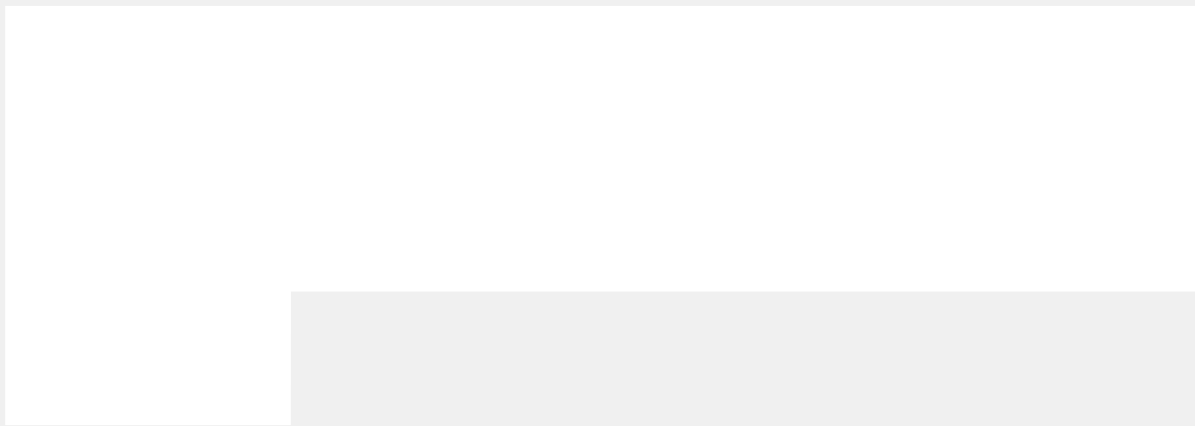
Tz. 520 Für 2017 bis 2020 meldet Deutschlandradio insgesamt 0,09 Mio. € mehr Beteiligungserträge an als von der Kommission zum 21. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 185). Grund dafür ist, dass das Deutschlandradio von 2017 bis 2020 durchgehend jährlich deutlich über der 5%-Rendite liegende Erträge aus der Beteiligung an der DRS erzielt hat bzw. erwartet (vgl. Tab. 185).

Tab. 185 Beteiligungserträge des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 22. Bericht mit der Feststellung des 21. Berichts

Jahr	22. Bericht angemeldet	21. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	0,16	0,10	0,06
2018	0,17	0,10	0,07
2019	0,10	0,10	0,00
2020	0,07	0,10	-0,04
Summe 2017-2020	0,49	0,40	0,09

Die Kommission geht angesichts der wirtschaftlich positiven Entwicklung von DRS und GID seit 2017 davon aus, dass das Deutschlandradio auch weiterhin Beteiligungserträge entsprechend dem Mittelwert der letzten fünf Jahre (2014 bis 2018) erzielen wird. Insbesondere spiegelt sich im Ist-Ergebnis der DRS 2018 bereits die Auslagerung der IT-Säule an das IVZ wider. Die Kommission erhöht die angemeldeten Beteiligungserträge daher für 2021 bis 2024 um 0,26 Mio. € und für 2017 bis 2020 um 0,10 Mio. € (vgl. Tab. 184).

Tz. 521



Kapitel 8

Anrechenbare Eigenmittel und Kredite

1. Anrechenbare Eigenmittel

Die Kommission stellt zum 31. Dezember 2018 anrechenbare Eigenmittel von 2.561,3 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 2.169,6 Mio. €, auf das ZDF 315,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 75,8 Mio. €. Für ARTE stellt die Kommission keine Eigenmittel fest.

Die festgestellten anrechenbaren Eigenmittel liegen um 192,9 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht von insgesamt 2.368,4 Mio. €. Von der Korrektur entfallen 186,6 Mio. € auf die ARD, 12,4 Mio. € auf das ZDF und -6,7 Mio. € auf das Deutschlandradio. Die negativen Eigenmittel von ARTE können nicht anerkannt werden. Durch eine Korrektur von 0,6 Mio. € werden die Eigenmittel von ARTE auf 0,0 Mio. € gesetzt.

Finanzbedarfswirksame Veränderungen bei den Eigenmitteln aus den Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF sind in den genannten Beträgen noch nicht enthalten. Diese werden gesondert ausgewiesen. Dies führt zu einer weiteren Erhöhung der Eigenmittel bei der ARD von 8,5 Mio. € und beim ZDF von 6,3 Mio. €.

Tz. 522 Die anrechenbaren Eigenmittel werden stichtagsbezogen als Saldo aus Beständen an kurzfristig, d.h. im Planungszeitraum verfügbaren Mitteln abzüglich kurzfristig zu begleicher Verpflichtungen berechnet. Im Zuge der Berechnung nehmen die Anstalten an den handelsrechtlichen Bilanzpositionen Korrekturen vor, mit denen diese im Detail auf die Zielsetzung der anrechenbaren Eigenmittel abgestimmt werden. Beispielhaft ist die zeitliche Abgrenzung von Rückstellungen zu nennen, deren Erfüllung erst nach Ablauf des Anmeldezeitraums erwartet wird. Das Ergebnis wird von der Kommission geprüft und gegebenenfalls angepasst. Neben den Erträgen aus Werbung und Sponsoring sowie den Sonstigen Erträgen und Krediten mindern die von der Kommission abschließend festgestellten anrechenbaren Eigenmittel die zur Deckung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten erforderlichen Beitragserträge.

Tz. 523 Grundlage der Feststellungen zu den anrechenbaren Eigenmitteln im 22. Bericht sind die Anmeldungen, die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 und die Mittelfristigen Finanzplanungen der Anstalten.

Die anrechenbaren Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 weisen einen Zusammenhang mit dem Ergebnis des Budgetabgleichs auf. Wie bereits bei den Ausführungen zum Budgetabgleich erläutert (vgl. Tz. 20), gibt dieser wichtige Hinweise zur Genauigkeit der Aufwands- und Ertragsprognosen und zeigt den tatsächlichen Einsatz der Mittel. Er macht u.a. deutlich, in welchen Bereichen die Anstalten Umschichtungen und Einsparungen oder Mehrausgaben vorgenommen haben. Während der Periode nicht verwendete Mittel sind grundsätzlich für die nächste Periode einzusetzen. Sie reduzieren damit den künftigen Bedarf.

Die Kommission berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Budgetabgleich bei der Bestimmung der Eigenmittel.

Für einen Vergleich mit Korrekturen der Kommission bei den anrechenbaren Eigenmitteln in früheren Berichten ist zu beachten, dass die Kommission Zuschätzungen bei den Erträgen für die laufende Periode (2017 bis 2020) ab dem 22. Bericht bei den anrechenbaren Eigenmitteln berücksichtigt. Diese belaufen sich bei der ARD auf 108,9 Mio. €, beim ZDF auf 10,4 Mio. € und beim Deutschlandradio auf 2,5 Mio. €. In früheren Berichten sind Zuschätzungen für die laufende Periode in die Korrekturen der Kommission beim Finanzbedarf der Folgeperiode eingeflossen. Die veränderte Darstellung erhöht die Transparenz, nicht jedoch den von der Kommission festgestellten Finanzbedarf der Anstalten (vgl. Tzn. 597 ff.).

Die Kommission stellt im 22. Bericht anrechenbare Eigenmittel von 2.561,3 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Erhöhung um 192,9 Mio. €.

Tz. 524

Tab. 186 Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht und Feststellung der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
Anmeldung	1.983,0	303,5	82,5	-0,6	2.368,4
Feststellung	2.169,6	315,9	75,8	0,0	2.561,3
Diff. (Mehr an Eigenmitteln)	186,6	12,4	-6,7	0,6	192,9
Veränd. (in %)	9,4	4,1	-8,1		8,2

1.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission zum 31. Dezember 2018 anrechenbare Eigenmittel von 2.169,6 Mio. € fest. Der festgestellte Betrag liegt um 186,6 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 1.983,0 Mio. €.

Die materiellen Korrekturen aus der Zusammenarbeit mit ARTE werden gesondert erfasst und führen zu einer zusätzlichen Erhöhung der Eigenmittel der ARD um 8,5 Mio. €.

Die ARD erklärt zum 31. Dezember 2018 anrechenbare Eigenmittel von 1.983,0 Mio. € (Stand: 30. April 2019). Die Kommission erkennt verschiedene Beträge einzelner Bilanzposten aus im Folgenden näher dargestellten Gründen in der angemeldeten Höhe nicht an. Sie ermittelt gegenüber der Anmeldung der ARD um 186,6 Mio. € höhere anrechenbare Eigenmittel und stellt insgesamt anrechenbare Eigenmittel von 2.169,6 Mio. € fest.

Tz. 525

Die Anmeldung der ARD und Änderungen der Kommission ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Tab. 187 Eigenmittel laut Anmeldungen der Landesrundfunkanstalten zum 22. Bericht sowie Änderungen und Feststellungen der Kommission (in Mio. €)

	I Summe Aktiva	II Summe Passiva	III = I-II Saldo	IV Korrekturen der Anstalten	V Eigenmittel lt. Anmeldung ¹	VI Änderungen der KEF	VII = V+VI Eigenmittel lt. KEF
BR	610,5	354,4	256,1	-19,1	237,1	82,8	319,9
HR	242,0	164,1	77,9	51,9	129,8	9,3	139,1
MDR	456,2	142,3	313,9	4,3	318,2	-3,3	314,9
NDR	353,7	202,6	151,1	72,9	224,0		224,0
RB	31,7	16,4	15,3	2,6	17,9	-0,4	17,5
RBB	219,6	132,9	86,7	46,8	133,5		133,5
SR	45,7	27,7	18,0	9,7	27,7		27,7
SWR	832,4	248,5	583,9	-153,7	430,2		430,2
WDR	762,1	267,7	494,5	-40,0	454,4	-0,5	453,9
Anpassung auf den Stand der Anmeldung zum 30.04.2019					10,2		10,2
Korrekt- uren auf ARD-Ebene						98,7	98,7
Summe	3.553,9	1.556,5	1.997,4	-24,6	1.983,0	186,6	2.169,6
ARD ARTE²						8,5	

¹ Die Werte der LRA entsprechen den nachgemeldeten Ist-Werten 2018.

² Vgl. Tz. 549.

Tz. 526 Die Kommission hat Änderungen bei den von den Anstalten angemeldeten Aktiva/Passiva und bei deren Korrekturen vorgenommen. Folgende Übersicht zeigt die anstaltsindividuellen Änderungen durch die Kommission:

Tab. 188 Änderungen der Kommission bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten sowie der ARD insgesamt (in Mio. €)

	Änderungen bei den Aktiva/Passiva ¹	Änderungen bei den Korrekturen ²	Auswirkungen auf die Eigenmittel
BR		82,8	82,8
HR	9,6	-0,3	9,3
MDR		-3,3	-3,3
RB		-0,4	-0,4
WDR		-0,5	-0,5
ARD ³	51,4		51,4
ARD ⁴	57,5		57,5
ARD ⁵		-10,2	-10,2
ARD-Anstalten	118,5	68,1	186,6

¹ Vgl. Abschnitt 1.1.1 bzw. 1.1.2.

² Vgl. Abschnitt 1.1.3.

³ Anpassung der Kommission 2017 bis 2020 bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen.

⁴ Anpassung der Kommission 2017 bis 2020 bei Kostenerstattungen, Sonstigen betrieblichen Erträgen sowie Beteiligungserträgen.

⁵ Korrektur der Eigenmittelanmeldung zum Stand 30. April 2019 auf die Ist-Werte 2018 (Stand: Juli 2019).

1.1.1 Änderungen bei den Aktiva

Die Kommission erhöht die Aktiva der ARD um 116,6 Mio. €. Dies beruht auf folgenden Feststellungen:

Tz. 527

Die Kommission kann beim HR nicht erkennen, dass die notwendige substanzielle und langfristig wirkende Entlastung bei der Altersversorgung im realisierbaren Umfang erreicht wurde. Aus diesem Grund gibt die Kommission beim HR die im Zusammenhang mit Maßnahmen bei der Altersversorgung gesperrten Mittel von 7,7 Mio. € nicht frei. Diese Entscheidung zeigt ihre Wirkung für den Finanzbedarf der ARD im Wege einer Erhöhung der Eigenmittel (vgl. Tz. 220).

Tz. 528

Auf ARD-Ebene erfolgen für 2017 bis 2020 eigenmittelrelevante Korrekturen bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen sowie den Sonstigen Erträgen, im Detail bei den Erträgen aus Kostenerstattungen, aus Sonstigen betrieblichen Erträgen und bei den Beteiligungserträgen:

Tz. 529

- Aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen stellt die Kommission bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen gegenüber der Anmeldung für 2017 bis 2020 um 51,4 Mio. € höhere Beitragserträge fest (vgl. Tz. 406).
- Die Kommission geht davon aus, dass die ARD für 2017 bis 2020 bei den Erträgen aus Kostenerstattungen um 25,3 Mio. € über der Anmeldung liegende Erträge erzielen wird (vgl. Tz. 467).
- Zudem geht die Kommission davon aus, dass die ARD für 2017 bis 2020 um 26,1 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge als angemeldet erzielen wird (vgl. Tz. 488).
- Die Kommission erhöht die Anmeldung der Beteiligungserträge der ARD für 2017 bis 2020 um 6,1 Mio. € (vgl. Tz. 509).

1.1.2 Änderungen bei den Passiva

Der HR führt für jeden Mitarbeiter, der bei ihm in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht und der der vollen Geltung des Manteltarifvertrags unterliegt, ein Arbeitszeitkonto (Langzeitkonto). Die Rückstellungen für Langzeitkonten des HR haben sich ausgehend vom 20. Bericht mit 3,3 Mio. € über 4,2 Mio. € zum 21. Bericht auf 5,2 Mio. € gemäß der Anmeldung zum 22. Bericht erhöht. Der HR hat die anrechenbaren Eigenmittel um Rückstellungen für Langzeitkonten (Stand: 31. Dezember 2018) in voller Höhe gemindert.

Tz. 530

Bereits zum 20. Bericht hatte der HR angegeben, die Rückstellungen bis Ende 2020 zu verbrauchen. Angesichts des Aufwuchses ist davon nicht mehr auszugehen. Die Kommission erkennt daher den Zuwachs seit dem 20. Bericht nicht an und erhöht die Eigenmittel des HR um 1,9 Mio. €.

1.1.3 Änderungen bei den Korrekturen

Die Kommission erkennt in folgenden Fällen die von den Anstalten an den Eigenmitteln vorgenommenen Korrekturen der Aktiva und Passiva nicht bzw. nur in Teilen an:

Tz. 531

- Tz. 532** Zahlungen in den Gründungsstock bzw. das Eigenkapital der bbb wurden von den Landesrundfunkanstalten unterschiedlich angemeldet. HR und RB haben die anrechenbaren Eigenmittel nicht, MDR und WDR nur um die in 2018 erfolgte Eigenkapitalstärkung korrigiert. Im Zuge der Harmonisierung der Zahlungen über alle Anstalten der ARD hinweg mindert die Kommission die Eigenmittel der ARD um 4,5 Mio. €. Dies betrifft im Einzelnen:
- HR 0,4 Mio. €,
 - MDR 3,3 Mio. €,
 - RB 0,4 Mio. €,
 - WDR 0,5 Mio. €.
- Tz. 533** ARD, ZDF und Deutschlandradio gewähren der Medienakademie seit 2010 ein Darlehen zur Finanzierung des laufenden Betriebs, welches sich bisher jährlich verlängert. Der HR hat im Unterschied zu den anderen Anstalten seinen Anteil von 121 T€ an dem Darlehen eigenmittelmindernd korrigiert. Die Kommission passt die Darstellung des HR dem ansonsten einheitlichen Vorgehen an und erhöht die Eigenmittel des HR um 0,1 Mio. €.
- Tz. 534** Der BR hat angemeldet, den technischen Ausbau des Aktualitätszentrums und des Wellenhauses im Neubauprojekt München Freimann („BR hoch drei“) in Höhe von 98,3 Mio. €, den Bau des Logistikzentrums in Höhe von 11,0 Mio. € sowie eine Liquiditätsreserve von 4,3 Mio. € (insgesamt 113,6 Mio. €) durch Verkäufe, Umwidmungen und Ansparungen ohne Kredite zu finanzieren.
- Obgleich die oben genannten Investitionen des BR nicht als Großinvestition angemeldet wurden, erkennt die Kommission unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anlehnung an Textziffer 95 IIVF in diesem Einzelfall 30,8 Mio. € aus dem Verkauf des Anlagevermögens zur Finanzierung der Investitionsprojekte an.
- Die mit den Anstalten abgestimmten Verfahrensregeln sehen eine periodenübergreifende Bildung von Rücklagen zur internen Finanzierung von (Groß-)Investitionen außerhalb der bereits genannten Textziffer 95 IIVF nicht vor. Folglich werden die restlichen 82,8 Mio. € (113,6 Mio. € abzgl. 30,8 Mio. €) nicht anerkannt. Die Kommission erhöht die anrechenbaren Eigenmittel um diesen Betrag. Gleichzeitig reduziert sie die für 2021 bis 2024 eingeplante Entnahme aus der Rücklage entsprechend.
- Tz. 535** In mehreren Abstimmungsgesprächen hatte die Kommission dem BR verdeutlicht, dass sich die angekündigte Form der Anmeldung des Investitionsvorhabens „Technik Freimann“ außerhalb des mit allen Anstalten vereinbarten methodischen Regelwerks bewegt und von der Kommission nicht anerkannt werden kann. Dennoch hat der BR das Investitionsvorhaben unverändert angemeldet. Der BR hat damit die Ablehnung durch die Kommission in Kauf genommen. Dabei musste dem BR bewusst sein, dass das Risiko einer durch die Ablehnung entstehenden Finanzierungslücke den BR nur in Höhe seines Anteils am Beitragsaufkommen betreffen würde und der verbleibende Fehlbetrag systembedingt zulasten der anderen ARD-Anstalten verrechnet würde.

Der BR hat durch sein regelwidriges Vorgehen die Arbeitsbelastung aller Beteiligten in erheblichem Maße erhöht, ohne dass es hierfür eine Notwendigkeit gegeben hat. Die Finanzierung der Maßnahme wäre ohne Weiteres im geltenden Regelungssystem darzustellen gewesen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für die anderen ARD-Anstalten und zur Sicherung des technisch notwendigen Investitionsvorhabens hat die Kommission dem BR einen Weg ermöglicht, die Anmeldung der Investition in den vereinbarten Regelungsrahmen zurückzuführen (vgl. Tzn. 363 ff.). Die Kommission verbindet damit die Erwartung, dass sich der BR und die anderen Anstalten künftig an vereinbarte Regelungen halten.

1.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission anrechenbare Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 von 315,9 Mio. € fest. Die Feststellung liegt um 12,4 Mio. € über der Anmeldung.

Die materiellen Korrekturen aus der Zusammenarbeit mit ARTE werden gesondert erfasst und führen zu einer zusätzlichen Erhöhung der Eigenmittel des ZDF von 6,3 Mio. €.

**Tab. 189 Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 des ZDF (in Mio. €)
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission**

	Anmeldung ZDF	Feststellung KEF	Änderungen KEF
	303,5	315,9	12,4
ZDF ARTE¹			6,3

¹ Vgl. Tz. 549.

Das ZDF meldet anrechenbare Eigenmittel von 303,5 Mio. € an. Diese liegen um 26,0 Mio. € über der verfügbaren Rücklage des ZDF von 277,5 Mio. €.

Tz. 536

Die Kommission stellt aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen gegenüber der Anmeldung für 2017 bis 2020 um 4,9 Mio. € höhere Beitragserträge fest (vgl. Tz. 406). Sie stellt darüber hinaus für 2017 bis 2020 höhere Erträge aus Kostenerstattungen (1,0 Mio. €, vgl. Tz. 470) und aus Sonstigen betrieblichen Erträgen (4,5 Mio. €) fest (vgl. Tz. 494). In der Summe der genannten Ertragskorrekturen für 2017 bis 2020 erhöht die Kommission die Eigenmittel des ZDF um 10,4 Mio. €.

Tz. 537

Das ZDF hat die Eigenmittel um 2,0 Mio. € an kurzfristigen Rückstellungen für Mehr-/Wochenendarbeit gemindert. Die Kommission erkennt seit dem 18. Bericht die Minderung nicht mehr an, weil die Rückstellungen nicht liquiditätswirksam sind oder aber von der Kommission den Personalaufwendungen zugeordnet werden (vgl. 18. Bericht, Tz. 496). Die Kommission erhöht daher die Eigenmittel des ZDF um weitere 2,0 Mio. €.

Tz. 538

1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission anrechenbare Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 von 75,8 Mio. € fest. Die Feststellung liegt um 6,7 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios.

Tab. 190 Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 des Deutschlandradios (in Mio. €)
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Anmeldung ARTE	Feststellung KEF	Änderungen KEF
82,5	75,8	-6,7

1.3.1 Änderungen bei den Aktiva

Tz. 539 Im November 2017 haben ARD und Deutschlandradio mit den Gewerkschaften einen Tarifvertrag zur Neuregelung der Altersversorgung abgeschlossen. Dieser sieht u.a. vor, dass der Anstieg der Versorgungsrenten in Zukunft um einen Prozentpunkt hinter dem Anstieg der Aktivbezüge zurückbleiben soll bei einer Mindestanhebung von einem Prozent ((x-1)%-Regelung).

Deutschlandradio hat vorgetragen, dass im Zusammenhang mit der Neuregelung der Altersversorgung die erforderlichen Zuführungen zum Deckungsstock nicht in voller Höhe geleistet worden seien. Diese nicht zugeführten Mittel seien letztlich den Eigenmitteln zugeflossen und deshalb nicht mehr verfügbar. Die Kommission reduziert daher die anrechenbaren Eigenmittel beim Deutschlandradio um 2,6 Mio. €, damit der Differenzbetrag dem Deckungsstock wieder zugeführt werden kann.

Tz. 540 Für 2021 bis 2024 meldet Deutschlandradio 39,9 Mio. € für die Sanierung des Funkhauses in Köln als Großinvestition an (vgl. Tz. 374). Zur Finanzierung der periodenübergreifenden Großinvestition sollen 7,2 Mio. € aus dem Verkauf des Senderstandorts Berlin-Britz im Jahr 2017 herangezogen werden. Gemäß Textziffer 95 IIVF mindert die Kommission die anrechenbaren Eigenmittel daher um 7,2 Mio. €.

Tz. 541 Die Kommission stellt aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen gegenüber der Anmeldung für 2017 bis 2020 um 2,1 Mio. € höhere Beitragserträge fest (vgl. Tz. 406). Sie stellt darüber hinaus für 2017 bis 2020 höhere Erträge aus Kostenerstattungen (0,1 Mio. €), aus Sonstigen betrieblichen Erträgen (0,2 Mio. €) und aus Beteiligungserträgen (0,1 Mio. €) fest (vgl. Tzn. 473, 497, 521). In der Summe der genannten Ertragskorrekturen für 2017 bis 2020 erhöht die Kommission die Eigenmittel des Deutschlandradios insgesamt um 2,5 Mio. €.

Tz. 542 ARD, ZDF und Deutschlandradio gewähren der Medienakademie seit 2010 ein Darlehen zur Finanzierung des laufenden Betriebs. Das Darlehen verlängert sich jährlich. Der Anteil des

Deutschlandradios beträgt 50 T€ und wurde bei der Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel nicht berücksichtigt. Die Kommission erhöht daher die Eigenmittel des Deutschlandradios um 0,1 Mio. €.

1.3.2 Änderungen bei den Passiva

Deutschlandradio berücksichtigt bei der Ermittlung seiner anrechenbaren Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 Sonstige Rückstellungen von 18,8 Mio. € Eigenmittel mindernd. Die Kommission erkennt bei der Beurteilung der zum Stichtag gebildeten Rückstellungen in der Höhe einen Finanzbedarf an, in der ein Verbrauch bis 2024 vorgesehen ist. Von den 18,8 Mio. € Sonstigen Rückstellungen sollen voraussichtlich 0,5 Mio. € erst nach dem Planungszeitraum verbraucht werden. Die Kommission erhöht daher die Eigenmittel des Deutschlandradios um 0,5 Mio. €.

Tz. 543

1.4 ARTE

Bei ARTE stellt die Kommission keine anrechenbaren Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 fest.

Tab. 191 Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 von ARTE (in Mio. €)
Anmeldung 22. Bericht und Feststellung der Kommission

Anmeldung ARTE	Feststellung KEF	Änderungen KEF
-0,6	0,0	+0,6

Die Angaben von ARTE Deutschland zu den Eigenmitteln folgen nicht den zwischen den Anstalten und der Kommission vereinbarten Regelungen. Erfolgt die Berechnung nach dem gleichen Schema, das auch die anderen Anstalten angewandt haben, ergibt sich bei den anrechenbaren Eigenmitteln zum 31. Dezember 2018 ein Bestand von -0,6 Mio. €. Gemäß Textziffer 169 IIVF erhöhen negative Eigenmittel der ARD insgesamt, des ZDF, des Deutschlandradios oder von ARTE nicht den Finanzbedarf. Die Kommission gleicht die negative Anmeldung von ARTE aus, indem sie die Eigenmittel um 0,6 Mio. € erhöht.

Tz. 544

Die Aufwendungen von ARTE Deutschland werden gemäß § 9 Abs. 2 RFinStV aus dem für den Europäischen Fernsehkanal bestimmten Anteil am monatlichen Rundfunkbeitrag als Festbetrag finanziert. Der entsprechende Finanzierungsbetrag ist je zur Hälfte von ARD und ZDF aufzubringen.

Tz. 545

ARTE hat für 2018 noch nicht alle Mittel von den beiden Gesellschaftern ARD und ZDF abgerufen. Ausstehende Beträge werden im Jahresabschluss von ARTE als Forderung gegen die Gesellschafter ausgewiesen. Die Anstalten bilden in Höhe der nicht abgerufenen Mittel Rückstellungen. Der Anteil von ARD und ZDF an diesen Rückstellungen beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 32,5 Mio. €.

Die Forderungen von ARTE und die Rückstellungen der Anstalten gleichen sich zum Stichtag 31. Dezember 2018 nicht vollständig aus. Die Kommission verzichtet auf eine Korrektur der Eigenmittel. ARTE hat angegeben, dass es sich bei der Differenz um einen regelmäßig zu den Stichtagen der Eigenmittelberechnung weitgehend unverändert vorliegenden Betrag handelt, da die Endabrechnung gegenüber den Gesellschaftern stets zeitversetzt erfolge. ARTE strebe den Abbau des abrechnungsbedingten Überhangs an.

Tz. 546 ARTE Deutschland zahlt seinen Gesellschaftern für deren Programmzulieferungen pauschale Entgelte. Zum 31. Dezember 2018 weist ARTE Deutschland in seiner Bilanz „Anzahlungen an die Gesellschafter für Programme“ von 37,4 Mio. € aus, davon 36,2 Mio. € für die im Auftrag von ARTE G.E.I.E. beschafften deutschen Programme. Die Rundfunkanstalten buchen die von ARTE erhaltenen Anzahlungen als „Verbindlichkeit aus erhaltenen Anzahlungen auf Programmvermögen/ARTE Deutschland“.

Die „Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen“ werden bei den Landesrundfunkanstalten grundsätzlich Eigenmittel neutral behandelt. Davon abweichend hat der SWR zum 22. Bericht 4,2 Mio. € „Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen ARTE“ Eigenmittel mindernd berücksichtigt. Folglich sind die Eigenmittel des SWR, und damit der ARD, um 4,2 Mio. € zu erhöhen.

Tz. 547 ARTE berücksichtigt zum 31. Dezember 2018 „Verbindlichkeiten aus Programmzulieferungen ARTE G.E.I.E.“ von 18,1 Mio. € Eigenmittel mindernd, davon betreffen 4,7 Mio. € die ARD-Landesrundfunkanstalten, 12,0 Mio. € das ZDF und 1,3 Mio. € die Degeto Film GmbH.

Das ZDF weist zum 31. Dezember 2018 mit 5,7 Mio. € eine um 6,3 Mio. € geringere Forderung an ARTE aus. Die Anstalten der ARD melden Forderungen gegenüber ARTE in Höhe von 3,0 Mio. € an, obgleich ARTE anteilig gegenüber der ARD und der Degeto Film GmbH „Verbindlichkeiten aus Programmzulieferungen ARTE G.E.I.E.“ von 6,1 Mio. € ausweist. Die Kommission erhöht deshalb die Eigenmittel der ARD um 3,1 Mio. € und die des ZDF um 6,3 Mio. €.

Tz. 548 ARTE meldet zum 22. Bericht „Rückstellungen für ausstehende Programmnutzungsverträge“ von 2,0 Mio. € Eigenmittel mindernd an. ARTE hat mitgeteilt, dass diese Rückstellungen ausschließlich die ARD betreffen. Dem stehen Forderungen der Landesrundfunkanstalten an ARTE von insgesamt 0,8 Mio. € gegenüber. In Konsequenz daraus erhöht die Kommission die Eigenmittel der ARD um die Differenz von 1,2 Mio. €.

Tz. 549 Die Korrektur von Differenzen zwischen korrespondierenden Positionen von ARTE auf der einen und ARD und ZDF auf der anderen Seite führt saldiert über die Textziffern 546 bis 548 zu einer Erhöhung der Eigenmittel bei der ARD von 8,5 Mio. € und beim ZDF von 6,3 Mio. €.

2. Kredite

Die Kommission stellt fest, dass ein von RB angezeigter Kredit über 2,5 Mio. € für eine Kapitalerhöhung bei der Radio Bremen Media GmbH nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV entspricht. Hiernach ist die Aufnahme von Krediten unter weiteren Voraussetzungen nur zulässig, wenn sie zum Erwerb, zur Erweiterung oder zur Verbesserung der Betriebsanlagen der Anstalten aufgenommen werden. Sie mindert daher den Finanzbedarf um in diesem Zusammenhang angemeldete Aufwendungen für Zinsen und Tilgungsleistungen von 2,6 Mio. €.

Geplante Kreditaufnahmen von RBB, SWR und ZDF in den Jahren 2020 und 2023 betreffen Neubauten von Sender- und Bürogebäuden und sind insoweit mit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV grundsätzlich vereinbar.

Kredite sollen nach § 1 Abs. 3 RFinStV nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Die Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere der Rundfunkbeiträge, muss auf Dauer gewährleistet sein.

Tz. 550

Die Anstalten sind verpflichtet, gegenüber der Kommission Kredite anzumelden. Für diesen Bericht haben zwei Anstalten vier laufende Kredite angezeigt. Es handelt sich dabei um drei Kredite von RB über insgesamt 18,7 Mio. € und einen Kredit vom BR über 200 Mio. €.

Tz. 551

Bereits im 19. und 21. Bericht wurden zwei Kredite von RB von der Kommission überprüft. Sie waren mit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV vereinbar (vgl. 19. Bericht, Tzn. 407 ff.; 20. Bericht, Tz. 496 und 21. Bericht, Tz. 456).

Tz. 552

Mit einer Kreditaufnahme in 2017 über 2,5 Mio. € finanzierte RB eine Kapitalerhöhung bei der Radio Bremen Media GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft. Damit sollte es der Gesellschaft ermöglicht werden, im Rahmen des technischen Projekts „Erneuerung TV-Komplex“ Investitionen in ihre Hard- und Software in einer Gesamthöhe von 5,8 Mio. € zu finanzieren, um die aktuelle Fernsehproduktion im TV-Standard High Definition produzieren zu können. Eine Kreditaufnahme durch die Gesellschaft sei wegen deren schlechter Bonität und eines damit verbundenen höheren Darlehenszinses unwirtschaftlich gewesen und hätte sich in höheren Mietaufwendungen für Unternehmen der RB-Gruppe niedergeschlagen. Weil die Automatisierung und Rationalisierung zu Einsparungen bei den Personalaufwendungen führe, die die jährlichen Tilgungszahlungen überstiegen, sah RB die Voraussetzungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags als erfüllt an. Die Gesellschaft wurde zum 1. Januar 2020 mit der Bremedia Produktion GmbH (Gesellschafterin zu 100 % ist RB) verschmolzen. Die Anlagen gingen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bremedia Produktion GmbH über.

Tz. 553

Die Kreditaufnahme von RB für eine Kapitalerhöhung bei der Radio Bremen Media GmbH entspricht nicht den Vorgaben aus § 1 Abs. 3 RFinStV. Die Vorschrift gestattet – unter weiteren Voraussetzungen – lediglich die Aufnahme von Krediten für eigene Betriebsanlagen der

Tz. 554

Sendeanstalten. Deshalb kann auch offen bleiben, inwieweit es sich bei dem Projekt „Erneuerung TV-Komplex“ überhaupt um eine Betriebsanlage im Sinne des Staatsvertrags handelt.

Die Kommission sieht den Kredit als nicht mit dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vereinbar an und mindert den Finanzbedarf um in diesem Zusammenhang angemeldete Aufwendungen für Zinsen und Tilgungsleistungen von 2,6 Mio. €.

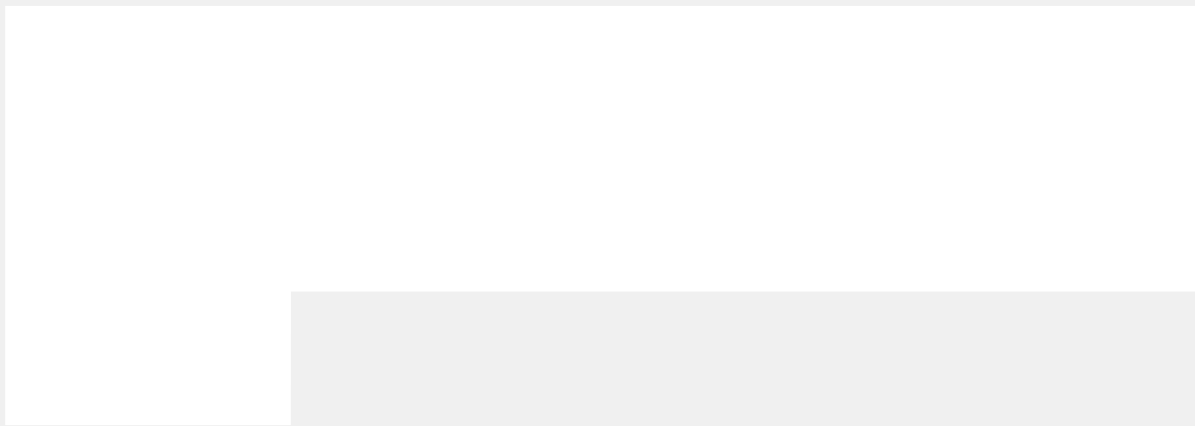
Tz. 555 Die Kreditaufnahme des BR über 200 Mio. € bewertete die Kommission bereits im 21. Bericht (vgl. 21. Bericht, Tzn. 457 ff.). Ein Teil der Finanzierung erfolgte über Endfälligkeitsdarlehen. Zur Tilgung dieser Darlehen hat der BR die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage angemeldet, die ab 2021 mit jährlich 7,0 Mio. € dotiert werden soll. Zur Finanzierung stehen dem BR im Wesentlichen die Abschreibungsrückflüsse aus der Großinvestition „BR hoch drei“ als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung. Eine nochmalige Berücksichtigung des Endfälligkeitsbetrags bei den Eigenmitteln wird von der Kommission abgelehnt (vgl. Tzn. 534 f., 363 ff.).

Tz. 556 Der RBB plant voraussichtlich 2020 eine Kreditaufnahme von 45 Mio. € zur Finanzierung seines Neubaus „Medienhaus der Zukunft“. Für die Großinvestition in die Neubauten der Medienzentren Baden-Baden und Mainz zeigt der SWR eine Kreditaufnahme für das Jahr 2023 von 74,0 Mio. € an. Das ZDF teilt mit, Ende 2023 insgesamt 52,5 Mio. € zur Finanzierung eines neuen Bürogebäudes aufnehmen zu wollen.

Die geplanten Kreditaufnahmen von RBB, vom SWR und ZDF sehen Investitionen in den Erwerb, die Erweiterung und Verbesserung ihrer Betriebsanlagen vor und entsprechen daher insoweit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV.

Tz. 557 Deutschlandradio plant keine Kreditaufnahme. Es zeigt an, dass es ggf. im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt im Funkhaus Köln erforderlich sein könnte, zum Ausgleich von Finanzierungsspitzen Kredite aufzunehmen. Konkrete Planungen dazu gäbe es jedoch noch nicht. Deutschlandradio werde nach Beteiligung seiner Gremien die zeitige Abstimmung mit der Kommission hierzu suchen.





Kapitel 9

Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Kommission hat bereits Wirtschaftlichkeitsabschläge beim Personalaufwand in Höhe von 60,3 Mio. € sowie beim Aufwand für die Programmverbreitung in Höhe von 59,3 Mio. € berücksichtigt.

Die Anstalten haben mit der Anmeldung zum 22. Bericht zum Stand der Entwicklung ihrer Projekte zur Strukturoptimierung berichtet. Für die Periode 2021 bis 2024 werden Einsparungen von 338,3 Mio. € geplant, die bei der Anmeldung des Aufwands bereits berücksichtigt wurden. Das entspricht ca. 0,9 % bezogen auf den angemeldeten Gesamtbetrag der Anstalten für Aufwand und Investitionen.

Aus der Evaluierung der angemeldeten Strukturprojekte durch die Kommission sind weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale deutlich geworden.

1. Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Tz. 558 Zum quantitativen Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (QNWS) der Rundfunkanstalten werden die Anmeldungen für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 den durch Fortschreibung ermittelten Aufwendungen gegenübergestellt. Die Kommission geht davon aus, dass die Finanzplanungen der Rundfunkanstalten nur dann wirtschaftlich und sparsam sind, wenn sie unter den fortgeschriebenen Werten liegen. Die Kommission legt hierfür die in den jeweiligen Aufwandsbereichen verwendeten Steigerungsraten in Höhe von 2,49 % für den Programmaufwand, 2,5 % für den Personalaufwand ohne Altersversorgung sowie 2,0 % für den indexierbaren Sachaufwand zugrunde.

Zudem nutzt die Kommission konkrete Erkenntnisse zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus den jeweiligen Aufwandsbereichen.

Ergänzt wird der Wirtschaftlichkeitsbericht durch eine Stellungnahme zum Stand der Entwicklung der Projekte von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Strukturoptimierung.

2. Quantitativer Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Tz. 559 Der angemeldete Aufwand der ARD liegt um 38,7 Mio. €, des ZDF um 46,6 Mio. € und des Deutschlandradios um 2,7 Mio. € unter den fortgeschriebenen Werten nach der Indexmethode. In Relation zum Gesamtaufwand sind das -0,1 % für die ARD, -0,48 % für das ZDF sowie -0,1 % für das Deutschlandradio. Mit den Aufwandskürzungen durch die Kommission

in diesem Bericht wird die Fortschreibung nach der Indexmethode im Ergebnis deutlich unterschritten.

In den Anmeldungen sind bereits Einsparungen aus Strukturprojekten der Anstalten enthalten. Sie betragen für 2017 bis 2024 bei der ARD 310,3 Mio. €, beim ZDF 116,9 Mio. € sowie beim Deutschlandradio 5,1 Mio. €.

Bei der Evaluierung der Projekte durch die Kommission sind darüber hinaus weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale deutlich geworden. Die Kommission erwartet daraus weitere dauerhafte Einsparungen.

3. Projekte zur Strukturoptimierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten im Rahmen ihrer Jahreskonferenz vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock einen Diskussionsprozess über Reformen zur strukturellen Veränderung und zur zukunftsfähigen Ausgestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingeleitet. Im September 2017 haben ARD, ZDF und Deutschlandradio der Rundfunkkommission jeweils eigene Berichte zu Auftrag und Strukturoptimierung vorgelegt (im Folgenden: Bericht an die Länder aus 9/2017). Die Kommission hat im Januar 2018 eine Einschätzung und Bewertung der Vorschläge der Anstalten gegenüber der Rundfunkkommission abgegeben. Eine Veränderung des gesetzlichen Auftrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist seither nicht erfolgt.

Tz. 560

Die Berichte der Anstalten enthielten eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die jeweils zu einem „Struktur-Gesamtpaket“ zusammengefasst wurden. Ein erheblicher Teil der dargestellten finanziellen Auswirkungen entfiel auf die Themenfelder IT und Produktion, womit Themen der letzten KEF-Berichte aufgegriffen wurden. Im Rahmen des Berichts zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit war die Kommission im 21. Bericht auf die vorgeschlagenen Maßnahmen der Anstalten zur Modernisierung der IT-Strukturen eingegangen. In ihrem 20. Bericht hatte die Kommission auf der Grundlage einer Untersuchung der IT-Strukturen erhebliche Potenziale zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in diesem Bereich aufgezeigt.

Tz. 561

Die Kommission hatte in ihrer Stellungnahme zu den Berichten von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom Januar 2018 ausgeführt, dass es sich bei den meisten der vorgeschlagenen Maßnahmen um sinnvolle Projekte zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Verbesserung der Arbeitsabläufe handelt. Sie hatte aber auch deutlich gemacht, dass die geschätzten Einsparungen infolge der Projekte zur Strukturoptimierung insgesamt lediglich einen relativ geringen Anteil der Gesamtaufwendungen der Anstalten ausmachen. Wesentliche Themenkomplexe wie die Einbeziehung des Programms oder Aussagen zur längerfristigen Entwicklung im Personalbereich bleiben ausgeklammert.

Im Rahmen ihrer Anmeldungen zum 22. Bericht haben die Anstalten zum Entwicklungsstand der Projekte zur Strukturoptimierung berichtet. Die Kommission nimmt in ihrem Wirtschaftlichkeitsbericht eine übergreifende Würdigung der Projekte vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor. Die projizierten Einsparungen aus den Projekten sind bereits in den Anmeldungen enthalten und werden von der Kommission in den entsprechenden Aufwandsbereichen gewürdigt.

Tz. 562 Die Maßnahmen zur Strukturoptimierung haben nach den Angaben der Rundfunkanstalten folgende finanzielle Auswirkungen:

**Tab. 192 Geplantes Einsparpotenzial aus den Strukturprojekten (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 22. Bericht**

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	73,3	19,6	1,1	94,0
2021-2024	237,0	97,3	4,0	338,3
2025-2028	276,8	170,4	8,9	456,1
Summe	587,1	287,3	14,0	888,4

Insgesamt planen die Anstalten von 2017 bis 2028 ein Einsparvolumen von 888,4 Mio. €, wovon auf die ARD 587,1 Mio. €, das ZDF 287,3 Mio. € sowie das Deutschlandradio 14,0 Mio. € entfallen. Gegenüber dem im Bericht an die Länder aus 9/2017 genannten gesamten Einsparbetrag von 943,9 Mio. € hat sich die im Rahmen der Anmeldung zum 22. Bericht genannte potenzielle Gesamteinsparung um 55,5 Mio. € oder 5,9 % verringert. Die Verringerung resultiert im Wesentlichen aus einer veränderten Zuordnung von Projekten beim Deutschlandradio.

Nach den Angaben der Rundfunkanstalten, v.a. von ARD und ZDF, wird die Intention für die Projekte insbesondere aus den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung und aus dem aus ihrer Sicht hieraus abzuleitenden Anpassungs- und Reformbedarf, wie beispielsweise zum Telemedienauftrag, gewonnen. Dabei beschreiben und bewerten die Anstalten insgesamt 31 Projekte, bei denen es sich häufig um Kooperationsprojekte von drei oder zwei Anstalten handelt.

Nach dem Eindruck der Kommission arbeiten die Anstalten mit Intensität an der Umsetzung der Wirtschaftlichkeitsprojekte, um zumindest die angemeldete Ersparnis zu erreichen. Die der Kommission vorgelegten Berechnungen des Einsparvolumens sind im Einzelnen nachvollziehbar, Preissteigerungen wurden durch die Anstalten berücksichtigt.

Die folgenden Tabellen zeigen, wie sich das Einsparpotenzial bei den einzelnen Anstalten nach Projektkategorien aufteilt. Um die Angaben der Anstalten im Zeitablauf zu verdeutlichen, sind die entsprechenden Angaben aus dem Bericht an die Länder aus 9/2017 den zum 22. Bericht angemeldeten Einsparungen gegenübergestellt.

3.1 ARD

Tab. 193 Strukturprojekte der ARD (in Mio. €)

Jahr	2017-2020		2021-2024		2025-2028		Gesamt	
	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht
IT	21,9	12,6	111,8	104,6	148,7	165,2	282,4	282,4
Produktion	33,6	36,2	87,4	85,0	77,4	77,4	198,4	198,6
Verbreitung	0,0	0,0	5,6	5,6	12,4	12,4	18,0	18,0
diverse	15,9	17,5	34,3	39,1	38,2	39,7	88,4	96,3
anstalts-individuell	0,0	7,1	0,0	2,6	0,0	-17,9	0,0	-8,2
Gesamt	71,4	73,4	239,1	236,9	276,7	276,8	587,2	587,1

Nach den Planungen der ARD werden die Einsparungen gemäß Bericht an die Länder aus 9/2017 im Zeitraum von 2017 bis 2028 insgesamt erreicht. Ein kleiner Teil der Einsparungen wurde aus der Periode 2021 bis 2024 auf die Periode 2017 bis 2020 verschoben, während für die Periode 2025 bis 2028 von einer unveränderten Höhe der Ersparnis ausgegangen wird. Eine Maßnahme wurde bereits 2018 abgeschlossen, eine andere Maßnahme (Zusammenarbeit zwischen Fraunhofer-Gesellschaft und IRT) wurde aufgegeben. Mindereinsparungen in einzelnen Strukturprojekten sollen nach Aussagen der ARD durch Mehreinsparungen in anderen Strukturprojekten oder durch zusätzliche anstaltsindividuelle Einsparungen ausgeglichen werden.

Tz. 563

Ein wesentlicher Einflussfaktor für die Hebung von Wirtschaftlichkeitspotenzialen besteht bei der ARD darin, einen möglichst effizienten Rahmen für eine Ausweitung der Kooperationen zwischen den beteiligten Landesrundfunkanstalten zu setzen. Wesentliche Geschäftsprozesse gilt es zu konsolidieren und zu harmonisieren. Die ARD hat mit dem Konzept „IT Strategie“ einen derartigen Kooperationsrahmen geschaffen. Nach Aussage der ARD werden mit diesem Ansatz die erwarteten Wirkungen erreicht.

Bei der Evaluierung der Projekte durch die Kommission sind darüber hinaus weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale deutlich geworden. Sie ergeben sich aus einer verstärkten Kooperation der Anstalten sowie der weiteren Harmonisierung und Standardisierung von Verwaltungs- und Produktionsprozessen oder der gemeinsamen Auslagerung von Rechenzentrumsleistungen. Im Bereich der Produktion resultieren potenzielle Ersparnisse beispielsweise aus Kooperationen im Hinblick auf Planungs-, Publikations-, Archiv- und Akquisitionsprozesse sowie im Hinblick auf eine vernetzte Produktion und Live-Produktion. Gleiches gilt für eine weitere Intensivierung der begonnenen Reduktionen von drei Schichten in der Studioproduktion.

3.2 ZDF

Tab. 194 Strukturprojekte des ZDF (in Mio. €)

Jahr	2017-2020		2021-2024		2025-2028		Gesamt	
	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht
IT	-3,9	-3,9	34,2	34,2	41,9	41,8	72,2	72,2
Produktion	2,7	2,7	3,5	3,5	9,5	9,8	15,7	16,0
Verbreitung	17,4	17,5	45,5	45,0	95,6	96,4	158,5	158,9
diverse	3,2	3,3	14,5	14,6	22,3	22,4	40,0	40,3
Gesamt	19,4	19,6	97,7	97,3	169,3	170,4	286,4	287,3

Tz. 564 Nach den Planungen des ZDF werden die Einsparungen gemäß Bericht an die Länder aus 9/2017 in dem Zeitraum von 2017 bis 2028 insgesamt erreicht. Es haben sich keine Verschiebungen von geplanten Einsparungen zwischen den Perioden ergeben. Zwei Projekte („Fraunhofer/IRT“ sowie „Korrespondentennetz: Infrastruktur“) wurden ohne Korrektur des Gesamtvolumens der geplanten Einsparungen eingestellt.

Aus der Evaluierung der Projekte durch die Kommission sind weitere Wirtschaftspotenziale deutlich geworden. Insbesondere im Hinblick auf die IT lassen sich Einsparungen in erheblichem Umfang durch Auslagerung von Rechenzentrumsleistungen erzielen, die sich über die bisherigen IT-Standardprozesse hinaus auch auf die Medien-IT-Systeme beziehen (z.B. Sende-, Online- und Recherche-Systeme).

3.3 Deutschlandradio

Tab. 195 Strukturprojekte des Deutschlandradios (in Mio. €)

Jahr	2017-2020		2021-2024		2025-2028		Gesamt	
	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 22. Bericht
IT	0,1	0,7	3,7	2,8	6,9	7,1	10,7	10,6
Produktion	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbreitung	0,0	0,0	3,0	0,0	40,0	0,0	43,0	0,0
diverse	0,4	0,4	7,9	1,2	8,3	1,8	16,6	3,4
Gesamt	0,5	1,1	14,6	4,0	55,2	8,9	70,3	14,0

Tz. 565 Deutschlandradio gibt mit der Anmeldung zum 22. Bericht eine deutlich verringerte Gesamtersparnis an. Die negative Veränderung der geplanten Einsparungen ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dass Deutschlandradio die zwei Projekte „Standortoptimierung Infrastruktur“ und „Begrenzung Simulcast UKW/DAB+“ bei der Anmeldung zum 22. Bericht nicht mehr – wie

noch im Bericht an die Länder aus 9/2017 – einbezogen hat. Sie wurden auskunftsgemäß in andere Projekte integriert. Dadurch verringert sich das bereinigte Einsparvolumen vom Bericht an die Länder aus 9/2017 zur Anmeldung zum 22. Bericht um 56,6 Mio. € auf 13,7 Mio. €. Im Vergleich mit der bereinigten Zahl hat sich das geplante Einsparvolumen leicht um 0,3 Mio. € erhöht. Gegenüber dem Bericht an die Länder aus 9/2017 haben sich im Rahmen der Anmeldung zum 22. Bericht ferner Verschiebungen zwischen den Perioden und Projekten ergeben.

Weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale ergeben sich im Hinblick auf verstärkte Kooperationsmöglichkeiten mit der ARD und dem ZDF in Zusammenhang mit den dort festgestellten weiteren Wirtschaftlichkeitspotenzialen.

3.4 Fazit der Kommission

Insgesamt sind die vorgelegten Projektplanungen der Anstalten, aus denen sich die Einsparvolumina ergeben, nachvollziehbar. Aufgrund der Vielzahl der Projekte haben sich unterschiedliche Bearbeitungsfortschritte eingestellt. Für einzelne Projekte mahnt die Kommission eine zügige Bearbeitung an, so z.B. für das Teilprojekt Benchmarking Produktion im Hörfunk, für das bislang ein sehr später Start geplant ist.

Tz. 566

Die geschätzten Einsparungen belaufen sich auf 338,3 Mio. € für 2021 bis 2024. Das entspricht ca. 0,9 % bezogen auf die angemeldete Gesamtsumme der Anstalten für Aufwand und Investitionen.

Zu Veränderungen oder Anpassungen des Programms, namentlich zu Programmvolumen, Kooperationen oder Rationalisierungen, haben sich die Anstalten in ihren Berichten oder in der Anmeldung zum 22. Bericht der Kommission nicht geäußert.

Die Kommission hält es für erforderlich, weitergehende strategische Ansatzpunkte für tiefgreifende Umstrukturierungen und kostensenkende Reformmaßnahmen zu entwickeln. Dazu gehört auch eine umfassende Schwachstellenanalyse durch die Anstalten. Auf deren Grundlage könnten Chancen und Risiken der Zielerreichung von Strukturprojekten verdeutlicht werden.

Aus der Evaluierung der angemeldeten Projekte sind weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale deutlich geworden. Die Kommission erwartet, dass die Anstalten größte Anstrengungen unternehmen, um die erkennbaren Wirtschaftlichkeitspotenziale zu realisieren. Im Hinblick auf die ARD erwartet die Kommission, dass die Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten – soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll – deutlich ausgeweitet werden. Allerdings wird die Hebung der Potenziale so lange unvollständig bleiben, wie der gesetzliche Auftrag, die Programmstruktur und das Programmvolumen aus der Betrachtung ausgeklammert werden.

4. Ergänzende Feststellungen

4.1 Personal

- Tz. 567** Die Anstalten können langfristig ihre Aufgaben nur dann wirtschaftlich erfüllen, wenn der Personalbereich effizient und effektiv gesteuert wird. Maßgeblich sind v.a. zwei Punkte:
- Der Anteil des Personalaufwands am Gesamtaufwand der Anstalten ist finanziell erheblich. Für festes Personal, freie Mitarbeiter und Arbeitnehmerüberlassung gaben die Anstalten 2017 rund 3,3 Mrd. € aus. Dies entspricht etwa einem Drittel des Gesamtaufwands. Dazu kommen rund 438 Mio. € für Personal in den Beteiligungsgesellschaften (vgl. Kap. 5.3.3, Tab. 65).
 - Durch die Beschäftigung von festem Personal und durch die tarifvertragliche Verfestigung der Freien Mitarbeit gehen die Anstalten langfristige Bindungen ein. Je höher die festen Bindungen sind, desto schwieriger ist die kurz- und mittelfristige Anpassung an veränderte technische oder programmliche Anforderungen. Dies gilt umso mehr, da sich die Medienwelt in einem umfassenden Wandlungsprozess befindet.

Aus Sicht der Kommission ist es daher entscheidend, den kontinuierlich steigenden Aufwand für Personal zumindest zu begrenzen, um langfristig dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden.

- Tz. 568** Die Anstalten können mit der Zahl der besetzten Stellen und der Vergütungsentwicklung (tarifliche Steigerungsrate sowie Veränderung der Stufensteigerungen und der Stellenstruktur) auf den Personalaufwand einwirken.
- Tz. 569** Digitalisierung und demografische Entwicklung sind Ansatzpunkte für die Anstalten, ihren Personalkörper anzupassen. U.a. daraus hat die Kommission die erwartete Abbaurate von jährlich 0,5 % der besetzten Stellen abgeleitet.

Bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit im Bereich des Personalaufwands spielen die von den Anstalten zum 22. Bericht vorgelegten Personalkonzepte eine besondere Rolle. Positiv ist zu vermerken, dass alle Anstalten hier erstmals in systematisierter Form ihre Dispositionen und Ziele für den mittel- und längerfristigen Personaleinsatz bis zum Jahr 2030 dargelegt haben, und zwar differenziert nach Beschäftigungsarten.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass einige Anstalten in ihren mittelfristigen Planungen statt reduzierter Kapazitäten einen tendenziellen Gleichstand ausweisen und für die Zeit ab 2025 auf Zielvorgaben gänzlich verzichten. Auch bei denjenigen Anstalten, deren Konzepte bis zum Ende des Betrachtungszeitraums (2030) eine Minderung der Personalkapazitäten um die von der Kommission als Dämpfungsfaktor erwarteten -0,5 % p.a. ausweisen, steigt der finanzielle Aufwand in diesem Sektor kontinuierlich und wird die Handlungsspielräume weiter verengen. Dies gilt in verschärfter Form für Anstalten, die derzeit auf gezieltes Gegensteuern bei den Kapazitäten verzichten.

Für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ist es weiterhin unabdingbar, dass die Anstalten sich dem Bereich der Vergütungen verstärkt widmen. Das von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten zeigt erhebliche Handlungsbedarfe. So schwankt die Vergütung für ähnliche Aufgabenbereiche im Vergleich zwischen den Anstalten teils erheblich. Hinzu kommt, dass das Vergütungsniveau der Anstalten über dem des öffentlichen Sektors liegt. Die Kommission erwartet von den Anstalten, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um zumindest den weiteren Anstieg zu verlangsamen.

Tz. 570

4.2 Programm

Die Kommission erkennt die Programmhöhe der Anstalten ohne Einschränkung an. Dennoch prüft sie auch im Programm die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. So hat die Kommission bereits früher gemahnt, bei den zum Teil deutlich ansteigenden Rechten im Sportbereich maßvoll zu agieren. Das ZDF hat bei den letzten Verhandlungen über die Senderechte an der Champions League kein Maximalangebot vorgelegt und in der Konsequenz auf die Übertragungsrechte verzichtet. Bei den Verhandlungen über die Übertragungsrechte der neuen UEFA Nations League waren die Anstalten dagegen bereit, starke Preissteigerungen gegenüber vormaligen Übertragungsrechten für Spiele der Fußballnationalmannschaft der Männer zu akzeptieren.

Tz. 571

Die Kommission hat die Anstalten immer wieder aufgefordert, durch Kooperationen Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Sie begrüßt die inzwischen begonnene Kooperation bei Sport-Großveranstaltungen. Aber auch in diesem Bereich ist die Kommission überzeugt, dass erheblich mehr möglich und sinnvoll ist. Ein Beispiel sind die Verhandlungen von ZDF und WDR über die gemeinsame Nutzung von Studiokapazitäten in Düsseldorf. Nach Aussage der Anstalten war diese Kooperationsabsicht zunächst an unterschiedlichen Preisvorstellungen gescheitert. Anfang des Jahres 2020 konnte jedoch noch eine Einigung erzielt werden, nach der das ZDF sein nicht ausgelastetes Studio aufgibt und frei gewordene Flächen des WDR anmietet.

Tz. 572

Die Kommission erkennt an, dass neue Verbreitungswege und Nutzungsformen teilweise erhebliche Kostensteigerungen mit sich bringen, u.a. für Telemedien und in der IP-Verbreitung. Die Kommission erwartet allerdings, dass die programmliche Leistung sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser neuen Angebote durch belastbare und vergleichbare Kennzahlen belegt wird. Dies ist bisher nicht der Fall.

Tz. 573

4.3 Programmverbreitung

Die Rundfunkanstalten hatten die Zahlungen an die Betreiber der Kabelnetze 2013 eingestellt. Per Gerichtsentscheid sind sie danach aber verpflichtet worden, die Übertragungsleistung ab 2013 rückwirkend und zukünftig zu vergüten. Entsprechende Verträge wurden zwischenzeitlich mit den Netzbetreibern abgeschlossen. Wie in Kapitel 5.2 ausführlich dokumentiert, stellt die Kommission fest, dass die ARD in den Verhandlungen mit den Kabelnetzbetreibern die Effizienzgewinne, die durch die Digitalisierung der in die Netze eingespeisten Hörfunk-, Fernseh- und Datensignale möglich geworden sind, nicht angemessen ausverhandelt hat.

Tz. 574

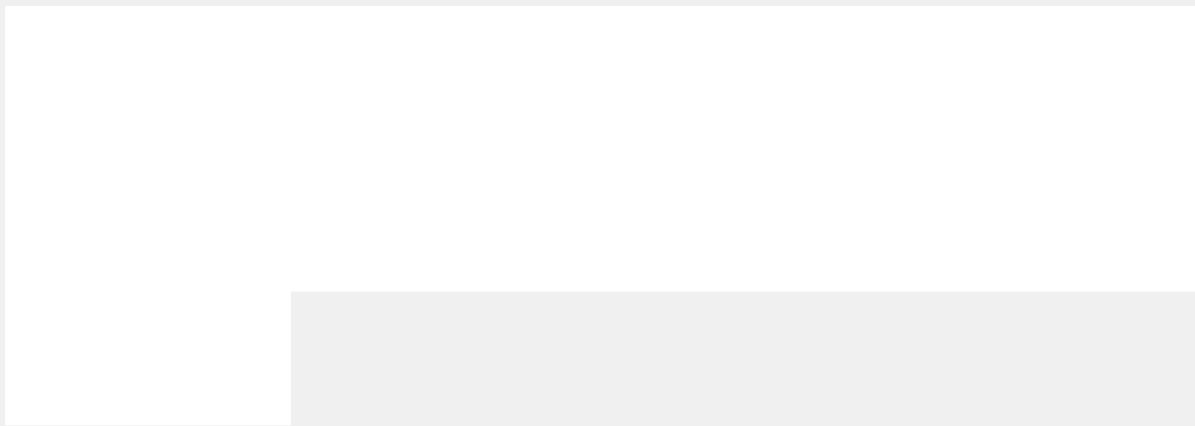
- Tz. 575** Die Kommission durfte keinen Einblick in die Verträge mit den Kabelnetzbetreibern nehmen. Ein Kostenvergleich zwischen ARD und ZDF zeigt aber, dass der von der ARD abgeschlossene Vertrag wirtschaftlich deutlich ungünstiger ist als die vertragliche Regelung des ZDF. Vor der Beendigung der Zahlung für die Kabeleinspeisung lag das Kostenverhältnis zwischen ARD und ZDF bei 4,55, 2017 bis 2024 beträgt es 7,62.

5. Zusammenfassung

- Tz. 576** Das Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten zeigt insbesondere einen deutlichen Vergütungsvorsprung gegenüber dem öffentlichen Sektor. Die Kommission kürzt daher den Personalaufwand der Anstalten im Jahr 2021 um 0,25 %, im Jahr 2022 um 0,5 %, im Jahr 2023 um 0,75 % und im Jahr 2024 um 1,0 %. Dies führt in Summe zu einer Kürzung von 60,3 Mio. €.
- Tz. 577** Aufgrund geringer eingeschätzter Kosten bei der Verbreitung von Inhalten über IP-Netze sowie als Folge der geforderten Einstellung der SDTV-Verbreitung hat die Kommission 59,3 Mio. € beim Aufwand für die Programmverbreitung nicht anerkannt.
- Tz. 578** Aus der Evaluierung der angemeldeten Strukturprojekte durch die Kommission sind weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale deutlich geworden. Sie ergeben sich bei der ARD und teilweise dem Deutschlandradio u.a. aus einer weiteren verstärkten Kooperation der Anstalten sowie der weiteren Harmonisierung und Standardisierung von Verwaltungs- und Produktionsprozessen oder der gemeinsamen Auslagerung von Rechenzentrumsleistungen. Beim ZDF lassen sich insbesondere im Hinblick auf die IT Einsparungen in erheblichem Umfang durch Auslagerung von Rechenzentrumsleistungen erzielen, die sich über die bisherigen IT-Standardprozesse hinaus auch auf die Medien-IT-Systeme beziehen (z.B. Sende-, Online- und Recherche-Systeme).
- Tz. 579** Weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale sind im Rahmen der Untersuchung der Beteiligungen und der Sonderuntersuchung Wetterberichterstattung (s. Kap. 12.2 und 12.4) sowie aus den Untersuchungen der Rechnungshöfe zur Wirtschaftlichkeit der Anstalten deutlich geworden.

Die Kommission erwartet, dass die Anstalten dauerhafte Wirtschaftlichkeitspotenziale realisieren werden. Sie erwartet ferner, dass die Anstalten weitergehende Ansatzpunkte für tiefgreifende Umstrukturierungen und kostensenkende Reformmaßnahmen entwickeln. Von den Anstalten sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Leistungserstellung wirtschaftlich und sparsam durchzuführen.





Kapitel 10

Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD

Der staatsvertragliche Finanzausgleich führt RB und SR insgesamt 356,70 Mio. € in 2017 bis 2020 und 353,23 Mio. € in 2021 bis 2024 zu.

Die wirtschaftliche Situation von RB und SR wird zunehmend herausfordernd.

1. Notwendigkeit des Finanzausgleichs

Tz. 580 Das im gesetzlichen Versorgungsbereich einer Landesrundfunkanstalt erzielte Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht dieser Landesrundfunkanstalt zu. Wegen des vergleichsweise geringen Beitragsaufkommens in ihrem Versorgungsbereich können RB und SR ihren Finanzbedarf nicht aus ihrem Beitragsaufkommen decken.

Tz. 581 Hinzu kommt, dass die Vereinnahmung des Beitragsaufkommens nach Versorgungsgebiet auch dazu führt, dass die Berücksichtigung finanzbedarfsmindernder Umstände einzelner Landesrundfunkanstalten (z.B. hohe Eigenmittel) auch Landesrundfunkanstalten mit überwiegend bedarfserhöhenden Gegebenheiten anteilig belastet und damit deren Unterfinanzierung verstärkt. Ohne internen Ausgleich innerhalb der ARD wird hierdurch ein bereits bestehendes Ungleichgewicht zunehmend vergrößert (vgl. Tzn. 613 ff.).

Tz. 582 Die Kommission stellt grundsätzlich den Bedarf der ARD als Ganzes fest.

Die bedarfserhöhenden bzw. bedarfsmindernden Umstände im Bereich einzelner Landesrundfunkanstalten sind daher nur insofern finanzbedarfswirksam, als sie den Gesamtbedarf der ARD verändern.

2. Instrumente des Finanzausgleichs

Tz. 583 In der ARD wird entsprechend den Vorgaben der §§ 12 ff. RFinStV ein staatsvertraglicher Finanzausgleich zugunsten von RB und SR durchgeführt. Eine weitere Unterstützung erfolgt durch fortgeführte Kooperationen im Rahmen des Leistungs- und Gegenleistungsaustauschs (LUGA; vgl. Tz. 589). RB erhält des Weiteren eine langfristige Strukturhilfe (Tz. 592). Eine Minderung der Finanzausgleichsmasse erfolgt 2017 bis 2020 um die Eigenanteile, welche RB und SR bei der Rückführung der 2013 bis 2016 gewährten rückzahlbaren Finanzhilfen zu erbringen haben (vgl. Tz. 590).

2.1 Staatsvertraglicher Finanzausgleich

Mit Inkrafttreten des § 14 RFinStV n.F. zum 1. Januar 2017 wurde die Finanzausgleichsmasse auf 1,6 % des Nettobeitragsaufkommens angehoben.

Tz. 584

Die Kommission stellt die Finanzausgleichsmasse nach § 14 RFinStV für 2017 bis 2020 mit 356,70 Mio. € fest. Sie liegt damit rund 0,4 % unter den Feststellungen des 21. Berichts (s. dort Tab. 208) und 1,9 % unter den Feststellungen des 20. Berichts (s. dort Tab. 207, 208). Von der Finanzausgleichsmasse stehen RB 49,08 % und SR 50,92 % zu.

Tz. 585

Der Aufbringungs Schlüssel für die Finanzausgleichsmasse (s. Tab. 196) wurde mit Intendantenbeschluss vom 12. September 2016 festgelegt. Hierbei wurde die gesamtwirtschaftliche Situation und insbesondere die erheblich divergierende Belastung der Landesrundfunkanstalten durch Fixkosten berücksichtigt. Die Rundfunkanstalten tragen zwischen 0,3 % und 2,5 % des ihnen zustehenden Nettobeitragsaufkommens zur Aufbringung der Finanzausgleichsmasse bei.

**Tab. 196 Staatsvertragliche Finanzausgleichsmasse (in Mio. €)
Aufbringung und Verwendung 2017 bis 2020**

	BR	HR	MDR	NDR	RBB	SWR	WDR	ARD
Aufbringungsanteile	15,86 %	2,51 %	8,46 %	19,19 %	1,47 %	19,76 %	32,75 %	100,00 %
Feststellung 21. Bericht	56,80	8,99	30,30	68,72	5,26	70,76	117,28	358,10
Anmeldung 22. Bericht	56,57	8,95	30,18	68,45	5,24	70,48	116,82	356,70
Veränd. Feststellung 22. Bericht ggü. 21. Bericht								-1,40
Veränd. (in %)								-0,39

	RB	SR	ARD
Verwendungsanteile	49,08 %	50,92 %	100,00 %
Feststellung 21. Bericht	175,76	182,35	358,10
Anmeldung 22. Bericht	175,07	181,63	356,70

Durch den Aufbringungs Schlüssel werden in 2017 bis 2020 überproportionale Anteile im Vergleich zum Beitragsanteil vom WDR in Höhe von 40,7 Mio. €, vom NDR in Höhe von 5,0 Mio. € und vom SWR in Höhe von 4,3 Mio. € erbracht. Unterproportionale Anteile liegen beim RBB in Höhe von 21,0 Mio. €, beim HR in Höhe von 18,2 Mio. €, beim MDR in Höhe von 8,0 Mio. € und beim BR in Höhe von 2,8 Mio. € vor.

Tz. 586

Tab. 197 Aufbringungsschlüssel – Auswirkung auf gebende Rundfunkanstalten 2017 bis 2020
(in T€)

	Beitragserträge		Finanzausgleichszahlungen		Auswirkungen	
	2017-2020 (Summe)	Anteil innerhalb aufbringenden Anstalten (in %)	2017-2020 (Summe)	Aufbrin- gungsanteil an Summe des FA (in %)	unterpro- portionaler Anteil	überpro- portionaler Anteil
BR	3.615.288	16,65	56.573	15,86	2.833	
HR	1.653.380	7,62	8.953	2,51	18.215	
MDR	2.321.944	10,70	30.177	8,46	7.977	
NDR	3.860.058	17,78	68.451	19,19		-5.023
RBB	1.599.430	7,37	5.243	1,47	21.038	
SWR	4.027.926	18,56	70.484	19,76		-4.298
WDR	4.629.998	21,33	116.819	32,75		-40.741
	21.708.024	100,00	356.700	100,00	50.062	-50.062

Tz. 587 Für 2021 bis 2024 haben die Anstalten die in Tabelle 196 dargestellten Beträge angemeldet. Die Finanzausgleichsmasse reduziert sich aufgrund des Rückgangs des ARD-Nettobeitragsaufkommens im Vergleich zu 2017 bis 2020 um 3,47 Mio. € (0,97%) auf 353,23 Mio. €.

Tab. 198 Staatsvertragliche Finanzausgleichsmasse (in Mio. €)
Aufbringung und Verwendung 2021 bis 2024

	BR	HR	MDR	NDR	RBB	SWR	WDR	ARD
Aufbringungsanteile	15,86 %	2,51 %	8,46 %	19,19 %	1,47 %	19,76 %	32,75 %	100,00 %
2017-2020	56,57	8,95	30,18	68,45	5,24	70,48	116,82	356,70
2021-2024	56,02	8,87	29,88	67,79	5,19	69,80	115,68	353,23
Veränd. Feststellung 22. Bericht ggü. 21. Bericht								3,47
Veränd. (in %)								0,97
	RB	SR	ARD					
Verwendungsanteile	49,08 %	50,92 %	100,00 %					
2017-2020	175,07	181,63	356,70					
2021-2024	173,37	179,87	353,23					

Tz. 588 Durch den Aufbringungsschlüssel werden in 2021 bis 2024 durch den WDR in Höhe von 40,2 Mio. €, NDR in Höhe von 5,0 Mio. € und SWR in Höhe von 4,4 Mio. € überproportionale Anteile im Vergleich zum Beitragsanteil aufgebracht. Unterproportionale Anteile im Ver-

gleich zum Beitragsanteil liegen beim RBB in Höhe von 20,9 Mio. €, beim HR in Höhe von 18,0 Mio. €, beim MDR in Höhe von 7,9 Mio. € und beim BR in Höhe von 2,7 Mio. € vor.

Tab. 199 Aufbringungsschlüssel – Auswirkung auf gebende Rundfunkanstalten 2021 bis 2024
(in T€)

	Beitragserträge		Finanzausgleichszahlungen		Auswirkungen	
	2021-2024 (Summe)	Anteil innerhalb aufbringenden Anstalten (in %)	2021-2024 (Summe)	Aufbrin- gungsanteil an Summe des FA (in %)	unterpro- portionaler Anteil	überpro- portionaler Anteil
BR	3.575.557	16,63	56.023	15,86	2.731	
HR	1.634.480	7,60	8.866	2,51	17.992	
MDR	2.301.864	10,71	29.883	8,46	7.941	
NDR	3.821.006	17,77	67.785	19,19		-4.998
RBB	1.588.125	7,39	5.193	1,47	20.904	
SWR	3.982.415	18,53	69.799	19,76		-4.359
WDR	4.593.090	21,37	115.683	32,75		-40.210
	21.496.537	100,00	353.231	100,00	49.567	-49.567

2.2 Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA)

Die Unterstützung von RB und SR durch Sach- und Dienstleistungen im Rahmen des LUGA (vgl. 20. Bericht, Tzn. 530, 532; zur Entwicklung 21. Bericht, Tz. 517) hat sich in 2017 bis 2020 entgegen den Erwartungen der Kommission nicht ausgeweitet, sondern gegenüber dem Umfang in 2015 und 2016 zunächst geringfügig reduziert. Die Hilfen werden durch den SWR zugunsten des SR, durch den NDR zugunsten von RB und durch den WDR zugunsten von RB und SR erbracht.

Tz. 589

Tab. 200 Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA) (in Mio. €)
Aufbringung und Verwendung 2017 bis 2024

	2016 (nachricht- lich)	2017	2018	2019	2020	2017- 2020	2021	2022	2023	2024	2021- 2024	
		zugunsten RB						zugunsten RB				
NDR	1,42	1,42	1,42	1,42	1,42	5,70	1,42	1,42	1,42	1,42	5,70	
WDR	1,16	0,84	0,84	0,86	0,86	3,41	0,88	0,88	0,90	0,90	3,57	
		zugunsten SR						zugunsten SR				
SWR	1,07	1,07	1,07	1,07	1,07	4,28	1,07	1,07	1,07	1,07	4,28	
WDR	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00	
Summe	3,91	3,59	3,59	3,61	3,61	14,39	3,63	3,63	3,65	3,65	14,55	

2.3 Rückzahlung von Finanzhilfen aus 2013 bis 2016

Tz. 590 2017 bis 2020 zahlen RB und SR rückzahlbare Finanzhilfen zurück, die in 2013 bis 2016 gewährt wurden (vgl. 21. Bericht, Tzn. 516, 521 f.). Die Rückzahlung wird durch zweckgebundene Zuweisungen aus dem ARD-Nettobeitragsaufkommen 2017 bis 2020 ermöglicht, die nach dem Beitragsschlüssel des jeweiligen Jahres aufgebracht werden. Die Rückzahlung der Finanzhilfen durch RB und SR beschränkt sich deshalb wirtschaftlich per Saldo auf deren Anteil am Beitragsschlüssel (vgl. 21. Bericht, Tz. 522).

Mittelverwendung und -aufbringung stellen sich, wie folgt, dar:

Tab. 201 Rückzahlbare Finanzhilfen (in Mio. €)
Mittelverwendung und -aufbringung

Rückzahlung:					
	2017 (Ist)	2018 (Plan)	2019 (Plan)	2020 (Vorschau)	2017-2020
RB	4,619	4,619	4,619	4,619	18,475
SR	2,450	2,450	2,450	2,450	9,800
Summe	7,069	7,069	7,069	7,069	28,275
Mittelaufbringung:					
	2017 (Ist)	2018 (Plan)	2019 (Plan)	2020 (Vorschau)	2017-2020
BR	1,146	1,127	1,154	1,154	4,581
HR	0,526	0,530	0,530	0,530	2,116
MDR	0,748	0,719	0,742	0,742	2,951
NDR	1,235	1,192	1,232	1,232	4,891
RB	0,056	0,056	0,055	0,055	0,222
RBB	0,511	0,600	0,509	0,509	2,129
SR	0,085	0,076	0,083	0,083	0,327
SWR	1,276	1,282	1,280	1,280	5,118
WDR	1,487	1,487	1,484	1,484	5,942
Summe	7,069	7,069	7,069	7,069	28,275

Tz. 591 Mit Beschluss der Finanzkommission der ARD in der Sitzung vom 28./29. Mai 2019 wurde dem SR bezüglich der für 2019 und 2020 vorgesehenen Zahlungen in Höhe von je 2,45 Mio. € das Recht eingeräumt, diese erst 2022 zu leisten.

2.4 Fortgesetzte Strukturhilfe RB

Tz. 592 RB erhält noch bis 30. Juni 2026 eine gleichbleibende Strukturhilfe ab 2021 in Höhe von jährlich 1,22 Mio. € (bis 2020: 1,28 Mio. €), die im Rahmen eines Standortwechsels 2007/2008 vereinbart wurde und dem Zins- und Tilgungsanteil für aufgenommene Darlehen entspricht.

3. Finanzausgleich 2017 bis 2020 zu 2021 bis 2024

Der Verringerung der Finanzausgleichsmasse in 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2017 bis 2020 wirken folgende gegenläufige Effekte zugunsten RB und SR entgegen:

Tz. 593

- Entfall der Eigenanteile von 0,55 Mio. € (RB 0,22 Mio. €, SR 0,33 Mio. €) der Rückzahlung der Finanzhilfen aus 2013 bis 2016 (vgl. Tab. 202),
- Erhöhung des Leistungs- und Gegenleistungsaustauschs (LUGA) von 14,39 Mio. € in 2017 bis 2020 zugunsten RB um 0,16 Mio. € auf 14,55 Mio. € in 2021 bis 2024 (vgl. Tab. 200).

Damit verbleibt für 2021 bis 2024 ein gegenüber 2017 bis 2020 um 3,00 Mio. € (0,80 %) geringerer Finanzausgleich. Davon entfallen 1,56 Mio. € auf RB und 1,44 Mio. € auf den SR. Dies entspricht einer Verringerung von 0,82 % bei RB und 0,77 % beim SR.

Tz. 594

Tab. 202 Finanzausgleich 2017 bis 2020 zu 2021 bis 2024 (in Mio. €)

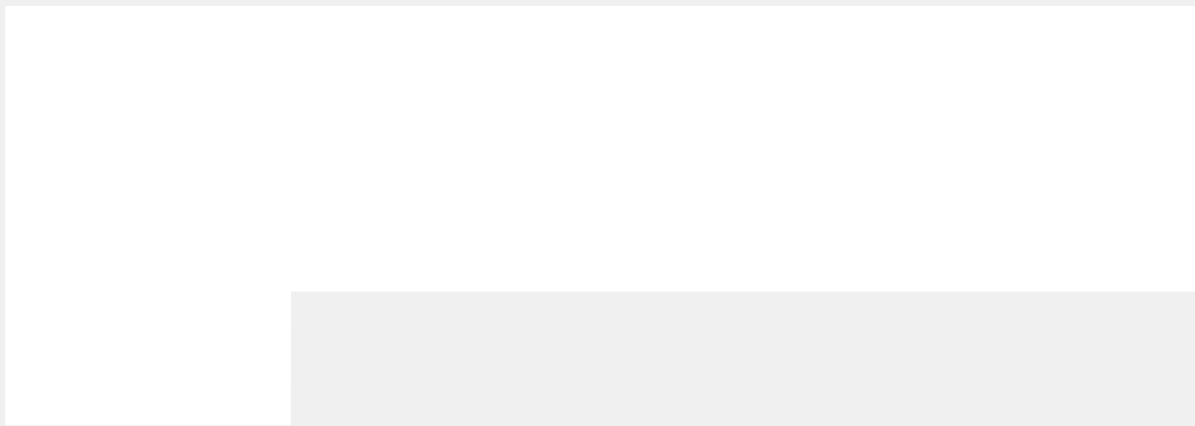
	RB	SR	Summe
Finanzausgleich nach § 14 RFinStV			
2017-2020	175,07	181,63	356,70
2021-2024	173,37	179,87	353,23
Veränderung 2021-2024 ggü. 2017-2020	-1,70	-1,77	-3,47
Anteil an Rückzahlung rückzahlbare Finanzhilfen			
2017-2020	-0,22	-0,33	-0,55
2021-2024	0,000	0,000	0,00
Veränderung 2021-2024 ggü. 2017-2020	0,22	0,33	0,55
LUGA			
2017-2020	9,11	5,28	14,39
2021-2024	9,27	5,28	14,55
Veränderung 2021-2024 ggü. 2017-2020	0,16	0,00	0,16
Fortgesetzte Strukturhilfe			
2017-2020	5,11	0,00	5,11
2021-2024	4,87	0,00	4,87
Veränderung 2021-2024 ggü. 2017-2020	-0,24	0,00	-0,24
Gesamt Betrachtung			
2017-2020	189,06	186,59	375,64
2021-2024	187,50	185,15	372,65
Gesamtveränderung	-1,56	-1,44	-3,00

Mit der Reform des § 14 RFinStV sind die Finanzhilfen für RB und SR auf eine transparente und kalkulierbare Grundlage gestellt worden. Dies beseitigt allerdings nicht die wirtschaftlich zunehmend herausfordernde Situation von RB und SR. Diese wird derzeit noch verstärkt durch die in Textziffern 616 ff. dargestellte Entwicklung bei den Eigenmitteln der einzelnen Rundfunkanstalten.

Tz. 595

- Tz. 596** Die Kommission weist gemäß § 3 Abs. 8 Satz 5 RFinStV auf die Möglichkeit der Anpassung des Finanzausgleichs hin. Es ist Sache der Länder und der ARD, hierfür geeignete, langfristige und transparente Lösungen zu finden, etwa durch die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse und den Ausbau des LUGA.





Kapitel 11

Feststellung des Finanzbedarfs und Beitragsempfehlung

Die Kommission kommt nach Prüfung der Bedarfsanmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu einer Verringerung des für 2021 bis 2024 angemeldeten ungedeckten Finanzbedarfs von 3.035,4 Mio. € um 1.510,0 Mio. €. Davon entfallen 719,6 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 583,3 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 207,1 Mio. € auf Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln.

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 Gesamtaufwendungen von 38.668,6 Mio. € an und stellt Gesamterträge von 35.650,8 Mio. € fest. Bei der ARD betragen die Gesamtaufwendungen 27.595,4 Mio. €, beim ZDF 10.017,2 Mio. € und beim Deutschlandradio 1.056,0 Mio. €. Die Gesamterträge belaufen sich bei der ARD auf 25.435,0 Mio. €, beim ZDF auf 9.260,1 Mio. € und beim Deutschlandradio auf 955,7 Mio. €.

Die anerkannten Gesamtaufwendungen für 2021 bis 2024 liegen um rund 1,8 Mrd. € über dem jetzt angemeldeten Betrag für 2017 bis 2020. Das ist ein Anstieg von 4,8 % (1,2 % p.a.).

Die Kommission stellt nach Abzug der verfügbaren Mittel von 1.492,4 Mio. € für 2021 bis 2024 einen ungedeckten Finanzbedarf von insgesamt 1.525,4 Mio. € fest. Bei der ARD beträgt der Fehlbetrag 858,0 Mio. €, beim ZDF 600,8 Mio. € und beim Deutschlandradio 66,5 Mio. €. In den Beträgen von ARD und ZDF ist der Fehlbetrag von ARTE Deutschland in Höhe von 59,7 Mio. € je zur Hälfte berücksichtigt.

Die Kommission empfiehlt daher ab 1. Januar 2021 eine Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags um 86 Cent auf 18,36 €.

Von der Beitragserhöhung entfallen 47 Cent auf die ARD, 33 Cent auf das ZDF und 4 Cent auf das Deutschlandradio. 2 Cent der Erhöhung entfallen auf den Anteil der Landesmedienanstalten. Die Finanzbedarfsfeststellung macht eine neue prozentuale Aufteilung der Anteile von ARD, ZDF und Deutschlandradio am Rundfunkbeitragsaufkommen erforderlich.

1. Feststellung des Finanzbedarfs 2021 bis 2024

Tz. 597 Die Kommission hat gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Methode der Finanzbedarfsfeststellung entwickelt, das sog. Indexgestützte Integrierte Prüf- und Berechnungsverfahren (IIVF).

Auf der ersten Stufe wird der Finanzbedarf für Bestandsaufwendungen und Entwicklungsprojekte ermittelt. Zugleich erfolgt, sofern Potenziale der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgestellt werden, eine entsprechende Bedarfsminderung.

Der sich daraus ergebende Finanzbedarf wird gemindert um Erträge außerhalb des Beitragsaufkommens und um anrechenbare Eigenmittel. Zusätzlich erfolgen Korrekturen früherer Planannahmen aufgrund von Soll-Ist-Vergleichen und Budgetabgleichen sowie aufgrund eventueller Bestandsanpassungen. Das hiernach ermittelte Zwischenergebnis führt zur Feststellung des aus Beiträgen zu deckenden Finanzbedarfs.

Der Abgleich mit den voraussichtlichen Erträgen aus dem Rundfunkbeitrag ergibt den von der Kommission festzustellenden Fehlbetrag bzw. Überschuss und in der Folge die erforderliche Beitragsanpassung.

Nach § 3 Abs. 1 RFinStV hat die Kommission ihre Finanzbedarfsprüfung unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand durchzuführen. Dies stellt sie u.a. dadurch sicher, dass ihren Fortschreibungen beim Programm- und Sachaufwand im Wesentlichen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prognostizierte Deflator des Bruttoinlandsprodukts (BIP-Deflator) zugrunde gelegt wird. Die Fortschreibung des Personalaufwands orientiert sich an der Entwicklung im öffentlichen Dienst. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Tz. 128 verwiesen.

Tz. 598

Die Kommission hat die Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten im Rahmen ihres Verfahrens nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft. Sie kommt zu einer Verringerung des für 2021 bis 2024 angemeldeten ungedeckten Finanzbedarfs von 3.035,4 Mio. € um 1.510,0 Mio. €. Davon entfallen 719,6 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 583,3 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 207,1 Mio. € auf Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln. Diese Veränderungen werden in Tabelle 204 dargestellt und in den Kapiteln 5 bis 10 des Berichts im Detail begründet.

Tz. 599

Dabei ist hervorzuheben, dass die Verringerung des Finanzbedarfs durch Ertragszuschätzungen und Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln von insgesamt 790,4 Mio. € die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Anstalten nicht einschränkt. Diese Mittel stehen zur Verfügung und können von den Anstalten 2021 bis 2024 zur Finanzierung des Aufwands eingesetzt werden.

Nach Kürzung des angemeldeten Bedarfs von insgesamt 39,4 Mrd. € durch Aufwandsreduzierungen um 719,6 Mio. € erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand von insgesamt 38,7 Mrd. € an. Gegenüber dem jetzt angemeldeten Betrag für 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg von rund 1,8 Mrd. € oder 4,8 % (1,2 % p.a.).

Der nach Prüfung der Bedarfsanmeldungen von der Kommission festgestellte Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 ergibt sich aus nachfolgenden Tabellen.

Tz. 600

Tab. 203 Angemeldeter Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 und Feststellung der Kommission (in Mio. €)

Bedarfsanmeldungen der Anstalten	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Angemeldete liquiditätswirksame Erträge	25.014,1	9.114,0	939,3	35.067,5
davon: Erträge aus Rundfunkbeiträgen	21.917,9	7.755,9	889,7	30.563,5
Angemeldeter Finanzbedarf ¹	-27.990,0	-10.314,8	-1.083,4	-39.388,2
Laufender ungedeckter Finanzbedarf	-2.975,9	-1.200,8	-144,1	-4.320,7
Verfügbare Mittel laut Anmeldung ² (Überschuss der Beitragsperiode 2017-2020)	1.107,3	137,5	40,5	1.285,3
davon: Anrechenbare Eigenmittel ³	999,0	26,0 ⁴	25,1	1.050,1
davon: Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020 ⁵	108,3	111,5 (135,2)	15,4	235,2 (258,9)
Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf	-1.868,6	-1.063,2	-103,5	-3.035,4
Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Anpassungen der Aufwendungen	394,6	297,6	27,4	719,6
Anpassungen der Erträge	420,9	146,1	16,3	583,3
Sonstige Anpassungen, insbesondere anrechenbare Eigenmittel	195,1	18,7	-6,7	207,1
Summe Veränderungen durch die KEF	1.010,6	462,4	37,0	1.510,0
Festgestellter ungedeckter Finanzbedarf – Überschuss (+), Fehlbetrag (-)	-858,0	-600,8	-66,5	-1.525,4

¹ Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland (64,9 Mio. €).

² Die in der Beitragsperiode 2013 bis 2016 infolge der Umstellung vom Gebühren- auf das Beitragsmodell gebildete „Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016“ in Höhe von 1.525,9 Mio. € dient vollumfänglich der Deckung des Finanzbedarfs in der laufenden Periode 2017 bis 2020 (s. 21. Bericht, Tz. 12 f.).

³ Werte per Ende 2020 und damit abweichend von dem zum Stichtag 31. Dezember 2018 festgestellten Betrag von insgesamt 2.551,1 Mio. € in Kapitel 8.1. In den Jahren 2019 und 2020 werden demnach Eigenmittel in Höhe von insgesamt 1.501,0 Mio. € verbraucht.

⁴ Das ZDF bringt aufgrund seiner in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtergebnisrücklage bereits eigene Mittel in die Finanzvorschau ein, weshalb der hier ausgewiesene Wert aufgrund der unterschiedlichen Erhebungssystematik nicht mit dem der anderen Anstalten vergleichbar ist.

⁵ In der Beitragsperiode 2017 bis 2020 zu bildende Sonderrücklage aus den Mehrererträgen infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent (s. 21. Bericht, Tz. 13). Die ausgewiesenen Werte weichen von dem im 21. Bericht festgestellten Gesamtbetrag von 531,7 Mio. € ab, was v.a. auf die teilweise Verwendung der „Sonderrücklage II“ bereits in der laufenden Periode durch die ARD für Kabeleinspeiseentgelte zurückzuführen ist. Beim ZDF stellt der Wert von 111,5 Mio. € das Ergebnis bis 2020 sowie die Entnahmen aus den „Sonderrücklagen I und II“ als Saldo dar. Die „Sonderrücklage II“ allein beläuft sich hier auf 135,2 Mio. €.

Tab. 204 Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2021 bis 2024 durch die Kommission im Einzelnen (in Mio. €)

Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Programmaufwand, Tzn. 81, 83 ff., 87	96,7	139,5	2,6	238,8
Programmverbreitung, Tzn. 110, 116, 121	34,7	24,6	0,0	59,3
Personalaufwand ohne Altersversorgung, Tzn. 133, 142, 148	211,8	9,6	2,4	223,8
Betriebliche Altersversorgung, Tzn. 184, 188, 191	2,1	57,4	7,4	66,9
Sachaufwand, Tzn. 288, 289, 308, 314, 323, Tab. 93	3,3	23,1	1,9	28,3
Investitionen, Tzn. 341, 352, 359	5,6	40,8	0,1	46,5
Verstärkungsmittel, Tz. 376	1,7	0,0	0,0	1,7
Entwicklungsbedarf, Tzn. 377, 383, 384	33,5	0,0	13,0	46,5
Kredite, Tz. 554	2,6	0,0	0,0	2,6
Anpassungen für ARTE, Tz. 603	2,6	2,6	-	5,2
Wirtschaftlichkeitsabschlag, Tzn. 576 ff.	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Anpassungen der Aufwendungen	394,6	297,6	27,4	719,6
Erträge aus Rundfunkbeiträgen, Tzn. 407 ff.	384,3	136,1	15,6	536,0
Erträge aus Werbung und Sponsoring, Tzn. 436, 441, 443	33,5	2,0	-	35,5
Finanzerträge, Tzn. 452, 453 f., 455 f.	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Kostenerstattungen, Tzn. 467, 470, 473	26,5	2,0	0,1	28,6
Sonstige betriebliche Erträge, Tzn. 481, 489 f., 497	51,8	4,9	0,3	57,0
Beteiligungserträge, Tzn. 509, 516, 521	7,6	1,1	0,3	9,0
Reduzierung Entnahme Rücklage „BR hoch drei“, Tz. 534	-82,8	-	-	-82,8
Summe Anpassungen der Erträge	420,9	146,1	16,3	583,3
Anrechenbare Eigenmittel, Tzn. 525, 537 f., 539 ff., 545 ff.	195,1	18,7	-6,7	207,1
Summe sonstige Anpassungen	195,1	18,7	-6,7	207,1
Summe Veränderungen durch die KEF	1.010,6	462,4	37,0	1.510,0

Tab. 205 Anerkannte Gesamtaufwendungen und festgestellte Gesamterträge 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anerkannte Gesamtaufwendungen und festgestellte Gesamterträge	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Anerkannte Gesamtaufwendungen	-27.595,4	-10.017,2	-1.056,0	-38.668,6
Festgestellte Gesamterträge	25.435,0	9.260,1	955,7	35.650,8
Verfügbare Mittel	1.302,4	156,2	33,8	1.492,4
Festgestellter ungedeckter Finanzbedarf	858,0	600,8	66,5	1.525,4

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 Gesamtaufwendungen von 38.668,6 Mio. € an und stellt Gesamterträge von 35.650,8 Mio. € fest. Bei der ARD betragen die Gesamtaufwendungen 27.595,4 Mio. €, beim ZDF 10.017,2 Mio. € und beim Deutschlandradio 1.056,0 Mio. €. Die Gesamterträge belaufen sich bei der ARD auf 25.435,0 Mio. €, beim ZDF auf 9.260,1 Mio. € und beim Deutschlandradio auf 955,7 Mio. €. Tz. 601

Nach Abzug der verfügbaren Mittel von 1.492,4 Mio. € stellt die Kommission für 2021 bis 2024 bei ARD, ZDF und Deutschlandradio einen ungedeckten Finanzbedarf von 1.525,4 Mio. € fest. Bei der ARD beträgt der Fehlbetrag 858,0 Mio. €, beim ZDF 600,8 Mio. € und beim Deutschlandradio 66,5 Mio. €. Tz. 602

Tz. 603 In der Anmeldung von ARTE Deutschland wird für die Periode 2021 bis 2024 ein ungedeckter Finanzbedarf von 64,9 Mio. € ausgewiesen. Nach Vorliegen der Ist-Werte 2018 hat ARTE seine Anmeldung aktualisiert und den angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf um 4,2 Mio. € auf 60,7 Mio. € reduziert. Unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgenommenen Korrekturen ergibt sich zum 31. Dezember 2024 der folgende ungedeckte Finanzbedarf von ARTE Deutschland:

Tab. 206 Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf von ARTE 2021 bis 2024 und Feststellung der Kommission (in Mio. €)

Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf (Tzn. 9, 17)	-64,9
Korrektur Anmeldung auf Basis Ist 2018 (Tz. 17)	4,2
Kürzung indexierbarer Sachaufwand (Tz. 302)	0,4
Veränderung anrechenbare Eigenmittel (Tz. 544)	0,6
Festgestellter ungedeckter Finanzbedarf	-59,7

Für das Ende der Beitragsperiode wird damit ein Fehlbetrag von ARTE Deutschland in Höhe von 59,7 Mio. € festgestellt. Dieser Fehlbetrag wird je zur Hälfte dem Finanzbedarf von ARD und ZDF zugeschlagen. Der Finanzierungsbetrag für ARTE Deutschland in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 beträgt damit insgesamt 783,06 Mio. € bzw. 195,77 Mio. € p.a. (vgl. § 9 Abs. 2 RFinStV).

Tz. 604 Die ausgesprochenen Zweckbindungen für Beitragsanteile (BilMoG-Deckungsstocklücke in der Altersversorgung und Entwicklungsprojekte) bleiben für 2021 bis 2024 bestehen.

Die Kommission hat die Neuregelung der Altersversorgung bei den Rundfunkanstalten mit Unterstützung eines externen Gutachters geprüft. Sie bewertet insbesondere die Begrenzung der laufenden Steigerungen bei den Rentenzahlungen und die Vereinbarung eines neuen Beitragstarifvertrags positiv und hat die mit dem 20. Bericht verhängten Sperren von insgesamt 100 Mio. € bei ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Ausnahme der Sperre beim HR in Höhe von 7,7 Mio. € aufgehoben (s. Tzn. 212 ff.).

Bei der ARD und beim Deutschlandradio sperrt die Kommission 32,8 Mio. € bzw. 1,4 Mio. € für Umsatzsteuern bis zur abschließenden rechtlichen Klärung der Sachverhalte (s. Tzn. 287, 300). Für das Projekt Filmhaus sperrt sie beim WDR einen Betrag von 69,1 Mio. € (s. Tz. 341).

Tz. 605 Die Kommission stellt fest, dass durch die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio keine Rücklagen nach § 1 Abs. 4 RFinStV zu bilden waren. Die Gesamterträge übersteigen die Gesamtaufwendungen nicht oder um weniger als 10 % der jährlichen Beitragseinnahmen (von 2016 bis 2017 mit Ist-Zahlen – Deutschlandradio bis 2018 – und 2018 bis 2024 mit Plan-Zahlen).

Bei einer Einzelbetrachtung der Anstalten überstiegen 2017 die Gesamterträge des SWR die Gesamtaufwendungen um 14,50 % der jährlichen Beitragseinnahmen. In der Gesamtbetrachtung aller Landesrundfunkanstalten trug dies zu einer Überdeckung von insgesamt 4,88 % bei.

2. Festgestellte Aufwendungen und Erträge 2021 bis 2024

Im Einzelnen ergeben sich die für ARD, ZDF und Deutschlandradio insgesamt für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge aus Tabelle 207. Tz. 606

Der festgestellte Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio entspricht einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 86 Cent. Aufgrund des in § 10 Abs. 1 RFinStV festgelegten Anteils der Landesmedienanstalten von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens entfällt auf diese ein Anteil von 2 Cent an der Beitragserhöhung. Insgesamt ergibt sich ein Rundfunkbeitrag von monatlich 18,36 €.

Tab. 207 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben¹				38.668,6
davon:				
Programmaufwand	16.653,8			
Programmverbreitung	1.095,0			
Personal ohne Altersversorgung	9.482,4			
Altersversorgung	2.944,6			
Indexierbarer Sachaufwand	3.835,7			
Nicht indexierbarer Sachaufwand	1.079,8			
ARTE Deutschland ¹	783,2			
Investitionen	2.135,7			
Entwicklungsbedarf	144,6			
Sonstige	513,8			
Summe	38.668,6			
Erträge ohne Rundfunkbeiträge				4.551,2
davon:				
Rückflüsse	173,8			
Finanzerträge	376,6			
Werbung	1.064,6			
Sponsoring	158,0			
Kostenerstattungen	401,9			
Sonstige betriebliche Erträge	2.055,6			
Beteiligungserträge	84,8			
Sonstige	236,0			
Summe	4.551,2			
Verfügbare Mittel				1.492,4
davon:				
Anrechenbare Eigenmittel	1.257,2			
Sonderrücklage II	235,2			
Summe	1.492,4			
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken				32.625,0
Aufwendungen/Ausgaben	38.668,6			
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-4.551,2			
abzüglich verfügbare Mittel	-1.492,4			
durch Rundfunkbeitrag zu decken	32.625,0			
Erforderlicher Beitragsanteil für alle Rundfunkanstalten				
1 Cent entspricht	18,115 Mio. €	=		18,01 €
bisheriger Anteil				17,17 €
Erhöhung				0,84 €
Beitragsanteil der Landesmedienanstalten				
1 Cent entspricht	18,115 Mio. €	=		0,35 €
bisheriger Anteil				0,33 €
Erhöhung				0,02 €
Neuer Gesamtbeitrag				18,36 €

¹ Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland (59,7 Mio. €). Der Betrag weicht wegen Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung geringfügig von dem in Tz. 603 genannten Finanzierungsbetrag für ARTE Deutschland von 783,06 Mio. € ab.

2.1 ARD

Die bei der ARD für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich im Einzelnen aus Tabelle 208. Der festgestellte Finanzbedarf der ARD entspricht einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 47 Cent.

Tz. 607

Tab. 208 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge der ARD 2021 bis 2024
(in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben¹			27.595,4
davon:			
Programmaufwand	10.835,6		
Programmverbreitung	740,8		
Personal ohne Altersversorgung	7.722,0		
Altersversorgung	2.418,2		
Indexierbarer Sachaufwand	2.935,0		
Nicht indexierbarer Sachaufwand ^{2,3}	728,0		
ARTE Deutschland ¹	391,6		
Investitionen	1.545,7		
Entwicklungsbedarf	73,1		
Sonstige	205,6		
Summe	27.595,4		
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			3.132,8
davon:			
Rückflüsse	173,8		
Finanzerträge	346,7		
Werbung	429,6		
Sponsoring	112,0		
Kostenerstattungen	380,0		
Sonstige betriebliche Erträge ^{4,5}	1.469,7		
Beteiligungserträge	48,8		
Sonstige	172,2		
Summe	3.132,8		
Verfügbare Mittel			1.302,4
davon:			
Anrechenbare Eigenmittel	1.194,1		
Sonderrücklage II	108,3		
Summe	1.302,4		
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken			23.160,3
Aufwendungen/Ausgaben	27.595,4		
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-3.132,8		
abzüglich verfügbare Mittel	-1.302,4		
durch Rundfunkbeitrag zu decken	23.160,3		
Erforderlicher Beitragsanteil für ARD			
1 Cent entspricht	18,115 Mio. €	=	12,78 €
bisheriger Anteil			12,31 €
Erhöhung ARD-Anteil			0,47 €

¹ Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland (29,9 Mio. €).

² Ohne Altersversorgung im Sachaufwand, insb. bbbp, Fremdleistungen und GSEA (782,0 Mio. €).

³ Ohne Zuschuss ARTE (361,7 Mio. €).

⁴ Ohne Forderung an bbbp in Höhe von 901,1 Mio. € (nicht finanzbedarfswirksam).

⁵ Ohne Ausgleichszahlungen Altersversorgung (59,3 Mio. €) und Mitteltransfer MDR (14,9 Mio. €).

2.2 ZDF

Tz. 608 Die beim ZDF für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich im Einzelnen aus Tabelle 209. Der festgestellte Finanzbedarf des ZDF entspricht einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 33 Cent.

Tab. 209 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des ZDF 2021 bis 2024
(in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben¹		10.017,2
davon:		
Programmaufwand	5.558,9	
Programmverbreitung	290,0	
Personal ohne Altersversorgung	1.494,4	
Altersversorgung	455,4	
Indexierbarer Sachaufwand	772,0	
Nicht indexierbarer Sachaufwand ²	244,2	
ARTE Deutschland ¹	391,6	
Investitionen	502,8	
Entwicklungsbedarf	0	
Sonstige	307,9	
Summe	10.017,2	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge		1.368,1
davon:		
Finanzerträge	23,8	
Werbung	635,0	
Sponsoring	46,0	
Kostenerstattungen	20,7	
Sonstige betriebliche Erträge	543,5	
Beteiligungserträge	35,4	
Sonstige	63,7	
Summe	1.368,1	
Verfügbare Mittel		156,2
davon:		
Anrechenbare Eigenmittel	44,7	
Sonderrücklage II	111,5	
Summe	156,2	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken		8.492,8
Aufwendungen/Ausgaben	10.017,2	
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-1.368,1	
abzüglich verfügbare Mittel	-156,2	
durch Rundfunkbeitrag zu decken	8.492,8	
Erforderlicher Beitragsanteil für ZDF		
1 Cent entspricht	18,115 Mio. €	= 4,69 €
bisheriger Anteil		4,36 €
Erhöhung ZDF-Anteil		0,33 €

¹ Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland (29,9 Mio. €).

² Ohne Beiträge VTV2015 mit 15,3 Mio. € (in Altersversorgung einbezogen).

2.3 Deutschlandradio

Die beim Deutschlandradio für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich im Einzelnen aus Tabelle 210. Der festgestellte Finanzbedarf des Deutschlandradios entspricht einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 4 Cent.

Tz. 609

Tab. 210 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben		1.056,0
davon:		
Programmaufwand	259,4	
Programmverbreitung	64,2	
Personal ohne Altersversorgung	266,0	
Altersversorgung	71,1	
Indexierbarer Sachaufwand	128,7	
Nicht indexierbarer Sachaufwand ¹	107,6	
Investitionen	87,3	
Entwicklungsbedarf	71,5	
Sonstige	0,2	
Summe	1.056,0	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge		50,3
davon:		
Finanzerträge	6,2	
Kostenerstattungen	1,2	
Sonstige betriebliche Erträge	42,4	
Beteiligungserträge	0,6	
Sonstige	0	
Summe	50,3	
Verfügbare Mittel		33,8
davon:		
Anrechenbare Eigenmittel	18,4	
Sonderrücklage II	15,4	
Summe	33,8	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken		971,9
Aufwendungen/Ausgaben	1.056,0	
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-50,3	
abzüglich verfügbare Mittel	-33,8	
durch Rundfunkbeitrag zu decken	971,9	
Erforderlicher Beitragsanteil für DRadio		
1 Cent entspricht	18,115 Mio. €	=
bisheriger Anteil		
Erhöhung DRadio-Anteil		0,04 €

¹ Ohne Altersversorgung im Sachaufwand, insb. bbb und Fremdleistungen (29,8 Mio. € und 2,3 Mio. €).

3. Beitragsempfehlung

- Tz. 610** Zusammenfassend entspricht der von der Kommission für 2021 bis 2024 festgestellte Finanzbedarf der in Tabelle 211 dargestellten Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags ab 1. Januar 2021 von 17,50 € um 86 Cent auf 18,36 €.

Tab. 211 Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags ab 2021 (in €)

	ARD	ZDF	DRadio	LMA	Gesamt
Bisheriger Beitrag	12,31	4,36	0,50	0,33	17,50
Erhöhung um	0,47	0,33	0,04	0,02	0,86
Erforderlicher Beitrag	12,78	4,69	0,54	0,35	18,36
Anteil in % – inkl. LMA	69,6363	25,5398	2,9250	1,8989	100,0000
Anteil in % – ohne LMA	70,9842	26,0342	2,9816		100,0000

Zur Abdeckung des Fehlbetrags von ARTE ist ein zusätzlicher Beitragsanteil von 3,3 Cent erforderlich, der je zur Hälfte bei der Beitragserhöhung für ARD und ZDF berücksichtigt ist. Aufgrund des in § 10 Abs. 1 RFinStV festgelegten Anteils der Landesmedienanstalten von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens haben diese mit 1,6 Cent an der Beitragserhöhung teil.

- Tz. 611** Die Kommission empfiehlt daher ab 1. Januar 2021 einen monatlichen Rundfunkbeitrag von 18,36 €. Davon entfallen 12,78 € auf die ARD, 4,69 € auf das ZDF, 0,54 € auf das Deutschlandradio und 0,35 € auf die Landesmedienanstalten.
- Tz. 612** Die unterschiedlichen Fehlbeträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio erfordern eine veränderte Aufteilung des Rundfunkbeitrags, die in § 9 Abs. 1 RFinStV umgesetzt werden muss. Von den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag abzüglich des Anteils der Landesmedienanstalten soll die ARD 70,9842 %, das ZDF 26,0342 % und das Deutschlandradio 2,9816 % erhalten.

Kapitel 12

Kostentransparenz

1. Strukturelle Verschiebungen zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD

Die bestehenden Mechanismen der Bedarfsbemessung für die Deckung des Gesamtbedarfs haben bezüglich der Eigenmittel und der Investitionen unterschiedliche Auswirkungen bei einzelnen Anstalten. Bei den Eigenmitteln entstehen erhebliche Umverteilungseffekte zwischen den Anstalten, die in den Grundstrukturen weitgehend konstant sind. Bei den Investitionen zeigen die Vergleichsrechnungen für längere Zeiträume, dass die Beträge für die einzelnen Anstalten stark schwanken. Aus Sicht der Kommission ist es Aufgabe der ARD zu bewerten, ob durch das stark gestiegene Volumen der Eigenmittel unvermeidbare Ungleichgewichte entstehen. Notwendige Korrekturen sollten ARD-intern durchgeführt werden. Das gilt insbesondere für die Frage, ob bei den kleinen Anstalten die mit der Neuregelung des Finanzausgleichs angestrebte bedarfsgerechte Finanzierung weiterhin gewährleistet ist.

- Tz. 613** Im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag prüft die Kommission den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und macht Vorschläge für die Höhe des Beitrags sowie die Aufteilung des Beitragsaufkommens auf ARD, ZDF und Deutschlandradio. Dabei trifft die Kommission ihre Feststellungen für die ARD insgesamt; mit der Aufteilung des Beitragsaufkommens innerhalb der ARD befasst sich die Kommission nicht. Eine Ausnahme sieht der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in seinem § 3 Abs. 8 Satz 5 nur für den Bereich des Finanzausgleichs vor.
- Tz. 614** Gleichzeitig befasst sich die Kommission im Rahmen ihrer Bedarfsprüfung durchaus mit Einzelthemen und Projekten aus dem Bereich der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Im Ergebnis erkennt sie dann Mehrbedarfe an oder stellt Minderbedarfe fest, die zu einer entsprechenden Veränderung des Rundfunkbeitrags führen. Das daraus resultierende Mehr- oder Minderaufkommen wirkt sich aber nicht unmittelbar bei der jeweiligen Anstalt aus, sondern zunächst nur für die ARD insgesamt. Die einzelne Anstalt ist am Mehr- oder Minderaufkommen nur entsprechend ihrem Anteil am Beitragsaufkommen beteiligt.
- Tz. 615** In der langjährigen Praxis wurde davon ausgegangen, dass sich solche Effekte angesichts der Vielzahl von Einzelfällen ausgleichen und insofern keine Anstalt über Gebühr begünstigt oder benachteiligt wird. Aus Sicht der Kommission ist es aber notwendig, von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob diese Annahme zutrifft oder ob Ungleichgewichte entstehen. Falls dies der Fall sein sollte, wäre es Aufgabe der ARD, solche Ungleichgewichte ggf. durch interne Maßnahmen zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund untersucht die Kommission in diesem Bericht, welche Auswirkungen die bestehenden Mechanismen der Bedarfsbemessung zum einen bei den Eigenmitteln und zum anderen bei den Investitionen für die Deckung des Gesamtbedarfs bei den einzelnen Anstalten haben.

1.1 Eigenmittel

Anrechenbare Eigenmittel sind Bestände an kurzfristig verfügbaren Mitteln zum Ende einer vierjährigen Planungsperiode, die zur Deckung des anerkannten Finanzbedarfs für die Folgeperiode herangezogen werden. Dementsprechend fällt der Beitrag für die Folgeperiode abhängig von der Höhe der Eigenmittel niedriger aus, als er ohne die Eigenmittel gewesen wäre. So führen z.B. festgestellte Eigenmittel in Höhe von rund einer Milliarde € zu einer um knapp 60 Cent niedrigeren Beitragshöhe.

Tz. 616

Eine strukturelle Besonderheit ergibt sich daraus, dass die Eigenmittel unter den Anstalten anders verteilt sind, als es dem jeweiligen Anteil am Beitragsaufkommen entspräche. Anstalten mit hohen Eigenmitteln können damit die geringeren Beitragseinnahmen ausgleichen oder sogar überkompensieren. Anstalten mit geringen Eigenmitteln erreichen diesen Ausgleich nicht. Ihr Beitragsaufkommen wird durch die Eigenmittel der anderen Anstalten gemindert. Die Eigenmittel selbst verbleiben in jedem Fall bei den jeweiligen Anstalten.

Tz. 617

In der folgenden Tabelle sind für die Anmeldungen zum 22. Bericht zum einen die vorhandenen Eigenmittel und zum anderen die durch die Eigenmittelanrechnung bewirkte Minderung des Beitragsaufkommens gegenübergestellt. Ein positiver Saldo bedeutet, dass für die jeweilige Anstalt aus den Eigenmitteln ein zusätzlicher Finanzierungsspielraum verbleibt; ein negativer Saldo bedeutet, dass sich die verfügbaren Mittel durch Berücksichtigung der Eigenmittel der anderen Anstalten verringern.

Tab. 212 Belastungsverteilung einer Eigenmittelanrechnung im 22. Bericht

	Anteil am Beitragsaufkommen ¹ (in %)	Eigenmittel ² (in Mio. €)	Minderung Beitragsaufkommen bei Anrechnung (in Mio. €)	Saldo Gewinner (+) Verlierer (-) (in Mio. €)	Anteil am jeweiligen Beitragsaufkommen (in %)
BR	16,06	118,1	160,4	-42,4	-1,2
HR	7,42	48,5	74,1	-25,6	-1,6
MDR	10,37	152,6	103,6	49,1	2,2
NDR	17,12	90,4	171,1	-80,6	-2,1
RB	1,56	-3,6	15,6	-19,2	-5,6
RBB	7,22	4,4	72,1	-67,7	-4,3
SR	1,98	0,3	19,7	-19,5	-4,5
SWR	17,85	283,2	178,3	104,9	2,7
WDR	20,43	305,0	204,1	100,9	2,3
	100,00	999,0	999,0	± 254,9	

¹ Inkl. Finanzausgleich.

² Anmeldungen der Anstalten zum 30. April 2019, ohne Beitragsrücklage.

Die Salden zeigen, dass erhebliche Umverteilungseffekte von insgesamt +/- 254,9 Mio. € zwischen den Anstalten entstehen. Für drei Anstalten sind positive Salden ausgewiesen, für die anderen Anstalten ergibt sich ein negativer Effekt. Um die Größenordnungen zu verdeutlichen, werden diese Salden auch in Relation zum jeweiligen Beitragsaufkommen gesetzt. Danach entstehen die relativ höchsten Belastungen bei RB, beim SR und beim RBB.

Tz. 618

Bei einem längerfristigen Vergleich seit dem 19. Bericht zeigt sich, dass das gesamte Umverteilungsvolumen und die Auswirkungen auf die Anstalten in den Grundstrukturen weitgehend konstant sind (s. Tab. 213).

**Tab. 213 Umverteilungseffekte aus der Eigenmittelanrechnung (in Mio. €)
Gewinner und Verlierer vom 19. bis zum 22. Bericht¹**

	19. Bericht	20. Bericht	21. Bericht	22. Bericht	Durchschnitt ²
BR	-45,9	-51,8	-66,2	-42,4	-49,1
HR	-12,3	-64,1	-54,6	-25,6	-32,4
MDR	121,7	201,3	205,2	49,1	124,7
NDR	-87,7	-71,0	-27,9	-80,6	-72,6
RB	-10,2	-11,5	-14,7	-19,2	-14,2
RBB	13,4	-41,0	-65,2	-67,7	-35,8
SR	-11,6	-7,6	-20,1	-19,5	-15,0
SWR	-72,4	23,4	41,1	104,9	21,6
WDR	105,0	22,2	2,4	100,9	72,7
	± 240,1	± 246,9	± 248,7	± 254,9	± 247,6

¹ Zahlenstand der Anmeldung zum Stichtag für den jeweiligen Bericht.

² Gewichtung des 20. und des 21. Bericht jeweils zu 50 %, weil sich beide Berichte auf den gleichen Zeitraum beziehen.

Tz. 619 Aus Sicht der Kommission ist es Aufgabe der ARD zu bewerten, ob durch das stark gestiegene Volumen der Eigenmittel unvermeidbare Ungleichgewichte entstehen. Notwendige Korrekturen sollten ARD-intern durchgeführt werden. Das gilt insbesondere für die Frage, ob bei den kleinen Anstalten die mit der Neuregelung des Finanzausgleichs angestrebte bedarfsgerechte Finanzierung weiterhin gewährleistet ist.

1.2 Investitionen

Tz. 620 Ungleichgewichte unter den Anstalten können grundsätzlich auch bei den Investitionen auftreten, soweit die anerkannten Investitionsbedarfe nicht dem Anteil am Beitragsaufkommen entsprechen. Allerdings wird ein Ausgleichseffekt bereits dadurch erreicht, dass Großinvestitionen nur mit den Abschreibungen in das Investitionsvolumen einfließen.

Tz. 621 Deutlich wird, dass es auch hier Gewinner und Verlierer gibt (s. Tab. 214). Positive Salden ergeben sich im 22. Bericht vor allem beim MDR und beim SWR. Allerdings liegt das Umverteilungsvolumen mit rund 100 Mio. € deutlich niedriger als bei den Eigenmitteln. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Investitionen bei RB im Wesentlichen bei der Tochtergesellschaft durchgeführt werden. Der hier ausgewiesene positive Saldo bei dieser Anstalt vermittelt insofern einen unzutreffenden Eindruck.

Tab. 214 Umverteilungseffekte aus der Investitionsfinanzierung

	Anteil am Beitragsaufkommen ¹ (in %)	Dem Beitragsanteil entsprechende anteilige Investitionen (in Mio. €)	Angemeldete Investitionen (in Mio. €)	Saldo Gewinner (+) Verlierer (-) (in Mio. €)
BR	16,06	249,1	285,8	-36,7
HR	7,42	115,1	107,3	7,7
MDR	10,37	160,8	112,5	48,3
NDR	17,12	265,6	281,7	-16,1
RB	1,56	24,2	8,9	15,3
RBB	7,22	112,0	145,4	-33,4
SR	1,98	30,7	49,0	-18,3
SWR	17,85	276,9	246,5	30,4
WDR	20,43	316,9	314,2	2,7
	100,00	1.551,3	1.551,2	± 104,4

¹ Inkl. Finanzausgleich.

Vergleichsrechnungen für längere Zeiträume zeigen, dass die Beträge für die einzelnen Anstalten stark schwanken (s. Tab. 215). Im Durchschnitt der letzten vier Berichte entstehen bei sieben von neun Anstalten nur Be- bzw. Entlastungen von weniger als oder um +/- 20 Mio. €. Insofern ist der gesamte Umverteilungseffekt bei den Investitionen als deutlich niedriger einzuschätzen als bei den Eigenmitteln.

Tz. 622

Tab. 215 Umverteilungseffekte aus der Investitionsfinanzierung (in Mio. €)
Gewinner und Verlierer vom 19. bis zum 20. Bericht¹

	19. Bericht	20. Bericht	21. Bericht	22. Bericht	Durchschnitt ²
BR	-12,3	-27,4	0,9	-36,7	-20,7
HR	-29,6	-19,7	-6,6	7,7	-11,7
MDR	5,8	-9,8	-22,8	48,3	12,6
NDR	-40,4	-24,4	-29,6	-16,1	-27,8
RB	2,1	17,3	16,6	15,3	11,4
RBB	-14,5	-14,4	-20,7	-33,4	-21,8
SR	-12,6	-10,3	-12,2	-18,3	-14,1
SWR	71,6	80,1	41,4	30,4	54,3
WDR	29,9	8,6	33,1	2,7	17,8
	± 109,5	± 106,0	± 91,9	± 104,4	± 104,3

¹ Zahlenstand der Anmeldung zum Stichtag für den jeweiligen Bericht.

² Gewichtung des 20. und des 21. Berichts jeweils zu 50 %, weil sich beide Berichte auf den gleichen Zeitraum beziehen.

2. Beteiligungen und GSEA

Das Beteiligungsportfolio der Rundfunkanstalten verringerte sich zum Jahresende 2017 – einschließlich aller Tochter- und Enkelgesellschaften und Beteiligungs-GSEA – von 192 Ende 2015 auf 186 Gesellschaften.

Der Bestand an Mehrheitsbeteiligungen (Beteiligung von mindestens 50 %) betrug Ende 2017 insgesamt 135 (145 Ende 2015). Die Mehrheitsbeteiligungen erzielten – ohne Anteile von Dritten – mit insgesamt 4.688 Mitarbeitern einen Umsatz von 1.690,2 Mio. € bei einer Bilanzsumme von 1.565,1 Mio. €.

Ende 2017 hielten die Anstalten Anteile an 23 Mehrheitsbeteiligungen (2015: 22) mit mindestens 50 Mitarbeitern und einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mindestens 10 Mio. € (wesentliche Beteiligungen).

Die Rundfunkanstalten betreiben Ende 2017 44 GSEA (2015: 43) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (darunter neun wesentliche GSEA).

2.1 Methodische Vorbemerkungen

Tz. 623 Die Kommission untersucht Beteiligungen und Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) bei den Rundfunkanstalten und den zentralen Beitragsservice insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Transparenz. Auf den DREFA Konzern und in einer Nachbetrachtung auf den Bavaria Konzern geht sie wegen deren Bedeutung detaillierter ein.

2.1.1 Umsetzung staatsvertraglicher Regelungen für Beteiligungen

Tz. 624 Seit Juni 2009 sind Rechte und Pflichten der Rundfunkanstalten sowie Kontrollrechte der Aufsichtsgremien und der Rechnungshöfe bezüglich der Beteiligungen staatsvertraglich umfassend neu geregelt. Die entsprechenden Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag und die Umsetzung in den Rundfunkanstalten sind ausführlich im 17. Bericht (Tzn. 561 ff.) und – soweit relevant – in den Folgeberichten dargestellt. Die einzelnen internen und externen Berichtspflichten sowie Prüfungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag sind im 21. Bericht, Tzn. 535 ff. aufgeführt.

Soweit nachvollziehbar, sind alle Rundfunkanstalten den Berichtspflichten regelkonform nachgekommen.

2.1.2 Informationsgrundlagen zu den Beteiligungen

Tz. 625 Der Kommission stehen neben den Beteiligungsberichten der Anstalten sowie den Prüfungsberichten der Rechnungshöfe die angeforderten Jahres- und Konzernabschluss-Prüfungs-

berichte der Anstalten und die Berichte über Abschlussprüfungen der Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen erhält die Kommission von den Anstalten nach einem dreistufigen Verfahren, differenziert nach der unterschiedlichen Bedeutung der Beteiligungsunternehmen:

Tz. 626

Tab. 216 Dreistufiges Informationsverfahren bei Beteiligungsunternehmen

	Kriterien	Informationen der Anstalten zu den Beteiligungsunternehmen
Stufe 1	Sämtliche Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaftszweck ▪ Eigenkapital (teilweise nur Stammkapital) ▪ Beteiligungsquoten ▪ Buchwert und Beteiligungsertrag ▪ Gesellschafter ▪ Gründungsjahr oder Beginn der Beteiligung ▪ Gemeinnützigkeit
Stufe 2	Mehrheitsbeteiligungen (eine oder mehrere Anstalten sind mit zusammen <u>mindestens 50 %</u> an einer Gesellschaft beteiligt)	zusätzliche Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt ▪ Umsatz und dessen Verteilung auf RFA und Dritte ▪ Bilanzsumme ▪ Personalaufwand ohne Altersversorgung ▪ Zahl der freien Mitarbeiter nach § 12a TVG
Stufe 3	Wesentliche Beteiligungen (erfüllen neben einer Mitarbeiteranzahl von 50 und mehr mindestens ein weiteres Kriterium: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatz ab 10 Mio. € oder ▪ Bilanzsumme ab 10 Mio. €) 	zusätzliche Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergebnis und Ergebnisverwendung ▪ Vermögensstruktur ▪ Leistungsbeziehungen zur Muttergesellschaft ▪ aktuelle Entwicklungen ▪ Beteiligungsmanagement und -controlling

2.1.3 Hinweise zur Zuordnung und Darstellung

Die folgenden Darstellungen und die entsprechenden Erläuterungen beziehen sich auf die Beteiligungen der Anstalten im Jahr 2017 (Stichtag: 31. Dezember 2017). Beteiligungsunternehmen mit einem vom Jahresende abweichenden Abschlussstichtag hat die Kommission dem 31. Dezember zugeordnet.

Tz. 627

Sind an einer Gesellschaft mehrere Anstalten beteiligt, so ordnet die Kommission die Beteiligung der Anstalt mit der höchsten Beteiligungsquote zu. Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme sind den Rundfunkanstalten entsprechend der Beteiligungsquote zugeordnet. Anteile von Dritten bleiben unberücksichtigt. Halten mehrere ARD-Anstalten gleiche Anteile an einer Beteiligung, entscheiden die Rundfunkanstalten, wem die Beteiligung zugeordnet wird.¹ Sind Dritte und eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt an einer Gesellschaft beteiligt, wird die Beteiligung bei der Rundfunkanstalt mit der höchsten Beteiligung ausgewiesen.

¹ Für diesen Bericht betrifft dies die Beteiligung an Der Audio Verlag GmbH (jeweils 22,5 % bei SWR und WDR, Zuordnung beim WDR), ndr sales & services GmbH (jeweils 50,0 % bei NDR und RB, Zuordnung beim NDR) und Stiftung Zuhören (jeweils 23,7 % bei BR und HR, Zuordnung beim BR).

GSEA in der Rechtsform einer GmbH oder Stiftung (Beteiligungs-GSEA) sind als Beteiligung berücksichtigt.

Minderheitsbeteiligungen von ARD-Anstalten, ZDF und Deutschlandradio betrachtet die Kommission wegen ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung nicht näher.

2.2 Beteiligungen

2.2.1 Beteiligungsportfolio der Rundfunkanstalten

Tz. 628 Die folgende Übersicht zeigt alle direkten und indirekten Beteiligungen der Rundfunkanstalten, untergliedert nach den Kriterien der Stufen 1 bis 3 zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2017:

Tab. 217 Anzahl der Beteiligungen der Anstalten

Rundfunkanstalt	31.12.	Sämtliche Beteiligungen (Stufe 1)		Mehrheitsbeteiligungen (Stufe 2)		Wesentliche Beteiligungen (Stufe 3)	
		2015	2017	2015	2017	2015	2017
BR		16	16	14	12	1	1
HR		5	5	4	4	-	-
MDR		17	17	16	16	3	3
NDR		40	36	35	34	4	6
RB		3	3	2	2	1	1
RBB		5	5	5	5	-	-
SR		5	5	3	3	-	-
SWR		4	4	1	1	1	1
WDR		38	34	23	20	4	3
Gemeinsame GSEA-Beteiligungen der ARD		3	3	3	3	2	2
ARD insgesamt		136	128	106	100	16	17
ZDF		16	20	10	10	1	2
Gemeinsame Beteiligungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio		37	36	27	23	5	4
Deutschlandradio		3	2	2	2	-	-
Summe		192	186	145	135	22	23

Tz. 629 Die Kommission hält es – trotz des leichten Rückgangs der Beteiligungen – weiter nachdrücklich für erforderlich, dass die Anstalten sich – wie in den letzten Jahren teilweise geschehen – weiter um eine Verschlanung ihrer Beteiligungsstrukturen bemühen und die z.T. tiefe und kaum durchschaubare Verschachtelung weiter kritisch hinterfragen. Gleiches gilt auch für Entscheidungen bei finanzwirksamen Maßnahmen dahingehend, ob diese wirtschaftlicher über die Anstalt selbst oder über eine Beteiligungsgesellschaft erbracht werden können (vgl. zu diesem Themenkreis Tzn. 685 ff. – Sonderuntersuchung Wetterberichterstattung). Bei dem Bemühen um eine höhere Transparenz haben auch die Aufsichtsgremien der Anstalten und

Gesellschaften mit ihren Entscheidungen über Unternehmensbeteiligungen einen entscheidenden Einfluss und eine dementsprechende Verantwortung.

2.2.2 Sämtliche Beteiligungen der Rundfunkanstalten (Stufe 1)

Zum 31. Dezember 2017 existieren insgesamt 128 Gesellschaften, an denen die ARD-Anstalten in unterschiedlichem Umfang beteiligt sind. Das ZDF ist an 20 und Deutschlandradio an zwei Gesellschaften beteiligt. Die ARD-Anstalten, das ZDF und Deutschlandradio halten gemeinsam Anteile an 36 Beteiligungen. Der Bestand an Beteiligungen sank um sechs Gesellschaften (rund 3 %) auf 186 gegenüber 192 zum 31. Dezember 2015.

Tz. 630

Der Rückgang des Bestands ist im Wesentlichen auf Bereinigungen der Beteiligungsportfolios von NDR Media/Studio Hamburg Gruppe und Bavaria Film Gruppe (WDR) zurückzuführen.

Das ZDF ist über den ZDF Enterprises-Verbund an fünf ausländischen Unternehmen beteiligt. Nach Angaben des ZDF ermöglichen die Beteiligungen¹ neben einem langfristigen Zugriff auf die von einer ausländischen Gesellschaft produzierten und vertriebenen Programme und einem verbesserten Zugang zum englischen Markt auch ein verschlüsseltes Pay-TV-Angebot mit deutschen TV-Produktionen auf dem polnischen Markt. Letztere könnten über eine reine Lizenzierung nur unzureichend verwertet werden.

Tz. 631

Der WDR ist an einer gGmbH belgischen Rechts² beteiligt. Aufgabe der Gesellschaft ist die Standardisierung und Harmonisierung von verkehrstelematischen Lösungen auf internationaler Ebene. Die Anstalt ist im ARD-Verbund federführend für den Bereich der Verkehrsinformation. Nach Angaben der Anstalt sei eine Mitgliedschaft bei der Gesellschaft erforderlich, um die Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber den anderen Beteiligten im Bereich der Verkehrstelematik vertreten zu können.

Tz. 632

Darüber hinaus ist der WDR an einer Gesellschaft³ beteiligt, die den Besitz und die Verwaltung der für den Betrieb des WDR-Studios genutzten Immobilie am Standort Brüssel zum Gegenstand hat. Da die Anstalt langfristig am Standort Brüssel vertreten sein werde, sei aus wirtschaftlichen Überlegungen dem Kauf eines Studiogebäudes der Vorzug vor einer Anmietlösung gegeben worden. Andere in Brüssel vertretene ARD-Anstalten (BR, HR, SWR und MDR) sowie die Deutsche Welle mieten im Gebäude Flächen an.

Im Beteiligungsportfolio des NDR ist mit dem Ziel des Ausbaus der Geschäftsbeziehungen von Studio Hamburg in Großbritannien und dem internationalen Markt eine Gesellschaft⁴ gegründet worden. Nach Angaben der Anstalt will Studio Hamburg damit auf die zunehmende Bedeutung von internationalen Koproduktionen reagieren.

Tz. 633

¹ World Media Rights, Holding European Media Rights, Romance TV Polska Sp. 2.0.0.

² European Road Transport Telematics Implementation Coordination Organisation S.C.

³ WDR German Broadcasting Centre Brussels SPRL.

⁴ Studio Hamburg UK.

- Tz. 634** Deutschlandradio hat nach eigenen Angaben keine Beteiligungen an ausländischen Unternehmen.
- Tz. 635** Von den 186 Beteiligungen und GSEA sind 64 überwiegend in dem Bereich „Beschaffung“, 60 mit „Hilfsdiensten und Services“, 23 mit „Kultur“ und 37 mit der „Verwertung und Vermarktung“ tätig. Zwei mittelbare Gesellschaften des ZDF (Beteiligung mindestens 50 %) werden ohne konkreten Anlass als Vorratsgesellschaft gehalten, um im Bedarfsfall ohne die Kosten einer Neugründung die Gesellschaften umfirmieren zu können. Für beide Gesellschaften fallen keine Kosten an, da sie keiner Prüfungspflicht unterliegen.

Tab. 218 Überwiegender Gesellschaftszweck

Rundfunkanstalt	Beschaffung	Hilfsdienste und Services	Kultur	Verwertung und Vermarktung	Summe	Prozentuale Verteilung
BR	2	6	2	6	16	9
HR	-	2	1	2	5	3
MDR	6	10	-	1	17	9
NDR	25	7	1	3	36	19
RB	1	-	1	1	3	2
RBB	2	1	-	2	5	3
SR	2	1	-	2	5	3
SWR	-	-	2	2	4	2
WDR	11	12	4	7	34	18
Gemeinsame GSEA-Beteiligungen der ARD	1	-	-	2	3	2
ZDF	8	4	-	6	18 ¹	10
Deutschlandradio	-	2	-	-	2	1
Gemeinsame Beteiligungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio	6	15	12	3	36	19
Summe	64	60	23	37	184	100
Prozentuale Verteilung	35	33	12	20	100	

¹ Zzgl. zwei Vorratsgesellschaften.

Abb. 29 Darstellung überwiegender Gesellschaftszweck ARD

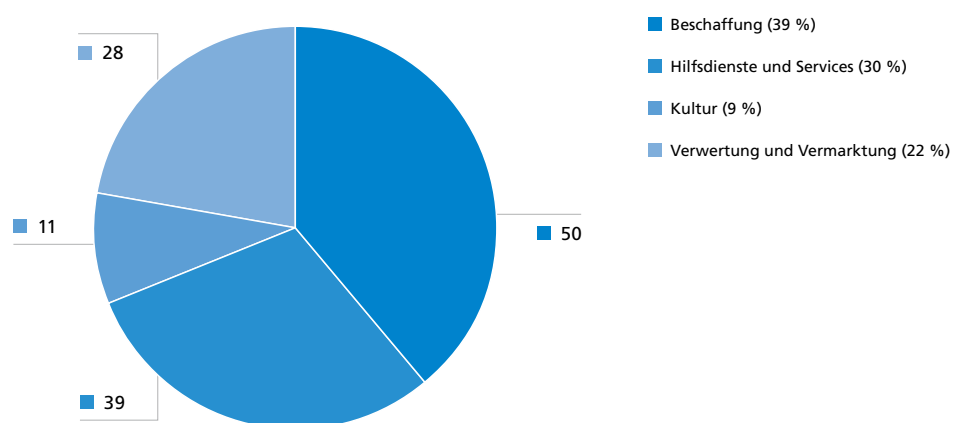
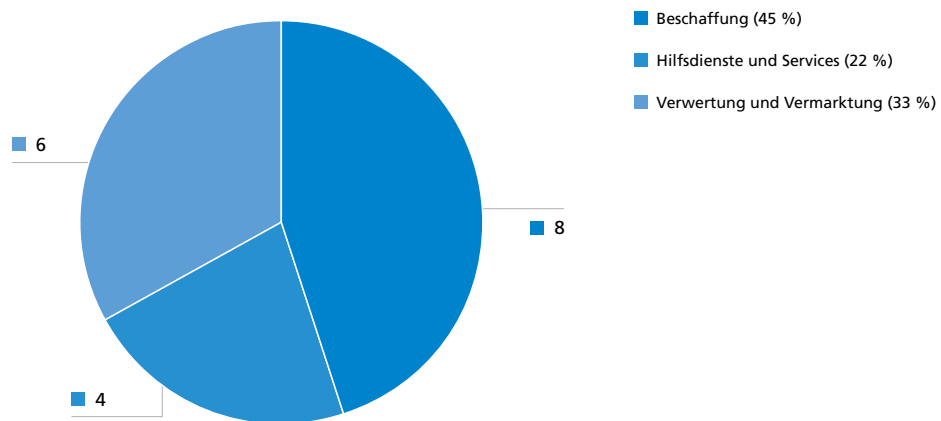
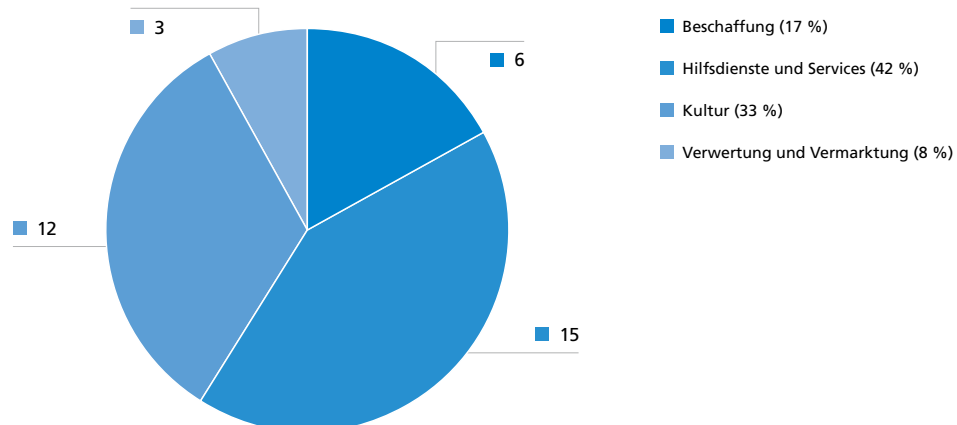


Abb. 30 Darstellung überwiegender Gesellschaftszweck ZDF**Abb. 31** Darstellung überwiegender Gesellschaftszweck gemeinsame Beteiligungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio

2.2.3 Mehrheitsbeteiligungen der Rundfunkanstalten (Stufe 2)

Im Vergleich zum 21. Bericht ergeben sich auch bei den Mehrheitsbeteiligungen keine wesentlichen Änderungen.

Tz. 636

Tab. 219 Mehrheitsbeteiligungen der Rundfunkanstalten

Rundfunkanstalt	Umsatz (in Mio. €)		Bilanzsumme (in Mio. €)		Anzahl der Mitarbeiter (Köpfe) ¹ (Jahresdurchschnitt lt. WP-Bericht)	
	2015	2017	31.12.2015	31.12.2017	2015	2017
BR	132,5	120,7	113,5	113,9	280	255
HR	37,3	44,3	40,6	43,1	60	56
MDR	136,9	156,0	166,3	178,9	704	760
NDR	317,2	319,8	248,6	255,9	830	747
RB	27,8	26,9	14,0	18,6	155	142
RBB	30,0	35,0	27,8	39,3	73	64
SR	9,6	12,8	12,1	11,6	44	45
SWR	144,3	147,6	108,9	110,3	300	306
WDR	172,3	183,0	180,8	198,7	856	661
Beteiligungs-GSEA der ARD	53,9	71,6	36,9	53,2	209	307
ARD insgesamt	1.061,8	1.117,7	949,5	1.023,5	3.511	3.343
ZDF	150,7	165,4	120,4	137,2	293	413
Gemeinsame Beteiligungen von ARD, Deutschlandradio und ZDF	370,0	396,4	350,4	401,0	1.264	804
Deutschlandradio	9,5	10,7	2,8	3,4	106	128
Summe	1.591,9	1.690,2	1.423,1	1.565,1	5.174	4.688

¹ Die Mitarbeiter werden anteilig den Rundfunkanstalten zugeordnet.

Tz. 637 Insgesamt bestehen zum 31. Dezember 2017 bei den Rundfunkanstalten 135 Mehrheitsbeteiligungen. Diese erzielten – anteilig für die Rundfunkanstalten ohne Anteil von Fremdgesellschaftern – mit insgesamt 4.688 Mitarbeitern einen Umsatz von 1.690,2 Mio. € bei einer Bilanzsumme von 1.565,1 Mio. €.

Die Bedeutung der Mehrheitsbeteiligungen ist auch für das Jahr 2017 für die einzelnen Anstalten gemessen am Umsatz, der Bilanzsumme und der Zahl der Mitarbeiter sehr unterschiedlich. Allein auf fünf Anstalten (BR, MDR, NDR, SWR und WDR) entfallen jeweils deutlich über 80 % der Anzahl der Mitarbeiter, des Umsatzes und der Bilanzsumme der ARD insgesamt (vgl. 21. Bericht, Tz. 550).

Tz. 638 Der Anstieg der Mitarbeiteranzahl bei Beteiligungen des ZDF lag daran, dass eine Gesellschaft (F12 Media GmbH/Streamwerke GmbH) mit ihrem ursprünglichen Konzept im Jahr 2015 ihre Tätigkeit schon weitestgehend eingestellt hatte. Mit der Umfirmierung im Jahr 2016 wurde zur Umsetzung der neuen strategischen Ausrichtung sowohl die Verpflichtung neuer Geschäftsführer als auch der Aufbau von Personal notwendig.

Im Jahr 2014 hatte eine weitere Beteiligungsgesellschaft des ZDF (ZDF Digital Medienproduktion GmbH) bereits begonnen, sich im Rahmen einer Umstrukturierung auf die Geschäftsfelder Film & TV und Digitale Medien zu fokussieren. Mit dem Ausbau der genannten Geschäfts-

felder konnte eine Umsatzsteigerung von 5,3 Mio. € in 2015 auf 13,2 Mio. € in 2017 erreicht werden. Die steigende Anzahl an Produktionsaufträgen machte einen Personalaufbau notwendig.

Der Anstieg der Anzahl der Mitarbeiter bei Beteiligungen des Deutschlandradios ist im Wesentlichen auf die Übernahme von Mitarbeitern der Minderheitsgesellschafterin (Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland gGmbH) der Gesellschaft für infrastrukturelle Dienste mbH zurückzuführen (s. Tz. 255).

Tz. 639

74 Mehrheitsbeteiligungen (55 %) erwirtschaften ihren überwiegenden Umsatz durch Leistungsbeziehungen mit Dritten, 46 Mehrheitsbeteiligungen (34 %) mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und 14 Beteiligungen¹ (10 %) weisen angabegemäß keinen Umsatz aus.

Tz. 640

Die Erwirtschaftung des Gesamtumsatzes der Mehrheitsbeteiligungen von insgesamt 1,7 Mrd. €² verteilt sich auf Leistungsbeziehungen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (40 %) und Dritten (60 %).

Der Umsatz je überwiegendem Gesellschaftszweck der Mehrheitsbeteiligungen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder Dritten verteilt sich wie folgt:

Tab. 220 Umsatzverteilung nach überwiegendem Gesellschaftszweck (in Mio. €)

	Summe	davon mit ARD	davon mit ZDF	davon mit DRadio	Summe öff.-rechtl. RFA ¹	davon mit Dritten
Umsatz der Beteiligungsunternehmen gesamt	1.736,9 (100 %)	428,6	255,0	10,0	694,8	1.042,1
Beschaffung	705,1 (41 %)	204,3	210,6	-	415,0	290,1
Hilfsdienste und Services	285,2 (16 %)	83,1	16,7	9,5	109,6	175,6
Kultur	31,4 (2 %)	15,3	3,0	0,5	19,5	11,9
Verwertung und Vermarktung	715,3 (41 %)	125,9	24,7	-	150,7	564,6

¹ Inkl. Umsatz mit Deutscher Welle.

2.2.4 Wesentliche Beteiligungen der Rundfunkanstalten (Stufe 3)

Die Rundfunkanstalten hielten zum 31. Dezember 2017 insgesamt Anteile an 23 wesentlichen Beteiligungen einschließlich vier Beteiligungs-GSEA³ (vgl. Tab. 221 und 222). Die 19 wesentlichen Beteiligungen (ohne Beteiligungs-GSEA) erzielten in 2017 mit 3.201 festen und 584 freien Mitarbeitern einen Umsatz von 871,1 Mio. € bei einer Bilanzsumme von 913,1 Mio. €.

Tz. 641

¹ Für ARTE G.E.I.E wurde ein Gesamtumsatz von 133 Mio. € gemeldet, der nicht weiter aufgeteilt wurde.

² Der Gesamtumsatz der Mehrheitsbeteiligungen entspricht nicht dem in Tabelle 219 ausgewiesenen Umsatz, der die Beteiligungsquote der Anstalten berücksichtigt (vgl. Tz. 637).

³ Die Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv (DRA), Frankfurt und Potsdam ist wegen ihres gemeinnützigen Zwecks nicht mit den übrigen wesentlichen Beteiligungen vergleichbar und wird deshalb hier nicht ausgewiesen.

Tab. 221 Wesentliche Beteiligungen ohne Beteiligungs-GSEA

	Beteiligte	Anteil (in %)	Umsatz (in Mio. €)	Bilanzsumme (in Mio. €)	Personalaufwand ohne Alters- versorgung (in Mio. €)	durchschnitt- liche Zahl der Mitarbeiter (in Mio. €)	Anzahl der freien Mitarbeiter (gem. §12a TVG)
Beteiligungen der ARD ohne GSEA			2017	31.12.2017	2017	2017	31.12.2017
Bavaria Film GmbH	ARD	83,3	26,1	130,5	15,5	281	97
	Dritte	16,7					
Bremedia Produktion GmbH	ARD	91,8	23,8	6,2	15,3	256	2
	Dritte	8,2					
DREFA Media Holding GmbH	ARD	100,0	3,7	40,9	4,5	76	-
NDR Media GmbH	ARD	100,0	57,6	49,9	4,9	77	-
Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen	ARD	100,0	10,9	7,4	4,4	87	67
Saxonia Media Filmproduktions- gesellschaft mbH	ARD	91,5	35,4	20,1	21,4	243	-
	Dritte	8,5					
Studio Berlin GmbH	ARD	100,0	28,2	13,4	4,7	95	4
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH	ARD	100,0	25,8	5,0	5,9	109	2
Studio Hamburg GmbH	ARD	100,0	12,3	96,0	5,4	69	-
Studio Hamburg Enterprises GmbH	ARD	100,0	16,9	12,6	2,9	65	-
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH	ARD	100,0	17,5	8,9	3,0	50	-
SWR Media Services GmbH	ARD	100,0	105,3	47,0	11,4	150	17
Telepool GmbH	ARD	74,0	65,8	86,9	5,1	71	-
	Dritte	26,0					
WDR mediagroup GmbH	ARD	100,0	113,8	106,5	11,3	144	1
WDR mg digital GmbH	ARD	100,0	23,7	8,2	12,3	215	-
Summe Beteiligungen der ARD ohne GSEA			566,8	639,3	128,0	1.988	190
Beteiligungen des ZDF							
ZDF Enterprises GmbH	ZDF	100,0	73,2	85,5	10,0	133	-
ZDF Digital Medienproduktion GmbH	ZDF	100,0	13,2	2,7	6,0	122	-
Summe Beteiligungen des ZDF			86,4	88,2	16,0	255	-
Gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF							
ARTE G.E.I.E.	ARD	25,0	133,0	93,0	35,2	437	-
	ZDF	25,0					
	Dritte	50,0					
Bavaria Fiction GmbH ¹	ARD	42,5	84,9	92,7	51,3	521	394
	ZDF	49,0					
	Dritte	8,5					
Summe gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF			217,9	185,6	86,5	958	394
Beteiligungen des Deutschlandradios			-	-	-	-	-
Beteiligungen gesamt 2017			871,1	913,1	230,5	3.201	584
Beteiligungen gesamt 2015			811,3	787,2	211,6	3.113	490
Abweichung 2017 zu 2015			59,8	125,9	18,9	88	94

¹ Ehemals Bavaria Fernsehproduktion GmbH.

Die vier wesentlichen Beteiligungs-GSEA erzielen mit 365 Mitarbeitern Umsätze von 65,5 Mio. €. 37 % der Mitarbeiter (135) waren bei der Institut für Rundfunktechnik GmbH beschäftigt. 53 % der Umsätze (34,8 Mio. €) wurden bei der ARD-Werbung Sales & Services GmbH erwirtschaftet. Von der Bilanzsumme der vier wesentlichen Beteiligungs-GSEA in Höhe von 113,0 Mio. € entfielen 39,8 Mio. € (35 %) auf die ARD/ZDF-Medienakademie gGmbH.

Tz. 642

Tab. 222 Wesentliche Beteiligungs-GSEA

	Beteiligte	Anteil (in %)	Umsatz	Bilanzsumme	Personalaufwand ohne Alters- versorgung	durchschnitt- liche Zahl der Mitarbeiter
			(in Mio. €)	(in Mio. €)	(in Mio. €)	(lt. WP-Bericht)
			2017	31.12.2017	2017	2017
ARD-Werbung Sales & Services GmbH (AS&S)	ARD	100,0	34,8	18,1	6,8	87
	ARD	79,9	12,8	39,8	4,3	55
ARD/ZDF-Medienakademie gGmbH (MAK)	ZDF	12,0				
	DRadio	2,5				
	DWelle	5,7				
DegetoFilm GmbH	ARD	100,0	14,4	29,5	7,6	88
	ARD	67,9	3,5	25,6	12,1	135
Institut für Rundfunktechnik GmbH (IRT)	ZDF	9,3				
	DRadio	5,7				
	DWelle/ ORF/SRG	17,1				
Beteiligungs-GSEA gesamt 2017			65,5	113,0	30,8	365
Beteiligungs-GSEA gesamt 2015			54,9	89,5	31,1	371
Abweichung 2017 zu 2015			10,6	23,5	-0,3	-6

Anmerkung: Die von der ARD beabsichtigte Integration des IRT in einen Forschungsverbund mit der Fraunhofer-Gesellschaft wurde nach einem Beschluss der IRT-Gesellschafter im September 2018 nicht weiter verfolgt (s.a. Tz. 563).

2.2.5 Nachbetrachtung Bavaria Film Konzern

Im 21. Bericht hatte die Kommission den Bavaria Film Konzern und seine Beziehungen zu seinen Gesellschaftern unter den Gesichtspunkten der Transparenz und Wirtschaftlichkeit untersucht (vgl. 21. Bericht, Tzn. 560 ff.). Im vorliegenden Bericht geht sie auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung seit dem 21. Bericht und die Erwartungen für die Folgejahre für den Bavaria Film Konzern ein.

Tz. 643

Der WDR teilt dazu mit, dass sich die Jahresüberschüsse nach Fremdanteilen der Bavaria Film GmbH auf 10,6 Mio. € für 2017 und 6,6 Mio. € für 2018 entwickelt haben. Die Gesellschaft konnte ihren Gesellschaftern in 2017 insgesamt 2,8 Mio. € und 2018 – wie in den Jahren vor 2016 – wieder insgesamt 4,5 Mio. € ausschütten. Die Geschäftsentwicklung läge damit deutlich über den Erwartungen und wurde als zufriedenstellend bezeichnet.

Tz. 644

Die künftige Entwicklung der Bavaria Film GmbH sei wesentlich von der Entwicklung der in die Bavaria Film Gruppe einbezogenen Einzelgesellschaften abhängig. Im Lagebericht der Gesellschaft werden bis auf den anstehenden Generationswechsel auf unterschiedlichen

Tz. 645

Führungspositionen keine weiteren Risiken benannt, die zu einer negativen Entwicklung des Unternehmens und der Bavaria Film Gruppe führen könnten. Für das Geschäftsjahr 2019 wird aufgrund von Sondereffekten und durch den Abgang von Finanzanlagen ein Überschuss nach Fremdanteilen unter dem aktuellen Niveau erwartet.

2.2.6 DREFA Konzern und MDR-Werbung

Die Kommission unterzieht im 22. Bericht die wirtschaftlichen Verflechtungen der DREFA Media Holding GmbH (DREFA Holding) und der MDR-Werbung GmbH (MDRW) mit ihrem Gesellschafter MDR einer näheren Betrachtung.

Die Ausschüttungen der DREFA Holding betragen 2013 bis 2017 je 1 Mio. €. Die Werbeerträge des MDR aus dem Betrieb seiner Werbetochter beliefen sich durchschnittlich auf 12,3 Mio. € p.a. Dies entspricht einer Rendite von 6,3 %.

Tz. 646 Anknüpfend an die entsprechenden Darstellungen im 20. Bericht, Tzn. 575 ff. (NDR Media/ Studio Hamburg Gruppe) und 21. Bericht, Tzn. 560 ff. (Bavaria Film Konzern) unterzieht die Kommission in ihrem aktuellen Bericht Tochtergesellschaften des MDR einer näheren Betrachtung.

Tz. 647 Die Beteiligungspolitik stellt der MDR in seinem Beteiligungsbericht 2017 im Wesentlichen wie folgt dar:

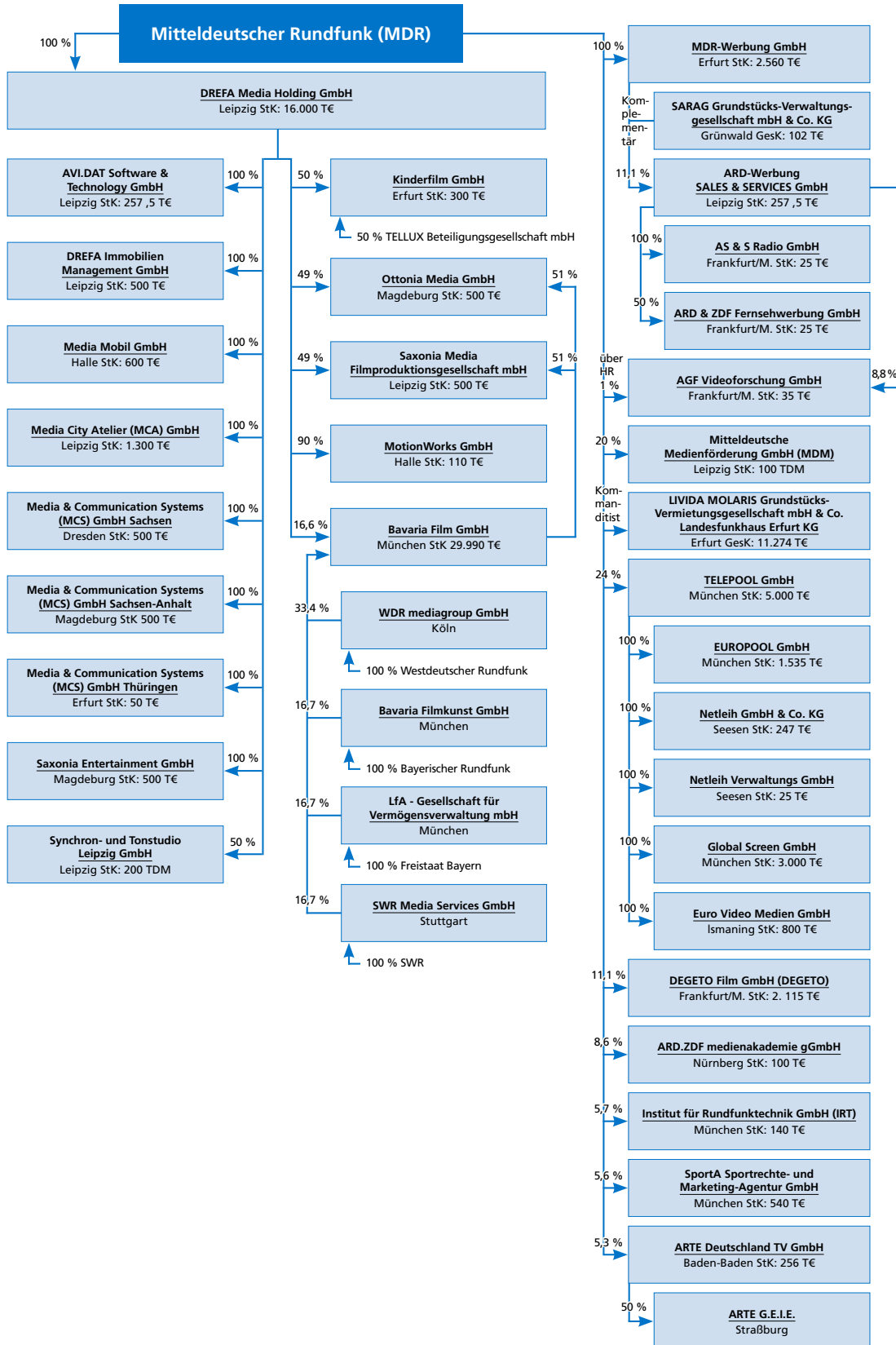
- Konzentration des MDR auf Auftrag, Inhalte und Konzeptionen als Kernaufgaben, während produktionsseitige Umsetzung und der Bezug erforderlicher Dienstleistungen auch kostengünstig und flexibel über Tochterunternehmen und Drittfirmen erfolgen können,
- Weiterentwicklung des Unternehmensverbunds nach Leistungs-, Wirtschaftlichkeits- und Renditegesichtspunkten,
- Verbesserung der Auslastung der Personal- und Produktionskapazitäten durch punktuell Drittgeschäft besonders bei ausgelagerten Betriebsteilen.

Tz. 648 Der MDR hielt zum 31. Dezember 2017 jeweils 100 % der Anteile an der DREFA Media Holding GmbH und an der MDR-Werbung GmbH und war damit mittelbar und in unterschiedlichem Umfang an insgesamt 16¹ Gesellschaften beteiligt.

Der Konzern stellt sich Stand Ende 2017 wie folgt dar:

¹ In Tabelle 217 werden beim MDR insgesamt 17 Beteiligungen ausgewiesen. Diese ergeben sich daraus, dass von den hier genannten 16 zwei Gesellschaften abgezogen (die Bavaria Film GmbH wird wegen der höheren Beteiligungsquote des WDR dem WDR und die ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH wird den Beteiligungs-GSEA zugeordnet) und drei Gesellschaften hinzugezählt (DREFA Media Holding GmbH, MDR-Werbung GmbH, LIVIDA MOLARIS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Landesfunkhaus Erfurt KG) werden.

Abb. 32 Konzernstruktur von DREFA Media Holding GmbH und MDR-Werbung GmbH



- Tz. 649** Die DREFA Holding ist eine Führungs- und Finanzholding. Für ihre Mehrheitsbeteiligungen übernimmt sie die kaufmännische und juristische Betreuung. Als Schnittstelle fungiert sie zwischen dem MDR und den operativ tätigen Töchtern. Ihr obliegt die unternehmerische Steuerung sowie die Kontrolle der operativen Unternehmen. Darüber hinaus ist in ihr die Innovationseinheit DREFABRIK verankert. Diese Einheit soll nach Angaben des MDR innovative Produkte für die Mediengruppe erkennen und im Verbund mit den Einzelgesellschaften zur Marktreife entwickeln.
- Tz. 650** Die Geschäftsaktivitäten der Beteiligungen der DREFA Holding umfassen die Bereiche „Content“ und „Technik“. Der Bereich „Content“ produziert Programme für TV und Kino. Der Bereich „Technik“ beinhaltet im Wesentlichen den Betrieb der Sendetechnik und von Fernsehstudios, die Realisierung von Außenübertragungen, Postproduktion, IT- und Software-Dienstleistungen sowie die Verwaltung von Immobilien.
- Zum 31. Dezember 2017 waren in der Gesellschaft im Durchschnitt 76 Arbeitnehmer beschäftigt. Sie erwirtschafteten 2017 Umsatzerlöse von 3,7 Mio. € sowie Erträge aus Beteiligungen und Gewinnabführungen von rund 3,5 Mio. €.
- Tz. 651** Der MDR als Gesellschafter der DREFA Holding erhielt seit 2013 Ausschüttungen von 1 Mio. € p.a. Damit entspricht die Gewinnausschüttung einer Rendite von 6,3 %, bezogen auf das gezeichnete Kapital.
- Tz. 652** Die wirtschaftlichen Verhältnisse des DREFA Konzerns in den Jahren 2013 bis 2017 stellen sich im Überblick ausgewählter Posten von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung wie folgt dar:

Tab. 223 Wirtschaftliche Verhältnisse DREFA Konzern 2013 bis 2017 (in Mio. €)

Konzernabschluss (Auszug)	2013	2014	2015	2016	2017
Bilanzsumme	55,2	51,5	46,7	46,5	46,7
Anlagevermögen	37,5	35,5	30,9	29,8	28,6
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6,6	6,0	5,8	6,4	4,9
Eigenkapital	32,5	31,7	32,0	32,8	26,7
Gezeichnetes Kapital	16,0	16,0	16,0	16,0	16,0
Kapitalrücklage	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
Gewinnrücklage	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9
Gewinnvortrag	8,4	8,0	7,3	8,0	3,4
Jahresüberschuss	0,6	0,3	1,7	1,8	1,6
Verbindlichkeiten	18,7	16,5	11,3	10,3	16,7
Umsatzerlöse	54,7	55,1	51,5	51,5	53,8
Personalaufwand	22,3	22,5	21,6	22,1	23,7
Erträge aus Beteiligungen	0,9	0,8	0,4	0,5	0,7
Jahresüberschuss	0,6	0,3	1,7	1,8	1,6

Der DREFA Konzern verfügt über eine Eigenkapitalausstattung von durchschnittlich 31 Mio. €. Die liquiden Mittel fielen von 6,6 Mio. € in 2013 auf 4,9 Mio. € in 2017. Die Beteiligungserträge beliefen sich im Zeitraum 2013 bis 2017 auf 3,3 Mio. €.

Die MDR-Werbung GmbH ist die zweite Tochtergesellschaft, bei der der MDR alleiniger Gesellschafter ist. Sie vermarktet Werbung und Sponsoring im Rundfunk für den MDR und kooperierende Rundfunkveranstalter. Sie plant und führt Werbemaßnahmen und Marketingaktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Eigenwerbung des MDR durch, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft und die programmlichen und wirtschaftlichen Interessen des MDR und der kooperierenden Sender zu fördern.

Tz. 653

Zum 31. Dezember 2017 waren durchschnittlich 30 Mitarbeiter beschäftigt. Bei einem Personalaufwand von 1,9 Mio. € erzielten sie Umsatzerlöse von 37,6 Mio. €.

Der MDR erzielte 2013 bis 2017 aus dem Betrieb seiner Werbetochter durchschnittlich jährlich 12,3 Mio. € Werbeerträge. Diese umfassen auch Kostenerstattungen für von der MDR-Werbung übernommene Aufwendungen des MDR für das Abspielen und Ausstrahlen der Werbesendungen. Ohne Kostenerstattungen betrug die Gewinnausschüttung der MDR-Werbung an den MDR durchschnittlich 8,5 Mio. €. Dies entspricht – bezogen auf das gezeichnete Kapital von 2,6 Mio. € – einer Rendite von mehr als 300 %.

Tz. 654

Der MDR teilt mit, er habe seit 2001 die Anzahl der Beteiligungen sukzessive reduziert. Derzeit überarbeite er die Struktur seines Beteiligungsportfolios, um den Sender wirksamer zu unterstützen und den Beteiligungen eine langfristig stabile Perspektive zu geben. Es sei beabsichtigt, die DREFA Holding und die MDR-Werbung zur MDR Media GmbH zusammenzuführen.

Tz. 655

Das Aufgabenspektrum der neuen Gesellschaft umfasse die Funktion einer Führungs- und Finanzholding sowie operative Tätigkeiten aus der Vermarktung von Werbezeiten für den MDR, das Sponsoring und die Arbeitnehmerüberlassung.

Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen forderten im Zusammenhang mit der MDR-Werbung GmbH die vollständige Abschmelzung des bestehenden Gewinnvortrags und Ausschüttung an den MDR. Der Gewinnvortrag verminderte sich seit 2013 von 13,5 Mio. € auf 5,1 Mio. € Ende 2017. Künftige Jahresüberschüsse der MDR-Werbung GmbH sollen vollständig ausgeschüttet werden.

Tz. 656

Die Kommission begrüßt die mit der Änderung der Beteiligungsstruktur des MDR Konzerns verfolgte Absicht, Produkte und Dienstleistungen kostengünstig und in effizienten Strukturen herzustellen bzw. zu erbringen¹. Unabhängig von bereits erreichten und angestrebten Optimierungen der Beteiligungsstrukturen hält sie es für erforderlich, dass der MDR in seinen Bemühungen fortfährt, die Konzernstruktur, wo immer sinnvoll, zu verschlanken. Sie wird die Umsetzung der neuen Struktur weiter berichtsmäßig begleiten.

Tz. 657

¹ MDR-Beteiligungsbericht 2017 (Stand 15. Oktober 2018), S. 3.

2.3 Andere GSEA

Tz. 658 Auch die GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden wie ein Beteiligungsunternehmen geführt und gesteuert. Gemessen an ihrem Aufwand, Ertrag und Personalbestand sind sie teilweise sogar bedeutender als Beteiligungen oder GSEA in der Rechtsform einer GmbH.

Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission seit dem 19. Bericht auch die GSEA dar, die nicht in einer eigenen Rechtsform organisiert sind („Andere GSEA“).

2.3.1 Sämtliche Andere GSEA

Tz. 659 Die ARD-Anstalten, Deutschlandradio und das ZDF betreiben zum 31. Dezember 2017 insgesamt 44 GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Vergleich zu 2015 hat sich der Bestand um eine GSEA erhöht. Dabei handelt es sich um das Online-Informations- und Unterhaltungsprogramm „funk“, das 2016 gegründet wurde.

Mit einem Bestand von rund 1.953 Stellen¹ wurden 2017 Gesamtaufwendungen von insgesamt rund 663 Mio. € (inkl. Investitionshaushalt mit 10,3 Mio. €) bewirtschaftet. Dabei erwirtschafteten die GSEA Erträge von 8,3 Mio. €.

2.3.2 Wesentliche Andere GSEA

Tz. 660 Insgesamt neun GSEA beschäftigen mehr als 50 Mitarbeiter und gelten daher als Wesentliche Andere GSEA. Diese bewirtschafteten einen Gesamtaufwand von 367,9 Mio. € – im Wesentlichen Sachaufwand (200,7 Mio. €) – und erwirtschafteten Erträge von 8,1 Mio. €. 45 % der Gesamtaufwendungen entfallen auf den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (vgl. dazu unten Abschnitt 2.4 – Beitragsservice und Beitragseinzug).

Die Mitarbeiterkapazität beträgt 2017 insgesamt 1.790,0 und verringert sich damit im Vergleich zum 21. Bericht (2015) um 56,3 (3 %). Auf den Beitragsservice entfallen 54 % der Mitarbeiterkapazitäten.

¹ 2.047,5 Planstellen.

Tab. 224 Wesentliche Andere GSEA

	Beteiligte	Anteil (in %)	Erträge (in Mio. €)	Gesamt- aufwand (in Mio. €)	Mitarbeiter- kapazität	Aufwand in Anmeldungen der Anstalten (in Mio. €)	Zuordnung
Wesentliche Andere GSEA			2017	2017	31.12.2017	2017	
ARGE Rundfunk-Betriebstechnik	ARD	95,2				6,9	Sachaufwand
	ZDF	3,7	1,2	8,6	70,0	0,2	Sachaufwand
	DRadio	1,1				0,3	Sachaufwand
Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen (ohne DasErste.de)	ARD	100,0	0,8	19,2	74,5	18,4	Programmaufwand
ARD-Sternpunkt	ARD	95,5				15,0	Sachaufwand
	DRadio	2,2	0,8	15,7	83,0	0,4	Sachaufwand
	Dritte	2,3				-	
KiKA – Der Kinderkanal von ARD und ZDF (Kopfstelle Erfurt)	ARD	50,0	2,2	39,1	59,6	15,6 0,5	Programmaufwand Aufwand für die Pro- grammverbreitung
	ZDF	50,0				1,0 18,2	Aufwand für Entwick- lungsprojekte Programmaufwand
ARD-aktuell (inkl. tagesschau.de)	ARD	100,0	0,3	50,4	302,0	12,3 1,8	Programmaufwand Investitionen
ARD-Hauptstadtstudio	ARD	99,7				21,6	Programmaufwand
	ZDF	0,3	0,6	22,1	89,1	-	Indirekt, wegen Betei- ligung an Phoenix
ARD-Play-Out-Center (POC)	ARD	100,0	0,04	15,9	59,7	15,9	Programmaufwand
Phoenix – Ereignis- und Dokumen- tationskanal von ARD und ZDF	ARD	50,0				14,4 1,4 -	Programmaufwand Verbreitungsaufwand Aufwand für Entwick- lungsprojekte
			0,5	32,0	90,9		
	ZDF	50,0				5,6 6,3 4,3 -0,7	Programmaufwand Personalaufwand Sachaufwand Einnahmen
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	ARD	72,7				118,5 -0,6	Sachaufwand Investitionen
			1,6	164,9	961,2		
	ZDF	24,9				47,9 -4,2 -2,0	Sachaufwand Einnahmen aus Rückstellungen Einnahmen aus Rückzahlung
	DRadio	2,9				7,2	Sachaufwand
Wesentliche GSEA gesamt 2017			8,1	367,9	1.790,0	326,1	
Wesentliche GSEA gesamt 2015			6,7	362,5	1.846,3	357,9	
Abweichung 2017 zu 2015			1,4	5,4	-56,3	-31,8	

2.4 Beitragsservice und Beitragseinzug

Der Aufwand für den zentralen und dezentralen Beitragsservice wird 2021 bis 2024 mit 833,2 Mio. € angemeldet. Gegenüber 2017 bis 2020 ist das eine Erhöhung um 32,4 Mio. €. Der Personalbestand wird bis 2024 gegenüber 2020 um 6,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) reduziert.

Seit Einführung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2013 verringert sich bis zum Jahr 2020 der Aufwand um 19,6 % und der Personalbestand um 34,4 %. Die Kommission erkennt die Bemühungen des Beitragsservice an, mit der Umstellung auf das Beitragsmodell Personal und Aufwand deutlich zu reduzieren. Dieser Abbau ist nunmehr abgeschlossen.

Beim zentralen Beitragsservice liegt der Aufwand 2021 bis 2024 um 33,3 Mio. € über dem Aufwand 2017 bis 2020. Das sind im Mittel 1,1 % p.a. Eine weitere Reduzierung des Personalbestands von 956,0 VZÄ ist in der Anmeldung nicht vorgesehen.

Der Aufwand beim dezentralen Beitragsservice liegt 2021 bis 2024 um 0,9 Mio. € unter dem Aufwand 2017 bis 2020. Ursache ist die Verringerung des Personalbestands bis 2024 gegenüber 2020 um 6,6 VZÄ.

- Tz. 661** Die Einführung des Beitragsmodells hat die Aufgaben des Gebühren- bzw. Beitragseinzugs erheblich verändert. Die Erhebungsinstrumente Meldedatenabgleich (auf der Grundlage eines Bestandsdatenabgleichs mit den Meldebehörden werden Direktanmeldungen durchgeführt) und anlassbezogener Meldedatenabgleich (durch Mitteilung von Bewegungsdaten werden An- und Abmeldungen angestoßen) benötigen keine Beauftragten mehr im Außendienst.
- Tz. 662** Der Beitragseinzug besteht aus der zentralen Gemeinschaftseinrichtung in Köln-Bocklemünd „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (im Folgenden: zentraler Beitragsservice bzw. ZBS) und den dezentralen Abteilungen „Beitragsservice“ (im Folgenden: dezentraler Beitragsservice bzw. DBS) der ARD-Anstalten.
- Tz. 663** Darüber hinaus gibt es noch andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug, die bisher weder dem zentralen Beitragsservice noch dem dezentralen Beitragsservice zugeordnet werden. Dazu gehören alle Aufwendungen, die durch Vollstreckungersuchen und Rücklastschriften ausgelöst werden sowie die Aufwendungen der GSEA Beitragsrecht. Hierzu gehörte auch die GSEA Beitragskommunikation/Marketing, die zum 31. Dezember 2017 aufgelöst wurde (Teilverlagerung zum zentralen Beitragsservice). Diese Aufwendungen werden in den Mittelfristigen Finanzplanungen der Anstalten angemeldet, und zwar zusätzlich zu den Aufwendungen des zentralen und dezentralen Beitragsservices. Korrespondierend dazu melden die Anstalten höhere Erträge im Zusammenhang mit dem Beitragsservice an.

2.4.1 Zentraler und dezentraler Beitragsservice

Der Aufwand des zentralen Beitragsservice ist Bestandteil der jeweiligen Anmeldung und wird an alle Rundfunkanstalten einschließlich ARTE und die Landesmedienanstalten weiterberechnet. Für die Beschäftigten gelten die tariflichen Regelungen des WDR. Die Zahlungen an die Pensionskasse bbb werden bei der Gemeinschaftseinrichtung direkt abgebildet. Die Altersversorgungsrückstellungen werden nach wie vor bei den Rundfunkanstalten dargestellt.

Tz. 664

Der dezentrale Beitragsservice bearbeitet v.a. einzelfallbezogene Sachverhalte mit hohem individuellen Befassungsaufwand abseits des Massenverfahrens im zentralen Beitragsservice. Ergänzend übernimmt er die Bearbeitung von Klagen bei verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen und die Erstellung von Stellungnahmen zu Petitionen und Eingaben an die jeweilige Landesrundfunkanstalt. Der Aufwand wird ebenfalls anteilig weiterberechnet.

Für 2021 bis 2024 melden der zentrale Beitragsservice und die ARD für den dezentralen Beitragsservice (vgl. Tab. 225) einen Aufwand von 833,2 Mio. € an. Dieser besteht ca. jeweils zur Hälfte aus Personalaufwand und Sachaufwand. Gegenüber den jetzt vorgelegten Zahlen für 2017 bis 2020 ist das eine Steigerung um 4,0 %, das sind 1,0 % p.a.

Tz. 665

Als Personalbestand für den zentralen und dezentralen Beitragsservice melden der zentrale Beitragsservice und die ARD (vgl. Tab. 225) für 2024 1.106,6 VZÄ an. Gegenüber 2020 ist das eine Verringerung um 0,6 %.

Tab. 225 Zentraler und dezentraler Beitragsservice
Anmeldung zum 22. Bericht

Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Personal (in VZÄ)	Veränd. (in %)
2017	194,0		1.140,2	
2018	200,7	3,5	1.140,4	0,0
2019	205,7	2,5	1.127,0	-1,2
2020	200,4	-2,6	1.113,2	-1,2
Summe 2017-2020	800,8			
2021	203,2	1,4	1.113,6	0,0
2022	206,3	1,5	1.112,7	-0,1
2023	210,0	1,8	1.111,3	-0,1
2024	213,7	1,8	1.106,6	-0,4
Summe 2021-2024	833,2			
Ø 2021-2024 p.a.	208,3			
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	32,4	4,0		
Veränd. 2020 ggü. 2024			-6,6	-0,6
Ø p.a.		1,0		

Tz. 666 Die Kommission hatte bereits im 20. Bericht festgestellt, dass die Umstellung und die damit verknüpften Abbauziele im Zeitraum 2013 bis 2016 insgesamt erfolgreich bewältigt wurden (vgl. 20. Bericht, Tzn. 599 ff.). Die Kommission hat diese Feststellungen im Rahmen des 22. Berichts abschließend geprüft und im Ergebnis bestätigen können. Darüber hinaus hatte die Kommission die Erwartung geäußert, dass der Beitragseinzug unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit tendenziell weiterhin sinkendem Personal- und Sachaufwand bewältigt wird (vgl. 20. Bericht, Tz. 607). Der Budgetabgleich zeigt die Entwicklung in 2017 bis 2020. Der Aufwand wird um 35,2 Mio. € und der Personalbestand um 11,8 VZÄ reduziert.

Tab. 226 Beitragservice (ZBS und DBS) 2017 bis 2020
Vergleich der Anmeldungen zum 22. Bericht mit den Anmeldungen zum 21. Bericht

	ZBS		DBS		Gesamt	
	(in Mio. €)	(in VZÄ)	(in Mio. €)	(in VZÄ)	(in Mio. €)	(in VZÄ)
Anmeldungen zum 21. Bericht	752,1	952,0	83,9	173,0	836,0	1.125,0
Anmeldungen zum 22. Bericht	730,3	956,0	70,5	157,2	800,8	1.113,2
Veränd. ggü. Anmeldung 21. Bericht	-21,8	4,0	-13,4	-15,8	-35,2	-11,8

Tz. 667 Seit Einführung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2013 verringert sich bis zum Jahr 2020 der Aufwand um 19,6 % und der Personalbestand um 34,4 % (2013: 249,2 Mio. € bzw. 1.697,5 VZÄ; vgl. 21. Bericht, Tz. 583). Die Kommission erkennt die Bemühungen des zentralen und dezentralen Beitragservice an, mit der Umstellung auf das Beitragsmodell Personal und Aufwand deutlich zu reduzieren. Dieser Abbau ist nunmehr abgeschlossen.

2.4.1.1 Zentraler Beitragservice

Tz. 668 Für 2021 bis 2024 meldet der zentrale Beitragservice einen Aufwand von 763,6 Mio. € an (vgl. Tab. 227). Gegenüber den vorgelegten Zahlen für 2017 bis 2020 ist das eine Aufwandserhöhung um 4,6 %, das sind 1,1 % p.a.

Als Personalbestand meldet der zentrale Beitragservice für 2024 gegenüber 2020 unverändert 956,0 VZÄ an. Das im Rahmen der Umstellung gesteckte Ziel, den Personalbestand Ende 2012 von 1.224 VZÄ bis Ende 2016 auf 995 VZÄ zu verringern, wurde erreicht.

Tab. 227 Zentraler Beitragsservice
Anmeldung zum 22. Bericht

Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Personal (in VZÄ)	Veränd. (in %)
2017	174,7		961,2	
2018	183,4	5,0	972,0	1,1
2019	188,7	2,9	966,0	-0,6
2020	183,5	-2,8	956,0	-1,0
Summe 2017-2020	730,3			
2021	186,1	1,4	956,0	0,0
2022	189,0	1,6	956,0	0,0
2023	192,5	1,9	956,0	0,0
2024	196,0	1,8	956,0	0,0
Summe 2021-2024	763,6			
Ø 2021-2024 p.a.	190,9			
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	33,3	4,6		
Veränd. 2020 ggü. 2024			0,0	0,0
Ø p.a.		1,1		

2.4.1.2 Dezentraler Beitragsservice

Für 2021 bis 2024 meldet die ARD für den dezentralen Beitragsservice einen Aufwand von 69,6 Mio. € an (vgl. Tab. 228). Gegenüber den jetzt vorgelegten Zahlen für 2017 bis 2020 ist das eine Verringerung um 1,3 %, das sind 0,3 % p.a.

Tz. 669

Als Personal für den dezentralen Beitragsservice meldet die ARD bis 2024 150,6 VZÄ an. Gegenüber 2020 ist das eine Verringerung um 4,2 %. Das im Rahmen der Umstellung gesteckte Ziel, den Personalbestand Ende 2012 von 864 VZÄ bis Ende 2016 auf 198 VZÄ zu verringern, wurde erreicht.

**Tab. 228 Dezentraler Beitragsservice
Anmeldung zum 22. Bericht**

Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Personal (in VZÄ)	Veränd. (in %)
2017	19,3		179,0	
2018	17,3	-10,4	168,4	-5,9
2019	17,0	-1,7	161,0	-4,4
2020	16,9	-0,6	157,2	-2,4
Summe 2017-2020	70,5			
2021	17,1	1,2	157,6	0,3
2022	17,3	1,2	156,7	-0,6
2023	17,5	1,2	155,3	-0,9
2024	17,7	1,1	150,6	-3,0
Summe 2021-2024	69,6			
Ø 2021-2024 p.a.	17,4			
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-0,9	-1,3		
Veränd. 2020 ggü. 2024			-6,6	-4,2
Ø p.a.		-0,3		

2.4.2 Weiterer Aufwand im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug

Tz. 670 Die Anstalten melden zum Aufwand des zentralen und dezentralen Beitragsservice anderen Aufwand im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug an. Für 2021 bis 2024 sind dies insgesamt 173,6 Mio. €.

Der wesentliche Teil entfällt dabei auf den Aufwand für die jeweiligen Vollstreckungsbehörden und Kreditinstitute im Zusammenhang mit Rücklastschriften.

3. Partner- und Spartenprogramme

ARD und ZDF planen, den Aufwand für die Partner- und Spartenprogramme im Vergleich zu 2017 bis 2020 um 169,5 Mio. € (8 %) zu erhöhen. Bezogen auf die einzelnen Programme fällt die prozentuale Steigerung höchst unterschiedlich aus:

Die fünf Partnerprogramme (ARTE, KiKA, 3sat, funk und Phoenix) weisen für 2021 bis 2024 einen Aufwand von 1.863,4 Mio. € aus, der sich wie folgt verteilt: 786,0 Mio. € für ARTE (+7 %), 376,9 Mio. € für KiKA (+5 %), 358,0 Mio. € für 3sat (+8 %), 183,5 Mio. € für funk (+9 %) und 159,0 Mio. € für Phoenix (+8 %). Das entspricht im Jahresdurchschnitt einem Aufwand von 465,8 Mio. € p.a. Im Vergleich zu 2017 bis 2020 erhöht sich der Aufwand für die Partnerprogramme für die Periode 2021 bis 2024 damit insgesamt um 121,0 Mio. € (+7 %).

Die ARD plant 2021 bis 2024 einen Gesamtaufwand für die drei Spartenprogramme von 160,3 Mio. €. Das sind 11,0 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2017 bis 2020 (+7 %). Dabei beträgt der Aufwand 2021 bis 2024 für tagesschau24 53,3 Mio. € (+5 %), für One 52,0 Mio. € (+3 %) und für ARD-alpha (zuvor BR-alpha) 55,0 Mio. € (+15 %). Der jahresdurchschnittliche Aufwand der ARD-Spartenprogramme beläuft sich damit für 2021 bis 2024 auf 40,1 Mio. €.

Auch das ZDF plant 2021 bis 2024 eine Erhöhung des Aufwands für seine Spartenprogramme auf 397,0 Mio. €. Das sind 37,5 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2017 bis 2020 (+10 %). Davon entfallen auf ZDFinfo 143,0 Mio. € (+13 %) und auf ZDFneo 253,9 Mio. € (+9 %). Der durchschnittliche Jahresaufwand für die beiden Spartensender liegt damit bei 99,2 Mio. €.

Im Folgenden gibt die Kommission einen Überblick über den von den Anstalten geplanten Aufwand der Partner- und Spartenprogramme. Dies geschieht an dieser Stelle nachrichtlich, um eine Transparenz der Kosten für die einzelnen Programme zu ermöglichen. Der hier dargestellte Aufwand ist im Gesamtaufwand der vorigen Kapitel enthalten. Die Ausführungen zu ARTE finden sich unter Textziffer 673.

Tz. 671

Als Partnerprogramme werden die von ARD und ZDF – teilweise mit weiteren Partnern – gemeinsam veranstalteten Programme bezeichnet. Spartenprogramme haben im Unterschied zu Vollprogrammen üblicherweise einen inhaltlichen Schwerpunkt und eine definierte Zielgruppe.

Tab. 229 Aufwand Partner- und Spartenprogramme – Übersicht (in Mio. €)

	Partnerprogramme	Spartenprogramme ARD	Spartenprogramme ZDF	Summe
	3sat, Phoenix, KiKA, ARTE, funk (seit 2016)	tagesschau24, One (ehem. Einsfestival), EinsPlus (bis 2016), ARD-alpha	ZDFinfo, ZDFkultur (bis 2016), ZDFneo	Partner-/Spartenpro- gramme ARD + ZDF
Summe 2013-2016	1.495,1	190,9	294,3	1.980,2
2017 (Ist)	437,4	36,0	89,1	562,5
2018 (Ist)	428,7	35,9	83,0	547,6
2019 (Plan)	435,4	38,4	92,8	566,6
2020 (Vorschau)	440,9	39,0	94,7	574,5
Summe 2017-2020	1.742,3	149,3	359,5	2.251,1
2021 (Vorschau)	451,5	38,5	95,5	585,6
2022 (Vorschau)	461,0	39,6	98,0	598,7
2023 (Vorschau)	470,5	40,9	100,3	611,7
2024 (Vorschau)	480,3	41,2	103,1	624,6
Summe 2021-2024	1.863,4	160,3	397,0	2.420,6
Veränd. von 2017-2020 zu 2021-2024	+121,0	+11,0	+37,5	+169,5
Veränderung von 2017-2020 zu 2021-2024 in %	+7	+7	+10	+8

3.1 Partnerprogramme

Tz. 672 ARD und ZDF betreiben gemeinsam fünf Partnerprogramme: 3sat, Phoenix, KiKA und ARTE sowie funk. An 3sat sind zudem die schweizerische Anstalt SRF und der österreichische ORF beteiligt. ARTE wird zusammen mit dem französischen Partner ARTE France veranstaltet. Mit funk – dem „Jungen Angebot“ von ARD und ZDF – ist 2016 nach Beschluss der Länder vom Oktober 2014 ein weiteres Partnerprogramm hinzugekommen.

Tab. 230 Partnerprogramme – Aufwand (in Mio. €)

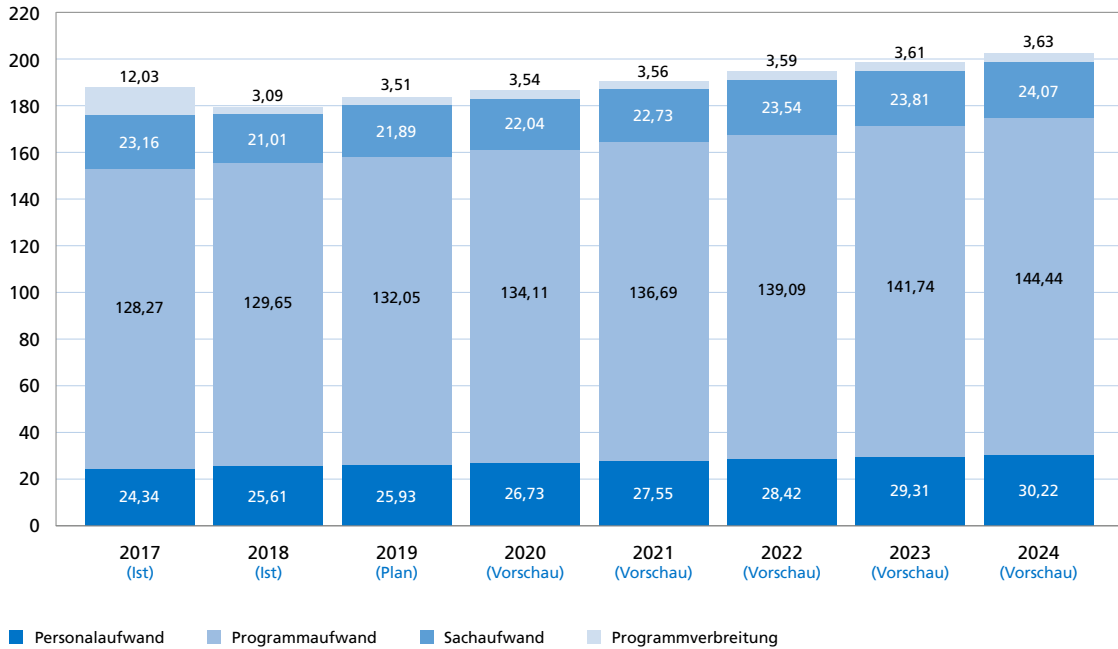
	ARTE	3sat	Phoenix	KiKA	funk
Summe 2013-2016	675,4	312,7	143,5	343,8	19,7
2017 (Ist)	187,8	80,9	35,8	91,9	41,0
2018 (Ist)	179,4	81,2	37,1	87,4	43,6
2019 (Plan)	183,4	83,2	37,3	89,2	42,3
2020 (Vorschau)	186,4	84,8	37,6	90,0	42,0
Summe 2017-2020	736,9	330,2	147,8	358,5	168,8
2021 (Vorschau)	190,5	86,4	38,4	91,7	44,5
2022 (Vorschau)	194,6	88,4	39,2	93,4	45,4
2023 (Vorschau)	198,5	90,5	40,1	95,1	46,3
2024 (Vorschau)	202,4	92,6	41,3	96,8	47,2
Summe 2021-2024	786,0	358,0	159,0	376,9	183,5
Veränd. von 2017-2020 zu 2021-2024	+49,0	+27,8	+11,2	+18,3	+14,6
Veränderung von 2017-2020 zu 2021-2024 in %	+7	+8	+8	+5	+9

Tz. 673 ARTE ist ein 1992 als europäischer Kultursender gegründetes werbefreies deutsch-französisches Gemeinschaftsprogramm. Als Gesellschafter von ARTE Deutschland finanzieren ARD und ZDF jeweils zur Hälfte den Haushalt von ARTE Deutschland. Der französische Partner ARTE France wird aus der französischen Rundfunkabgabe finanziert. ARTE Deutschland und ARTE France finanzieren paritätisch die Zentrale ARTE G.E.I.E. (Groupement Européen d'Intérêt Économique) mit Sitz in Straßburg. Der durchschnittliche Marktanteil in Deutschland lag 2018 bei 1,1 %.

Der deutsche Anteil an ARTE (vgl. Tab. 230) beträgt 2021 bis 2024 786,0 Mio. € und liegt damit 49,0 Mio. € (+7 %) über dem Aufwand für 2017 bis 2020. Der durchschnittliche jährliche Aufwand beträgt 196,5 Mio. €. Der hier dargestellte Aufwand umfasst auch den deutschen Anteil an ARTE G.E.I.E. Der Personalaufwand versteht sich inkl. Altersversorgung.

Der im Jahr 2017 ausgewiesene Aufwand beinhaltet eine Rückstellung für Kabelprozesse in Höhe von 11,5 Mio. € (8,95 Mio. € in den Programmverbreitungskosten und 2,59 Mio. € in den Sachaufwendungen). Per Saldo wird die Belastung nicht bei ARTE Deutschland, sondern bei ARD und ZDF ausgewiesen und erhöht somit den unmittelbaren Finanzbedarf von ARTE Deutschland nicht.

Abb. 33 ARTE Deutschland – Aufwand (in Mio. €)

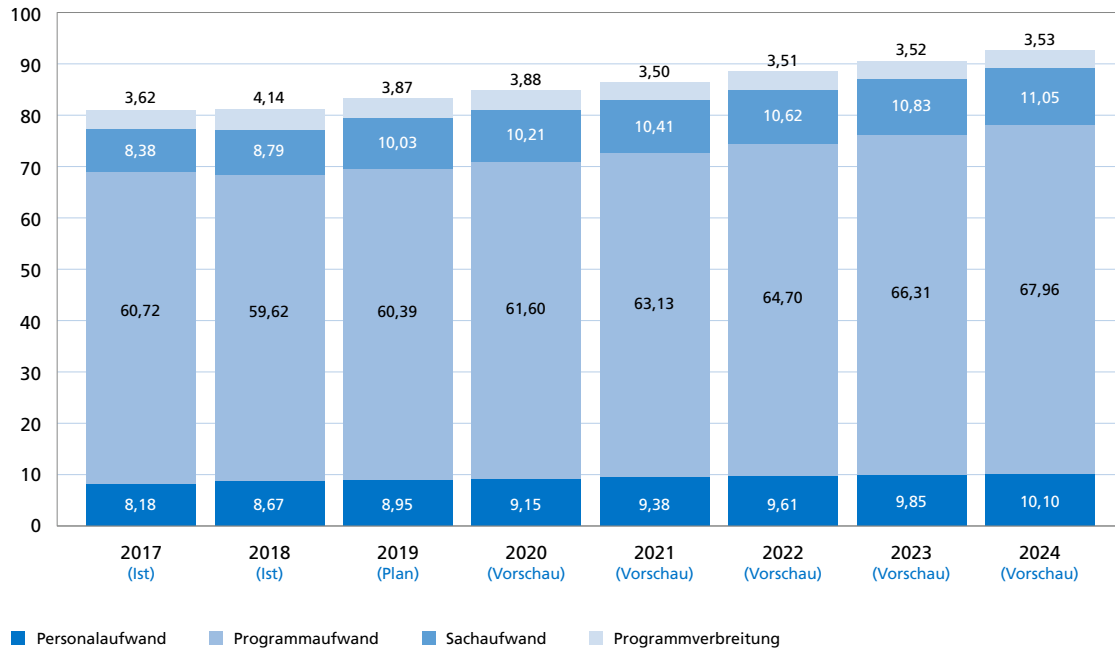


3sat ist ein werbefreies Vollprogramm mit kulturellem Schwerpunkt für den deutschen Sprachraum und ist in Deutschland, Österreich und der Schweiz empfangbar. 3sat wurde 1984 durch ZDF, ORF und SRG gegründet, die ARD beteiligt sich seit 1993. Der durchschnittliche Marktanteil lag 2018 bei 1,3 %.

Tz. 674

Die deutschen Anstalten planen für 3sat 2021 bis 2024 einen Gesamtaufwand von 358,0 Mio. € (89,5 Mio € p.a.). Der Aufwand wurde vor 2013 zugunsten von Spartenprogrammen reduziert, steigt seitdem wieder an und erreicht nunmehr wieder das Niveau der Periode 2009 bis 2012. Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht, wie sich der Aufwand seit 2017 entwickelt.

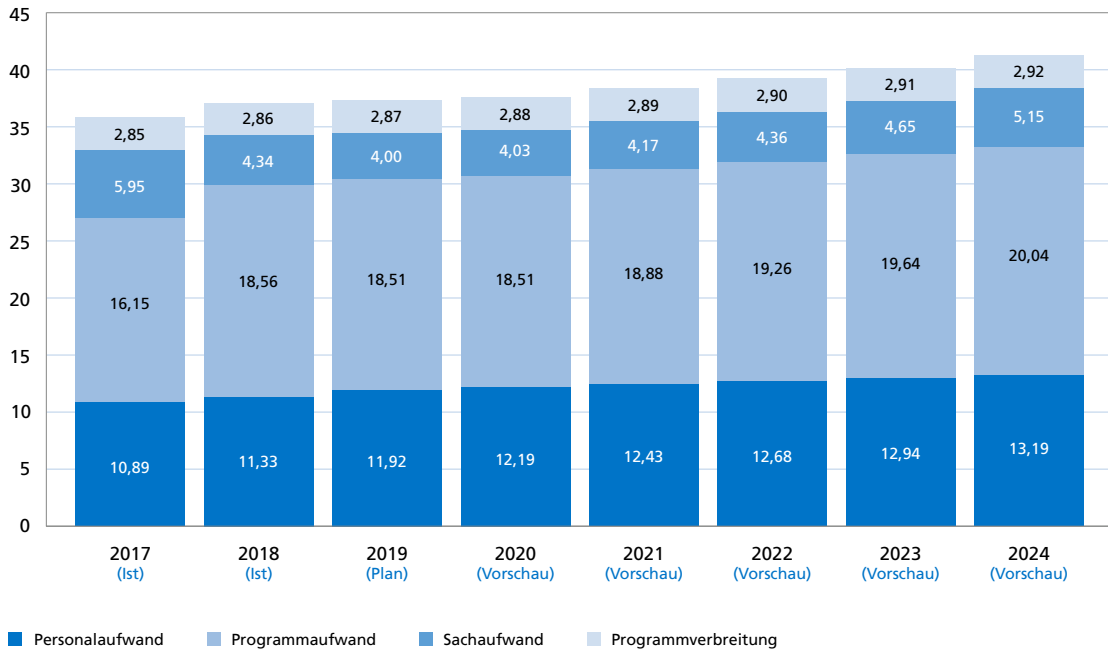
Abb. 34 3sat – Aufwand (in Mio. €)



Tz. 675 Das Partnerprogramm **Phoenix** ist ein Ereignis- und Dokumentationskanal, der den demokratischen Parlamentarismus und die europäische Integration fördern will. Sendestart war 1997. Standort des Senders ist das ehemalige Bonner ZDF-Studio, das seit 2007 vom WDR unterhalten wird. Phoenix wird von zwei gleichberechtigten Programmgeschäftsführern geleitet, von denen je einer von ARD bzw. ZDF entsandt wird. Der durchschnittliche Marktanteil lag 2018 bei 1,0 %.

Der Aufwand von Phoenix (vgl. Tab. 230) steigt 2021 bis 2024 auf 159,0 Mio. € (+8 %). Der Aufwand steigt damit erstmals wieder über den Betrag für 2009 bis 2012 (155,1 Mio. €) und liegt 2021 bis 2024 im Jahresschnitt bei 39,8 Mio. € p.a.

Abb. 35 Phoenix – Aufwand (in Mio. €)

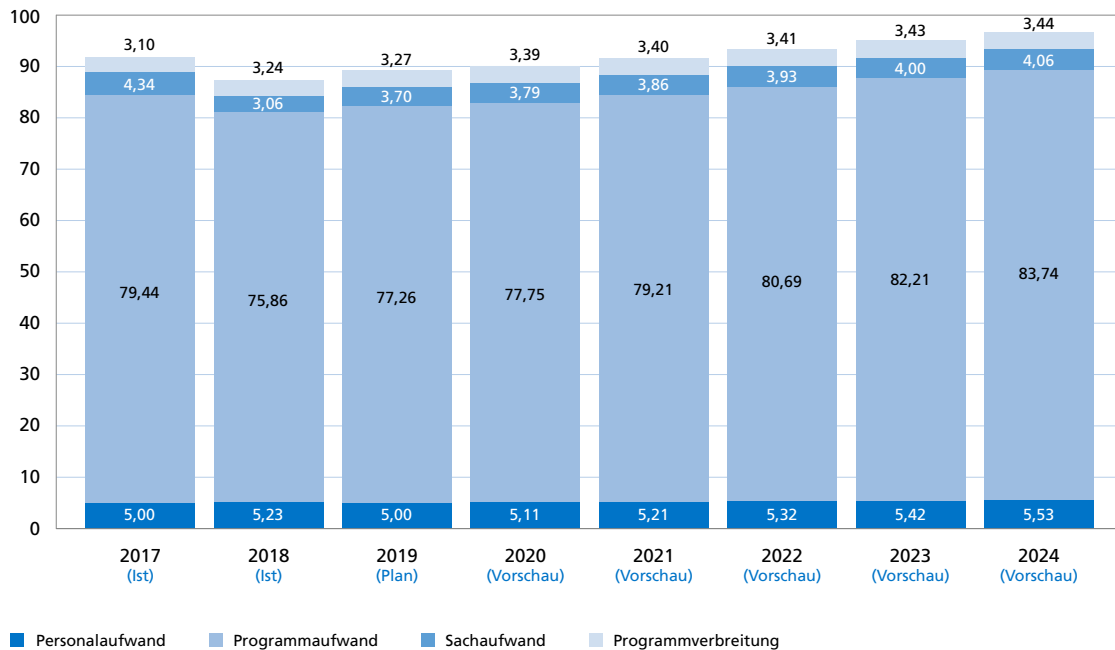


Der Kinderkanal **KiKA** ist ein Gemeinschaftsprogramm der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF unter Federführung des MDR. Der KiKA hat seit seinem Sendestart im Januar 1997 seinen Sitz in Erfurt und sendet täglich von 6.00 bis 21.00 Uhr ein werbefreies und zielgruppenorientiertes Programm für Kinder von 3 bis 13 Jahren. Der durchschnittliche Marktanteil 2018 lag in der Gesamtbevölkerung bei 0,9 %, in der Altersgruppe von 3 bis 13 Jahren bei 13,9 %.

Tz. 676

Der Aufwand für den Kinderkanal KiKA (vgl. Tab. 230) beträgt 2021 bis 2024 376,9 Mio. € (94,2 Mio. € p.a.). Dies bedeutet eine Steigerung um 18,3 Mio. € (+5 %) gegenüber 2017 bis 2020.

Abb. 36 KiKA – Aufwand (in Mio. €)



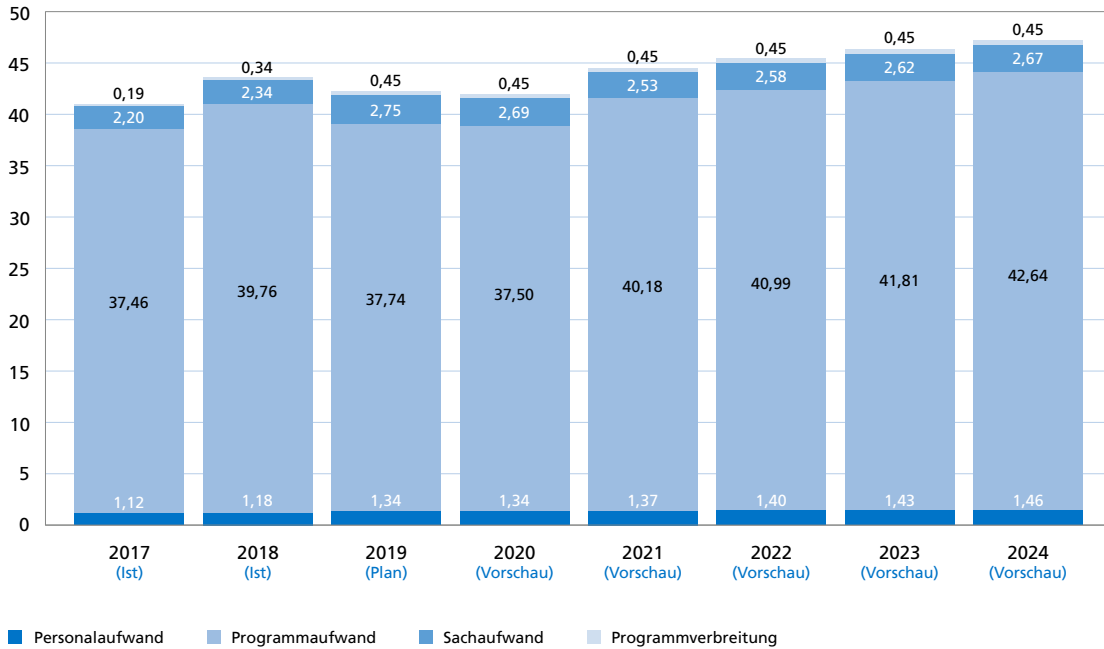
Tz. 677 Seit dem 1. Oktober 2016 setzen ARD und ZDF mit **funk** ein „Junges Angebot“ um, das ausschließlich online verbreitet wird. Die Anstalten wollen eine junge Zielgruppe (14 bis 29 Jahre) ansprechen. Neben einer eigenen Webpräsenz und einer App geschieht dies direkt bei Drittanbietern wie YouTube oder Facebook. Es werden überwiegend eigens für funk konzipierte Inhalte angeboten. In den Mediatheken sind die funk-Formate bisher nicht abrufbar.

Die Federführung liegt beim SWR. Sitz von funk ist Mainz. Rund 30 Mitarbeiter betreuen das Netzwerk von Redaktionen und Webvideo-Produzenten, davon 14 feste Stellen in der Kopfstelle (ARD: 10, ZDF: 4) sowie 13 dezentrale Stellen beim ZDF. ARD und ZDF haben sich auf eine Kostenteilung in Höhe von zwei Dritteln zu einem Drittel geeinigt. Der Personalaufwand in Abbildung 37 zeigt die Personalkosten von ARD und ZDF für die festen Stellen in der Kopfstelle von funk in Mainz. Die Kosten für Freie Mitarbeit sowie für dezentrales Personal sind im Programmaufwand enthalten.

Ein Teil der Finanzierung basiert auf den frei gewordenen Mitteln für EinsPlus und ZDFkultur, die im September 2016 eingestellt wurden und deren Aufwand 2013 bis 2016 zusammen bei 82,5 Mio. € (20,6 Mio. € p.a.) lag.

Der geplante Aufwand für funk liegt für 2021 bis 2024 bei 183,5 Mio. € (45,9 Mio. € p.a.). Damit steigt der Aufwand gegenüber 2017 bis 2020 um 14,6 Mio. € (+9 %).

Abb. 37 funk – Aufwand (in Mio. €)



3.2 Spartenprogramme

Tab. 231 Spartenprogramme – Aufwand (in Mio. €)

	tagesschau24	One	ARD-alpha	ZDFinfo	ZDFneo
Summe 2013-2016	41,4	40,9	56,9	94,6	168,8
2017 (Ist)	12,0	13,0	11,1	29,2	59,9
2018 (Ist)	12,3	12,1	11,4	29,6	53,4
2019 (Plan)	13,2	12,6	12,5	33,5	59,2
2020 (Vorschau)	13,4	12,7	12,9	34,3	60,4
Summe 2017-2020	50,9	50,4	47,9	126,6	232,9
2021 (Vorschau)	12,8	12,5	13,2	34,4	61,2
2022 (Vorschau)	13,2	12,9	13,6	35,3	62,7
2023 (Vorschau)	13,7	13,3	13,9	36,1	64,2
2024 (Vorschau)	13,7	13,3	14,3	37,2	65,9
Summe 2021-2024	53,3	52,0	55,0	143,0	253,9
Veränd. 2017-2020 ggü. 2021-2024	+2,4	+1,5	+7,1	+16,4	+21,1
Veränd. 2017-2020 ggü. 2021-2024 (in %)	+5	+3	+15	+13	+9

Die ARD veranstaltet seit August 1997 die Spartenprogramme tagesschau24 (zuvor EinsExtra) und One (ehem. Einsfestival). Anfang 1998 hat der BR den Bildungskanal BR-alpha gestartet, der 2014 in ARD-alpha umbenannt worden ist.

Tz. 678

Das ZDF betreibt die Spartensender ZDFinfo (zuvor: ZDFinfokanal, seit 1997) und ZDFneo (zuvor: ZDFdokukanal, seit April 2000).

Die Spartenprogramme EinsPlus (seit 1997) und ZDFkultur (zuvor: ZDFtheaterkanal, seit 1999) wurden am 30. September 2016 zugunsten von funk eingestellt. Der Gesamtaufwand für die ARD-Spartensender hat sich im Vergleich zu 2013 bis 2016 verringert, der Aufwand der ZDF-Spartensender hat sich trotz der Einstellung weiter erhöht (siehe Tab. 229).

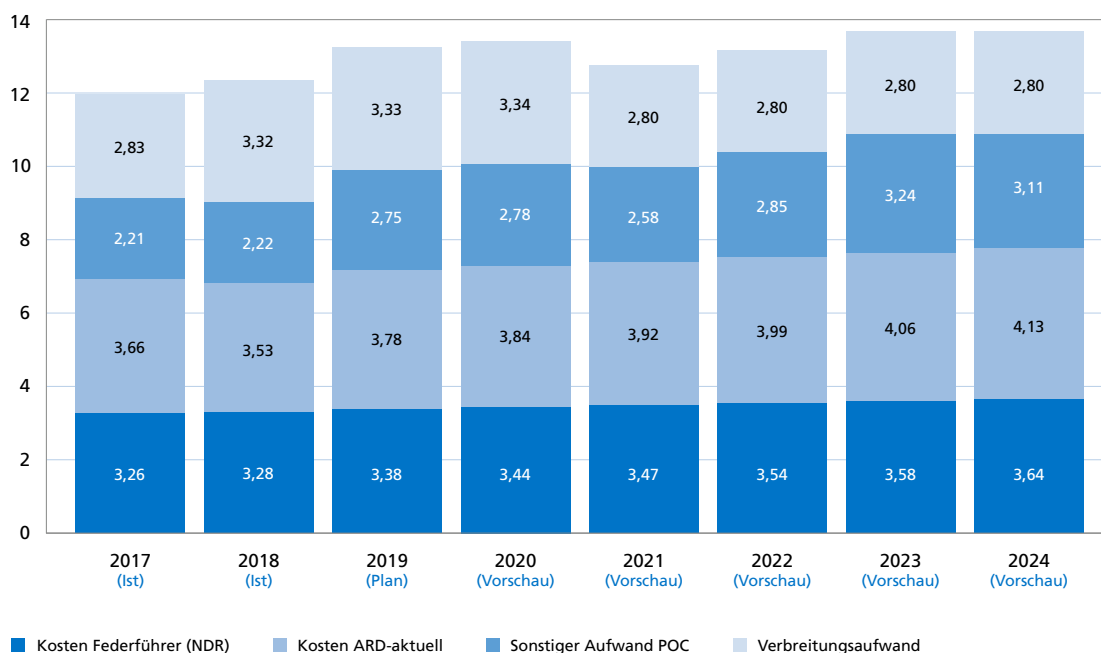
Der geplante Gesamtaufwand der Spartenprogramme der ARD beträgt für die Periode 2021 bis 2024 160,3 Mio. € (+7 %, vgl. Tab. 229). Zu den einzelnen Programmen:

Tz. 679 **tagesschau24** ist der ARD-Nachrichtenkanal unter Federführung des NDR. Gestartet ist das Programm 1997 und wurde 2016 neu strukturiert. Bis 2012 firmierte es unter dem Namen EinsExtra. Das Gerüst des Programms bilden die Tagesschau jeweils zur vollen Stunde sowie die halbstündliche Kurzausgabe Tagesschau in 100 Sekunden. Inhalte der Tagesschau werden auch anderen Anstalten zugeliefert und auf verschiedenen Telemedien-Plattformen, auch von Drittanbietern, verbreitet.

Für tagesschau24 beträgt der Aufwand 2021 bis 2024 53,3 Mio. € und steigt damit um 2,4 Mio. € (+5 %) gegenüber den Jahren 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 231). Der durchschnittliche jährliche Aufwand beträgt 13,3 Mio. € p.a.

Größte Kostenblöcke sind die Kosten des Federführers NDR sowie die Leistungen von ARD-aktuell. Die übrigen Kosten verteilen sich auf den Verbreitungsaufwand sowie den sonstigen Aufwand inklusive des zugeordneten Aufwands beim ARD-Play-Out-Center (POC).

Abb. 38 tagesschau24 – Aufwand (in Mio. €)

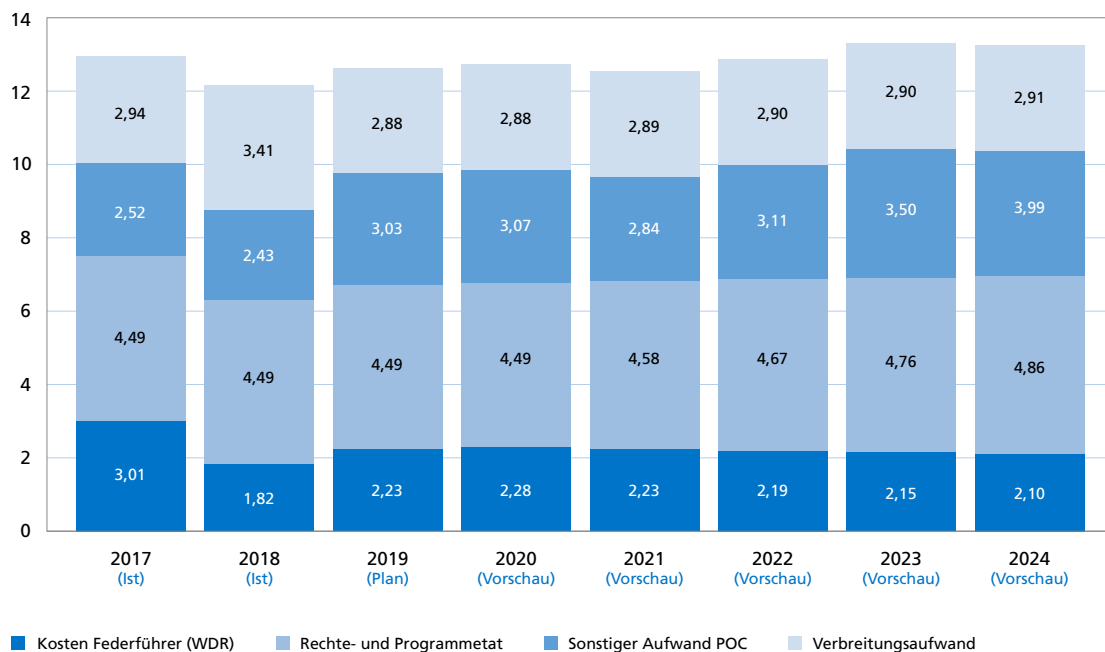


One ist ein Fernsehangebot der ARD unter Federführung des WDR. Gestartet 1997 unter dem Namen Einsfestival, firmiert das Programm seit September 2016 unter dem Namen One. Das Spartenprogramm richtet sich mit dem Schwerpunkt auf fiktionalen Formaten und Unterhaltungsangeboten an die Zielgruppe der 30- bis 49-Jährigen.

Tz. 680

Für One hat die ARD in den Jahren 2021 bis 2024 einen Aufwand in Höhe von 52,0 Mio. € vorgesehen (vgl. Tab. 231). Gegenüber den Jahren 2017 bis 2020 steigt der Aufwand somit um 1,5 Mio. € (+3 %) und liegt nun jährlich bei 13,0 Mio. €.

Abb. 39 One – Aufwand (in Mio. €)

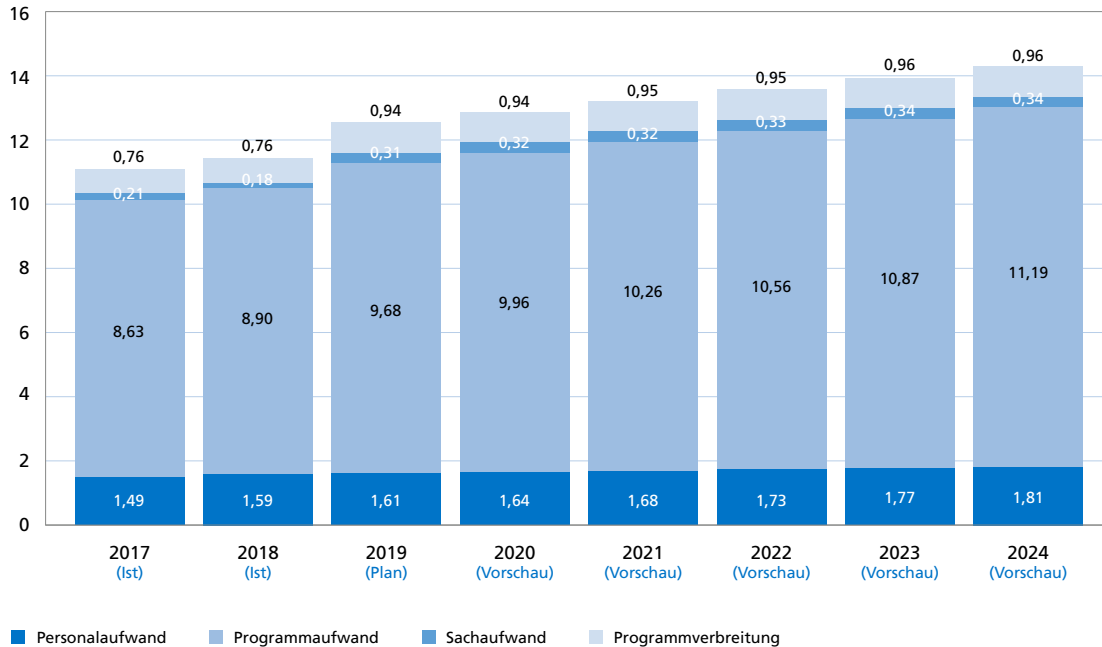


ARD-alpha ist ein Bildungskanal, der im Januar 1998 unter Federführung des Bayerischen Rundfunks als BR-alpha auf Sendung ging. Am 29. Juni 2014 wurde er in ARD-alpha umbenannt.

Tz. 681

Der Aufwand für ARD-alpha (vgl. Tab. 231) liegt für 2021 bis 2024 bei 55,0 Mio. € und steigt dabei gegenüber 2017 bis 2020 um 7,1 Mio. € (+15 %), liegt aber immer noch unter dem Aufwand der Periode 2013 bis 2016. Der durchschnittliche jährliche Aufwand 2021 bis 2024 beträgt 13,8 Mio. €.

Abb. 40 ARD-alpha – Aufwand (in Mio. €)

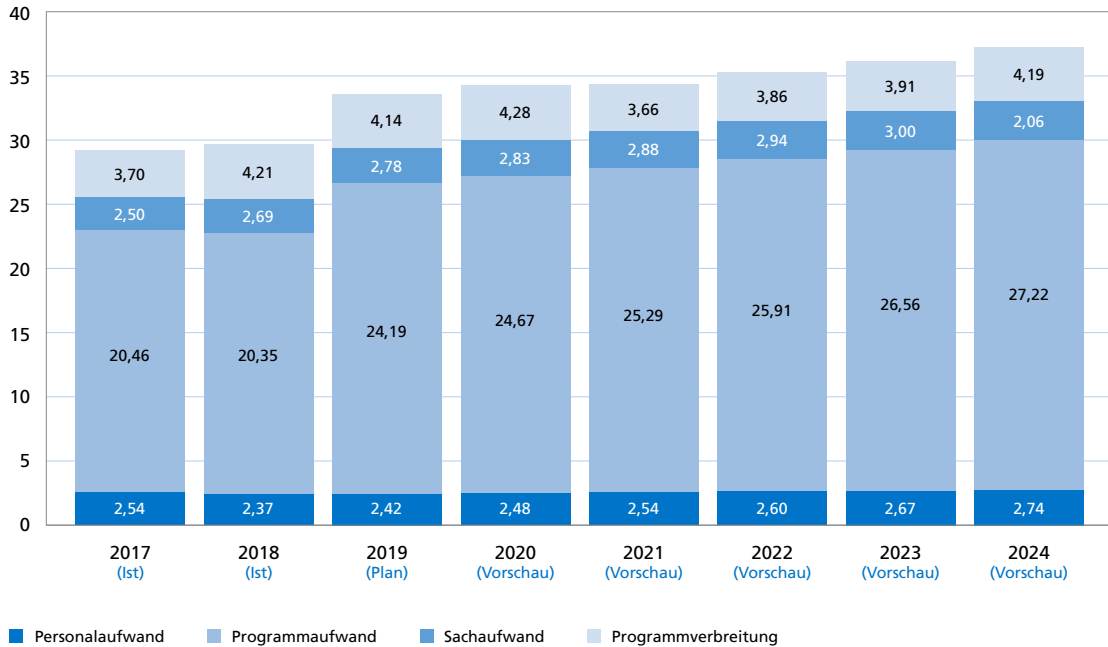


Tz. 682 Das ZDF verfügt seit dem Ende von ZDFkultur über die beiden Spartensender ZDFinfo und ZDFneo. In beide Sender wird nach wie vor stark investiert.

Tz. 683 **ZDFinfo** ging 2011 aus dem ZDFinfokanal hervor, der den Sendebetrieb 1997 aufnahm. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf Politik, Europa, Zeitgeschichte, Wissen und Service. Der Marktanteil lag 2018 bei 1,4 %.

Der Aufwand bei ZDFinfo steigt seit 2009 erheblich (vgl. Tab. 231). 2009 bis 2012 lag der Aufwand bei 63,4 Mio. €, 2013 bis 2016 bei 94,6 Mio. €, 2017 bis 2020 bei 126,6 Mio. €, für 2021 bis 2024 sind insgesamt 143,0 Mio. € geplant. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber 2017 bis 2020 um 16,4 Mio. € (+13 %). Der durchschnittliche jährliche Aufwand liegt 2021 bis 2024 bei 35,8 Mio. €.

Abb. 41 ZDFinfo – Aufwand (in Mio. €)

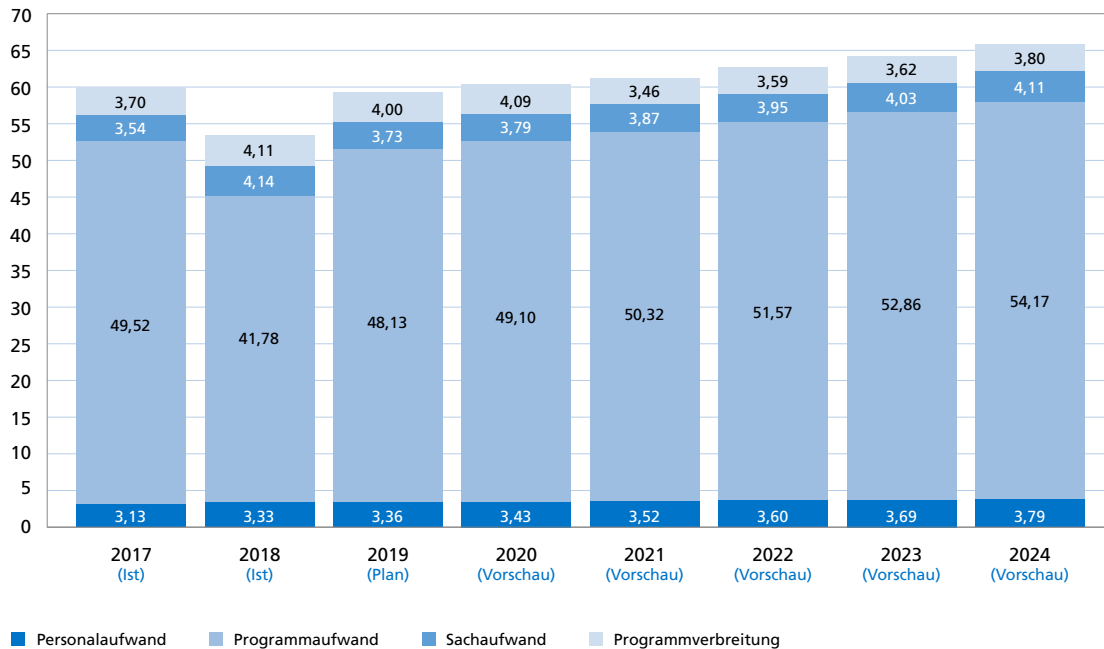


Zielgruppe von **ZDFneo** sind vor allem Zuschauer zwischen 25 und 49 Jahren. Das Programm besteht zu einem wesentlichen Teil aus Übernahmen aus dem ZDF-Hauptprogramm, hat zugleich aber die Funktion eines Experimentierfelds für neue Formate und Sendungen. Der Marktanteil von ZDFneo lag 2018 bei 3,2 %.

Tz. 684

Auch der Aufwand für ZDFneo steigt seit Jahren erheblich. Er lag 2009 bis 2012 bei 125,8 Mio. €, 2013 bis 2016 bei 168,8 Mio. €, 2017 bis 2020 bei 232,9 Mio. €. Für die Periode 2021 bis 2024 sind insgesamt 253,9 Mio. € vorgesehen. Dies ist gegenüber 2017 bis 2020 eine Steigerung um 21,1 Mio. € (+9 %). Der durchschnittliche jährliche Aufwand beträgt 2021 bis 2024 63,5 Mio. €.

Abb. 42 ZDFneo – Aufwand (in Mio. €)



4. Sonderuntersuchung Wetterberichterstattung

Die Gesamtkosten der Wetterberichterstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten belaufen sich 2017 nach Angaben der Anstalten auf rund 14,2 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD (Fernsehen, Hörfunk, Online) 12,0 Mio. €, auf das ZDF (Fernsehen, Online) 2,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio (Hörfunk, Online) 49,0 T€.

Bei der Produktion, Präsentation und Beschaffung der Wetterdaten durch die Landesrundfunkanstalten der ARD geht jede Anstalt eigene Wege und setzt im Rahmen ihrer Programmautonomie individuelle Schwerpunkte und Akzente. Der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Produktionsweise (Eigenproduktion oder Beauftragung von Dienstleistern) liegen in der Regel keine belastbaren Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zugrunde. Der Bezug von Wetterdaten erfolgt unkoordiniert von zwölf unterschiedlichen Anbietern nach jeweils senderspezifisch definierten Anforderungen.

Der Beschluss der ARD über die Konzentration der überregionalen Wetterberichterstattung, die bis Ende 2019 zum Teil von der GSEA Wetterkarte beim HR und zum Teil von der Cumulus Media GmbH¹ produziert wurde, bei einem HR-Wetterkompetenzzentrum zusammenzuführen, beruhte nicht auf einer ergebnisoffenen und professionellen Standards genügenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

¹ Gesellschafter zu 100 % ist die Bavaria Film GmbH (zu Anteilseignern und Konzernstruktur vgl. 21. Bericht, S. 309).

Die Zusage des HR, auch die von der Cumulus Media für vier Landesrundfunkanstalten produzierten regionalen Wetternachrichten übernehmen zu können, erfolgte ohne vollständige Prüfung der spezifischen Anforderungen der betroffenen Sender, der technisch-organisatorischen Machbarkeit, der Berücksichtigung von qualitativen Aspekten und ohne Ermittlung der Kosten.

4.1 Produktionskostenvergleich Wetterberichterstattung

4.1.1 Zielsetzung, Umfang und Grundlage der Erhebung

Die Kommission untersucht die Produktion sowie die Beschaffung von Wetterdaten und Dienstleistungen bei der Erstellung von Wetternachrichten in Fernsehen, Hörfunk und den Online-Angeboten. Rechtsfragen, insbesondere solche des Steuer-, Kartell- und Vergaberechts, oder Fragen der Marktkonformität, sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

Tz. 685

Für die Meldungen der Anstalten war ein abgestimmtes Kostenschema vereinbart, das auf dem für Produktionsvergleiche entwickelten Leitfadens für die Ermittlung der einzelnen Produktionen (Stand 14. Januar 2005) basiert.

4.1.2 Gesamtkostenübersicht Wetterberichterstattung

Tab. 232 Gesamtkosten der Wetterberichterstattung 2017 (in T€)

	Fernsehen	Hörfunk	Online	Gesamt
ARD	8.957,0	2.769,9	282,4	12.009,6
Landesrundfunkanstalten (regional)	5.576,9	2.769,9	240,4	8.587,2
Das Erste/Wetterkarte	1.173,6		42,0	1.215,6
Das Erste/Cumulus Media	2.206,5			2.206,5
ZDF	2.101,1			2.101,1
DRadio		49,0		49,0
Summe	11.058,1	2.818,9	282,4	14.159,4

Die Kosten des ZDF für den Bereich Fernsehen und des Deutschlandradios für den Bereich Hörfunk beinhalten jeweils auch den Online-Bereich. Separate Daten für den Bereich Online liegen bei keiner Anstalt vor. Die Landesrundfunkanstalten haben zwar die Zahlen für alle Ausspielwege separiert. Allerdings stehen die Daten der ARD insgesamt unter Vorbehalten. Die ARD weist darauf hin, dass die Wetterberichterstattung Bestandteil des übergeordneten Programms (Nachrichten) ist und in weiten Teilen nicht mit separierbaren respektive zusätzlichen Kosten einhergeht. Die Kostenangaben der ARD hätten deshalb an vielen Stellen qualifizierte Schätzungen erfordert und seien auf der Basis der zugrunde gelegten Prämissen sowie als kalkulatorische Größe zu verstehen.

Tz. 686

4.2 Fernsehen

4.2.1 ARD

4.2.1.1 Regionale Wetterberichterstattung der Landesrundfunkanstalten

Tz. 687 Bei der Produktionsweise und Präsentation von Wetternachrichten der Landesrundfunkanstalten der ARD geht jede Anstalt eigene Wege. Teilweise unterhalten die Anstalten eigene Redaktionen/Arbeitseinheiten, teilweise wurden und werden externe Dienstleister mit der Produktion und Präsentation beauftragt oder nur mit der Beschaffung und Aufbereitung von Wetterdaten. Teilweise finden sich sogar innerhalb einer Anstalt unterschiedliche Produktionsweisen, ohne dass Wirtschaftlichkeitsvergleiche angestellt wurden.

Tz. 688 Die Landesrundfunkanstalten, die Dienstleister beauftragen, argumentieren, dass die Fremdvergabe sowohl finanziell wie organisatorisch die unternehmerisch günstigere Variante sei. Im Falle der Entscheidung für eine Eigenproduktion müssten ein eigenes Meteorologenteam sowie entsprechende Kapazitäten im Bereich Grafik vorgehalten werden, was mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre. Die Qualität der Wetterdienstleister sei sehr hoch, und durch die Bündelung des moderierten Wetters beim Dienstleister könnten Synergien bezüglich personeller und technischer Kapazitäten generiert werden. Für die Qualität und Preise der Leistungen gebe es keine Alternative.

Soweit Wetternachrichten in Eigenproduktion hergestellt werden, wird darauf verwiesen, dass nach Betrachtung des Umfangs, programmlichen Nutzens und Abgleichs der Kosten eine externe Fremdproduktion aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Debatte stand. Die eigene Produktion aus einer Hand sei günstiger, besser und biete deutlich mehr Flexibilität und Möglichkeiten, was sich insbesondere bei kritischen Wetterlagen bezahlt mache.

Tz. 689 Qualifizierte Untersuchungen oder Vergleichsrechnungen konnten auf Nachfrage nicht vorgelegt werden.

Tz. 690 Verträge mit Dienstleistern wurden nicht durchgehend ausgeschrieben oder auf andere Weise dem Wettbewerb unterstellt. Teilweise wurde dargelegt, dass es zum Zeitpunkt des Vertragschlusses keine alternativen Anbieter gab oder es keinen Markt für Wetterdienstleistungen gebe, über den Angebote hätten eingeholt werden können. Soweit Angebote eingeholt wurden, sind bis zu 14 Anbieter kontaktiert worden. Teilweise waren programmliche Vorgaben für die Entscheidung für einen Dienstleister ausschlaggebend, z.B. beim Einsatz bestimmter Moderatoren. In rechtlicher Hinsicht werden ebenfalls unterschiedliche Auffassungen vertreten. Teilweise wird die Notwendigkeit einer formalen (europaweiten) Ausschreibung verneint, da es sich um Programmentscheidungen handele. Andere Sender vertreten die Auffassung, dass kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt.

Tab. 233 Kosten der Landesrundfunkanstalten für die Wetterberichterstattung 2017 im Fernsehen¹ (in T€)

	Eingesetztes Personal		Kosten des eingesetzten Personals		Aufwand für externe Wetterpräsentation; Dienstleisterkosten	Aufwand sonstige externe Dienstleister	Kosten für Wetterdaten	Sons-tige direkt/zuord-nungs-fähige Kosten	Antei-lige Redak-tions-gemein-kosten	Gesamtkosten		Erst-sende-minuten (SM)	Kosten je SM
	Köpfe	VZÄ	VZÄ	(in %)						(in %)	(in Min.)		
BR	7	1,3	124,4	8,6	-	-	192,7	5,8	-	322,9	5,8	2.011	161
HR	7	4,3	414,4	28,6	-	-	7,9	73,6	77,7	573,5	10,3	3.350	171
MDR	10	4,1	447,3	30,9	-	-	141,3	123,8	10,0	722,4	13,0	5.340	135
NDR	11	0,3	27,9	1,9	624,7	-	-	-	0,8	653,4	11,7	3.910	167
RB	1	1	107,1	7,4	-	111,8	6,5	-	-	225,4	4,0	899	251
RBB	2	1,9	159,3	11,0	185,0	22,8	130,8	-	202,5	700,5	12,6	3.211	218
SR	5	1	73,7	5,1	-	-	88,0	34,0	18,8	214,5	3,8	2.542	84
SWR	4	1	92,4	6,4	567,3	-	58,4	130,0	169,6	1.017,7	18,2	3.492	291
WDR	-	-	-	-	1.146,6	-	-	-	-	1.146,6	20,6	6.245	184
Summe	47	14,9	1.446,5	100	2.523,6	134,6	625,6	367,2	479,4	5.576,9	100	30.999	185

¹ Die Kosten für Wetterdaten enthalten teilweise auch Entgelte für Dienstleister. Die ARD schätzt die Kosten für den reinen Datenbezug über alle Ausspielwege (Fernsehen, Hörfunk und Online) inkl. des Gemeinschaftsprogramms auf ca. 1,3 Mio. €.

Die Zahlen der Tabelle 233 stehen unter den oben (vgl. Tz. 686) dargestellten von der ARD formulierten Vorbehalten und können demgemäß nur als Schätzungen und kalkulatorische Größen verstanden und gewürdigt werden. Die Kosten je Sendeminute liegen erheblich unter den Vergleichswerten von Wetterkarte (323 €/Minute¹), ZDF (402 €/Minute²) und Cumulus Media (337 €/Minute³). Es kann deshalb aus Sicht der Kommission nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Kosten nicht der Wetterberichterstattung zugeordnet oder die Vorgaben des vereinbarten Kostenschemas unterschiedlich interpretiert wurden. Die Anstalten verweisen darauf, dass sie die Abfrage entsprechend des vereinbarten Leitfadens beantwortet haben. Aufzeichnungen hierüber konnten nicht vorgelegt werden.

Tz. 691

Ein belastbarer Produktionskostenvergleich zwischen den einzelnen Landesrundfunkanstalten oder mit anderen Anstalten oder Anbietern auf der Basis von Kosten und Sendeminuten ist nach alledem nicht möglich.

Tz. 692

Bezug von Wetterdaten

Die Anstalten beziehen Dienstleistungen und Wetterdaten von insgesamt zwölf Anbietern und haben überwiegend einen bis zwei (Haupt-)Lieferanten. Eine gemeinsame Beschaffung von Wetterdaten erfolgt bislang nicht. Die seit 2017 bestehende Möglichkeit des kostenfreien

Tz. 693

¹ 1,2 Mio. €: 3.715 Sendeminuten (Basis: Teilkosten nach GSEA-Regelungen).

² 2,1 Mio. €: 5.225 Sendeminuten (Basis: Vollkosten).

³ 3,52 Mio. €: 10.444 Sendeminuten (Basis: Vollkosten).

Datenbezugs vom Deutschen Wetterdienst (DWD) wird – außer traditionell von Wetterkarte und HR – nur in vernachlässigbarem Umfang genutzt.

Sponsoring

- Tz. 694** Von den Landesrundfunkanstalten verzichteten BR, NDR und WDR auf die Einbindung von Sponsoringpartnern zur Teilfinanzierung der Wetterberichterstattung. Die übrigen Landesrundfunkanstalten erwirtschafteten Netto-Werbeerträge in Höhe von 2,388 Mio. €. Bei Unterstellung von möglichen Einnahmen der drei Sender in etwa der Größenordnung des SWR (784,7 T€) ließen sich rechnerisch höhere Netto-Werbeerträge aus Sponsoring in einer Größenordnung von etwa 2,4 Mio. € erzielen.
- Tz. 695** Die Anstalten verwiesen zur Begründung zunächst darauf, dass es keine gesonderten Wetter-sendungen gebe und Sponsoring im Umfeld von Nachrichtensendungen nicht gewünscht sei. Die Wetterberichterstattung sei durchweg in die Nachrichtensendungen integriert und damit nach dem Rundfunkstaatsvertrag nicht statthaft.
- Tz. 696** Der Bayerische Oberste Rechnungshof (BORH) hatte dem BR in seinem Prüfungsbericht vorgeschlagen, ähnlich wie andere Landesrundfunkanstalten die Einbindung von Sponsoringpartnern zu prüfen. Die juristische Direktion des BR hat auf Anfrage der Innenrevision des BR die grundsätzliche juristische Unbedenklichkeit festgestellt. Auch die Innenrevision hat vor diesem Hintergrund den jeweiligen Redaktionen „die qualifizierte Auseinandersetzung“ mit der vom BORH aufgeworfenen Anregung empfohlen.

Der BR weist nunmehr darauf hin, dass er nach der Empfehlung des BORH die Fragestellung nochmals geprüft und bewusst anders entschieden habe. Dabei habe die Einschätzung der BRmedia eine Rolle gespielt, dass das Sponsoring „eher“ auf mangelndes Interesse der Werbetreibenden stößt und „ggf.“ einen Verdrängungswettbewerb mit anderen Werbeformen auslöst. Die Einschätzung der BRmedia ist nicht näher belegt. Es ist nach Auffassung der Kommission weder evident noch nachvollziehbar, warum sich das Interesse der Werbetreibenden im Sendegebiet des BR grundsätzlich von dem im Bereich anderer Sendeanstalten unterscheiden sollte, die Sponsoring zur Teilfinanzierung ihrer Wetterberichterstattung nutzen.

- Tz. 697** Im Ergebnis haben sechs von neun Landesrundfunkanstalten sowie das ZDF und ARD – Das Erste gegen eine Teilfinanzierung durch Sponsoringpartner weder programmautonome noch rechtliche Bedenken (bei allen Anstalten erfolgt die Wetterberichterstattung im Kontext von Nachrichtensendungen). Dies sollte auch für die drei genannten Anstalten Anlass sein, ihre Position nochmals im Sinne einer praktischen Konkordanz mit dem ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Wirtschaftlichkeitsprinzip zu überdenken.

4.2.1.2 Überregionale Wetterberichterstattung in Das Erste

- Tz. 698** Für die Wetterberichterstattung im überregionalen Programm unterhielt die ARD bis Ende 2019 Parallelstrukturen. Zum Teil wurden die überregionalen Wetternachrichten von der GSEA

Wetterkarte beim HR in Frankfurt produziert, zum anderen Teil von der Cumulus Media in München. Daneben produzierte der HR die Wetterberichterstattung für verschiedene Sendungen/Anstalten entgelt- bzw. umlagefrei.

Tab. 234 Sendeminuten, Produzenten und Kosten der überregionalen Wetterberichterstattung bis 2019¹ (in T€)

Sendung	Sendeminuten	Produzent	Kosten/ Umlagesumme	Bemerkung
Morgenmagazin (MoMa)	2.100	Cumulus Media GmbH	540	
Wetter vor Acht (Wv8)	750		977	
Tagesthemen (TT)	700		650	
Summe Cumulus Media (CM)	3.550		2.167	
Tagesschau24 (ts24)	1.460	Wetterkarte		pauschale Umlage
ARD Buffet	200			
Tagesschau (TS)/ts24 (Wettertafeln/unmoderiert)	2.055			
Summe Wetterkarte (WK)	3.715		1.200	
Summe CM + WK	7.265		3.367	
HR-Zulieferungen				
Mittagsmagazin (MiMa)	375	HR	(97)	berechnungsfreie Zulieferungen
Live nach 9 (Ln9)	590		-	
Summe HR	965			
Gesamtsumme CM, WK, HR	8.230		3.464	

¹ Der HR produziert die Wetternachrichten des ARD-Mittagsmagazins für den RBB ohne Kostenerstattung. Das Wetter für Live nach 9 ist eine Zulieferung für den WDR gegen Erstattung von ausschließlich Honorarkosten. Abgrenzungen, welche Produktionen bzw. Produktionskosten dem HR oder der Wetterkarte zuzurechnen sind, sind nicht trennscharf möglich. Wetterkarte und HR sind tendenziell eher als eine Einheit begreifbar.

Die Wetterkarte besteht seit dem 1. März 1960 als Gemeinschaftseinrichtung der ARD. Die Kosten der Wetterkarte werden gemäß einem Beschluss der ARD-Finanzkommission seit dem Jahr 2017 pauschal abgerechnet. Die Umlagesumme beträgt 1,2 Mio. € und wird nach dem Fernsehvertragsschlüssel umgelegt.

Tz. 699

Nach dem Beschluss der ARD im Herbst 2011, die Verträge mit der von Jörg Kachelmann gegründeten Firma Meteomedia AG zu beenden, übernahm ab Januar 2012 die von der Bavaria Film GmbH neu gegründete Cumulus Media GmbH deren Aufgaben. Die ARD schloss mit der Cumulus Media die mit der Meteomedia AG bestehenden Verträge inhaltsidentisch neu ab. Die Cumulus Media produzierte seitdem die in Tabelle 235 aufgeführten überregionalen Wetternachrichten sowie weitere moderierte Wettersendungen für einzelne Dritte Programme, wobei sie für die Produktion und Moderation verantwortlich zeichnete. Das Studio inkl. Technik und Personal wurde von Unternehmen der Bavaria Gruppe angemietet. Die Meteogroup (früher Meteomedia AG) lieferte die Wetterdaten, deren Auswertung und die grafische Auswertung zu. Sie erhielt hierfür einen Prozentanteil der Erlöse.

Tz. 700

Tz. 701 Mit der Produktion von überregionalen Wetternachrichten durch zwei unabhängige Organisationseinheiten hielt die ARD an zwei Standorten parallele Strukturen mit den notwendigen Ressourcen vor. Hinzu kamen noch die Produktionen des HR im Rahmen von ARD-Zulieferungen. Das Vorhalten von Doppel- bzw. Mehrfachstrukturen ist grundsätzlich unwirtschaftlich. Hierauf hatte auch der BORH die ARD im Rahmen seiner Prüfung des BR hingewiesen und angeregt, die Parallelstrukturen zu beseitigen, da nach seiner Auffassung hierdurch erhebliche Synergien zu erwarten seien. Die ARD sagte zu, die Anregungen des BORH zu prüfen.

Prozess der Entscheidungsfindung zum Abbau von Doppelstrukturen bei der überregionalen Wetterberichterstattung

Tz. 702 Die Intendantinnen und Intendanten der ARD befassten sich in drei Sitzungen im Oktober und November 2018 sowie im Februar 2019 auf der Basis von Vorlagen des HR mit der Neustrukturierung der Wetterberichterstattung im Gemeinschaftsprogramm. Als Beschlussvorschlag sahen die Vorlagen jeweils die Einrichtung eines HR-Wetterkompetenzzentrums vor. In der ersten Sitzung wurde der HR gebeten, sein Angebot zu präzisieren und mit konkreten Zahlen zu unterlegen. Die hierauf von ihm für die November-Sitzung vorgelegten Unterlagen (Status quo, Angebote HR und Cumulus Media) wurden als nicht vergleichbar beurteilt und dem Beschlussvorschlag mangels Entscheidungsreife nicht zugestimmt. Der Intendant des HR kündigte in der Sitzung an, einer Bündelung der gesamten Wetterkompetenz bei einem „kommerziellen Anbieter“ nicht zustimmen zu können. Der WDR wurde gleichwohl gebeten, die Cumulus Media um ein aktualisiertes Angebot zu bitten und der HR (u.a.) zu prüfen, inwieweit er die Wettersendungen in den Landesprogrammen übernehmen kann, die in Vertragsbeziehungen zur Cumulus Media stehen, und welche Synergien dabei ggf. zu erwarten wären.

Tz. 703 Die Cumulus Media legte mit Schreiben vom 24. Januar 2019 an den WDR ein aktualisiertes Angebot für die überregionale Wetterberichterstattung über pauschal 2,850 Mio. € netto vor und wies hierin auch darauf hin, dass, sollte Cumulus Media aus übergeordneten Gründen aus der überregionalen Versorgung ausscheiden müssen, dies auch eine Beendigung der regionalen Angebote zur Folge hätte.

Tz. 704 In der Intendantensitzung im Februar 2019 beschloss die ARD, die Wetterberichterstattung für Das Erste ab 2020 bei einem HR-Wetterkompetenzzentrum zusammenzuführen. Der HR sicherte zu, „dass das Wetterkompetenzzentrum die regionalen Wettersendungen in den Landesprogrammen, die aktuell noch bei der Cumulus Media beauftragt sind, im derzeitigen Umfang übernehmen kann“. Vor der Sitzung der Intendanten hatte die Fernsehprogrammkonferenz (FPK) im Januar 2019 mehrheitlich bei Enthaltung von drei Anstalten empfohlen, auf Basis des vorliegenden HR-Angebots die Wetterberichterstattung für Das Erste in einem HR-Wetterkompetenzzentrum zusammenzuführen. Ausweislich des Protokolls der Sitzung war ein Vergleich mit dem Angebot der Cumulus Media nicht möglich, da dieses zur Sitzung noch nicht vorlag. Die FPK ging davon aus, dass das Angebot der Cumulus Media in der ARD-Sitzung im Februar gewürdigt wird.

Der ARD-Vorsitzende teilte dem BORH mit Schreiben vom 27. Februar 2019 als Ergebnis der Überprüfung der Produktion der überregionalen Wetterberichterstattung Folgendes mit:

Tz. 705

„(...) die Fernsehdirektoren von WDR und HR haben für die Fernsehprogrammkonferenz noch im Jahr 2017 begonnen, die Strukturen und das Gesamtportfolio der Wetterberichterstattung zu prüfen. Dies erfolgte mit dem Ziel, Wirtschaftlichkeitseffekte bei gleichbleibender Qualität zu erzielen. In Folge dieser Prüfung hat die Fernsehprogrammkonferenz im Juli 2018 die Entwicklung eines ARD-Wetterkompetenzzentrums unter Federführung des Hessischen Rundfunks grundsätzlich begrüßt. (...) Nach ersten groben und vorläufigen Schätzungen kann durch das Wetterkompetenzzentrum das gesamte Leistungsportfolio für Das Erste mit nennenswerten jährlichen Einsparungen von 0,8 Mio. € realisiert werden. Detaillierte Berechnungen sind jedoch erst nach Vorliegen weiterer Informationen und Parameter möglich. (...)“

Bewertung der Vorgehensweise

Die grundsätzliche Zielrichtung der Intendanten, die bestehenden Doppelstrukturen bei der überregionalen Wetterberichterstattung aufzulösen, ist nachvollziehbar und richtig. Allerdings ist die Vorgehensweise bei der Untersuchung der Alternativen und bei der Entscheidungsfindung mit professionellen Standards nicht vereinbar. Diese hätten – ohne Vorfestlegung auf ein gewünschtes Ergebnis – einen Wirtschaftlichkeitsvergleich auf einer einheitlichen Vollkostenbasis als Grundlage möglicher weitergehender Betrachtungen erfordert. Schon dies ist unterblieben.

Tz. 706

Soweit die ARD sich im Rahmen der Diskussion des Berichtsentwurfs darauf beruft, die Wetterberichterstattung könne als hoheitliche Kernkompetenz und zentrales Element der Grundversorgung nicht einem kommerziellen Dienstleister überlassen werden, überzeugt dies nicht. Diese Auslegung findet sich auch in den Vorlagen für die Sitzungen nicht wieder. Hierin wurde lediglich darauf hingewiesen, dass es sich um ein journalistisches Kernthema handelt, das durch Klimawandel und Extremwetterphänomene immer wichtiger werde. Die Cumulus Media ist im Übrigen kein „kommerzieller Anbieter“ in dem Sinne, dass sie völlig außerhalb des Systems der Rundfunkanstalten steht und agiert, sondern ein Beteiligungsunternehmen der ARD, das eigens zum Zweck der Wetterberichterstattung gegründet wurde. Probleme der redaktionellen Hoheit und Programmautonomie haben sich deshalb in der Vergangenheit nicht gestellt, weder im Gemeinschaftsprogramm noch in den von der Cumulus Media produzierten regionalen Wettersendungen. Es ging und geht nicht um Fragen der Programmautonomie, sondern allein und ausschließlich um das wirtschaftlichste Produktionsverfahren. Letztlich ist es auch nicht völlig widerspruchsfrei, einerseits einen alternativen Lösungsweg (Produktion durch ein Tochterunternehmen) von vornherein argumentativ auszuschließen, gleichzeitig aber gleichwohl das Tochterunternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

Tz. 707

Vergleich der Angebote von Cumulus Media und HR

Tz. 708 Für die Übernahme der Wetterberichterstattung im Gemeinschaftsprogramm Das Erste ab 2020 lagen Angebote der Cumulus Media über 2,850 Mio. € und des HR über 2,646 Mio. € vor. Diese unterschieden sich, wie in Tabelle 235 dargestellt:

**Tab. 235 Überregionale und regionale Wetterberichterstattung ab 2020
Angebote Cumulus Media und HR im Vergleich**

Programmvolumen	Sende- minuten	Angebot Cumulus Media	Bemerkungen	Angebot HR	Bemerkungen
Überregionale Wettersendungen					
Sendevolumen Cumulus Media	3.550			1.446.000 €	vorläufige grobe Kosten- schätzung mit einigen Unbekannten
Sendevolumen Wetterkarte	3.715	2.850.000 € ¹	pauschal/ Vollkosten	1.200.000 €	pauschale Umlage auf Teilkostenbasis gem. Regelungen für GSEA ²
HR-Zulieferungen ³	965			(97.000 €)	ohne Bewertung und Weiterberechnung
Zwischensumme	8.230	2.850.000 €		2.646.000 €	
Regionale Wettersendungen					
		1.623.616 €	Vollkosten		keine Konkretisierung, laufende Verhand- lungen, Preisfindung in Abhängigkeit der Nachfrage des Programmumfangs keine vollständige Machbarkeitsstudie und Untersuchung des Kostenrahmens
Cumulus Media-Kunden ⁴	7.833				
Sondersendungen	66				
	7.899				
Summe	16.129	4.473.616 €			keine Beurteilung möglich

¹ Das Angebot der Cumulus Media belief sich auf 2.850.000 € netto, einschl. 7 % Umsatzsteuer beläuft es sich auf 3.049.500 €. Für Zwecke eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs kann die Umsatzsteuer in diesem Fall aber außer Betracht bleiben, da die Frage einer Umsatzsteuerpflicht (§ 2b UStG) eines Wetterkompetenzzentrums nicht rechtssicher geklärt ist. Hierzu ist in der Vorlage zur Sitzung der Intendanten vom 27. November 2018 ausgeführt, dass ein Wetterkompetenzzentrum beim HR „bei entsprechender Ausgestaltung“ eine von der Umsatzsteuer ausgenommene Kooperation „wäre“. Sicherheit in dieser Frage kann nur die Einholung einer verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamts verschaffen.

² Die Finanzierung von GSEA erfolgt nach den jeweiligen Kostenverrechnungsrichtlinien (KVR). Diese sehen im Wesentlichen vor, dass nur zusätzliche Kosten verrechenbar sind, die unmittelbar und ausschließlich einer RfA durch eine GSEA entstehen (Ziffer 1.12 KVR). Anteilige Betriebskosten sind grundsätzlich nicht verrechnungsfähig, es sei denn, sie nehmen Kostendimensionen an, die einer RfA allein nicht zumutbar sind. Für die Wetterkarte werden Direktkosten, Personalkosten und Gebäudenutzungskosten verrechnet (Anlage 8, Ziffer 3.115 KVR).

³ MiMa und Ln9 (Ln9 gegen Erstattung der Honorarkosten).

⁴ NDR, RBB, SWR und WDR.

Tz. 709 Das Gesamtangebot des HR für die überregionale Wetterberichterstattung von 2,646 Mio. € beinhaltet das bisherige Umlagevolumen der Wetterkarte von 1,2 Mio. € zuzüglich 1,446 Mio. € für die bislang von der Cumulus Media produzierten überregionalen Wettersendungen. Die Wetterberichterstattung für das Mittagmagazin, das ARD Buffet und Live nach 9 (s. hierzu S. 381, Fn. 1) sollten – unverändert – als entgeltfreie Zulieferungen erfolgen. Das

Teil-Angebot des HR für das bisherige überregionale Sendevolumen der Cumulus Media von 1,446 Mio. € fußte auf einer „Projektkalkulation 2018“, die als Ausfertigungsgrund „Schätzung“ bezeichnete und als Kalkulationsstatus „in Bearbeitung“. Der HR weist darauf hin, dass die Bezeichnungen HR-Standardbezeichnungen im Rahmen des Planungsprozesses seien und aus ihnen keine Unschärfe abgeleitet werden könne.

Das Angebot der Cumulus Media für die Gestaltung der kompletten überregionalen Wetterberichterstattung (Sendevolumen Wetterkarte und umlagefreie Zulieferungen zusätzlich zu den bisherigen Leistungen)¹ belief sich auf pauschal 2,850 Mio. €. Für die regionalen Wetter-sendungen für WDR, SWR, RBB, NDR und Sondersendungen (7.899 Sendeminuten) unterbreitete die Cumulus Media ein Angebot über 1,623 Mio. € netto.

Tz. 710

Es lagen damit für die Entscheidung „make or buy“ zwei Angebote mit einem identischen Gesamtsendeumfang vor, das der Cumulus Media (2,850 Mio. €) und das des HR (2,646 Mio. €). Diese Angebote wären zu vergleichen gewesen.

Tz. 711

Der aus dem Angebot des HR vordergründig resultierende finanzielle Vorteil von 200.000 € bedarf allerdings einer erheblichen Relativierung. Zum einen beruht das Angebot der Cumulus Media auf einer durchkalkulierten Vollkostenbasis. Grundlage für das HR-Angebot zur Übernahme der überregionalen Wettersendungen der Cumulus Media war eine pauschale Umlage nach GSEA-Regelungen wie gehabt und eine grobe und vorläufige Kostenschätzung mit einigen Unbekannten für den bisherigen Sendeanteil der Cumulus Media. Zum anderen berücksichtigte das Angebot des HR nicht die Kosten für die weitestgehend umlagefreien Zulieferungen (Mittagsmagazin, Live nach 9), die Bestandteil des Angebots der Cumulus Media waren². Dieser Sendeanteil (965 Sendeminuten) war nicht nur von untergeordneter Bedeutung. Bei Annahme von (fiktiven) Vollkosten in Anlehnung an den Sendeminutenpreis des ZDF (402 €) repräsentieren schon diese Sendungen – auf Vollkostenbasis – grob einen Kostenblock von annähernd 390.000 €.

Tz. 712

Unberücksichtigt blieben bei dem anzustellenden Wirtschaftlichkeitsvergleich auch die Leistungsdaten von Cumulus Media und Wetterkarte. Wetterkarte und HR zusammen produzierten laut Meldungen der Anstalten mit 14,1 VZÄ 7.265 Sendeminuten. Dies entspricht pro VZÄ einem Produktionsvolumen von 515 Sendeminuten. Die Cumulus Media produzierte 2017 (überregional und regional) 10.444 Sendeminuten. Dies entspricht bei eingesetzten 8,67 VZÄ (inkl. anteilige Dienstleister) 1.204 Sendeminuten pro VZÄ. Der Personalkostenanteil der Wetterkarte betrug (lt. Bericht an die Gremienvorsitzendenkonferenz 2016) ca. 86 % im Vergleich zur Cumulus Media von 27,5 % (lt. den Prüfungsfeststellungen des BORH). Zugunsten des Angebots der Cumulus Media bei dem Vergleich von Leistungsdaten spricht auch, dass diese

Tz. 713

¹ Die Wetterberichterstattung im ARD-Buffer war aufgrund eines Kommunikationsproblems nicht Gegenstand des formalen Angebots der Cumulus Media. Allerdings hätten sich bei Berücksichtigung aufgrund der geringen Sendeminuten (200 Sendeminuten) und der Nutzung der Ergebnisse anderer Produktionen angabengemäß hieraus keine erheblichen Abweichungen von der Angebotssumme ergeben.

² Zum ARD-Buffer vgl. Fn. 1.

im Geschäftsjahr 2018/2019 insgesamt 36 Sondersendungen zum Thema Wetter/Wetterphänomene produzierte. Wetterkarte/HR machten hierzu keine Angaben.

Der HR wendet hinsichtlich der hohen Produktivität der Cumulus Media ein, dieser sei es möglich, einen größeren Teil ihres überregionalen Sendevolumens in einem kompakten Zeitfenster zu erbringen und könne ihr Personal dadurch besser auslasten.

Ob die von der Cumulus Media – soweit sendetechnisch machbar – genutzte Möglichkeit einer Produktion „en bloc“ die alleinige oder überwiegende Ursache für deren mehr als doppelt so hohe Produktivität ist, war nicht Gegenstand des Berichts und kann nur im Rahmen einer vertiefenden Organisationsuntersuchung geklärt werden. Hierbei wäre auch zu berücksichtigen, dass über die Hälfte des Sendevolumens der Wetterkarte (2.055 von 3.715 Sendeminuten) unmoderierte Sendungen sind (sog. Wettertafeln für TS/ts24). Diese verursachen gegenüber moderierten Livesendungen einen tendenziell deutlich geringeren Aufwand und empfehlen sich grundsätzlich für eine standardmäßig aufbereitete Vorproduktion. Das ZDF nutzt ebenfalls – wie die Cumulus Media – die organisatorischen Vorteile einer Produktion „en bloc“ und produziert die Wetternachrichten nachmittags schon für das heute journal, es sei denn, es bestehen besondere Wetterlagen, die der Beobachtung und ggf. Aktualisierung bedürfen.

Tz. 714 Über die Zusage der Übernahme der regionalen Wettersendungen durch ein HR-Wetterkompetenzzentrum, die die Cumulus Media bei 7.899 Sendeminuten für vier Sendeanstalten mit einem Vertragsvolumen von rund 1,6 Mio. € angeboten hatte, entschieden der HR und die Intendanten – soweit nachvollziehbar – ohne Beratungsunterlagen oder nähere Kenntnis der vollständigen organisatorischen Voraussetzungen und finanziellen Auswirkungen.

Der HR weist hierzu darauf hin, dass hierbei die jeweilige Landesrundfunkanstalt individuell betroffen sei. Im Übrigen verfüge der HR über eine langjährige Erfahrung in der Wetterproduktion und habe sich mit den Anforderungen intensiv befasst und sei diesbezüglich in Kontakt mit anderen Landesrundfunkanstalten.

Tz. 715 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erwägungen der Intendanten in ihrer Sitzung im Februar 2019 für ihre Entscheidung zugunsten eines HR-Wetterkompetenzzentrums nicht auf Basis einer professionell durchgeführten und belastbaren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beruhten. Gleiches gilt für die Zusage des HR, die bis dahin von der Cumulus Media produzierten regionalen Wettersendungen zu übernehmen, ohne dass dem eine Studie zur Machbarkeit oder eine Einschätzung der finanziellen Größenordnung zugrunde lag. Nach den Gesamtumständen ist nicht auszuschließen, dass bei einem qualifizierten Wirtschaftlichkeitsvergleich auf Vollkostenbasis und einer ergebnisoffenen Befassung sich das Angebot der Cumulus Media als das wirtschaftlich günstigere erwiesen hätte.

Tz. 716 Die ARD widerspricht insgesamt der Darstellung sowie vollumfänglich und ausdrücklich der daraus abgeleiteten Bewertung des Vorgehens durch die Kommission. In seinen Vorlagen für die Sitzungen der Intendanten habe der HR die Eckpunkte aufgeführt. Damit hätten die erforderlichen Informationen für die Beratung und Entscheidungsfindung vorgelegen.

Aufgabe des HR sei es an dieser Stelle explizit nicht gewesen, eine Bewertung des direkten Vergleichs vorzunehmen, was aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit auch nicht angemessen gewesen wäre. Die Intendanten hätten aber in ihrem intensiven und umfassenden Entscheidungsfindungsprozess den direkten Vergleich der Angebote einbezogen.

4.2.2 ZDF

Das ZDF unterhält in der Abteilung HR Aktuelles eine eigene Redaktionseinheit, die die Wetter-sendungen des ZDF produziert und präsentiert.

Tz. 717

In der Wetterredaktion des ZDF sind rund zehn Personen (Meteorologen, Grafiker, Assistenzkräfte etc.) beschäftigt (ca. 8,7 VZÄ), die 5.225 Sendeminuten für elf Sendungen produzieren. Für Wetterdaten, die das ZDF aktuell im Wesentlichen von der MeteoGroup bezieht, werden rund 292.000 € aufgewendet. Allerdings hat das ZDF bereits entsprechende vertragliche Beziehungen gekündigt und beabsichtigt, die Daten zukünftig im Wesentlichen vom Deutschen Wetterdienst zu beziehen. Hierdurch werden – trotz IT-technischer Anpassungsnotwendigkeiten – Einsparungen mindestens im hohen fünfstelligen Bereich erwartet. Die (vollständigen und nicht unter Vorbehalten stehenden) Vollkosten der Wetterredaktion sind in der Kostenrechnung des ZDF abgrenzbar und nachvollziehbar. Sie belaufen sich auf 2,1 Mio. €, was Kosten pro Sendeminute von 402 € entspricht. Die Einnahmen (Umsatzerlöse) aus Verträgen mit Sponsoringpartnern im Kontext der Wetternachrichten belaufen sich auf rund 4,2 Mio. €, d.h. auf das Doppelte der Gesamtkosten.

4.3 Hörfunk und Online

Die Gesamtkosten der ARD-Sender im Bereich Hörfunk belaufen sich nach den Angaben der Anstalten auf 2,769 Mio. €. Dies entspricht etwa 50 % der Kosten für den Bereich Fernsehen. Lediglich beim BR liegen die Gesamtkosten des Hörfunks um fast 70 % höher als die für den Bereich Fernsehen (Hörfunk: 545.100 €, Fernsehen: 322.900 €).

Tz. 718

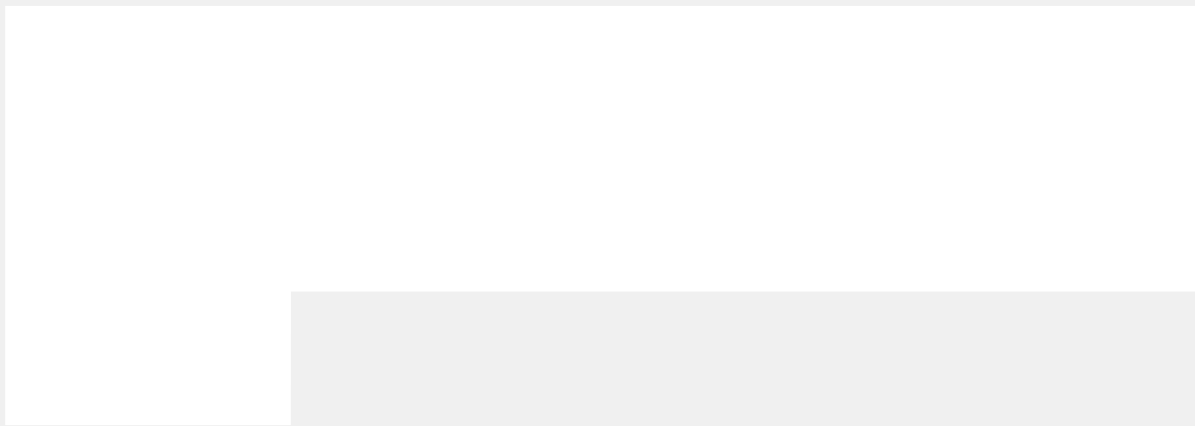
Pro Sendeminute errechnen sich durchschnittliche Kosten in Höhe von knapp 7 €. Die höchsten Kosten pro Sendeminute weisen BR (15 €), SWR (11 €) und WDR (14 €) aus. Allerdings ist hierbei auch die Dauer der Wetternachrichten und damit die Anzahl der Sendeminuten (rechnerisch durchschnittlich rund 46.000) zu berücksichtigen.

Ein sachgerechter Produktionskostenvergleich zwischen den einzelnen Anstalten auf der Basis eines Vergleichs der Kosten pro Sendeminute ist vor dem Hintergrund mangelnder Belastbarkeit der Kostenzuordnung (s.o. Tz. 686) nicht möglich.

Nur zwei Sender (HR und MDR) erwirtschaften Einnahmen aus Sponsoring/Werbung im Zusammenhang mit der Wetterberichterstattung (insgesamt rund 160.000 €). Alle anderen Anstalten verzichten auf entsprechende Einnahmen.

Die hohen Kosten für Erstsendeminuten des Deutschlandradios (21 €) erklären sich durch die im Vergleich niedrige Zahl von Erstsendeminuten.

Tz. 719 Die Online-Wetterberichterstattung verursacht von allen Ausspielwegen die geringsten Kosten. Die Gesamtkosten der Landesrundfunkanstalten belaufen sich auf 240,4 T€, wobei allerdings auch hier die oben näher dargestellten Einschränkungen hinsichtlich einer belastbaren Kostenzuordnung zu berücksichtigen sind.



Anhang

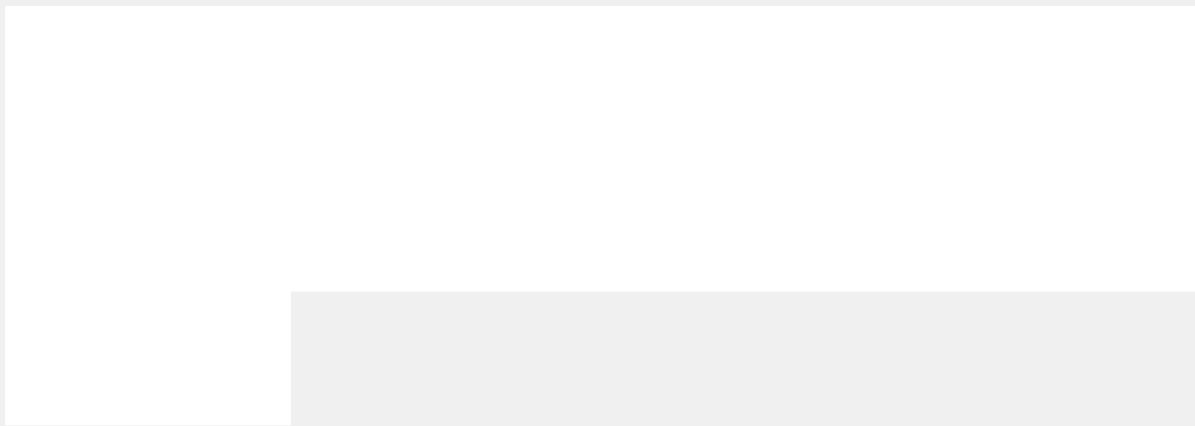
Herleitung des Nettoaufwands Altersversorgung

Tab. A1 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Anmeldung zum 22. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
I. Personalaufwand				
a.) Bruttoaufwand im Personalaufwand				
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen TVA/VO	230,1	137,1	38,5	405,7
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen VTV/BTVA	591,3	175,4	4,2	770,9
Beiträge an Pensionskassen	26,2	121,0	0,4	147,7
Pensions- und Rentenzahlungen	1.484,9	146,8		1.631,7
Beihilfen u. Unterstützungen an Versorgungsempfänger	94,6	241,7	18,6	354,9
sonstige Aufwendungen	28,3	6,0	1,0	35,3
Summe a.) Aufwand AV im Personalaufwand	2.455,5	828,0	62,8	3.346,3
b.) abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Rückstellungen VTV/BTVA	591,3	173,2	4,2	768,7
Aufwand BilMoG TVA/VO (inkl. Beihilfen)	983,7	284,6	28,1	1.296,4
Auswirkung Einmaleffekt 2017/2018 (BilMoG-Umstellungsaufwand)	-579,3	-143,7	-10,8	-733,8
Rückstellung Beihilfen		208,7		208,8
Summe b.) Nicht finanzbedarfswirksam gesamt	995,7	522,9	21,5	1.540,1
a.) – b.) Finanzbedarfswirksam im Personalaufwand	1.459,8	305,2	41,3	1.806,1
II. Aufwand im Programm-/Sachaufwand bzw. Ertragsminderung				
Prämien an Rückdeckungspensionskasse (bbp)	482,1	111,1	18,3	611,6
Verschiedene Fremdleistungen	23,1		4,6	27,7
Weiterverrechnete Pensionsrückstellungen für GSEA	37,0			37,0
Summe Aufwand außerhalb Personalaufwand	542,2	111,1	22,9	676,3
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
VTV/BTVA-Rückstellungen für GSEA	18,5			18,5
TVA/VO-BilMoG-Effekte für GSEA	32,3			32,3
Finanzbedarfswirksam zu II.	491,4	111,1	22,9	625,4
III. Zuzüglich				
zweckgebundener Anteil (25 Cent)	326,3	103,9	11,9	442,2
Aufbau Deckungsstock Beihilfe		33,9		33,9
Schließung alte Deckungsstocklücke		20,7		20,7
Summe I.-III. Finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand gesamt inkl. zweckgebundener Beitragsanteil (25 Cent)	2.277,5	574,9	76,2	2.928,6
IV. Erträge in der Altersversorgung				
Zinserträge/Fondsausschüttungen	503,8	34,4	4,2	542,4
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	348,5	23,0	5,1	376,6
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	3,9			3,9
Erträge aus Mieten und Pachten	26,6			26,6
Erträge aus Rückdeckungsversicherung AV	50,3		18,5	68,8
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse der AV	629,2	119,2	0,1	752,6
Übrige sonstige Betriebserträge	-0,7			-0,7
Summe IV. Erträge Altersversorgung	1.057,8	142,2	23,8	1.227,9
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse	619,5	119,2		742,8
Summe IV. Finanzbedarfswirksame Erträge	438,3	23,0	23,8	485,1
Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand	1.839,2	551,9	52,4	2.443,5

**Tab. A2 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldung und Feststellung zum 22. Bericht**

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
I. Angemeldet im Personalaufwand				
a.) Bruttoaufwand im Personalaufwand				
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen TVA/VO	-152,0	4,0	33,2	-107,6
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen VTV/BTVA	605,0	141,9	-6,4	733,3
Beiträge an Pensionskassen	28,2	72,9	0,3	101,4
Pensions- und Rentenzahlungen	1.622,6	161,5		1.784,1
Beihilfen u. Unterstützungen an Versorgungsempfänger	103,0	18,1	11,5	114,5
sonstige Aufwendungen	21,4	5,7	0,9	46,1
Summe a.) Aufwand AV im Personalaufwand	2.228,2	404,2	39,5	2.671,9
b.) abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Rückstellungen VTV/BTVA	605,0	141,9	-6,4	740,5
Aufwand BilMoG TVA/VO (inkl. Beihilfen)	283,3	69,8	11,3	364,4
Rückstellung Beihilfen		-20,1		-20,1
Summe b.) Nicht finanzbedarfswirksam gesamt	888,3	191,6	4,9	1.084,8
a.) – b.) Finanzbedarfswirksam im Personalaufwand	1.339,9	212,5	34,6	1.587,0
II. Angemeldeter Aufwand im Programm-/Sachaufwand bzw. Ertragsminderung				
Prämien an Rückdeckungspensionskasse (bbp)	733,9	142,2	29,8	905,7
Verschiedene Fremdleistungen	22,6		2,3	25,0
Weiterverrechnete Pensionsrückstellungen für GSEA	25,5			25,5
Summe Aufwand außerhalb Personalaufwand	782,0	142,2		924,1
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
VTV/BTVA-Rückstellungen für GSEA	16,8			16,8
TVA/VO-BilMoG-Effekte für GSEA	10,6			10,6
Finanzbedarfswirksam zu II.	754,7	142,2	32,1	928,9
III. Zuzüglich angemeldet				
zweckgebundener Anteil (25 Cent)	325,7	103,5	11,8	441,1
Aufbau Deckungsstock Beihilfe		33,9		33,9
Schließung alte Deckungsstocklücke		20,7		20,7
Summe I.-III. Angemeldeter Bruttoaufwand gesamt inkl. zweckgebundener Beitragsanteil (25 Cent)	2.420,3	512,8	78,5	3.011,6
Kürzung der Anmeldung durch die KEF	-2,1	-57,4	-7,4	-66,9
Festgestellter finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand	2.418,2	455,4	71,1	2.944,7
IV. Erträge in der Altersversorgung				
Zinserträge/Fondsausschüttungen	327,7	23,8	6,2	357,7
Erträge aus Mieten und Pachten	24,9			24,9
Erträge aus Rückdeckungsversicherung AV	26,7		18,6	45,3
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse der AV	921,1	136,3		1.057,4
Übrige sonstige Betriebserträge	0,0			0,0
Summe IV. Erträge Altersversorgung	1.300,3	160,1	24,8	1.485,2
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse	901,1	136,3		1.037,4
Summe IV. Finanzbedarfswirksame Erträge	399,2	23,8	24,8	447,8
Angemeldeter finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand	2.021,1	489,1	53,7	2.563,9
Kürzung der Anmeldung durch die KEF	-2,1	-57,4	-7,4	-66,9
Festgestellter finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand	2.019,0	431,7	46,3	2.497,0



Glossar

Abzinsung:

Ermittelt den Wert einer Zahlung zu einem bestimmten davor gelegenen Zeitpunkt. Der Prozentsatz der Abzinsung bestimmt wesentlich die Höhe der Pensionsrückstellungen. Je niedriger der Prozentsatz ist, desto höher sind die Pensionsrückstellungen für die in der Zukunft zu erbringenden Versorgungsleistungen.

Agenturmodell 2:

Spezialfall des Eigengeschäfts, bei dem ein Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalt eine kommerzielle Tätigkeit, beispielsweise den Programmvertrieb, durchführt und hierzu von der Anstalt die Vertriebsrechte für bereits bestehende Produktionen erwirbt.

Allgemeine Steigerungsrate:

Die allgemeine Steigerungsrate der Personalaufwendungen erfasst die tariflichen Steigerungen sowie Stufensteigerungen und Veränderungen der Stellenstruktur. Als Maßstab bei der Festlegung der Rate dienen der Kommission die Personalausgaben der Länder je Vollzeit-äquivalent.

Andere Erträge:

Hauptsächlich Säumniszuschläge und Mahngebühren im Zusammenhang mit dem Beitrags-einzug.

Andere Geschäftsfelder der Werbegesellschaften:

Geschäftsfelder der Werbegesellschaften, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Werbung und Sponsoring stehen, wie z.B. Merchandising, Mitschnittservice, Ticketing, Veranstaltungen und Programmverwertung.

Anrechenbare Eigenmittel:

Bestände an kurzfristig verfügbaren Mitteln, die nach der liquiditätsorientierten Planungsmethode zur Deckung des Finanzbedarfs heranzuziehen sind.

Arbeitnehmerüberlassung:

Beschäftigungsverhältnis, bei dem ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einem Dritten gegen ein Entgelt zur Arbeitsleistung überlässt (ugs.: Leiharbeit).

ARD-aktuell:

Zentrale Nachrichtenredaktion als Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) der ARD mit Sitz beim NDR in Hamburg; zuständig für die Produktion von Tagesschau, Tagesthemen und Nachtmagazin sowie Sondersendungen, Jahresrückblick und Zulieferungen für das Spartenprogramm tagesschau24.

ARD-Hauptstadtstudio:

Von allen Landesrundfunkanstalten getragene Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) in Berlin für die Berichterstattung in den Hörfunkwellen der ARD und im Ersten Deutschen Fernsehen über die Politik in der Hauptstadt.

ARD-Play-Out-Center:

Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) der Landesrundfunkanstalten zur Koordinierung der digitalen Fernsehausstrahlung (DVB) sowie redaktionellen Betreuung, produktionstechnischen Erstellung und sendetechnischen Abwicklung ihres gemeinsamen digitalen Programmbouquets ARD-Digital. Darüber hinaus werden im Play-Out-Center (POC) programmbegleitende Angebote wie etwa programm.ARD.de und der interaktive Programmführer ARD EPG (Electronic Programme Guide) erstellt.

ARD-Sternpunkt:

Zentrale technische Schalteinrichtung im angemieteten Dauerleitungsnetz der ARD und Übergang in das internationale Dauerleitungsnetz der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen (UER bzw. EBU).

ARGE Rundfunk-Betriebstechnik (ARGE RBT):

Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten zur Durchführung von betriebstechnischen Aufgaben auf dem Gebiet der Fernseh-, Hörfunk- und Sendertechnik. Als Kompetenz- und Know-how-Zentrum unterstützt die ARGE RBT ihre Mitglieder bei der Vorbereitung, Einführung und Inbetriebnahme neuer technischer Geräte, Einrichtungen und Anlagen. An der ARGE RBT sind mit Ausnahme des NDR alle Landesrundfunkanstalten, das ZDF und seit 2016 auch das Deutschlandradio beteiligt.

Audiodeskription:

Gesprochene Bild- bzw. Sendungsbeschreibungen für Menschen mit Sehbehinderung.

bbp (Baden-Badener Pensionskasse):

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Baden-Baden. Mitglieder sind u.a. die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio. Die bbp ist der Rückdeckungsversicherer ihrer Mitglieder nach dem Versorgungstarifvertrag neu (VTV), dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) und dem Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV2015); s. auch Pensionskasse Rundfunk (PKR) und ZDF-Pensionskasse.

Befreiungsquote:

Anteil der befreiten und teilbefreiten Wohnungen an den angemeldeten Wohnungen, z.B. bei Empfängern von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Beihilferückstellung:

Die Anstalten gewähren aktiven und ehemaligen Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen im Krankheitsfall. Für die Verpflichtungen aus zukünftigen Beihilfezahlungen müssen Rückstellungen gebildet werden. Derartige Beihilfeansprüche bestehen nur noch für Beschäftigte aus den alten Tarifverträgen.

Beitragsperiode:

Zeitraum von regelmäßig vier Jahren, für den aufgrund der Mittelfristigen Finanzplanung der Rundfunkanstalten und der Bedarfsprüfung durch die Kommission der Rundfunkbeitrag staatsvertraglich festgelegt ist.

Beitragsservice:

s. zentraler und dezentraler Beitragsservice.

Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA):

Hierbei handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage bei ARD und Deutschlandradio, die kongruent rückgedeckt ist. Sie ist so konzipiert, dass in Abhängigkeit von Einkommen und von der Vergütungsgruppe in jedem Jahr ein Versorgungsbeitrag als Prozentsatz des individuellen Einkommens berechnet wird. Der Beitrag wird jährlich in einen Tarif der bbb eingezahlt, der zusammen mit den anfallenden Überschüssen die Versorgungsleistungen bestimmt.

Bereitstellungskosten:

Interne und externe Kosten für die Bereitstellung von Telemedienangeboten. Hierin sind im Unterschied zu den rein externen IP-Verbreitungskosten auch interne Kosten für bspw. installierte Technik (Web-Server, Datensicherungssysteme etc.), den laufenden Betriebsaufwand und Personalaufwand für die Systemadministration und Wartung, Providerzugänge, Digital Rights Management oder Hosting enthalten. Siehe auch den gemeinsamen Leitfaden von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Ermittlung der Telemedienkosten gem. 18. RÄStV vom 19. Juli 2016.

Berücksichtigungsfähige Investitionen:

Investitionsbedarf des jeweiligen Planungsjahrs (ohne die in gesondert angemeldeten Entwicklungsprojekten enthaltenen Investitionen) abzüglich der Ausgaben für Großinvestitionen und der Barwerte der Leasinginvestitionen, zuzüglich der Abschreibungen auf Großinvestitionen und des Aufwands für Leasingraten.

Besetzte Stellen:

Die Zahl der besetzten Stellen ist aus Sicht der Kommission das wesentliche Instrument zur Analyse der Personalentwicklung. Aus der Zahl der besetzten Planstellen und sonstigen Stellen ist zu entnehmen, welche Personalkapazitäten in den jeweiligen Anstalten tatsächlich vorhanden sind. Die Zahl wird in der Regel in Vollzeitäquivalenten angegeben.

Beteiligung:

Der Besitz von Anteilen an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, welches dem dauernden Geschäftsbetrieb der Rundfunkanstalt dient. Hierzu zählen auch Stiftungen und gemeinnützige Unternehmen sowie GSEA in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Beteiligungsbericht:

Bericht des Intendanten an das zuständige Aufsichtsgremium über die Beteiligungen einer Rundfunkanstalt und deren Kontrolle (s. § 16c Abs. 2 RStV).

Beteiligungserträge:

Erträge der Rundfunkanstalten – u.a. in Form von Gewinnausschüttungen – von ihren Beteiligungsunternehmen.

Beteiligungs-GSEA:

GSEA, die in der Rechtsform einer GmbH oder Stiftung geführt werden.

Beteiligungsportfolio:

Alle Beteiligungen einer oder mehrerer Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios.

Beteiligungsunternehmen:

s. Beteiligung.

Betriebliche Altersversorgung:

Die Anstalten gewähren ihren Beschäftigten ergänzend zur gesetzlichen Rente Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod. Versorgungstarifverträge regeln die Leistungen.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG):

Bundesgesetz, anwendbar ab 2010; soll die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessern. Die Neuregelung führt bei den Anstalten vor allem zu höheren Pensionsrückstellungen. Dieser Mehraufwand ergibt sich gemäß § 253 HGB als Summe von BilMoG-Umstellungsaufwand und BilMoG-Zinseffekt.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG):

Bundesgesetz zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht; anwendbar grundsätzlich für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2015. Beinhaltet zahlreiche Änderungen und Neuerungen handels- und bilanzrechtlicher Vorschriften. Eine wesentliche Änderung mit Auswirkung für das KEF-Verfahren betrifft die handelsrechtliche Neudefinition der Umsatzerlöse.

BilMoG:

s. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.

BilMoG-Umstellungsaufwand (Neubewertungsanteil):

Aufwand, den die Anstalten bei der Anwendung des BilMoG zum 1. Januar 2010 auf Basis des damals gültigen Zinssatzes von 5,25 % ermittelt haben. Diesen einmaligen Umstellungseffekt haben die Anstalten auf 15 Jahre bis 2024 verteilt.

BilMoG-Zinseffekt:

Mehraufwand, der sich aus der Differenz des zum 1. Januar 2010 gültigen Zinssatzes von 5,25 % und dem jeweils aktuellen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre ergibt. Dieser wird monatlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

BilRUG:

s. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

BIP-Deflator:

Misst das Preisniveau und beziffert den aktuellen und den zukünftigen Anteil des Wirtschaftswachstums, der auf Preisveränderungen zurückzuführen ist. Er errechnet sich aus der Division von nominalem und realem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und wird u.a. vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht.

Bruttoaufwand:

Gesamtheit der Ausgaben für die in einem bestimmten Zeitraum verbrauchten Güter, Dienstleistungen und öffentlichen Abgaben. Wird in der Erfolgsrechnung den erzielten Erträgen gegenübergestellt.

Bruttowerbeumsätze:

Umsätze aus Werbung vor Erlösschmälerungen (Rabatte, Provisionen und Skonti).

BTVA:

s. Beitragstarifvertrag Altersversorgung.

Budgetabgleich:

Gegenüberstellung der von der Kommission anerkannten Erträge/Aufwendungen mit den tatsächlichen Erträgen/Aufwendungen der Rundfunkanstalten.

Centralized Production:

Eine Methode der Produktion von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, bei der die Aufnahmetechnik (Kameras, Mikrofone etc.) vor Ort, die Regie und die Kernproduktionsanlagen aber nicht vor Ort sind, sondern in den Räumen der Rundfunkanstalten genutzt werden.

DAB:

s. Digital Audio Broadcasting.

DAB+:

Eine Weiterentwicklung von DAB, die eine effizientere Variante der Kodierung der Audiosignale nutzt.

Deckungsstock:

Sondervermögen der Anstalten zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen für Arbeitnehmer, die ihre Versorgungsansprüche nach den alten Versorgungstarifverträgen erworben haben.

Deckungsstocklücke alt:

Differenz zwischen den Pensionsrückstellungen für die alten Versorgungssysteme (TVA/VO) und dem Deckungsstock ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Neuregelung des BilMoG.

Deckungsstocklücke neu:

Differenz zwischen Pensionsrückstellungen für die alten Versorgungssysteme (TVA/VO) und dem Deckungsstock, die durch die Anwendung des BilMoG entsteht. Die Lücke entspricht der Summe von BilMoG-Umstellungsaufwand und BilMoG-Zinseffekt.

Degeto Film GmbH:

Zentrale Programmbeschaffungseinrichtung der ARD. Gesellschafter der GmbH sind teils die ARD-Anstalten (BR, MDR, RB, RBB, SWR), teils deren Werbetöchter (HR, NDR, SR, WDR). Die Gesellschafter stellen die Finanzmittel für den Etat der Degeto anteilig nach Maßgabe des Fernsehvertragsschlüssels zur Verfügung.

Dezentraler Beitragsservice:

Abteilungen der Landesrundfunkanstalten, die v.a. einzelfallbezogene Sachverhalte mit hohem individuellem Befassungsaufwand, wie z.B. gerichtliche Auseinandersetzungen oder die Erstellung von Stellungnahmen zu Eingaben an die jeweilige Landesrundfunkanstalt abseits des Massenverfahrens beim zentralen Beitragsservice, bearbeiten. Sie ergänzen mit ihrer Arbeit den zentralen Beitragsservice.

Digital Audio Broadcasting (DAB):

Verfahren zur terrestrischen Hörfunkausstrahlung, bei dem in einem Datenstrom, einem sog. Multiplex, mehrere digital kodierte Hörfunkprogramme und begleitende Datendienste übertragen werden.

Digitaler Hörfunk:

Hörfunkübertragung mittels DAB+ oder über das Internet.

Direktanmeldung oder sog. automatische Anmeldung:

Anmeldung zum Rundfunkbeitrag aufgrund amtlicher Meldedaten. Erfolgt in den Fällen, in denen der Beitragsschuldner keine Auskünfte nach § 9 Abs. 1 RBStV gegeben hat.

DVB-C:

Ein technisches System (Digital Video Broadcast – Cable) zur Einspeisung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen in die Kabelnetze. Es ermöglicht, pro Kanal (der früher für ein einziges analoges PAL-Fernsehsignal genutzt wurde) einen Datenstrom von bis zu 50 Mbit/s (für viele Hörfunk- und Fernsehsignale) zu übertragen.

DVB-T2:

Das Nachfolgesystem zum terrestrischen TV-Übertragungsstandard DVB-T. DVB-T2 ermöglicht in einem Fernseh-Übertragungskanal signifikant höhere Datenraten als DVB-T. Damit wird HDTV per terrestrischer Übertragung wirtschaftlich.

Eigenes Personal:

Fest angestelltes Personal (einschl. GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit), freie Mitarbeiter und Mitarbeiter in Arbeitnehmerüberlassung, die innerhalb der Rundfunkanstalten beschäftigt werden.

Eigengeschäft:

Kommerzielle Tätigkeit eines Beteiligungsunternehmens der Rundfunkanstalten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Klassische Eigengeschäfte sind Koproduktionen, bei denen das Beteiligungsunternehmen z.B. durch die Beteiligung an den Produktionskosten bereits zum Zeitpunkt der Produktion die Vertriebsrechte erwirbt. Auch die Verwertung von Rechten, die nicht von der Rundfunkanstalt, sondern von Dritten erworben werden, ist ein Eigengeschäft.

Eigenkosten der Werbegesellschaften:

Personal- und Sachaufwand der Werbegesellschaften (z.B. Personalaufwand für Mitarbeiter, Aufwand für Marketing und Provisionen).

Eigenmittel:

s. anrechenbare Eigenmittel.

Einrichtung:

Die in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 RBStV genannten Einrichtungen, z.B. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, Feuerwehr und Polizei.

Erstsendeminuten:

Anzahl der Minuten von Sendungen, die erstmals ausgestrahlt wurden.

Fernsehvertragsschlüssel:

Festlegung des Leistungsanteils der Landesrundfunkanstalten für das gemeinsame Fernsehvollprogramm Das Erste; der Schlüssel wird auch für andere Leistungsbereiche und insbesondere für anteilige Zahlungsverpflichtungen verwendet.

Fertiges und unfertiges Programmvermögen:

Das Programmvermögen besteht aus fertigen und unfertigen Produktionen. Bis zum Bilanzstichtag nur zum Teil fertiggestellte Produktionen, z.B. Fernsehfilme oder Hörspiele, werden als unfertige Produktionen im Programmvermögen erfasst. Die Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Darin sind sowohl die direkt zurechenbaren Kosten als auch die anteiligen Material- und Fertigungsgemeinkosten enthalten.

Finanzausgleichsmasse:

Betrag, der von den Landesrundfunkanstalten für den Finanzausgleich zugunsten von RB und SR aufgebracht wird und sich nach einem Prozentsatz (1,0 % bis Ende 2016, ab 2017 1,6 %) des ARD-Nettobeitragsaufkommens bemisst.

Finanzbedarf:

Dieser ergibt sich aus der Differenz von zukünftigen Einnahmen und Ausgaben der Rundfunkanstalten und wird von der Kommission ermittelt.

Forderungsausfallquote:

Anteil aller Wertberichtigungen eines Jahres an den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie in voller Höhe beglichen werden.

Freie Mitarbeiter:

Sowohl Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis als auch Personen ohne arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, die aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags für ein Unternehmen i.d.R. persönlich tätig sind, ohne in das Unternehmen eingegliedert zu sein.

funk:

Online-Angebot von ARD und ZDF, das seit dem 1. Oktober 2016 angeboten wird. Die Federführung liegt beim SWR.

Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA):

GSEA sind nicht rechtsfähige Einheiten bei einer federführenden Rundfunkanstalt oder rechtlich selbstständige Beteiligungen (GmbH und Stiftungen), die durch die zentrale Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zu Rationalisierungseffekten beitragen sollen, z.B. ARD-aktuell, ARD-Hauptstadtstudio, Institut für Rundfunktechnik GmbH. An mehreren GSEA sind neben allen ARD-Anstalten auch das ZDF und das Deutschlandradio beteiligt, z.B. am zentralen Beitragsservice. Die Finanzierung einer GSEA erfolgt überwiegend nach einem zwischen den Anstalten vereinbarten Schlüssel (z.B. mittels Beitragsschlüssel).

Gesamtsendeminuten:

Die Summe aller Sendeminuten aus Erstsendungen, Übernahmen und Wiederholungen.

Großinvestition:

Investitionsausgaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. €.

Grundsatztarifvertrag (GTV):

Der GTV bezieht sich auf den Versorgungstarifvertrag alt (TVA/VO), soweit er im Rahmen der Besitzstandsregelungen weiter gilt. Mit dem GTV wurden insbesondere Leistungserhöhungen der betrieblichen Altersversorgung in der Folge von Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung 2003 und 2004 weitgehend ausgeschlossen. Beim GTV handelt es sich um den Tarifvertrag der ARD (ohne HR, MDR, SR) und des Deutschlandradios vom 12. September 2005.

GSEA:

s. Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA).

HDTV:

High Definition TeleVision, im Vergleich zu den nach herkömmlichen Verfahren übertragenen Bildern (SDTV – Standard Definition TeleVision), bestehen HDTV-Bilder aus wesentlich mehr Bildpunkten (SDTV: 720 * 575, HDTV: z.B. 1.280 * 720 oder 1.920 * 1.080).

Hoheitskosten:

Gebühren und Beiträge, die gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG + EMVG) für die Frequenznutzung und Überwachung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVB) zu entrichten sind.

IIVF:

Indexgestütztes Integriertes Prüf- und Berechnungsverfahren; definiert die Ermittlung des Finanzbedarfs anhand der Feststellung und Fortschreibung des Bestands u.a. mit Hilfe von Indizes, der Feststellung des Entwicklungsbedarfs und des Nachweises von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Investitionsausgaben:

Berücksichtigungsfähige Investitionen zuzüglich Instandhaltungsaufwand.

IP-Netze:

IP ist die Abkürzung für die Familie der Internet-Protokolle. Unter IP-Netzen werden Netze verstanden, über die der Zugriff auf das World Wide Web möglich ist.

IP-Verbreitungskosten:

Die Kosten der IP-Verbreitung umfassen die Fremdleistungen, also die sog. externen Verbreitungskosten. Die internen Verbreitungskosten werden nachrichtlich ausgewiesen.

Kappungsgrenze:

Obergrenze der Investitionen und des Instandhaltungsaufwands im Planungszeitraum, die ein nachhaltiges und angemessenes Investitionsverhalten sicherstellen soll.

Kommerzielle Tätigkeiten:

Betätigungen der Rundfunkanstalten, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden (Werbung und Sponsoring, Verwertung, Merchandising, Produktion für Dritte, Vermietung von Senderstandorten an Dritte u.a.). Diese Tätigkeiten sind unter Marktbedingungen grundsätzlich durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften zu erbringen, vgl. §§ 16a ff. RStV.

Kompensationsbetrag (WDR-Gesetz):

Sofern die Möglichkeit der Anstalten zur Erzielung von Erträgen durch Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eingeschränkt wird, steht diesen i.d.R. ein Ausgleich in Höhe des Nettobetrags der daraus resultierenden finanzbedarfswirksamen Ertrags- und Aufwands-effekte zu.

Kooperationen:

Organisatorisch verfestigte Kooperationen, die keine eigene Rechtsform haben und auch keine GSEA sind und von einigen oder von allen Anstalten getragen werden. Sie finanzieren sich im Wesentlichen über Dienstleistungen, die sie entgeltlich für die Anstalten erbringen, so etwa das Informations-Verarbeitungs-Zentrum (IVZ). Sie beschäftigen eigenes Personal, das arbeitsrechtlich der Sitzanstalt zugeordnet ist.

Kostenerstattungen:

Ausgleichszahlungen an Dritte oder zwischen den Rundfunkanstalten für Kosten, die im Zusammenhang mit Leistungen entstehen, oder für Ausgaben, die im Wesentlichen von einer Rundfunkanstalt erbracht, aber von mehreren Anstalten zu finanzieren sind, wie z.B. Auslandsstudios.

Landesmedienanstalt (LMA):

Durch Landesgesetz bzw. bilateralen Staatsvertrag errichtete unabhängige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit der Aufgabe der Zulassung und Aufsicht des privaten Rundfunks sowie mit weiteren staatsvertraglichen und landesgesetzlichen Aufgaben.

Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA):

Zwischen RB bzw. SR und anderen Landesrundfunkanstalten vereinbarte Sach- und Dienstleistungen auf verschiedenen Gebieten (z.B. bestimmte Programmleistungen) mit dem Ziel der zusätzlichen Entlastung von RB und SR neben dem staatsvertraglichen Finanzausgleich; entsprach dem Wunsch der Länder von 1999; weitgehende Umwandlung in direkte Geldleistungen ab 2015, restliche Leistungen sind sog. verbleibender LUGA.

Leistungsvergütungen:

Honoraraufwand der Anstalten für freie Mitarbeiter.

Livestream:

Die zeitgleiche Verbreitung von linearen Inhalten über das Internet.

LUGA:

s. Leistungs- und Gegenleistungsaustausch.

Marktkonformität:

Marktkonformes Verhalten bedeutet, dass der Leistungsaustausch zwischen Rundfunkanstalt und Beteiligungsunternehmen zu Bedingungen abgewickelt wird, die auch voneinander unabhängige fremde Dritte vereinbart hätten (Grundsatz des Fremdvergleichs). Gleiches gilt für Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten, vgl. auch § 16a RStV.

Mehrheitsbeteiligung:

Die Beteiligungsquote einer oder mehrerer Anstalten an einem Beteiligungsunternehmen beträgt mindestens 50 %.

Minderheitsbeteiligung:

Die Beteiligungsquote einer oder mehrerer Anstalten zusammen an einem Beteiligungsunternehmen beträgt unter 50 %.

Mitarbeiterkapazität:

Anzahl der Arbeitskräfte umgerechnet in Vollzeit-Arbeitskräfte; s. Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. englisch: full time equivalent (FTE).

Mittelbare Beteiligung:

Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Rundfunkanstalten allein oder gemeinsam mit anderen Rundfunkanstalten oder anderen Gesellschaftern nur über eine unmittelbare Beteiligung (Tochterunternehmen), wie z.B. über ihre Werbegesellschaften, beteiligt sind. Wird auch als Enkelunternehmen bezeichnet.

Mittelfristige Finanzplanung (MiFriFi):

Finanzplanungen der Rundfunkanstalten für die laufende und die kommende Beitragsperiode.

Multiplattformverfügbarkeit:

Inhalte bzw. Anwendungen (Apps) werden auf unterschiedlichen Plattformen und Endgeräten bereitgestellt. Zu den Plattformanbietern gehören beispielsweise Facebook, YouTube, Amazon und Google. Durch die Multiplattformverfügbarkeit soll auch bei den unterschiedlichen Endgeräten – vom Fernsehgerät über das Smartphone bis zum Tablet – die Ausstrahlung der Inhalte gewährleistet werden.

Nettowerbeumsätze:

Bruttowerbeumsätze nach Abzug von Rabatten, Provisionen und Skonti (Erlösschmälerungen).

Pageimpressions:

Kategorie für die Onlinenutzung. Registriert wird der Abruf einer einzelnen Seite mit einem Webbrowser.

Partnerprogramme:

Von ARD und ZDF gemeinsam veranstaltete Programme, also „KiKA – Der Kinderkanal“ und „Phoenix – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ sowie 3sat (zusammen mit Partnern aus Österreich und der Schweiz) und „ARTE – Der Europäische Kulturkanal“ (mit französischen Partnern).

Pensionskasse Rundfunk (PKR):

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für die freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten und deren Tochterunternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main.

Personalaufwand ohne Altersversorgung:

Beim Personalaufwand ohne Altersversorgung handelt es sich um den Aufwand für aktiv Beschäftigte einschließlich Sozialversicherung, Beihilfe und Personalnebenkosten. Enthalten sind auch die Zahlungen an Aushilfen und Auszubildende. Nicht enthalten ist der Aufwand für Vorruhestand. Nicht erfasst ist auch der Aufwand für freie Mitarbeit und Arbeitnehmerüberlassung. Er ist im Programmaufwand bzw. im Sachaufwand ausgewiesen.

Planstellen:

Im Stellenplan ausgewiesene Stellen; der Stellenplan ist verbindlicher Bestandteil des Haushalts- oder Wirtschaftsplans der Anstalt und wird von den zuständigen Gremien beschlossen. Er stellt die Ermächtigung dar, Stellen in bestimmten Wertigkeiten und organisatorischen Zuordnungen zu besetzen, s. auch sonstige Stellen.

Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen:

Koordinationszentrale in München für das ARD-Gemeinschaftsprogramm Das Erste. Auch zuständig für die Koordination der ARD-Zulieferungen zu 3sat und ARTE.

Publisher:

Einzelne Ausspielwege für die Verbreitung von Telemedienangeboten.

RÄStV:

s. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Reinvestitionsquote:

Relation von berücksichtigungsfähigen Investitionen und Abschreibungen.

RFinStV:

s. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

RStV:

s. Rundfunkstaatsvertrag.

Rückflüsse:

Mittel aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag, die aufgrund landesgesetzlich festgelegter Vorabzuweisung oder aus Beitragsmitteln, die von den Landesmedienanstalten nicht verbraucht werden, an die Landesrundfunkanstalten zurückfließen.

Rücklagen nach § 1 Abs. 4 RFinStV:

§ 1 Abs. 4 RFinStV fordert die Bildung einer Rücklage, wenn die Gesamterträge den Gesamtaufwand um mehr als 10 % der jährlichen Beitragseinnahmen übersteigen. In Rücklagen eingestellte Überschüsse werden bei der Bedarfsermittlung mit einbezogen, vgl. § 3 Abs. 2 S. 3 RFinStV.

Rückstellungen:

Sind nach Handelsrecht Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Durch ihre Bildung sollen später zu leistende Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden.

Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV):

Änderungsstaatsverträge sind eigenständige gesetzliche Regelungen, mit denen die Länder den jeweils geltenden (Rundfunk-)Staatsvertrag fortschreiben. Aktueller Stand ist der 22. RÄStV.

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV):

Rechtliche Grundlage für den Rundfunkbeitrag, regelt, wer den Rundfunkbeitrag zu zahlen hat sowie Ermäßigungen, Befreiungen und die Erhebung des Rundfunkbeitrags.

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV):

Regelt Aufgabe, Organisation und Verfahren der Kommission, die Höhe des Rundfunkbeitrags, die Verteilung des Beitragsaufkommens auf ARD, ZDF, Deutschlandradio und Landesmedienanstalten sowie den Finanzausgleich der ARD-Landesrundfunkanstalten.

Rundfunkspezifische Teuerungsrate:

Wird auf der Grundlage eines rundfunkspezifischen Warenkorbs von den Rundfunkanstalten in Abstimmung mit der Kommission ermittelt. Sie berücksichtigt rundfunkspezifische Sachverhalte, die eine Abweichung von der allgemeinen Preissteigerungsrate erwarten lassen.

Rundfunkstaatsvertrag (RStV):

Der „Staatsvertrag aller Bundesländer über den Rundfunk im vereinten Deutschland“ vom 31. August 1991, geändert bzw. aktualisiert durch die nachfolgenden Rundfunkänderungsstaatsverträge (RÄStV), zuletzt den 22. RÄStV, ist die wichtigste rechtliche Grundlage für das duale Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland.

SDTV:

Standard Definition TeleVision, nach herkömmlichen Verfahren übertragene Fernsehbilder.

Simulcast oder Simultaneous Broadcast:

Das parallele Ausstrahlen von unterschiedlichen Fernseh- oder Hörfunkstandards, z.B. von SDTV und HDTV.

Soll-Ist-Vergleich:

Gegenüberstellung der prognostizierten Teuerungsrate (z.B. des Programmaufwands) mit den tatsächlichen Ist-Teuerungen.

Sondereffekte:

Besondere, nicht regelmäßig auftretende (unvorhergesehene) Ereignisse, die die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens kurzfristig verändern. Diese werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung herausgerechnet. Sondereffekte können in außerordentlichen Erträgen oder Aufwand enthalten sein.

Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016:

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen, die 2013 bis 2016 durch den Wechsel von der Gebühren- zur Beitragsfinanzierung entstanden sind und den von der Kommission im 19. Bericht für diesen Zeitraum festgestellten Finanzbedarf übersteigen. Das Sondervermögen war einer Rücklage zuzuführen, um dieses 2017 bis 2020 finanzbedarfsmindernd einzusetzen (s. auch Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020).

Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020:

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen, die 2017 bis 2020 infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent entstehen. Das Sondervermögen ist einer neuen Rücklage zuzuführen, um dieses 2021 bis 2024 finanzbedarfsmindernd einzusetzen (s. auch Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016).

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen:

s. Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016 und Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020.

Sonstige betriebliche Erträge:

Erträge der Rundfunkanstalten aus Programmverwertungen, Koproduktionen und -finanzierungen, Sendermitbenutzung, Mieten und Pachten sowie aus der Auflösung finanzbedarfs-wirksamer Rückstellungen.

Sonstige Rückstellungen:

Alle Rückstellungen ohne Rückstellungen für Altersversorgung und der GSEA (Bilanzpositio-nen: Sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellungen).

Sonstige Stellen:

Diese werden ergänzend zum originären Stellenplan der Rundfunkanstalt geführt. Dies sind z.B. zeitlich befristete Qualifikationsstellen für Personen nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, Freistellungen für Personalvertretungen oder Beschäftigte in den Kantinen. Aus-hilfen und Ausbildungsverhältnisse sind nicht erfasst.

Spartenprogramme:

Diese haben im Unterschied zu Vollprogrammen einen inhaltlichen Schwerpunkt und eine Zielgruppe. ARD und ZDF veranstalten jeweils zwei solche Programme, die zuvor auch als Digitalprogramme bezeichnet wurden (One und tagesschau24 bzw. ZDFneo und ZDFinfo). Die ARD unterhält mit ARD-alpha ein weiteres Spartenprogramm.

Sponsoring:

Jeder Beitrag „zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern“, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 9 RStV.

Sportgroßereignis:

Eine Sportveranstaltung von internationaler Bedeutung und mit hohem Zuschauerinteresse. Die Übertragung ist in der Regel mit hohen Rechten verbunden. Eine Aufzählung dieser Großereignisse findet sich in § 4 Abs. 2 RStV.

Stellenbesetzungsgrad:

Anteil der besetzten Stellen an den gesamten Planstellen (in %).

Tarifvertrag:

Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern) und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können (§ 1 Abs. 1 TVG).

Tarifvertragsgesetz (TVG):

Legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Tarifverhandlungen fest. § 12a TVG bildet eine wichtige Grundlage für die Beschäftigung von regelmäßig eingesetzten freien Mitarbeitern.

Terrestrische Programmverteilung:

Ausstrahlung über Sendeanlagen, die auf Türmen oder Bergen stehen.

Time Average:

Die durchschnittliche Verweildauer bei Abrufen von Online-Videos.

TVA/VO:

s. Versorgungstarifvertrag alt (TVA/VO, VTValt/neu).

TVG:

s. Tarifvertragsgesetz (TVG).

Übergangsbeitrag:

Für nicht private Rundfunkteilnehmer, die auf Verlangen bis zum 31. Dezember 2012 keine beitragsrelevanten Tatsachen gemeldet haben, haben die Anstalten einen Übergangsbeitrag festgelegt. Er basiert auf der zuletzt bezahlten Rundfunkgebühr (§ 14 Abs. 4 RBStV).

Übrige sonstige Betriebserträge:

Unterposition der Sonstigen betrieblichen Erträge, enthält z.B. Erträge in Zusammenhang mit dem Einzug des Rundfunkbeitrags (Mahngebühren), Erträge aus beschäftigungspolitischen Maßnahmen (Zuschüsse Kranken- oder Rentenversicherungen), Erstattungen der Versicherungen bei Schadensfällen, Erträge aus anderen Perioden.

UHD:

Ultra HD, ein digitales High-Definition-Video-Format, das der vierfachen HDTV-Auflösung entspricht. Im Handel wird auch der Begriff „4K“ verwendet. „8K“ beschreibt die achtfache HDTV-Auflösung.

Umgliederung:

Änderung der Zuordnung von Bilanzpositionen und/oder Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, z.B. aufgrund gesetzlicher Neuregelungen (u.a. BilRUG).

Umschichtung:

Verschiebung von Mitteln in eine andere Aufwandsart nach der KEF-Systematik.

Unfertiges Programmvermögen:

s. fertiges Programmvermögen.

Ungedeckter Finanzbedarf:

Ergibt sich, wenn die Differenz von Einnahmen und Ausgaben der Rundfunkanstalten negativ ist.

Unmittelbare Beteiligung:

Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem eine Rundfunkanstalt allein oder gemeinsam mit anderen Rundfunkanstalten oder anderen Gesellschaftern beteiligt ist. Wird auch als Tochterunternehmen bezeichnet.

Untertitelung:

Textzeilen des Gesprochenen unterhalb des Fernsehbilds für Menschen mit einer Hörbehinderung.

Uplink:

Technische Einrichtung, die ein Signal von der Erde aus zu einem Satelliten sendet.

VBL:

s. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL):

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die Kommission zieht die Versorgungsregelungen der VBL als Vergleichsmaßstab für die Versorgungssysteme der Rundfunkanstalten heran.

Versorgungsniveau:

Verhältnis der Rente aus der betrieblichen Altersversorgung zum letzten Gehalt.

Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV2015):

Das ZDF hat 2018 einen Tarifvertrag über eine Neuregelung der Altersversorgung abgeschlossen, der sich in den zentralen Punkten am BTVA orientiert.

Versorgungstarifvertrag alt (TVA/VO, VTValt/neu):

Die alten Versorgungstarifverträge garantierten überwiegend ein bestimmtes Niveau der Gesamtversorgung einschließlich der gesetzlichen Rente. Es gab sog. Auffüllevorgänge: Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung führten zu Erhöhungen bei der betrieblichen Altersversorgung. Um diese Zusatzbelastung zu vermeiden, wurde der Grundsatztarifvertrag zur Änderung der alten Versorgungstarifverträge abgeschlossen.

Versorgungstarifvertrag neu (VTV, VTV94):

Die neuen Versorgungstarifverträge (VTV, VTV94) haben die Versorgungstarifverträge alt (TVA/VO, VTValt/neu) abgelöst. Wesentliche Inhalte der neuen Tarifverträge waren die Abkehr von der Gesamtversorgung und die Absenkung des Leistungsniveaus. Die neuen Regelungen galten im Wesentlichen für seit 1993 eingestellte Beschäftigte.

Versorgungswerk der Presse (VdP):

Versorgungseinrichtung der Kommunikations- und Medienbranche mit Sitz in Stuttgart.

Video Views:

Die Zahl der Sichtungen von Online-Videos.

Visit:

Kategorie für die Onlinenutzung. Registriert wird der Besuch einer Webseite in einem bestimmten Zeitraum. Dabei wird jeder Nutzer (nach IP-Adresse) nur einmal gezählt, unabhängig davon, wie oft die Webseite in diesem Zeitraum besucht wurde.

Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. englisch full-time equivalent (FTE):

Ist eine Maßgröße, mit der Mitarbeiterkapazitäten vergleichbar gemacht werden. Dabei werden Teilzeitarbeitsverhältnisse in Vollzeitkapazitäten umgerechnet: Die Beschäftigungsdauer wird als Anteil an den durchschnittlichen Beschäftigungsstunden einer Vollzeitkraft ausgedrückt. So ergeben zwei Halbtagsbeschäftigte eine VZÄ (2 x 0,5).

Vorabzuweisungen:

Teile des Anteils der Landesmedienanstalten aus dem Rundfunkbeitrag, die vom Landesgesetzgeber der Landesmedienanstalt nicht zugewiesen werden und somit der Landesrundfunkanstalt unmittelbar zufallen.

VTV:

s. Versorgungstarifvertrag neu (VTV, VTV94).

VTV2015:

s. Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV2015).

Webchannel:

Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gem. § 11c Abs. 1 RStV, die nach Maßgabe eines Telemedienkonzepts veranstaltet werden. Derzeit verbreiten nur MDR, RB, SR und SWR Webchannel.

Werbeerträge:

Differenz zwischen den Nettowerbeumsätzen und dem damit zusammenhängenden – vor allem in den Werbegesellschaften – anfallenden Aufwand (z.B. für das Vorabendprogramm der ARD).

Werberahmenprogramm:

Fernsehprogramm, welches im Umfeld von Werbung ausgestrahlt wird.

Werbung:

Jede Äußerung, die im Rundfunk „entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen [...] zu fördern“, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 RStV.

Wesentliche Beteiligung:

Mehrheitsbeteiligung, die mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigt und entweder einen Umsatz von mindestens 10 Mio. € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von mindestens 10 Mio. € ausweist.

Wesentliche GSEA:

GSEA mit einer Mitarbeiterzahl ab 50.

ZDF-Pensionskasse:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für die Arbeitnehmer des ZDF mit Sitz in Mainz.

Zentraler Beitragsservice:

Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Erhebung des Rundfunkbeitrags mit Sitz in Köln-Bocklemünd.

KEF

Kommission zur Ermittlung
des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Geschäftsstelle
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Telefon 06131 16 – 4709
Telefax 06131 16 – 174709

E-Mail kef@stk.rlp.de
Internet www.kef-online.de